







1848 - 1850

1848

1848

1848

1848

1848

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Landtags = Acten

von den Jahren 18³⁹/₄₀.

Vierte Abtheilung,

die als Handschrift für die Mitglieder der Kammern
gedruckten Schriften
enthaltend.



D r e s d e n,

gedruckt in der Königl. Hofbuchdruckerei von E. C. Reinhold und Söhnen.

Inhalts = Verzeichniß.

| Nr. | | Seite. |
|-------|---|--------|
| I. | Decret an die Stände vom 10. November 1839. den Entwurf zu einem Gesetze wegen Emittirung neuer Kassenbilletts an die Stelle der zeitherigen betr. | 3 |
| | hierzu: | |
| | der Gesetz-Entwurf. | 3 |
| | Motiven zu diesem Gesetz-Entwurfe. | 8 |
| II. | Vergleichen von demselben Tage, die Abwicklung der zinsbaren Kammer-Credit-Kassen-Schuld betr. | 13 |
| III. | Bericht der 2ten Deputation der zweiten Kammer vom 4. December 1839. über dieses Decret. | 15 |
| IV. | Decret an die Stände vom 16. November 1839. den grösseren deutschen Zoll- und Handelsverein betr. | 21 |
| V. | Bericht der 2ten Deputation der ersten Kammer vom 11. December 1839. über das allerhöchste Decret, den Gesetz-Entwurf wegen Emittirung neuer Kassenbilletts betr. | 43 |
| VI. | Bericht der 1sten und 2ten Deputation der ersten Kammer vom 14. December 1839. über das allerhöchste Decret vom 10. November 1839. die Einführung des 14 Thalermünzfußes in hiesigen Landen betr. | 53 |
| | hierzu: | |
| | Separat-Votum des Herrn D. Crusius, des Herrn Kammerherrn Grafen Bitshum und des Herrn Bürgermeisters Wehner, vom 2. Januar 1840. | 80 |
| | unter II. Gründe für und wider die Eintheilungen des Courant-Thalers in | |
| | a) 24 ggr. à 12 pf. und in | |
| | b) 30 Ngr. à 10 pf. | 93 |
| VII. | Protocoll in geheimer Sitzung der ersten Kammer vom 8. Januar 1840. | 133 |
| VIII. | Bericht der 2ten Deputation der ersten Kammer vom 16. Januar 1840. über das allerhöchste Decret vom 10. Nov. 1839. die Abwicklung der zinsbaren Kammer-Credit-Kassen-Schuld betr. | 141 |
| IX. | Protocoll in geheimer Sitzung der ersten Kammer vom 10. Januar 1840. | 149 |
| | nebst zwei Beilagen unter Nr. I. | 159 |
| | " " II. | 163 |

| Nr. | | Seite. |
|--------|--|------------|
| X. | Dergleichen vom 13. Januar 1840. | 177 |
| XI. | Dergleichen vom 14. Januar 1840. | 188 |
| XII. | Dergleichen vom 15. Januar 1840. | 199 |
| XIII. | Protocoll in geheimer Sitzung der zweiten Kammer vom 9. December 1839. | 203 |
| XIV. | Protocoll in geheimer Sitzung der ersten Kammer vom 23. Januar 1840. | 207 |
| XV. | Ständische Schrift vom 20. Februar 1840. die Abwicklung der zinsbaren Kammer = Credit = Kassen = Schuld betr. (f. Nr. II.) | 211 |
| XVI. | Bericht der 2ten Deputation der zweiten Kammer vom 18. Februar 1840. über das allerhöchste Decret, den Gesetz = Entwurf wegen Emittirung neuer Kassenbilletts betr. | 212 |
| XVII. | Protocoll in geheimer Sitzung der zweiten Kammer vom 5. März 1840. | 219 |
| XVIII. | Protocoll in geheimer Sitzung der ersten Kammer vom 13. März 1840. | 225 |
| XIX. | Ständische Schrift vom 27. März 1840. auf das allerhöchste Decret vom 10. November 1839. den Entwurf zu einem Gesetze wegen Emittirung neuer Kassenbilletts an die Stelle der zeitherigen betr. nebst einer Beilage unter O. (f. Nr. I.) | 227 228 |
| XX. | Bericht der 2ten Deputation der zweiten Kammer vom 13. April 1840. über die Eisenbahnen. | 229 |
| XXI. | Dergleichen vom 23. April 1840. über das allerhöchste Decret vom 10. November 1839. die Einführung des 14 Thaler = Münzfußes betr. (Berichtigungen desselben f. S. 301.) | 257 |
| XXII. | Protocoll in geheimer Sitzung der zweiten Kammer vom 1. Mai 1840. | 301 |
| XXIII. | Dergleichen vom 2. Mai 1840. | 307 |
| XXIV. | Protocoll in geheimer Sitzung der ersten Kammer vom 13. Mai 1840. nebst einer Beilage unter H. | 320 321 |
| XXV. | Bericht der 3ten Deputation der ersten Kammer vom 10. Juni 1840. die Eisenbahnen betr. | 327 |

I.

Decret an die Stände.

Den Entwurf zu einem Gesetze wegen Emittirung neuer Kassenbillets an die Stelle der zeitherigen betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 10. November 1839.

Da die nach dem Edicte vom 1. October 1818. und dem Gesetze vom 30. Juli 1834. emittirten Kassenbillets, in Folge des Ueberganges zum Bierzehnthalermünzfuße und der mit selbigem eintretenden neuen Münzverfassung hiesiger Lande, nicht füglich länger in Umlauf bleiben können, vielmehr durch ein anderes entsprechendes Papiergeld zu ersetzen sind, so lassen Se. Königliche Majestät den getreuen Ständen angefügt den Entwurf zu einem Gesetze „wegen Emittirung neuer Kassenbillets an die Stelle der zeitherigen“ nebst dazu gehörigen Motiven zugehen und sehen hierüber der Erklärung der getreuen Stände in Huld und Gnaden entgegen, womit Sie ihnen jederzeit wohl beigethan verbleiben.

Dresden, am 10. November 1839.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zeschau.

G e s e t z

wegen Emittirung neuer Kassenbillets an die Stelle der zeitherigen.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen

rc. rc. rc.

Der bevorstehende Uebergang zum Bierzehnthalermünzfuße, so wie der abgenutzte Zustand eines großen Theils der nach dem Edicte vom 1. October

1818. und dem Gesetze vom 30. Juli 1834. emittirten Kassenbilletts führt die Nothwendigkeit herbei, die dormalige Kassenbillettschuld einer gänzlichen Umgestaltung zu unterwerfen.

Wir finden Uns daher und zugleich, um dem Bedürfnisse einer angemessenen Vermehrung der vorhandenen Geld-Repräsentationsmittel zu entsprechen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, zu folgenden gesetzlichen Bestimmungen andurch veranlaßt.

§. 1.

An die Stelle der durch vorangezogenes Edict geordneten Nominalsumme von 2½ Millionen Thalern soll ein neues Papiergeld im Nominalbetrage von Drei Millionen Thalern — — im 14 Thalerfusse

gefertigt und, gegen Einziehung der alten Kassenbilletts, nach und nach in Umlauf gebracht werden.

§. 2.

Dieses neue Papiergeld wird ebenfalls den Namen „K. S. Kassenbilletts“ führen, in 3 Classen à Ein, Fünf und Zehn Thaler im 14 Thalerfusse zerfallen und demgemäs nach folgendem Verhältnisse angefertigt werden:

1,600,000 Thlr. in 1,600,000 Stück à 1 Thlr.

900,000 = = 180,000 „ 5

500,000 = = 50,000 „ 10

Summa: 3,000,000 Thlr. in 1,830,000 Stück.

§. 3.

Mit der unmittelbaren Leitung und Controle sowohl bei Creirung der neuen, als auch bei Einziehung und künftiger Vernichtung der alten Kassenbilletts, wird ein von Uns zu ernennender Staatsbeamter und der jedesmalige Vorstand des ständischen Ausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden beauftragt, es ist auch den neuen Kassenbilletts die nach der Handschrift gefertigte Namensunterschrift dieser beiden Commissarien, ingleichen Unseres Buchhalters und Kassirers bei der Haupt-Auswechslungskasse aufzudrucken.

§. 4.

Ueber die sonstige äußere Form und Kennzeichen der neuen Kassenbilletts hat Unser Finanz-Ministerium das Nähere seiner Zeit bekannt zu machen.

§. 5.

Bei allen und jeden an und aus Staatskassen zu leistenden Zahlungen, welche den auf den Kassenbillets ausgedrückten Betrag erreichen und nicht ausdrücklich in klingender Münze bedungen sind, sollen selbige anstatt baaren Geldes nach dem vollen Nennwerthe angenommen und ausgegeben werden.

§. 6.

Sie werden bei der Haupt-Auswechslungskasse zu Dresden jederzeit ohne Aufgeld gegen klingendes Courant umgetauscht.

Unser Finanz-Ministerium ist ermächtigt, nach Befinden auch eine zweite Auswechslungs-Anstalt bestehen zu lassen.

§. 7.

Die genannte Haupt-Auswechslungs-Kasse hat sich auch der Prüfung der Aechtheit oder Unächtheit verdächtig scheinender Kassenbillets zu unterziehen und ist, wenn solches zu Feststellung des Thatbestandes in einer wegen nachgemachter oder verfälschter Kassenbillets zu führenden Untersuchung erforderlich, zugleich zu Ausstellung amtlicher Zeugnisse hierüber autorisirt.

§. 8.

Der jedesmalige Inhaber von Kassenbillets wird als deren rechtmäßiger Besitzer präsumirt und es kann wegen derselben eine Vindicationsklage nicht erhoben werden.

§. 9.

Wegen verlornen oder gänzlich vertilgter Kassenbillets findet kein Ersatz statt.

§. 10.

Abgenutzte, beschädigte, zerstückelte, ungleichen unterklebte Kassenbillets werden nur dann gegen brauchbare von gleichem Werthe umgetauscht, (§. 6.) wenn deren Werthsbetrag und Aechtheit unzweifelhaft zu erkennen und die Ueberzeugung zu gewinnen ist, daß mit den fehlenden Stücken kein Mißbrauch geschehen könne.

§. 11.

Um aber etwanigen Nachahmungen von Kassenbillets desto sicherer auf die Spur zu kommen, wollen Wir demjenigen, der zuerst der Orts-Obrigkeit von

dem Vorhandenseyn eines derartigen Verbrechens eine solche Anzeige gemacht hat, daß dadurch die Entdeckung und Bestrafung des Urhebers erlangt worden ist, eine Belohnung

a.) von Ein- bis Fünf Hundert Thalern — —, wenn das Verbrechen in Nachahmung durch Platten, oder sonstige Druckwerkzeuge bestanden hat und je nachdem die Ausgabe und beziehentlich Vervielfältigung der falschen Kassenbillets bereits erfolgt ist,

b.) von Fünf und Zwanzig Thalern — —, wenn die Nachahmung auf bloße Zeichnung aus freier Hand sich erstreckt gehabt,

aus Staatskassen verabreichen lassen. In Fällen vorzüglicher Erheblichkeit können auch noch höhere Belohnungen im Wege besonderer Bekanntmachung hierunter ausgesetzt werden.

§. 12.

Die zur Anfertigung falscher Kassenbillets angewendeten und bestimmten Werkzeuge und Vorrichtungen unterliegen der Confiscation, und sind jedenfalls nach beendigter Untersuchung an Unser Finanz-Ministerium einzusenden.

§. 13.

Unser Finanz-Ministerium hat eine zwölfmonatliche Frist anzuberaumen und öffentlich bekannt zu machen, während welcher sämtliche in Gemäßheit des Edicts vom 1. October 1818. creirte Kassenbillets bei den betreffenden Auswechslungskassen (§. 6.) gegen neue umzutauschen oder gegen baare Zahlung zu realisiren sind. Auf die im Werthe des 20 Guldenfußes cursirenden dergleichen Billets, insoweit solche, auf Verlangen des Inhabers, nicht in klingender Münze des nämlichen Münzfußes realisirt werden, soll hierbei ein Aufgeld von $2\frac{7}{9}$ % baar vergütet werden.

Während der ersten 9 Monate jener Frist können die ältern Kassenbillets nach wie vor bei allen Staats-Kassen in Zahlung verwendet, während der letzten 3 Monate hingegen lediglich bei den betreffenden Auswechslungskassen zum Umtausch präsentirt werden. Es haben aber die Staatskassen dergleichen ältere Kassenbillets schon vom Beginn dieser Frist an nicht weiter auszugeben, sondern entweder unter den Geldablieferungen an die Central-Kassen mit einzusenden, oder bei den Auswechslungskassen unmittelbar umzusetzen. Unserm Finanz-Ministerio bleibt es auch vorbehalten, nach Ablauf obiger zwölfmonatlichen Frist seiner Zeit eine völlige Präclusivfrist hierunter festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

Ist auch diese Präklusivfrist verstrichen, so sollen alsdann alle bis dahin nicht umgetauschte, aus der Creirung vom Jahre 1818. herrührende Kassenbilletts gänzlich als werthlos betrachtet werden, und es kann weder eine nachträgliche Umtauschung derselben noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen weiter stattfinden. Die Vernichtung der in Gemäsheit obiger Bestimmungen eingewechselten Kassenbilletts hat ebenfalls nach Ablauf des Präklusivtermins, und zwar öffentlich, zu erfolgen.

§. 14.

Unser Finanz-Ministerium hat den Zeitpunkt, von wo ab die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes beginnen soll, durch Verordnung bekannt zu machen. Von derselben Zeit an bleibt

das Edict vom 1. October 1818., die mit dem 1. Juli 1819. zu emittirenden neuen Kassenbilletts betreffend,

ingleichen

das Gesetz vom 30. Juli 1834., die Kassenbilletts betreffend,

rücksichtlich der darin bezeichneten Gattung von Kassenbilletts, insoweit nicht bereits der §. 13. hierunter eine abweichende Vorschrift enthält, nur noch bis zu Ablauf der ebendasselbst vorbehaltenen Präklusivfrist in Gültigkeit.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen weiterer Ausführung Wir Unser Finanz-Ministerium andurch beauftragen, eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am

Motiven
zu dem Gesetze
wegen Emittirung neuer Kassenbillets an die Stelle der
zeitherigen.

Da mehrere der im Edict vom 1. October 1818. enthaltenen Bestimmungen der Ausführung im Verordnungswege angehören, die Bestrafung der Nachahmung und Fälschung der Kassenbillets aber bereits durch das neue Criminalgesetzbuch betroffen wird, so hat das vorliegende Gesetz, in Vergleichung mit dem zuerst angezogenen, wesentlich abgekürzt werden können.

Zu §. 1. Die Absicht, anstatt bisher $2\frac{1}{2}$ Millionen künftig 3 Millionen Thaler zu creiren und dadurch die dormalige Kassenbilletschuld nominell um eine halbe Million Thaler im 14 Thalerfuße — worauf jedoch zunächst der Agiobetrag auf die erstbemerkte Summe, oder mindestens das Aufgeld von 1,090,000 Thalern zur Zeit noch nicht in Courantbillets verwandelter Kassenbillets im 20 Guldenfuße, in Anrechnung kommt — zu erhöhen, ist hervorgerufen durch die von vielen Seiten bestätigte Voraussetzung, daß der Geldverkehr hiesiger Lande die Emittirung einer beträchtlich höhern Summe Papiergeldes, als der bisherigen, wünschenswerth mache. Hat ein solches Bedürfniß in neuester Zeit, namentlich in Ansehung der Courantbillets sich mehrfach an den Tag gelegt, so steht zu erwarten, daß dasselbe, auch wenn insbesondere der 14 Thalermünzfuß zum gesetzlichen erhoben und die Kassenbilletschuld ausschließlich darin festgestellt seyn wird, künftig noch stärker hervortreten werde. Sollte aber auch jene Voraussetzung nicht in Erfüllung gehen, so würde dieß auf die Sache selbst keinen weitem Einfluß haben, als daß ein Theil der neu creirten Kassenbillets unbenutzt liegen bliebe, indem die Regierung sich im Allgemeinen die Aufgabe zu stellen hat, nur soviel davon in Umlauf zu setzen, als zur Erleichterung des hierländischen Geldverkehrs wirklich nützlich und nothwendig erscheint.

Zu §. 2. Die Eintheilung in 3 Classen à 1, 5 und 10 Thaler dürfte den Anforderungen der Zahl- und Theilbarkeit bei kleinern Zahlungen und zugleich der Anwendbarkeit für große darin zu leistende Summen hinreichend entsprechen, somit aber die Ausgabe von Kassenbillets in noch größern Ap-
points entbehrlich machen.

Zu §. 3. Obschon die Kassenbillets in den Fonds der Staatskassen ihre Deckung finden, so bilden sie doch, insoweit über jene Vorräthe augenblicklich anderweit verfügt werden kann, gewissermaassen einen Theil der unverzinslichen Staatsschuld. Deshalb erscheint es angemessen, bei Creirung der neuen und Einziehung der alten Kassenbillets zugleich eine ständische Mitwirkung, welche am füglichsten durch den jedesmaligen Vorstand des ständischen Ausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden auszuüben seyn wird, eintreten zu lassen.

Für die sonstigen laufenden Geschäfte der Hauptauswechslungskasse, welche dießfalls dem Finanz = Ministerium unmittelbar untergeordnet ist, liegt die Nothwendigkeit einer bleibenden commissarischen Beaufsichtigung überhaupt nicht vor; es ist daher jene ständische Concurrenz nur auf das eigentliche Creirungs = und Einziehungsgeschäft zu beschränken gewesen.

Zu §. 5. Die nämliche Vorschrift ist bereits im §. 2. des Gesetzes vom 30. Juli 1834. enthalten.

Zu §. 6. Ob mit Rücksicht auf den Umfang hiesiger Lande überhaupt ein absolutes Bedürfnis dazu vorliege, daß außer der Hauptauswechslungskasse zu Dresden, auch noch an andern Orten dergleichen Anstalten vorhanden seyen, dürfte sich, zumal wenn künftig in den Kassenbillets durchgehends die zugleich im gemeinen Verkehre übliche Landeswährung repräsentirt wird, eher verneinen, als bejahen lassen.

Wohl aber können Fälle eintreten, wo einer unbedingten Realisirung der Kassenbillets gegen klingende Zahlung nur von Seiten der an dem Orte, wo die Central = Kassen ihren Sitz haben, befindlichen Auswechslungsanstalt Genüge geleistet werden kann. Darum möchte der Regierung freie Hand darüber vorbehalten bleiben, die Auswechslung nach Beschaffenheit der Umstände durch Eine oder mehrere Kassen zu bewerkstelligen.

Zu §. 7. Diese Bestimmung entspricht der zeither auf Grund des §. 18. des Edicts vom 1. October 1818. und des Mandats vom 26. August 1826. (Ges. Samml. vom Jahre 1826. S. 208.) bestandenen Einrichtung. In Beziehung auf das, nach Maassgabe dieser Gesetzesvorschriften, ingleichen nach §. 19. des mehrangezogenen Edicts, wegen vorkommender falscher Kassenbillets von andern Behörden zu beobachtende Verfahren wird mittelst der künftigen Ausführungsverordnung das Nöthige anzuordnen seyn.

Zu §. 8. und 9. Aehnliche Vorschriften enthält das Edict vom 1. October 1818. in §. 4. und 16.

Zu §. 10. Biewohl zeither, nach §. 16. und 17. des Edicts vom 1. October 1818., der Austausch mit brauchbaren Kassenbillets nur dann stattfand, wenn die beschädigten Kassenbillets, oder einzelnen Stücke derselben, gewisse ausdrücklich dabei als wesentlich bezeichnete Bestandtheile noch vollständig erkennen ließen, so hat doch bei der hier vorliegenden allgemeinen Fassung die Ansicht obgewaltet, daß die Zulässigkeit des Austausches eintretenden Falles mehr von der individuellen Beurtheilung der jedesmaligen Umstände, als von dem unbedingten Vorhandenseyn gewisser einzelnen Theile des beschädigten Kassenbillets abhängig zu machen seyn dürfte.

Zu §. 11. Eine Abstufung der Prämien, je nach der mehrern oder mindern Geschicklichkeit, die auf die Nachahmung verwendet worden, ingleichen der für das öffentliche Interesse daraus entstandenen Benachtheiligung und Gefährdung, rechtfertigt sich durch die bisherige Erfahrung, wornach die gesetzliche Belohnung nicht selten in Fällen angesprochen wurde, wo nur eine sehr unvollkommene, einen Mißbrauch im Großen an und für sich gar nicht zulassende Nachahmung oder Fälschung vorlag.

Zu §. 12. Bei dieser Bestimmung bezweckt man hauptsächlich die Unschädlichmachung gegen Mißbrauch zu ferneren Nachahmungen. Das Criminalgesetzbuch enthält keine hierher bezügliche Vorschrift; deshalb ist sie in gegenwärtiges Gesetz mit aufzunehmen gewesen.

Zu §. 13. Obschon das Edict vom Jahre 1818. die in §. 7. nachgelassene Auswechslungsfrist ausdrücklich als präclusivische bezeichnete, so behielt es gleichwohl die Auswechslung nach Befinden auch nach Ablauf der ersteren annoch für solche Fälle vor,

„da einzelne Producenten von Kassenbillets und Interimskassenscheinen die aus besondern Ursachen entstandene Unmöglichkeit, dieselben binnen der festgesetzten Zeitfrist auszuwechseln, in gnüglicher Maasse beizubringen vermöchten.“

Diese Bestimmung hatte zur Folge, daß, unter Berufung darauf, noch lange nach Ablauf jener Frist und bis in die neuesten Zeiten, die Behörde mit nachträglichen Gesuchen wegen Austauschung älterer Kassenbillets angegangen wurde, bis endlich eine allerhöchste Entschliessung vom 4. Januar 1832. entschied, daß derartigen Gesuchen fortan nicht weiter Folge zu geben sey.

Ähnliche Reclamationen, wobei noch in besondere Betrachtung kommt, daß die dabei ins Auge zu fassende „aus besondern Ursachen entstandene Un-

möglichkeit einer sehr relativen und verschiedenartigen Beurtheilung fähig ist, würden nothwendig auch ferner zu erwarten seyn, sobald ein Vorbehalt, wie der obige, in das neue Gesetz aufgenommen werden sollte. Zweckmäßiger hat es daher geschienen, zwar der zunächst anzukündigenden 12 monatlichen Auswechslungsfrist noch keine Präklusivwirkung beizulegen, jedenfalls aber das Finanz=Ministerium zu ermächtigen, nach deren Ablauf zu Anberaumung einer wirklichen Präklusivfrist zu verschreiten. Eine solche Maasregel dürfte um so unbedenklicher sich rechtfertigen, als die vorangehende 12 monatliche Auswechslungsfrist schon an sich eine hinreichend lange ist, und als innerhalb derselben, vermöge der Bestimmung, daß während der drei letzten Monate die Annahme der ältern Kassenbilletts nur noch bei den Auswechslungskassen stattfinden solle, dem Publicum bereits Gelegenheit gegeben wird, auf das Herannahen der durch das Gesetz in Aussicht gestellten Präklusivfrist aufmerksam zu werden. Uebrigens wird eintretenden Falles dafür Sorge getragen werden, daß der Beginn und das Ende dieser Fristen nicht bloß durch das Gesetz und Verordnungsblatt, sondern auch durch mehrmalige Bekanntmachungen in in- und einigen ausländischen Blättern zur allgemeinen Kenntniß gelange.

...
 ...
 ...

...
 ...
 ...

...
 ...
 ...

...
 ...
 ...

...
 ...
 ...

...der ... und ...

Deict in die ...

Die ... der ...

... der ...

... der ...



II.

Decret an die Stände.

Die Abwicklung der zinsbaren Kammer-Credit-Kassen-Schuld
betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 10. November 1839.

Der Haupt-Staatskasse sind, mit Einverständnis der getreuen Stände, bereits mehrere zu dem Vermögen verschiedener milden Stiftungen gehörige Kapitalien, gegen Uebernahme vierprocentiger Rentenzahlung aus dem Landeszahlamte, als unablegliche überwiesen und es stehen ähnliche Ueberweisungen annoch bevor. Es kann aber nicht angemessen erscheinen, die Staatskasse mit neuen bleibenden Zahlungen dieser Art zu belasten, wenn nicht gleichzeitig auch auf andere Weise eine Verminderung der ihr bereits obliegenden Passivverbindlichkeiten sich erzielen läßt. Hierzu bietet, da die dermaligen Passivkapitalien der Haupt-Staatskasse theils an und für sich unablegliche sind, theils auf anderm Wege zur Abzahlung gelangen, vorzugsweise die eigentliche Staatsschuld ein entsprechendes Mittel dar. Es ist demnach das Absehen Sr. Königlich Majestät zunächst dahin gerichtet, mit Hülfe obiger Kapitalien die dreiprocentigen Kammer-Credit-Kassen-Scheine gänzlich einzuziehen, übrigens aber die bisherigen Tilgungsmittel der zinsbaren Kammer-Credit-Kassen-Schuld unvermindert fortbestehen, mithin ausschließlich zur Ausloosung der zweiprocentigen Scheine verwenden zu lassen, wodurch alsdann die völlige Tilgung der letztern schon im Oftertermin 1851., und nicht erst zu Michaelis 1853., wie Solches der dermalige Tilgungsplan mit sich bringt, zu erlangen seyn würde.

Da zu Oftern 1840. der dreiprocentige Theil dieser Schuld nur noch in 135,000 Thlr. — — bestehen wird, wovon 4000 Thlr. — — im nämlichen Termine und ebensoviel zu Michaelis 1840. mittelst des planmäßig hierzu bisher ausgesetzten Tilgungsquantis zu tilgen sind, so ist für obigen Zweck bei Eintritt des zuletzt gedachten Termins eine Verstärkung von 127,000 Thlr. — — erforderlich. Von jenen dreiprocentigen Scheinen befinden sich dermalen nur noch 16 Stück à 1000 Thlr. — — in Privathänden, alle übrige aber bereits in dem Besitz der Haupt-Staatskasse. Um hierbei jeden Schein

IV. Abtheilung,
als Handschrift gedruckt.

einer Benachtheiligung für die Privatinteressenten zu entfernen, wollen Se. Königliche Majestät geschehen lassen, daß den Inhabern solcher ausgeloster Staatspapiere der Umtausch gegen Obligationen der Anleihe vom Jahre 1830. aus den Beständen der Haupt-Staatskasse freigestellt werde.

Bevor aber überhaupt die nach Vorstehendem beabsichtigte Maasregel in Ausführung gebracht werden mag, finden Allerhöchstdieselben, da hierbei zugleich eine Abweichung von dem für die zinsbare Kammer-Credit-Kassen-Schuld bestehenden Ausloosungsplane in Frage kommt, Sich zuvörderst veranlaßt, die Ansicht der getreuen Stände hierüber zu vernehmen, indem Sie deren Zustimmung dazu Sich gewärtigen:

a.) daß zu Ostern 1840. mit Ausloosung der noch übrigen drei procentigen Kammer-Credit-Kassen-Scheine Lit. A. à 1000 Thlr. — — verfahren, und der extraordinarie hierzu erforderliche Bedarf von 127,000 Thlr. — — zu Michaelis des nämlichen Jahres aus der Haupt-Staatskasse zur Staatsschuldenkasse abgegeben, ingleichen

b.) daß von Michaelis 1840. ab der Betrag der zeitherigen Tilgungsmittel der zinsbaren Kammer-Credit-Kassen-Schuld, so wie solche, dem Avertissement vom 11. April 1821. gemäß, für die Dauer der in stehenden Finanzperiode bewilligt gewesen, ausschließlich der Ausloosung der drei procentigen Kammer-Credit-Kassen-Scheine zugewiesen werden möge.

Se. Königliche Majestät verbleiben den getreuen Ständen, ihrer dießfalligen Erklärung entgegen sehend, in Huld und Gnade jederzeit wohlbeigethan.

Dresden, am 10. November 1839.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zschau.

III.

Bericht

der zweiten Deputation der zweiten Kammer

über das höchste Decret vom 10. November 1839., die Abwickelung der zinsbaren Kammer-Credit-Kassen-Schuld betreffend.

Eingegangen am 6. December 1839.

Durch das Gesetz, die Einrichtung der Staatsschuldenkasse betreffend, vom 29. September 1834. wurde bestimmt, daß die Steuer-Credit-Kasse und die Kammer-Credit-Kasse vom 31. December 1834. an, als abgesonderte Kassen zu bestehen aufhören, an deren Stelle, zur Verwaltung des gesammten Steuer- und Kammer-Credit-Kassen-Schuldenwesens die Staatsschulden-Kasse treten, und alle bis dahin gültige frühere Verordnungen und Bestimmungen über die Tilgung und Verzinsung der Steuer- und Kammer-Schulden, ihrem vollständigen Inhalte nach, bei Kräften bleiben sollten.

Dieses mit Zustimmung der Stände zur Ausführung des §. 107. der Verfassungs-Urkunde erlassene Gesetz, brachte zugleich den §. 19. derselben zur Ausführung, wornach die auf dem königlichen Fiscus haftenden Schulden und daher namentlich auch die Kammer-Credit-Kassen-Schulden auf die allgemeine Staatskasse übergingen, und deren fernere Verzinsung und Tilgung aus einer besondern, unter Verwaltung der Stände gestellte Staatsschulden-Tilgungskasse zu erfolgen hat.

Zugleich aber gab dieses Gesetz (§. 4.) den Gläubigern der vormaligen Kammer-Credit-Kasse, den Inhabern der Kammer-Credit-Kassenscheine, die feierliche Erklärung ab, daß die bis dahin gültigen Verordnungen und Bestimmungen über die Tilgung und Verzinsung dieser Schuld, ihrem vollständigen Inhalte nach, bei Kräften bleiben sollten, wie bereits oben erwähnt ist.

Die bis dahin und sonach auch noch jetzt gültige Norm darüber giebt das Avertissement, die fernere Rückzahlung und Verloosung der

Kammer-Credit-Kassenscheine betreffend, vom 11. April 1821 (Gesetz-Sammlung von 1821. S. 55.) ab, wornach:

mit Ausloosung der annoch in der Verloosung befindlichen Kammer-Credit-Kassenscheine sub Lit. A. B. C. und D. zu Ostern 1822. wiederum angefangen und von diesem Termine an, in jeder der auf Ostern und Michaelis festgesetzten Ziehungen ein Quantum von 15,000 Thlr. — —, welchem die halbjährig erspart werdenden Zinsen von den durch die wiedereintretende Verloosung herauskommenden Kapitalien zuwächst, ausgelooet werden sollten.

Hierbei ist zur Erläuterung zu bemerken, daß die nach obigen Buchstabenbezeichnungen erwähnten Kammer-Credit-Kassenscheine die einzigen bei der Auseinandersetzung mit Preußen bei dem Königreich Sachsen zur Vertretung gebliebenen verzinslichen Schulden dieser Art sind, daß die mit A. bezeichneten in dreiprocentigen Abschnitten zu Tausend Thaler, die mit doppelten Buchstaben bezeichneten aber in zweiprocentigen dergleichen verschiedener Kapitalsummen bestehen.

Inhalts des jetzt vorliegenden höchsten Decrets ist nun die planmäßige Tilgung dieser Gattung der Staatsschulden seitdem dergestalt vorgeschritten, daß zu Ostern 1840. die dreiprocentige Schuld nur noch in 135,000 Thaler bestehen, die Tilgung der zweiprocentigen aber, bei unveränderter Beibehaltung des Tilgungsplanes zu Michaelis 1853. beendigt seyn wird.

Die hohe Staatsregierung bringt jedoch gegenwärtig eine Abkürzung dieses Tilgungsplanes in Vorschlag, wornach zu Michaelis 1840. der Tilgungsfonds eine Verstärkung von 127,000 Thlr. — — aus der Staatskasse erhalten, und dadurch bis zu diesem Termin die Einlösung sämtlicher, noch in 135 Apoints zu 1000 Thlr. — — bestehenden dreiprocentigen Kammer-Credit-Kassen-Scheine ermöglicht werden, die bisherigen Tilgungsmittel der zinsbaren Kammer-Credit-Kassen-Schuld unvermindert fortbestehen, ausschließlich zur Ausloosung der zweiprocentigen Scheine verwendet und dadurch die völlige Tilgung derselben schon im Ofter-Termine 1851. und nicht erst zu Michaelis 1853. erlangt werden soll.

Eine solche Maasregel bietet unverkennbar manche nicht unerhebliche Vortheile dar. Bei deren Ausführung würde nämlich die ganze dreiprocentige Kammer-Credit-Kassen-Schuld um 15 Jahre eher zur völligen Tilgung gelangen und nicht nur zur merklichen Vereinfachung der Regie und des Rech-

nungswesens eine Devise der Staatsschulden, die dreiprocentigen Kammer-Credit-Kassen-Scheine, um so viel eher völlig verschwinden, und die Staatskasse deren außerdem nur successiv sich mindernde Verzinsung mit einennmal erspart, sondern auch die Tilgung der zweiprocentigen Kammer-Credit-Kassen-Scheine mit Gewährung ähnlicher Vortheile um $2\frac{1}{2}$ Jahr eher ermöglicht werden.

Für die zu beschleunigende Verminderung der zinsbaren Staatsschuld hat die hohe Staatsregierung noch einen besondern Grund in dem Umstand gefunden, daß eine fortlaufende und unablegliche Renten-Verbindlichkeit unter Genehmigung der Stände, neuerlich insofern auf die Staatskasse übernommen worden ist, als das Vermögen verschiedener milden Stiftungen der Staatskasse überwiesen und dafür eine vierprocentige, also zu einem höhern Zinsfuß berechnete Rente übernommen worden ist, als zu welchem die Staatskasse diese Stiftungskapitalien wird benutzen können.

Es kann daher nur in Frage kommen, ob einer solchen Maasregel, wie die von der hohen Staatsregierung beantragte, rechtliche und den Staatscredit gefährdende Bedenken entgegenstehen. Dergleichen würden aber allerdings dann eintreten, wenn sich annehmen ließe, daß in der Maasregel eine rechtswidrige und bedenkliche Abweichung von dem durch das früher angezogene Avertissement von 1821. festgestellten Tilgungsplane liege. Eine wesentliche Modification desselben, nämlich eine Abkürzung der Tilgung liegt darin unverkennbar. Die Frage kann daher nur die seyn, ob dadurch erworbene Rechte der Staatsgläubiger verletzt und das Vertrauen auf die unverbrüchliche Erfüllung gegebener Zusagen gefährdet werden könne.

Die Herren Regierungscommissarien, mit welchen sich die Deputation bei ihren Berathungen hierüber vernommen hat, haben diese Frage deswegen verneint, weil in dem Avertissement vom Jahre 1821. nur die Tilgungsmittel bestimmt worden wären, unter deren Verwendung eine regelmäßige halbjährige Ausloosung erfolgen solle, ohne eine Verwendung noch bedeutenderer Tilgungsmittel und mithin eine noch raschere Tilgung auszuschließen. Weder in dieser damaligen Zusicherung der Regierung noch in den dem Gesetze vom 29. September 1834. vorausgegangenen Verhandlungen zwischen der Staatsregierung und den Ständen, noch in spätern dergleichen Verhandlungen, als:

Decret vom 14. November 1836. I. Abth. 1. Bd. S. 145.

Ständische Schrift vom 14. März 1837. I. Abth. 2. Bd. S. 229. wobei das gemeinschaftliche Einverständnis nur dahin gegangen sey, daß es

bei jener Zusicherung sein Bewenden habe, könne ein Grund liegen, eine rascher fortschreitende und frühere Tilgung jener Landeschulden als bedenklich anzusehen. Es dürfe nur nicht zurückgeblieben werden hinter dieser Zusicherung, eine Verwendung bedeutenderer Tilgungsmittel und daher eine raschere und frühere Tilgung sey dadurch nicht ausgeschlossen. Ebenso wenig wete dieser Ansicht die Bekanntmachung des ständischen Ausschusses zu Verwaltung der Staats-Schulden-Kasse vom 21. März 1837. S. 45. der Gesessammlung entgegen, wo es heißt:

daß rücksichtlich der zinsbaren Kammer-Credit-Kassen-Schuld es bei dem seit dem Jahre 1821. bestehenden Ausloosungsplane, in dessen Folge dieser Theil der Landeschuld in weniger als 20 Jahren vollständig sich abwickeln wird, sein Bewenden haben soll.

Was nun aber gegen diese Ansicht der hohen Staatsregierung insbesondere zu sprechen scheint, ist: daß bei dem Tilgungsplane wegen der Steuer-schulden (Gesessammlung 1837. S. 47) ein ausdrücklicher Vorbehalt gemacht worden ist,

den Tilgungsfonds, insoweit es die Umstände rathsam machen sollten, zu erhöhen.

Da sich nun aber in allen Bekanntmachungen wegen der zinsbaren Kammer-Credit-Kassen-Scheine kein solcher Vorbehalt findet, so läßt sich daraus folgern, daß eine gleiche Absicht in Bezug auf Letztere, früherhin wenigstens, nicht zum Grunde gelegen haben dürfte.

Wollte man auch in der That in den früher angezogenen Bekanntmachungen nur die ausdrückliche Anerkennung einer äussersten Dauer der Tilgung finden und die Zulässigkeit einer schnelleren, ja einer sofortigen Tilgung, dadurch nicht für ausgeschlossen erachten, so ist es doch der Deputation mindestens zweifelhaft erschienen, ob nicht Staatsregierung und Stände, den Staatsgläubigern gegenüber, an den im Jahre 1821. veröffentlichten Tilgungsplan auch dergestalt sich für gebunden zu achten haben, daß sich ihnen Kapitalzahlung in kürzern, als den dadurch und durch die hiernach bedingte Ausloosung zu bestimmenden Fristen nicht aufdringen lasse, selbst wenn pecuniäre Interessen dieser Gläubiger dadurch auf keine Weise verletzt werden. Letzteres ist nun wenigstens keineswegs der Fall, rücksichtlich der zweiprocentigen Kammer-Credit-Kassen-Scheine. Dieselben stehen vermöge ihres niedrigen Zinsfußes unter Pari. Eine den Tilgungsplan überbietende Beschleunigung der Tilgung und Auszahlung der in den Scheinen ausgedrückten Kapitalsummen würde daher nur zum offenbaren Vortheil ihrer Inhaber gereichen und die Ankündi-

gang einer solchen Maasregel nur günstig auf den Cours dieser Papiere wirken könnten.
 Eine andere Bewandniß hat es aber mit den dreiprocentigen Kammer-Credit-Kassen-Scheinen. Diese haben sich bis jetzt über Pari im Cours erhalten. Für deren Inhaber tritt daher, insofern dieß Verhältniß fortdauert, oder sich vielleicht noch günstiger gestalten sollte, möglicherweise ein Verlust bei früherer, als der planmäßigen Ausloosung und Rückzahlung ein.

Anscheinend in Anerkennung dieses Bedenkens hat die hohe Staatsregierung, da es ihr nur gelungen ist, die noch im Umlauf befindlichen dreiprocentigen Kammer-Credit-Kassen-Scheine bis auf 16,000 Thlr. in den eignen Besitz der Staatskasse zu bringen, in dem vorliegenden Decret das Auskunftsmittel vorgeschlagen, den Inhabern dieser noch frei umlaufenden 16 Scheine, den Umtausch gegen Obligationen der Anleihe vom Jahre 1830. aus den Beständen der Haupt-Staats-Kasse freizustellen.

Die Deputation kann jedoch nicht glauben, daß dadurch das Bedenken vollständig erledigt werde. Denn immer läßt sich dagegen anführen, daß diesen Gläubigern für ihre Staatsschuldscheine eine andere Gattung derselben, welche daher auch rücksichtlich der Ausloosung andern Chancen unterliegt, aufgedrungen werden würde. Sie glaubt vielmehr, daß so unmerklich, so unberechenbar nach Zahlen das Interesse derselben hierbei ist, ihr Recht und ihr Wille dabei, gesetzt auch man könnte darin ein sehr weitgetriebenes Beharren auf erworbene Rechte finden, auch insoweit völlig ungekränkt lassen müsse, um von der Verwaltung der Staatsschulden-Zilgung auch den leisesten Vorwurf einer Rechtsverletzung, eines Schwankens in Grundsätzen, eines Abgehens von ertheilten Zusagen entfernt zu halten. Da nun die Ausführbarkeit einer Beschleunigung in der Zilgung der zweiprocentigen Kammer-Credit-Kassen-Schuld durch die beschleunigte Einziehung der dreiprocentigen notwendig bedingt ist, so wird es eines weitern Eingehens darauf, wenigstens für jetzt, nicht bedürfen, und man giebt sich der Ueberzeugung hin, daß es der hohen Staatsregierung wohl gelingen werde, die beabsichtigte Kapital-Abtragung und Zinsen-Ersparniß nicht auf die angeregte, sondern auf anderweitige Art und Weise zu erzielen.

Es glaubt daher die Deputation
 der Kammer widerrathen zu müssen, daß sie ihrerseits ihre Zustimmung
 dazu ertheile, daß:
 a.) zu Ostern 1840. mit Ausloosung der noch übrigen dreiprocentigen Kammer-Credit-Kassen-Scheine Lit. A. à 1000 Thlr.

verfahren und der extraordinaire hierzu erforderliche Bedarf von 127,000 Thlr. zu Michaelis des nämlichen Jahres aus der Hauptstaatskasse zur Staatsschuldenkasse abgegeben, ingleichen

- b.) daß von Michaelis 1840. ab, der Betrag der zeitherigen Tilgungsmittel der zinsbaren Kammer-Credit-Kassen-Schuld, so wie solche dem Avertissement vom 11. April 1821. gemäs für die Dauer der innstehenden Finanzperiode bewilligt gewesen, ausschließlich der Ausloosung der zweiprocentigen Kammer-Credit-Kassen-Scheine, zugewiesen werden möge.

Dresden, den 4. December 1839.

Die zweite Deputation der zweiten Kammer.

Reiche-Eisenstuck.

Poppe.

Püschel.

Carl Kahlenbeck, Referent.

von Friesen.

von Thielau.

von der Planitz.

IV.

Decret an die Stände.

Den größeren deutschen Zoll- und Handelsverein betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 29. November 1839.

Se. Königliche Majestät haben bereits am vorigen Landtage den getreuen Ständen über die weitere Ausbildung des größeren deutschen Zoll- und Handelsvereines und über den Einfluß desselben auf die gewerblichen und finanziellen Interessen des Landes das Wichtigste eröffnet, und lassen dieselben auch bei ihrer dermaligen Versammlung von den Ereignissen, welche mit diesem, die Aufmerksamkeit der Regierung fortwährend in Anspruch nehmenden Verband in nächster Beziehung stehen, und sich unmittelbar zugetragen haben, durch vorliegendes Decret in nähere Kenntniß setzen.

I. Verträge mit anderen Regierungen betreffend.

Erweiterungen des Zollvereines selbst, durch den Anschluß fremder Staaten, haben seit dem Jahre 1837. nicht stattgefunden. Denn die weiter unten erwähnte Aufnahme einiger hannoverscher und braunschweigischer Gebietscheile bewirkt, dem Verein gegenüber, nur so viel, daß die in denselben aufkommenden Zölle der Brutto-Einnahme des betroffenen Staates, z. B. Preußens, zugerechnet, und die Perceptionsrates dieses Staats nach Maasgabe der Volkszahl in dem aufgenommenen fremden Gebietscheil vermehrt wird. Jene Gebietsüberweisung dürfte um deswillen nicht zu den Erweiterungen zu zählen seyn, weil dagegen mehrere preussische Gebietscheile von dem Areal des Vereinsgebietes abgekommen sind, ferner die Ausgleichung rücksichtlich der in den fraglichen Territorien aufkommenden Zölle und Steuern lediglich Sache der theilhaftigen Landesherren unter sich ist, und weil endlich der Zweck dieses Austausches der betroffenen Gebietscheile nur Abrundung der Zollgrenze war, um auf diese Weise theils den Zollschutz, theils den gegenseitigen nachbarlichen Verkehr zu erleichtern.

Wohl aber sind von den Zollvereinsstaaten zwei besonders wichtige, auf

IV. Abtheilung,

als Handschrift gedruckt.

Erweiterung der Verkehrsfreiheit abzielende Verträge mit auswärtigen Regierungen geschlossen worden, nämlich:

A. der Vertrag wegen mehrerer Beförderung des gegenseitigen Verkehrs mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig, d. d. Hannover, den 1. November 1837., und

B. der Handelsvertrag mit dem Königreiche der Niederlande, d. d. Berlin, den 21. Januar 1839.

Da beide Verträge durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bereits zu öffentlicher Kenntniß gebracht sind, so kann von der näheren Angabe ihres Inhalts abgesehen werden. Wohl dürfte es aber angemessen seyn, den getreuen Ständen über die Beweggründe und sonst hierbei in Betracht kommende Verhältnisse einige Eröffnung zu machen.

Was vorerst

zu A. den Vertrag mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig betrifft, so sind die Einleitungen zu solchem von den mit jenen grenzenden Staaten des Zollvereins für sich und in Auftrag der übrigen Vereinsregierungen ausgegangen. Die hauptsächlichste Veranlassung zu diesem Schritt gab der sehr umfangliche und gefährliche Schleichhandel, welcher sich an der nordwestlichen Vereinsgrenze, durch die daselbst obwaltenden Territorialverhältnisse begünstigt, allmählig ausgebildet und allen auf seine Vernichtung abzielenden Anstrengungen und Maasregeln der Zollverwaltung Trotz geboten hatte. Der schädliche Einfluß dieses unredlichen Verkehrs nicht allein auf die gemeinschaftlichen Zollrevenüen, sondern auch auf den vereinländischen Handels- und Gewerbestand, namentlich den Leipziger Meßhandel, war um so fühlbarer, als die Gegenstände der Einschwarzungen größtentheils aus hochbezollten, englischen Fabrikaten und aus Materialwaaren bestanden.

Nach Erschöpfung aller Gegenmittel drang sich die Ueberzeugung auf, daß dem Uebel nur durch einen Vertrag mit dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuerverein über Abreundung der beiderseitigen Zollgrenzen und über ein Zollcartel beizukommen sey. Die dießfälligen Verhandlungen waren eben so schwierig, als zeitraubend, weil sich auf jener Seite die Dringlichkeit eines solchen Vertrags bei weitem nicht in dem hohen Grade herausstellte, wie auf Seite des Zollvereines. Es lag daher in der Natur der Sache, daß Zugeständnisse gemacht werden mußten, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen und die Aufgabe, welche hierbei zu lösen war, bestand hauptsächlich darin, solche Zugeständnisse zu wählen, durch welche den diesseiti-

gen ebenso wohl, als den jenseitigen Interessen entsprochen wurde. Diese Aufgabe wurde durch den endlichen Abschluß des erwähnten Vertrags auf eine beide Theile vollkommen befriedigende Weise gelöst. Denn während vermöge der darin stipulirten und zur Ausführung gekommenen Ueberweisungen verschiedener Gebietscheile an die beiderseitigen Zollsysteme und vermöge des gleichzeitig vereinbarten Zollcartels der Hauptzweck — völlige Ausrottung jenes verderblichen Schleichhandels — vollständig erreicht worden ist, bieten die übrigen Bestimmungen, namentlich in Bezug auf den braunschweigischen Meß-Verkehr, der vereinländischen Betriebsamkeit wesentliche Erleichterungen und Begünstigungen dar. Dahin gehören insbesondere die nunmehr möglich gewordene, minder umständliche Abfertigung der nach jenen Messen ausgehenden inländischen Fabrikate und die zollfreie Zurückführung derselben, nicht allein insoweit solche unverkauft in den Händen des Fabrikanten zurückgeblieben, sondern auch bereits in die Hände des Käufers übergegangen und mit Identitätsbescheinigung der jedesmal in Braunschweig anwesenden, aus Beamten des diesseitigen Zollvereines (preussischen und sächsischen Zollbeamten) bestehenden Meßcommission begleitet sind. Die Zugeständnisse, welche dem jenseitigen Verein außer den Vortheilen, welche demselben mittelbar aus nurgedachten Meßbegünstigungen erwachsen, gemacht werden mußten, bestehen in Ermäßigung der Eingangszölle für solche Artikel, welche die hauptsächlichsten Gegenstände des dortigen kleineren Grenzverkehrs bilden, und zum größten Theil in die Kategorie der Handwerkswaaren und landwirthschaftlichen Erzeugnisse gehören, meist von den Verfertigern und Producenten selbst eingebracht und an die Grenznachbarn verkauft werden. Selbst die wenigen Fabrikate, auf welche jene Ermäßigung des Eingangszolles ausgedehnt ist, z. B. Eisen-, Stahl-, Glas- und leinene Waaren werden in zu geringer Menge eingebracht, und der Kreis ihres dortigen Absatzes ist zu beschränkt, als daß hieraus eine nachtheilige Concurrenz mit gleichartigen, vereinländischen Artikeln entstehen und der Schutz der letzteren gefährdet werden könnte. In finanzieller Hinsicht endlich sind jene Zollherabsetzungen unschädlich. Im Gegentheil, es steht eine obschon ganz unbedeutende Erhöhung der Revenüen zu erwarten, wenn man erwägt, daß von Seite der dortigen Grenzbewohner nunmehr ein stärkerer Bezug dieser ihrer Bedürfnisse aus den jenseitigen Gebietscheilen eintreten könne.

Ohnstreitig noch wichtiger und einflussreicher ist zu B. der mit den Niederlanden abgeschlossene Handelsvertrag. Die ersten Schritte, um solchen herbeizuführen, sind von der Königlich Niederländischen Regierung ausgegangen, und die Staaten des Zollverbandes glaubten den dießfälligen Anträgen um so mehr entgegenkommen zu müssen, als sich hier eine Gelegenheit darbot, durch werthvolle Gegenconcessionen die für diesen Fall, fremden Staaten gegenüber, beabsichtigte Herabsetzung der Zuckerzölle in Ausführung zu bringen.

Gegen diesen Vertrag haben sich verschiedene Stimmen erhoben und die Meinungen über dessen Einfluß auf den vereinländischen Verkehr waren früher wenigstens getheilt.

Se. Königliche Majestät erachten deshalb für angemessen, Sich über die Beweggründe zu dem Abschluß desselben und über die dawider aufgestellten Einwürfe etwas ausführlicher gegen die getreuen Stände auszusprechen.

Wie bekannt, enthielt der Tarif von 1834. nur zwei Zollsätze auf Zucker, nämlich:

- a) den Consumtionsatz von 11 Thalern — — für den Centner Zucker aller Art, und
- b) den Fabrikationsatz von 5 Thalern — — für die an Zuckerraffinerien zur Versiedung eingehenden Roh- und Lumpenzucker.

Ohnerachtet nun der Consumtionsatz damals von mehreren Seiten zu hoch gefunden, und selbst von den getreuen Ständen des im Jahre 1833. gehaltenen Landtags der Wunsch einer Herabsetzung ausgesprochen wurde, so bestand man doch von anderer Seite so fest auf dieser Position, daß ein fortgesetzter Widerspruch den Abschluß des Zollverbandes, wo nicht ganz vereitelt, doch unnöthigerweise hinausgeschoben haben würde. Man wird dieß begreiflich finden, wenn erwogen wird, daß die erwähnten beiden Zollsätze die wichtigsten des ganzen Tarifs sind, von welchen beinahe ein Drittel der ganzen Zollrevenüen abhängt, und daß beim Zusammentritt des Zollverbandes im Jahre 1833. die finanziellen Resultate dieses höchst wichtigen Vereines unmöglich mit Zuverlässigkeit vorausbestimmt werden konnten, folglich einer Herabsetzung gerade des einflussreichsten Zollsatzes damals die gegründetsten Bedenken entgegentreten mußten.

Indeß wurden, nachdem eine zweijährige befriedigende Erfahrung vorlag, auf der ersten General-Conferenz zu München im Jahre 1836. von mehreren Vereinsstaaten, namentlich auch sächsischer Seits, die Anträge auf

Herabsetzung des Zucker-Consumtionssatzes wiederholt. Man gelangte damals nach mehrfältigen Verhandlungen zu den Sätzen des Tarifs für die Periode von 1837, nämlich:

a) zu den Consumtionsätzen von
1) 11 Thlr. — — für Brod-, Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißen gestoßenen Zucker,

2) 9 — — — — für Rohzucker und Farin (Zuckermehl).

Dagegen wurde, um dem besorglichen Revenüenausfall und mehreren Mißbräuchen, welche mit gestoßenem Lumpenzucker von Consumenten und Gewerbetreibenden (z. B. Conditoren) getrieben werden konnten, ingleichen dem Verkauf des Lumpenzuckers von Seite der Siedereibesitzer zu begegnen, b) der Fabrikationsatz von
5 Thlr. — — — — lediglich auf den für Raffinerien zur Verfeinerung eingehenden Rohzucker beschränkt.

Die Erfahrung führte jedoch bald zu der Ueberzeugung, daß diese Tarification hinsichtlich der Lumpenzucker ihren Zweck verfehle, daß von den Raffinerien nichts destoweniger Zucker dieser Art in gestoßenem Zustande als Rohzucker, theils rein, theils mit letzterem gemischt, eingebracht würden und daß bei der hohen Vollendung, mit welcher der Rohzucker bereits in den Colonien dargestellt wird, ingleichen bei der gar nicht schwierigen Nachahmung der ursprünglichen Verpackungsart, für die Zollverwaltung alle Unterscheidungsmerkmale des Roh- und Lumpenzuckers verloren gingen. Mehrere chemische Prüfungsmittel wurden zwar versucht, aber theils zu umständlich und aufhältlich, theils zu unsicher befunden.

Unter diesen Umständen, zu welchen sich noch die Beschwerden und Klagen der Zuckerraffinerie-Besitzer gesellten, mußte sehr bald die Ansicht die Oberhand gewinnen, daß es rathsam sey, den Fabrikationsatz auf Lumpenzucker wieder herabzusetzen, gleichzeitig aber auch eine Ermäßigung des Consumtionssatzes von 11 Thalern eintreten zu lassen, auf welche denn auch bei der im Jahre 1838. stattgefundenen General-Conferenz zu Dresden von mehreren Seiten wiederholt hingedeutet worden war.

Es lag jedoch in dem Interesse der Vereinststaaten, fremden Staaten gegenüber mit einer solchen Maasregel nur dann hervorzutreten, wenn dabei Zugeständnisse von Seite der letzteren, welche bei einer derartigen Tarifveränderung nur gewinnen konnten, zu erlangen waren.

So stand die Sache, als die Verhandlungen mit dem Königreiche der Niederlande bereits im Gange waren und eine schickliche Gelegenheit darboten,

jene Ermäßigungen der Zuckerzölle auch diesem Staate gegenüber an günstige Bedingungen zu knüpfen.

Durch den Abschluß des seinem Inhalt nach bereits zur Gnüge bekannten holländischen Vertrags ist nun der vereinländischen, namentlich auch der sächsischen Industrie für den Absatz ihrer Fabrikate theils in Holland selbst, theils über Holland und unter holländischer Flagge nach den außereuropäischen Besitzungen dieses Staates, insbesondere bei dem dermaligen sehr verbesserten Zustand der letzteren und deshalb zu erwartenden, lebhafteren Verkehr mit denselben, eine weite Aussicht eröffnet worden.

Die in diesem Vertrag stipulirte Herabsetzung niederländischer Einfuhrzölle auf verschiedene, bis dahin hochbesteuerte Erzeugnisse des inländischen Gewerbfleißes, insbesondere auf Strumpfwaa ren, Spitzen, Tulle, Seiden- und kurze Waaren (z. B. Spielwaaren), trifft Fabrikzweige, welche im Königreiche Sachsen theils schon lange einheimisch und von beträchtlichem Umfange, theils in dem Stadium ihres Aufblühens befindlich sind.

Andere Artikel, z. B. leinene Waaren, Tuchwaaren u. s. w., selbst baumwollene Waaren sind beim Eingange nach dem Niederlande schon so mäßig bezollt, daß eine Herabsetzung der Abgabe weder nöthig, noch ausführbar erschien. Das Nämliche gilt von den Durchgangszöllen.

Ueberhaupt sind durch den Vertrag den vereinländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst dieselben Vortheile zugestanden, welche von der Königl. Niederländischen Regierung der begünstigsten, mit ihr in ähnlichen Verträgen stehenden Nation (z. B. den Engländern) eingeräumt worden, so daß also alles dasjenige erlangt worden ist, was unter den dermalen obwaltenden Verhältnissen möglicherweise zu erreichen war.

Die von Seiten des Zollvereines dagegen gemachten Zugeständnisse bestehen in Zollermäßigungen theils auf landwirthschaftliche Erzeugnisse, theils auf Zucker und Reis. In Ansehung des letzteren Gegenstandes ist hierdurch ebenfalls einem in die ständische Schrift vom 22. November 1837. Beilage Z. ausdrücklich niedergelegten Wunsche entsprochen worden.

Die Herabsetzung des Eingangszolles für Raffinade von 11 auf 10 Thaler — —, für Reis von 3 auf 2 Thaler — — tritt mit der neuen Tarifperiode (1. Januar 1840.) ein, während die für Lumpenzucker, welche von vereinländischen Raffinerien, Behufs der Versiedung, bezogen werden, von 11 Thlr. — — auf 5 Thlr. 12 Gr. — —, noch im Laufe der jetzigen Tarifperiode und endlich die Ermäßigung der Eingangszölle für landwirthschaftliche Producte sofort mit der Vertragspublication in Wirksamkeit getreten ist.

Ein Hauptumstand, auf welchen die getreuen Stände hiermit aufmerksam gemacht werden, ist der, daß bei dem Import des Zuckers und Reißes gegen Entrichtung der herabgesetzten Eingangszölle keine Ursprungs-Certificate gefordert werden.

Demzufolge hat jene Herabsetzung der Zollsätze den Charakter der Allgemeinheit gewonnen und die Monopolisirung der niederländischen Artikel genannter Art ist dadurch vermieden worden.

Aus vorstehender gedrängter Darstellung der Verhältnisse ergibt sich von selbst die Widerlegung jener, theils aus Unkenntniß, theils aus Eigennuß hervorgegangenen gegen fraglichen Handelsvertrag gerichteten Angriffe. Letztere stehen unter sich selbst im directen Widerspruch, je nachdem sie von dieser oder jener Seite ausgegangen sind, und charakterisiren sich daher schon in dieser Beziehung als irrig und nicht beachtenswerth. Indes dürfte es doch angemessen seyn, die hauptsächlichsten Einwürfe kurz zu berühren, und das Unbegründete derselben darzulegen.

Es ist unter anderem behauptet worden: „der in Rede stehende Vertrag biete den Holländern ungleich höhere Vortheile dar, als den Vereinstaaaten“

und man hat diese Beschuldigung an die Spitze gestellt, ohnerachtet sie gerade die schwächste Partie desjenigen bildet, was bis jetzt dagegen vorgebracht worden ist. Denn wollte man auch die Möglichkeit anerkennen, den Verkehrsumfang in Bezug auf vereinländische Fabrikate nach und über die Niederlande in Folge des fraglichen Vertrags mit solcher Sicherheit und Untrüglichkeit im Voraus zu überblicken, denselben so genau gegen die Zugeständnisse der Zollvereinstaaaten abzuwägen, daß man auf den Grund einer hieraus gewonnenen Ueberzeugung mit apodictischer Gewißheit obiges Urtheil auszusprechen im Stande sey; so würde sich letzteres demohngeachtet aus dem ganz einfachen Grunde als unrichtig darstellen, weil es auf den irrigen Voraussetzungen beruht, als sey der Zollverein erst durch den niederländischen Vertrag auf erwähnte Zollherabsetzungen für Raffinade geführt und diese Begünstigung nur den Holländern eingeräumt worden. Voraussetzungen, deren völliger Ungrund bereits oben dargelegt worden ist.

Ein zweiter Einwurf gegen fraglichen Handelsvertrag besteht darin: „daß sich nunmehr die Holländer, durch bedeutende Ausfuhrprämien unterstützt, des Zuckermarktes in den Vereinstaaaten ausschließend bemächtigen würden.“

Es ist hiermit die Ansicht mittelbar geltend zu machen versucht worden,

daß die vereinländischen Raffinerien zu ihrem Bestehen eines Schutzzolles von mindestens 11 Thalern — für den Centner Raffinade 20 bedürfen. Sände aber auch diese Ansicht nicht schon in dem Umstande ihre Widerlegung, daß der vereinländische Raffineriebesitzer nach zuverlässigen Berechnungen selbst bei dem herabgesetzten Zuckerzoll von 10 Thlr. — für den Centner an dem aus jedem Hundert Centner Rohzucker fabricirten Raffinad und Syrup immer noch einen Zollobtrag von 225 bis 325 Thlr. — vor dem fremden Einbringer voraus hat, so würde doch das Gegentheil obigen Einwandes aus den notorischen, factischen Verhältnissen des Zuckermarktes innerhalb der Vereinsstaaten unwiderlegbar hervorgehen, wie sie sich, ungeachtet der, nicht allein in Holland sondern auch in anderen Staaten, bestehenden Ausfuhrprämien, gestaltet haben, seit der Zollverband ins Leben getreten ist. Denn es ist kein Geheimniß, daß sich die vereinländischen Zuckersiedereien der Befriedigung des innern Consumtionsbedarfs beinahe ausschliessend bemächtigt haben. In dieser Thatsache findet die Erscheinung ihre Erklärung, daß z. B.

im Jahre 1837. nur:

9,121 Centner,

im Jahre 1838. nur:

37,812 Centner

fremde Zucker, (Raffinade und Melis) in sämtliche Vereinsstaaten eingebracht, von den vereinländischen Raffinerien hingegen in gedachten beiden Jahren

1,915,995 Centner Rohzucker bezogen und hieraus im Durchschnitt

1,187,917 Centner Raffinade und Melis, ingleichen

517,319 Centner Syrup fabricirt worden sind. Dagegen beträgt, ohnerachtet der auch in den Vereinsstaaten bewilligten Ausfuhrprämien, die Ausfuhr von Raffinaden nicht mehr, als:

30,788 Centner und vom Syrup nicht mehr, als:

856 Centner im Jahre 1837.

Vom Jahre 1838. läßt sich der Betrag der Ausfuhr in diesem Augenblick noch nicht angeben, weil die dießfälligen Zusammenstellungen vom Centralbureau in Berlin noch nicht mitgetheilt sind.

Hiernächst ist aber auch von den Urhebern obigen Einwurfes ganz außer

anhanglich VI
thunlich zu erklären als

Acht gelassen worden, daß vermöge des Vertrags den vereinländischen Siedereien die Begünstigung zu Theil geworden ist, Lumpenzucker nur mit 5 Thlr. 12 gr. — Zoll beziehen zu können, wodurch sich die ihnen zugestandene Zoll-Einfuhrprämie augenscheinlich noch mehr erhöht.

Endlich ist nicht zu übersehen, daß der Eingangszoll des Preussischen Tarifs vor dem Eintritt des größeren Zollverbandes ebenfalls nicht mehr als 10 Thlr. — für den Centner Raffinade betragen hat. Zwar lag damals auf dem für Siedereien eingehenden Rohzucker nur 4 Thlr. — pro Centner Eingangszoll, dagegen mußte aber auch von Siedereibesitzern für Lumpenzucker der Satz von 10 Thlr. — entrichtet werden.

Eine dritte, gegen den in Rede stehenden Vertrag von anderer Seite aufgestellte, und der vorhererwähnten ganz zuwiderlaufende Behauptung ist die,

„daß durch denselben die auf indischen Zucker arbeitenden Raffinerien zu sehr begünstigt würden.“

Kann auch diese Begünstigung nicht in Abrede gestellt werden, so überschreitet doch solche keineswegs diejenige, welche dergleichen Siedereibesitzer schon in der Periode von 1837. genossen haben, sie bleibt vielmehr hinter derselben insofern zurück, als ihnen damals für Lumpenzucker ein Zoll von nur 5 Thlr. — — angefohlen war, während sie jetzt 5 Thlr. 12 gr. — pro Centner dafür entrichten müssen, und als die Herabsetzung des Eingangssatzes für Raffinade auf 10 Thlr. — — diese Raffinerie-Inhaber nöthigen wird, mit den Preisen ihrer Fabrikate zum Besten der Consumenten etwas herabzugehen. Uebrigens soll denselben durch die jetzige Tarifrung des Lumpenzuckers nur dasjenige auf legalem Wege gewährt werden, was zeither — wie bereits oben angedeutet worden — von vielen derselben gegen die gesetzliche Bestimmung sich zu Nutzen gemacht worden ist. Hiernächst liegt es auch im Interesse des Staats, die indischen Zucker verarbeitenden Raffinerien durch dergleichen Begünstigungen aufrecht zu erhalten, weil dieselben theils dem Lande den Fabricationsgewinn erhalten, welcher außerdem von ausländischen Fabriken dieser Art bezogen werden würde, theils endlich der Staatskasse eine sehr beträchtliche Einnahme sichern und überdieß den Vortheil gewähren, daß sie gewissermaßen jenen ansehnlichen (wie schon gesagt beinahe ein Dritttheil ausmachenden) Theil des gesammten Zoll-Einkommens für die Consumenten verlegen, folglich die Verwaltung der kostspieligeren und mühevolleren Einzelreceptur überheben, gleichzeitig aber auch durch diese Concentrirung der Zolientrichtung auf wenige Fabriken und durch die für letztere eingeführte Controle der Zollschutz weit mehr garantirt ist.

Der vierte und letzte Einwand endlich, dessen hier zu gedenken seyn wird, „daß durch die Herabsetzung der Zuckezölle die Fabrikation des Runkelrübenzuckers gefährdet werde“

scheint zwar auf dem ersten Anblick noch der gehaltvollste und beachtenswertheste zu seyn, wird jedoch bei näherer Prüfung ebenfalls durch wichtigere Rücksichten aufgewogen.

Die Rübenzuckerfabrikation liegt bekanntlich noch in ihrer Entwicklung. Es ist ihr bis jetzt nur selten gelungen, ein günstiges Verhältniß des Zuckergewinnes zu den Betriebskosten zu erreichen, und ihr Gedeihen, so wie selbst ihr Bestehen ist in diesem Augenblick, wenigstens in denjenigen Ländern noch sehr problematisch, wo die Bodenrente zu hoch steht, und die Rübenernnten vermöge des Bodens und Climas rücksichtlich der Qualität zu ungleich ausfallen, als daß sich der Landmann entschliessen sollte, seine Felder und seine Thätigkeit mehr als bisher dem Anbau einer Frucht zu widmen, welche stärkere Düngung erfordert, die Erzeugung anderer weit unentbehrlicherer Feldfrüchte verdrängt, bei der geringen Anzahl der Rübenzuckerfabriken und deren oft entfernter Lage einen unsichern, mit kostspieligem Transport verbundenen Absatz darbietet, und nicht allein aus diesem Grunde, sondern auch wegen der großen, von der Bitterung und anderen Zufälligkeiten abhängenden Verschiedenheit ihres Zuckergehalts zu dem angegebenen Zweck bald mehr, bald weniger tauglich ist, folglich einen eben so unsichern Gewinn abwirft.

Der Preis der Rüben, wenn solche mißrathen, muß nothwendig fallen, während der Mißwachs auf den Preis anderer Feldfrüchte gerade die entgegengesetzte Wirkung hervorbringt. Gehören daher nicht zu einem Etablissement der Rübenzuckerbereitung ausgedehnte Ländereien, auf welchen das erforderliche Material selbst gewonnen werden kann, so muß der Fabrikationsbetrieb fortwährend in's Stocken gerathen, wie bereits die Erfahrung namentlich im Königreiche Sachsen gelehrt hat. Man hat vorzugsweise im südlichen Deutschland versucht, diesen Mängeln durch die sogenannte Schützenbachsche Methode, nach welcher die Rüben unmittelbar nach ihrem Einernnten in besonders construirten Heizungsapparaten getrocknet werden, abzuhelpen. Allein abgesehen davon, daß diese den Zuckergewinn allerdings erhöhende Procedur den Vortheil, welchen man aus den Abgängen der Rüben für die Viehmastung zu ziehen hoffte, größtentheils wieder vernichtet, so stehen auch der allgemeinen Ausführung derselben kaum zu bestiegende Schwierigkeiten entgegen, zu welchen vorzugsweise die kostspielige Anlegung der Rübendarren und die Theuerung des Brennmaterials in vielen Gegenden gehören.

Eine Rübenzuckerfabrik wird überhaupt nur unter folgenden Bedingungen mit einigem Vortheil arbeiten können: wenn sie in einer Gegend etablirt ist, wo die Bodenrente sehr niedrig steht, der Boden selbst aus sandigem Lehm besteht (welcher die zuckerreichsten Rüben erzeugt), wenn sie ferner das zur Production ihres Materialbedarfs erforderliche Areal selbst besitzt und außerdem noch mit bedeutender Viehwirtschaft, Branntweinbrennerei u. s. w. verbunden ist, wenn sie in der Nähe volkreicher Städte oder in einer Gegend liegt, in welcher die Arbeitslöhne sehr gering sind, und überdies der ganze technische Betrieb möglichst vervollkommen ist. In dem letzteren Puncte liegt aber eben zur Zeit noch die hauptsächlichste Schwierigkeit und die in dieser Beziehung gestellte Aufgabe ist noch so wenig gelöst, daß sich dergleichen Fabriken zur Zeit nur da zu erhalten vermochten, wo die oben angedeuteten Bedingungen vollständig vorhanden waren, z. B. in einigen Departements Frankreichs und einigen Provinzen Preußens und Oestreichs. Dagegen lehrt die Erfahrung, daß dieselben in allen den Gegenden, wo ihnen obige Bedingungen ihrer Existenz ganz oder zum Theil mangeln, sich bis jetzt nur kümmerlich hingefristet haben und meist wieder völlig eingegangen sind.

Es ist daher Thatsache, daß die nationalökonomische Wichtigkeit dieser Rübenzuckerfabriken, wenn auch vielleicht, vom theoretischen Standpuncte aus betrachtet, vieles für dieselbe angeführt werden könnte, sich dennoch in der Praxis bis jetzt noch sehr zweifelhaft mindestens in den Ländern herausstellt, welche, wie z. B. Sachsen, dem Gedeihen solcher Unternehmungen kein günstiges Terrain darbieten.

Eine natürliche Folge dieser Verhältnisse ist, daß von den in Rede stehenden Fabriken in manchen Staaten kaum der 10te Theil, ja in andern (z. B. in Sachsen) nicht der 100ste Theil des Zucker-Consumtionsbedarfs befriedigt zu werden vermag. Denn die günstigeren Resultate, die sich in dieser Beziehung hier und da zeigen, (z. B. in einigen Provinzen Preußens, Baierns, Badens u. s. w.) hängen von eigenthümlichen Verhältnissen ab, welche keine Folgerung ähnlicher Ergebnisse für andere Gegenden zulassen.

Es steht demnach im Allgemeinen so viel fest, daß z. B. die Bevölkerung des dem Zollverband angehörenden Staatencomplexes mit dem Bezug ihres Zuckerbedarfs bei weitem zum größten Theil an das Ausland gewiesen ist. Unter diesen Umständen würde es gegen die Principien einer rationellen, nationalökonomischen Politik laufen, der Rübenzuckerfabrikation auf Kosten des Publicums Schutzzölle zu gewähren. Wird daher auch gewiß jede Regierung diesem Fabrikationszweig alle Aufmerksamkeit widmen und auf angemessene Weise dessen weitere Ausbildung und Vervollkommnung befördern, so konnten sich doch

die Zollvereinsstaaten nicht veranlaßt finden, lediglich aus Rücksicht auf denselben eine Maasregel aufzugeben, welche in anderer Beziehung geboten und von welcher die Erreichung ungleich wichtigerer Vortheile für fester begründete und umfanglichere Fabrikzweige, als die Rübenzuckerbereitung dermaalen ist, bedingt war.

Zudem darf auch hierbei nicht übersehen werden, daß die Rohrzuckerfabriken keine neue, größere, vielmehr nur eine bereits früher genossene, gegenwärtig noch etwas beschränktere Begünstigung erhalten, folglich die Etablissements auf Rübenzucker eine ungünstigere Concurrenz, als vorhin, keineswegs zu bestehen haben.

II. Die sonst beim Zollwesen eingetretenen Veränderungen betreffend,

so sind es hauptsächlich folgende Begünstigungen, des Verkehrs, von welchen den getreuen Ständen Mittheilung zu machen ist.

Vermöge der von sämtlichen Vereinsregierungen genehmigten Beschlüsse der Uten Generalconferenz vom Jahre 1838. sollen nämlich stattfinden

a.) völlige Zollbefreiung

- 1.) der für Kunstausstellungen und landesherrliche Kunstsammlungen und dergleichen Institute eingehenden Kunstfachen, ingleichen der für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehenden Gegenstände,
- 2.) der Musterkarten und Muster in Abschnitten und Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, auch dann, wenn dieselben mit der Post eingehen.

b.) Ermäßigung des Eingangszolles bis auf

- 1.) ein Viertel des Tariffazes für das auf der Grenzlinie von Schusterinsel (Baden) über Waidhaus und Mähring (Baiern) bis mit Oberwiesenthal einschließlich aus dem Auslande eingehende Zuchtvieh an Stieren, Kühen und Rindern, dafern solches nicht in größerer Anzahl, als 3 bis 4 Stück auf einmal eingebracht wird und seine Bestimmung zur Zucht bescheinigt ist,

ingleichen

- 2.) bis auf 3 pf. vom Centner für die auf der Elbe und mittelst der preussischen Seehäfen eingehenden ausländischen Steinkohlen.

Insbesondere entspricht die unter b. 1. bemerkte Begünstigung einem dahin abzielenden Wunsche, welcher von den getreuen Ständen in die Schrift

vom 22. November 1837. Beilage Z. niedergelegt worden ist, insoweit zur Gnüge, als durch die bezeichnete Ausdehnung der begünstigten Grenzlinie bis sächsisch Oberwiesenthal der ganze für die Viehzucht des Inlandes nicht unwichtige, böhmische Egorkreis mit gefaßt ist.

In Ansehung des bei der diesjährigen 11ten Generalconferenz vereinbarten, und von sämtlichen Regierungen des Zollverbandes ratificirten, auch in hiesigen Ländern durch Verordnung vom 8. October 1839. bereits publicirten

III. Vereins-Zoll-Tarifs auf die Periode 1840.

wird die den getreuen Ständen aus dem offenen Zollvertrag vom 30. März 1833. Art. 14. und aus den ihnen während des Landtags von 1833. vorgelegten Protocollen, insbesondere dem Protocoll d. d. Berlin den 22. März 1833. und dem Schlußprotocoll d. d. Berlin den 31. October 1833. bereits bekannte, auch in dem Decrete vom 23. April 1833. (Landt. Act. Abch. IV. Seite 270) ausdrücklich erwähnte, durch mancherlei Umstände bis jetzt verzögerte Maasregel nach nunmehriger Beseitigung des in dem ungedruckten Decrete vom 3. December 1836. gedachten Anstandes, endlich zur Ausführung kommen, vermöge welcher das Zollgewicht vom 1. Januar 1840. an in sämtlichen Zollvereinsstaaten officiell angewendet und im Tarif dem bisherigen, davon abweichenden Gewicht dergestalt substituirt werden soll,

daß in der Regel die Geldsätze auf den Zollcentner unverändert übertragen sind.

Nur bei folgenden Artikeln treten Ausnahmen ein.

Es werden nämlich tarifirt

- | | | | |
|---|---------|-------|---|
| 1.) Droguerie-, Zinkwaaren und Seife anstatt 3 Thlr. | | | |
| 16 gr. — mit | 3 Thlr. | 8 gr. | — |
| 2.) Wachsleinwand anstatt 5 Thlr. 12 gr. mit | 5 | — | — |
| 3.) Kurzwaaren, feine Bast- und Strohhüte, Fayence, Steingut, Porcellan in Verbindung mit Metallen anstatt 55 Thlr. — mit | 50 | — | — |
| 4.) Gewürze, Cacao und Kaffee anstatt 6 Thlr. 16 gr. — mit 6 | 12 | — | — |
| 5.) Spiegelglas anstatt 33 und 22 Thlr. pr. Stück mit 30 | — | — | — |
| | und 20 | — | — |

Zwar ist diese Maasregel von den getreuen Ständen schon damals erwogen, auch deren Einverständnis mit solcher in der, der Regierung mittelst der Schrift vom 28. November 1833. erteilten Ermächtigung zum Vertragsabschluß unter den zwischen den Vereinsstaaten allenthalben getroffenen Verabredungen mittelbar bereits ausgesprochen worden.

Nichts destoweniger finden aber Se. Königliche Majestät angemessen, den getreuen Ständen folgende Umstände hierbei in Erinnerung zurückrufen zu lassen.

Der Zollcentner, = 100 Zollpfund = 50 Kilogrammen = 107,1039 sächsischen Pfunden, ist um 2,8961, oder: $2\frac{6}{7}$ sächsische Pfunde also um $2\frac{81}{128}$ Procente leichter, als der sächsische Centner (= 110 Pfund = 1068826 $\frac{2}{5}$ holländische Aßen), während das Zollpfund circa $\frac{71}{100}$ sächsische Pfund schwerer wiegt, als das sächsische Pfund, oder letzteres an Gewicht um $7\frac{1}{10}$ Procent

übertrifft.

Aus diesen Gewichtsverhältnissen entspringt bei den unverändert bleibenden Geldsätzen des Tarifs

- a.) eine Erhöhung der Abgabe in allen Fällen, wo die Verzollung nach dem Centnergewicht der eingebrachten Gegenstände zu bewirken ist, um $2\frac{81}{128}$ Procent, dahingegen,
- b.) eine Verminderung der Abgabe um $7\frac{1}{10}$ Procent in allen den Fällen, wo der Zoll nur nach Pfunden berechnet werden kann.

Diese entgegengesetzten Wirkungen compensiren sich zwar im großen Verkehr, welcher hierbei vorzugsweise in's Auge zu fassen seyn wird, auch dann nicht vollständig, wenn man die in Zollpfunden ausgedrückten Tarifsätze mit in Rechnung bringt, demohngeachtet haben aber die Vereinsregierungen aus überwiegenden Gründen geglaubt, darüber hinwegsehen zu müssen.

Denn was namentlich die höheren Tarifsätze auf seidene, baumwollene und wollene Waaren von resp. 110 Thlr. — —, 50, 30 und 20 Thalern — — beim Eingang betrifft, so liegt in jener mittelbaren Erhöhung eine, wenn auch unbeträchtliche Verstärkung des Schutzzolls für die vereinländische Industrie. Rücksichtlich aller übrigen hierbei in Betracht kommenden Tarifsätze aber führte eine genauere Prüfung zu der Ueberzeugung, daß diejenigen Waaren, auf welche überhaupt das Criterium eines wirklichen rohen Stoffes und der Unentbehrlichkeit für Fabriken und Gewerbe Anwendung leidet, theils schon an und für sich zu den ganz zollfreien Artikeln gehören, theils in keinem Falle höher als mit der allgemeinen Eingangsabgabe an 12 gr. — pro Centner belegt sind. Die Unförmlichkeit und Complication, welche der Tarif bekommen müßte, wenn man diese kleinen Geldsätze nach dem Zollcentner reduciren wollte, würde den Interessen der Landwirthschaft, der Fabrication und des Handels entgegenstehen und der dabei beabsichtigte Zweck könnte doch niemals erreicht werden, weil die daraus hervorgehenden Bruchtheile in Münzen nicht darstellbar sind.

Die übrigen, unwesentlichen, hieraus hervorgegangenen Abrundungen und Fassungs-Veränderungen können hier um so mehr übergangen werden, als solche durch die Publication des Tarifs bereits zu allgemeiner Kenntniß gelangt sind.

Hiernächst ist

IV. die Zoll-Gesetzgebung

zunehmend in sämtlichen Staaten des Vereines in Uebereinstimmung gebracht, namentlich sind das Zollgesetz und die Zollordnung überall gleichlautend publicirt, und in Bezug auf Zollvergehungen durchgängig gleiche Principien und gleiches Strafmaas angenommen worden.

Die zwischen Sachsen, Preußen und den Thüringischen Vereinsstaaten gemeinschaftliche

V. Branntweinsteuer

betreffend, so ist den getreuen Ständen aus der unterm 30. Juli 1838. erlassenen, durch das Gesetzblatt publicirten Verordnung bereits bekannt, daß sich die vereinigten Regierungen in die Nothwendigkeit versetzt gesehen haben, von dem im Branntweinsteuer-Gesetz vom 4. Decbr. 1833. §. 4. bestimmten Vorbehalt Gebrauch zu machen, und den Hebesatz auf — 1 gr. — für 15 Kannen Maischraum zu erhöhen. Dieser Maasregel sind die gründlichsten und sorgfältigsten Erörterungen über die Productionsfähigkeit der bestehenden und gangbaren Brennereien durch technische Beamte vorausgegangen. Das mit einer beinahe fünfjährigen Erfahrung vollkommen übereinstimmende, und von aufrichtigen, uneigennütigen Gewerbetreibenden selbst bestätigte Resultat dieser Erörterungen in sämtlichen theilnehmenden Staaten war,

daß der gesetzliche Steuersatz an 3 Thlr. 1 gr. 6 pf. für den Eimer Branntwein zu 50 Grad nach Tralles vermöge des viel weiter fortgeschrittenen und theils durch vollkommenere Apparate, theils durch rationellere Behandlung der Stoffe auf eine höhere Stufe gebrachten Betriebes von dem bis dahin gültigen Hebesatz an — 1 gr. — für 20 Kannen Maischraum bei weitem noch nicht erreicht wurde.

Vielmehr stellte sich heraus, daß
 A. von den umfanglicheren Brennereianstalten der Eimer Branntwein von erwähnter Stärke bei Entrichtung jenes früheren Hebesatzes nur mit
 1 Thlr. 1 gr. 2½ pf. bis mit 1 Thlr. 12 gr. —
 B. von den mittleren (meist landwirthschaftlichen) Brennereien nur mit
 2 Thlr. 6 gr. — und darunter,

C., nur von kleineren auf unvollkommener Stufe des Betriebes zurückgebliebenen Brennereien erst mit 3 Thlr. — — und darunter, D., so wie endlich nur von ganz wenigen, kleinen, unregelmäßig und ohne Benutzung der verbesserten Betriebsmethoden im Gange befindlich gewesenen Anstalten mit dem gesetzlichen Satz von 3 Thlr. 1 gr. 6 pf. und etwas darüber versteuert worden ist.

Bei der Berechnung dieser Productions- und Steuerzahlungs-Verhältnisse ist überall die, den landwirthschaftlichen Brennereien zustehende Ermäßigung unberücksichtigt geblieben, vielmehr angenommen, als habe durchgängig der volle Satz erlegt werden müssen. Demnächst stellte sich hierbei heraus, daß bei weitem der größte Theil der Gesamt-Steuereinkünfte lediglich durch solche Brennereien aufgebracht worden war, welche den oben unter A. und B. bemerkten Kategorien angehörten.

Es konnte demnach keinem Zweifel unterliegen, daß das in §. 3. des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 4. December 1833. festgestellte Verhältniß des Hebesatzes zum Steuersatz auf eine höchst fühlbare Weise gestört und die Nothwendigkeit vorhanden war, durch Aenderung des ersteren dieses Verhältniß, wenn auch nicht vollständig doch annäherungsweise, in etwas wieder herzustellen. Die Regierung konnte sich dieser Maasregel um so weniger entbrechen, als in den mit Sachsen wegen der Branntweinsteuer in Gemeinschaft stehenden Vereinsstaaten jene Störung des Verhältnisses zwischen Hebe- und Steuersatz im gleichen Grade hervorgetreten und die alsbaldige Beseitigung des hieraus entspringenden finanziellen Nachtheils dringend beantragt war. Einen anderen, in gewerblicher Hinsicht durch den oben angedeuteten Stand der Productionsfähigkeit hervorgebrachten Uebelstand, die Ungleichheit der Steuerbelastung, vollständig zu entfernen, lag nicht in der Macht der Regierung, weil die Ursache dieser Ungleichheit lediglich in dem Umstande zu suchen ist, daß die Brennerei-Inhaber im technischen Gewerbebetriebe nicht gleichzeitig fortgeschritten und Viele derselben in dieser Beziehung zurückgeblieben sind.

Liegt es hiernach lediglich in der Hand der Gewerbetreibenden selbst, durch Vervollkommnung ihrer Apparate und Anwendung der neueren Erfindungen rücksichtlich des Fabrikationsverfahrens sich erwähntem Uebelstande zu entziehen, so konnte sich die Regierung ihrerseits nur darauf beschränken, denjenigen Brennereien dieser Kategorie, welche gleichzeitig landwirthschaftliche sind, das Streben nach Verbesserung ihres Betriebes durch Erweiterung der denselben gesetzlich verwilligten Begünstigung zu erleichtern. Letztere hat sich denn auch

auf Vermittelung der diesseitigen Regierung dadurch erhöht, daß genannten Brennereien, anstatt des früheren neunten, nunmehr der sechste Theil der Steuer erlassen, der zulässige Maischraum für einen Betriebstag von 1040 auf 1100 Dresdner Kannen erweitert und die ganze Betriebszeit bis zum 16. Mai jeden Jahres verlängert worden ist.

Von den getreuen Ständen ist mittelst besonderer Schrift vom 2. December 1837. eine Petition des Abgeordneten von Ziegler und Klipphausen zu künftiger Berücksichtigung empfohlen worden, welche theils

a.) auf eine Herabsetzung der Branntweinsteuersätze, theils
b.) auf Einführung einer minder beschwerlichen und plackenden Controlle gerichtet ist.

Die Staatsregierung konnte sich jedoch nicht veranlaßt finden, auf diese Anträge einzugehen. Denn

zu a.) die in der Petition als enorm und unerschwinglich darzustellen versuchte Höhe der Steuer widerlegt sich aus den bereits oben erwähnten erfahrungsmäßigen Thatsachen vollständig. Letztere bestätigen auf überzeugende Weise, daß die Branntweinfabrikation, weit entfernt, durch die dermalige Besteuerung unterdrückt oder zurückgebracht worden zu seyn, vielmehr in Folge der nämlichen Steuer und ihrer Erhebungsmodalität, namentlich auch in Sachsen, neuen Aufschwung erhalten hat. Sind auch die sächsischen Betriebsanstalten durch das Verschwinden vieler kleinen, sowohl in gewerblicher, als polizeilicher Hinsicht nachtheiligen Brennereien in der Anzahl seit 1834. zurückgegangen, so haben sich dagegen die stehen gebliebenen rücksichtlich des Betriebsumfanges und — wie aus obigem erhellt — der technischen Behandlung zusehends erweitert und vervollkommen, und es sind an die Stelle der eingegangenen, andere großartigere Etablissements getreten. Die im Jahre 1837 im Gange befindlichen 1603 sächsische Brennereien zählten z. B.

| | | |
|------|------------------------|--------------|
| 125, | in welchen 80 grädiger | } Branntwein |
| 402, | in denen 50 grädiger | |

durch eine Destillation gewonnen wird, ferner waren darunter

| | | |
|-------|----------------------|------------|
| 38, | die über 1000 Thaler | } jährlich |
| 91, | 500 | |
| 1017, | 500 | |

an Steuer gezahlt haben und im Ganzen sind aus der Bemaischung eines Bottichraumes von

147,723,700 Dresdner Kannen

159,977 Eimer Branntwein

zu 50 Grad

gewonnen worden, was auf eine Kanne 50 grädigen Branntwein im Durchschnitt nicht mehr, als $12\frac{1}{2}$ Kannen Maischraum (anstatt der vorhin angenommenen 20 Kannen) giebt.

Dieses Resultat der Productionsfähigkeit ist von allen vor dem Jahre 1834. bestandenen 4657 Brennereien zusammen genommen weder in der Quantität noch in der Qualität erreicht worden, weil die große Mehrzahl der damaligen Destillirapparate kaum den Namen einer Brennerei verdiente, und von den Inhabern — meist unkundigen Branntweinschenken, Handwerkern und Häuslern in den Städten und auf dem Lande — höchst unregelmäßig im Betrieb erhalten wurde, der sich bei vielen dieser kleinen Anstalten auf den augenblicklichen Consumtionsbedarf beschränkte.

In diese Kategorie fallen denn auch die im Jahre 1838. anderweit eingegangenen 163 Brennereien, wogegen die Zahl der mit Dampfapparaten versehenen größeren Brennereien fortwährend im Steigen begriffen ist, und sich wieder um 8 vermehrt hat.

Im Jahre 1838. sind von

430 Dampfbrennereien,

398 Brennereien mit Maischwärmern,

612 Brennereien von einfacher Construction,

1440 Brennereien überhaupt

159,387 Eimer Branntwein

zu 50 Grad

erzielt worden, folglich nur 590 Eimer weniger, als im Jahre 1837. Dieses Minus wird indeß allgemein dem geringen Ertrag der 1838er Erndte beigemessen.

Die mit landwirthschaftlicher Begünstigung arbeitenden Brennereien sind in der Zahl fortwährend gestiegen. Es waren nämlich:

im Jahre 1834. : 510

= 1835. : 662

= 1836. : 677

= 1837. : 680

= 1838. : 684

landwirthschaftliche Brennereien

im Gange.

Hiernächst ergibt sich das allmähliche Wachsthum dieses Fabrikationszweiges daraus, daß im Jahre 1834. nur 1486 Brennereien gangbar waren und unter diesen nur

45, welche 80 grädigen, ingleichen

194, welche 50 grädigen

Spiritus durch eine Destillation gewonnen, ingleichen daß damals nicht mehr, als überhaupt

87,047 Eimer Branntwein zu 50 Grad

producirt worden sind.

Diese selbstsprechenden, auf zuverlässigen Ziffern ruhenden Beweise thun zur Gnüge dar, daß die behauptete Unerschwinglichkeit der Steuer lediglich auf Brennereien anwendbar seyn würde, welche alle in neuerer Zeit stattgefundenen, zweckmäßigeren Constructionen der Apparate und Fortschritte in der chemischen Behandlung der zu verarbeitenden Rohstoffe unbenutzt gelassen haben, auf Brennereien also, die sich durch jede Steuer, wäre sie auch noch so gering, gedrückt fühlen würden. Daß aber Betriebsanstalten dieser Kategorie von der Regierung bei Bestimmung des Steuersatzes nicht zum Muster genommen werden konnten, bedarf wohl kaum erst einer näheren Begründung.

Es ist indeß von derselben keineswegs die Schwierigkeit verkannt worden, mit welcher für manchen Landwirth die Verbesserung seines Brennapparates — sey es in pecuniärer oder in anderer Hinsicht — verknüpft seyn mag. Diesem Nachtheil, in welchem dergleichen Landleute, unternehmenderen und bemittelteren Personen gegenüber, stehen, wird aber durch die bereits erwähnte Steuerermäßigung für landwirthschaftliche Brennereien (im Sinne des Gesetzes) möglichst begegnet und diejenigen Inhaber solcher Betriebsanstalten, welche den neueren Vervollkommnungen der Apparate und des technischen Verfahrens nicht unzugänglich geblieben sind, werden aus dieser Begünstigung noch ungleich mehr Vortheil zu ziehen wissen.

Es ist in erwähnter Petition besonderes Gewicht auf die Einfuhr fremden, namentlich preussischen Branntweins gelegt und gesagt worden, daß solche die Concurrnz der sächsischen Brennereien unmöglich mache, weil Preußen, durch örtliche Verhältnisse begünstigt, den Branntwein wohlfeiler zu liefern vermöge. Kann nun auch nicht in Abrede gestellt werden, daß im Durchschnitt jährlich gegen 35 — 40,000 Eimer preussischer Branntwein nach Sachsen, theils zu gewerblichen Zwecken, theils zur Consumtion übergeführt werden, so ergiebt sich doch die aus diesem Umstande gefolgerte Unterdrückung der Concurrnz diesseitiger Branntweinproducenten als grundlos. Denn abgesehen von der auch sächsischer Seits stattfindenden Ausfuhr von Branntwein nach Preußen, abgesehen ferner von den schon oben berührten, einer solchen Behauptung widersprechenden Erscheinungen im diesseitigen Betriebe dieses Fabrikationszweiges, so ist es notorische Thatsache, daß vor dem Anschluß an Preußen die Einfuhr von Branntwein aus diesem Staate nach

Sachsen, — ohnerachtet der damals stattfindenden niedrigeren Steuer weit beträchtlicher war, weil der preussische Producent Ausfuhrprämien erhielt, die aber seit der Vereinigung mit Preußen, in Folge des Vertrags, Sachsen gegenüber, aufgehört haben.

Zu einer Herabsetzung der Branntweinsteuer werden sich die übrigen mit Sachsen in Gemeinschaft befindlichen Regierungen unter diesen Umständen niemals verstehen. Dieselbe einseitig vornehmen — was natürlich erst mit dem Ablauf des rechtzeitig zu kündigenden Vertrags, oder wenn noch vorher, mit allseitigem Einverständnis der Contrahenten geschehen könnte, — würde nichts anderes heißen, als sich von dem gegenwärtigen Verein förmlich loszusagen. Es ist hier nicht der Ort, auf die Gründe näher einzugehen, welche einen solchen Schritt mit Beziehung auf die Existenz des Zollvereins überhaupt als bedenklich in seinen Folgen und wenigstens zur Zeit als unpolitisch erscheinen lassen dürften. Der jetzige freie Verkehr Sachsens aber würde in diesem Falle unangenehme Beschränkungen erfahren, selbst dann, wenn der Hauptverein unerschüttert bliebe. Nur die einzige Andeutung möge in dieser Hinsicht gnügen, daß die Ziehung eines Cordons zwischen Sachsen und Preußen nebst Thüringen wegen der Uebergangsteuer, die dann vom sächsischen Branntwein gezahlt werden müßte, während vom preussischen oder thüringischen Branntwein eine solche diesseits nicht erhoben werden dürfte, die unmittelbare, nothwendige Folge seyn würde und hieraus auch für den übrigen, weit wichtigeren Waarenverkehr nachtheilige Rückwirkungen zu fürchten wären. Bei allen dem entsteht dann immer noch die Frage, ob dadurch die Concurrenz des preussischen Branntweins ausgeschlossen werden würde? Für die Verneinung derselben sprechen die trefflichsten Gründe, deren specielle Auseinandersetzung zu weit führen würde, zu welchen aber namentlich die Bezugnahme auf den Zustand vor dem Jahre 1834, wo ungeachtet der niedrigen Branntweinsteuer in Sachsen dennoch weit mehr Branntwein aus Preußen dahin eingebracht worden ist als jetzt, und der Umstand gehören, daß die günstigeren Verhältnisse der preussischen Branntweinfabrikation durch jene höchst bedenkliche Trennung nicht die mindeste Veränderung erfahren würde.

Wird endlich der finanzielle Punct ins Auge gefaßt, so müßte nochwendig die in der Petition beantragte Herabsetzung der Branntweinsteuer in Verbindung mit dem Austritt aus dem dießfälligen Verein die Quelle mancher Verlegenheiten werden. Mit einer geringen Ermäßigung würde denjenigen Brennereibesitzern, welche behaupten, bei der jetzigen Abgabe nicht bestehen zu können, wenig gedient seyn.

Wenn sich aber auch solche nur auf ein Drittheil beschränkte, so würde

demohngeachtet hieraus und durch den Austritt Sachsens aus dem Steuer-
verband ein jährlicher Revenüenverlust von mindestens
350,000 Thaler — —
entstehen.

Müßte dieses außerordentliche, nur einigen, in ihrem technischen Be-
triebe auf niederer Stufe stehengebliebenen, Brennereibesitzern gebrachte Opfer
von der einen Seite jeder Unbefangene als ein exorbitantes, mit dem dabei
beabsichtigten Zweck außer richtigem Verhältniß stehendes Mittel sofort ver-
werflich finden, so würde es auch auf der andern Seite höchst schwierig, und
für die Steuerpflichtigen sehr belästigend werden, das dadurch in den Staats-
einkünften hervorgebrachte beträchtliche Deficit auf eine für die Gesamtheit
der Staatsbürger minder fühlbare Weise durch andere Auflagen zu decken.

Die getrennten Stände werden die Ueberzeugung gewinnen, daß unter die-
sen Umständen die Ablehnung des Antrags in jeder Beziehung gerechtfertigt ist.

Zu h. Der in der Petition enthaltene, oben erwähnte zweite Antrag auf
Einführung einer minderbeschwerlichen Controle bei der Branntweinsteuer-
Erhebung trifft mit einem ähnlichen, in der ständischen Schrift vom 22. No-
vember 1837. ausgesprochenen Wunsche zusammen, welcher sich indeß auch
auf die Biersteuer-Controle mit erstreckt.

Die Voraussetzung, von welcher bei diesen Anträgen ausgegangen worden
ist, daß nämlich diese Controlen für die Steuerpflichtigen beschwerlich seyen,
vermag nur insoweit als richtig anerkannt zu werden, als dieß überhaupt von
jeder Controlegilt, welcher sich ein Abgabepflichtiger zu unterwerfen hat. Plackend
wie die dermalige Branntweinsteuer-Controle in der fraglichen Petition ge-
nannt wird, würde letztere nur dann seyn, wenn sie unnöthigerweise
über ihren eigentlichen Zweck hinaus ausgedehnt worden
wäre.

Dieser Vorwurf kann jedoch weder der Branntwein-, noch der Bier-
steuer-Controle mit Grund gemacht werden, indem beide auf die, aus der
Eigenthümlichkeit des Gewerbbetriebes und der Erhebungs-Modalität hervor-
gehenden nothwendigsten Bestimmungen zurückgeführt und mit möglichster Rück-
sichtnahme auf freiere Bewegung in den verschiedenen Betriebshandlungen, so
wie mit Vermeidung alles Ueberflüssigen und Nutzlosen bemessen sind. Es
ist eine allgemein anerkannte Wahrheit, daß jede indirecte Steuer ohne eine
gründliche und zweckmäßige Controle mit den größten Nachtheilen nicht allein
für die Staatskasse, sondern auch (und zwar vorzugsweise) für den redlichen
Steuerpflichtigen verknüpft ist. Sie erscheint daher als eine unerläßliche Be-
schränkung, bei welcher sich der Steuerpflichtige zu beruhigen hat.

Für die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit sowohl der Branntweinsteuer-, als der Biersteuer-Controle (wie solche dermalen in Sachsen bestehen) spricht eine 19 jährige Erfahrung, die man in Preußen, und eine 6 jährige, die man in Sachsen gemacht hat. Sie sind das Resultat einer fortwährenden sorgsamten Beobachtung der steuerbaren Gewerbe und einer eben so vollständigen Berücksichtigung der finanziellen und gewerblichen Interessen. Beide haben sich während jenes langen Zeitraums bis zu dem Punct ausgebildet, auf dem sie sich in diesem Augenblick befinden. Wer die unendlichen Schwierigkeiten kennt, welche mit der Wahl und der Einrichtung zweckentsprechender und möglichst sicherstellender Steuercontrollen verknüpft sind, wird leicht ermessen, daß es höchst bedenklich fallen müsse, an solchen etwas zu ändern, wenn sich dieselben durch einen 19 jährigen Zeitraum in jeder Beziehung bewährt haben.

Kann sich daher die Regierung schon aus eigener Ueberzeugung nicht bewegen finden, in diesen Controllen eine jedenfalls nur nachtheilig wirkende Aenderung vorzunehmen, so würde sie auch durch die, mit den übrigen Regierungen bestehenden Verträge daran gehindert seyn. Sie darf überhaupt, theils aus den bereits angeführten Gründen, theils weil ähnliche Anträge in den anderen, hierbei betheiligten Staaten nicht vorgekommen sind, auch nicht einmal der Erwartung Raum gestatten, daß dergleichen Aenderungen im Einverständnis jener Staaten zu erzielen seyn würden.

Dagegen ist einem anderen, in der angeführten ständischen Schrift enthaltenen Wunsche in Bezug auf

VI. die Steuerstraf-Gesetzgebung

sehr gern entsprochen und durch das immittelst publicirte Steuerstraf-Gesetz vom 4. April 1838. §§. 16. — 22. die beantragte Ermäßigung der Strafen für gewisse, namentlich bei der Branntweinsteuer vorkommende, Ordnungswidrigkeiten bewirkt worden.

Se. Königliche Majestät bleiben den getreuen Ständen mit Huld und Gnade jederzeit wohl beizugehen.

Dresden, den 16. November 1839.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zeschau.

V.

B e r i c h t

der zweiten Deputation der ersten Kammer

über das allerhöchste Decret, den Gesetz-Entwurf wegen
Emission neuer Kassenbillets betreffend.

Eingegangen am 19. December 1839.

(Decret, Landt. Act. IV. Abth. S. 3.)

Durch das bezeichnete, der zweiten Deputation zur Begutachtung übergebene allerhöchste Decret, wird der Ständeversammlung eröffnet, daß der Uebergang zum Vierzehnthaler Münzfuß eine Umwandlung der nach dem Edicte vom 1. October 1818. und dem Gesetze vom 30. Juli 1834. emittirten Kassenbillets nothwendig mache und welchergestalt solche in Gemäßheit eines, der ständischen Erklärung zugleich vorgelegten Gesetz-Entwurfes bewerkstelligt werden solle.

Es bezieht sich aber dieser Gesetz-Entwurf nicht nur auf die nöthig werdende Umgestaltung der erwähnten, gegenwärtig in Umlauf befindlichen Kassenbillets, sondern auch auf eine Vermehrung derselben um 500,000 Thlr. — — und umfaßt außerdem alle diejenigen Rechtsnormen und gesetzlichen Bestimmungen, welche rücksichtlich der Kassenbillets künftig allein zur Anwendung gebracht werden und Gültigkeit behalten sollen.

Die Deputation hat unter verfassungsmäßiger Zuziehung der Herren Regierungs-Commissarien den ganzen Inhalt dieser Vorlagen sorgfältig geprüft, und theilt die erlangten Resultate der Kammer in Folgendem mit.

Zuvörderst konnte es ihr nicht zweifelhaft scheinen, daß so lange überhaupt noch Staatspapiergeld in Sachsen beibehalten werden soll, solches mit der gesetzlichen Abänderung der zeitherigen Landeswährung, — weil es deren Repräsentationzeichen ist, — ebenfalls einer Werthsabänderung unterliegen müsse.

Schon die vorlezte Ständeversammlung fand sich durch die Ueberhandnahme und unwillkührlichfactische Einführung des Preussischen Geldes, so wie

durch den Zollvereinungsvertrag, in dessen Folge ein großer Theil der öffentlichen Abgaben in dieser Münzsorte entrichtet werden kann, genöthiget, die von der Staatsregierung durch das Decret vom 1. Februar 1834. proponirte Gleichstellung einer Million Thaler Sächsischer Kassenbillets mit dem Werthe von Preussischen Courant, als ein Bedürfniß des Verkehrs zu betrachten und fühlte sich deshalb bewogen, dieser Maasregel ihre Zustimmung zu ertheilen (vergl. die ungedruckte ständische Schrift vom 16. Juli 1834.); und die zuletzt versammelten Stände haben aus gleichem Grunde und weil unmittelbar der gesetzliche Uebergang zum Vierzehnthalerfuß in nahe Aussicht gestellt war, sogar die Ausdehnung dieser Operation bis auf $1\frac{1}{2}$ Millionen Thaler beantragt (Landt. Act. 1837. IV. Abth. S. 190).

Nicht unerwogen ließ jedoch die Deputation:

ob überhaupt die fernerweite Beibehaltung von Staatspapiergeld in Sachsen nöthig und nützlich, oder ob nicht die gänzliche Einziehung desselben vortheilhafter sey?

Es ist nicht zu verkennen, daß ein Staat, welcher kein Papiergeld zu vertreten hat, aller der nicht unbedenklichen Wechselfälle überhoben ist, welche mit jedem, des absoluten Werthes entbehrenden künstlichen Circulations- oder Geldmittel, wie mit jedem Creditpapiere verbunden sind, da der wirkliche Reichtum des Landes dadurch unmittelbar nicht erhöht, vielmehr durch Annahmehahme des Credits eher vermindert wird und da die leisesten, oft von unabwendbaren, politischen Verhältnissen, Verbindungen und Beziehungen nach Aussen abhängigen, Schwankungen des Letztern durch Zurückströmen des Papiergeldes in die öffentlichen Kassen oder durch seine Entwerthung die nachtheiligsten Störungen, Verlegenheiten und Verluste herbeiführen können; weshalb auch, — wie die Geschichte lehrt, — die Creirung und Ausgabe von Papiergeld aus Finanzspeculation sich stets auf verderbliche Weise gerächt hat.

Allein etwas ganz Anderes und völlig unbedenklich ist die derartige vorsichtige Benutzung eines fest- und wohlbegründeten Staatscredits zu Beförderung und zum Besten des industriellen Verkehrs im Lande; ja es dürfte sogar unter Voraussetzung dieser Verhältnisse die unabweisable Pflicht einer weisen Staatsregierung seyn, in dem Falle, wo das vorhandene Metallgeld nicht ausreicht die Bedürfnisse eines lebhaften Verkehrs zu befriedigen und eine schleunige Vermehrung desselben nicht möglich oder mit unverhältnißmäßigem Kostenaufwande verknüpft ist, ein angemessenes Geldrepräsentationsmittel zu schaffen, solches nach Maasgabe des volkswirtschaftlichen Bedarfs in Um-

lauf zu setzen und durch Garantie der unbedingten und unverkürzten Einlösbarkeit für die Erhaltung seines nominellen Tauschwerthes zu sorgen; denn auf diese Weise wird dieß Werthszeichen nicht zu einer Finanzspeculation, wohl aber zu Unterstützung des Verkehrs und dadurch zu Erhöhung des Nationalreichthums gebraucht und benutzt.

Ein solches Verkehrsbedürfnis dürfte nun gegenwärtig bei uns vorliegen, deshalb mußte sich auch die Deputation veranlaßt sehen, die Beibehaltung eines Sächsischen Papiergeldes für nützlich und nöthig zu erkennen; dieß um so mehr, als bereits eben dieß Bedürfnis eine große Masse fremden Papiergeldes ins Land gezogen hat, letzteres hierdurch jenen Staaten gewissermaßen jinsbar wird und die gewiß höchst wünschenswerthe Abstellung dieses Uebels oder die wenigstens theilweise Verdrängung desselben durch ein zweckmäßiges Ersatzmittel am meisten erleichtert und bewirkt werden kann.

Weniger entschieden lag die Frage vor:

ob es rathsam sey, die Kassenbilletschuld um den fünften Theil ihres dermaligen Betrages oder um 500,000 Thlr. — — zu vermehren?

Nach den frühern Erklärungen Sächsischer Landstände sollte man glauben, diese Frage verneinen zu müssen, denn es haben schon die auf dem Deputationstage im Jahre 1813. versammelten Landesdeputirten in der Schrift vom 9. September ej. a. den Wunsch ausgesprochen, es möge die damals vorhandene Summe von 5 Millionen Thaler Kassenbillets bis auf die einer Million vernichtet, und daß dieß geschehen sey, zu Beruhigung des Publicums öffentlich bekannt gemacht werden; und gleiche Anträge sind von spätern Landtags-Versammlungen zum öfteren, zuletzt noch namentlich in den Schriften vom 31. Juli 1824. und 8. Juli 1830., also zu einer Zeit wiederholt worden, wo von diesen 5 Millionen durch die Convention vom 25. November 1815. bereits 1,810,000 Thlr. — — an Preußen übergegangen und von den in Sachsen verbliebenen 3,190,000 Thlr. — —, laut Bekanntmachung vom 29. Januar 1816., 690,000 Thlr. — — durch Verbrennen vernichtet, mithin nur noch 2,500,000 Thlr. — — Kassenbillets zur diesseitigen Vertretung übrig geblieben waren.

Demnach scheint es, daß man von Seiten der Landstände stets die vorhandene Masse Sächsischen Papiergeldes für zu groß und den Verhältnissen des Landes nicht angemessen erachtet habe; allein, erwägt man die Motiven dieser oft wiederkehrten, übereinstimmenden Anträge, so ergiebt sich, daß sie lediglich auf dem Wunsche der Abstellung desjenigen Uebelstandes beruhen,

welcher sich durch Herabsenkung des Geltungswerthes der Kassenbilletts unter ihren Nominalwerth und durch die hieraus folgende Bildung einer besonderen, sowohl von der gesetzlichen Landeswährung, als von der Verkehrsmünze abweichenden Valuta, so wie durch die, damit ebenfalls zusammenhängende, höchst beschränkte, Anwendbarkeit derselben auf sehr nachtheilige Weise ergeben hatte; wozu noch die Besorgniß trat, daß die solchergestalt nutzlose Aufbewahrung einer so großen todtliegenden Masse Papiergeldes beim Eintritte unerwarteter Ereignisse sogar gefährlich werden könne.

Man betrachtete daher eine Verminderung der Kassenbilletts, hauptsächlich weil deren Gebrauch unter den damaligen Geld- und Verkehrsverhältnissen höchst beschränkt war, neben andern, zugleich mit in Vorschlag gebrachten Maasregeln nur als Mittel, dieselben im Cours zu heben und mehr in Umlauf zu bringen.

Die Gründe, aus welchen die Staatsregierung hiervon den gewünschten Erfolg nicht erwartete, und daher auf die bezüglichlichen Anträge nicht eingegangen ist, enthält die Beilage zum hohen Decrete vom 14. April 1830. sub f, Landtags-Acten von 1830. Vol. II. Seite 670, und es lautet die betreffende Stelle, welche man ihres bewährten Inhaltes wegen hier wörtlich einzurücken sich erlaubt, folgendermaassen:

„Von einer Vernichtung der Kassenbilletts bis auf die Hälfte läßt sich ein Vortheil nicht versprechen. Früher vor dem Jahre 1813. waren bei einer Menge von 5 Millionen Thaler niemals Vorräthe in den Königlichen Kassen, so daß der Bedarf sogar von Banquiers erkaufte werden mußte.

Nächstdem zeigt die Circulation einer großen Menge Preussischer Tresorscheine das Bedürfniß an einem, leicht zu transportirenden Tauschmittel. Es kann daher eine Quantität von $2\frac{1}{2}$ Millionen von Kassenbilletts an sich nicht als unverhältnißmäßig betrachtet werden, und wenn schon der größte Theil derselben, so lange das Preussische Geld die Verkehrsmünze, nicht aber die Landesmünze ist, fortwährend unbenutzt bleiben muß, so würde doch eine Vernichtung derselben auf die mehrere Circulation der verbleibenden Summe keinen Einfluß äussern, künftig aber, sobald nach veränderten Verhältnissen im Münzwesen die Wiederausgabe einer größern Menge thunlich werden sollte, durch die solchenfalls nothwendig werdende Anfertigung derselben nur ein neuer Kostenaufwand verursacht werden.“

Sind nun aber mit dem Uebergange zum Bierzehnthalermünzfuße und außerdem mit der bereits durch das Gesetz vom 30. Juli 1834. freigegebenen

Anwendbarkeit der Kassenbilletts zu ihrem Nominalwerthe in allen Staatskassen; die wesentlichsten und hauptsächlichsten Bedenken, welche den frühern ständischen Anträgen zu Grunde lagen, gehoben, und hat der günstigste Erfolg die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmungen vollständig gerechtfertigt, indem die Kassenbilletts gegenwärtig dergestalt in Umlauf gekommen sind, daß sie verhältnißmäßig nur in geringer Zahl zu den öffentlichen Kassen zurückkehren, so bleibt nur noch zu untersuchen übrig,

ob auch der Begehr nach einer größern Summe von Kassenbilletts sich gleich stark erhalten werde, oder ob die proponirte Vermehrung der Kassenbillettschuld dem Zustande und dauerndem Bedürfnisse des Landesverkehrs entsprechen dürfte?

Unverkennbar hat sich, wie auch in den Motiven zum Gesetz-Entwurfe S. 8 sehr richtig anerkannt wird, in den letzten Jahren der industrielle Verkehr unsers Landes im Allgemeinen sehr bedeutend gehoben und es ist dem zufolge ein großer Mangel entsprechender Tauschmittel schmerzlich fühlbar geworden; — hat nun dieser Mangel durch die, früher wenig, während dieser Zeit aber ununterbrochen im Umlaufe sich erhaltene Kassenbillettssumme nicht ergänzt werden können, und ist eine Abnahme oder bleibende Störung der günstigen, nicht etwa künstlich emporgeschraubten Verkehrsverhältnisse, nach menschlicher Ansicht, nicht zu befürchten, so muß die beabsichtigte Kassenbillettsvermehrung nicht nur völlig gefahrlos, sondern so lange das vorhandene Metallgeld die Forderungen des Verkehrs nicht zu befriedigen vermag, offenbar als ein Bedürfnis erscheinen.

Dies Bedürfnis wurde ja schon von der letzten Ständeversammlung erkannt, indem sie von dieser Ansicht ausgehend, in der Schrift vom 27. November 1837. (Landtags-Acten 1837. IV. Abtheil. Seite 190) nicht nur, — wie bereits oben erwähnt, — eine Erweiterung der Abstempelung von Conventions- in Courant-Billetts bis zu $1\frac{1}{2}$ Millionen selbst beantragte, sondern auch überdies das Finanz-Ministerium ermächtigte, gegen Deposition des Silberwerthes einer Million Thaler ein neues, dem Preuß. Courant gleichzustellendes Papiergeld unter dem Namen Schatzscheine in gleichem Betrage zu creiren und in Umlauf zu setzen; welche Maasregel nicht aus Mangel an Nachfrage nach Sächsischem Papiergelde, sondern nur deshalb nicht zur Ausführung gekommen ist, weil zufolge der inzwischen abgeschlossenen allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838. Art. 9. die Ausmünzung von Courant- oder Vereinsmünzen und zu diesem Zwecke die Verwendung

der früher zu oberwähntem Depositum bestimmten Silberbarren nothwendig geworden ist.

Die Deputation glaubt demnach für die gedachte Vermehrung sich aussprechen zu müssen und stützt ihre Ansicht zugleich noch auf die völlig beruhigende Bestimmung des §. 3. im Gesetz-Entwurfe, wonach die Ausführung der ganzen Angelegenheit unter ständischer Mitwirkung und Controle geschehen soll, so wie auf die vertrauensvoll anzuerkennende Zusicherung der Staatsregierung, daß die Emission der neuen Kassenbillets mit großer Vorsicht nur allmählig und nur nach Maasgabe des sich zeigenden Verkehrsbedürfnisses bewirkt werden solle.

Die schon bei letztem Landtage (Landtags-Acten 1837. IV. Abtheil. Seite 72) aufgeworfene Frage:

ob nicht mit Vermehrung der Kassenbilletschuld zugleich eine verhältnißmäßige Tilgung der verzinslichen Staatsschuld zu verbinden sey?

glaubte man für jetzt und so lange unentschieden lassen zu müssen, bis die erstere Maasregel vollständig zur Ausführung gebracht seyn und durch Erfahrung die, allerdings schon jetzt wohl zuversichtliche, Hoffnung, es werde sich die ganze Summe der Kassenbillets ungezwungen und bleibend im Umlaufe erhalten, auch wirklich zuverlässig bestätigt seyn wird. Dieß schien um so zulässiger und angemessener, als der Zeitpunkt, wo sämtliche 3 Millionen ausgegeben seyn werden, kaum vor Ablauf der nächsten 3 Jahre eintreten und die Stände daher Gelegenheit finden dürften, sodann nach Befinden bezügliche Anträge stellen zu können.

Am Schlusse dieser allgemeinen Bemerkungen erwähnt die Deputation nur noch, wie sie ebenfalls damit völlig einverstanden ist, daß der Gesetz-Entwurf unter Aufhebung aller die Kassenbillets betreffenden frühern Gesetze und mit Hinweglassung dessen, was der Ausführungs-Berordnung angehört und was bereits im Criminalgesetzbuche enthalten ist, alle wegen der Kassenbillets fortan und künftig nur geltenden Vorschriften und Bestimmungen umfaßt.

Was nun die einzelnen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs anlangt, so glaubt die Deputation, da sie über das Materielle der wesentlichen sich bereits ausführlich verbreitet und ebensowenig gegen die übrigen, als

gegen das Formelle Etwas zu erinnern gefunden hat, der speciellen Begutachtung aller einzelnen Paragraphen sich überhoben und auf wenige, mehr der Erläuterung angehörende Bemerkungen sich beschränken zu dürfen.

Zu §. 1.

Der defecte Zustand des größten Theils der in Umlauf befindlichen Kassenbillets hatte es schon in den Jahren 1834. bis 1837. unmöglich gemacht, die durch das Gesetz vom 30. Juli 1834. festgesetzte Abstempelung und Abfärbung von einer Million vollständig zur Ausführung zu bringen (Landtags-Acten 1837. IV. Abth. Seite 12), daher beschloß die erste Kammer 1837. auf den Vorschlag ihrer Deputation (ibid. Seite 46), zugleich mit Vermehrung der Courantbillets auch die Anfertigung neuer derartiger Billets, und zwar in einer kleinern, bequemern Form und mit Verwendung besseren Papiers zu beantragen (ibid. Seite 73).

Dasselbe Hinderniß scheint der beschleunigten Fortsetzung dieser Operation fortan im Wege gestanden zu haben, da dieselbe zur Zeit der Entwerfung des vorliegenden Gesetzes, nach dessen Motiven Seite 8, nur bis auf 90,000 Thaler — — hat bewirkt werden können. Obgleich nun jetzt, nachdem nur allmählig und mühsam die noch tauglichsten Exemplare aufgefunden werden konnten, zufolge der Versicherung der Herren Regierungs-Commissarien, die Abstempelung der ganzen Summe von $1\frac{1}{2}$ Millionen vollendet ist, so muß sich doch inzwischen diese große Mangelhaftigkeit nur noch mehr verschlimmert haben; es tritt daher außer Zweifel schon deshalb, zunächst aber wegen der beabsichtigten Vermehrung der Hauptsumme, die Nothwendigkeit ein, neue Kassenbillets anfertigen zu lassen.

Insofern die Kammer hiermit einverstanden ist, empfiehlt die Deputation zugleich mit dieser Erklärung die obgedachten, beim vorigen Landtage in Beziehung auf Form und Masse des neuen Papiergeldes ausgesprochenen Wünsche zu wiederholen.

Zu §. 2.

Daß die neuen Kassenbillets mit Wegfall der weniger beliebten Appoints zu 2 Thlr. — —, in 3 Classen, nämlich zu 1 Thlr., 5 Thlr. und 10 Thlr., und in ersterer Classe, aus Rücksicht auf den kleinen Verkehr, mehr als die Hälfte der Hauptsumme gefertigt werden sollen, scheint der Bequemlichkeit ihres Gebrauchs ganz zu entsprechen und deshalb ihrem Umlauf und steten

Begehr sehr förderlich zu seyn. — Zwar läßt sich kaum in Abrede stellen, daß auch größere Appoints manche Vorzüge und große Annehmlichkeiten, insbesondere für den größern Geldverkehr, gewähren würden, — wie die Preussischen Kassenanweisungen zu 50, 100 und 500 Thlr. beweisen, — allein die Abneigung, welche sich früher besonders lebhaft in der zweiten Kammer gegen solche ausgesprochen hat, und die ausdrücklich entgegenstehende ständische Erklärung im Jahre 1833. (Landtags-Acten 1833. I. Abtheil. Seite 336) ließ die Deputation von der Wiederholung eines beziehendlichen Vorschlages umsomehr absehen, als sich sogar in ihrer Mitte einige abfällige Stimmen erhoben haben.

Im Uebrigen werden im Falle des Bedarfs die Schatzscheine immer noch eintreten können, da es zu wünschen ist, daß das Finanz-Ministerium nöthigen Falls dem größern Verkehre schnell eine noch größere Masse bequemer Circulationsmittel schaffen könne, welche neben Ersparung des Ausmünzungsaufwandes keinen Schwankungen unterliegen; daher stellt sich die Fortdauer jener Ermächtigung zu Erreirung von Schatzscheinen völlig angemessen dar.

Zu §. 3.

Hier oder an einer andern passenden Stelle dieses Gesetzes eine dem Sphen 13. des Edicts vom 1. October 1818. entsprechende Bestimmung aufzunehmen, nämlich daß eine Zwangsverbindlichkeit zu Annahme von Kassenbillets als Baarzahlung unter Privatpersonen nicht stattfinde, hielt die Deputation, in Folge der Erinnerung der Herren Regierungs-Commissarien, daß gerade dadurch erst manche Mißverständnisse und Irrthümer, die man vermieden sehen wolle, veranlaßt werden könnten, für bedenklich und daher nicht für rathsam, aber auch für unnöthig, da ein dergleichen gesetzlicher Zwang nirgends ausgesprochen ist.

Zu §. 6.

Wenn früher die Stände auf Errichtung mehrerer Auswechslungskassen antrugen, so beabsichtigten sie hierdurch den Umlauf und Gebrauch der Kassenbillets auch an andern Orten des Landes ausser Dresden zu befördern; unter den jetzt veränderten Verhältnissen aber, wo die Aufhebung der wesentlichsten Circulationshemmnisse erfolgt ist, und alle öffentlichen Kassen, wenigstens indirecte, durch Annahme der Steuern nach ihrem vollen Satze in Kassenbillets, als Einwechslungskassen zu betrachten sind, mithin obgedachter Zweck

erreicht ist, überdieß mit völliger gesetzlicher Aufhebung des Zwanzigguldenfußes noch mehr gesichert seyn wird, dürfte die Errichtung oder Unterhaltung mehrerer Auswechslungskassen nur einen unnützen Kostenaufwand verursachen; dagegen kann und wird eine Ermächtigung des Finanz-Ministerium zu Veranstaltung ausserordentlicher Auswechslungseinrichtungen in dringenden Fällen, nur günstig auf die öffentliche Meinung und das allgemeine Vertrauen einwirken.

Zu §. 13.

Obwohl man nicht verkennen kann, daß die Festsetzung dreifacher Fristen zur Umtauschung der alten Kassenbilletts dem Publicum die gerechteste und schonungsvollste Rücksicht schenkt und hinlängliche Gelegenheit giebt, sich vor Verlusten zu schützen, und wie sehr man daher eben sowohl von der Zweckmäßigkeit des hier vorgeschriebenen Verfahrens, als von der Nothwendigkeit einer nach dreimaliger Warnung endlich ohne Vorbehalt eintretenden Präclusion überzeugt seyn muß, so kann man doch, in Betracht der erfahrungsmäßig vorkommenden Fälle, wo eine fast absolute Unmöglichkeit, die Präclusivfrist inne zu halten, erweislich vorlag, den Wunsch nicht unterdrücken, daß in solchen Fällen der Weg zu ausnahmsweiser Berücksichtigung auf irgend eine angemessene, unbedenkliche Art offen erhalten werden möge; daher schlägt man der Kammer vor, diesen Wunsch in der betreffenden ständischen Schrift mit aufzunehmen.

Indem nunmehr die Deputation wiederholt erklärt, daß sie mit diesem Gesetz-Entwurfe sowohl im Ganzen, als in allen einzelnen Theilen vollkommen einverstanden ist, so

empfiehlt sie der Kammer dessen Annahme,

bemerkt aber noch schlüsslich, daß im vorliegenden Decrete des Kostenpunctes gar nicht erwähnt, auch im Budjet eine bezügliche Position nicht zu finden ist. Der Herr Finanz-Minister hat auf Befragen versichert, es lasse sich der Umfang des erforderlichen Kostenaufwandes mit einiger Wahrscheinlichkeit deshalb noch nicht übersehen, weil er von mehreren, zur Zeit noch unerledigten Fragen, z. B. wegen der Mannigfaltigkeit der Appoints, der Art und Weise und mehr oder weniger künstlichen Ausführung der Scheine zc. abhängt, deshalb würden die erforderlichen Geldmittel vorläufig von andern Fonds vorschussweise zu entnehmen seyn; es scheint dieß auch der Deputation ganz angemessen, sie schlägt daher der Kammer vor,

IV. Abtheilung,

als Handschrift gedruckt.

dem hohen Finanz-Ministerium hierzu eine ausdrückliche Ermächtigung zu ertheilen, welche sie der Bewilligung einer im erforderlichen Umfange mit Wahrscheinlichkeit nicht zu ermessenden Dispositionssumme im Wesentlichen völlig gleich ergreift.

Dresden, den 11. December 1839.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

D. Adolf Deutrich.

Carl Ludwig Schill.

D. Wilhelm Crusius, Referent.

Wilhelm von Polenz.

Otto Graf Bixthum.

VI. Bericht

der ersten und zweiten Deputation der ersten Kammer über das allerhöchste Decret vom 10. November 1839., die Einführung des 14 Thalermünzfußes in hiesigen Landen betreffend.

Eingegangen am 2. Januar 1840.

(Decret, Landt.-Act. I. Abth. 1. Bd. S. 301.)

In der ständischen Schrift, das Münz- und Geldwesen in hiesigen Landen betreffend, vom 27. November 1837.

(cf. Landt.-Act. 18 $\frac{3}{7}$. IV. Abth. S. 180)

wurden folgende Anträge gestellt:

- 1) daß die bereits angeknüpften Verhandlungen über Einführung eines allgemeinen Münzfußes zwar fortgesetzt, daß aber
- 2) dafern diese Verhandlungen mit Ablauf des Jahres 1838. ohne Erfolg geblieben seyn sollten, dann dahin Vorkehrung getroffen werden möchte, daß der 21 Guldenfuß baldmöglichst im Lande eingeführt werden könnte,
- 3) daß zu dem Ende nach Befinden mit den Zollvereinsstaaten oder mit der Königl. Preussischen Regierung eine auf gleichmäßige Ausprägung der nach dem Preussischen Münzdict vom 30. September 1821. anzufertigenden Münzen und deren gegenseitige Annahme, mit Einschluß der früher geprägten Preussischen Thaler und $\frac{1}{3}$., dagegen mit Ausschluß der ungeränderten $\frac{1}{6}$. und der $\frac{1}{12}$. so wie des Papiergeldes definitiv zum Abschluß gebracht und nach Befinden mit den übrigen Zollvereinsstaaten eine auf Annahme der diesseits geprägten derartigen Münzen gerichtete Convention eingegangen werden möge, endlich
- 4) daß bei Abschluß jener Münzconvention mit der Königl. Preussischen Regierung dahin gewirkt werden möge, daß von derselben die zugesicherte Einziehung jener Münzen (der ungeränderten $\frac{1}{6}$. und der $\frac{1}{12}$.)

zur Ausführung gebracht und eine gegenseitige Controle bei der Münz-
ausprägung eingeführt werden möge.

Es haben darauf auch in der Mitte des Jahres 1838. sehr umfangreiche
Verhandlungen theils zwischen sämtlichen Zollvereinsstaaten im Allgemeinen,
theils insbesondere zwischen denjenigen Staaten, welche sich jetzt oder künftig
noch zum 14 Thalerfuß bekennen, hier in Dresden stattgefunden, bei welchen
Seiten unserer hohen Staatsregierung obige ständische Anträge möglichst be-
rücksichtigt worden sind.

Das jetzt zur Berichtserstattung vorliegende allerhöchste Decret theilt un-
ter Bezugnahme auf die Eingangserwähnte ständische Schrift das Ergebnis
sowohl der allgemeinen Münzconferenz, als der besonderen Verhandlungen zwi-
schen den jetzt und künftig zum 14 Thalerfuß sich bekennenden Staaten mit,
erfordert das ständische Gutachten über die bei Annahme des gedachten Münz-
fußes hinsichtlich der Eintheilung des Thalers in Groschen und Pfennige ge-
schehenen Vorschläge, und legt drei auf nunmehrige definitive Einführung des
oft erwähnten 14 Thalerfußes in hiesigen Landen Bezug habende Gesetz-Ent-
würfe zur verfassungsmäßigen ständischen Berathung und Erklärung vor.

Was nun das Resultat jener allgemeinen Münzconferenz anlangt, so be-
stätigte sich die bereits am vorigen Landtage ausgesprochene Befürchtung, daß
zu einer Vereinigung über Einen Münzfuß in sämtlichen Zollvereinsstaaten
nicht zu gelangen seyn würde; die süddeutschen Vereinsstaaten (Baiern,
Württemberg, Großherzogthum Baden, Hessen, Sachsen-Meiningen, Für-
stenthum Coburg, Herzogthum Nassau, Fürstl. Schwarzburg-Kudolstädtsche
Oberherrschaft und die freie Stadt Frankfurt) beharrten bei dem 24½ Gulden-
fuße, wogegen in den Königreichen Sachsen, Preußen, Kurhessen, den Her-
zogthümern Weimar, Altenburg, Gotha, der Unterherrschaft Rudolstadt,
Schwarzburg-Sondershausen und in den Landen der Fürstl. Reussischen äl-
tern und jüngern Linie der 14 Thalerfuß resp. beibehalten und angenommen
werden soll.

Es kam jedoch zum Abschluß einer allgemeinen Münzconvention, welche
dem allerhöchsten Decrete S. 304 folg. beigelegt, und die auch bereits in
dem dießjährigen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht worden ist.
Durch selbige hat man wenigstens soviel erzielt, daß künftig in den Zollver-
einsstaaten nur zwei Münzfüße bestehen werden, daß der innere Gehalt der
einzelnen Münzstücke gesichert und der Ueberführung mit Scheidemünze, so wie
deren zu gehaltloser Ausprägung möglichst begegnet worden ist.

Hierüber hat man sich nach Art. 7. noch über eine Vereinsmünze nach
dem Werthe von 2 Thaler oder 3½ Gulden vereinigt, wovon vom 1. Januar

1839 bis dahin 1842, mindestens zwei Millionen Stück und zwar jährlich zum dritten Theil ausgeprägt werden sollen; nach dem Bevölkerungsverhältniß der einzelnen Staaten haben hiervon auszuprägen:

| | Bevölkerung nach der 1834er Volkszählung. | Stückzahl der zu prägenden Bereins- münze. |
|-----------------------------------|---|---|
| 1) Königreich Preußen | 13,510,030 | 1,077,700 |
| 2) Bayern | 4,246,778 | 338,800 |
| 3) Sachsen | 1,595,668 | 127,300 |
| 4) Württemberg | 1,570,242 | 125,300 |
| 5) Großherzogthum Baden | 1,228,787 | 98,000 |
| 6) Kurfürstenthum Hessen | 700,327 | 55,900 |
| 7) Großherzogthum Hessen | 760,694 | 60,800 |
| 8) Staaten des Thüringer Vereins: | | |
| a) Großherzogthum Weimar | 238,672 | 19,000 |
| b) Sachsen-Meiningen | 146,324 | 11,700 |
| c) Altenburg | 117,921 | 9,400 |
| d) Coburg-Gotha | 134,665 | 10,700 |
| e) Schwarzburg-Sondershausen | 54,080 | 4,300 |
| f) Rudolstadt | 64,229 | 5,100 |
| g) Reuß älterer Linie | 30,293 | 2,400 |
| h) Schleiß | 20,580 | 1,600 |
| i) Lobenstein-Ebersdorf | 21,394 | 1,700 |
| k) Gera | 27,359 | 2,100 |
| 9) Großherzogthum Nassau | 373,601 | 29,800 |
| 10) freie Stadt Frankfurt | 230,000 | 18,400 |
| | <u>25,071,644</u> | <u>2,000,000</u> |

Nicht uninteressant dürfte eine in den Münzconferenz-Acten befindliche Uebersicht über die in den Jahren 1816 von den Zollverbündeten Regierungen ausgeprägten Summen in Silbercourant (mithin mit Ausschluß des Goldes und der Scheidemünze) seyn, und man gestattet sich, solche hier aufzunehmen, zu bemerken ist hierbei, daß das Geld des Conventionsfußes und der rheinischen Währung in den nachfolgenden Zahlen nach seinem Silbergehalte auf Geld des 21 Guldenfußes berechnet ist. Es ist geprägt:

9*

A. im Conventionsfuße.

I. im Königreiche Baiern

- | | | | |
|---|---------|-------|---------------|
| 1) großes Courant in ganzen und halben Speciesthalern | 330,923 | Zhhr. | |
| 2) kleines Courant in 24 Kreuzer- stücken | 24,484 | | 355,407 Zhhr. |

II. im Königreiche Württemberg

- | | | | |
|--|--------|-------|----------|
| 1) großes Courant in ganzen Con- ventions-Thalern | 4,817 | Zhhr. | |
| 2) kleines in 24 und 12 Kreuzer- stücken | 70,558 | | 75,375 = |

III. im Königreiche Sachsen

- | | | | |
|--|------------|-------|--------------|
| 1) großes Courant in ganzen, hal- ben und viertel Speciestha- lern | 13,762,723 | Zhhr. | |
| 2) kleines in Vier-, Zwei- und Ein- Groschenstücken | 2,312,713 | | 16,075,436 = |

IV. im Großherzogthum Sachsen-Weimar

- | | | | |
|--|--|--|---------|
| nur großes Courant in ganzen Spe- ciesthalern | | | 7,383 = |
|--|--|--|---------|

V. im Herzogthum Sachsen-Meiningen

- | | | | |
|--|--|--|-------|
| nur großes Courant in halben Spe- ciesthalern | | | 700 = |
|--|--|--|-------|

VI. im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha

- | | | | |
|--|--------|-------|----------|
| 1) großes Courant in ganzen und halben Speciesthalern | 10,707 | Zhhr. | |
| 2) kleines in 24 und 12 Kreuzer- stücken | 29,056 | | 39,763 = |

16,554,064 Zhhr.

B. im Kronenthalerfuße.

I. im Königreiche Baiern

- | | | | |
|------------------------|-----------|-------|--|
| Kronenthaler | 6,297,766 | Zhhr. | |
|------------------------|-----------|-------|--|

II. im Königreiche Württemberg

- | | | | |
|---|---------|--|--|
| Kronenthaler, Zwei- und Ein-Guldenstücke, rhei- nische Währung | 699,952 | | |
|---|---------|--|--|

III. im Großherzogthum Baden
vom Anfange des Etatjahres 18 $\frac{1}{4}$ bis zum
Schlusse des Etatjahres 18 $\frac{3}{4}$.
Kronenthaler, Zwei- und Ein-Guldenstücke und
Hundertkreuzerstücke rheinischer Währung . . . 1,578,440 Thlr.

IV. im Großherzogthum Hessen
Kronenthaler 483,492 "

V. im Herzogthum Sachsen-Meiningen
Rheinische Guldenstücke 13,394 "

9,073,044 Thlr.

C. im 21 Guldenfuße.

I. Preußen

1) großes Courant in Thalern 65,206,809 Thlr.

2) kleines in $\frac{1}{8}$ 12,345,174 "

77,551,983 Thlr.

II. Kurhessen

1) in ganzen und halben Thaler-
stücken 88,274 Thlr.

2) in $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$ 960,681 = 1,048,955 Thlr.

78,600,938 Thlr.

Die drei Summen

A. 16,554,064 Thlr.

B. 9,073,044 "

C. 78,600,938 "

geben als Haupt-Summe 104,228,046 Thlr. Silbercourant, oder in
Procenten sind

A. im Conventionsfuße noch nicht volle 16 Procent

B. im Kronenthalerfuße noch nicht volle 9 "

C. im 21 Guldenfuße noch mehr als 75 "

100 Procent

geprägt worden.

Die in dem allerhöchsten Decrete angezogenen, ebenfalls zwischen sämtlichen Zollvereinsstaaten verabredeten acht Separatartikel enthalten Bestimmung über Anfertigung der Münzmark für sämtliche Vereinsstaaten in Berlin zu Erlangung der möglichsten Uebereinstimmung und Genauigkeit; ferner, daß in denjenigen Staaten, in welchen zu einem neuen Münzfuße

übergegangen wird, gleichzeitig mit dessen Einführung die Abschaffung des zeitlichen Landesmünzfußes und zwar in Sachsen vom 1. Januar 1841 an erfolgen soll, und daß daselbst die Ausprägung der Zwei-Thalerstücke erst von diesem Jahre (1841.) an zu beginnen habe, daß in Ermangelung weiterer Vereinbarung auch für die fernern Ausprägungen der zwei-Millisnen Vereinsmünzstücke von 4 zu 4 Jahren die obige Repartition unverändert beibehalten und jeder der contrahirenden Regierungen freigestellt bleiben soll, die von ihnen auszubringenden Beträge auf der Münzstätte einer andern Regierung gegen Kostenvergütung ausprägen zu lassen; demnächst Bestimmung über das Verfahren bei Ausmittlung der Fehlerhaftigkeit der von einem Staate geschlagenen Vereinsmünzen und bei deren Einziehung, auch über eine Abnutzungsgrenze ($1\frac{1}{2}$ Procent des Normalgewichts), bei deren Erreichung die abgenutzten Münzen einzuziehen sind; Beschränkung der Art. 13. sub c. der Hauptconvention bedungenen Einziehung der Scheidemünzen in Beziehung auf die Königl. Sächs. $\frac{1}{8}$ und Kurfürstl. Hessischen Zwei-Albus- und Ein-Groschenstücke in dem Falle, wenn die Einwechslung von einer der contrahirenden Vereinsregierungen verlangt wird, welche Beschränkung jedoch nur so lange bestehen soll, als diese Münzsorten nicht eingezogen, und sodann in einem andern, als dem jetzigen Werthe wieder in Cours gesetzt worden sind; die Vereinigung bis zum Austrag anderweit über die besonders in Frage gekommene gegenseitige allgemeine Zulassung der von den Vereinsstaaten ausgeprägten Courantmünzen bei allen Zollbestellen anzuknüpfender, jedenfalls bis zum 1. Januar 1840. zum Schluß zu bringen der Verhandlungen weder die Annahme und Wiederausgabe der vereinsländischen Courantmünzen im gemeinen Verkehr ihres Landes zu verbieten, noch dieselben für die etwa stattfindende Annahme bei den öffentlichen Kassen oder für den allgemeinen Umlauf auf einen geringern als den in den Valuations tabellen bestimmten Werth herabzusetzen, auch keine fremde (nicht vereinsländische) Silbermünze, welcher ausdrücklich Cours gestattet worden ist, ohne vorherige Mittheilung an die übrigen Vereinsstaaten zu verrufen oder im Werth herabzusetzen, wogegen es jeder Vereinsregierung überlassen bleiben soll, die Scheidemünzen der andern Vereinsstaaten zuzulassen oder nicht; endlich die Bestimmung, daß eine Münzconvention mit andern Staaten ohne vorherige Mittheilung an die übrigen Vereinsstaaten nicht erfolgen darf.

Die zum 14 Thalerfuß sich jetzt und künftig bekennenden Staaten vereinigten sich nun zwar auf dieselbe Zeitdauer, auf welche die Hauptconvention abgeschlossen worden ist, mithin auf 20 Jahre nach der Beilage B. Seite 312 über verschiedene Puncte, welche die nähere Characteristik des Münzfußes und

Münzsystems bezwecken und die jetzt in dem Gesetz-Entwurfe sub I. aufgenommen worden sind, Königl. Preussischer Seits ist zwar ferner bei den Verhandlungen die Fortdauer der bereits begonnenen Einziehung der Preussischen ungeränderten $\frac{1}{8}$. und der $\frac{1}{12}$. zugesichert worden; über die unbeschränkte Annahme der gegenseitigen nach dem 14 Thalerfusse ausgeprägten Courantmünzen, wenn man auch von einem directen Verbot gegen deren Coursirung im gemeinen Leben absah, so wie über eine gegenseitige Controle bei den einzelnen Münzstätten und die Festsetzung einer Abnutzungsgrenze der Courantmünzen konnte man jedoch zur Zeit ebensowenig zu einer Vereinbarung kommen, als sich über ein Münzsystem hinsichtlich der Eintheilung des Thalers in eine gewisse Anzahl von Groschen und Pfennige verständigen und verschob die weiteren Verhandlungen über die erstern Punkte bis dahin, wo die einzelnen Staaten sich hinsichtlich des letztern erklärt haben würden.

Nach den von den Herren Regierungs-Commissarien erhaltenen Mittheilungen ist weder die in den Separatartikeln vorbehaltene, oben angedeutete, Nachtragsconvention zu Stande gekommen, noch Hoffnung vorhanden, mit der Königl. Preussischen Regierung über die nurerwähnten Punkte noch eine Vereinigung zu erzielen.

Die Deputationen glauben unter diesen Umständen die Frage: ob, ohngeachtet diese Vereinigung nicht zu Stande gekommen, der Uebergang zu dem 14 Thalerfusse noch zu bewirken? nicht mit Stillschweigen übergehen zu dürfen; ihrer Ueberzeugung nach muß selbige bejaht werden. Zu Begründung dieser Antwort bedarf es nur der Beziehung auf die Verhandlungen am vorigen Landtage.

Als einziges Mittel gegen die hereingebrochene Münzverwirrung erkannten beide Kammern den Uebergang zu dem 14 Thalerfusse an, und stellten den bestimmten Antrag:

dafern die allgemeinen Verhandlungen mit den Zollvereinsstaaten über einen Münzfuß mit dem Jahre 1838. zu einem günstigen Resultate nicht führen sollten, Vorkehrung zu treffen, daß der 21 Guldenfuß baldmöglichst im Lande eingeführt werde;

war wurden auch auf die oben herausgehobenen Punkte Anträge gestellt, jedoch selbige nicht als Bedingung der Einführung des oftgedachten Münzfußes vorausgeschickt, sondern darin hauptsächlich nur eine Garantie wegen Festhaltung des Königl. Preussischen Münzdicts von 1821. gesucht, und es wurde schon bei der dortigen Verhandlung

(Landt. Act. 1837. IV. Abth. S. 153)
von dem Herrn Staatsminister von Zeschau auf den wenigen practischen

Nutzen, welchen die gewünschte Convention mit Preußen haben würde, aufmerksam gemacht.

Das Wesentliche des Antrags, die nurerwähnte Garantie ist durch den auf die Zeitdauer von 20 Jahren abgeschlossenen Vertrag zwischen den Staaten, welche sich jetzt und künftig zu dem 14 Thalerfuß bekennen, erreicht worden; und für weniger wichtig muß eine Verabredung über gegenseitige Annahme der Courantmünzen in den Kassen bei deren sonst ungestörtem Umlauf im gewöhnlichen Verkehr erachtet werden, ja sie dürfte sogar bedenklich scheinen, wenn nicht gleichzeitig eine Vereinbarung über eine gewisse Abnutzungsgrenze getroffen werden kann.

Hierüber dürften aber die dormaligen Verhältnisse den baldigsten Uebergang zum neuen Münzfuß noch dringender gebieten, als damals. Durch das Gesetz vom 8. Januar 1838. ist der 14 Thalerfuß als halbgesetzlicher anerkannt worden, diejenigen benachbarten Staaten, welche den Conventionsfuß noch gehabt, haben inmittelst ihren Uebergang zu erstem bestimmt erklärt und Sachsen würde, wollte es zurücktreten, allein dastehen, und durch einen Rückschritt seine Münzverhältnisse nur von Neuem verwirren. Die Deputationen können unter Berücksichtigung aller dieser Gründe nur dahin sich aussprechen, daß, da die Garantie des Festhaltens an dem Königl. Preussischen Münzdict von 1821. erlangt worden ist, auch der am vorigen Landtage beschlossene Uebergang zu dem 14 Thalerfuß ohne Bedenken erfolgen kann, ja daß es höchst nöthig erscheint, diesen Uebergang möglichst bald zu bewirken.

Zu dem allerhöchsten Decrete nun selbst übergehend, wendet man sich sofort zu den darin befindlichen Vorschlägen über Eintheilung des Thalers entweder in 30 Groschen zu 12 Pfennige, folglich in 360 Pfennige, wie in Preußen, oder in 30 Groschen zu 10 Pfennige, mithin in 300 Pfennige, oder in 24 Groschen zu 12 Pfennige, folglich in 288 Pfennige, (mithin in der zeitherigen Maasse,) über welche das ständische Gutachten verlangt worden ist.

Bei den Verhandlungen zwischen denjenigen Staaten, welche sich zum 14 Thalerfuß bekennen oder zu dessen Annahme sich erklärt haben, hat man für Eintheilung des Thalers in 30 Groschen folgende Gründe angeführt:

1) es müsse anerkannt werden, daß nur dadurch der in den Thüringischen Staaten herrschenden Münzverwirrung gründlich abgeholfen werden könne, (indem hierdurch der Courantfuß beseitigt werde,) woran aber auch den angrenzenden Ländern sehr viel gelegen seyn müsse,

2.) bei dieser Eintheilung stehe es in der Hand einer jeden Regierung, jederzeit zur Annahme des $\frac{1}{3}$ Thalers als Rechnungseinheit überzugehen, wodurch für die erste Abtheilung in Groschen alsbald das Decimalsystem hergestellt werde, daß auch in den Pfennigen alsdann von derselben, wenn sie es für gut finde, angenommen werden könne, weil die Rechnung nach Pfennigen immer nur für das eigne Land Bedeutung habe,

3.) es werde eine bessere Uebereinstimmung mit dem Münzsystem der süddeutschen Staaten erlangt, indem ein Groschen grade $3\frac{1}{2}$ Kreuzer seyn würde, was für den Grenzverkehr sehr wichtig sey, und namentlich für den zweiten Vorschlag (zugleich die Eintheilung des Groschens in 10 Pfennige.)

daß in solchem alle Elemente eines Decimalsystems enthalten seyen, und durch ihn daher auch alle die Vortheile erzielt würden, welche dieses System in der schriftlichen und nicht schriftlichen (Kopf-) Rechnung im öffentlichen und Privatleben mit sich bringe,

so wie daß diese Eintheilung am geeignetesten sey, die $\frac{4}{3}$, $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Stücke ihrem Metallwerthe nach genau zu tarifiren, indem das erstere 1 Thaler 12 Silber Groschen, das zweite 21 Silber Groschen, das dritte $10\frac{1}{2}$ Silber Groschen werth seyn würde.

Königl. Preussischer Seits lehnte man jedoch definitiv es ab, die Eintheilung des Groschens in — — 10 pf. einzuführen und stellte folgendes auf:

Es sey die Frage: ob die Theilung des Groschens in 12 oder 10 Pfennige anzunehmen sey? schon bei Erlassung des Münzgesetzes im Jahre 1821. ausführlich zur Erörterung gekommen. Dabei seyen die theoretischen Gründe, welche für die Theilung in — — 10 pf. sich geltend machen ließen, und die Vortheile, welche die damit verbundene Annäherung an das Decimalsystem, insbesondere für die geschriebene Rechnungsführung mit sich bringen würden, keineswegs unerwogen geblieben. Andererseits sey aber der wesentliche Umstand in Betracht gekommen, daß die Theilung des Silber Groschens nach 2, 3, 4, 6 für die große Masse des kleinen Verkehrs, der sich ohne geschriebene Rechnungsführung abmache, weit entsprechender und bequemer sey, als die nach 2, 5, und dieser Vortheil sey dabei so überwiegend erschienen, daß der Theilung in 12 Pfennige der Vorzug gegeben worden sey, obwohl der Theilung in — — 10 pf. noch die Rücksicht zur Seite gestanden habe, daß der Pfennig zu $\frac{1}{300}$.

IV. Abtheilung,
als Handschrift gedruckt.

dem alten Pfennig zu $\frac{1}{288}$ des Thalers sich weit mehr näherte, als der Pfennig zu $\frac{1}{360}$, wie er jetzt in Preußen sich berechne. Nachdem sodann dieser neue Pfennig überall eingeführt worden sey, würde die beantragte Aenderung der angenommenen Theilung des Silbergroschens um so mehr bedenklich seyn, als damit eine Erhöhung des Werthes des Pfennigs verbunden wäre, die bei manchen Verhältnissen nicht ohne störende Rückwirkung bleiben würde.

Ferner ist andererseits gegen eine veränderte Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschens und des Groschens in 10 Pfennige und für Beibehaltung des bisherigen, mithin für den dritten Vorschlag, folgendes bemerkt worden:

Die Vornahme einer Aenderung in den Theilungsmünzen für den kleinen Verkehr, und in der Werthsbenennung derselben, sey ein schwieriges Unternehmen, und weit schwieriger, als wenn eine Aenderung in dem Handel für die groben Münzen angenommen werde. Solche Veränderungen griffen zu sehr in das Leben und in die Gewohnheit des Volks ein. Einem und dem nämlichen Münzstücke werde dann bald der alte, bald der neue Nominalwerth beigelegt, und es entstehe dadurch die Inconvenienz, zwei Münzbegriffe im kleinen Verkehr zu haben. Die Einführung der Silbergroschens im Königreiche Preußen habe ebenfalls große Schwierigkeiten gehabt, und heute noch würden häufig im gewöhnlichen Verkehr die Werthe nach guten Groschen ausgedrückt. Wenn daher eine Aenderung in der Münzeintheilung der Groschen und Pfennige eintreten solle, so müsse das höchste Bedürfnis vorliegen. Die Erlangung des Ideals im Decimalsystem könne eine vollgültige Motive nicht begründen. — Dann aber sey die mit Annahme der Silbergroschens verbundene Umarbeitung aller Erhebungs- und Steuerrollen eine große Last.

Von Annahme des ersten Vorschlags hat die hohe Staatsregierung abgesehen und einverstanden mit den im allerhöchsten Decrete deshalb angeführten Gründen übergehen auch die Deputationen selbigen völlig. Im Bezug auf die beiden andern Vorschläge — welche demnach nur begutachtet werden sollen — hat die hohe Staatsregierung die dem Bericht sub # beigefügte Zusammenstellung der Gründe, die für und wider geltend gemacht werden dürfen, zur Prüfung mitgetheilt. Sondern man diese Gründe, je nachdem sie für den zweiten oder dritten Vorschlag sprechen, so werden folgende für die Theilung des Thalers in 30 gr. à 10 pf. anzuführen seyn:

- 1.) die Abkürzung aller Rechnungsoperationen, sowohl mit geschriebenen

- Ziffern, als in Gedanken (Kopfrechnen), bei denen Münzgrößen verschiedenartiger Werthsabstufungen,
- 2.) die Gewinnung der Elemente zu einem rein decadischen Münzsystem,
 - 3.) der Parallelismus zwischen dem Verkaufsmaasstab der Waaren und der Münzen in Ansehung der beiderseitigen Eintheilung,
 - 4.) Gleichförmigkeit unter den Münzsystemen der zum 14 Thalerfuße vertragsmäßig sich bekennenden Staaten, mit Ausnahme Preussens und
 - 5.) bessere Uebereinstimmung mit den Münzwerten der zu dem 24 $\frac{1}{2}$ Guldenfuß sich bekennenden Staaten;

gegen diese Eintheilung dagegen, mithin für den dritten Vorschlag oder die Beibehaltung der Theilung des Thalers in 24 gr. à 12 pf. folgende:

- 1.) die lange und deshalb tief eingewurzelte Gewohnheit des sächsischen Volkes nach der Duodecimaltheilung des Thalers und Groschens zu rechnen,
- 2.) Drittelung und Viertelung bei den einzelnen Groschen und Achtelung bei den Thalern,
- 3.) mögliche Erhöhung der Waarenpreise im Kleinverkehr durch Abrundung der Bruchpfennige bei dem entgegengesetzten Vorschlag,
- 4.) schwierigere Unrechnung bei allen öffentlichen und privaten Geldleistungen, die theils vom Staate, von der Kirche, von den Gemeinden, Guts herrschaften, Corporationen &c. zu empfangen, theils von diesen zu gewähren sind, bei ebendenselben und
- 5.) hierdurch herbeigeführt werdende grössere Erschwerung des Uebergangs zu dem neuen Münzfuße.

Die Frage: ob im Münzwesen dem Decimal- oder Duodecimalsystem der Vorzug zu geben? hat, seitdem der Uebergang zum 14 Thalerfuß beschlossen worden, die lebhaftesten Discussionen hervorgerufen, jedes dieser Systeme hat hierbei eben so eifrige Vertheidiger als Gegner gefunden und während die Verfechter des ersteren dessen Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit bei jeder Art des Verkehrs behaupten, ja in dessen Annahme einen Fortschritt der Nationalbildung erblicken wollen, leugnen die Freunde des Duodecimalsystems diese Möglichkeit bei dem gemeinen Lebensverkehr, sie halten vielmehr bei selbigem das Decimalsystem für schadenbringend und finden in dessen Annahme eine im Erfolg zweifelhafte Neuerung, die um so bedenklicher ihnen erscheint, je tiefer sie in das Volksleben eingreift, und je weniger eine Umwandlung des Bestehenden als nothwendig sich darstellt.

Bei dieser Meinungsverschiedenheit wird es kaum Wunder nehmen, wenn auch die berichterstattenden Deputationen sich zu einer gemeinsamen Ansicht nicht vereinigen können; die Majorität von sieben Mitgliedern der Deputation hat sich für die Theilung des Thalers in 24 Groschen und 288 Pfennige, mithin das zeitherige Münzsystem erklärt, während die Minorität der Eintheilung des Thalers in 30 Groschen und 300 Pfennige den Vorzug giebt.

Wenn die Majorität der Deputationen die Beibehaltung der zeitherigen Eintheilung des Thalers in 24 Groschen und 288 Pfennige anempfiehlt, so ist sie weit entfernt, die Lichtseiten des Decimalsystems zu verkennen; es wird durch selbiges die Rechnung in vielen Fällen wesentlich erleichtert, (wie mehrere der in erwähneter Beilage aufgenommenen Exempel belegen) und namentlich die Bruchrechnung sehr vereinfacht, es kann bei der Aufrechnung der Zahlen, welche Thaler, Groschen und Pfennige ausdrücken, wenigstens eine Columne erspart und somit auch Zeit gewonnen werden. Diese unzweifelhaften Vortheile dürften in dem Falle, wenn erst Münzen, Maas und Gewicht eingeführt werden sollten, wenn man etwas ganz aus roher Wurzel begründen wollte, die Waagschale für dieses System sinken lassen, allein dieser Fall liegt jetzt nicht vor, sondern es soll blos der Münzfuß, welcher seit Jahren im Volksleben einheimisch war, der durchgängig schon im gemeinen Verkehr den Werthmesser abgab und aus diesem Verkehr den Landesmünzfuß verdrängt, ja die nach letztern geschlagenen Münzen zur Geldsorte gemacht hatte, gesetzlich als Landesmünzfuß anerkannt werden; nicht das Bedürfnis etwas Neues zu schaffen, ist da, sondern nur die Nothwendigkeit, gesetzlich anzuerkennen, was sich im Laufe der Zeit heimisch gemacht hat.

Nun würden allerdings diese Verhältnisse nicht verhindern, die Vortheile des Decimalsystems zu gewähren und zu dessen Annahme zu schreiten, wenn andererseits nicht wichtige Bedenken entgegenständen, die bei näherer Eingehung auf das Duodecimalsystem sich herausstellen werden.

Das Duodecimalsystem gewährt den großen Vortheil, daß sich der Groschen dritteln und vierteln und der Thaler überdieß noch achtern läßt; dieser Vortheil geht mit dem Decimalsystem verloren, und der Verlust ist um so empfindlicher, je häufiger die Werthsätze für Gegenstände und Leistungen nach diesem Theilungsmaasstab sich regulirt haben und je genauer er mit der Theilung von Maas und Gewicht im Einklange steht; diese Theilung von Münzen, Maas und Gewicht ist so tief in das Volksleben gedrungen, daß jede Aenderung für den gemeinen Verkehr höchst bedenklich erscheinen muß und daß es nach den Erfahrungen in andern Staaten sehr zweifelhaft ist, ob sich die Macht dieser Volksgewohnheit wird besiegen lassen.

kaum würde aber die Duodecimaleintheilung so fest gewurzelt im Volke sehn. Wenn sie nicht völlig seinem Bedürfnisse entspräche, und ein wesentlicher Grund dafür bleibt unverkennbar eben die gegebene Möglichkeit, den Thaler und Groschen in viele gleiche Theile zu theilen; es darf daher kaum gehofft werden, daß durch Gesetz diese Eintheilung sich verdrängen lassen wird, wollte man es auch versuchen, so wird der Erfolg wohl keineswegs der erwartete seyn. Wie groß aber der Uebelstand ist, wenn beide Systeme neben einander fortlaufen sollten, bedarf in der That nicht erst der weitem Ausführung. —

Ein ferneres Bedenken gegen Aenderung des dermaligen Münzsystems liegt in der Befürchtung, daß eine solche eine Vertheuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse herbeiführen, und somit eine arge Belästigung der ärmern Volksschassen zur Folge haben wird.

Diese Befürchtung wird selbst von denen nicht in Abrede gestellt, welche für Einführung des Decimalsystems sind, sie suchen aber diese Besorgniß dadurch zu beseitigen oder ihr Gewicht doch wenigstens zu schwächen, daß sie eine solche Vertheuerung nur auf die Zeit des Uebergangs beschränken und die Hoffnung aussprechen, wie sehr bald eines Theils die Concurrnz, andern Theils der Umstand, daß bei Eintheilung des Thalers in 30 Groschen und 300 Pfennigen der kleinste Werth sich weit genauer angeben lasse, als bei der Theilung zu 24 Groschen und 288 Pfennigen, hier ausgleichen müsse und werde, ja sie berechnen sogar, wie höchst unbedeutend irgend ein Aufschlag auf die Waarenpreise nur ausfallen könne. —

Genug ist es, daß die gedachte Befürchtung nicht in Abrede gestellt werden kann; wie sehr hier aber alle Berechnungen täuschen können, davon wird man sich am besten überzeugen, wenn man die nach Einführung des Grenz-zolls erhöhten Abgaben auf die einzelnen Waarenpfunde und Lothe vertheilt, wo sich wohl ergeben dürfte, daß der zu diesem Zeitpunkt erfolgte Aufschlag mehr denn die sich bei der Berechnung herausstellende Summe beträgt. Zu vielseitig ist schon dargethan, daß diese Vertheuerung schwer auf dem ärmern Theil des Volkes lastet, als daß darüber noch etwas gesagt zu werden braucht; gewiß muß man es aber als Verpflichtung erkennen, Maasregeln zu vermeiden, welche wiederum ein solches Ergebnis herbeiführen, was unvermeidlich erfolgen wird, da alle Waarenpreise, die unter einem Thaler betragen, der Umrechnung bedürfen, und hierbei neue Bruchtheile entstehen, die stets den Käufern zur Last fallen müssen, da sonst der Verkäufer Verlust erleiden würde, der ihm aber auch nicht zuzumuthen ist. Eine solche Umrechnung und Aenderung dieser Preise ist aber bei Beibehaltung der jetzigen Theilung des Tha-

lers nicht nöthig, eben weil die Münzen nach dem 14 Thalerfuß schon jetzt im ganzen gemeinen Verkehr den Werthmesser abgegeben haben.

Zweniger bei diesen Verhältnissen mit Bestimmtheit zu hoffen ist, daß diese eben herausgehobenen Nachteile im Laufe der Zeit durch die Concurrnz einigermaßen ausgeglichen werden könnten; so möchte auch wohl niemand den Zeitpunkt bestimmen, wenn dieses erfolgen dürfte und wer kann den Schaden berechnen, den unmittelbar die ärmere Volksclasse schon erlitten haben würde? Weniger noch als die Concurrnz dürfte von Theilung des Thalers in eine grössere Anzahl von Groschen und Pfennigen als die dermalige ist, zu hoffen seyn. Man kann den Satz zugestehen, daß in je mehr Theile ein Münzstück zerlegt werden kann, desto genauer die Preisbestimmung möglich wird, allein dieser Satz ist nur im Rechnungsexempel zur Uebung, leidet aber auf den kleinen kaufmännischen Verkehr keine Anwendung; denn es ist ja bekannt, daß wenn das Schock 5 Groschen, oder das Pfund — 2 gr. 8 pf. kostet, dieserhalb das Stück oder Loth nicht um — — 1 pf. verkauft wird; in je kleinern Theilen eine Sache gekauft wird, desto theurer wird sie; es liegt dieß ganz in der Natur des kaufmännischen Verkehrs, da die Theilung der Waare mehr Mühe macht und oft auch Verlust bei Auswiegung oder Ausmessung des Ganzen in viele kleine Theile herbeiführt, was bei Preisbestimmung der kleinen Quantitäten mit berechnet werden muß. Aber eben diese Calculation des Kaufmanns, die er nie zu seinem Nachtheil vornehmen wird, macht eine etwanige Berechnung eines Nichtkaufmanns über die Wirkung, die die oder jene Aenderung im Münzwesen auf die Waarenpreise äußern wird, ganz illusorisch; und eben wegen der ganz unberechenbaren Folgen, welche jede Veränderung im Münzwesen herbeiführt, wird Stetigkeit in der Münzgesetzgebung und Vermeidung der Aenderung der Münzwerte zur besondern Pflicht gemacht; auch sind es diese in das innerste Volksleben eingreifenden Folgen gewesen, welche bei der Münzconferenz die Stimmen gegen Annahme des Decimalsystems hervorgerufen haben. Will man dieser letztern Aufstellung einhalten, daß ja der der Zahl nach grössere Theil der sich zum 14 Thalerfuß bekennenden Staaten die Veränderung veranlaßt, so ist darauf zu erwiedern, daß nicht die Vorzüge des Decimalsystems der Hauptgrund des Antrags waren, sondern die in einigen benachbarten Staaten obschwebende Münzverwirrung, wonach neben dem Conventionsfuß, im Verkehr nicht nur das Preussische Geld, sondern auch noch ein sogenannter Courantfuß (der Preussische Thaler zu 26 Groschen) üblich war; das einzige Mittel diesen zu entfernen erschien in der Annahme eines andern Münzsystems, und dort dürfte in der That fast nichts anderes

übrig bleiben, da derartige Verwirrung für das Publicum noch nachtheiliger ist, als eine Aenderung im Münzsystem.

Eine gleiche Ursache liegt in unserm Vaterlande zu einer Aenderung nicht vor, dieserhalb ist auch keine Nothwendigkeit da, eine in ihren Wirkungen doch wenigstens höchst bedenkliche — will man nicht sagen gefährliche — Maasregel ins Leben zu rufen, eine Maasregel, zu der unbezweifelt ohne Nachtheil nicht überzugehen ist, und die dieserhalb nur durch die dringendste Nothwendigkeit gerechtfertigt werden könnte. Als eine solche kann aber die oben zugestandene Erleichterung im Rechnungswesen — namentlich im grössern — nicht erkannt werden, da sie zumal mehr dem schon geübten Geschäftsmann zu Theil werden würde, der bei umfassendern Kenntnissen eine solche Berücksichtigung nicht bedarf, die nur auf Kosten des ärmern Volkstheils gewährt werden könnte.

Nun würde freilich bei Beibehaltung des jetzigen Münzsystems in Hinsicht der Theilung des Thalers und Groschens, mithin eigentlich der Scheidemünze, eine Gleichförmigkeit der Münzsysteme der zum 14 Thalerfuß sich bekennenden Staaten nicht erlangt werden; eine solche Gleichförmigkeit dürfte aber nur dann als ein wirklicher Gewinn anzusehen seyn, wenn alle zu diesem Verein gehörigen Staaten zu einem Münzsysteme sich bekenneten, es würde dieß dann eine großartige Maasregel seyn, die, wenn daneben noch hinsichtlich der Ausprägung der Scheidemünze schützende Vorkehrungen getroffen würden, manche Bedenken gegen Aenderung des Münzsystems in den Hintergrund stellen müßte; da jedoch Preußen, der größte der verbündeten Staaten, bei seinem System beharrt, so kann es ziemlich gleich seyn, wie es die übrigen Staaten halten; für den großen Verkehr ist eine solche Verschiedenheit ganz einflusslos, da er es meist mit Thalern zu thun hat, die so wie die übrigen Courantmünzstücke bis auf die $\frac{1}{8}$. herab in beide Systeme ohne große Mühe eingefügt werden können; der kleinere Verkehr (der doch nur in seltenen Fällen weniger als $\frac{1}{8}$. bedarf) wird sich eben so schnell reguliren, als er dieß an den andern Landesgrenzen nach Preußen und Böhmen hin gethan hat, ja er würde, was er dort gewönne, hier wieder verlieren, weil längst der Böhmischn und Preussischen Grenzen — wo der lebhafteste kleine Grenzverkehr ist — seit Jahren schon das Preussische Courant nach der Duodecimaleintheilung den Werthmesser abgegeben hat, der natürlich bei Aenderung des Münzsystems auch hier umgerechnet werden müßte, was namentlich mit dem benachbarten Böhmen seine Schwierigkeiten haben würde, da bei künftigen 2 Ngr. nicht eine Kreuzerzahl ohne Bruchtheil ausfallen dürfte, und überhaupt die Frage sich aufdringt, ob diese künftige Scheidemünze dieselbe ver-

hältnißmäßige Geltung wie die jetzigen $\frac{1}{2}$. erhalten wird. Hiernächst läßt sich aber auch, ohngeachtet der vorbeugenden Bestimmung in der Hauptconvention die Befürchtung der Ueberschwemmung mit nachbarlicher Scheidemünze bei Gleichförmigkeit des Münzsystems nicht als völlig beseitigt ansehen; denn heißt es auch dort, daß der betreffende Staat seine Scheidemünze in Summen von 100 Thlr. oder Gulden einlösen soll, so können doch Hunderttausende von diesen Münzen im Lande circuliren, ehe in einer Hand obige Summe sich vereinigt; man sieht ja jetzt, wie die geringhaltige Scheidemünze der Nachbarländer ihr Unwesen im Gebürge treibt, und daß alle Verbote nicht im Stande gewesen, sie völlig zu verdrängen. Eben so wenig kann darin ausreichender Schutz gefunden werden, wenn in einem der vorliegenden Gesetz-Entwürfe angeordnet ist, daß jede Zahlung, welche den Werth des kleinsten Courantstückes erreicht, in solchem verlangt werden kann, so wie in der Bestimmung des dritten Gesetz-Entwurfs, wonach Fabrikherrn &c. gestraft werden sollen, wenn sie ihren Lohnarbeitern mehr Scheidemünzen aufdringen, als zur Ausgleichung nothwendig. Denn wie würde der arme Arbeiter, der von dem reichen Geldmanne abhängig und ihm seine kümmerliche Subsistenz zu danken hat, es wagen dürfen, ihm die Scheidemünze zurückzugeben oder gar dieserhalb Anzeige zu machen? — Zur Ehre des Sächsischen Fabrik- und Handelstandes ist man zwar überzeugt, daß nur sehr selten solcher Wucher vorkommt, allein auch der Einzelne vermag hier schon viel Unheil zu stiften.

Wenn man dieser Befürchtung ferner entgegen halten will, daß jeder Staat nur nach Bedürfniß Scheidemünze zu prägen hat, so ist darauf zu erwidern, daß wenn die Scheidemünze eines Staates in das Ausland einen Weg gefunden hat, das Bedürfniß zur Ausprägung immer da seyn wird; und eben bei der Schwierigkeit die es hat, daß Summen von 100 Thlr. oder Gulden in einer Hand bleiben, wird sehr selten der Fall der Einwechslung vorkommen, wenn nicht die Staatsregierung dieß vermittelt.

Was demnächst den Umstand anlangt, daß bei Annahme der Theilung des Thalers in 30 Ngr. und 300 pf. eine grössere Uebereinstimmung mit den Münzwerthen der sich zu dem $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß bekennenden Staaten erreicht wird, so kann hierbei lediglich auch nur der kleine Grenzverkehr (wohl der am wenigsten bedeutende) in Frage kommen, da vom Großhandel dasselbe gilt, was vorher gesagt worden ist; allein auch hier muß darauf hingewiesen werden, daß dieser Verkehr nach Preussischem Courant im Duodecimalsystem gerechnet schon regulirt ist, und mithin durch Beibehaltung dieses Systems eine weitere Störung nicht eintritt.

Endlich dürfte nicht außer Betracht zu lassen seyn, daß durch Aenderung des dermaligen Münzsystems die Schwierigkeit des Uebergangs vermehrt und der Aufwand erhöht wird, indem es dann einer Umarbeitung sämtlicher Steuer- und Abgabensätze bedarf, während bei dessen Beibehaltung diese erspart wird, und nur die auf Privatrechtstitel beruhenden Gefälle des Staats- und der Privatberechtigten einer Umarbeitung zu unterlegen sind, indem ferner die zeitherigen $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ nicht mehr in Circulation gelassen werden können. Diese Schwierigkeiten würden jedoch nur hauptsächlich dann wichtig seyn, wenn deshalb die Erlassung des Gesetzes weiter hinausgeschoben werden müßte, so wie die nöthige Umrechnung, wenn (was allerdings in vielen Fällen wohl unvermeidlich) zur Abrundung ein Theil, wenn auch noch so klein, des jetzt erlassenen Agios den Abgaben wieder zugerechnet würde.

Sagt die Majorität der Deputationen nun ihre Ansicht in Kürze zusammen, so geht solche dahin: sie erkennt im Allgemeinen zwar vollkommen an, daß das Decimalsystem für die Rechenkunst sehr wesentliche Vortheile gewährt, da jedoch bei Annahme dieses Systems im Münzwesen es zweifelhaft ist, ob jene Vortheile hier überwiegender sind, als die offenbaren Nachtheile, welche das Aufgeben des dermaligen Münzsystems wie überhaupt eine jedesmalige Veränderung des bestehenden Münzsystems für den gemeinen Verkehr haben muß, da ferner bei dem unberechenbaren Einfluß, welche jede solche Veränderung in das innerste Mark des Volkslebens äussert, (indem Unzufriedenheit über die Störung des Verkehrs herbeigeführt wird) selbige aber nur durch die dringende Nothwendigkeit dazu gerechtfertigt werden kann, eine solche aber dermalen nicht vorliegt, indem das Duodecimalsystem dem Volksbedürfnisse vollkommen entsprechend war, und da es dieserhalb um so bedenklicher erscheinen muß, dieses System gegen ein hinsichtlich seiner Vorzüglichkeit in Beziehung auf den gemeinen Verkehr von Vielen noch bestrittenes zu vertauschen, so ist sie des Dafürhaltens, daß zur Zeit von Aenderung des bestehenden Münzsystems in Theilung der Thaler und Groschen abgesehen werden möge und empfiehlt der verehrten Kammer:

ihr Gutachten für Beibehaltung der Theilung des Thalers in 24 Groschen und 288 Pfennige auszusprechen.

Die Minorität — entgegengesetzter Ansicht — legt die ihrige in dem beigefügten Separatvotum dar. —

Zu den Gesetz-Entwürfen übergehend, so ist im Allgemeinen darüber folgendes zu bemerken: Der erste Gesetz-Entwurf hat die in der Beilage S. 312 enthaltenen Verabredungen über die Charakteristik der Münzen aufgenommen,

es sind dieß auf die Dauer des Vertrags feststehende Bestimmungen, in ihnen ist — wie schon oben bemerkt — die Gleichförmigkeit in der Ausprägung zugesichert, und er garantirt nach innen und aussen den Gehalt der sächsischen Münzen. — Der zweite Gesetz-Entwurf regulirt die Geldverhältnisse und den Geldverkehr im Inlande; ein großer Theil der darin enthaltenen Vorschriften ist auf den Uebergang zum neuen Münzfuß berechnet und ordnet selbigen; diese Bestimmungen werden im Laufe der Zeit und je länger dieser Münzfuß besteht, sich erledigen; der dritte Gesetz-Entwurf endlich enthält die Vorschriften über Bestrafung von Münzpolizeivergehen; die Deputationen konnten der Sonderung dieser Gegenstände und deren Aufnahme in besondere Gesetze ihren Beifall nicht versagen. —

Sie bemerken zu den einzelnen Gesetz-Entwürfen, nachdem vorher die Königl. Herren Commissarien gehört worden sind, folgendes:

I.

Gesetz,

die künftige Münzverfassung im Königreiche Sachsen betreffend.

Zu §. 1.

Es wäre sehr wünschenswerth gewesen, den Zeitpunkt, von welchem an der 14 Thalerfuß als Landes-Münzfuß eintreten soll, näher und vielleicht schon zum Anfang der zweiten Hälfte des Jahres 1840. heranzurücken, allein erwägend, daß die Berathung über den vorliegenden wichtigen Gegenstand vor Ablauf des nächsten Vierteljahres in beiden Kammern kaum beendigt werden dürfte, daß darauf wiederum mit den verbündeten Staaten zu verhandeln ist, und daß die Vorbereitungen zum Uebergang noch einen bedeutenden Zeit- und Kraftaufwand erfordern, mußte man sich überzeugen, daß ein Antrag darauf nicht weiter zu verfolgen war.

Zu §. 2.

Je nachdem die hohe Staatsregierung die Eintheilung des Thalers in 30 Groschen und 300 Pfennige oder in 24 Groschen und 288 Pfennige wählt, wird dieser §. die Fassung entweder des Gesetz-Entwurfs oder wie solche Seite 318 bekommen; über beide Fassungen wird sich zu erklären seyn.

Zu §§. 6. 7.

Nach diesen §§. liegt es dermalen nicht in der Absicht, $\frac{1}{2}$ Stücke zu prägen; und es soll erst dann damit vorgeschritten werden, wenn ein Bedürfnis

darnach sich herausstellt; in Preußen sind dergleichen Münzstücke seit dem Jahre 1821. nicht zur Ausprägung gekommen, und der Verkehr hat sie nicht verlangt. Der Ausprägung muß eine Uebereinkunft mit den verbündeten Staaten über das Legirungsverhältniß und die Größe vorausgehen. Unter diesen Umständen und in der Ueberzeugung, daß die hohe Staatsregierung ein etwa sich herausstellendes Bedürfniß befriedigen werde, sahen die Deputationen von einem beabsichtigten Antrage, $\frac{1}{3}$. Stücke sofort zu prägen, wieder ab.

Zu §. 9.

Hier ist derselbe Fall wie §. 2. (cf. Seite 318.)

Zu §. 14.

Nach diesem Sphen werden künftig im Verkehr circuliren

- 1.) inländische Münzen,
- 2.) ausländische Münzen, welche den ersteren gleichstehen,
- 3.) tolerirte Münzen.

Die ersteren beiden müssen im Privat- und öffentlichen Verkehr (mithin auch bei Zahlungen in Kassen) angenommen werden; wogegen die tolerirten Münzen von den öffentlichen Kassen ausgeschlossen sind und deren Annahme im Privatverkehr auf dem freien Willen der Paciscenten beruht.

Es entstand hierbei das Bedenken, ob eines Theils durch Zulassung tolerirter Münzen nicht wieder der Agiotage Zugang verschafft werden, andern Theils durch eine plötzliche Devaluierung den Inhabern nicht bedeutender Schaden erwachsen könnte und würde.

Da jedoch eine völlige Ausschließung solcher Münzen (wohin z. B. die österreichischen Speciesthaler, $\frac{2}{3}$. Stücke und 20 Kr. gehören würden) eine zu wesentliche und gefährliche Störung in den Verkehrs- und Handelsverhältnissen des Landes, wohl gar Geldmangel befürchten läßt, da man ferner überzeugt ist, daß Seiten der Regierung nur solchen ausländischen Münzen, deren Devaluation nicht zu erwarten steht, Zugang gestattet werden wird, und da das auf allgemeiner Uebereinkunft beruhende (oben referirte) Verfahren bei Devaluierung tolerirter Münzen gnügende Sicherheit gegen etwanigen Schaden gewährt, so faßte man bei der Bestimmung des §. Beruhigung.

Im Uebrigen ist zu bemerken, daß nur die tolerirten Münzen von den genannten 3 Classen im Courszettel erscheinen dürfen.

II. Gesetz,
 das in Folge der neuen Münzverfassung festzustellende Ver-
 hältniß der künftigen Landesmünzen zu den zeitlichen,
 ingleichen zu andern Währungen, so wie die daraus für
 den Geldverkehr im Allgemeinen abzuleitenden
 Verbindlichkeiten betreffend.

Zu §. 1.
 Die in den Motiven Seite 328 enthaltene Ausnahme hinsichtlich der
 Cessionen der im 20 Guldenfuß vor Eintritt der neuen Münzverfassung be-
 stehenden Forderungen scheint der Deutlichkeit halber in dem Gesetz aufzu-
 nehmen zu seyn.

Die Deputationen beantragen daher für den letzten Satz des §phen fol-
 gende Fassung:

„Blos in Ansehung der Cessionen der vor Eintritt der neuen Münz-
 verfassung im 20 Guldenfuß bestehenden Forderungen, so wie in
 Ansehung der Münzsorten ic.“

Zu §. 4.
 Die Verweisung auf den Tagescours hinsichtlich des Agios bei den grö-
 ßern Conventionsmünzsorten gab der Besorgniß Raum, daß je seltener diese
 Sorten werden würden, desto höher das Agio steigen und selbiges hierbei eine
 Höhe erreichen dürfte, die mit dem innern Gehalt nicht zu vereinbaren sey.
 Natürlich würde hierdurch der Schuldner in einen schmerzlichen Nachtheil kom-
 men; um nun dieses zu vermeiden, wollte der Ausweg angemessen erscheinen,
 ein Maximum des Agios, welches vom Schuldner dem Gläubiger zu vergüten
 seyn würde, und zwar nach dem reinen Silbergehalt gegen Münzen des 14
 Thalerfußes von 5% vorzuschlagen.

Andererseits war jedoch zu befürchten, daß durch eine so hohe Werth-
 stellung diese größern Conventionsmünzstücke wieder in das Land gezogen wer-
 den würden, was neue Schwierigkeiten bei dem Uebergange zu dem 14 Tha-
 lerfuß bereiten müßte und jetzt durchaus nicht zu wünschen ist, auch glaubte
 man auf obige Besorgniß aus dem Grunde kein zu großes Gewicht legen zu
 dürfen, weil eine weitere Verdrängung dieser Münzsorten nicht stattfindet, in-
 dem selbige nicht zur Einziehung kommen und sonach keine Ursache da ist, die
 den Cours zu hoch treiben könnte; ferner mußte man auch anerkennen, daß
 der Wechsel und Geldverkehr mit Prag und Wien den Banquier hindert,

eine erzwungene Höhe des Courses zu erhalten, so wie denn auch in Berücksichtigung kam, daß zeither, selbst zu der Zeit, wo der Speciesthaler in den Fabrikgegenden sehr gesucht war, der Cours sich nie auf 5% gehoben hat.

Gaben nun auch diese Umstände Beruhigung, so schien es doch zu völliger Begegnung obiger Besorgnisse zweckmäßig, in der Schrift der hohen Staatsregierung die Ermächtigung zu ertheilen:

wenn unerwarteten Falls der Cours der gröbern Conventionsmünzsorten unverhältnismäßig hoch und über 5 pro Cent steigen sollte, ein Maximum des Agios im Verordnungswege zu bestimmen, und die Deputationen in ihrer Mehrheit empfehlen diesen Antrag zur Genehmigung.

Zwei Mitglieder, eines von der ersten und eines von der zweiten Deputation, wünschen jedoch, das Maximum des Tagescourses, über welches hinaus der Schuldner zu zahlen nicht verbunden wäre, in das Gesetz selbst aufgenommen zu sehen, und beantragen nach dem Worte „Tagescourse“ die Worte einzuschalten:

„jedoch nie über 5 pro Cent.“

Ihre Ansicht hierüber ist folgende: Es bedarf einer Maasregel, die den Schuldner vor einer Benachtheiligung durch einen zu hoch gespannten Tagescours sicherstellt, um so mehr, als die gröbern Münzsorten, namentlich die 4 Stücke, von denen es sich hier zunächst handelt, wie ja die Staatsregierung selbst Seite 335 bemerkt, nach und nach den Abzug in's Ausland finden werden, und als in Folge davon ihr Cours wenigstens bis zur Zeit, wo sie bei ihrer Seltenheit aus dem Courszettel vielleicht ganz verschwinden, eine ungewöhnliche und unverhältnismäßige Höhe erreichen könnte. Der Schuldner würde also ohne seine Schuld durch Umstände, deren Grund in einem Gesetze liegt, benachtheiligt werden, und hat daher Anspruch auf gesetzlichen Schutz.

Wendet man dagegen ein, daß die Billigkeit dann auch die Festsetzung eines Minimi zum Besten des Gläubigers erheische, so vergißt man, daß keine Wahrscheinlichkeit für ein bedeutendes Fallen des Courses jener gröbern Münzsorten, gleichwie für das Steigen vorhanden ist, eben weil dieselben feltner und deshalb theurer werden müssen. Auch liegt schon in dem Minimo von 2 $\frac{1}{2}$ pro Cent einige Berücksichtigung des Interesses des Gläubigers, denn wenn auch jener Werthsausgleichungssatz den Conventions- oder 20 Guldenfuß im Gegensatz zum 14 Thalerfuß überhaupt und ohne Rücksicht auf die Münzsorten zum Gegenstande hat; so ist doch der Satz von 2 $\frac{1}{2}$ dem zeitherigen Tagescourse gegenüber, der diese Höhe bekanntlich nicht erreicht, schon an und

für sich ein dem Gläubiger vortheilhafter. Endlich ist wohl auch in Betracht zu ziehen, daß die Erborgung oft einer Zeitperiode angehören wird, wo kaum ein Werthsunterschied zwischen gröbern und geringeren Münzsorten bestand, indem sich dieser erst in der Folge und mit der Zeit mehr ausgebildet hat.

Zu §. 7.

Im Fall der Annahme der Theilung des Thalers in 24 Groschen und 288 Pfennige würde dieser §. völlig, und es würden aus

§. 8.

die Worte auf der vorletzten und letzten Zeile: „resp.“ und „und Umwandlung“ so wie aus

§. 9.

die letzten Worte: „und darin soweit nöthig anderweit regulirt werden“ in Wegfall zu bringen seyn.

In demselben §. 9. trägt man mit Zustimmung der Herren Regierungs-Commissarien auf Weglassung des Wortes

„vertragsmäßigen“

in der ersten Zeile an; weil die Privatrechtstitel nicht allein auf Verträge zu beruhen brauchen und auch andere Erwerbstitel nicht ausgeschlossen sind.

Zu §. 11.

Insofern die dreiprocentigen Steuercreditkassenscheine nicht jetzt zur Tilgung kommen sollten — über welche Frage ein besonderes allerhöchstes Decret zur Berathung vorliegt — setzen die Deputationen voraus, daß selbige gleich den zweiprocentigen behandelt werden.

Demnächst hielt man es für wünschenswerth, daß auch bei Zahlung der am 1. April 1841. gefälligen Obligationen der Staats- und Landrentenbriefschuld die Gewährung im 14 Thalerfuß nicht völlig ausgeschlossen werde, im Fall der Gläubiger solche anzunehmen bereit ist.

Ein bestimmter Antrag darauf ist jedoch deshalb unthunlich, weil sich nicht voraussehen läßt, ob die Staatskasse zu diesem Zeitpunkt genügende Mittel in Bereitschaft hat, um in beiden Münzfüßen Zahlung leisten zu können, was aus dem Grunde zweifelhaft, weil wahrscheinlich in nächster Zeit meist Conventionsgeld dahin zurückfließen wird.

Um nun im Gesetz wenigstens nicht ein zu strenges Verbot der Zahlung im 14 Thalerfuß auszusprechen und die Bestimmung desselben einigermaßen zu mildern, schlägt man vor:

aus der letzten Zeile die bindenden Worte:

„gleichfalls lediglich“
wegfallen zu lassen.

Die Herren Regierungs-Commissarien sind hiermit einverstanden.

Zu §. 12.

So umfassend die Ermächtigung ist, die die hohe Staatsregierung hier in Verbindung mit §. 9. und 13. in Anspruch nimmt, so haben doch die Deputationen die Ueberzeugung erlangt, daß deren Ertheilung bei der vorliegenden Maasregel unerläßlich ist; es lassen sich in der That alle die Fälle, welche bei der Veränderung des Münzfußes vorkommen können, wie sich der Uebergang allenthalben gestalten wird, und was zur Erleichterung und Ausgleichung nöthig ist, im voraus nicht bestimmen, eben so wenig würde es thunlich seyn, den Uebergang (als Umrechnung u. s. w.) vorher vorzubereiten und die einzelnen Fälle alle, welche irgend eine besondere Maasnahme erfordern, vorzulegen.

Die Deputationen erklären sich aus diesen Rücksichten unbedingt für diesen Sphen, setzen jedoch voraus:

daß die in den Motiven Seite 334 in Beziehung der Ablösungssätze (welche nur Beispielsweise angeführt sind) ausgesprochenen Grundsätze auch im Allgemeinen zu möglichster Vermeidung jeder Beeinträchtigung der in's Privatrecht übergegangenen Gebühnisse und Leistungen zur Anwendung gebracht werden.

Hat man auch die feste Ueberzeugung, daß diese Grundsätze durchgehends werden beachtet werden, so hält man es zur Beruhigung der Betheiligten nicht für überflüssig:

diese Voraussetzung in der Schrift mit aufzunehmen und empfiehlt der Kammer, sich dafür zu erklären.

Zu §. 13.

In dem §. 7. erwähnten Fall fällt auch dieser §. aus.

Zu §. 15.

Die in diesem Sphen enthaltene Bestimmung, daß der Schuldner nach seiner Wahl auch nach Eintritt des neuen Münzfußes seine vor diesem Zeitpunkt contrahirten Verbindlichkeiten entweder in Conventionsgeld oder in neuer Landesmünze mit dem gesetzlichen Aufgeld abmachen darf, dagegen der Gläubiger bei Contrahirung neuer Verbindlichkeiten nicht gezwungen werden soll, dieses Conventionsgeld, welches der Staat als das seinige coursiren läßt, an-

zunehmen, war diejenige, welche bei den Deputationsberathungen die größte Schwierigkeit zeigte. — So wie nämlich schon jetzt der Tagescours für das Conventionsgeld niedriger ist, als das gesetzliche Agio, so hegte man die Befürchtung, daß dieser Cours, je mehr Geld nach dem 14 Thalerfuß in Umlauf kommt, desto tiefer sinkt, und daß das Conventionsgeld nicht mehr zu den gesuchten Geldsorten gehören wird. Es erschien wenigstens eine unbillige Anforderung an den Gläubiger, ihn zur Annahme des Conventionsgeldes nach Einführung eines andern Münzfußes zu zwingen, dagegen ihm die Gelegenheit geradezu gesetzlich abzuschneiden, es ohne Verlust im Verkehr wieder umzusetzen; und unbezweifelt würde der Gläubiger in allen Fällen der benachtheiligte Theil seyn.

Dieser Beschwerde abzuhelfen, würde es zwei Mittel geben, entweder die Zwangsverbindlichkeit zur Annahme des Conventionsgeldes auf die Zeitdauer, bis zu dessen völliger Einziehung verschritten werden kann, in allen Verkehrs- und Contractsverhältnissen auszusprechen, oder diese erwähnte Einziehung gleichzeitig mit Einführung des neuen Münzfußes zu bewirken.

Allein der Ausführung beider Vorschläge stehen wesentliche Bedenken entgegen. Was zuvörderst den letztern — im Princip richtigsten — anlangt, so dürften die Hindernisse kaum zu überwinden seyn; denn wie sollte diese Einziehung erfolgen? entweder man müßte sofort gegen das Conventionsgeld neue Landesmünze hinausgeben, oder eine Maasregel ergreifen, wie sie bei der Devaluierung des Hannoverischen Geldes stattgefunden hat; da man nicht genau übersehen kann, wie groß die Summe des circulirenden Conventionsgeldes noch ist, sie aber wohl über 4 Millionen veranschlagt werden darf, so gehören ungeheure Geldmittel dazu, um die Umtauschung durchzusetzen, und die Staatskasse müßte dadurch in eine unabsehbare Verlegenheit versetzt werden. Die so vielseitig angefochtene Procedur, die man bei Einführung des 14 Thalerfußes im Herzogthum Braunschweig ergriff, ist durchaus nicht zu empfehlen, und abgesehen von den Vorwürfen, die eine solche Maasregel auch hier erhalten würde, müßte, wenn das gesammte Conventionsgeld auf eine, wenn auch nur kurze Zeitdauer deponirt bliebe, dadurch eine allgemeine Verkehrsstockung herbeigeführt werden.

Die Aussprechung einer gegenseitigen Zwangsverbindlichkeit zur Annahme hat dagegen nicht nur das Princip des Gesetzes (§. 1.) gegen sich, sondern es spricht auch noch die Erfahrung, welche man seit dem Jahre 1838. gemacht, gegen selbige, indem die durch das Gesetz vom 8. Januar 1838. gegebene Bestimmung im gewöhnlichen Verkehr wenig Eingang gefunden hat.

Anneben glaubte man nicht, daß der Nachtheil des Gläubigers, der in Conventionsgeld seine Zahlung erhält, künftig groß, wenigstens nicht bedeutend grösser seyn würde, denn jetzt, da auch dormalen der Tagescours den gesetzlichen nicht erreicht und mithin bei Umwechslung des Conventionsgeldes in Preussisch Courant das gesetzliche Agio nicht erlangt wird. Ferner glaubte man nicht, daß ein tieferes Herabgehen des Tagescourses mitwirken werde, weil sämtliche Staatskassen das Conventionsgeld noch mit Zurechnung des gesetzlichen Agios fortwährend annehmen und weil durch die §. 14. ausgesprochene Zusicherung der Gewährung desselben Agiosatzes bei der Einziehung der Cours erhalten werden würde.

Demnächst wurde von Seiten der Herren Regierungs-Commissarien die beruhigende Erklärung ertheilt, daß, wenn sich auch jetzt der Zeitpunkt, wo die völlige Einziehung des Conventionsgeldes erfolgen werde, noch nicht mit Bestimmtheit angeben lasse, doch gewiß zu hoffen stehe, daß er nicht zu entfernt hinausgerückt zu werden brauche, ja es dürften schon mit dem Jahre 1841. die Vorbereitungen dazu weit vorgeschritten seyn.

Die Majorität der Deputationen hat in Erwägung dieser Umstände und in Berücksichtigung, daß bei einer so durchgreifenden Maasregel, wie die Umänderung eines Münzfußes ist, bei dem besten Willen es kaum gelingen dürfte, bei dem Uebergang alle und jede Ungleichheiten zu ebnen, ohne gleichzeitig neue wieder herbeizuführen, bei der Bestimmung des §. sich beruhigt, findet sich jedoch zu möglichster Sicherung der Empfänger von Conventionsgeld bewogen, folgenden Antrag in die Schrift:

Wenn sich ein bedenkliches Fallen des Courses des Conventionsgeldes zeigen sollte, im Verwaltungswege die zu dessen Erhaltung nöthigen

Maasregeln zu ergreifen; zu bevormworten, und ist des Dafürhaltens, daß unter den obwaltenden Umständen etwas Mehreres nicht geschehen könne, weist übrigens noch auf §. 17. hin, wonach eine Vereinigung über Zahlung in Conventionsgelde nachgelassen ist.

Zu §. 19.

Daß aus dem zweiten Satz des §. nicht die Folgerung zu ziehen ist, daß das Courantgeld in den Courszetteln aufgenommen werden dürfe, bemerkt man nur zur Beseitigung etwa entstehender Zweifel.

Zu §. 20.

In dem §. 7. bemerkten Falle kommt der zweite Satz: „Es wird jedoch

IV. Abtheilung,
als Handschrift gedruckt.

vorbehalten ic.“ in Wegfall, so wie denn dann auch die Paragraphennummern und die Citate S. 3. und 22. zu ändern und zu berichtigen sind.

Ehe man zum dritten Gesetz übergeht, dürfte hier die beste Gelegenheit sich darbieten, noch des Kostenpunctes kürzlich zu erwähnen.

Da sich im Voraus nicht berechnen läßt, wie hoch überhaupt der Kostenbetrag bei Uebergang zum 14 Thalerfuß sich berechnen wird, und wie hoch derselbe auf die nächste Finanzperiode zu veranschlagen seyn dürfte, so ist auch im gegenwärtigen Budget ein Postulat dafür noch nicht gestellt, und nur vorläufig im allerhöchsten Decret vom 30. November 1839. (S. 401 der Landtags-Acten Abtheil. I. Band 1.) von den Kassenbeständen die Summe von 149,312 Thlr. 1 gr. 6½ pf. und was sich etwa noch an Ueberschüssen ergeben sollte, in Anspruch genommen worden, man wird bei Berathung dieses Decrets auf diesen Gegenstand zurückkommen und bemerkt nur hier, daß, da eine Berechnung noch nicht aufgestellt werden kann, der Bedarf erst künftig zur Verrechnung zu bringen ist.

III.

G e s e z

wegen Bestrafung der münzpolizeilichen Uebertretungen.

Zu S. 3.

Die in diesem S. enthaltene, aus dem Münzdict von 1763. übertragene Bestimmung schien eine zu beschwerende Präsumtion auszusprechen; es soll durch letztere hauptsächlich dem Eindringen der ausländischen Scheidemünze vorgebeugt werden, und so sehr man in dieser Beziehung die möglichste Strenge nur billigen kann, so konnte doch andererseits nicht verkant werden, daß, wenn der S. wörtlich angewendet wird, sehr bedauerliche Unannehmlichkeiten und Härten daraus entstehen können; zu deren Vermeidung und da auch ohne diese Bestimmung derjenige, welcher verbotenes Geld bei sich hat, immer zum Nachweis, was er damit machen wollen? angehalten werden kann, beantragt man den Wegfall des S.

Zu S. 4.

Man vermifste hier eine Bestimmung über die Erhöhung der Strafe im Wiederholungsfalle, besonders da hier der Gewinn kein unbedeutender seyn

und der Betrag der Geldstrafen ausser Verhältniß stehen könnte, und schlägt im Einverständniß mit den Königl. Herren Commissarien folgenden Zusatz vor:

„Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln und kann nach Ermessen des Richters statt Geld- Gefängnißstrafe nach den §. 8. angegebenen Verhältnissen erkannt werden.“

Zu §. 10.

Da bei §. 5. auf das Steuerstrafgesetz, hier dagegen bei Bestimmung der Verjährungszeit auf das Lotto und Lotteriegesez Bezug genommen worden ist, so hat man darüber nur Folgendes zu bemerken: bei den Steuerstraffällen ist in der Gesezgebung die dreijährige Verjährungsfrist, dagegen in der Polizeigesezgebung eine fünfjährige dergleichen als Norm angenommen, und dieserhalb ist auch in dem vorliegenden Gesez letztere bestimmt worden.

Die Deputationen empfehlen:

die Annahme der drei Gesez-Entwürfe unter Berücksichtigung der Anträge.

Dresden, den 14. December 1839.

Die erste und zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Herzog zu Sachsen.

D. Adolph Deutrich.

Albert von Carlowitz.

Carl Ludwig Schill, Referent.

Christian Friedrich Wehner.

D. Wilhelm Crusius.

D. Friedrich Adolph Schilling.

Wilhelm von Polenz.

Rudolph von Wasdorf.

Otto Graf Bixthum.

Minoritäts-Gutachten
zum Deputations-Bericht über das allerhöchste Decret N^o 15.

Mit demjenigen Theile des vorstehenden Deputations-Berichtes, welcher die Beibehaltung der zeitherigen Thalertheilung in 24 Groschen und 12 Pfennige

empfiehlt, konnten sich die Unterzeichneten nicht einverstehen und fühlten sich durch die große Wichtigkeit, welche diesem Gegenstande nach ihrer Meinung beizuhohnt, veranlaßt und verpflichtet, ihre von der Majorität abweichenden Ansichten und deren Motiven der Kammer in Folgendem zur Beurtheilung vorzulegen; sie glauben jedoch hierbei der Kürze halber und zu Vermeidung lästiger Wiederholungen auf die sehr ausführliche Beilage sub # sich beziehen und verweisen zu dürfen, da die in derselben sehr klar entwickelten Gründe größtentheils für ihre Ansicht zu sprechen und von entschiedenem Uebergewicht über die entgegengesetzten Zweifelsgründe zu seyn scheinen.

Von großer Wichtigkeit aber erscheint dieser Gegenstand

- a.) weil einzig und allein von ihm die Möglichkeit abhängt, zu der längst ersehnten Gleichförmigkeit der Münzsysteme aller zum Vierzehnthalerfuß sich bekennenden Zollvereinsstaaten gelangen zu können, und
- b.) weil er an sich die Erreichung sehr wesentlicher Vortheile fürs practische Leben, insbesondere für jede Art des Rechnungswesens und Verkehrs bedingt.

ad a.

Daß die Gleichförmigkeit der Münzsysteme ebenso wie die Uebereinstimmung in Maas und Gewicht zu den erfolgreichsten Erleichterungs- und Belebungsmiteln des Verkehrs gehören, bedarf kaum des Beweises, denn sollen Geld und Münze ihre Bestimmung als Werthmesser und Tauschmittel erfüllen, so muß danach stets zuverlässig die gleiche Masse materieller Güter geschätzt werden können und jeder Empfänger gewiß seyn, daß er dafür ohne vorhergehende Umwandlung oder Umwechslung wiederum gleichgestalt seine Bedürfnisse eintauschen könne.

Daher müssen dieselben sowohl im Lande als unter allen Staaten, welche in wechselseitigen Verkehrsverhältnissen stehen, gleichförmige oder gemeinsame seyn.

Daß diese Gleichförmigkeit deshalb auch im engsten Zusammenhange mit dem Hauptzwecke des am 30. März 1833. abgeschlossenen Zollvereins steht, welcher sich auf Vereinbarung der betreffenden Staaten über gemeinschaftliche Maasregeln zu Beseitigung der Hemmnisse und zu Beförderung des wechselseitigen Handels- und Gewerbsverkehrs bezieht, belegen die Worte des 14. Artikels desselben:

„die contrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münz- Maas- und Gewichts- System in Anwendung komme.“

Beabsichtigte man also durch den Zollvereinigungsvertrag dem freien Handel und wechselseitigen Verkehr eine möglichst große Ausdehnung zu geben, wurde daher unter andern auch im 18ten Artikel die völlige Gleichstellung der Unterthanen aller Vereinsstaaten beim Besuche der Märkte und Messen festgestellt, so mußte sich natürlich auch der Wunsch und das Bedürfnis gleicher Werths- und Zahlungsmittel aufdrängen, denn, wie gesagt, unverkennbar liegt es im großen Interesse des Verkehrs, daß mit Erweiterung seines Marktes auch den vertragsmäßig im innern Gehalte sicher gestellten Münzen ebenmäßig ein möglichst gleich großer Umlaufskreis und gleicher Nenn- und Gattungswerth verschafft werde.

Je bedauerlicher es demnach erscheint, daß hierzu im ganzen Umfange des Vereins nicht zu gelangen ist, weil ein Theil der Vereinsstaaten am Gulden-, ein anderer Theil am Thalersysteme festgehalten hat, desto angelegentlicher muß man wünschen, daß wenigstens innerhalb dieser Hauptabtheilungen der Vereinsstaaten Gleichförmigkeit in der Stückelung ihrer Münzeinheiten beobachtet, oder nach dem Vorgange und Beispiele der Guldenstaaten auch von den Thalerstaaten eine gleichmäßige Unterabtheilung des Thalers mindestens bis zum Groschen herab angenommen werde.

Es verkennet zwar auch die Majorität der Deputationen keineswegs, daß Uebereinstimmung der Münzsysteme große Vortheile für den Verkehr gewähre, allein sie glaubt, es reiche zu ihrer Erlangung aus, daß man sich neben gleichem Münzfuße über Gleichmäßigkeit der gröberen Münzsorten, nämlich des ganzen $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{6}$. Thalers vereinigt habe, indem die kleineren Theilstücke des Thalers lediglich als Scheidemünze zu betrachten seyen, und auf den großen Verkehr, welcher nur nach Thalern rechne, ohne Einfluß bleiben, der kleine Verkehr aber seiner Natur nach größtentheils und in der Regel auf das Innere der einzelnen Staaten sich beschränke, weshalb es für ihn völlig gleichgültig sey, ob auswärts der Thaler in mehr oder weniger Theilstücke zerfalle,

und insofern sich der kleine Verkehr allerdings wohl auch theilweise auf die Grenzgegenden der Nachbarstaaten erstreckt, sey er doch längst an die durch Verschiedenartigkeit der Landesmünzen entstehenden Unbequemlichkeiten gewöhnt, welche eben deshalb aufhören für ihn störend zu seyn; übrigens werde der letztgedachte Uebelstand für Sachsen ohnehin nicht völlig zu beseitigen seyn, da dessen bei weitem bedeutendster Grenzverkehr mit Böhmen und Preußen stattfindet, beide Staaten aber nie zu Abänderung ihrer jetzigen Münzsysteme zu bewegen seyn würden.

Die Minorität aber kann sich von der Richtigkeit dieser Behauptungen nicht überzeugen, denn wenn sie auch, — jedoch ohne es zuzugestehen, — dahin gestellt lassen will, ob eine Uebereinkunft wegen gleichmäßiger Thalertheilung für den großen Verkehr völlig gleichgültig bleibe, so glaubt sie doch mit Bestimmtheit annehmen zu können, daß solche wenigstens bis zum Groschenwerthe für den kleinen Verkehr, — dem doch wohl gleiche Fürsorge gebühre, — von entschiedenem Vortheile, ja ein wahres Bedürfnis sey, denn für ihn ist der Groschen nicht bloß Scheidemünze, sondern hat vielmehr fast dieselbe Bedeutung und gleiche Bestimmung, nämlich sowohl zum Werthmesser als zum Zahlungsmittel zu dienen, wie der Thaler für den großen Verkehr.

Nicht alle Preise werden nach Thalern, sondern größtentheils auch nach Groschen für Käufer und Verkäufer regulirt, und schwer, wo nicht unmöglich, dürfte in dieser Beziehung die Scheidungslinie der Verkehrsbedürfnisse zu ziehen seyn. Dem gedachten Zwecke des Zollvereins aber würde es widerstreiten, wenn man den kleinen Verkehr und sein Bedürfnis auf das Innere oder die Grenzen der einzelnen Vereinststaaten beschränken wollte; auch läßt sich derselbe trotz der noch bestehenden Unbequemlichkeiten darauf nicht mehr einschränken, was die neuere Erfahrung bei allen größern Messen und Märkten beweiset, wo man, wie z. B. in Leipzig seit dem Zollanschlusse Kleinhändler und Krämer aller Gattungen aus den entferntesten Gegenden der Vereinststaaten zahlreich versammelt findet. — Will man aber diese Leute durch das sächsische Seits isolirende Beharren auf einer alten Form und Gewohnheit, künftig mehr noch als jetzt zu lästiger Umrechnung ihrer Waarenpreise von Silbergroschen in Courantgroschen oder von Letzteren in Erstere nöthigen? Will man dieselben durch Beibehaltung verschiedenartiger Groschenwährung fortwährend zwingen, das erlöbte Marktgeld, um es in der Heimath gebrauchen zu können, vorher umzuwechseln und dem Geldwechsler einen Tribut zahlen zu müssen? Will man deren so oft und laut wiederholte Klagen unerhört und unberücksichtigt lassen?

Was die Majorität über die Unabwendbarkeit dieses Uebelstandes, wegen des von Preußen verweigerten Beitrittes zu einem gemeinschaftlichen, völlig übereinstimmenden, Münzsysteme erwähnt, widerlegt unsere Behauptungen nicht, denn Preußens abfällige Erklärung bezieht sich lediglich auf die allgemein gewünschte Decimaltheilung der Groschen- oder Pfenniggröße, von welcher wir einen störenden Einfluß auf den wechselseitigen Verkehr weit weniger besorgen und daher von ihr in dieser Beziehung hier absehen. Preußen hat ja längst schon ein Theilungsverhältniß des Thalers eingeführt, welches nun zu einem allgemeinen, unter allen Thalerstaaten gültigen erhoben werden soll und es würde schwer zu rechtfertigen seyn, wenn man, weil Preußen zu einer übereinstimmenden Groschentheilung in gleich viele Pfennige zur Zeit noch nicht zu bewegen ist, auch die von allen Thalerstaaten des Zollvereins gewünschte und nur durch Sachsens Beitritt zu erlangende, gleichmäßige Theilung des Thalers in 30 Groschen verschmähen wollte.

Abgesehen von allen andern, später zu erwähnenden Vorzügen dieses Theilungsverhältnisses scheinen gegenwärtig für Sachsen, wenn auch vielleicht nicht die völlig gleiche unerläßliche Nothwendigkeit doch ein fast gleiches Bedürfniß und dieselben Bewegungsgründe vorzuliegen, sich dem allgemeinen Wunsche der Zollvereinsstaaten zu fügen, welche die vorige Ständeversammlung zu der Annahme des 21 Guldenfußes und zu dem in der Schrift vom 27. November 1837. (Landtags-Acten IV. Abtheilung S. 180) ausgesprochenen Antrag bewog: „es möchte nach Befinden mit den Zollvereinsstaaten oder mit der Königl. Preussischen Regierung eine Vereinigung auf Ausprägung der nach dem Preussischen Münzdicte vom 30. September 1821. anzufertigenden Münzen und deren gegenseitige Annahme, definitiv zum Abschluß gebracht und, nach Befinden, mit den übrigen Zollvereinsstaaten eine auf Annahme der diesseits geprägten derartigen Münzen eingegangen werden.“

Die den Deputationen mitgetheilten und zur Einsicht der Kammermitglieder in der Kanzlei ausliegenden Protocolle über die im vorigen Jahre zu Dresden abgehaltenen Münzconferenzen der norddeutschen Zollvereinsstaaten enthalten so viele Belege für die von der Minorität ausgesprochenen Ansichten, daß sich dieselbe gestattet, einige bezügliche Stellen theils wörtlich, theils dem wesentlichen Inhalte nach hier einzuschalten, dieß um so mehr, als die Umfänglichkeit des vorstehenden Deputationsberichts nicht erlaubt hat, diesen Protocollen eine gleich ausführliche Erwähnung zu schenken.

In der Conferenz vom 18. Juni 1838. erklärt der Bevollmächtigte für Preußen: „seine Regierung könne dem Wunsche, daß die zum 14 Thalerfuß sich bekennenden Staaten nicht bloß zu einem und demselben Münzfuß,

„sondern auch zu einem und demselben Münzsysteme sich vereinigen, und daß
 „namentlich die in Preußen nach dem Münzgesetze vom 30. September 1821.
 „bestehende Eintheilung des Thalers in 30 Silber Groschen allgemein eingeführt
 „werde, — (in welchem alle übrigen Thalerstaaten des Zollvereins, mit allei-
 „niger Ausnahme Coburgs wegen Gotha, welches seinen Beitritt von Sach-
 „sens beifälliger Erklärung abhängig machte, vollkommen übereinstimmten) —
 „nur ganz beitreten.

„Preußen sehe sich zwar aus mannigfachen Gründen zur Erklärung ge-
 „gen die Decimaltheilung des Silber Groschens und für Beibehaltung seiner
 „jetzigen Duodecimaltheilung desselben seinerseits genöthigt, es scheine aber auch
 „die Eintheilung des Silber Groschens überhaupt kein so gewichtiger Punct zu
 „seyn, daß eine durchgängige Gleichförmigkeit hierin als ein entscheidendes
 „Moment für die Annahme der Eintheilung des Thalers in 30 Silbergro-
 „schen in Betracht kommen dürfte. Wenn durch allgemeine Einführung
 „der letztgedachten Eintheilung ein durchgängig gleiches Münzsystem in dem
 „Maasse erreicht würde, daß bis zu dem Silber Groschen und halben Silber-
 „Groschen hinab überall gleichnormige und gleichwerthige Münzen in Anwen-
 „dung kämen, so möchte es aber nicht darauf ankommen, ob nun auch die
 „unterhalb des Werthes von einem halben Silber Groschen zur Ausgleichung
 „dienenden Werthszeichen gerade ganz genau übereinstimmen. Für den Ver-
 „kehr unter den benachbarten Ländern würde von einer Verschiedenheit hierin
 „eine störende Einwirkung eben nicht zu besorgen stehen, da dieser in der Re-
 „gel ohne Pfennige sich abmache, der Gebrauch der Pfennige beschränke sich
 „immer mehr auf das eigene Land, und wenn in einzelnen Fällen solche auch
 „bei dem nachbarlichen Verkehr zur Ausgleichung angewendet werden möchten,
 „so erscheine doch die Rücksicht hierauf und die Besorgniß, daß hierbei für
 „dasjenige Land, welches nach etwas grösseren Pfennigen rechne und zahle, sich
 „Verluste ergeben würden, nicht von dem Belange, daß daraus ein entschei-
 „dender Grund hervorgehen könnte, auch hinsichtlich der Eintheilung des Tha-
 „lers eine fortwährende Verschiedenheit beizubehalten. Es würde, neben einer
 „Vereinbarung wegen allgemeiner Einführung der Eintheilung des Thalers
 „in 30 Silber Groschen, die weitere Eintheilung des Silber Groschens füglich
 „der eigenen Entschliessung jedes Staates überlassen bleiben können; und wenn
 „dann in diesem oder jenem Staate die Theilung des Silber Groschens in 10
 „Pfennige eingeführt würde, so würde hiernächst, sofern die Erfahrung
 „die practische Nützlichkeit dieser Theilung bewährte, gerade
 „eine solche Erfahrung am geeignetsten seyn, eine weitere
 „Ausdehnung jener Maasregel auch über andere Länder vor-

„zubereiten.“ — (Zufolge dieser letztern Aeußerung scheint doch auch die Hoffnung nicht völlig und für immer abgeschnitten zu seyn, daß nach Besin- den auch Preußen sich künftig einmal zu der Decimaltheilung des Silbergro- schens entschliessen könne.) —

Völlig einverstanden mit dieser Erklärung waren die Bevollmächtigten für Sachsen-Altenburg, Schwarzburg, Reuß jüngerer und älterer Linie und Kurhessen, und es sprach sich letzterer namentlich dahin aus: „seine Regierung habe gewünscht, daß das $\frac{1}{3}$. des Thalers als Rechnungsein- heit mit decimaler Abstufung, wenigstens vom Königreich Sachsen, den Thü- ringischen Staaten und Kurhessen gemeinschaftlich angenommen werde, wo- durch unbezweifelt eine große Verbesserung erlangt worden wäre. Werde „darauf Königl. Sächsischer Seits aber nicht eingegangen, so scheine es doch „offenbares Bedürfniß, daß man eine gleiche Eintheilung des Thalers „nach Groschen einführe. Von weit geringerer Erheblichkeit sey die weitere „Eintheilung des Groschens in Pfennige, und könne man daher darum, weil „hierüber nicht auch ein Einverständniß erzielt werde, nicht auch die gleiche „Eintheilung des Thalers in Groschen für minder nothwendig und nüt- „lich ansehen. Selbst abgesehen von dem Gewinn, den die Staaten des „14 Thalerfußes durch eine Gleichheit hierin bei dem wechselseiti- „gen Verkehr erlangten, und welcher allein sich schon als ge- „nügendes Motiv darstellen würde, ergebe insbesondere die Ein- „theilung des Thalers in 30 Silbergroschen folgende Vortheile:

1.) es müsse anerkannt werden, daß nur dadurch der in den thüringi- schen Staaten herrschenden Münzverwirrung gründlich abgeholfen werden kön- ne, woran aber auch den angrenzenden Ländern sehr viel gelegen seyn müsse;

2.) bei jener Eintheilung stehe es in der Hand einer jeden Regierung, jederzeit zur Annahme des $\frac{1}{3}$. Thalers als Rechnungseinheit überzugehen, wo- durch für die erste Abtheilung in Groschen alsbald das Decimalsystem herge- stellt werde;

3.) es werde eine bessere Uebereinstimmung mit dem Münzsysteme der süd- deutschen Staaten erlangt, indem 1 Groschen gerade $3\frac{1}{2}$. Kreuzern gleich seyn würde, was für den Grenzverkehr sehr wichtig sey. Kurhessen habe gegen- wärtig schon den 14 Thalerfuß und dabei die Eintheilung des Thalers in 24 Groschen, so daß dasselbe, wenn es dabei stehen bleiben wolle, gar nichts zu ändern haben würde.“

„Demungeachtet werde man aber aus den angeführten Gründen und aus Rücksicht auf das allgemeine Interesse

„die Eintheilung in 30 annehmen, wenn darüber eine Vereinigung zu Stande komme.“

„Da man Königlich Sächsischer Seits bei dem Uebergange zum 14 Thalerfuße doch eine Umrechnung vornehmen müsse, so erscheine es gewiß rathlich, daß auch da alsbald zu der offenbar zweckmäßigeren Eintheilung des Thalers in 30 Groschen übergegangen werde. Man könne sich der Ueberzeugung nicht entschlagen, daß die Königlich Sächsische Regierung, welche mit so großem Eifer zur Ordnung des Münzwesens mitzuwirken suche, bei wiederholter Erwägung die entgegnetretenden Bedenken zu beseitigen, Mittel finden werde.“

„Die Großherzoglich Weimarsche Regierung erklärt, sie sey selbst, ohne daß die Krone Sachsen den gleichen Schritt thue, geneigt, die Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen dann anzunehmen, wenn hierunter nur zwischen denjenigen thüringischen Regierungen, die sich zu dem 14 Thalerfuße bekennen wollen, eine Einigung zu treffen sey. Noch aber wolle sie nicht fürchten, daß sich das Königreich Sachsen in der That von einem Uebereinkommen in solcher Beziehung ausschließen werde.“

„Die Gründe, die für ein solches sprächen, schienen überwiegend zu seyn, und einzelne Nachtheile und finanzielle Opfer, die deshalb getragen und gebracht werden müßten, dürften den Vortheilen gegenüber in den Hintergrund treten, die durch die Einführung eines, allen Thalerstaaten, gemeinschaftlichen Münzsystems gewonnen würden.“

„Die Annahme eines solchen werde allgemein erwartet, und der abzuschließende Vertrag werde eine bedauerliche und wesentliche Lücke behalten, und in einem für den allgemeinen, wie namentlich für den Grenzverkehr zwischen den einzelnen Staaten recht wichtigen Punkte der Münzconvention der süddeutschen Staaten nachstehen, wenn eine Vereinigung in dieser Hinsicht nicht zu Stande komme.“

Der Bevollmächtigte für Sachsen-Altenburg fügt den bestätigenden und erläuternden Bemerkungen der vorstehenden Aeussierungen unter andern noch bei: „Anlangend den Marktverkehr, den Verkehr im gewöhnlichen Handel und Wandel, so sey zwar nicht zu verkennen, daß hier vorzugsweise Aenderungen im einmal Gewohnten anfänglich unangenehm empfunden werden würden; allein die langen und schweren Leiden der Münzwirren hätten dann doch für Neuerungen empfänglich gemacht. Mit Einführung eines andern Münzsystems, zumal mit Annahme der 300 Pfennige statt der 288 Pfennige auf den Thaler, wären aber auch für den gewöhnlichen Verkehr die obangedeuteten Schwierigkeiten der Umrechnung nicht gleichmäßig verbunden, denn der Verkäufer werde die Preisbestimmung

„für seine Waare, oder in gewissen Fällen das Quantum der letztern, un-
 „schwer ändern können, Bruchpfennige wären dabei schon jetzt nicht beachtet
 „worden, und Versuche zu Mißbräuchen bei der Aenderung in den Preisbe-
 „stimmungen dürften durch die Concurrnz bald ihre Beseitigung finden.“

„Alle Unbequemlichkeiten, welche eine Veränderung des gesetzlichen
 „Münzfußes und Münzsystems im Gefolge hätten, würden sich übrigens
 „leichter ertragen lassen, wenn dadurch eine größtmögliche
 „Einheit im Münzwesen erzielt werde.“

Endlich vereinigen sich am Schlusse dieser Conferenz sämmtliche Ab-
 geordnete in dem Wunsche, „daß von der Königlich Sächsischen Regierung diese
 „Angelegenheit in nochmalige nähere Erwägung gezogen und da möglich eine
 „der Ueberzeugung der Mehrheit entsprechende Entschliessung gefaßt
 „werden möge.“

Aus diesen Protocollauszügen geht deutlich hervor, daß es nicht blos
 die Absicht war, den in Thüringen überhand genommenen, sogenannten Cou-
 rantfuß, nach welchem ein Preussischer Thaler zu 26 Groschen gerechnet und
 gezahlt wird, zu verdrängen, welcher die große Mehrheit der Thalerstaaten zu
 dem Wunsche einer Vereinigung über ein durchgängig gleiches Münzsystem
 bewog, sondern daß man die Ueberzeugung gewonnen hatte, dieselbe sey zu
 Erlangung großer Vortheile für den wechselseitigen Verkehr unumgänglich
 nothwendig.

Es ergibt sich aber auch daraus, daß das Königreich Sachsen, wenn es
 bei seiner jetzigen Münztheilung beharren sollte, unfehlbar in dieser Beziehung
 zwischen Preußen, der Mehrheit der übrigen Thalerstaaten und den süddeut-
 schen Staaten des Zollvereins allein und abgesondert dastehen würde, was
 rücksichtlich seiner commerciellen und industriellen Verhältnisse keineswegs er-
 wünscht seyn könnte.

Wenn aber ferner die Deputationsmajorität den auch von ihr nicht gänz-
 lich in Abrede gestellten Vortheilen übereinstimmender Münzsysteme die Be-
 fürchtung entgegenstellt, es könne dadurch leichter eine nachtheilige oder
 gefährliche Ueberschwemmung mit fremder Scheidemünze ent-
 stehen, zu deren Verhütung die in der Convention und in den Gesetz-Ent-
 würfen festgesetzten Schutzmittel, namentlich auch die gegenseitig von den be-
 treffenden Vereinsstaaten anerkannte Verbindlichkeit zu Einwechslung ihrer
 Scheidemünze in Summen von 100 Thalern nicht ausreichen, da selbst bei
 übermäßigem Vorhandenseyn doch nur selten so große Summen derselben sich
 in einer Hand befinden würden, so kann diese Besorgniß von der Minorität
 nicht getheilt werden, denn es würde höchstwahrscheinlich die nach dem 16

Thalerfüße ausgeprägte, im Ueberflusse vorhandene, Scheidemünze zu einem unter dem Courantwerthe stehenden Preise zu erlangen und sonach die Sammlung und Einsendung derselben zur Einwechslung in Courantmünzen, welche nach dem 14 Thalerfüße ausgebracht werden, zu einem gewinnbringenden Speculationsgeschäfte werden, so daß es kein Staat wagen dürfte, sich den Gefahren der mit jener unabweisbaren Einsendung verbundenen Verlusten auszusetzen.

Von Sachsens Erklärung hängt es also im gegenwärtigen Augenblicke allein ab, ob der langgenährte Wunsch möglichster Münzgleichheit in dem größten Theile deutscher Staaten erfüllt werden könne, oder ob derselbe, wo nicht für immer vereitelt, doch auf sehr ferne Zukunft verschoben werden solle. Wollen wir diesen, gleichergestalt vielleicht nie wiederkehrenden, einfluß- und erfolgreichen, sehr wichtigen Moment unbenutzt vorübergehen lassen? wollen wir bloß deshalb zaudern unsere beifällige Erklärung abzugeben, weil wir uns fürchten, einer alten, nur deshalb bequemen, Volksgewohnheit zu nahe zu treten?

Unter allen Gründen, welche die Majorität der Deputationen für ihre Ansicht anführt, scheint vorzüglich gewichtig, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um Herstellung oder Einführung von etwas Neuem, sondern nur von gesetzlicher Sanctionirung des bereits Bestehenden handle, da die Preussische Münze längst als Regulator der Preise im ganzen Lande factisch eingeführt sey; allein auch dieß kann, wenigstens nicht durchgängig zugestanden werden, denn im Erzgebirge, Boigtlande und in den Grenzgegenden der Oberlausitz ist wirklich nicht Preuß. Courant, sondern ein weit schlechterer und schwankender Courantfuß der unsichere Werthsmesser, indem dort die 10 und 20 Kreuzerstücke zu dem unverhältnißmäßigen Betrage von resp. 2 gr. 9 pf. und 5 gr. 6 pf., so wie die Specieshaler zu 1 Thlr. 9 gr. — ausgegeben werden und ausgegeben werden dürfen.

ad b.

Die Unterzeichneten halten den fraglichen Gegenstand auch deshalb für sehr wichtig, weil er

an sich die Erreichung sehr wesentlicher Vortheile fürs practische Leben, insbesondere für jede Art des Rechnungswesens und Verkehrs bedingt.

Was die entschiedenen Vortheile der erstern Art anlangt, so glaubt man auf das, was hierüber sehr ausführlich in der Beilage sub II darge-
gethan ist, sich durchaus beziehen zu können und um so weniger anderwei-

ter Beweise zu bedürfen, als diese Vorzüge auch von der Majorität der Deputationen vollkommen anerkannt werden; man beschränkt sich daher, unter gleicher Beziehung auf den Versuch kurzer Widerlegung der Bedenken, welche von letzterer gegen die Theilung des Thalers in 30 Groschen und insbesondere gegen die der Groschen in 10 Pfennige aufgestellt worden sind, wodurch man zugleich die gegentheiligen practischen Vortheile dieses Theilungssystems darzuthun hofft.

1) Die Annahme des Decimalsystems scheint der Majorität deshalb bedenklich, weil bei demselben der Vortheil, den Groschen in drei und vier, den Thaler in acht gleiche Theile zerfallen zu können, verloren gehe, welche Mangelhaftigkeit auch dem decadischen Maas- und Gewichtssysteme entgegenstehe, und sie gründet dieß Bedenken auf die tiefgewurzelte Volksgewohnheit.

Abzuleugnen ist zwar eben so wenig diese Gewohnheit, als daß durch sie das unverkennbar Unbequemere bequem und das Schwerere leicht erscheint, auch daß das Bekämpfen derselben mit Schwierigkeit verknüpft seyn und vielleicht mannigfachen Unmuth erregen kann; allein ein Blick auf die großen und vielfältigen, mit den Fortschritten der Cultur und Civilisation in neuerer Zeit glücklich durchgeführten Reformen und die Besiegung sehr vieler ebenfalls tiefgewurzelter und verzweigter Vorurtheile und alter Gewohnheiten wird die Hoffnung rechtfertigen und befestigen, daß auch diese, offenbar Zeit, Mühe und Kosten ersparende Verbesserung, wenn sie nur einmal gekannt ist, Eingang finden werde. Das bedächtige und fest am Herkommen hängende Holland hat sehr bald seine Stüber vergessen und beweist, wie sich das wirklich Bessere stets Bahn bricht. Auch im Preussischen Herzogthume Sachsen hat man sich bald an die Silbergroschenrechnung gewöhnt und findet sie jetzt schon bequem; daß man aber dort, wie überhaupt im Königreiche Preußen zum Theil noch immer nach Courantgroschen rechnet, scheint hauptsächlich durch die vielfachen Berührungen und den Verkehr mit Ländern, in welchen man nach guten Groschen zu rechnen pflegt, veranlaßt zu werden und dürfte nichts gegen unsere Meinung beweisen.

Wenn aber die Majorität bemerkt, das Duodecimalsystem entspreche eben deshalb vorzüglich dem Volksbedürfnisse, weil durch dasselbe die Möglichkeit gegeben werde, den Thaler und Groschen in viele gleiche Theile zu theilen, so behaupten wir im Gegentheile, daß diese Theilbarkeit durch das mit der fraglichen Thalertheilung vereinte Decimalsystem nicht beschränkt, sondern erweitert oder vergrößert werde, und zwar bei dem Thaler um 25

Procent und bei dem $\frac{1}{30}$ Thaler oder Groschen um $4\frac{1}{2}$ Procent, da um so viel oder im Verhältniß von 288 zu 300 die neuen Pfennige kleiner sind als die alten.

Uebrigens lassen sich auch bei decimaler Groschentheilung nach wie vor alle durch 3, 4 und 8 theilbare Größen durch Groschen und Pfennige oder durch Pfennige allein herstellen und es dürfte kaum eine Unbequemlichkeit genannt werden können, daß dann 12 Pfennige nicht mit einem einzigen Münzstücke, sondern mit 1 Silbergroschen und 2 Pfennigen, 36 Pfennige nicht mit 3 guten Groschen, sondern 3 Silbergroschen und 6 Pfennigen auszugleichen sind. Wenn gleich in dieser dem gemeinen Leben noch fremden und neuen Rechnungsweise anfänglich einige Unbequemlichkeit gefunden werden könnte, so verschwindet solche doch sicherlich mit dem Bedürfnisse und der Gewohnheit in den Verhältnißzahlen 32, 24, 16 und 12 zu denken und zu messen, und die, wohl nicht mehr ferne, Einführung decimaler Maße und Gewichte dürfte dieß beschleunigen.

2) Die Majorität bezeichnet es als einen sehr großen, weiterer Ausführung nicht bedürfenden, Uebelstand, wenn beide Münzsysteme eine Zeitlang neben einander fortlaufen sollten; — wir aber können hierin kein großes Uebel erblicken, davon keine nachtheiligen Einflüsse und schädlichen Folgen befürchten, am wenigsten aber darin einen Grund der Ablehnung des Decimalsystems finden. So viel wir wissen, hört man von Preußen aus, wo das factische Bestehen beider Münzsysteme schon geraume Zeit fort dauert, keine beachtenswerthen Klagen.

3) Ein ferneres Bedenken findet die Majorität in der Befürchtung, daß die Veränderung des dormaligen Münzsystems eine Vertheuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse herbeiführen und somit eine arge Belästigung der ärmern Volksclasse zur Folge haben werde.

Diese Befürchtung wird im Deputationsberichte wiederholentlich und mit besonderer Wärme ausgesprochen, jedoch zu deren Begründung einzig und allein der Umstand angeführt, daß alle Waarenpreise, welche unter einem Thaler betragen, der Umrechnung bedürfen und daß hierbei neue Bruchtheile entstehen werden, welche den Käufern zur Last fallen müssen, da sonst die Verkäufer Verlust erleiden würden.

Es ist aber die Voraussetzung, daß mit dieser Umrechnung stets ein die Käufer belästigender neuer Preisaufschlag verbunden seyn werde, keineswegs erwiesen, vielmehr wird in der Beifuge sub # sehr gründlich dargethan, daß mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen sey, es werden sich die Fälle,

die für den Einzelverkauf neu zu regulirenden Preise zum Nachtheil oder zum Vortheil der Käufer ausfallen können, ziemlich ganz compensiren.

Wir aber glauben nicht zu irren, wenn wir von dem veränderten Münzsysteme sogar eine für die Consumenten günstige Folge in der Vermuthung erblicken, daß sodann der Kleinhändler, welcher seine Waare vor wie nach nur um einzelne Groschen, Pfennige oder Bruchpfennige theurer als er sie im Ganzen gekauft hat, wieder verkaufen kann, mit einem geringeren Gewinn als zeither sich zu begnügen genöthigt werde, weil eben der Werth dieser kleinen Theilstücke des Thalers ein geringerer geworden ist.

Demnach scheint uns die Behauptung, daß je kleiner die Theile sind, in welche ein Münzstück zerlegt werden kann, desto genauer auch die Preisbestimmung möglich werde, nicht ein bloßes Rechnungsexempel zur Uebung zu seyn, und es dürften die daraus gezogenen Folgerungen nicht rein illusorisch genannt werden können.

Ebensowenig können wir auch die beispielsweise Erwähnung, daß nach dem Zollanschlusse eine unverhältnismäßige Vertheuerung im Detailverkauf der zollpflichtigen Waaren stattgefunden habe, welche vorzugsweise schwer auf dem ärmeren Theile des Volkes laste, als richtig anerkennen, sie ist durchaus nicht erwiesen und jedem Beweisversuche werden stets die nöthigen Unterlagen fehlen.

Möglich, ja sogar nicht unwahrscheinlich ist es allerdings, daß die Speculation und Gewinnsucht in einzelnen Fällen Versuche machen werde, die Periode des Uebergangs zu einem veränderten Münzsysteme durch unangemessene Preiserhöhungen und Lohnerniedrigung habüchtig zu benutzen; allein durch unausbleibliche Concurrenz und sorgfältige Wachsamkeit der Behörden werden diese nur vorübergehenden Uebelstände ebensobald wieder verschwinden, als solche bei dem oft wechselnden Cours der seit Jahren eingeführten mannigfachen Münzsorten bald wieder verschwunden sind.

4) Wenn endlich von der Majorität der Deputationen noch hervorgehoben wird, daß der gesetzliche Uebergang zu dem 14 Thalerfuße durch Abänderung der jetzigen Thaler- und Groschentheilung sehr erschwert und der Kostenaufwand bedeutend erhöht werde, so können wir auch diese Behauptung unbedingt und durchgängig nicht zugestehen.

Anlangend die Erschwerung des Ueberganges, so kann sich diese doch hauptsächlich nur auf die Umrechnung des jetzigen gesetzlichen Conventionsmünzfußes beziehen; aber eine solche wird namentlich rücksichtlich der Staatskassen, der Gefälle, Communalabgaben &c. mit den wenigen Ausnahmen, wo

die Geldsätze ohne Agiozuschlag ohne weiteres auf Courant des 14 Thalerfußes herabgesetzt werden sollen, ohnehin nicht zu umgehen seyn, es mag nun das anzunehmende Theilungssystem seyn, welches es wolle, jedenfalls aber ist die Werthsreduction bei der Thalertheilung in 24 gute Groschen à 12 pf. weit schwieriger, als bei der in 30 Silbergroschen à 10 pf., da bei letzterer wohl füglich Pfennig gegen Pfennig aufgerechnet und nur statt 24 alter Pfennige oder 2 guter Groschen, der Werth von 25 neuen Pfennigen oder $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen in Ansatz gebracht zu werden braucht.

In Beziehung auf die künftige Grundsteuerregulirung aber gewährte die Theilung in 30. und 10. den besondern, sehr großen Vortheil der vollkommensten Uebereinstimmung mit den neuen Steuer-Einheiten, welche bereits nach Decimalen bis zu Einhunderttheilchen der Einheit fortgehen, wobei noch zu erwähnen ist, daß auch jede Einheit gerade $\frac{1}{3}$ Thaler Reinertrag repräsentirt.

Aber auch die Kostenvermehrung dürfte, wenn sie überhaupt stattfinden sollte, was wir fast bezweifeln möchten, nicht sehr beträchtlich seyn, da bei Umprägung der jetzigen Groschen in Silbergroschen dem Vernehmen nach wenig oder gar kein Verlust eintreten würde und die $\frac{1}{8}$ Stücke genau den Werth von halben Silbergroschen besitzen und daher unverändert beibehalten werden könnten.

Würde sich aber ja noch einige Vermehrung der Kosten ergeben, so vermöchte dieser Punct als ein vorübergehender gegen die zu erwartenden bleibenden Vortheile nicht in Betracht kommen oder doch kein entscheidendes Moment abgeben können.

Wir beschließen diese kurze Darlegung der Gründe, auf welche sich die von uns gewonnene feste Ueberzeugung von der Vorzüglichkeit der Theilung des Thalers in 30 Silbergroschen und des Silbergroschen in 10 Pfennige stützt, mit dem angelegentlichen Wunsche, dieselbe möge zu der möglichst vielseitigen Beleuchtung dieses einflußreichen Gegenstandes beitragen und unserer Ansicht eine zahlreiche Theilnahme in der Mitte der verehrten Kammer gewinnen.

Dresden, den 2. Januar 1840.

D. Wilhelm Crusius.

Otto Graf Bisthum.

Christian Friedrich Wehner.

#.

G r ü n d e

für und wider die Eintheilungen des Courant-Thalers

in a) 24 ggr. à 12 pf. und in

b) 30 Ngr. à 10 pf.

Bei nächstbevorstehendem Uebergange von dem bisher im Königreiche Sachsen gültigen 20 Gulden- oder Conventions-Münzfuße zu dem 14 Thaler-System, entsteht unter anderen auch die Frage:

ob die Einheit des Courantthalers — gleichwie die des Conventionshalers — in 24 gute Groschen à 12 pf. oder in 30 Neugroschen (Silbergroschen) à 10 pf. einzutheilen sey?

Für und wider beide Modalitäten der Theilung sprechen in mannichfachen Beziehungen mehr oder minder wichtige Gründe, deren Zusammenstellung hiermit bewirkt wird, um deren sorgfältiger Prüfung und genauer Abwägung gegen einander die Hand zu bieten.

Die hauptsächlichsten Puncte nämlich, welche hierbei in Betracht zu ziehen seyn dürften, sind folgende:

A. die lange und deshalb tief eingewurzelte Gewohnheit des sächsischen Volks, nach der Duodecimaleintheilung des Thalers und Groschens zu rechnen.

Raum ist nächst der Handhabung des eigenen Zahlensystemes irgend ein anderer Gegenstand so sehr in die Gewohnheit und den Sprachgebrauch des gemeinen Lebens übergegangen, als die Methode, nach welcher das Geld gezählt und gerechnet wird. Denn schon vermöge des ersten Elementarunterrichts ist der Begriff eines Groschens, und derjenigen Münztheilung, wornach 24 gr. auf den Thaler, 12 pf. auf den Groschen gehen, von Jugend auf tief im Volke eingewurzelt und nicht geringe Übung wird es erfordern, sich ganz damit vertraut zu machen, daß der Thaler künftig in 30 Groschen, ein solcher Groschen aber in 10 Pfennige eingetheilt seyn solle, und wenn auch zugegeben werden muß, daß besondere Verhältnisse im Königreiche Preußen darauf eingewirkt haben, daß die Eintheilung des Tha-

lers in 30 Groschen in der gesammten Monarchie noch nicht durchgängig Eingang gefunden und in das Volksleben übergegangen ist, so beweist dieß doch hinreichend, wie großen Schwierigkeiten es unterliegt, in solchen Angelegenheiten langjährige Gewohnheiten neuen Systemen unterzuordnen.

Das Beispiel Preußens, wo die Rechnung nach 30stel des Thalers — sogenannten Silbergroschen — zwar in allen öffentlichen Verhandlungen und auch bei einem großen Theil des Volksverkehrs, aber dennoch nicht überall vollständigen Eingang bis jetzt gefunden hat, scheint die angedeutete Schwierigkeit zu bestätigen. Es darf jedoch hierbei nicht in Abrede gestellt und mit Stillschweigen übergangen werden, daß dieselbe dort durch Beibehaltung von Münzstücken wesentlich vermehrt worden ist, welche Theilstücke des Thalers nach der älteren Eintheilung repräsentiren, und daß das Preussische System zwei heterogene Theilungsprincipien aufstellt, nämlich das 30theilige des Thalers und das 12theilige des Groschens. Hierdurch wird die Anwendung der Pfennigstücke im Verkehr unbequem gemacht, weil deren Werth zu sehr herabgedrückt ist.

Wenn sich ferner auch die ganze Rücksicht auf die Gewohnheit des sächsischen Volks lediglich darauf beschränken würde, ihm die alte Methode der Rechnungsoperationen zu bewahren, weil sich die Münzwerte ohnehin ändern und der Thaler, Groschen und Pfennig des 14 Thalerfußes ein anderer ist, als der des 20 Guldenfußes, so ist doch auf der andern Seite auch nicht zu leugnen, daß der preussische oder 14 Thaler-Münzfuß in Sachsen schon seit vielen Jahren als Werthmesser beim gewöhnlichen Verkehr üblich gewesen, und hierbei ebenfalls der Thaler in 24 ggr. à 12 pf. getheilt worden ist, daß folglich der Uebergang zu dem 14 Thalerfuß als Landes-Münzsystem unter Beibehaltung der Duodecimaleintheilung dem Volke allerdings nicht die mindeste Störung in der einmal gewohnten Rechnungsweise verursachen und dasselbe der — obschon nur vorübergehenden — Unbequemlichkeit, sich eine andere Rechenmethode anzueignen, völlig überhoben würde.

Betrachtet man dagegen

B. die Abkürzung aller Rechnungsoperationen, sowohl mit geschriebenen Ziffern, als in Gedanken (Kopfrechnen), bei denen Münzgrößen verschiedenartiger Werthstufungen zu berücksichtigen sind, so steht die Decimaleintheilung der Münzeinheiten ganz entschieden im Vortheil gegen die Duodecimaleintheilung. Die Vorzüge der ersteren werden zum größeren Theil schon dann erreicht, wenn auch nicht ein rein decadi-

sches Münzsystem aufgestellt, sondern vorerst nur der Thaler in 30 Ngr. à 10 pf. getheilt wird. Denn indem man die nächste Werthabstufung vom Pfennig aufwärts bei 10mal 1 Pfennig und weiterhin bei 30mal 10 Pfennigen eintreten läßt, erlangt man die Fähigkeit, Pfennigwerthe in beliebigen Summen ohne alle Zwischenrechnung, lediglich durch Abtheilung der Zahlenstellen auf Groschen, Groschenwerthe hingegen durch bloße Division mit 30 auf Thaler reduciren zu können.

Mit gleicher Leichtigkeit, nämlich resp. durch Multiplication mit 30 und durch Zusammensetzung der Zahlenstellen, lassen sich Thalerwerthe auf Groschen, so wie Groschenwerthe auf Pfennige zurückführen.

Namentlich aber bei Pfennigsummen würde schon, im Augenblicke des Aussprechens derselben der reducirte Groschenwerth mit ausgedrückt erscheinen, indem dann sofort die Zehner: den Betrag in Groschen, die Einer hingegen den Betrag in Pfennigen angeben.

Auch die bevorstehende Einführung eines Maas- und Gewichtssystems mit decadischer Grundlage wird wesentlich dazu beitragen, Rechnungen mit Maas- und Werthgrößen abzukürzen. Denn es werden dann die Fälle, wo Divisionen und Multiplicationen mit der Zahl 12 auszuführen sind, und wo die duodecimale Münztheilung allerdings einige Erleichterung gewährt, um ein Beträchtliches sich vermindern.

Andererseits werden dagegen durch die Parallelstellung der Münztheilung mit dem Zahlensysteme alle diejenigen Rechnungen sich weit kürzer und vollständiger gestalten, welche es ausschließlich mit zehner- und hundertheiligen Größen, z. B. mit Procenten für Zinsen-, Agio- und Rabbatberechnungen, mit Zollgewichtstheilen u. s. w. zu thun haben.

Welchen practischen Nutzen aber eine derartige decimale Münzabstufung beinahe auf alle Rechnungsfälle mit Werthgrößen ausüben und welcher Zeit-, Kraft- und mittelbar auch Kostenaufwand dabei gegen die bisherige Rechnungsweise gewonnen wird, dürfte sich erst dann gehörig ermessen lassen, wenn beide Modalitäten im concreten Falle nebeneinander versucht werden.

Ist aus diesen kurzen Andeutungen schon abzunehmen, daß die Decimalrechnungsweise, verbunden mit einem rein decadischen, oder sich demselben mindestens annähernden Münz-, Maas- und Gewichtssystem, nicht bloß dem Rechner vom Fach — wie man häufig, jedoch irrthümlich glaubt — sondern vorzugsweise auch dem Gewerb- und Verkehrtreibenden, der Hausfrau und allen, welche im gewöhnlichen bürgerlichen Leben genöthigt sind, mit benannten Zahlen schriftlich oder im Kopfe zu rechnen, in Bezug auf Müh- und Zeitersparniß die entschiedensten Vortheile gewährt, so wird diese unleugbare Wahr-

heit noch anschaulicher, wenn man sich nur die Mühe nimmt, die allergewöhnlichsten Rechnungsfragen nach den in Rede stehenden beiden Systemen zu lösen. Es mögen daher nachstehend einige solche Rechenbeispiele folgen.

Rechnungsbeispiele:

a. wenn der Thaler
in 30 Neugroschen (Silbergroschen) und
der Neugroschen in 10 Pfennige
getheilt ist:

b. wenn der Thaler
in 24 Groschen, und
der Groschen in 12 Pfennige
getheilt ist.

Wie viel sind 26 Ngr. 9 Pfennige?

Antwort:

Ist ohne weitere Rechnung sogleich auszusprechen:
= 269 Pfennige.

Wie viel sind 21 gr. 7 pf.

Antwort:

12 mal 21
24
hierzu 7
= 259 Pfennige.

Wie viel betragen 269 Pfennige?

Antwort:

Ist ohne weitere Rechnung auszusprechen:
= 26 Ngr. 9 pf.

Wie viel betragen 259 Pfennige?

Antwort:

Mit 12 div. in 259 = 21 gr.
24
19
12
7 pf.
= 21 gr. 7 pf.

Wie viel sind 79 Thlr. 24 Ngr. 6 pf. Pfennige?

Nr. 3.

Wie viel sind 79 Thlr. 19 gr. 8 pf. Pfennige?

Antwort: 79 Thlr. multiplic. mit 3. = 237..
 hierzu 246
 = 23946 Pfennige.

Antwort: 79 Thlr. mal 24.
 316
 158
 hierzu 19
 1915 gr.
 mult. mit 12
 3830

1915 gr. (1915) mult. mit 8
 hierzu 8
 = 22988 Pfennige.

Nr. 4.

Wie viel betragen 53678 pf. in Thalern,
 Neugroschen und Pfennigen?

Antwort:

Es braucht blos die Pfennigsumme nach
 Wegschneidung der 2 letzten Stellen durch
 3 — dividirt zu werden, um Thaler und
 den Rest in Neugroschen und Pfennigen
 zu erhalten.

3.. | 536,78 | 178 Thlr. =
 3
 23.
 21.
 26
 24
 278 pf.

= 178 Thlr. 27 Ngr. 8 pf.

Wie viel betragen 53678 pf. in Thalern,
 Groschen und Pfennigen?

Antwort:

Mit 12 div. in 53678 = 4473 gr.
 48
 56
 48
 87
 84
 38
 36
 2 pf.

div. mit 24 in obige 4473 = 186 Thlr.

24
 207
 192
 153
 144

= 186 Thlr. 9 gr. 2 pf.

Nr. 5. Addition.

Den Seitenbetrag nachstehender Geldsätze
zu addiren:

| Zhfr. | Gr. | pf. |
|-------|-----|-----|
| 192 | 25 | 8 |
| 347 | 17 | 9 |
| 1072 | 9 | 4 |
| 513 | 21 | 7 |
| 321 | 19 | 3 |
| 11 | 27 | 5 |
| 6 | 18 | 9 |
| 1246 | 29 | 6 |
| 530 | 8 | 2 |
| 50 | 21 | 8 |

Den Seitenbetrag nachstehender Geldsätze
zu addiren:

| Zhfr. | gr. | pf. |
|-------|-----|-----|
| 192 | 20 | 8 |
| 347 | 14 | 4 |
| 1072 | 7 | 6 |
| 513 | 17 | 5 |
| 321 | 15 | 5 |
| 11 | 22 | — |
| 6 | 15 | 1 |
| 1246 | 23 | 8 |
| 530 | 6 | 7 |
| 50 | 17 | 5 |

| | | | |
|------|-----|----|--|
| — | — | 61 | = ohne weitere Rechnung: — Zh. 6gr. 1pf. |
| — | 194 | — | div. durch 3.: 194:3.=6. 18. = } 6 · 14. — 14 8 } |
| 4288 | — | — | = 4288. 4294 Zh. 20gr. 1pf. |

| | | | |
|------|-----|----|--|
| — | — | 49 | dividirt durch 12. 49:12=4 48 } — Zh. 4gr. 1pf. 1 } |
| — | 156 | — | divid. durch 24. 156:24=6 144 } 6 · 12. — 12 } |
| 4288 | — | — | = 4288. — 4294 Zh. 16gr. 1pf. |

Nr. 6. Subtraction.

Wie viel bleibt, wenn man
von 239 Thlr. 7 Ngr. 8 pf.
72 19 9 subtrahirt?

Antw.: 166 Thlr. 17 Ngr. 9 pf.
nämlich 9 pf. von 18 pf. = 9 pf.
19 Ngr. von 6 und 30 Ngr. = 17 Ngr.
2 von 8 = 6; 7 von 13 = 6;
1 = 1.

Wie viel bleibt, wenn man von
239 Thlr. 6 gr. 3 pf.
72 15 11 subtrahirt?

Antw.: 166 Thlr. 14 gr. 4 pf.
nämlich 11 pf. von 3 und 12 pf. = 4 pf.;
15 gr. von 5 und 24 gr. = 14 gr.;
2 von 8 = 6; 7 von 13 = 6;
1 = 1.

Nr. 7. Multiplication.

1 Scheffel kostet 2 Thlr. 15 Ngr. 7 pf.;
was 15 Scheffel?

Antwort:
15 mal 7 pf.
105 = 10 Ngr. 5 pf.

15 mal 15 gr.
75

15
hierzu: 10

div. durch 3. | 235 Ngr. | 7 Thlr.
21

25 Ngr.
15 mal 2 Thlr.

30

hierzu: 7
37 Thlr.

= 37 Thlr. 25 Ngr. 5 pf.

1 Scheffel kostet 2 Thlr. 12 gr. 7 pf.;
was 15 Scheffel?

Antwort:
15 mal 7 pf.

div. durch 12 | 105 pf. | 8 gr.

96

9 pf.

15 mal 12 gr.

30

15

hierzu 8

div. durch 24 | 188 gr. | 7 Thlr.

168

20 gr.

15 mal 2 Thlr.

30

hierzu 7

37 Thlr.

= 37 Thlr. 20 gr. 9 pf.

Nr. 8.

1 Elle kostet 6 Mgr. 8 pf., was 9 $\frac{3}{8}$ Ellen?

Antwort:

68 mal $\frac{3}{8}$.

3

div. durch 8 | 204 | 25 pf.

16

44

40

$\frac{4}{8}$ | $\frac{1}{2}$ pf.

68 mal 9

612

hierzu obige 25 $\frac{1}{2}$

die 1. Stelle durch 3 | 637 $\frac{1}{2}$ pf. | 2 Thlr.

dividirt 6

37 $\frac{1}{2}$ pf.

(noch etwas kürzer würde der Ansatz seyn:

9,375 E. mal 6,8 pf. = 6,3,75 pf.

3. | 6 . | 2 Thlr. 3 sgr.
 | 375 | 7 $\frac{1}{2}$ pf.)

= 2 Thlr. 3 Mgr. 7 $\frac{1}{2}$ pf.

1 Elle kostet 5 gr. 6 pf.; was 9 $\frac{3}{8}$ Ellen?

Antwort:

12 mal 5

60

hierzu

6

66 pf.

66 mal $\frac{3}{8}$.

3

div. durch 8 | 198 | 24 pf.

16

38

32

$\frac{6}{8}$ | $\frac{3}{4}$ pf.

66 mal 9

594

hierzu obige 24 $\frac{3}{4}$

div. durch 12 | 618 $\frac{3}{4}$ | 51 gr.

60

18

12

6 $\frac{3}{4}$ pf.

div. mit 24 in 51 gr. | 2 Thlr.

48

3 gr.

= 2 Thlr. 3 gr. 6 $\frac{3}{4}$ pf.

17. Kiste
 14. Bestandtheil

Nr. 9. (Division.)

100 Stück, (1 Scheffel, 1 Zollcentner zc.)
kosten 27 Thlr., was 1 Stück, (1 Kanne,
1 Pfund zc.)?

Antwort:

$$27 \text{ mal } 300 \text{ pf.} = 8100 \text{ pf.}$$

Statt der Division mit 100 sind blos die
letzten 2 Stellen wegzuschneiden und die ver-
bleibenden 81 pf. ohne weitere Rechnung
auszusprechen als:

$$= 8 \text{ Ngr. } 1 \text{ pf.}$$

Anmerkung. Noch leichter ist die Kopfrech-
nung. Denn wenn das Hundert, der
Scheffel, der Centner, 1 Thlr. kostet, so
kostet das Stück, die Kanne, das Pfund
3 pf., also bei 27 Thlr. 27 mal 3 pf.
= 81 pf. oder 8 Ngr. 1 pf.

IV. Abtheilung,
als Handschrift gedruckt.

100 Stück (1 Scheffel, 1 Zollcentner zc.)
kosten 27 Thlr.; was 1 Stück, (1 Kanne,
1 Pfund)?

Antwort:

$$27 \text{ mal } 24 \text{ gr.}$$

108

54

div. durch 100 | 648 gr. | 6 gr.

600

den Rest an

48

mult. mit

12

96

48

div. durch 100 | 576 pf. | 5 pf.

500

76

100 pf.

$$= 6 \text{ gr. } 5 \frac{76}{100} \text{ pf.}$$

Anmerkung. Die Kopfrechnung würde nur
für Geübte ausführbar seyn.

Nr. 10.

1 Schock Bäume kostet 19 Thlr.; was
1 Stück?

Antwort:

$$\begin{array}{r} 19 \text{ mal } 300 \text{ pf.} \\ \text{div. durch } 60 \mid 5700 \text{ pf.} \mid 95 \text{ pf.} \\ \underline{54} \\ 300 \\ \underline{300} \\ \end{array}$$

= 9 Ngr. 5 pf.

Anmerkung. Noch leichter ist die Kopfrechnung. Wenn das Schock 1 Thlr. kostet, so kommt das Stück 5 pf. oder $\frac{1}{2}$ Ngr.; also bei 19 Thlr., 19 halbe Neugroschen = 9 Ngr. 5 pf.

1 Schock Bäume kostet 19 Thlr.; was
1 Stück?

Antwort:

$$\begin{array}{r} 19 \text{ mal } 24 \text{ gr.} \\ \underline{76} \\ 38 \\ \text{div. durch } 60 \mid 456 \text{ gr.} \mid 7 \text{ gr.} \\ \underline{42} \\ 36 \\ \text{der Rest:} 36 \\ \text{mult. mit} 12 \\ \underline{72} \\ 36 \end{array}$$

$$\begin{array}{r} \text{div. durch } 60 \mid 432 \text{ pf.} \mid 7 \text{ pf.} \\ \underline{42} \\ 12 \mid 1 \\ \underline{60} \mid 5 \text{ pf.} \end{array}$$

= 7 gr. $7\frac{1}{2}$ pf.

Anmerkung. Auch hier würde die Kopfrechnung schon eine umfangliche Operation bilden und ziemliche Übung voraussetzen.

Nr. 11.

$\frac{1}{4}$ Zollcentner kostet 26 Thlr. 15 Ngr.; was kommt 1 Loth?

Antwort:

26 mal 3..
 78..
 Hierzu: 150
 88 7950 pf.

$\frac{1}{4}$ Centner oder 25 Pfund hat . . . 25 mal 32 Lothe

50
 75

800 Lothe,
 womit in . . . | 7950 pf. | 9 pf.

zu dividiren ist 7200
 750 | 15
 800 | 16 pf.

$\frac{1}{4}$ Zollcentner kostet 26 Thlr. 12 gr.; was kommt 1 Loth?

Antwort:

26 mal 24
 104
 52
 Hierzu 12
 636 gr.
 mult. mit 12

1272
 636
 7632 pf.

$\frac{1}{4}$ Centner oder 25 Pfund hat 25 mal 32 Lothe

50
 75
 800 Lothe

womit in . . . | 7632 pf. | 9 pf.
 zu divid. ist 7200

432 | 27
 800 | 50 pf.

$= 9\frac{15}{8}$ pf.

$= 9\frac{27}{50}$ pf.

Nr. 12.

Eine Mandel kostet 1 Thlr. 10 Ngr.; was 1 Stück?

Antwort:

1 Thlr. 10 Ngr. = 40 Ngr.

Eine Mandel kostet 1 Thlr. 8 gr. — was 1 Stück?

Antwort:

1 Thlr. 8 gr. — sind = 32 gr.

15 *

$$\text{div. durch } 15 \mid = 400 \text{ pf.} \mid 26 \text{ pf.}$$

$$\begin{array}{r} 100 \\ \underline{30} \\ 70 \\ \underline{30} \\ 40 \\ \underline{15} \\ 25 \end{array}$$

$$= 2 \text{ Ngr. } 6\frac{2}{3} \text{ pf.}$$

Für die Kopfrechnung ist übrigens noch zu bemerken, daß wenn die Mandel 1 Thlr. kostet, das Stück gerade 2 Ngr. kommt.

Nr. 13.

Ein Duzend kostet 11 Thlr. — —; was 1 Stück?

Antwort:

$$\begin{array}{r} 11 \text{ mal } 300 \text{ pf.} \\ \text{div. durch } 12 \mid 3300 \text{ pf.} \mid 275 \text{ pf.} \\ \underline{24} \\ 90 \\ \underline{84} \\ 60 \\ \underline{60} \\ 0 \end{array}$$

$$= 27 \text{ Ngr. } 5 \text{ pf.}$$

Anmerkung. Bei der Kopfrechnung würde hier also operirt werden:

Wenn das Duzend 1 Thlr. kostet, so kommt das Stück 25 pf. oder $2\frac{1}{2}$ Ngr., daher bei 11 Thlr. 11 mal $2\frac{1}{2}$ Ngr. oder $27\frac{1}{2}$ Ngr.

$$\text{div. durch } 15 \mid 32 \mid 2 \text{ gr.}$$

$$\begin{array}{r} \text{Den Rest an } 2 \\ \text{mult. mit } 12 \end{array}$$

$$\text{div. durch } 15 \mid 24 \text{ pf.} \mid 1 \text{ pf.}$$

$$\begin{array}{r} 24 \\ \underline{15} \\ 9 \\ \underline{3} \\ 6 \\ \underline{15} \\ 15 \\ \underline{15} \\ 0 \end{array}$$

$$= 2 \text{ gr. } 1\frac{2}{3} \text{ pf.}$$

Ein Duzend kostet 11 Thlr. — —; was 1 Stück?

Antwort:

$$\begin{array}{r} 24 \text{ mal } 11 \\ \underline{24} \\ 24 \\ \text{div. durch } 12 \mid 264 \text{ gr.} \mid 22 \text{ gr.} \\ \underline{24} \\ 24 \\ \underline{24} \\ 0 \end{array}$$

$$= 22 \text{ gr. —}$$

Anmerkung. Bei der Rechnung auf Duzende tritt der Fall ein, daß die Kopfrechnung in der bisherigen Groschenrechnung leichter wird, als in der Neugroschenrechnung; denn wo das Duzend 1 Thlr. kostet, kommt das Stück 2 gr., folglich bei 11 Thlr. Duzendpreis, 22 gr.

Nr. 14. Ein Duzend kostet 25 Ngr.; was 1 Stück?

Antwort:

$$12 \text{ div. in } 250 \text{ pf. } | 20 \text{ pf.}$$

$$\begin{array}{r} 21 \\ \hline 250 \\ \hline 210 \\ \hline 40 \\ \hline 36 \\ \hline 4 \\ \hline 20 \end{array} \text{ pf.}$$

= 2 Ngr. $\frac{5}{8}$ pf.

Ein Duzend kostet 20 gr.; was 1 Stück?

Antwort:

So viel Pfennige, als das Duzend Groschen kostet; d. i. 20 pf.

oder

= 1 gr. 8 pf.

Nr. 15.

9 Arbeiter verdienen im Accord zusammen 29 Thlr. 18 Ngr. 2 pf., was erhält Einer?

Antwort:

div. mit 9 in 29 Thlr. | 3 Thlr.

den Rest an 2 Thlr.
mult. mit 3..

6..

Hierzu 182

div. durch 9 | 782 pf. | 86 pf.

72

62

54

8

9 pf.

9 Arbeiter verdienen im Accord zusammen 29 Thlr. 14 gr. 7 pf.; was erhält Einer?

Antwort:

24 mal 29 Thlr.

216

48

Hierzu 14

710 gr.

mult. mit 12

1420

710

Hierzu .. 7

div. durch 9 | 8527 pf. | 947 pf.

81

42

36

67

63

4

9 pf.

dividire mit
 12 in obige 947 pf. | 78 gr.

$$\begin{array}{r} 84 \\ \hline 107 \\ \hline 96 \\ \hline 11 \text{ pf.} \end{array}$$

dividire mit
 24 in obige | 78 gr. | 3 Thlr.

$$\begin{array}{r} 72 \\ \hline 6 \text{ gr.} \end{array}$$

= 3 Thlr. 8 Ngr. 6 $\frac{2}{3}$ pf.

= 3 Thlr. 6 gr. 11 $\frac{1}{3}$ pf.

Nr. 16. (Regeldetri.)

Ein Schock kostet 9 Thlr. 22 Ngr. 8 pf.;
 was 23 Stück?

Ein Schock kostet 9 Thlr. 18 gr. 3 pf.;
 was 23 Stück?

Antwort:

Antwort:

9 Thlr. mult. mit 3..

24 mal 9 Thlr.

27..

216

Hierzu 228

hierzu 18

div. durch 60 | 2928 pf. | 48 pf.

$$\begin{array}{r} 24. \\ \hline 52. \\ \hline 48. \\ \hline 48|4 \\ \hline 60|5 \text{ pf.} \end{array}$$

multiplicirt mit 12

$$\begin{array}{r} 234 \\ \hline 468 \\ \hline 234 \\ \hline 3 \end{array}$$

hierzu 3

div. durch 60 | 2811 pf. | 46 pf.

$$\begin{array}{r} 240 \\ \hline 411 \\ \hline 360 \\ \hline 51 \\ \hline 60 \text{ pf.} \end{array}$$

411

360

51

60 pf.

23 mal $\frac{4}{5}$ pf.
 $\frac{4}{5}$
 dividirt durch 5 | 92 | 18 pf.
 5
 42
 40
 2
 25 pf.

23 mal 48 pf.
 184
 92
 hierzu obige 18 $\frac{2}{5}$
 divid. durch 3 | 11,22 $\frac{2}{5}$ pf. | 3 Thlr.
 die beiden 9
 ersten Stellen 222 $\frac{2}{5}$.

24 mal 9 Thlr.
 216
 81
 434
 12
 804
 = 3 Thlr. 22 Mgr. 2 $\frac{2}{5}$ pf.

24 mal 9 Thlr.
 216
 81
 434
 12
 804

23 mal $\frac{51}{80}$ pf.
 51
 23
 115
 div. durch 60 | 1173 | 19 pf.
 60
 573
 540

33 | 11
 60 | 20 pf.
 23 mal 46 pf.
 138
 92

hierzu obige 19 $\frac{11}{20}$
 div. durch 12 | 1077 $\frac{11}{20}$ pf. | 89 gr.
 96
 117
 108
 9 $\frac{11}{20}$ pf.

dividirt mit 24 in 89 gr. | 3 Thlr.
 72
 17 gr.

= 3 Thlr. 17 gr. 9 $\frac{11}{20}$ pf.

Nr. 17.

Ein Zollcentner kommt 18 Thlr. 11 Ngr.
9 pf. zu stehen; was kosten 36 Pfund?

Antwort:

$$\begin{array}{r}
 18 \text{ Thlr. multiplicirt mit } 3 \dots \\
 \hline
 54 \dots \\
 \text{hierzu } 119 \dots \\
 \hline
 5519 \text{ pf.} \\
 \text{multipl. mit } 36 \text{ Pfund} \\
 \hline
 33114 \\
 16557 \\
 \hline
 198684 \text{ pf.}
 \end{array}$$

Die Division durch
100 lb. geschieht blos
durch Abschneiden der
2 letzten Stellen und
ergibt sofort als Re-
sultat: . . . 19,86 $\frac{84}{100}$ pf. | 6 Thlr.

Mit 3 dividirt in die
2 ersten Stellen die-
ser Summe: . 18..
 $\frac{186 \frac{84}{100} \text{ pf.}}$

$$= 6 \text{ Thlr. } 18 \text{ Ngr. } 6 \frac{84}{100} \text{ pf.}$$

Ein Zollcentner kommt 18 Thlr. 9 gr. 7 pf.
zu stehen; was kosten 36 Pfund?

Antwort:

$$\begin{array}{r}
 24 \text{ mal } 18 \text{ Thlr.} \\
 \hline
 192 \dots \\
 24 \dots \\
 \hline
 \text{hierzu } 9 \dots \\
 \hline
 441 \text{ gr.} \\
 \text{multipl. mit } 12 \dots \\
 \hline
 882 \dots \\
 441 \dots \\
 \hline
 \text{hierzu } 7 \dots \\
 \hline
 5299 \text{ pf.} \\
 \text{multipl. mit } 36 \text{ Pfund} \\
 \hline
 31794 \\
 15897 \\
 \hline
 190764 \text{ pf.}
 \end{array}$$

Die Division durch
100 lb. geschieht eben-
falls durch Abschneiden
von 2 Stellen und er-
giebt als Resultat: 1907 $\frac{64}{100}$ pf. | 158 gr.
dividirt durch 12 | 12

$$\begin{array}{r}
 70 \\
 60 \\
 \hline
 107 \\
 96 \\
 \hline
 11 \frac{64}{100} \text{ pf.} \\
 \text{dividirt mit } 24 \text{ in } 158 \text{ gr. | } 6 \text{ Thlr.} \\
 144 \\
 \hline
 14 \text{ gr.} \\
 = 6 \text{ Thlr. } 14 \text{ gr. } 11 \frac{64}{100} \text{ pf.}
 \end{array}$$

am Ende 71
durch 12 dividirt

Nr. 18.

Ein Duzend stellt sich auf 5 Thlr. 20 Ngr.
6 pf.; was kosten 7 Stück?

Antwort:

$$\begin{array}{r}
 5 \text{ Thlr. multipl. mit } 3 \dots \\
 \hline
 15 \dots \\
 \text{hierzu } 206 \\
 \hline
 1706 \text{ pf.} \\
 \text{multipl. mit } 7 \\
 \hline
 \text{divid. d. } 12 \mid 11942 \mid 995 \text{ pf.} \\
 \hline
 108 \\
 \hline
 114 \\
 \hline
 108 \\
 \hline
 62 \\
 \hline
 60 \\
 \hline
 2 \mid 1 \\
 \hline
 12 \mid 6 \text{ pf.}
 \end{array}$$

In die erste Stelle dieser
Summe dividirt mit 3 $\mid 9,95\frac{1}{8} \mid 3$ Thlr.

$$\begin{array}{r}
 9 \\
 \hline
 95\frac{1}{8}
 \end{array}$$

$$= 3 \text{ Thlr. } 9 \text{ Ngr. } 5\frac{1}{8} \text{ pf.}$$

IV. Abtheilung,
als Handschrift gedruckt.

Ein Duzend stellt sich auf 5 Thlr. 16 gr.
6 pf.; was kosten 7 Stück?

Antwort:

$$\begin{array}{r}
 24 \text{ mal } 5 \text{ Thlr.} \\
 \hline
 120 \\
 \text{hierzu } 16 \\
 \hline
 136 \text{ gr.} \\
 \text{multiplicirt mit } 12 \\
 \hline
 272 \\
 \hline
 136 \\
 \text{hierzu } 6 \\
 \hline
 1638 \text{ pf.} \\
 \text{multiplicirt mit } 7 \\
 \hline
 \text{div. durch } 12 \mid 11466 \text{ pf.} \mid 955 \text{ pf.} \\
 \hline
 108 \\
 \hline
 66 \\
 \hline
 60 \\
 \hline
 66 \\
 \hline
 60 \\
 \hline
 6 \mid 1 \\
 \hline
 12 \mid 2 \text{ pf.} \\
 \text{Obige Pfennigsumme} \\
 \text{div. durch } 12 \mid 955\frac{1}{2} \mid 79 \text{ gr.} \\
 \hline
 84 \\
 \hline
 115 \\
 \hline
 108 \\
 \hline
 7\frac{1}{2}. \\
 \text{dividirt mit } 24 \text{ in } 79 \text{ gr.} \mid 3 \text{ Thlr.} \\
 \hline
 72 \\
 \hline
 7 \text{ gr.} \\
 \hline
 = 3 \text{ Thlr. } 7 \text{ gr. } 7\frac{1}{2} \text{ pf.} \\
 16
 \end{array}$$

Nr. 19.

5 Stück kosten 3 Thlr. 11 Ngr. 8 pf.;
was ein Duzend?

Antwort:

3 Thlr. mult. mit 3..
9..
 Hierzu 118.
1018 pf.
 mult. mit 12
2036
1018
 div. durch 5 | 12216 | 2443 pf.
10
22
20
21
20
16
15
1
 5 pf.

Div. die 2 ersten Stellen
der Pfennigsumme durch 3.24,43 1/5 | 8 Thlr.

24.

43 1/5 pf.

= 8 Thlr. 4 Ngr. 3 1/5 pf.

5 Stück kosten 3 Thlr. 9 gr. 6 pf.; was
ein Duzend?

Antwort:

6 Duzend Pfennige = 6 gr.
 9 mal 12 gr. = 9 halbe Thaler = 4 Thlr.
 Zu den Groschen 12 gr. —
 obige 6 = —
18 gr.
 12 mal 3 Thlr.
36 Thlr.
 Hierzu obige 4
 div. durch 5 | 40 Thlr. | 8 Thlr.
40
 —
 div. mit 5 in 18 gr. | 3 gr.
15
 den Rest an 3 gr.
 mult. mit 12
36 pf. | 7 pf.
35
 1/5 pf.

= 8 Thlr. 3 gr. 7 1/5 pf.

Nr. 20.

Wie viel betragen $4\frac{3}{8}$ Procent
von 392 Thlr.?

Antwort:

Da 3 pf. ein Procent des Thalers ist;
392 mal 3 pf. = 1176 pf. mult. mit $4\frac{3}{8}$
3 mal 1176 = | 3528 | 441 pf.
div. durch 8 32

32
32
8

hierzu 4 mal 1176 = 4704 pf.

Sa. 5145 pf. | 17 Thl.

die 2 ersten Stellen div. 3
durch 3. 21
21
45 pf.

Wie viel betragen $4\frac{3}{8}$ Procent
von 392 Thlr.?

Antwort:

392 mal 24

1568

784

9408 gr.

mult. mit 12

18816

9408

112896 pf.

mult. mit 3

div. durch 8 | 338688 | 42336 pf.

32

18

16

26

24

28

24

48

48

hierzu 4 mal 112896 = 451584 pf.

Sa. 493920 pf.

Die Division durch 100 geschieht blos durch
Abschneiden der 2 letzten Stellen =

div. durch 12 | 4939 $\frac{20}{100}$ | 411 gr.

48

13

12

19

12

$7\frac{20}{100}$ pf.



div. mit 24 in 411 gr. | 17 Thlr.
 $\frac{24}{171}$
 $\frac{168}{3 \text{ gr.}}$

= 17 Thlr. 4 Ngr. 5 pf.

div. mit 24 in 411 gr. | 17 Thlr.

$\frac{24}{171}$
 $\frac{168}{3 \text{ gr.}}$

= 17 Thlr. 3 gr. 7½ pf.

Nr. 21.

Wie viel beträgt von einem in Conventionsgeld geordneten Dienstgenuß an 1972 Thlr.

das gesetzliche Aufgeld von 2⅞ Procent?

Antwort:

1 Procent würde seyn $\frac{1972 \text{ mal } 3 \text{ pf.}}{5916 \text{ pf.}}$
 mult. mit 7

div. durch 9 | 41412 | 4601 pf.
 $\frac{36}{54}$

54

54

12

9

3 | 1

9 | 3 pf.

hierzu 2 mal 5916 = 11832 =

die 3 ersten Stellen

durch 3 div. | 16433⅓ pf. | 54 Thlr.

15

14

12

233⅓ pf.

= 54 Thlr. 23 Ngr. 3⅓ pf.

Wie viel beträgt von einem in Conventionsgeld geordneten Dienstgenuß an 1972 Thlr.

das gesetzliche Aufgeld an 2⅞ Procent?

Antwort:

Da es bei dem Agiosatz von 2⅞ % bekannt ist, daß dieß pro Thlr. 8 pf. ausmacht, so ist in diesem einzelnen Falle das Rechnungsergebniß ganz kurz:

1972 mal 8

div. durch 12 | 15776 pf. | 1314 gr.

12

37

36

17

12

56

48

8 pf.

div. mit 24 in 1314 gr. | 54 Thlr.

120

114

96

18 gr.

= 54 Thlr. 18 gr. 8 pf.

Wie viel betragen die Verzugszinsen à 5 Procent von 241 Thlr. 17 Ngr. 8 pf. aufs Jahr?

Antwort:

241 Thlr. mult. mit 3..
723..
 hierzu 178
72478 pf.
 mult. mit 5
362390
 div. durch 100
 durch Abschneiden
 der 2 letzten
 Stellen = $36,23 \frac{90}{100}$
 div. durch 3.. | 12 Thlr.
6
6
 $23 \frac{90}{100}$ pf.
 = 12 Thlr. 2 Ngr. $3 \frac{9}{10}$ pf.

Wie viel betragen die Verzugszinsen à 5 Procent von 241 Thlr. 14 gr. 3 pf. aufs Jahr?

Antwort:

241 Thlr. mal 24
964
 482
 hierzu 14
5798 gr.
 mult. mit 12
11596
 5798
 hierzu 3
69579 pf.
 mult. mit 5
347895
 div. d. 100
 d. Abschn.
 der 2 letzten
 Stellen = $3478 \frac{95}{100}$ pf.
 div. d. 12 | 24 | 289 gr.
107
96
118
108
 $10 \frac{95}{100}$ pf.
 div. mit 24 in 289 gr. | 12 Thlr.
24
49
48
 1 gr.
 = 12 Thlr. 1 gr. $10 \frac{95}{100}$ pf.

Nr. 23.

Wie viel betragen die Zinsen zu 4 Procent von 348 Thlr. Contoguthaben auf 7 Monate und 19 Tage?

Antwort:

Da bei derartigen Conten jeder Monat durchschnittlich zu 30 Tagen = $\frac{1}{12}$ Jahr gerechnet wird, das Procent vom Thaler aber = 3 pf. oder 4 Procent vom Thaler = 12 pf. ist, so sind hier pro Monat und Thaler 1 pf. also überhaupt $7\frac{1}{3}\%$ mal 348 pf. anzusetzen.

$$\begin{array}{r} 348 \text{ mal } 19 \\ \hline 3132 \\ 348 \\ \hline \text{div. d. } 30 \mid 6612 \mid 220 \text{ pf.} \\ \hline 60 \\ \hline 61 \\ 60 \\ \hline 12 \mid 1 \\ \hline 60 \mid 5 \text{ pf.} \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 348 \text{ mal } 7 \\ \hline 2436 \\ \text{hierzu obige } 220\frac{1}{5} \\ \hline \text{div. d. } 3 \dots \mid 2656\frac{1}{5} \mid 8 \text{ Thlr.} \\ \hline 24 \dots \\ \hline 256\frac{1}{5} \text{ pf.} \end{array}$$

Wie viel betragen die Zinsen zu 4 Procent von 348 Thlr. Contoguthaben auf 7 Monate und 19 Tage?

Antwort:

Da der jährliche Thaler pro Monat 2 gr., 4 Procent also monatlich 8 gr. ausmacht, so kann gerechnet werden:

$$\begin{array}{r} 7\frac{1}{3}\% \text{ mal } 348 \text{ Drittelthaler} \\ \text{dividirt durch } 100 \\ \frac{1}{3} \text{ von } 348 \text{ Thlr.} = 116 \text{ Thlr.} \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 3 \\ -4 \\ \hline 3 \\ \hline 18 \\ \hline 18 \\ \hline - \end{array}$$

$$116 \text{ mal } 24$$

$$464$$

$$232$$

$$2784 \text{ gr.}$$

$$\text{mult. mit } 12$$

$$5568$$

$$2784$$

$$33408 \text{ pf.}$$

Die Division durch 100 geschieht blos durch Abschneiden der beiden letzten Stellen und giebt = $334\frac{8}{100}$ pf.

334 mal $\frac{19}{30}$

19

3006

334

div. d. 30 | 6340 | 211 pf.

60

34

30

46

30

$\frac{16}{30}$ pf.

7 mal 334 pf. = 2338 pf.

hierzu obige $211\frac{16}{30}$ pf.

und 7 mal $\frac{8}{100}$ pf. = $\frac{56}{100}$

auch $\frac{19}{30}$ mal $\frac{8}{100}$. = $\frac{152}{3000}$

div. durch 12 | $2550\frac{18}{125}$ | 212 gr.

24

15

12

30

24

$6\frac{18}{125}$ pf.

div. mit 24 in 212 gr. = 8 Thlr.

192

20 gr.

= 8 Thlr. 25 Mgr. $6\frac{1}{2}$ pf.

= 8 Thlr. 20 gr. $6\frac{18}{125}$ pf.

Nur bei kleinen leicht zu übersehenden runden Beträgen kann die Berechnung auf den Monat in der duodecimalen Rechnung leichter werden, als in der decimalen;

z. B.

Nr. 24.

Wie viel beträgt die Monatsrate von einem jährlichen Lichtgelde von 7 Thlr. 22 Ngr. 5 pf.?

Antwort:

7 Thlr. mult. mit 3..

21..

hierzu 225

div. durch 12 | 2325 pf. | 193 pf.
12

112

108

45

36

9 | 3

12 | 4 pf.

= 19 Ngr. 3 $\frac{3}{4}$ pf.

Wie viel beträgt die Monatsrate von einem jährlichen Lichtgelde von

7 Thlr. 18 gr. —?

Antwort:

Vom Thaler beträgt die Monatsrate 2 gr., also von 7 Thlr. = 14 gr.

Vom Groschen beträgt sie 1 pf.

also von 18 gr. = 1 gr. 6 pf.

Beides zusammen giebt:

= 15 gr. 6 pf.

Vorstehende

Abdruck

Vorstehende Beispiele dürften zu folgenden Betrachtungen hinführen:

- a) alle diejenigen Rechnungsaufgaben, denen eine Reduction von Thalern auf Groschen und von Groschen auf Pfennige, so wie umgekehrt, voranzugehen oder nachzufolgen hat, sind unbedingt in der decimalen Rechnungsweise leichter und schneller aufzulösen,
- b) eben darum werden nicht wenige Rechnungsfälle, zu deren Auflösung man sich zeither der schriftlichen Ausrechnung bedienen mußte, künftig der gemeinen Kopfrechnung zugänglich werden,
- γ) in den Fällen, wo Thaler, Groschen und Pfennige durch die Zahl 12. oder 24. zu dividiren oder zu multipliciren sind, hat zwar die Theilung und Rechnung nach 24 gr. à 12 pf. pro Thaler allerdings einige Erleichterung vor der decimalen voraus (vergl. Nr. 13. und 14.); es erscheint aber dieselbe minder erheblich, sobald zu ganzen Groschenbeträgen noch Pfennigwerthe hinzutreten (Nr. 19.) und wird sogar durch Vortheile der gegentheiligen Rechnungsweise dann wieder aufgewogen, wenn damit (Nr. 18.) eine grössere Reductionsrechnung im Zusammenhange steht.

Ueberhaupt kommen solche Werthsausdrücke durch die Zahl 12., wornach bei der duodecimalen Rechnungsweise eine wirkliche Vereinfachung eintreten würde, im Handel und Wandel keineswegs so häufig vor, als gemeinhin angenommen zu werden pflegt.

Sie finden hauptsächlich nur statt

- a) bei Berechnungen nach Dukenden,
b) bei Ausrechnungen auf Monatsabschnitte.

Dagegen werden die Trivialmaasse wenig oder gar nicht davon betroffen, indem beim Scheffelmaas und Pfundgewicht die Abgliederung aus der Zahl 16. und zweimal 16. besteht, bei der des Ellenmaases hingegen zwar die Zahl zweimal 12. zum Grunde liegt, gleichwohl aber es nicht leicht irgendwo vorkommen dürfte, daß nach $\frac{1}{2}$ tel oder $\frac{1}{4}$ tel Ellen verkauft wird. Viel öfterer wird im gemeinen Leben der Fall vorliegen, daß aus der Zahl 10. ein Werthausdruck gebildet und beispielsweise nach 1 Schock, 1 Mandel, nach 1 Hundert Stücken, nach Procenten, nach Zollpfunden u. s. w. gerechnet wird, wo dann wiederum die decimale Rechnungsweise besser einpaßt, als die duodecimale.

IV. Abtheilung,
als Handschrift gedruckt.

Ausser diesen Rechnungsvortheilen werden aber auch
 C. die Elemente zu einem rein decadischen Münzsystem, durch die Thalertheilung in 30 Ngr. à 10 pf. gewonnen.

Ist einmal der Werth eines Pfennigs zum 10ten Theil des Groschens, der Werth eines Groschens hingegen zum 30sten Theil des Thalers angenommen, und im gemeinen Leben dafür anerkannt, so bedarf es seiner Zeit nur noch der Bestimmung, daß künftig nicht das Einthaler-, sondern das $\frac{1}{3}$ Thalerstück (à 100 Pfennige) die Hauptmünzeinheit bilden solle, um ein völlig geregeltes Decimalsystem herzustellen.

Die Vortheile eines solchen Systems bestehen nächstdem, daß man bei der geschriebenen Rechnung sich einer einzigen oder höchstens zweier Rechnungs-Colonnen, statt der bisherigen drei bedienen könnte, hauptsächlich darin, daß, indem die Abstufung der Münzeinheiten mit der des üblichen Zahlensystems gleichen Schritt hält, und also in der Multiplication mit der Zahl 10. fortschreitet, alsdann bei Aufrechnung von Werthgrößen, die höhere Werthstufe sofort schon mittelst der betreffenden höheren Zahlenstelle ausgedrückt wird, ohne daß es dabei, für die Reduction der kleineren Münzwerte auf größere, so wie umgekehrt, derjenigen Zwischenrechnung durch Division oder Multiplication bedarf, welche jedesmal, sey es in Gedanken oder schriftlich, da eintreten muß, wo die Reduction mit der Zahl 12. oder 2mal 12. zu bewerkstelligen ist.

Da nun aber eine solche Reduction bei keiner Rechnung, deren Elemente aus verschiedenen Werthgrößen zusammengesetzt sind, zu umgehen ist, so folgt daraus, daß die hierunter mittelst des Decimalsystems zu erlangende Vereinfachung und die dadurch eintretende Ersparniß an Zeit und Mühe nicht etwa einer einzigen Rechnungsspecies, sondern allen Rechnungsoperationen, die mit ungleichen Münzgrößen ausgeführt werden, und folglich ebenso dem Gebiete der Wissenschaft und des berufsmäßigen Rechnungverkehrs, wie dem des gemeinen Alltagslebens zu statten kommt.

Der hierdurch erlangt werdende Gewinn an Kraft und Zeit ist nicht unerheblich, wenn man erwägt, wie oft, bei der jetzt bestehenden duodecimalen Rechnungsweise, jene unumgänglichen Werthreduktionen sich allenthalben wiederholen müssen.

Für einen in volkswirtschaftlicher Hinsicht nicht minder hoch anzuschlagenden indirecten Vortheil wird man es aber zu betrachten haben, daß die Nation durch die tagtägliche Gebahrung mit decimalen Münztheilen

unwillkürlich und gleichsam empirisch auch an den mehreren Gebrauch der Rechnung mit Decimalbrüchen gewöhnt wird, vorzüglich wenn künftig der Rechenunterricht in den Trivialschulen mehr, als bisher, auf die Rechnung mit Decimalen Rücksicht nehmen und die Jugend an solche gewöhnt werden sollte.

Noch ist diese Rechnungsweise — obschon sie wegen ihrer Annäherung an das übliche Zahlensystem als die naturgemäßere erscheint — in dem practischen Verkehre hiesiger Lande so wenig in Gebrauch, daß nicht selten selbst Rechner vom Fach es vorziehen, sich der weit mühsameren und zeitraubenderen Rechnung mit gemeinen Brüchen zu bedienen. Ebendarin liegt aber der Grund, warum viele, vornehmlich in das Gewerbswesen einschlagende Rechnungsoperationen, z. B. Ausmessen von Flächen, Körpern, Hohlmaßen etc. Wurzelausziehen, Potenzen, Multiplication und Division durch Logarithmen u. s. w., gemeinhin für Aufgaben, deren Lösung besonders tiefe Rechnungskenntnisse voraussetze, angesehen werden; obschon dieselben bei einiger Vertrautheit in Behandlung der Decimalbrüche so leicht auszuführen sind, daß sie mit Hilfe eines populären Unterrichts selbst dem gewöhnlichen Handwerker ohne Schwierigkeit beigebracht werden können.

Endlich wird das Gewicht der für ein rein decimales Münzsystem sprechenden Gründe noch stärker hervortreten, wenn, nach der Absicht der Regierung, auch dem künftigen Maas- und Gewichtssysteme hiesiger Lande eine decadische Basis zum Grunde liegt.

Bleibt nämlich auch hiernach für den kleinen oder Trivialverkehr in den Unterabtheilungen der Maße und Gewichte, eine andere, aus der Halbierungsmethode abgeleitete, Abstufung, neben der decimalen, noch ferner nachgelassen, so würde doch in jeder übrigen Beziehung eine völlige Uebereinstimmung mit dem Münzsysteme hergestellt werden.

Zwar ist zu Begründung des Zweifels, ob ein decimales Münzsystem für den gemeinen Geld- und Zahlungsverkehr von wahrhaft practischem Nutzen seyn werde, unter andern auch auf das Beispiel Frankreichs hingewiesen und erwähnt worden, daß man dort im gewöhnlichen Verkehre nach wie vor noch nach Sous (à $\frac{1}{20}$ Franc) und nicht nach Centimes (à $\frac{1}{100}$ Franc) zu rechnen pflege. Wenn jedoch der französische Sou genau dem Werthe von 5 Centimes entspricht, und also eine in das dortige Decimalsystem vollkommen einpassende Zwischenmünze zwischen dem Franc und Centime bildet, so ist aus jener Erscheinung noch keineswegs der Schluß zu ziehen, als ob man Seiten

der Nation dem decimalen Münz- und Rechnungssysteme abgeneigt sey, sondern es folgt daraus nur soviel, daß man die Centimes für zu kleine Werthgrößen hält, um sich derselben im gemeinen Verkehre zu bedienen, vielmehr es vorzieht, auch zum Behufe der kleinsten Zahlungen bei einer aus 5 Centimes zusammengesetzten Werthgröße stehen zu bleiben, und darin die weniger als Einen Franc betragenden Zahlungen auszudrücken, so daß es vielleicht zweckmäßiger gewesen seyn würde, anstatt des 1 Centimestücks: das 5 Centimes- (1 Sou-) stück zur untern, und, anstatt des 1 Francstücks, das 5 Francstück, für welches letztere schon jetzt allenthalben die Benennung „100 Sous“ üblich ist, zur obern decimalen Münzeinheit zu erheben.

Eine ähnliche Erscheinung würde in hiesigen Landen nicht wohl vorkommen können, da hier der Pfennig künftig $\frac{1}{300}$ Thaler, die im Verkehre übliche niedrigste Werthseinheit factisch wirklich repräsentirt.

Am wenigsten läßt sich behaupten, daß es die Anhänglichkeit an eine duodecimale Rechnungsweise sey, welche in Frankreich die Eintheilung des Franc in 20 Sous für die gemeine Rechnung bisher aufrecht erhalten habe, denn auch diese letztere Eintheilung läßt keine solche Rechnungsweise zu und ein eigentliches duodecimales Münzrechnungssystem hat daselbst auch früher nicht bestanden.*)

Würde dagegen hierorts die bisherige duodecimale Thalertheilung ferner beibehalten und das System des neuen Münzfußes darauf begründet, so wäre, wo nicht für immer, doch auf lange Zeit hinaus die Hoffnung gänzlich aufzugeben, dereinst zu einem rein decimalen Münzsysteme zu gelangen.

Denn ein stärkerer Impuls und geeigneterer Zeitpunkt, sich die Elemente dafür zu verschaffen, als der des Ueberganges vom alten zu einem neuen Münzfuß, dürfte kaum sobald wieder eintreten.

*) Anmerkung. Vor Einführung des gegenwärtigen Münzsystems in Frankreich war das Livre (dem jetzigen Franc im Werthe ohngefähr gleichkommend) die obere Münzrechnungseinheit. Dasselbe zerfiel in 20 Sous; der einzelne Sou wiederum in 4 Liards oder 12 Deniers. In Silber prägte man 6- und 3-Livresstücke (ganze und halbe Laubthaler), ingleichen 24-, 16-, 12-, 6-, 2-, 1½- und 1 Soumünzen; in Kupfer: 2- und 1 Liard- (6- und 3 Deniers-) stücke.

Vergl. hierüber: Schmieder's Handwörterbuch der gesammten Münzkunde; Freiherrn v. Praun's gründliche Nachricht von dem Münzwesen; Aphorismen aus dem Fache der Münzgesetzgebung.

D. Parallelismus zwischen dem Verkaufsmaasstab der Waaren und der Münzen in Ansehung der beiderseitigen Eintheilung.

Hierbei kommt eine dreifache Uebereinstimmung in Betracht, einmal

- I. diejenige, welche die systematischen Eintheilungen der Münzen, Maasse und Gewichte betrifft, und sodann
- II. diejenige, welche durch die Möglichkeit fortgesetzter Halbierungen herbeigeführt wird, so wie endlich
- III. diejenige, welche sich bei den gewöhnlich nach der Stückzahl zu verkaufenden Waaren mit den Münzwerten herausstellt.

Zu I. Im Hinblick auf die Eintheilung der dormaligen Maasse und Gewichte bietet sich eine Uebereinstimmung weder mit der Thalereintheilung in 30 Ngr. à 10 pf., noch mit derjenigen in 24 ggr. à 12 pf. dar. Man könnte zwar eine solche zwischen der Eintheilung der Elle in 24 Zolle, und des Fußes in 12 Zolle und der zuletzt gedachten Thalertheilung finden wollen, allein der hieraus abzuleitende Vortheil ist aus dem einfachen Grunde ganz werthlos, weil die Waaren in der Regel nicht nach 24stel der Elle oder 12tel des Fußes verkauft zu werden pflegen.

Berücksichtigt man dagegen ein künftiges neues und namentlich ein metrisches Maas- und Gewichtssystem, so tritt allerdings der vollständigste Parallelismus desselben mit einem rein decadischen Münzsystem augenfällig hervor, und die Gründe sind leicht einzusehen, aus welchen die Thalertheilung in 30 Ngr. à 10 pf. einem solchen künftigen Maas- und Gewichtssysteme, von welchem das Zollgewicht bereits der Vorläufer ist, weit mehr entspricht, als die bisherige Münzabstufung.

Zu II. Was die fortgesetzten Halbierungen bei körperlichen Maassen betrifft, z. B. $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$ oder $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ u. s. w. Elle, Kanne, Eimer, Centner, Pfund u. s. w., so kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Eintheilung des Thalers in 24 ggr. à 12 pf. alle diese Abstufungen zuläßt, während die Thalertheilung in 30 Ngr. à 10 pf. beim Thaler nur eine Halbierung und eine Drittelung und bei den Groschen nur eine Halbierung ohne Bruchgroschen und Bruchpfennige gestattet. Dieser Vorzug der duodecimalen Münztheilung wird sich überall da finden, wo die Waarenpreise so bemessen sind, daß die Maas- oder Gewichtseinheit zum Beispiel die Elle, die Kanne, die Tonne, der Eimer, der Centner, das Pfund u. s. w. entweder gerade einen Thaler oder einen Groschen oder eine solche

Mehrheit von Thalern oder Groschen, oder von beiden zugleich kostet, welche durch 2, 4, 8, 16 ic. oder durch 3, 6, 12, 24 ic. theilbar ist. In allen übrigen Fällen entstehen ebenfalls Bruchgroschen und Bruchpfennige.

Zu III. Bei den Waaren, welche nach der Stückzahl verkauft zu werden pflegen, zeigt sich ein Parallelismus

a) mit der Münztheilung in 24 ggr. à 12 pf. nur da, wo diese Stückzahl durch Duzende ausgedrückt ist; dagegen

b) mit der Thalertheilung in 30 Ngr. à 10 pf. überall da, wo nach Mandeln, Schocken, Hunderten, Tausenden, Dechern, Ballen, Rieß, überhaupt nach einer Mehrheit von Stücken verkauft wird, welche durch 5. oder 10. theilbar ist.

Aus diesen Verhältnissen ergiebt sich zur Gnüge, daß der Parallelismus zwischen dem Verkaufsmaasstab der Waaren und der duodecimalen auf der einen, so wie der decimalen Münztheilung auf der anderen Seite im Verkehr mindestens gleich oft für beide Münztheilungen vorhanden seyn dürfte. Sollte aber das neue Maas- und Gewichtssystem ins Leben treten, welches ohnehin schon auf die Theilung in $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{100}$ u. s. w. hinführt, so tritt dieser Parallelismus für die decimale Thalertheilung ungleich stärker hervor.

Indeß darf auf denselben weder für noch wider die eine oder andere Modalität der Münztheilung ein allzuhoher Werth gelegt werden, weil er bei jeder Preisveränderung, welche durch die Concurrency oder andere Conjunctionen bewirkt wird, augenblicklich wieder verloren gehen kann.

E. Drittelung und Viertelung bei den einzelnen Groschen und Achtelung bei den einzelnen Thalern.

Die Rechnungsweise nach 24 ggr. à 12 pf. gewährt die Bequemlichkeit, daß der jetzt in einem ganzen Münzstück repräsentirte Werth eines Groschens durch die Zahl 3. und 4. ohne Bruch theilbar ist, während bei der Thalertheilung in 30 Ngr. à 10 pf. zwar auch nach wie vor ähnliche Werthgrößen, die resp. durch 3. und 4. theilbar sind, zusammengesetzt werden können, jedoch aber dann nicht unter einer und derselben, sondern unter verschiedener Münzabstufung, z. B.

bei 12 Pfennigen anstatt jetzt mit — 1 ggr. —

künftig mit — 1 Ngr. 2 pf.,

bei 24 Pfennigen anstatt jetzt mit — 2 ggr. —

künftig mit — 2 Ngr. 4 pf.

erscheinen.

Anlangend den Vorzug der Drittelung des jetzigen Groschenwerths, so dürfte darauf kein sonderliches Gewicht zu legen seyn, da die körperliche Zerlegung nach Dritttheilen und eine dem entsprechende Werthstheilung im gemeinen Leben wenig vorzukommen pflegt.

Weit tiefer würde dagegen im gewöhnlichen Verkehre künftighin der Mangel doppelter Halbierung oder der Viertelung des jetzigen Groschenwerthes empfunden werden, und zwar zunächst in allen den Fällen, wo der Werth gewisser Gegenstände, bei denen eine weitere Zertheilung üblich ist, nach ganzen Groschen festgestellt ist, oder sich darnach abstuft; ein Bedenken, das allerdings bei denjenigen Preisbestimmungen nicht hervortritt, die nicht gerade in 12 Pfennigen, oder in Vielfältigungen dieses Werthsbetrags, sondern beliebig in andern Werthszusammensetzungen, oft sogar mit dem Vorschreiten um einzelne Pfennige, ausgedrückt sind, und bei denen dann durch die Rechnung nach Neugroschen eines Theils der Werthsausdruck nicht schwieriger wird, als zeither, z. B.

bei 58 pf. anstatt — 4 ggr. 10 pf. künftg — 5 Neugr. 8 pf., andern Theils hingegen wiederum der dem Obigen analoge Vortheil eintritt, daß gewisse zeither in Groschen und Pfennige sich spaltende, durch die Zahl 4. theilbare Werthsbeträge künftg in ganzen Groschen (nämlich Neugroschen) sich darstellen werden, z. B.

bei 20 pf. anstatt — 1 ggr. 8 pf. künftg — 2 Neugr. —
 = 40 = — 3 . 4 . — 4 = —
 und so weiter.

Auch hierbei ist jedoch, wie bereits oben unter Lit. D. gedacht, nicht zu übersehen, daß die hieraus entspringenden Erleichterungen durch jede Preischwankung verloren gehen, und daher nur vorübergehend seyn können.

Die unter Lit. D. und E. dargestellten Verhältnisse leiten indes die Betrachtung auf einen andern Punct hin, welcher erwogen zu werden verdient, nämlich:

F. mögliche Erhöhung der Waarenpreise im Kleinverkehre durch Abrundung der Bruchpfennige.

Die Befürchtung einer solchen Preiserhöhung in dem angegebenen Fall der Abrundung von Bruchpfennigen könnte vorzugsweise als Einwand gegen die Eintheilung des Thalers in 30 Neugr. à 10 pf. aufgestellt werden.

Erwägt man jedoch diesen Gegenstand genauer, so zeigt sich — ganz abgesehen davon, daß hierbei die Concurrency gemeiniglich vermittelnd und aus-

gleichend einzutreten pflegt, — der Grund jener Besorgniß insofern mindestens als zweifelhaft, als mathematisch nachgewiesen werden kann, daß letztere in gleichem Umfange auch bei der Eintheilung des Thalers in 24 ggr. à 12 pf. bei jeder Preis- und Lohnveränderung hervortreten würde.

Wenn nämlich auch nicht bezweifelt werden kann, daß der Kaufmann, welcher pfennigweise verkauft, bei der Münztheilung in 30 Ngr. à 10 pf. gerade 25 Pfennige braucht, um sich den Werth von 24 Pfennigen nach der duodecimalen Münztheilung zu sichern, so hängt doch ein dießfälliger Preisaußschlag ausschliessend nur davon ab,

wie der Preis seiner Waare vorher (nach der duodecimalen Münztheilung) für den Einzelverkauf bestimmt war.

In der Regel wird, da der Pfennig der kleinste, durch Münzstücke noch wirklich zu gewährende Theilwerth ist, bei der Ausrechnung des Preises vom Großen ins Kleine der ausfallende Pfennigbruchtheil vom Kaufmann, sofern er sich deßhalb nicht etwa durch knapperes Maas schadlos zu halten sucht, jederzeit noch 1 vollen Pfennig angeschlagen, mithin der dießfällige Ergänzungsbruch stets vom Käufer übertragen.

Ohne solchen Bruch läßt sich dagegen jene Ausrechnung nur da bewerkstelligen, wo die betreffende Theilzahl in dem auf Pfennige reducirten Werthsbetrag des zu theilenden Ganzen genau aufgeht.

Gesetzt nun, es würde aus dem Preise des Pfundes der des Lothes à $\frac{1}{32}$ lb. berechnet, so wird zwar in dem Einen Falle, nämlich wo der Pfundpreis in ein oder mehrmals 32 Pfennigen besteht, sich der Preis des Lothes ebenfalls genau in Pfennigen ausdrücken lassen, und mithin ein Preisaußschlag aufs Loth nicht nöthig werden, in allen übrigen 31 Fällen aber wird der Kaufmann sich veranlaßt finden, den sich ergebenden Pfennigbruch zur vollen Pfennigeinheit zu ergänzen.

Nun werden zur Zeit des Eintritts der neuen Münzverfassung allerdings nicht wenige Preisbestimmungen vorhanden seyn, wornach die Waare bereits

| | | | | | |
|------------------|---|------|---------|-----|-----|
| im Centner genau | 1 | oder | mehrmal | 110 | pf. |
| = Hundert | = | 1 | = | 100 | = |
| = Pfund | = | 1 | = | 32 | = |
| = Duzend | = | 1 | = | 12 | = |

kostet, und wo daher die bevorstehende Pfennigwerthveränderung bei dem Detailverkauf im einzelnen Pfund, Stück oder Loth eine Preiserhöhung um einen ganzen Pfennig zur Folge haben kann.

In Ansehung aller übrigen Waarenpreise hingegen und folglich bei der Mehrzahl, dürfte sich das Verhältniß so gestalten, daß weil in dem für die kleinere Maasseinheit bestehenden Preise bereits eine Ergänzung des ausfallenden Pfennigbruchtheils bis zum vollen Pfennig enthalten ist, nothwendig auch der daraus dem Kaufmann bisher zu Gute gegangene Ueberschuß diejenige Verlustdifferenz, welche ihm jene Pfennigwerthsveränderung künftig zuzieht, mit übertragen wird.

Hiernach wird es zwar vorkommen, daß ein Kaufmann, der zeither 1 Pfund für — 5 gr. 4 pf. (64 alte Pfennige) und 1 Loth für — — 2 alte Pfennige, folglich die Waare im Lothe nicht theurer, als im Pfunde verkaufte, sich künftig das Loth mit 3 pf. bezahlen läßt, wobei, da 64 alte = 67 neuen Pfennigen gleichzuachten, ihm ein Ueberschuß von 29 neuen Pfennigen erwächst.

Der nämliche Kaufmann wird aber, wenn er jetzt

| | | | | |
|----------------------|----------|-----|---|----------|
| das Pfund Kaffee für | — 6 ggr. | — = | $\frac{72 \text{ alte}}{75 \text{ neue}}$ | Pfennige |
| " Pfund Zucker | " — 5 " | " = | $\frac{60 \text{ alte}}{63 \text{ neue}}$ | " |
| " Pfund Tabak | " — 4 " | " = | $\frac{48 \text{ alte}}{50 \text{ neue}}$ | " |

verkauft, auch ferner bei den bisherigen Lothpreisen resp. von 3 und 2 Pfennigen stehen bleiben müssen, nur mit dem Unterschied, daß dann der durch Ergänzung der ausfallenden Bruchtheilpfennige ihm schon zeither erwachsene Ueberschuß

im 1sten Falle von 24 alten, bis zu 21 neuen Pfennigen

= 2 " " " " 4 " " " 1 " " "

= 3 " " " " 16 " " " 14 " " "

herabsinkt.

Ein anderweiter Preisaußschlag in Folge der neuen Pfennigwerthsveränderung, ehe noch der mehrerwähnte bisherige Ueberschuß davon absorbiert ist, würde durch das ausserdem sofort sich geltendmachende Gegengewicht der Concurrenz geradezu unmöglich werden.

Führt man aber obige Beispiele noch weiter aus, will man z. B. das gegenseitige Verhältniß des Pfund- und Lothpreises, bei einem Preise von 1 pf. bis zu 2 Thlr. $\frac{16 \text{ ggr.}}{20 \text{ Ngr.}}$ — pro Pfund alle möglichen Chancen durchlaufen, so werden innerhalb dieser beiden

Extreme

bei der Duodeci-
maltheilung über-
haupt nur:
768 Fälle,
2 Thlr. 16 ggr.
= 768 pf.

24

744/uts.
372 pf. =
1 Thlr. 7 ggr.
—

bei der Decimal-
theilung dagegen:
800 Fälle
2 Thlr. 20 Ngr.
= 800 pf.

25

775/uts.
387½ pf. =
1 Thlr. 8 Ngr.
7½ pf.

eintreten können, indem
sind.

Hierunter sind zunächst
Fälle enthalten, wo der Lothpreis genau mit
ganzen Pfennigen aufzugehen, ein Aufschlag
zu Ergänzung des Pfennigbruchs also nicht
einzutreten haben wird. Dagegen liegen zwis-
schen jeden dieser resp. 24 und 25 Fälle
stets 31 Fälle inne, wo sich der calculirte
Lothpreis mit $\frac{1}{32}$, $\frac{2}{32}$, $\frac{3}{32}$, u. s. w. Pfennigen
berechnen, darum aber wenn diese
Brüche jedesmal vom Verkäufer auf 1 vollen
Pfennig ergänzt werden, einen Aufschlag zu
Gunsten des Verkäufers oder zum Nach-
theil des Käufers von $\frac{31}{32}$, $\frac{30}{32}$, $\frac{29}{32}$ u. s. w.
Pfennige bilden muß.

Werden nun diese aufgeschlagenen Er-
gänzungsbrüche für die sämtlichen übrigen
Fälle aufsummiert, so ergiebt dies

welche beide Beträge sich im Werthe einan-
der völlig gleich sind, und folglich beweisen,
daß der Betrag, um welchen in der Summe
aller vorkommenden Fälle das Publicum den
Verkäufern wegen Abrundung und Ergän-
zung der Pfennigbrüche zuviel bezahlen muß,
durchaus der nämliche ist, es mag die Thei-
lung des Thalers in 288 oder 300 pf. er-
folgen, nur daß bei letzterer Eintheilung der
Fall, wo es eines solchen Aufschlags über-
haupt gar nicht bedarf, um $\frac{1}{24}$ häufiger
eintritt.

Eben so wenig möchte dem Bedenken wegen einer besonders der arbeitenden Volksclasse, zumal in Fabrikgegenden, zum Druck gereichenden Lohnverminderung in dieser Allgemeinheit beizupflichten seyn.

Denn es ist der Preis der Löhne zunächst von dem Verhältniß der Nachfrage zum Angebot, dieses aber wiederum von weit erheblicheren äussern Conjunctionen abhängig, als diejenige seyn wird, welche die aus der künftigen Pfennigwerthsveränderung hervorgehende unbedeutende Verlustdifferenz zu verursachen vermag.

Sollte daher auch in einem oder andern Falle die künftige Lohnfeststellung zum Behufe einer Abrundung nach ganzen Neugroschen mit Hinweglassung der ausfallenden Bruchpfennige oder ganzer Pfennigwerthe erfolgen, so würde doch diese Erscheinung nur als eine ganz vorübergehende zu betrachten seyn, und sehr bald durch den Einfluß wiederum verdrängt und aufgewogen werden, der jene weit wichtigeren äussern Conjunctionen auf die Lohnpreise auszuüben im Stande sind. Nächstdem darf dagegen auch mit gleichem Grunde angenommen werden, daß in mehreren Fällen, wo die Zahl der überzurechnenden einzelnen Pfennige sich dem vollen Neugroschen nähert, z. B.

3 ggr. = 3 Ngr. 8 pf.

7 " = 8 " 8 "

11 " = 13 " 8 " u. s. w.

die Abrundung durch Ergänzung der fehlenden Pfennige resp. bis zu 5, 9, 14 Ngr. u. s. w. erfolgen und mithin zum Vortheil der Empfänger ausfallen werde.

Da, wo sie auf der Mitte des Neugroschen stehen bleibt, z. B.

2 ggr. = 2 Ngr. 5 pf.

6 " = 7 " 5 "

10 " = 12 " 5 " u. s. w.

läßt sich aber mindestens mit eben so viel Wahrscheinlichkeit die Vermuthung aufstellen, daß die Abrundung nach oben hin, folglich mit Zuschlag von $\frac{1}{2}$ Ngr., als daß sie nach unten zu, folglich mit Verlust von $\frac{1}{2}$ Ngr. eintreten werde.

Endlich giebt es auch nicht wenige Lohnsätze, die sich nicht nach ganzen Groschen abstufen; bei diesen wird wiederum durch die Umwandlung aus der Guten-Groschen in die Neu-Groschen-Rechnung Gelegenheit verschafft, sie künftig in ganzen Neugroschen ausdrücken zu können.

Die nicht geringe Anzahl von Lohnsätzen, z. B. bei Fabrikarbeitern, die schon jetzt nicht in ganzen Groschen feststehn, scheint aber den Beweis dafür zu liefern, daß auf den Vortheil, künftig dergleichen Sätze in ganzen Groschen zu haben, überhaupt kein besonderes practisches Gewicht zu legen seyn dürfte.

G. Umrechnung bei allen öffentlichen und privaten Geldleistungen, die theils vom Staate, von der Kirche, von Gemeinden, Gutsherrschaften, Corporationen u. s. w. zu empfangen, theils von diesen zu gewähren sind.

Diese Umrechnung wird in keinem Falle, möge nun diese oder jene Münztheilung den Vorzug erhalten, da vermieden werden können, wo eine solche Leistung bisher schon in Conventionsgeld normirt war, und auch fernerhin in gleichem Werthsbetrage fortgewährt werden soll. Sie wird daher nicht allein bei allen Privatgeldleistungen, sondern auch bei öffentlichen Abgaben, Besoldungen, Löhnungen und andern öffentlichen Geldleistungen, wo eine Werthübertragung und Berücksichtigung des gesetzlichen Agios aus dem 20 Gulden in den 14 Thalerfuß stattfindet, einzutreten haben.

Dagegen wird diese Umrechnung durch Annahme der Thalertheilung in 24 ggr. à 12 pf. überall da vermieden, wo an die Stelle der gegenwärtig im 20 Guldenfuß ausgedrückten Beträge künftighin dieselben Nominalbeträge, jedoch in der Währung des 14 Thalerfußes treten sollen, oder wo die Geldobjecte, wie z. B. bei mehreren indirecten Abgaben schon jetzt im 14 Thalerfuß normirt sind.

Dieser Vortheil verschwindet durch Annahme der Thalertheilung in 30 Ngr. à 10 pf. allerdings auch in den nurbemerkten Fällen, und die sodann unvermeidliche Umrechnung wird beziehungsweise da schwieriger seyn, wo die Beträge nach beiderlei Rechnungsweisen nicht ohne Bruchtheil in einander aufgehen, und wo daher eine entsprechende Abrundung hinzutreten muß. Die Differenz der Abrundung wird aber in dem Falle noch höher ausfallen, wo die umzuwandelnden Beträge nicht füglich nach Groschen und Pfennigen, sondern lediglich nach ganzen Groschen ausgedrückt werden sollen.

Insbefondere werden sämtliche Zweige der Staatsverwaltung mehr oder weniger von einer Veränderung der bisherigen Thaler- und Groscheneintheilung betroffen werden. Denn es wird nicht nur das gesammte Staatsrechnungswerk darnach einzurichten seyn, sondern auch alsdann bei allen und jeden den Werth von 1 Thaler nicht erreichenden Abgaben sã ß en die Nothwendigkeit eintreten, andere Nominalbeträge dafür zu substituiren und solche soweit nöthig abzurunden; alle Hülfsbücher für die Abgabenerhebung als Tarife, Kataster, Dedirregister ic. werden durchgehends, Sportel- und Gebührentaxen aller Art wenigstens theilweise, neu umzuarbeiten, ja sogar gewisse Vorschriften allgemeinen Inhalts, denen die Voraussetzung der duodecimalen Thaler- und Groschentheilung zum Grunde liegt, z. B. die Bestimmung in §. 14. und 23. des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke vom 14. Juni 1834, daß

und schon ist es nicht möglich, die Umrechnung der Münztheilung in den 14 Thalerfuß zu vermeiden.

die Abschätzung nach Reinertragseinheiten zu — 1 gr. —, deren 24 auf 1 Thaler zu rechnen, erfolgen solle, in behufliger Weise zu modificiren seyn.

„ Auch mehrere, gesetzlich im 14 Thalerfuß bereits normirte ebenso, wie die nach dem 20 Guldenfuß festgesetzten Geldstrafen, welche in dem 14 Thalerfuß mit dem Nominalbetrag (ohne Agio) übernommen werden sollen, würden dann beziehentlich einer Umrechnung mit Abrundung oder Umschreibung unterworfen seyn, insofern sie nicht bloß in Thalern, sondern auch gleichzeitig oder ausschließend in Groschen bestehen.

Dagegen tritt nur eine Umschreibung ein, wo dergleichen Strafen, was wohl in der Regel, vielleicht durchgängig, der Fall ist, nur in geraden Groschenzahlen ausgedrückt sind.

Ähnliche Umrechnungen endlich werden auch andern öffentlichen Administrationen und Einrichtungen z. B. Communalverwaltungen, Sparkassen und Leihanstalten, confirmirten Actiengesellschaften u. s. w. bevorstehen.

Der hierdurch verursachte, die ausführenden Behörden, namentlich die Organe der Regierung treffende Aufwand an Mühe und Zeit ist indeß vorübergehend, beschränkt sich nur auf die Groschen- und Pfennigwerthe und die Arbeit trägt überall nur da, wo der zu verwandelnde Geldbetrag nicht in gleiche Theile à 2 gr. zerlegt werden kann, den Character einer mit Abrundung verknüpften Umrechnung, während sie da, wo diese Bedingung vorhanden ist, nur eine Umschreibung ist. Denn es sind

| | | | | | | |
|----|------|---|----|------|---|-----|
| 2 | ggr. | — | 2 | Ngr. | 5 | pf. |
| 4 | = | — | 5 | = | — | = |
| 6 | = | — | 7 | = | 5 | = |
| 8 | = | — | 10 | = | — | = |
| 10 | = | — | 12 | = | 5 | = |
| 12 | = | — | 15 | = | — | = |
| 14 | = | — | 17 | = | 5 | = |
| 16 | = | — | 20 | = | — | = |
| 18 | = | — | 22 | = | 5 | = |
| 20 | = | — | 25 | = | — | = |
| 22 | = | — | 27 | = | 5 | = |

Die Umrechnung mit Abrundung wird also bei allen ungeraden Groschenzahlen und bei allen Pfennigzahlen eintreten müssen.

H. Größere oder mindere Erschwerung des Ueberganges zu dem neuen Münzsysteme bei Annahme der einen oder der andern Münztheilung.

Der Uebergang zu dem neuen Münzsystem würde allerdings wesentlich erschwert, und die definitive Regulirung weiter hinausgeschoben werden, wenn bei Annahme der Münztheilung in 30 Ngr. à 10 pf. die nach dem

Conventionsfuß ausgeprägten Münzstücke der $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Thlr., welche wenigstens für eine lange Zeit als Theilstücke nach dem 14 Thalerfuß resp. nach vorher erfolgter Einziehung wieder in Umlauf gesetzt und darin erhalten werden können, eingeschmolzen und durch neue Münzen ersetzt werden sollen, wozu ein im Voraus nicht mit Sicherheit zu bestimmender Zeitraum erforderlich seyn würde.

Dagegen läßt sich jedoch auf der andern Seite wieder nicht in Abrede stellen, daß bei der Thalertheilung in 30 Ngr. à 10 pf. die $\frac{1}{2}$ künftig als $2\frac{1}{2}$ Neugroschenstücke und die $\frac{1}{8}$ als halbe Neugroschenstücke in Umlauf gesetzt werden können. Was aber die $\frac{1}{4}$ betrifft, so würde deren Einziehung und Einschmelzung — welche übrigens, wenn daraus Scheidemünze nach dem 16 Thalerfuß geprägt wird, ohne finanziellen Nachtheil erfolgen dürfte — allerdings nicht wohl zu vermeiden seyn, wobei indeß nicht unberücksichtigt bleiben darf, daß die Purification des Systems durch Einziehung der nicht in solches passenden Münzen unter allen Umständen wünschenswerth erscheint, möge nun das eine oder das andere Münztheilungsprincip adoptirt werden.

I. Gleichförmigkeit unter den Münzsystemen der zum 14 Thalerfüße sich vertragsmäßig bekennenden Staaten.

Es ist hier im Voraus dem Einwande zu begegnen, als ob es hierbei auf eine Gemeinschaftlichkeit der Scheidemünze abgesehen, und darum der Besorgniß eines bedenklichen Eindringens fremder Scheidemünze, Raum zu geben sey, wiewohl dieses allerdings zu erhebende Bedenken durch die mittelst der allgemeinen Münzconvention von den Münzvereinsstaaten übernommene Verbindlichkeit, die Scheidemünze jederzeit in Summen nicht unter 100 Thlr. gegen Courantmünze umzuwechseln und deren Gebrauch nur auf die Ausgleichung im kleinen Verkehr zu beschränken, zur Gnüge vorgebeugt ist.

Vielmehr handelt es sich im vorliegenden Falle zunächst um eine Einheit in der Abgliederung, der die Währung des 14 Thalerfußes repräsentirenden Münzwerthe im Allgemeinen, folglich um vollhaltige Werthstheile desselben.

Zur Zeit ist eine vertragsmäßige Uebereinstimmung hierunter erst in Ansehung der Münzstückelung oder eigentlichen Ausmünzung, ingleichen rücksichtlich der Werthbezeichnung des Thalers à $\frac{1}{4}$ Mark und des $\frac{1}{8}$ Thalers à $\frac{1}{8}$ Mark festgestellt.

Wenn daher in dieser Beziehung die unter den Guldenstaaten abgeschlossene besondere Münzconvention vom 25. August 1837, da sie durchgehends eine einzige, d. h. die dort zeither schon übliche Rechnungsweise, nämlich nach Gulden à 60 Kr., festsetzt, der bis jetzt unter den Thalerstaaten getroffenen Vereinbarung an Vollständigkeit voransteht, so könnte es auch für das allgemeine Gewerbs- und Handelsinteresse nur erwünscht seyn, wenn unter den zuletzt er-

...

wähnten Staaten über die Werthabstufung des Thalers ebenfalls eine entsprechende Einigung erfolgte.

Denn, so wie es für den gegenseitigen Länderverkehr schon sehr störend seyn müßte, wenn der Eine Staat die Ausmünzung des Thalers nach $\frac{1}{8}$. und $\frac{1}{4}$., der andere nach $\frac{1}{8}$. und $\frac{1}{4}$. Stücken bewirkte, so tritt die dießfallige Unbequemlichkeit doch nicht weniger hervor, wenn in den Systemen der Werthabstufung eine solche Verschiedenheit vorherrscht, daß die betreffenden Werthgrößen zum Behufe der gegenseitigen Ausgleichung jedesmal erst einer Umrechnung unterworfen werden müssen, und auch da noch ohne Bruchtheil nicht in einander aufgehen, wie es z. B. der Fall ist, wenn eine Zahlung von 24 Sgr. in Courantwerth nach guten Groschen ausgedrückt werden soll.

Läßt sich nun zwar eine solche Gleichförmigkeit, da man in Preußen von der dort bestehenden Eintheilung des Thalers in 360 pf. wieder abzugehen für jetzt Bedenken trägt, nicht bis zu den Pfennigwerthen herab erreichen, so wird selbige doch jedenfalls bei der dem Thaler zunächststehenden Werthabstufung, nämlich bei dem Groschen, erlangt werden können, da bereits alle übrige dem 14 Thalerfuße sich anschließende Regierungen, in deren Landen gegenwärtig nach 24 Groschen auf den Thaler gerechnet wird, theils unbedingt, theils je nach der Beschlußnahme der königl. sächs. Regierung, die Geneigtheit zur Annahme der Silbergroschenrechnung zu erkennen gegeben haben. Es würde dann in den Staaten des besondern Münzvereins nur noch für die Wertheintheilung des Groschens, nämlich je nach 10 oder 12 Pfennigen, eine Verschiedenheit zwischen Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereins (mit Ausschluß der Herzogthümer Meiningen und Coburg, ingleichen des Erfurter Kreises) und Kurhessen auf der einen und Preußen auf der andern Seite vorhanden seyn. Denn nicht ohne Grund läßt sich annehmen, daß die übrigen Regierungen, mit Ausnahme Preußens, ebenfalls zu der Zehnpfennigtheilung übergehen werden. Gelänge es in der Folge der Zeit, obwohl dazu nach Lage der Sache wenig Hoffnung vorhanden ist, daß selbst die königl. preussische Regierung dereinst dem Beispiele der andern Thalerstaaten nachfolgte, so würde dann in dem Münzsysteme der letztern eine völlige Harmonie eintreten.

Wohl aber würde in der zuletzt erwähnten Beziehung von einer Einheit ganz abgesehen werden müssen, wenn Sachsen und einige der angrenzenden Vereinsstaaten die bisherige Thalereintheilung in 24 Groschen à 12 Pfennige ferner beibehalten, ja Sachsen würde, den möglichen Fall vorausgesetzt, daß die übrigen obengenannten Staaten des 14 Thalerfußes die Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen annähmen, ganz isolirt dastehen, und nur mit den nicht zum Verein gehörenden Staaten, Hannover und Braunschweig gleiche Münztheilung haben.

K. Uebereinstimmung mit den Münzwertben der sich zu dem 24½ Guldenfuß bekennenden Vereinsstaaten.

Nachdem der Zoll- und Handelsverein zwischen den Ländern der Thaler-, Groschen- und Pfennigrechnung und denen der Gulden- und Kreuzerrechnung die innigste Verkehrsgemeinschaft hervorgerufen hat, nachdem die Ueberzeugung erlangt worden, daß dieser erfreuliche gegenseitige gewerbliche Aufschwung durch Gleichförmigkeit im Münzwesen wesentlich werde befördert werden und nachdem die deßhalb vereinbarte allgemeine Münzconvention es sich zur hauptsächlichsten Aufgabe gemacht hat, die fürs Künftige gegenseitig anerkannten beiden Hauptmünzsysteme soweit thunlich mit einander in Einlaut zu setzen, scheint es allerdings in commerzieller Beziehung von Wichtigkeit, wenn bei der Werthabstufung eines jeden dieser Münzsysteme darauf Rücksicht genommen wird, daß die Münzwertbe nach dem Einen sich in die nach dem Andern ohne Bruchtheil übertragen und darin ausdrücken lassen.

Solcher Werthgleichungen bieten sich aber in der Abstufung des Thalers (à 1¼ Gulden, oder 105 Kr.) wenn derselbe zu 30 sgr. oder 300 Pfennigen angenommen wird, folgende dar:

| | | | | | | |
|-------|---|--------|---|---|--------|-----------|
| 7 Kr. | = | 20 pf. | = | — | 2 sgr. | — |
| 14 " | = | 40 " | = | — | 4 " | — |
| 21 " | = | 60 " | = | — | 6 " | — |
| 28 " | = | 80 " | = | — | 8 " | — |
| 35 " | = | 100 " | = | — | 10 " | — |
| 42 " | = | 120 " | = | — | 12 " | — |
| 49 " | = | 140 " | = | — | 14 " | — |
| 56 " | = | 160 " | = | — | 16 " | — |
| 63 " | = | 180 " | = | — | 18 " | — |
| 70 " | = | 200 " | = | — | 20 " | — |
| 77 " | = | 220 " | = | — | 22 " | — |
| 84 " | = | 240 " | = | — | 24 " | — |
| 91 " | = | 260 " | = | — | 26 " | — |
| 98 " | = | 280 " | = | — | 28 " | — |
| 105 " | = | 300 " | = | — | 30 " | = 1 Thlr. |

1 fl. 45 Kr.

während die Thalertheilung in 24 gr. oder 288 pf. keine weiteren zuläßt, als:

| | | | | | | |
|--------|---|--------|---|---|-------|-----------|
| 35 Kr. | = | 96 pf. | = | — | 8 gr. | — |
| 70 " | = | 192 " | = | — | 16 " | — |
| 105 " | = | 288 " | = | — | 24 " | = 1 Thlr. |

1 fl. 45 Kr.

VII.

Dresden,

in geheimer Sitzung der ersten Kammer,

den 8. Januar 1840.

Anwesend sind:

Herr Staatsminister von Zeschau

und

Herr Geheimer Finanzrath von Weissenbach.

Nachdem die öffentliche Sitzung geschlossen worden war und die Zuhörer sich von den Tribunen entfernt hatten, ward im Beiseyn von 36 Mitgliedern zu dem, hoher Anordnung zu Folge, in geheimer Sitzung zu bewerkstelligendem Vortrage des Berichts der zweiten Deputation über das allerhöchste Decret vom 10. November vorigen Jahres, die Emittirung neuer Kassenbilletts betreffend, versprochen.

Herr D. Crusius bestieg als Referent die Rednerbühne und verlas zunächst das allerhöchste Decret, den Eingang des Gesetz-Entwurfs, ferner die allgemeinen Motiven und den allgemeinen Theil des Deputations-Berichtes. Da aber Niemand das Wort begehrte, um über den vorliegenden Gegenstand im Allgemeinen zu sprechen, so ging der Herr Referent zum Vortrage des 1. Sphen und der darauf Bezug habenden Stellen der Motiven und des Deputations-Berichtes über.

Der Antrag, den die Deputation hierbei gestellt hat, giebt Herrn Regierungsrath von Carlowitz Anlaß, den Wunsch auszusprechen, daß ähnliches Papier, wie das, woraus die Preussischen Kassenscheine bestehen, zu den neuen Kassenbilletts verwendet werden möchte, wogegen er vor der Papiersorte warnt, woraus die Eisenbahnscheine gefertigt sind und an welchem er tadelt, daß es zu dünn und sehr zerreiblich sey.

Es entgegnet darauf zuvörderst Se. Excellenz, Herr Staatsminister von Zeschau, die Regierung habe bereits sorgfältige Erörterungen zum Behuf der Erlangung einer möglichst dauerhaften Papiersorte angestellt und werde möglichst dafür besorgt seyn, daß die Inhaber von Kassenbilletts nicht durch das dazu verwendete Material in Schaden gebracht würden; gewiß werde man

auch schon aus dem Inhalte des 10. Sphen, der weit mildere Bestimmungen enthalte als die dermalige Gesetzgebung, abgenommen haben, wie sehr die Regierung darauf bedacht sey, den aus dem Besitze von Papiergeld möglicherweise erwachsenden Nachtheil zu beschränken, in welcher letzteren Beziehung Herr von Carlowitz sein dankbares Anerkenntniß ausspricht.

Der Herr Referent ist der Meinung, daß nach dieser Erklärung der hohen Staatsregierung der Deputationsantrag ihm eigentlich überflüssig erscheine. Uebrigens vertheidigt derselbe das zu den Eisenbahnscheinen verwendete Papier, welches, wie er versichert, in der Hand zusammengequetscht werden könne, ohne daß es Schaden leide, welcher Vorzug hauptsächlich durch dessen geringe Stärke, neben der Güte des Stoffes, erreicht werden

Der Herr Präsident richtet nun zuvörderst eine Frage auf das Deputations-Gutachten, und nachdem dieses einstimmige Annahme gefunden hat, auf den Paragraphen, der gleichfalls einstimmig angenommen wird.

Nachdem

§. 2.

nebst Zubehörung vorgelesen worden war, fragt Se. Durchlaucht, Fürst Schönburg, auf Veranlassung des Deputations-Gutachtens, ob die Meinung dahin gehe, daß noch neben der vollen Summe der zu emittirenden neuen Rassenbilletts, Schakscheine ausgegeben werden könnten? welche Frage von dem Herrn Referenten bejaht wird und folgende Erklärung des Herrn Staatsministers hervorruft:

Die Absicht, welche die Regierung bei dem Plane, Schakscheine in Umlauf zu bringen, gehabt habe, sey keineswegs die gewesen, das Papiergeld, und somit die Schulden des Landes zu vermehren, sondern man habe nur die Ausmünzung des vorhandenen Silbervorraths zu einer Zeit, wo man bereits mit dem Uebergange zu einem neuen Münzfuße umgegangen sey, vermeiden wollen, um doppelte Prägungskosten zu ersparen; es habe daher jenes Silber einstweilen durch ein dasselbe repräsentirendes Werthszeichen in Umlauf gesetzt werden sollen. Da nun aber die Münz-Convention schneller als man geglaubt, zu Stande gekommen sey, folglich auch eher mit Prägung von Münze im 14 Thalerfuße habe begonnen werden können, sey es unnöthig gewesen, sich jenes Mittels zu bedienen. Es könne aber doch noch ein Zeitpunkt eintreten, wo die Ausgabe von Schakscheinen Nutzen gewähren würde, nämlich dann, wenn durch Ausmünzung für den augenblicklichen Bedarf des Verkehrs gesorgt sey und das vorrathige Silber nicht ohne Schaden verkauft werden könne; es erschiene daher rathsam, die der Regierung ertheilte Ermächtigung zur Ausstellung von Schakscheinen fortzu dauern zu lassen.

Herr Graf von Einsiedel kann sich mit dem Beschlusse, daß keine Kassenbillets von 2 Thlr. — — gefertigt werden sollen, nicht befremden und stellt den Antrag, daß die hohe Staatsregierung ersucht werden solle, dergleichen Appoints anfertigen zu lassen; es findet derselbe aber nicht ausreichende Unterstützung.

Se. Königl. Hoheit spricht den Wunsch aus, daß die Kassenbillets kleineren Werthes von den größern Appoints unter andern auch durch die Größe unterschieden werden möchten, damit Verwechslungen vorgebeugt werde, worauf der Herr Staatsminister entgegnet, die Absicht der Regierung gehe dahin, daß die verschiedenen Appoints nicht nur durch die Größe, sondern auch durch die Farbe von einander unterschieden werden sollten.

Es werden sodann die §§. 2., 3. und 4. und zwar letztere beide, ohne daß eine Discussion darüber stattfindet, einstimmig angenommen.

Nachdem

S. 5.

zu welchem die Deputation nichts bemerkt hat, vorgetragen worden war, wirft Herr von Carlowitz die Frage auf, was das wohl für Fälle seyn könnten, wo Zahlung in klingender Münze bedungen sey? und entgegnet auf die Aeußerung des Herrn Referenten, daß der Staat nach Befinden Contracte unter dieser Bedingung abschließen könne, es sey nicht gut, wenn der Staat dieß thue, worauf Se. Königl. Hoheit bemerkt, daß es doch Fälle geben könne, wo dieß unvermeidlich sey, wie bei Contracten mit Ausländern, in welcher Beziehung er beispielsweise an die Pferdeeinkäufe zur Cavallerie-Remonte erinnert, welchem Beispiele der Herr Staatsminister das des Bergsilbers hinzufügt, welches letztere verfassungsmäßig in klingender Münze bezahlt werden muß, auch gedenkt derselbe, daß ganz unvorherzusehende Fälle eintreten könnten, bei denen eine solche Contractsbedingung nicht zu umgehen sey, daher denn die Staatsregierung hierin freie Hand behalten müsse.

Zu diesem S. beantragt der Herr Secretair Ritterstädt einen Zusatz-Paragraphen in der Fassung, wie ihn die Protocollsbeilage sub Nr. I. enthält und bemerkt, es sey dieser Zusatz aus dem Edicte vom 1. October 1818. entnommen, und es scheine ihm die Wiederaufnahme dieser Bestimmungen in das neue Gesetz nöthig, um Streitigkeiten zu vermeiden, die leicht entstehen könnten, wenn man nicht gewiß wisse, ob der Privatmann Kassenbillets an Zahlungsstatt anzunehmen rechtlich verbunden sey.

Dieser Antrag wird ausreichend unterstützt und sodann vom Herrn Bürgermeister Schill zu vernehmen gegeben, daß die Frage, ob diese Bestimmung

gen in das Gesetz aufzunehmen seyen, von der Deputation weitläufig erörtert, dabei aber die Ueberzeugung gewonnen worden, daß solches nicht rathsam sey, weil dadurch der Credit des Papiergeldes leiden könne, besonders in Bezug auf Ausländer, was eine Hemmung der Circulation herbeiführen würde; er glaube aber auch nicht, daß die Abwesenheit einer solchen Bestimmung zu Streitigkeiten Anlaß geben könne.

Die Besorgniß, daß die beantragte Bestimmung dem Credite und der Circulation Schaden könne, fanden Se. Durchlaucht Fürst Schönburg und Herr Secretair Ritterstädt um so weniger begründet, da sie dormalen bester ohne jene Wirkung gehabt zu haben, und letzterer weist darauf hin, wie eben durch eine Verschiedenheit der zeitherigen und der künftigen gesetzlichen Bestimmung Ungewißheit und folglich auch Streitigkeiten entstehen könnten, besonders im Verkehr mit Ausländern.

Es nimmt darauf Se. Excellenz, der Herr Minister von Zeschau, das Wort, um auf den wichtigen Umstand aufmerksam zu machen, daß zur Zeit der Erlassung des Edicts von 1818. die Kassenbilletts nur mit einem Disconto von 3 Pfennigen auf den Thaler ausgewechselt worden seyen, wogegen jetzt die Auswechslung al pari geschehe. Zu jener Zeit habe von einem Zwange zur Annahme von Kassenbilletts im Privatverkehre gar nicht die Frage seyn können, ja es habe sogar rathsam erscheinen müssen, mögliche Besorgnisse, daß ein solcher Zwang beabsichtigt werde, durch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung zu verhindern. Jetzt dagegen würde es wohl thöulich gewesen seyn, eine Zwangsverbindlichkeit jener Art zu begründen, da man aber überzeugt sey, daß das sächsische Papiergeld sich auch ohne eine solche im vollen Credite erhalten werde, so habe man davon abgesehen, doch aber bedenklich gefunden, das Gegentheil wiederum ausdrücklich auszusprechen, weil gerade dadurch Mißverständnisse und Weiterungen hätten herbeigeführt werden können, wogegen er keine Ursache zu glauben habe, daß das Gesetz, wie es vorliege, dergleichen veranlassen könne. Der Regierung müsse, fügt derselbe hinzu, viel daran gelegen seyn, die Kassenbilletts soviel als möglich im Privatverkehre zu erhalten, eine Rücksicht, die man bei Eintheilung der Appoints vorzüglich im Auge gehabt habe, und auch deshalb habe man die Aufnahme der in Frage befangenen Bestimmung in das Gesetz für bedenklich erachtet.

Nachdem hierauf der Herr Referent amoch mit einigen Worten die Uebereinstimmung der Ansichten der Deputation mit den von dem Herrn Staatsminister ausgesprochenen an den Tag gelegt hatte, erfolgte die Abstimmung, wobei der Paragraph einstimmig angenommen, der beantragte Zusatz aber mit 28 gegen 8 Stimmen abgelehnt ward.

Zu S. 6. *Se. Durchlaucht, Fürst Schönburg, eine andere Fassung, wie sie in der Protocollsbeilage sub Nr. II. enthalten ist.*

Es ist nämlich derselbe der Meinung, daß man die Auswechslung der Kassenbilletts durch eine eigends dazu bestellte Kasse so lange ausgesetzt seyn lasse, bis sich das Bedürfniß einer solchen Maasregel herausstellt und wünscht daher, daß nicht das Bestehen einer solchen Anstalt, sondern nur die Ermächtigung des Finanz-Ministerii, eine oder mehrere derselben zu begründen, gesetzlich ausgesprochen werde. Die Gründe, welche denselben zu diesem Antrage bestimmen, sind einerseits die Ueberzeugung, daß der Verkehr zur Zeit einer Auswechslungskasse nicht bedürfe, andererseits der Kostenaufwand, den sie verursache und das bedeutende Kapital, welches zu Realisirung des Zwecks derselben unbenutzt liegen bleiben müsse. Daß aber eine dergleichen Anstalt nicht nöthig sey, um das Papiergeld im vollen Werthe zu erhalten, beweise das Beispiel von Preußen.

Der Antrag wird ausreichend unterstützt und dann von dem Herrn Referenten entgegnet, ein großes Kapital werde die Auswechslungskasse nicht erfordern, wie die mehrjährige Erfahrung bei der Leipziger Auswechslungskasse gezeigt habe; er weist durch Zahlen nach, daß die Ein- und Auswechslung von Kassenbilletts bei dieser Kasse, denn sie werde zu beiden Zwecken gebraucht, sich beinahe compensirt habe und macht darauf aufmerksam, daß eine Kassenanstalt gewissermaassen in der Eigenschaft einer Expedition zu Besorgung der auf die Kassenbilletts Bezug habenden Geschäfte nöthwendig sey, in welcher Beziehung derselbe auf die in den §§. 7., 10. und 13. des Gesetz-Entwurfs enthaltenen Bestimmungen hindeutet.

Se. Excellenz stimmt dieser Aeußerung bei, obschon er die Meinung des Herrn Fürsten von Schönburg theilt, daß ein Umsatz von Kassenbilletts gegen baares Geld wenig begehrt werden würde.

Der frühere Andrang zu den Auswechslungskassen habe hauptsächlich in den zersplitterten Münzverhältnissen seinen Grund gehabt, daher er denn fast ganz aufgehört habe, seit ein Theil der Kassenbilletts durch Abfärbung dem gangbaren Verkehrsmittel gleichgestellt worden sey. Wenigstens eine solche Anstalt müsse aber stets vorhanden seyn, theils aus dem von dem Herrn Referenten angegebenen Grunde, theils aber auch, damit die im Privatverkehr erforderlichen Kassenbilletts erlangt werden könnten. Wäre dieß nicht der Fall, so müßten die Banquiers zu Befriedigung des Bedarfs große Summen davon in Kasse behalten, die so dem Umlaufe entzogen würden.

Noch bemerkt der Herr Minister, zu Berichtigung einer oben erwähnten Aeußerung, daß in Preußen zwei sogenannte Realisationskassen beständen, wo das Papiergeld gegen Silbergeld umgesetzt werden könne, sie würden aber wenig benutzt, weil das Papiergeld gesucht sey.

Es nimmt nunmehr Se. Durchlaucht den gestellten Antrag zurück und §. 6. wird einstimmig angenommen.

§. 7. wird, ohne daß eine Discussion stattfindet, ebenfalls einstimmig angenommen.

Zu §. 8.

bemerkt Herr Domherr D. Schilling, daß, obschon er mit dem Inhalte desselben einverstanden sey, es ihm doch eines Zusazes zu bedürfen scheine, um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß andere, in der Sachlage und dem Rechte begründete Klagen nicht abgeschnitten seyn sollten. Dieser Antrag, dessen Fassung aus der Beilage sub Nr. III. zu ersehen ist, findet jedoch keine ausreichende Unterstützung.

Die Paragraphen

9. und 10.

finden ohne Discussion einstimmige Annahme, §. 11.

bemerkt der Herr Referent, daß eine gleiche Abstufung der Prämien in der Preussischen Gesetzgebung enthalten sey, und Herr Fürst von Schönburg fragt, wer über die Höhe der Prämie im einzelnen Falle zu cognosciren haben sollte? worauf Herr Geheimer Finanzrath von Weissenbach entgegnet, es würde die betreffende Regierungsbehörde nach der Sachlage Entscheidung zu treffen haben.

Darauf wird dieser Paragraph, so wie §. 12. einstimmig angenommen.

In Bezug auf das

zu §. 13.

vorliegende Deputations-Gutachten äußert der Herr Staatsminister, die Regierung habe gewiß durch ihre Vorlage bewiesen, wie entfernt sie davon sey, aus dem Schaden von Privatleuten Vortheil ziehen zu wollen; wenn sie daher dem Gutachten der Deputation nicht beitrete, so werde man wohl versichert

seyn können, daß sie dazu hinreichende Gründe habe. Eine strenge Innehaltung der endlichen Präklusivfrist sey aber in der That nothwendig, wenn Ordnung im Rechnungswesen gehalten werden solle. Man kenne ja die Nachlässigkeit vieler Privatleute in Dingen dieser Art, und könne daher nicht daran zweifeln, daß nach Ablauf der endlichen Frist Anträge auf Annahme von Kassenbillets an die Regierung gelangen würden; fände sie sich nun veranlaßt, in Berücksichtigung des ständischen Antrags einmal von der gesetzlichen Bestimmung abzuweichen, so würde das unvermeidliche Bekanntwerden eines solchen Falles die Nachlässigkeit nur noch vermehren und sie noch lange Zeit mit Anträgen dieser Art behelligt, dadurch aber in mancherlei Verlegenheiten gesetzt, der Rechnungsabschluß aber weit hinausgeschoben werden.

Sollte ja einmal ein ganz besonderer Fall eintreten, so bliebe ja der Regierung unbenommen, die Sache an die Ständeversammlung zu bringen.

Es wird hierauf über den Paragraphen abgestimmt und solcher einstimmig angenommen, dann aber das Deputations-Gutachten mit 25 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Einstimmige Annahme findet ferner

S. 14,

so wie der Schlußantrag der Deputation, worauf der Herr Minister und der Herr Regierungs-Commissar sich zurückziehen, damit die Abstimmung mittelst Namensaufruf über das ganze Gesetz vor sich gehen könne, welcher gleichfalls einstimmig bejahendes Resultat giebt.

Beim Verlesen wird die zu S. 6. referirte Aeussierung des Herrn Staatsministers dahin berichtet, daß man Seiten der Staatsregierung beabsichtige, die Auswechslungskasse künftig auf ihren eigentlichen Zweck, nämlich die Einwechslung der Kassenbillets gegen baares Geld, zurückzuführen, daß dieß die Folge haben werde, daß Banquiers und Privatleute grössere Summen Papiergeldes in Kasse behalten müßten und daß dieß vortheilhaft auf den Credit der Kassenbillets einwirken würde.

Nachrichtlich anher bemerkt und mit vollzogen.

Ernst Gustav von Gersdorf. Gustav Heinrich Frhr. von Biedermann,
Freiherr von Beust. S. d. I. K.

Wilhelm Crusius, D.

Beilage zu dem Protocolle der geheimen Sitzung
vom 8. Januar 1840.

I.

§. 5 b.

Privatpersonen sind nicht verbunden, die Kassenbilletts als Baarzahlung statt klingender Münze unter sich anzunehmen, sofern sie sich nicht hierzu freiwillig verstehen oder verbunden haben.

II.

Amendement zu §. 6.

Unser Finanz-Ministerium ist ermächtigt, nach Befinden ein oder zwei Auswechselungskassen zu errichten, in welchen die Kassenbilletts ohne Aufgeld gegen klingendes Courant eingetauschet werden.

III.

Zusatz zum §. 8.,

wodurch jedoch die Anstellung anderer, nach Rechtsgrundsätzen und der Lage der Sache zulässiger Klagen nicht ausgeschlossen wird.

VIII.

Bericht

der zweiten Deputation der ersten Kammer

über das höchste Decret vom 10. November 1839., die Abwicklung
der zinsbaren Kammer-Credit-Kassen-Schuld betreffend.

Eingegangen am 20. Januar 1840.

(Decret, Abtheil. IV. Seite 13.

Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer, ebendasselbst Seite 15 fig.)

Die in dem vorliegenden höchsten Decrete enthaltenen, im Eingange desselben motivirten, eine Abkürzung der Tilgung der gegenwärtig noch vorhandenen zinsbaren Kammer-Credit-Kassen-Schuld und zunächst die völlige Abwicklung des 3procentigen Theiles dieser Schuld an überhaupt 135,000 Thaler bezweckenden beiden Anträge der Staatsregierung sind zunächst an die jenseitige Kammer gelangt und haben dort, obwohl gegen die Ansicht deren Deputation, mit entschiedener Majorität Annahme gefunden.

Die unterzeichnete Deputation, an welche das höchste Decret zur Berichterstattung in diese Kammer abgegeben worden, gestattet sich nach sorgfältiger Prüfung des Gegenstandes, Folgendes darüber zu berichten.

Obwohl die Deputation der zweiten Kammer, einverstanden mit den im Eingange des Decrets entwickelten Motiven, auch damit sich einverstanden erklärte, daß die vorgeschlagene Maasregel der Staatsregierung nicht unerhebliche Vortheile darbiete, indem sie die Abwicklung der 3%. Kammer-Credit-Kassen-Schuld um funfzehn Jahre früher und dabei zugleich merkliche Vereinfachung der Regie und des Rechnungswesens herbeiführe, der Staatskasse die ausserdem nur nach und nach sich mindernde Verzinsung mit einem Male erspare und die Tilgung der 2%. Kammer-Credit-Kassen-Schuld um zwei und ein halb

Jahr eher ermöglichen, glaubte sie dennoch ihrer Kammer die Zustimmung zu der fraglichen Maasregel, die sie als verlegend für die erworbenen Rechte der Staatsgläubiger und den Staatscredit gefährdend bezeichnet, widerrathen zu müssen und zwar aus Gründen, die sie aus der Fassung des von der vormäligen Kammer-Credit-Kassen-Commission, in Beziehung auf den Tilgungsplan dieser Schuld auf allerhöchste Anordnung erlassenen Avertissements vom 11. April 1821. und der Bekanntmachung des ständischen Ausschusses zu Verwaltung der Staatsschuldenkasse, den Tilgungsplan der zinsbaren Steuerschuld betreffend vom 21. März 1837., zu entlehnen suchte.

In dem Avertissement vom Jahre 1821. sey den gedachten Gläubigern die Zusicherung ertheilt worden, es solle von Ostern 1821. an zu Tilgung der zinsbaren Kammer-Credit-Kassen-Schuld halbjährig ein Quantum von 15,000 Thlr. nebst Zinsenersparniß ausgelost werden und in der Bekanntmachung von 1837. die Versicherung wiederholt, wie es rücksichtlich der zinsbaren Kammer-Credit-Kassen-Schuld bei dem seit dem Jahre 1821. bestehenden Ausloosungsplan bewende.

In letzterer Bekanntmachung sey, hinsichtlich der Steuerschuld der ausdrückliche Vorbehalt stipulirt, den Tilgungsfonds nach Befinden zu erhöhen. In der Bekanntmachung vom Jahre 1821. wegen der Kammer-Credit-Kassen-Schuld, finde sich ein solcher Vorbehalt nicht und berechtere dieß zu der Folgerung, daß in Bezug auf diese, eine gleiche Ansicht früher nicht zu Grunde gelegen habe. Unter diesen Umständen scheine es ihr mindestens zweifelhaft, ob nicht Staatsregierung und Stände, den Staatsgläubigern gegenüber, an den Tilgungsplan vom Jahre 1821. dergestalt gebunden seyen, daß den Gläubigern Kapitalzahlung in kürzeren, als den durch die Ausloosung bedingten Fristen nicht aufgedrungen werden könne, selbst wann ihre pecuniären Interessen dadurch nicht verletzt würden.

Eine solche Verletzung scheine aber für die Inhaber der 3%. Kammer-Credit-Kassen-Scheine insofern zu liegen, als diese Papiere im Course über Paristünden, und wenn dieser günstige Stand fortbauere oder sich vielleicht noch günstiger gestalte, bei einer frühern, als der planmäßigen Rückzahlung möglicherweise für die Inhaber ein Verlust eintreten könne. Dieses Bedenken werde auch durch den im Decrete den Inhabern der noch im Verkehre befindlichen sechszehn Stück 3%. Kammer-Credit-Kassen-Scheine angebotenen Umtausch derselben gegen Obligationen der Anleihe vom Jahre 1830. nicht vollständig beseitigt, denn immer würde ihnen eine andere Gattung von Staatspapieren aufgedrungen, die rücksichtlich der Ausloosung anderen Chancen unterlägen.

Sey das Interesse jener Gläubiger hierbei auch noch so unmerklich und nach Zahlen noch so unberechenbar; so müsse man doch ihr Recht und ihren Willen völlig ungekränkt lassen, um der Verwaltung auch den leisesten Vorwurf einer Rechtsverletzung, eines Schwankens in Grundsätzen, eines Abgehens von ertheilten Zusagen zu ersparen.

Die Vertheidiger des Deputations-Gutachtens fügten bei der Berathung in der Kammer diesen Gründen noch hinzu, daß der Staat überhaupt kein Recht habe, von einem öffentlich bekannt gemachten Tilgungsplane abzugehen, weil die Gläubiger durch Ankauf der Staatspapiere die Zusicherung des Staats in Beziehung auf deren Tilgung acceptirt hätten und oft ein größeres Interesse an deren längerem Stehenbleiben, als an einer schnellen Rückzahlung zu haben pflegten. Auch sey der Inhaber der sechzehn Stück Scheine für den Fall von Schwankungen im Course beim Ausbruche eines Krieges oder sonst, besser gestellt, als wenn er die Summe in Papieren der Anleihe des Jahres 1830. besitze, weil letztere in vielen Händen sich befänden und der Cours aus diesem Grunde dem Wechsel mehr unterworfen bleibe.

Anderer Ansicht ist jedoch, wie gedacht, die jenseitige Kammer in ihrer Majorität gewesen.

Sie hat dem Bedenken ihrer Deputation entgegengesetzt, daß Tilgungspläne bei Staatsanleihen in der Regel nur das bestimmen, was der Staat zu Bezahlung seiner Schulden wenigstens zu leisten habe. Darunter dürfe er nicht gehen, wolle er nicht gegebene Zusagen brechen, niemand aber könne ihn hindern, mehr zu thun, als er versprochen. Dadurch werde auch der Staatscredit nie gefährdet, insofern der Credit dessen, der seine Schulden schneller abzahle, als er versprochen, nothwendig wachsen müsse.

Anders gestalte es sich, wenn der Staat ausdrücklich sich verpflichtet habe, nicht schneller seine Schulden zu tilgen, als er bekannt gemacht, denn dann sey er gebunden. Der Fall liege aber nicht vor, indem keine der allegirten Bekanntmachungen eine solche Verpflichtung ausgesprochen habe und der Mangel des Vorbehaltes schnellerer Tilgung in dem Avertissement vom Jahre 1821. nicht als eine Verzichtleistung darauf gelten könne.

Liege nun eine Rechtsverletzung der Staatsgläubiger nicht vor, so falle das hierauf basirte Deputations-Gutachten zusammen.

Auch die unterzeichnete Deputation, wann sie schon im Allgemeinen die Ansicht der jenseitigen über die für Erhaltung des Staatscredits sprechende Nothwendigkeit selbst den leisesten Schein einer Rechtsverletzung, eines Schwankens in den Grundsätzen, eines Abgehens von ertheilten Zusagen, von der Staatsschulden-Verwaltung entfernt zu halten, vollständig theilt, hat

sich doch nach ruhiger Erwägung des vorliegenden Rechts- und Sachverhältnisses überzeugen müssen, daß die von der Staatsregierung beantragte Maasregel von jenem Vorwurfe nicht betroffen werde.

Ist es an sich Rechtens, daß dem Schuldner, insofern nicht ein bestimmter Zahlungstermin ausdrücklich stipulirt worden, zu jeder Zeit freisteht, seiner Verbindlichkeit durch Zahlung sich zu entledigen; so wird man unter gleichen Voraussetzungen auch dem Staate, als Schuldner, dieses Recht nicht entziehen können und es wird ihm, wenn er nicht auf das ihm rechtlich zuständige Befugniß, den seinen Gläubigern zugesicherten Tilgungsfonds nach Befinden zu erhöhen und dadurch die Abwicklung seiner Zahlungsverbindlichkeiten zu beschleunigen, ausdrücklich verzichtet hat, zu jeder Zeit erlaubt seyn, auch ein Mehreres zu zahlen, als er versprochen, möge er sich in dieser Beziehung einen Vorbehalt gemacht haben oder nicht.

Es könnte daher im gegenwärtigen Falle nur die Frage entstehen, ob die von der Staatsregierung rücksichtlich der Kammer-Credit-Kassen-Schuld nach den bezüglichen öffentlichen Bekanntmachungen übernommenen Verpflichtungen, irgend eine Bestimmung enthalten, die man als eine Verzichtleistung auf jenes Recht deuten könne.

Die Geschichte der Tilgung der Kammer-Schulden von deren Ursprung im Jahre 1765. bis zur neuesten Zeit, giebt dazu keinen Beleg.

Nach dem Avertissement vom 29. Juli 1765. werden zu Tilgung aller zur Steuer-Credit-Kasse nicht gehörigen Rückstands-Forderungen alljährlich 300,000 Thaler als Amortisationfonds bestimmt und soll daraus die Verzinsung der Kammer-Credit-Kassen-Schuld und von dem, was nach Abzug des Zinsenbedarfs übrig bleibt, die Kapitaltilgung der zinsbaren Kammer-Schuld durch Ausloosung halbjährig erfolgen. Es wird dabei den Gläubigern die Zusicherung ertheilt, daß bis zum Erfolge gänzlicher Tilgung der darauf gewiesenen Schulden, der Fonds niemals zu einem andern Gebrauche angewendet werden soll.

In dieser Maase ist denn auch die Ausloosung der zinsbaren Kammer-Credit-Kassen-Schuld bis zum Jahre 1778. fortgeschritten.

Nachdem indes von Michael 1778. bis 1779. und später vom Termin Ostern 1793. bis Michael 1800., ingleichen vom Termin Ostern 1806. bis mit Termin Ostern 1807. in Folge der damaligen Zeiterenisse, die Ausloosung gänzlich sistirt worden war, beschränkte das vom gleichen Orange der Zeitverhältnisse hervorgerufene Avertissement vom 16. September 1807. die halbjährige Ausloosungssumme der Kammer-Credit-Kassen-Schuld, die Michael 1805. bereits die Höhe von beinahe 112,000 Thaler erreicht gehabt hatte, von Michael 1807.

bis Michael 1811. auf ein Quantum von 40,000 Thlr. Bei den dann eingetretenen Kriegsconjuncturen aber unterblieb die Kapitalstilgung der Kammer-Credit-Kassen-Schuld bis zum Jahre 1821. gänzlich.

Die inmittelst erschienene Haupt-Convention zwischen Sachsen und Preußen vom 28. August 1819. bestimmt Art. VIII. rücksichtlich der Sicherstellung sowohl der Steuer- als der Kammer-Credit-Kassen-Gläubiger, daß beide Regierungen denselben die Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame sowohl in Ansehung des Kapitals, als der Zinsen und Schutz gegen eine Herabsetzung des Zins- oder Münzfusses, ingleichen Fortdauer der Kapitalrückzahlungen durch Verloosung garantiren.

Durch das Avertissement vom 11. April 1821. ward in Folge der Convention die fernere Abwicklung der Kammer-Credit-Kassen-Schuld von Neuem angeordnet und hinsichtlich des zinsbaren Theils derselben festgestellt:

es solle mit Ausloosung der noch in der Verloosung befindlichen Kammer-Credit-Kassen-Scheine sub Lit. A., Bb., Cc. und Dd. Ostern 1821. wiederum angefangen und von diesem Termine an in jeder der auf Ostern und Michael festgesetzten Ziehungen, ein Quantum von 15,000 Thaler, dem der Zinsenzuwachs accrescere, ausgelooft werden, eine Bestimmung, auf welche die Bekanntmachung vom 21. März 1837. über den Tilgungsplan der 3^{ten} Staatsschuld der Anleihe vom Jahre 1830. in deren Eingange mit der Bemerkung Bezug nimmt:

daß es rücksichtlich der zinsbaren Kammer-Credit-Kassen-Schuld bei dem Ausloosungsplane vom Jahre 1821. in dessen Folge dieser Theil der Landeschuld in weniger als zwanzig Jahren vollständig sich abwickeln werde, sein Bewenden habe.

Bei einer auch nur flüchtigen Prüfung aller dieser Bekanntmachungen wird man finden, daß nach dem Avertissement vom Jahre 1765. die Grösse dessen, was nach Tilgung der Zinsen von dem Fonds der 300,000 Thaler für Ausloosung der Kapitalschuld zu erübrigen seyn würde, und mithin die Grösse des eigentlichen Kapital-Tilgungsfonds für die Gläubiger eine unbekante blieb und daß die Regierung, indem sie die Zusicherung ertheilte, den Tilgungsfonds bis zu völliger Abwicklung der Kammer-Credit-Kassen-Schuld, nie zu andern Zwecken zu verwenden, den Gläubigern lediglich die Garantie dieses Minimi gewährte.

Man wird sich überzeugen, daß die Convention zwischen Sachsen und Preußen vom Jahre 1819. den Gläubigern der Kammer-Credit-Casse nur Sicherstellung ihrer durch jene frühern Bekanntmachungen erworbenen Ansprüche auf Befriedigung durch Ausloosung, hauptsächlich Garantie gegen eine

Herabsetzung des Zins- und Münzfußes geleistet hat, etwas Mehres aber und insonderheit die Garantie irgend einer Grösse des künftigen Tilgungsfonds für die Kammer-Credit-Kassen-Schulden nicht gewähren konnte, da diese damals noch gar nicht ermittelt war und erst zwei Jahre später, durch die Bekanntmachung vom Jahre 1821. festgestellt wurde.

Man wird ferner zugeben müssen, daß eben so wenig durch die Bekanntmachung vom Jahre 1821. als vom Jahre 1837. irgend eine Novation hierunter eingetreten ist. Die erstere beschränkt sich auf die Zusicherung, daß mit der bis dahin unterbrochenen Ausloosung wieder angefangen und halbjährig dazu ein Quantum von 15,000 Thlr. verwendet werden soll, ohne eine Verzichtleistung auf das Recht einer künftigen Erhöhung dieses Tilgungsfonds auszusprechen und man würde offenbar eine bloß zu Gunsten der Staatskasse als Schuldnerin in die Bekanntmachung aufgenommene Stipulation, zu ihrem Nachtheile anwenden, wollte man ihr den Sinn einer solchen stillschweigenden Verzichtleistung unterlegen.

Die Bekanntmachung vom Jahre 1837. endlich, ein bloßes referens zu jenem relato, bestätigt lediglich die Fortdauer des bis dahin befolgten Tilgungs-Planes der Kammer-Credit-Kassen-Schuld und zwar mit einem Zusätze, der den Gläubigern die möglichst baldige Abwicklung dieses Theiles der Staatsschuld in Aussicht stellen soll.

Daß in die Bekanntmachung vom Jahre 1837. hinsichtlich der Ausloosung der Anleiheschuld des Jahres 1830. der Vorbehalt künftiger Erhöhung des Tilgungsfonds aufgenommen worden, war eine Folge der vorausgegangenen bekannten Debatte in der Kammer, über die nach 1 oder $1\frac{1}{2}$ Procent zu bestimmende Grösse des Fonds.

An sich war der Vorbehalt, wenn er schon dazu dienen möchte, den Credit der Sächsischen Staatspapiere nur noch mehr zu heben, doch kein nothwendiger, da es rücksichtlich dessen, was ohnehin Rechtens, eines Vorbehaltes nicht bedarf und der Schluß, der aus dem Mangel eines ähnlichen Vorbehaltes in der Bekanntmachung vom Jahre 1821. jenseits gezogen worden, zerfällt daher in sich.

Hierbei darf man nicht übersehen, daß weder in der Zeit von 1766. bis 1821., noch von 1821. bis 1834. eine allerhöchste Anordnung darüber bestanden, in welcher Weise das disponible Tilgungsquantum zwischen der 3% und 2% Kammer-Credit-Kassen-Schuld repartirt werden sollte. Die vormaligen Commissarien zur Kammer-Creditkasse haben bei der fraglichen Repartition lediglich das ohngefähre Verhältniß der Kapitalsummen der beiden Anleihetategorien zu einander angenommen. Und so ist es gekommen, daß von

der 3 $\%$ Schuld in den Terminen Ostern 1821. bis mit Michael 1831. jedesmal drei Stück à 1000 Thlr., von Ostern 1832. ab hingegen, wo der Zinsenzuwachs durch ausgeloste dergleichen Kapitale immittelst ebenfalls einen Betrag von 1000 Thlr. erreicht hatte, terminlich vier Stück dergleichen Scheine ausgelost worden.

Nach aussenhin ist jedoch darüber, wie der Tilgungsfonds, zwischen der 3 $\%$ und 2 $\%$ Schuld zu theilen sey, nie etwas gelangt, und es würde daher nichts entgegengestanden haben, ein anderes Repartitionsverhältniß und auf diese Weise eine frühere Tilgung der 3 $\%$ Kammer-Credit-Kassen-Schuld eintreten zu lassen.

Kaßt die Deputation vorstehende Bemerkungen zusammen; so dürften sie zu dem Resultate führen, daß alle von der Staatsregierung in Beziehung auf die Tilgung der Kammer-Credit-Kassen-Schuld seit dem Jahre 1765. den Gläubigern ertheilte Zusicherungen, den letztern lediglich ein Recht zu der Erwartung geben, daß die Grösse des angewiesenen Tilgungsfonds niemals vermindert und dadurch ihre Befriedigung in eine weitere Ferne hinausgeschoben werde; daß in keiner dieser Bekanntmachungen der Staat auf das Recht einer künftigen Erhöhung des Tilgungsfonds verzichtet hat und ihn daher, wann er im Interesse der Staatskasse von diesem Rechte Gebrauch zu machen und seinen Gläubigern mehr, als er versprochen, zu gewähren beabsichtigt, der Vorwurf eines Abgehens von ertheilten Zusagen und eines Schwankens in den Grundsätzen der Staatsschulden-Verwaltung so wenig, als der Schein einer Verletzung der Rechte seiner Gläubiger treffen kann, die eben kein anderes, als das oben angedeutete, durch die Maasregel der Staatsregierung nicht alterierte Recht besitzen.

Dabei ist nicht auffer Acht zu lassen, wie die Tilgung der Kammer-schulden und namentlich die Befriedigung der Inhaber der 3 $\%$ Kammer-Credit-Kassen-Scheine ohnfehlbar schon erfolgt seyn würde, wann nicht die Zeitergebnisse den Gang der fraglichen Schuldentilgung eine so lange Reihe von Jahren ganz sistirt hätten, oder Seiten der Verwaltung eine andere Repartition des Fonds zwischen der 3 $\%$ und 2 $\%$ Schuld beliebt worden wäre.

Wie denn auch die im Decrete enthaltene Offerte des Umtausches der 3 $\%$ Kammer-Credit-Kassen-Scheine gegen 3 $\%$ Scheine der Anleihe des Jahres 1830. dem Interesse der fraglichen Gläubiger auf eine Weise entgegenkommt, die sie um so dankbarer anzunehmen haben, als die letztere Gattung der Staatspapiere, der erstern, die sich gegenwärtig gar nicht im Course befinde, im Coursverthe mindestens nicht nachstehen dürfte und ein Sinken des Courses bei dem Eintritte von Kriegs- und sonstigen Ereignis-

nissen, worauf man in jenseitiger Kammer ein besonderes Gewicht gelegt hat, beide Gattungen von Staatspapieren höchst wahrscheinlich ganz gleich treffen würde.

Unter diesen Umständen empfiehlt die unterzeichnete Deputation, aus den im Eingange des allerhöchsten Decrets für die Maasregel entwickelten Motiven und in Anerkennung der Vortheile, welche deren Ausführung, wie selbst die jenseitige Deputation zugestehet, für die Staatskasse darbiete, der Kammer

den Beitritt zu dem, auf Genehmigung der beiden im höchsten Decrete unter a. und b. enthaltenen Anträge der Staatsregierung, gerichteten Beschlusse der zweiten Kammer.

Dresden, am 16. Januar 1840.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Wilhelm von Polenz.

Carl Ludwig Schill.

D. Wilhelm Crusius.

Otto Graf Bisthum.

Hübner, Referent.

IX.

Dresden, am 10. Januar 1840.

Anwesend sind:

Herr Staatsminister von Zeschau,

Herr Geheimer Rath von Wietersheim,

Herr Geheimer Finanzrath von Weissenbach,

später auch

Herr Staatsminister von Mostig-Wallwitz.

In heutiger geheimen Sitzung der ersten Kammer, zu welcher sich 36 Mitglieder versammelt haben, wird zuerst das Protocoll über die geheime Sitzung der Kammer vom 8. dieses Monats verlesen, und nach erfolgter Berichtigung genehmigt, sodann aber sofort zur

Tagesordnung übergegangen, auf welcher sich der

Bericht der ersten und zweiten Deputation über das allerhöchste Decret vom 10. November 1839., die Einführung des 14 Thaler-Münzfußes in hiesigen Landen betreffend, befindet, zu dessen Vortrag der in der Sache ernannte Referent, Herr Bürgermeister Schill, die Rednerbühne betritt.

Nachdem, zu Einleitung der Berathung über die Vorfrage, ob das zeitliche Münzsystem beizubehalten, oder der Thaler in 30 Groschen und 300 Pfennige zu theilen sey, zuvörderst das Königl. Decret und der allgemeine Theil des Berichts, sammt Minoritäts-Gutachten Seite 80 flgd. verlesen worden ist, äussert noch

Herr Staatsminister von Zeschau, in Bezug auf den 8ten der im Decrete erwähnten Separatartikel: daß bereits einige deutsche Regierungen ihren Beitritt zu der Münz-Convention erklärt haben, während von einigen anderen die Erklärung noch zurückstehe, und daß nach deren Eingang das Nöthige hierüber durch das Gesetz- und Verordnungsblatt noch bekannt gemacht werden solle.

Derselbe erinnert sodann, daß auf der 16. Zeile Seite 58 des Berichts ein Druckfehler sich eingeschlichen habe; indem es statt: „in dem Falle,“ heißen müsse:

„auf den Fall,“

was auch von dem Herrn Referenten zugestanden wird; und daß zwar (zu Seite 59) in Betreff der unbeschränkten gegenseitigen Annahme der Courantmünzen, wie die Sachen dermalen liegen, eine Uebereinkunft mit Preußen nicht zu hoffen stehe, weil die sächsische Regierung darauf bestehen zu müssen glaube, daß über die Abführungsgrenze eine feste Bestimmung erfolge; daß dagegen die Hoffnung zu einer solchen Uebereinkunft in Betreff der gegenseitigen Controle und einiger Nebenbestimmungen nicht ganz aufzugeben sey.

Uebrigens bemerkt der Herr Staatsminister noch: daß die Regierung gerade über den Punct, welcher die Eintheilung des Thalers betreffe, zunächst die Ansicht der Kammern vernehmen zu müssen geglaubt, und daher nur die Gründe für und wider das eine oder das andere System zusammengestellt; wie sich denn auch das Ministerium bei der Berathung in den Kammern jeder weiteren Aeussereung hierüber enthalten, und nur vielleicht in Ansehung der Gründe, welche für die eine oder die andere Ansicht vorgebracht werden würden, hier und da zu einer Berichtigung sich veranlaßt sehen werde.

Hierauf ergreift

Herr D. Crusius das Wort, um einige Bemerkungen über den Deputations-Bericht mitzutheilen, deren erste dahin geht, daß diejenigen Gründe, welche in selbigem für die Decimaleintheilung des Thalers angeführt werden, bleibender, die aber, welche dagegen angeführt, mehr auf die Zukunft berechnet und vorübergehender Natur seyen. Hiernächst sey (zu 1., Seite 62) diese Eintheilung als eine Erleichterung nicht bloß für die Rechenkunst, sondern auch für das practische Leben, für den gemeinen Verkehr zu betrachten, und die Vortheile derselben bereits ziemlich allgemein anerkannt, wie eine Uebersicht der Münzsysteme in den verschiedenen Staaten beweise, welche durch eine tabellarische Zusammenstellung gewährt werde, die aus einer Schrift von Littrow entlehnt sey, und von ihm hiermit zum Protocolle übergeben werde, welchem sie unter I. beigefügt wird. Namentlich sey Deutschland nach allen Seiten hin von Staaten umschlossen, die ein decadisches Münzsystem angenommen haben.

Zu 3. scheine ihm die Mehrheit der Deputation sich einer Vermischung der kaufmännischen Rechnung mit der Wahrscheinlichkeitsrechnung schuldig gemacht zu haben. Der Fälle, in welchen ein Preisausschlag bei Einführung der decimalen Eintheilung des Thalers zu erwarten, seyen weit weniger, als die Mehrheit der Deputation angenommen habe, wie eine Tabelle nachweise, die er hiermit ebenfalls zum Protocolle geben wolle, und welche nachstehend unter II. zu befinden ist. Ueberdies komme aber noch in Betracht, daß auch die Tagelöhner mit ihren Löhnen ausschlagen werden, so daß also den ärmeren

Volksclassen dadurch auch wieder zugutegehe. Im Allgemeinen aber richten sich die Preise nach der Nachfrage; und so sey eine Verminderung der Arbeitslöhne nicht zu fürchten, da es jetzt, besonders nach erfolgter Ablösung der Frohnen, häufig an Handarbeitern fehle.

Was die Gründe gegen die Decimaleintheilung, wie sie Seite 63 aufgeführt seyen, betreffe, so sey das zu 1. angenommene Bedürfnis, nach Duodecimalgrößen zu rechnen, keineswegs so allgemein, da man auch in vielen Fällen mit anderen Größen rechne, z. B. nach Schocken, Mieß, Ballen u. s. w.; auch könne das unter 4. und 5. Angeführte keineswegs ganz zugegeben werden.

Herr Bürgermeister Behner tritt den Aeußerungen des vorhergehenden Sprechers bei, und ist der Ansicht, daß die Minderheit der Deputation das Nationale gewählt habe, während die Mehrheit es verwerfe, und die Sache beim Alten lassen wolle. Das Decimalsystem sey auch gleichsam von der Natur selbst gegeben, indem sie dem Menschen 5 Sinne und 10 Finger gegeben habe; daher auch der gemeine Mann im gewöhnlichen Verkehr nach den Fingern zu zählen pflege, und von dem sächsischen Volke sey gewiß zu hoffen, daß es sich die neue Rechnungsweise sehr bald aneignen werde. Was aber die gefürchtete Erhöhung der Waarenpreise anlange, so weise die von Herrn D. Crusius übergebene Berechnung unter II. nach, daß der Käufer bei der Decimaleintheilung des Thalers im Durchschnitt aller denkbaren Fälle noch

$\frac{1}{2}$ Neupfennig gegen jetzt ersparen werde. Das preussische Courant sey übrigens keineswegs, wie die Mehrheit der Deputation Seite 64 anzunehmen scheint, schon allgemein im Lande als Zahlungsmittel eingeführt; indem z. B. in Chemnitz und der Umgegend hauptsächlich die Zwanzigkreuzer im Gange seyen. Die Ueberschwemmung mit Scheidemünze aber, welche man gefürchtet habe, werde theils aus den im Minoritäts-Gutachten Seite 88 angeführten Gründen nicht eintreten, theils habe es auch die Regierung nach den Conferenzprotocollen in der Hand, durch Verbote entgegen zu wirken.

Schlüßlich spricht noch Herr Bürgermeister Behner den Wunsch aus, daß die Staatsregierung, welche doch alle hierzu berücksichtigenden Verhältnisse am besten übersehen könne, ihre Ansicht von der Sache kundmachen möge, bevor man noch über das abzugebende Gutachten abstimme; weil es für die Ständeversammlung sehr mißlich sey, der Sache allein den Ausschlag zu geben; und er übergiebt, um seinen Wunsch erfüllt zu sehen, den in der Beilage unter III. enthaltenen Antrag, welcher auch ausreichende Unterstützung erhält.

Nachdem aber Herr Staatsminister von Zeschau, Herr Regierungsrath von Carlowitz, Se. Königliche Hoheit Prinz Johann und der Herr Referent diesen Antrag um deswillen für unzulässig erklärt haben, weil die Ständeversammlung

sammlung jedenfalls nach der Verfassung verpflichtet sey, ein von der Regierung erfordertes Gutachten abzugeben, ohne verlangen zu können, daß die letztere zuvor ihre Ansicht aussprechen solle; so nimmt Herr Bürgermeister Wehner seinen Antrag einstweilen wieder zurück, worauf sodann der Unterzeichnete sich das Wort erbittet, und Folgendes bemerkt.

Eine so tief in das Volksleben eingreifende Einrichtung, wie die hier in Rede stehende, dürfe seiner Ansicht nach nur abgeändert werden, wenn entweder die Noth es gebiete, oder die Vortheile der neuen Einrichtung unzweifelhaft nachgewiesen seyen. Noth sey nun hier nicht vorhanden; denn weder im Volke sey ein Verlangen nach der Decimaleintheilung des Thalers laut geworden, noch habe man von aussen her dieselbe zur nothwendigen Bedingung bei irgend einem Vertrage gemacht. Was nun aber die Vortheile anlange, welche dadurch, nach den Behauptungen des Minoritäts-Gutachtens erlangt werden sollen, so sey zuvörderst zwar wohl anzuerkennen, daß Gleichförmigkeit in Münzen, Maas und Gewicht zu den wichtigsten Mitteln der Beförderung des Verkehrs gehöre. Allein erstens scheine es unangemessen, das Decimalsystem bei den Münzen einzuführen, bevor es noch bei Maas und Gewicht eingeführt sey; da ja das Geld nur Werthmesser, nur Repräsentant der Waare sey. Sodann scheine es auch unnothig, jene Gleichförmigkeit bis auf die Scheidemünze zu erstrecken, welche doch hauptsächlich nur für den inländischen kleinen Verkehr bestimmt sey. Denn der ausländischen Krämer wegen, die hierländische Märkte beziehen, das diesseitige Münzsystem zu ändern, könne nicht verlangt werden; und eben so wenig könne hierbei der Nutzen in Betracht kommen, welchen die Thüringischen Staaten von einer dießfalligen Vereinigung haben würden. Ob Sachsen mit seinem zeitherigen Münzsysteme, wenn es dabei beharre, allein dastehen werde, frage sich noch. Sollte es aber auch seyn; so scheine dieß von keiner großen Bedeutung, da eben hier nur von Scheidemünze die Rede sey. Der Hauptzweck sey doch gewiß schon durch die bisher zu Stande gekommenen Vereinigungen erreicht: es seyen die fast unzähligen Zollschranken innerhalb der Vereinsstaaten gefallen, und mit einem großen Theile derselben Gleichförmigkeit der Münzen bis zum $\frac{1}{8}$ Thaler herab erzielt worden. Die grössere Bequemlichkeit für das Rechnungswesen sey zwar dem Decimalsysteme zuzugestehen, obschon keineswegs in dem Umfange, wie es nach den in der Darstellung unter H. aufgestellten Beispielen scheinen könnte, da jene Berechnungen zum Theil auf eine viel kürzere Art auszuführen seyen. Aber für das gemeine Leben, für den kleinen Verkehr, sey dasselbe gewiß unbequemer, weil es die Möglichkeit, die Dinge in viele gleiche Theile ohne Brüche zu theilen,

bedeutend verringere. Die Duodecimaleintheilung beruhe auch keineswegs, wie die Minderheit der Deputation angenommen habe, auf bloßer Gewohnheit, sondern ihr Grund liege tiefer in der Natur der Dinge. Denn die Theilung mit gleichen Zahlen, namentlich die fortgesetzte Zerfällung mit 2, sey ohne Zweifel die bequemste und natürlichste; und nehme man dazu noch die 3, so erhalte man dadurch die zu so vielfachen Theilungen bequemen Zahlen 2, 3, 4, 6, 8, 12, während die Zahlen 5 und 10 nur selten anwendbar seyen. Es komme aber weit weniger darauf an, in wie viele Theile der Thaler theilbar sey, als darauf, ob er sich bequem theilen lasse. Seyen nun die Dinge bequemer mit 2, 3 und 4 zu theilen, so müssen auch die Münzen darnach eingerichtet seyn, und es komme dabei weniger auf Bequemlichkeit im Rechnungswesen an.

Herr D. Crusius ergegnet darauf: es sey gegenwärtig für Sachsen eben so nothwendig, zur Decimaleintheilung des Thalers überzugehen, als es beim vorigen Landtage der Uebergang zum 21 Guldenfuße gewesen. Daß man die Einrichtung zuerst mit Maas und Gewicht machen müsse, scheine ihm nicht nothwendig; da doch immer mit Einem der Anfang gemacht werden müsse. Auch sey hier nicht sowohl von Scheidemünze, als vielmehr von einer Rechnungsmünze die Rede; und als solche sey der Thaler mit Decimaleintheilung bequemer. Uebrigens sey die Grenzlinie zwischen kleinem und großem Verkehre sehr schwer zu ziehen, da beide mit einander in nothwendiger Verbindung stehen.

Herr Durchlaucht, der Herr Fürst Reuß, hält dafür, daß die Decimalrechnung vielfache Vortheile gewähre, die Unzufriedenheit, welche sich darüber vielleicht im Anfange äußern könnte, gewiß bald vorübergehen werde, und eine Uebereinstimmung der meisten Vereinsstaaten hinsichtlich des Münzsystems doch sehr zu wünschen sey.

Herr Secretair von Biedermann ist der Ansicht, daß allerdings auch gewichtige Gründe für den Vorschlag der Minorität sprechen, daß man aber schon, wo die Gründe für und wider eine neue Einrichtung sich gleich seyen, es lieber beim Alten lassen müsse. Hier glaube er jedoch, daß noch überwiegendere Gründe für die Beibehaltung der zeitherigen Einrichtung sprechen. Er tritt in der Hauptsache dem bei, was der Unterzeichnete bereits ausgesprochen hat, fügt aber noch hinzu: das Decimalsystem sey vorzugsweise nur nützlich bei Längenmaßen, die zu Quadrat- und Cubikberechnungen gebraucht werden. Beim Gelde komme es hauptsächlich auf das Summiren an, welches aber gleiche Mühe mache, das Münzsystem möge seyn, welches es wolle; das Verwandeln der Groschensummen in Thaler verursache aber dem geübten Rechner

auch beim Duodecimalsysteme sehr wenig Mühe. Und wenn später auch das Decimalsystem bei Maaß und Gewicht eingeführt werden sollte; so werde doch vielleicht darneben noch ein Trivial-Maaß und Gewicht nachgelassen werden. In dem Verkehre mit Böhmen bringe das neue System keinen Nutzen, werde vielleicht sogar zu Störungen führen; auf den inländischen Märkten werde es aber immer nur denjenigen Händlern nützen, welche aus den Thalerstaaten kommen. Hiernächst gebe schon der Achtelthaler einen Bruchpfennig, und er könne sich sonach von der Bequemlichkeit dieses neuen Systems nicht überzeugen. Der Arme werde mitunter wohl darunter leiden; indem, wo z. B. das Tagelohn jetzt auf — 5 gr. — stehe, alsdann dafür wohl nicht — 6 gr. 2 pf., sondern blos — 6 gr. — bezahlt werden dürfte. Was übrigens vom Cours der Speciesthaler gesagt worden sey, so übersteige selbiger keineswegs deren innern Werth, und stehe doch schon fest. Das Zollsystem habe aber allerdings in den meisten Waarenartikeln eine Vertheuerung herbeigeführt.

Se. Königl. Hoheit, Prinz Johann, erklärt hierauf, daß er sich nach Erstattung des Berichts bewogen gefunden habe, sich von der Mehrheit der Deputation zu trennen, und der Minderheit anzuschließen. Denn so wichtig auch die Gründe der ersteren seyen, so haben ihn doch unter den Gründen der letzteren besonders zwei überwiegend geschienen, und zu Aenderung seiner Ansicht vermocht; nämlich

1) die große Erleichterung im Rechnungswesen. Und wenn dagegen auch die Duodecimaleintheilung des Thalers große Vorzüge habe; so kommen doch auch viele Fälle vor, die sich an die Zahl 10 anschließen.

2) Die Gleichheit der Münzeintheilung bis zum Groschen herunter in sämtlichen Staaten des 14 Thalersfußes sey ihm der andere wichtige Grund für das neue System. Ueberdies komme aber noch in Betracht, daß die davon gefürchteten Nachteile, obschon sie wohl nicht ganz zu vermeiden seyn werden, doch nur vorübergehend, die Vortheile aber bleibend seyen; ja daß sogar den ärmeren Volksklassen theilweise Vortheile daraus erwachsen können, weil die kleineren Grössen sich genauer an die Verhältnisse anpassen lassen.

Herr Graf von Hohenthal-Königsbrück spricht sich ebenfalls für das Minoritäts-Gutachten aus, und bemerkt insonderheit, daß allerdings schon Stimmen im Volke laut geworden seyen, welche die Decimaleintheilung des Thalers gewünscht haben. Namentlich sey dieß der Fall an der preussischen Grenze, wo selbst die Landleute größtentheils schon lieber nach Silber Groschen rechnen. Auch werde man bei dieser Eintheilung für die Steuern künftig ein festes Anhalten haben, weil die Steuereinheit zu 8 Groschen angenommen sey.

Herr Bürgermeister Hübler schließt sich der Minderheit der Deputation aus den von ihr angeführten Gründen an, hält die Decimaleintheilung des Thalers für rationeller, und für die Grundlage zu einem rein decadischen Maas- und Gewichtssysteme, dessen Nützlichkeit so anerkannt sey, daß alle kleinere damit verbundene Nachtheile gegen solche verschwinden, wie denn auch Zeit und Gewohnheit solche nach und nach verwischen werde. Sofern dieselben für den kleinern Verkehr gefürchtet werden, erscheinen sie noch problematisch; auch können Mißbräuchen gesetzliche Schranken gesetzt werden.

Herr von Welck hebt die von früheren Sprechern angeführten hauptsächlichsten Gründe für das Minoritäts-Gutachten nochmals hervor, erblickt in dem durch selbiges empfohlenen Systeme eine großartige Maasregel, deren Ausführung auch noch um deswillen zu wünschen sey, daß dadurch der Beweis geführt werden möge, wie unwahr die in neuerer Zeit von einer gewissen Partei so oft wiederholte Behauptung sey, daß dergleichen Maasregeln nur auf dem Wege der Revolution ausführbar seyen. Uebrigens scheine ihm noch für die Sache der Umstand zu sprechen, daß auch die Staatsregierung keine Bedenken gegen das neue System habe; da sie solche ausserdem gewiß ausgesprochen haben würde.

Herr Regierungsrath von Carlowitz hingegen bemerkt, daß er sich der Mehrheit der Deputation um deswillen angeschlossen habe, weil ihm die Gründe für und wider das neue System gleich zu seyn scheinen und man seiner Ansicht nach es in einem solchen Falle bei dem Bestehenden lassen müsse. Uebrigens werde man, obschon es sich jetzt leichter machen dürfte, doch auch später noch Gelegenheit haben, zu dem neuen Systeme überzugehen, wenn immittelst die Ueberzeugung von dessen Nützlichkeit noch mehr Wurzel gefaßt haben werde.

Herr Domherr D. Schilling, welcher ebenfalls der Mehrheit der Deputation angehört, bemerkt: daß man das Decimalsystem keineswegs unbedingt das rationellere nennen könne. Dasselbe habe bloß den Vorzug in der grösseren Leichtigkeit der Rechnung; dem stehe aber die grössere Theilbarkeit der 12. gegenüber. Den Grund, welcher von der Einrichtung des menschlichen Körpers hergenommen worden sey, könne er nicht gelten lassen; denn ihm lassen sich wiederum andere Einrichtungen entgegenstellen, welche sich auf den Lauf der Natur gründen, wie die 12 Monate des Jahres.

Das Alleindastehen Sachsens mit der Duodecimaleintheilung des Thalers könne er um deswillen für keinen Nachtheil halten, weil gerade dadurch das Eindringen fremder Scheidemünze werde verhindert werden. Denn das

Mittel gegen letzteres, welches im Minoritäts-Gutachten Seite 88 erwähnt werde, scheine ihm wohl einen Vortheil für die Speculanten zu gewähren, den Uebrigen aber Nachtheil zu bringen.

Uebrigens scheine ihm auch die Einführung des neuen Systems einige Rechtsverletzungen, wenn auch nur im Kleinen, mit sich zu führen, wie sich dieß z. B. bei den Opferpfennigen der Geistlichen, bei den Beichtgroschen und ähnlichen kleinen Entrichtungen, zeigen werde. Ueberhaupt aber habe die Gesetzgebung mit möglichster Stetigkeit vorwärts zu gehen und, wo die Sache zweifelhaft sey, es lieber beim Alten zu lassen.

Herr von Ziegler erkennt zwar die Vorzüge des Decimalsystems im Allgemeinen an, glaubt aber, daß nur dann eine Nothwendigkeit zu dessen Annahme bei der Eintheilung des Thalers vorhanden seyn würde, wenn es schon von allen Staaten im Umkreise angenommen wäre. Dermaln aber habe es gerade der größte Nachbarstaat noch nicht angenommen. Auch scheine ihm das sächsische Volk im Allgemeinen jetzt noch nicht genug dazu vorbereitet zu seyn, die Vortheile des fraglichen Systems noch nicht von demselben gefühlt zu werden.

Auf einen Einwand

Er. Königl. Hoheit des Prinzen Johann, daß bei dem neuen Systeme Rechtsverletzungen eher vermieden werden würden, weil die Umrechnung genauer seyn könne, ergegnet

Herr Domherr D. Schilling: daß dieß bloß bei der Umrechnung der Groschen, nicht auch bei der der Pfennige der Fall seyn werde; und es bemerkt derselbe hierbei noch, daß man doch gewiß auch unsern Vorfahren den Sinn für das Vernünftigste nicht werde absprechen wollen, und diese haben doch das Duodecimalsystem gewählt. Endlich habe er auch in Leipzig unter sachkundigen Männern mehr Stimmen gegen, als für die Decimaleintheilung des Thalers gehört.

Herr von Zedtwitz tritt dagegen dem Minoritäts-Gutachten bei, und behauptet, daß solche kleine Gaben, wie sie Herr Domherr D. Schilling erwähnt habe, schon zeither in Scheidemünze, welche nach dem 30 Guldenfusse ausgeprägt gewesen, bezahlt worden seyen, und diese mit einem diesem Verhältnisse entsprechenden Verluste von den Empfängern habe verwechselt werden müssen; welches letztere jedoch vom

Herrn Staatsminister von Zeschau bezweifelt wird, da diese Münzen doch in den Staatskassen immer volle Geltung gehabt haben.

Herr D. Crusius bemerkt noch, daß die Wahrnehmung, welche Herr Domherr D. Schilling in Bezug auf Leipzig mitgetheilt habe, wohl nur eine zufällige gewesen sey; indem er dagegen versichern könne, daß als der dasige Handelsstand zu Abgabe seines Gutachtens über diese Angelegenheit aufgefordert worden sey, derselbe sich, mit Ausnahme einer einzigen Stimme, für das neue

System erklärt habe. Auch müsse er noch darauf aufmerksam machen, daß ein späterer Uebergang zu letztem mit ungleich größeren Schwierigkeiten, Kosten und Nachtheilen, besonders bei der Umrechnung, verknüpft seyn würde. Der

Herr Präsident äussert sodann noch: wie er das Decimalsystem, wenn auch nicht für das allein rationelle, doch für das rationellere halte; daß alle auf einer höheren Stufe stehenden Geschäftsleute, die er darüber gehört habe, für dasselbe gestimmt gewesen seyen; daß die anfänglich damit verbundenen Unbequemlichkeiten mit der Zeit verschwinden werden, und er, wegen der Folgen für ein größeres Ganzes, sich bewogen fühle, für das Minoritäts-Gutachten zu stimmen.

Endlich spricht noch der

Herr Referent zum Schlusse, um das Gutachten der Mehrheit der Deputation zu rechtfertigen, und die hauptsächlichsten dagegen gemachten Einwürfe zu widerlegen. Er beginnt damit, daß jede Aenderung im Münzwesen den größten Einfluß auf die niederen Volksclassen habe, und daß doch auf diese hierbei vorzugsweise Rücksicht zu nehmen sey, da sich der größere Geschäftsmann immer leichter helfen könne. Gegen das, was im Minoritäts-Gutachten Seite 82 in Betreff der auswärtigen Kleinhandler gesagt sey, komme in Betracht, daß deren hauptsächlichster Erlös doch immer in Münzen bestehen werde, welche auch in den übrigen Staaten nach den bereits geschlossenen Conventionen gelten werden.

Zu Seite 83 sey zu ergen: daß im Jahre 1837. blos von dem Münzfuße, nicht von dem Münzsysteme die Rede gewesen, und das Edict von 1821. blos angezogen worden sey, um ein Anhalten für den Münzfuß zu haben; daß man sich ferner blos darum zum 14 Thalerfuße entschlossen habe, weil man die Conventionsmünze aus dem Lande verschwinden, und das preussische Courant schon durchgängig als Werthsmesser angenommen gesehen, keineswegs etwa darum, weil man den Uebergang zu einem andern Münzsysteme für nothwendig erkannt habe. Preußen scheue sich selbst, die Erfahrungen zu machen, die eine solche Aenderung im Münzsysteme herbeiführen könne; bei Altenburg aber sey allerdings die in den Thüringischen Staaten herrschende Münzverwirrung der Hauptgrund für das neue System gewesen.

Zu Seite 88 sey zu bemerken, daß das Gesetz vom 8. Januar 1838. nur die $\frac{1}{24}$, $\frac{1}{12}$ und allenfalls die $\frac{1}{6}$ Stücke berücksichtigt, da nur bei diesen durch die Abführung eine Werthverringering eingetreten sey, wogegen der Cours der 20 Kr. ihren innern Werth noch nicht erreicht habe. Endlich beruft sich der Herr Referent noch auf verschiedene öffentliche Blätter, welche die

von dem Uebergange zu dem fraglichen Systeme zu erwartende Vertheuerung nachgewiesen haben, und auf die kaufmännischen Verhältnisse, in denen es schon liege, daß der Kaufmann von dergleichen Veränderungen Gewinn zu ziehen suche. Wie lange aber die zu fürchtenden Nachteile dauern werden, lasse sich gar nicht absehen; und daß übrigens die Meinungen über den Nutzen des Decimalsystems schon seit langen Jahren getheilt gewesen seyen, gehe unter andern aus einer Stelle in der Halleschen Literaturzeitung vom Jahre 1817. hervor.

Nachdem der Herr Referent geendiget hat, geht man zur Abstimmung über die zeither verhandelte Vorfrage über, wobei man, auf Antrag des Herrn Grafen Bixthum, wegen der Wichtigkeit der Sache, Namensaufruf eintreten läßt; und es erklären sich auf diese Weise über die vom Herrn Präsidenten gestellte Frage:

nimmt die Kammer das Gutachten der Mehrheit der Deputation, welches sich Seite 69 des Berichts für die Beibehaltung der Theilung des Thalers in 24 Groschen und 288 Pfennige ausspricht, an? 20 Stimmen mit Nein,

16 Stimmen mit Ja, wodurch nunmehr, wie man vor der Fragstellung noch übereingekommen war, zugleich das Minoritäts-Gutachten, welches sich für die Annahme der Theilung des Thalers in 30 Groschen und 300 Pfennige erklärt hat, für angenommen zu achten ist.

Hiermit wird die heutige Sitzung geschlossen, und bestimmt, daß zunächst wiederum den 13. dieses Monats früh 10 Uhr die heutige Verhandlung in geheimer Sitzung fortgesetzt, an deren Schlusse aber noch in öffentlicher Sitzung das Protocoll über die letzte dergleichen verlesen werden und der Vortrag aus der Registrande erfolgen soll.

Niedergeschrieben von
 Ernst Gustav von Bersdorf. Paul August Ritterstädt,
 Wilhelm Eberhard Ferdinand Pflugk. S. d. K. R.
 E. W. Gottschald.

1831

Vollkommenes System der Münzkunde...
A. Vollkommenes System der Münzkunde...
B. Vollkommenes System der Münzkunde...

Tabellarische Zusammenstellung

der

verschiedenen Münzsysteme

aus dem von J. J. Littrow nach Thionville bearbeiteten „kurzen Abriss der Münz- Maas- und Gewichtskunde“

als Anhang zu dessen Hausbuch geographischen

Wissens.

(Güns 1834.)

Schwedischer Cantone...
1. Schweden...
2. Norwegen...
3. Dänemark...
4. Preussen...
5. Sachsen...
6. Bayern...
7. Württemberg...
8. Baden...
9. Nassau...
10. Hessen...
11. Rheinland...
12. Westfalen...
13. Ostfalen...
14. Pommern...
15. Polen...
16. Portugal...
17. Spanien...
18. Russland...
19. Sardinien...
20. Sizilien...
21. Argonien...
22. Haas...
23. Solothurn...
24. Thurgau...
25. Waadt...
26. Zürich...
27. Gené...

Paul August Ritter...
1834

28. Argonien...
29. Catalonien...
30. Valencia...
31. Toscan...
32. Türkei...
33. Sibirien...
34. China...
35. Japan...
36. Persien...

A. Vollkommen decimale Münzsysteme.

1. Belgien, 1 Fl. = 100 Cents.
2. Cracau, 1 Fl. = 30 gr. à 10 pf. oder 300 pf.
3. Frankreich, 1 Franc = 10 Decimes à 10 Cents.
4. Griechenland, 1 Drachme = 100 Lepta.
5. Ionische Inseln, 1 Dollar = 100 Obol.
6. Irland, 1 £. = 20 Schill. à 20 Pence.
7. Kirchenstaat, 1 Scudo = 100 Bajocchi.
(oder 10 Paoli à 10 Bajocchi.)
8. Lombardei, Venet. Königr. 1 Lira = 100 Centesimi.
9. Modena, 1 Lira = 100 Centesimi.
10. Neapel, 1 Ducato = 10 Carlini = 100 Grani,
= 200 Tomese.
11. Niederlande, 1 Fl. = 100 Cents.
12. Norwegen, 1 Spsthr. = 5 Ort = 120 Schill.
13. Ostfriesland, 1 Fl. = 20 Stüber.
14. Parma, 1 Lira = 20 Soldi = 100 Centesimi.
15. Polen, 1 Fl. = 30 gr. à 10 pf. oder = 300 pf.
16. Portugal, 1 Crusade = 400 Rees.
17. Palermo, 1 Ducato = 100 Barochi à 10 Piccioli (jetzt wie Sicilien).
18. Russland, 1 Rubel = 100 Kopecken.
19. Sardinien, 1 Lira = 20 Soldi = 100 Cent.
20. Sicilien, 1 Ducato = 100 Grani à 10 Cavalli.

Schweitzer Cantone.

21. Aargau, 1 Franc = 10 Batzen à 10 Rappen.
22. Basel, 1 - = 10 - - 10 -
23. Solothurn, 1 - = 10 - - 10 -
24. Thurgau, 1 - = 10 - - 10 -
25. Waadt, 1 - = 10 - - 10 -
26. Zürich, 1 - = 10 - - 10 -
27. Genf, 1 - = 100 Centimes.

Spanien.

28. Arragonien, 1 Libra = 20 Sueldos.
29. Catalonien, 1 - = 20 -
30. Valenzia, 1 - = 20 -
31. Toscana, 1 Fiorino = 100 Quatrini.
32. Türkei, 1 Piaster = 100 Asper.
33. Samarkant (Tartarei), 1 Tolerduck = 10 Spinnaks = 300 Sakis.
34. China, 1 Tail = 10 Mas à 10 Condorins.
35. Japan, 1 Tale = 10 Mas à 10 Condorins.
36. Persien, 1 Toman = 50 Abassin à 2 Mamudis.

B. Bis zur zweiten Abstufung decimale Münzsysteme.

1. England, 1 £. = 20 Schill. à 12 pences.
2. Englische Colonien in Nordamerika, 1 £. = 20 Schill. à 12 pences.
3. Kanada, 1 £. = 20 Schill. à 12 pences.
4. Lucca, 1 Lira = 20 Soldi à 12 denari.
5. Schw. Neufchatel, 1 Liv. = 20 Sols = 12 deniers.

C. Den decimalen sich näh-
ernde Gulden- u. Kreuzer-
systeme.

1. Baden, 1 Fl. = 60 Xr. à 4 pf.
2. Baiern, 1 Fl. = 60 Xr. à 4 pf.
3. Frankfurt, 1 Fl. = 60 Xr. à 4 pf.
4. Württemberg, 1 Fl. = 60 Xr.
à 6 Heller.
5. Meiningen, 1 Fl. = 60 Xr.
6. Hessen-Darmstadt, 1 Fl. =
60 Xr. à 4 pf.
7. Nassau, 1 Fl. = 60 Xr.
8. Oesterreich, 1 Fl. = 60 Xr.

D. Duodecimale oder Thaler-
Groschen- und Pfennig-
systeme.

1. Braunschweig, 1 Thlr. = 24
gr. à 12 pf.
2. Coburg, 1 Thlr. = 24 gr. à
12 pf.
3. Hannover, 1 Thlr. = 24 gr.
à 12 pf.
4. Hessen-Cassel, 1 Thlr. = 24
gr. à 12 pf.
(1 Thlr. = 32 Albus à 12 pf.)
5. Sachsen, 1 Thlr. = 24 gr. à
12 pf.
6. Weimar, 1 Thlr. = 24 gr.
à 12 pf.
7. Mecklenburg, 1 Thlr. = 24 gr.
à 2 Schill.
8. Preussen, 1 Thlr. = 30 Sgr.
à 12 gr.
9. Lippe, 1 Thlr. = 36 Margr.
à 12 pf.
10. Schwarzburg-Rudolstadt, Un-
terherrschaft, 1 Thlr. =
24 gr. à 12 pf.
11. Schwarzburg-Sondershausen,
1 Thlr. = 24 gr. à 12 pf.
12. Reuss, Fürstenthümer, 1 Thlr.
= 24 gr. à 12 pf.

E. Münzsysteme mit
verschiedenartiger Theilung.

1. Bremen, 1 Thlr. = 72 gr. à
5 Schwaren.
 2. Oldenburg, 1 Thlr. = 72 Groot
à 5 Schwaren.
 3. Dänemark, 1 Thlr. = 6 Mark
à 16 Schill.
 4. Hamburg, 1 Mark = 16 Schill.
à 12 pf.
 5. Lübeck, 1 Mark = 16 Schill.
à 12 pf.
 6. Spanien, 1 Reale = 34 Mara-
vedis.
 7. Siam (in Afrika), 1 Tical =
4 Mas à 2 Fnangs.
 8. Schweden, 1 Thlr. = 48 Schill.
à 12 Rundstyken.
10. Portugal, 1 Cruzado = 400
17. Palermo, 1 Ducato = 100
18. Russland, 1 Rubel = 100 K.
19. Sardinen, 1 Lira = 20 Soli.
20. Sicilien, 1 Ducato = 100 Gr.
21. Argon, 1 Lira = 10 Bat.
22. Babel, 1 - = 10
23. Soliman, 1 - = 10
24. Tharun, 1 - = 10
25. Wada, 1 - = 10
26. Zürich, 1 - = 10
27. Gené, 1 - = 100 Centimes
- Spanien
28. Aragonien, 1 Libra = 20 Seldos
 29. Catalonien, 1 - = 20
 30. Valencia, 1 - = 20
 31. Toscana, 1 Fiorino = 100
 32. Türkei, 1 Paster = 100 Ager
 33. Smarkant (Tarent), 1 Tolar = 10 Sp.
 34. China, 1 Tal = 10 Mas à 10 Candarins
 35. Japan, 1 Tal = 10 Mas à 10 Candarins
 36. Perien, 1 Toman = 50 Abans à 2 Mawans

II.

Nehmen wir an,

I. daß sich die Selbstkosten eines Kaufmanns an Einkaufspreis, Provisionen, Spesen, Betriebskapitalzinsen u. s. w. für das einzelne Pfund irgend einer beliebigen Waare auf

1 Pfennig bis zu 2 Thlr. 16 gr. — $\equiv 1\frac{1}{4}$ Neupfennig bis zu 2 Thlr. 20 Neugroschen

berechnen,

ferner

II. daß der Kaufmann bei Bestimmung des Preises für jedes einzelne Loth beim Detailverkauf sich alle überschießende Bruchtheilpfennige — wie er jetzt schon zu thun pflegt, — zu seinem Vortheil für voll rechne, endlich

III. daß er letzteres dann schon bewirke, wenn der überschießende Bruchtheil nicht mehr als $\frac{1}{4}$ Neupfennig beträgt, so wird Niemand leugnen können, daß hierdurch nicht allein fast alle beim Kleinverkauf denkbare Fälle getroffen sind, sondern daß auch überall das Schlimmste vorausgesetzt ist. Denn

zu I. es wird nicht leicht vorkommen, daß 1 Pfund Waare weniger als 1 pf. $\equiv 1\frac{1}{4}$ Neupf. und höher als 2 Thlr. 16 gr. — (768 pf.) \equiv 2 Thlr. 20 Neugr. — (800 Neupf.) im gewöhnlichen Kleinverkehr dem Kaufmanne zu stehen kommt, insoweit man die gangbarsten Artikel hierbei ins Auge faßt; sodann ist

zu II. es auffer Zweifel, daß sich der Kaufmann bei Bestimmung der Lothpreise zum Verkauf die überschießende Bruchpfennige schon jetzt für voll rechnet, und rechnen muß, weil er aufferdem mit Schaden verkaufen würde. Er wird also künftig dasselbe thun, und endlich

zu III. liegt es auf der Hand, daß die Annahme des kleinsten bei der projectirten Münzeintheilung (der Duodecimaleintheilung gegenüber) vorkommenden Pfennigbruchs, nämlich $\frac{1}{4}$ Npf., als Bedingung vorgedachten Falles der Vollrechnung, das Schlimmste ist, was präsupponirt werden kann.

Unter diesen Voraussetzungen, gegen welche wohl schwerlich eingewendet werden kann, daß sie zu leicht genommen seyen, ergeben sich 768 verschiedene Fälle, welche sich also berechnen, wie folget:

| Fort- laufende Nr. der Fälle. | jetzt | | | Fünftig | | | Fünftig | |
|--|--|---|---|--|---|---|--|-------------------|
| | wenn dem Kaufmanne das Pfund kostet: | und derselbe verkauft das Loth für: | so profitirt er am ganzen Pfund: | wenn dem Kaufmanne das Pfund kostet: | und derselbe verkauft das Loth für: | so profitirt er am ganzen Pfund: | wird also der Käufer gegen jetzt am Pfund | |
| | Pfennige | Pfennige | Pfennige | Neupfennige | Neupfennige | Neupfennige | a. gewinnen | b. verlieren |
| 1 | 1 | 1 | 31 | $1\frac{1}{24}$ | 1 | $30\frac{23}{24}$ | $1\frac{8}{24}$ | — |
| 2 | 2 | 1 | 30 | $2\frac{2}{24}$ | 1 | $29\frac{22}{24}$ | $1\frac{8}{24}$ | — |
| 3 | 3 | 1 | 29 | $3\frac{3}{24}$ | 1 | $28\frac{21}{24}$ | $1\frac{8}{24}$ | — |
| 4 | 4 | 1 | 28 | $4\frac{4}{24}$ | 1 | $27\frac{20}{24}$ | $1\frac{8}{24}$ | — |
| 5 | 5 | 1 | 27 | $5\frac{5}{24}$ | 1 | $26\frac{19}{24}$ | $1\frac{8}{24}$ | — |
| 6 | 6 | 1 | 26 | $6\frac{6}{24}$ | 1 | $25\frac{18}{24}$ | $1\frac{8}{24}$ | — |
| 7 | 7 | 1 | 25 | $7\frac{7}{24}$ | 1 | $24\frac{17}{24}$ | $1\frac{8}{24}$ | — |
| 8 | 8 | 1 | 24 | $8\frac{8}{24}$ | 1 | $23\frac{16}{24}$ | $1\frac{8}{24}$ | — |
| 9 | 9 | 1 | 23 | $9\frac{9}{24}$ | 1 | $22\frac{15}{24}$ | $1\frac{8}{24}$ | — |
| 10 | 10 | 1 | 22 | $10\frac{10}{24}$ | 1 | $21\frac{14}{24}$ | $1\frac{8}{24}$ | — |
| 11 | 11 | 1 | 21 | $11\frac{11}{24}$ | 1 | $20\frac{13}{24}$ | $1\frac{8}{24}$ | — |
| ic. | ic. | ic. | ic. | ic. | ic. | ic. | ic. | ic. |
| 30 | 30 | 1 | 2 | $31\frac{6}{24}$ | 1 | $—\frac{18}{24}$ | $1\frac{8}{24}$ | — |
| 31 | 31 | 1 | 1 | $32\frac{7}{24}$ | 2 | $31\frac{17}{24}$ | — | $30\frac{16}{24}$ |
| 32 | 32 | 1 | — | $33\frac{8}{24}$ | 2 | $30\frac{16}{24}$ | — | $30\frac{16}{24}$ |
| 33 | 33 | 2 | 31 | $34\frac{9}{24}$ | 2 | $29\frac{15}{24}$ | $2\frac{16}{24}$ | — |
| 34 | 34 | 2 | 30 | $35\frac{10}{24}$ | 2 | $28\frac{14}{24}$ | $2\frac{16}{24}$ | — |
| ic. | ic. | ic. | ic. | ic. | ic. | ic. | ic. | ic. |
| 48 | 48 | 2 | 16 | 50 | 2 | 14 | $2\frac{16}{24}$ | — |
| ic. | ic. | ic. | ic. | ic. | ic. | ic. | ic. | ic. |
| 61 | 61 | 2 | 3 | $63\frac{3}{24}$ | 2 | $—\frac{11}{24}$ | $2\frac{16}{24}$ | — |
| 62 | 62 | 2 | 2 | $64\frac{4}{24}$ | 3 | $31\frac{10}{24}$ | — | $29\frac{8}{24}$ |
| 63 | 63 | 2 | 1 | $65\frac{5}{24}$ | 3 | $30\frac{9}{24}$ | — | $29\frac{8}{24}$ |
| 64 | 64 | 2 | — | $66\frac{6}{24}$ | 3 | $29\frac{8}{24}$ | — | $29\frac{8}{24}$ |
| 65 | 65 | 3 | 31 | $67\frac{7}{24}$ | 3 | $28\frac{7}{24}$ | 4 | — |
| 66 | 66 | 3 | 30 | $68\frac{8}{24}$ | 3 | $27\frac{6}{24}$ | 4 | — |
| ic. | ic. | ic. | ic. | ic. | ic. | ic. | ic. | ic. |
| 91 | 91 | 3 | 5 | $94\frac{19}{24}$ | 3 | $1\frac{5}{24}$ | 4 | — |
| 92 | 92 | 3 | 4 | $95\frac{20}{24}$ | 3 | $—\frac{4}{24}$ | 4 | — |
| 93 | 93 | 3 | 3 | $96\frac{21}{24}$ | 4 | $31\frac{3}{24}$ | — | 28 |

| Sort- laufende Nr. der Fälle. | jetzt | | | künftig | | | künftig | |
|--|--|---|---|--|---|---|--|-------------------|
| | wenn dem Kaufmanne das Pfund kostet: | und derselbe verkauft das Loth für: | so profitirt er am ganzen Pfund: | wenn dem Kaufmanne das Pfund kostet: | und derselbe verkauft das Loth für: | so profitirt er am ganzen Pfund: | wird also der Käufer gegen jetzt am Pfund | |
| | Pfennige | Pfennige | Pfennige | Neupfennige | Neupfennige | Neupfennige | a. gewinnen | b. verlieren |
| 94 | 94 | 3 | 2 | $97\frac{22}{24}$ | 4 | $30\frac{2}{24}$ | — | 28 |
| 95 | 95 | 3 | 1 | $98\frac{23}{24}$ | 4 | $29\frac{1}{24}$ | — | 28 |
| 96 | 96 | 3 | — | 100 | 4 | 28 | — | 28 |
| 97 | 97 | 4 | 31 | $101\frac{1}{24}$ | 4 | $26\frac{23}{24}$ | $5\frac{8}{24}$ | — |
| 98 | 98 | 4 | 30 | $102\frac{2}{24}$ | 4 | $25\frac{22}{24}$ | $5\frac{8}{24}$ | — |
| zc. | zc. | zc. | zc. | zc. | zc. | zc. | zc. | zc. |
| 122 | 122 | 4 | 6 | $127\frac{2}{24}$ | 4 | $—\frac{22}{24}$ | $5\frac{8}{24}$ | — |
| 123 | 123 | 4 | 5 | $128\frac{3}{24}$ | 5 | $31\frac{21}{24}$ | — | $26\frac{16}{24}$ |
| 124 | 124 | 4 | 4 | $129\frac{4}{24}$ | 5 | $30\frac{20}{24}$ | — | $26\frac{16}{24}$ |
| 125 | 125 | 4 | 3 | $130\frac{5}{24}$ | 5 | $29\frac{19}{24}$ | — | $26\frac{16}{24}$ |
| 126 | 126 | 4 | 2 | $131\frac{6}{24}$ | 5 | $28\frac{18}{24}$ | — | $26\frac{16}{24}$ |
| 127 | 127 | 4 | 1 | $132\frac{7}{24}$ | 5 | $27\frac{17}{24}$ | — | $26\frac{16}{24}$ |
| 128 | 128 | 4 | — | $133\frac{8}{24}$ | 5 | $26\frac{16}{24}$ | — | $26\frac{16}{24}$ |
| 129 | 129 | 5 | 31 | $134\frac{9}{24}$ | 5 | $25\frac{15}{24}$ | $6\frac{16}{24}$ | — |
| 130 | 130 | 5 | 30 | $135\frac{10}{24}$ | 5 | $24\frac{14}{24}$ | $6\frac{16}{24}$ | — |
| zc. | zc. | zc. | zc. | zc. | zc. | zc. | zc. | zc. |
| 153 | 153 | 5 | 7 | $159\frac{9}{24}$ | 5 | $—\frac{15}{24}$ | $6\frac{16}{24}$ | — |
| 154 | 154 | 5 | 6 | $160\frac{10}{24}$ | 6 | $31\frac{14}{24}$ | — | $25\frac{8}{24}$ |
| 155 | 155 | 5 | 5 | $161\frac{11}{24}$ | 6 | $30\frac{13}{24}$ | — | $25\frac{8}{24}$ |
| 156 | 156 | 5 | 4 | $162\frac{12}{24}$ | 6 | $29\frac{12}{24}$ | — | $25\frac{8}{24}$ |
| 157 | 157 | 5 | 3 | $163\frac{13}{24}$ | 6 | $28\frac{11}{24}$ | — | $25\frac{8}{24}$ |
| 158 | 158 | 5 | 2 | $164\frac{14}{24}$ | 6 | $27\frac{10}{24}$ | — | $25\frac{8}{24}$ |
| 159 | 159 | 5 | 1 | $165\frac{15}{24}$ | 6 | $26\frac{9}{24}$ | — | $25\frac{8}{24}$ |
| 160 | 160 | 5 | — | $166\frac{16}{24}$ | 6 | $25\frac{8}{24}$ | — | $25\frac{8}{24}$ |
| 161 | 161 | 6 | 31 | $167\frac{17}{24}$ | 6 | $24\frac{7}{24}$ | 8 | — |
| 162 | 162 | 6 | 30 | $168\frac{18}{24}$ | 6 | $23\frac{6}{24}$ | 8 | — |
| zc. | zc. | zc. | zc. | zc. | zc. | zc. | zc. | zc. |
| 184 | 184 | 6 | 8 | $191\frac{16}{24}$ | 6 | $—\frac{8}{24}$ | 8 | — |
| 185 | 185 | 6 | 7 | $192\frac{17}{24}$ | 7 | $31\frac{7}{24}$ | — | 24 |
| 186 | 186 | 6 | 6 | $193\frac{18}{24}$ | 7 | $30\frac{6}{24}$ | — | 24 |
| 187 | 187 | 6 | 5 | $194\frac{19}{24}$ | 7 | $29\frac{5}{24}$ | — | 24 |

IV. Abtheilung,
als Handschrift gedruckt.

| Fort- laufende Nr. der Fälle. | jetzt | | | Fünftig | | | Fünftig | |
|--|---|---|---|---|---|---|--|-------------------|
| | wenn dem Kaufmann das Pfund kostet: | und derselbe verkauft das Loth für: | so profitirt er am ganzen Pfund: | wenn dem Kaufmann das Pfund kostet: | und derselbe verkauft das Loth für: | so profitirt er am ganzen Pfund: | wird also der Käufer gegen jetzt am Pfund | |
| | Pfennige | Pfennige | Pfennige | Neupfennige | Neupfennige | Neupfennige | a. gewinnen | b. verlieren |
| | | | | | | | | |
| 188 | 188 | 6 | 4 | $195\frac{20}{24}$ | 7 | $28\frac{4}{24}$ | | 24 |
| 189 | 189 | 6 | 3 | $196\frac{21}{24}$ | 7 | $27\frac{3}{24}$ | | 24 |
| 190 | 190 | 6 | 2 | $197\frac{22}{24}$ | 7 | $26\frac{2}{24}$ | | 24 |
| 191 | 191 | 6 | 1 | $198\frac{23}{24}$ | 7 | $25\frac{1}{24}$ | | 24 |
| 192 | 192 | 6 | — | 200 | 7 | 24 | | 24 |
| 193 | 193 | 7 | 31 | $201\frac{1}{24}$ | 7 | $22\frac{23}{24}$ | $9\frac{8}{24}$ | — |
| 194 | 194 | 7 | 30 | $202\frac{2}{24}$ | 7 | $21\frac{22}{24}$ | $9\frac{8}{24}$ | — |
| ic. | ic. | ic. | ic. | ic. | ic. | ic. | ic. | ic. |
| 215 | 215 | 7 | 9 | $223\frac{23}{24}$ | 7 | $—\frac{1}{24}$ | $9\frac{8}{24}$ | — |
| 216 | 216 | 7 | 8 | 225 | 8 | 31 | | $22\frac{16}{24}$ |
| 217 | 217 | 7 | 7 | $226\frac{1}{24}$ | 8 | $29\frac{23}{24}$ | | $22\frac{16}{24}$ |
| 218 | 218 | 7 | 6 | $227\frac{2}{24}$ | 8 | $28\frac{22}{24}$ | | $22\frac{16}{24}$ |
| 219 | 219 | 7 | 5 | $228\frac{3}{24}$ | 8 | $27\frac{21}{24}$ | | $22\frac{16}{24}$ |
| 220 | 220 | 7 | 4 | $229\frac{4}{24}$ | 8 | $26\frac{20}{24}$ | | $22\frac{16}{24}$ |
| 221 | 221 | 7 | 3 | $230\frac{5}{24}$ | 8 | $25\frac{19}{24}$ | | $22\frac{16}{24}$ |
| 222 | 222 | 7 | 2 | $231\frac{6}{24}$ | 8 | $24\frac{18}{24}$ | | $22\frac{16}{24}$ |
| 223 | 223 | 7 | 1 | $232\frac{7}{24}$ | 8 | $23\frac{17}{24}$ | | $22\frac{16}{24}$ |
| 224 | 224 | 7 | — | $233\frac{8}{24}$ | 8 | $22\frac{16}{24}$ | | $22\frac{16}{24}$ |
| 225 | 225 | 8 | 31 | $234\frac{9}{24}$ | 8 | $21\frac{15}{24}$ | $10\frac{16}{24}$ | — |
| 226 | 226 | 8 | 30 | $235\frac{10}{24}$ | 8 | $20\frac{14}{24}$ | $10\frac{16}{24}$ | — |
| ic. | ic. | ic. | ic. | ic. | ic. | ic. | ic. | ic. |
| 245 | 245 | 8 | 11 | $255\frac{5}{24}$ | 8 | $—\frac{19}{24}$ | $10\frac{16}{24}$ | — |
| 246 | 246 | 8 | 10 | $256\frac{6}{24}$ | 9 | $31\frac{18}{24}$ | | $21\frac{8}{24}$ |
| 247 | 247 | 8 | 9 | $257\frac{7}{24}$ | 9 | $30\frac{17}{24}$ | | $21\frac{8}{24}$ |
| 248 | 248 | 8 | 8 | $258\frac{8}{24}$ | 9 | $29\frac{16}{24}$ | | $21\frac{8}{24}$ |
| 249 | 249 | 8 | 7 | $259\frac{9}{24}$ | 9 | $28\frac{15}{24}$ | | $21\frac{8}{24}$ |
| 250 | 250 | 8 | 6 | $260\frac{10}{24}$ | 9 | $27\frac{14}{24}$ | | $21\frac{8}{24}$ |
| 251 | 251 | 8 | 5 | $261\frac{11}{24}$ | 9 | $26\frac{13}{24}$ | | $21\frac{8}{24}$ |
| 252 | 252 | 8 | 4 | $262\frac{12}{24}$ | 9 | $25\frac{12}{24}$ | | $21\frac{8}{24}$ |
| 253 | 253 | 8 | 3 | $263\frac{13}{24}$ | 9 | $24\frac{11}{24}$ | | $21\frac{8}{24}$ |
| 254 | 254 | 8 | 2 | $264\frac{14}{24}$ | 9 | $23\frac{10}{24}$ | | $21\frac{8}{24}$ |

88

* 88

171
11

| Fort- laufende Nr. der Fälle. | jetzt | | | Fünftig | | | Fünftig | |
|--|--|---|---|--|---|---|--|-------------------|
| | wenn dem Kaufmanne das Pfund kostet: | und derselbe verkauft das Loth für: | so profitirt er am ganzen Pfund: | wenn dem Kaufmanne das Pfund kostet: | und derselbe verkauft das Loth für: | so profitirt er am ganzen Pfund: | wird also der Käufer gegen jetzt am Pfund | |
| | Pfennige | Pfennige | Pfennige | Neupfennige | Neupfennige | Neupfennige | a. gewinnen | b. verlieren |
| 317 | 317 | 10 | 3 | 330 $\frac{5}{24}$ | 11 | 21 $\frac{1}{4}$ | | 18 $\frac{1}{4}$ |
| 318 | 318 | 10 | 2 | 331 $\frac{6}{24}$ | 11 | 20 $\frac{1}{4}$ | | 18 $\frac{1}{4}$ |
| 319 | 319 | 10 | 1 | 332 $\frac{7}{24}$ | 11 | 19 $\frac{1}{4}$ | | 18 $\frac{1}{4}$ |
| 320 | 320 | 10 | — | 333 $\frac{8}{24}$ | 11 | 18 $\frac{1}{4}$ | | 18 $\frac{1}{4}$ |
| 321 | 321 | 11 | 31 | 334 $\frac{9}{24}$ | 11 | 17 $\frac{1}{4}$ | 14 $\frac{1}{4}$ | — |
| 322 | 322 | 11 | 30 | 335 $\frac{10}{24}$ | 11 | 16 $\frac{1}{4}$ | 14 $\frac{1}{4}$ | — |
| ic. | ic. | ic. | ic. | ic. | ic. | ic. | ic. | ic. |
| 337 | 337 | 11 | 15 | 351 $\frac{1}{24}$ | 11 | — $\frac{3}{4}$ | 14 $\frac{1}{4}$ | — |
| 338 | 338 | 11 | 14 | 352 $\frac{2}{24}$ | 12 | 31 $\frac{2}{4}$ | — | 17 $\frac{8}{24}$ |
| 339 | 339 | 11 | 13 | 353 $\frac{3}{24}$ | 12 | 30 $\frac{2}{4}$ | — | 17 $\frac{8}{24}$ |
| 340 | 340 | 11 | 12 | 354 $\frac{4}{24}$ | 12 | 29 $\frac{0}{24}$ | — | 17 $\frac{8}{24}$ |
| 341 | 341 | 11 | 11 | 355 $\frac{5}{24}$ | 12 | 28 $\frac{1}{4}$ | — | 17 $\frac{8}{24}$ |
| 342 | 342 | 11 | 10 | 356 $\frac{6}{24}$ | 12 | 27 $\frac{1}{4}$ | — | 17 $\frac{8}{24}$ |
| 343 | 343 | 11 | 9 | 357 $\frac{7}{24}$ | 12 | 26 $\frac{1}{4}$ | — | 17 $\frac{8}{24}$ |
| 344 | 344 | 11 | 8 | 358 $\frac{8}{24}$ | 12 | 25 $\frac{1}{4}$ | — | 17 $\frac{8}{24}$ |
| 345 | 345 | 11 | 7 | 359 $\frac{9}{24}$ | 12 | 24 $\frac{1}{4}$ | — | 17 $\frac{8}{24}$ |
| 346 | 346 | 11 | 6 | 360 $\frac{10}{24}$ | 12 | 23 $\frac{1}{4}$ | — | 17 $\frac{8}{24}$ |
| 347 | 347 | 11 | 5 | 361 $\frac{11}{24}$ | 12 | 22 $\frac{1}{4}$ | — | 17 $\frac{8}{24}$ |
| 348 | 348 | 11 | 4 | 362 $\frac{12}{24}$ | 12 | 21 $\frac{1}{4}$ | — | 17 $\frac{8}{24}$ |
| 349 | 349 | 11 | 3 | 363 $\frac{13}{24}$ | 12 | 20 $\frac{1}{4}$ | — | 17 $\frac{8}{24}$ |
| 350 | 350 | 11 | 2 | 364 $\frac{14}{24}$ | 12 | 19 $\frac{1}{4}$ | — | 17 $\frac{8}{24}$ |
| 351 | 351 | 11 | 1 | 365 $\frac{15}{24}$ | 12 | 18 $\frac{1}{4}$ | — | 17 $\frac{8}{24}$ |
| 352 | 352 | 11 | — | 366 $\frac{16}{24}$ | 12 | 17 $\frac{1}{4}$ | — | 17 $\frac{8}{24}$ |
| 353 | 353 | 12 | 31 | 367 $\frac{17}{24}$ | 12 | 16 $\frac{1}{4}$ | 16 | — |
| 354 | 354 | 12 | 30 | 368 $\frac{18}{24}$ | 12 | 15 $\frac{1}{4}$ | 16 | — |
| ic. | ic. | ic. | ic. | ic. | ic. | ic. | ic. | ic. |
| 368 | 368 | 12 | 16 | 383 $\frac{8}{24}$ | 12 | — $\frac{16}{24}$ | 16 | — |
| 369 | 369 | 12 | 15 | 384 $\frac{9}{24}$ | 13 | 31 $\frac{15}{24}$ | 16 | — |
| 370 | 370 | 12 | 14 | 385 $\frac{10}{24}$ | 13 | 30 $\frac{14}{24}$ | 16 | — |
| 371 | 371 | 12 | 13 | 386 $\frac{11}{24}$ | 13 | 29 $\frac{13}{24}$ | 16 | — |
| 372 | 372 | 12 | 12 | 387 $\frac{12}{24}$ | 13 | 28 $\frac{12}{24}$ | 16 | — |

| Sort- laufende Nr. der Fälle. | jetzt | | | künftig | | | künftig | |
|--|--|---|--|--|---|--|--|-----------------|
| | wenn dem Kaufmanne das Pfund kostet: | und derselbe verkauft das Loth für: | so profitirt er am ganzen Pfunde: | wenn dem Kaufmanne das Pfund kostet: | und derselbe verkauft das Loth für: | so profitirt er am ganzen Pfunde: | wird also der Käufer gegen jetzt am Pfund | |
| | | | | | | | a. gewinnen | b. verlieren |
| | Pfennige | Pfennige | Pfennige | Neupfennige | Neupfennige | Neupfennige | Neupfennige | Neupfennige |
| 373 | 373 | 12 | 11 | $388\frac{1}{2}$ | 13 | $27\frac{1}{4}$ | — | 16 |
| 374 | 374 | 12 | 10 | $389\frac{1}{4}$ | 13 | $26\frac{1}{4}$ | — | 16 |
| 375 | 375 | 12 | 9 | $390\frac{1}{2}$ | 13 | $25\frac{9}{4}$ | — | 16 |
| 376 | 376 | 12 | 8 | $391\frac{1}{2}$ | 13 | $24\frac{8}{4}$ | — | 16 |
| 377 | 377 | 12 | 7 | $392\frac{1}{4}$ | 13 | $23\frac{7}{4}$ | — | 16 |
| 378 | 378 | 12 | 6 | $393\frac{1}{4}$ | 13 | $22\frac{6}{4}$ | — | 16 |
| 379 | 379 | 12 | 5 | $394\frac{1}{4}$ | 13 | $21\frac{5}{4}$ | — | 16 |
| 380 | 380 | 12 | 4 | $395\frac{1}{4}$ | 13 | $20\frac{4}{4}$ | — | 16 |
| 381 | 381 | 12 | 3 | $396\frac{1}{4}$ | 13 | $19\frac{3}{4}$ | — | 16 |
| 382 | 382 | 12 | 2 | $397\frac{1}{4}$ | 13 | $18\frac{2}{4}$ | — | 16 |
| 383 | 383 | 12 | 1 | $398\frac{1}{4}$ | 13 | $17\frac{1}{4}$ | — | 16 |
| 384 | 384 | 12 | — | 400 | 13 | 16 | — | 16 |
| 385 | 385 | 13 | 31 | $401\frac{1}{4}$ | 13 | $14\frac{2}{4}$ | $17\frac{8}{4}$ | — |
| 386 | 386 | 13 | 30 | $402\frac{1}{4}$ | 13 | $13\frac{2}{4}$ | $17\frac{8}{4}$ | — |
| ic. | ic. | ic. | ic. | ic. | ic. | ic. | ic. | ic. |
| 399 | 399 | 13 | 17 | $415\frac{1}{2}$ | 13 | $\frac{9}{4}$ | $17\frac{8}{4}$ | — |
| 400 | 400 | 13 | 16 | $416\frac{1}{4}$ | 14 | $31\frac{8}{4}$ | — | $14\frac{1}{4}$ |
| 401 | 401 | 13 | 15 | $417\frac{1}{4}$ | 14 | $30\frac{7}{4}$ | — | $14\frac{1}{4}$ |
| 402 | 402 | 13 | 14 | $418\frac{1}{4}$ | 14 | $29\frac{6}{4}$ | — | $14\frac{1}{4}$ |
| 403 | 403 | 13 | 13 | $419\frac{1}{4}$ | 14 | $28\frac{5}{4}$ | — | $14\frac{1}{4}$ |
| 404 | 404 | 13 | 12 | $420\frac{1}{4}$ | 14 | $27\frac{4}{4}$ | — | $14\frac{1}{4}$ |
| 405 | 405 | 13 | 11 | $421\frac{1}{4}$ | 14 | $26\frac{3}{4}$ | — | $14\frac{1}{4}$ |
| 406 | 406 | 13 | 10 | $422\frac{1}{4}$ | 14 | $25\frac{2}{4}$ | — | $14\frac{1}{4}$ |
| 407 | 407 | 13 | 9 | $423\frac{1}{4}$ | 14 | $24\frac{1}{4}$ | — | $14\frac{1}{4}$ |
| 408 | 408 | 13 | 8 | 425 | 14 | 23 | — | $14\frac{1}{4}$ |
| 409 | 409 | 13 | 7 | $426\frac{1}{4}$ | 14 | $21\frac{2}{4}$ | — | $14\frac{1}{4}$ |
| 410 | 410 | 13 | 6 | $427\frac{1}{4}$ | 14 | $20\frac{2}{4}$ | — | $14\frac{1}{4}$ |
| 411 | 411 | 13 | 5 | $428\frac{1}{4}$ | 14 | $19\frac{1}{4}$ | — | $14\frac{1}{4}$ |
| 412 | 412 | 13 | 4 | $429\frac{1}{4}$ | 14 | $18\frac{1}{4}$ | — | $14\frac{1}{4}$ |
| 413 | 413 | 13 | 3 | $430\frac{1}{4}$ | 14 | $17\frac{1}{4}$ | — | $14\frac{1}{4}$ |
| 414 | 414 | 13 | 2 | $431\frac{1}{4}$ | 14 | $16\frac{1}{4}$ | — | $14\frac{1}{4}$ |

| Fort- laufende Nr. der Fälle. | jetzt | | | künftig | | | künftig | |
|--|---|---|--|---|---|--|--|--------------------|
| | wenn dem Kaufmann das Pfund kostet: | und derselbe verkauft das Loth für: | so profitirt er am ganzen Pfunde: | wenn dem Kaufmann das Pfund kostet: | und derselbe verkauft das Loth für: | so profitirt er am ganzen Pfunde: | wird also der Käufer gegen jetzt am Pfund | |
| | Pfennige | Pfennige | Pfennige | Neupfennige | Neupfennige | Neupfennige | a. gewinnen | b. verlieren |
| 464 | 464 | 15 | 16 | 483 $\frac{8}{24}$ | 16 | 28 $\frac{16}{24}$ | — | 12 |
| 465 | 465 | 15 | 15 | 484 $\frac{9}{24}$ | 16 | 27 $\frac{15}{24}$ | — | 12 |
| 466 | 466 | 15 | 14 | 485 $\frac{10}{24}$ | 16 | 26 $\frac{14}{24}$ | — | 12 |
| 467 | 467 | 15 | 13 | 486 $\frac{11}{24}$ | 16 | 25 $\frac{13}{24}$ | — | 12 |
| 468 | 468 | 15 | 12 | 487 $\frac{12}{24}$ | 16 | 24 $\frac{12}{24}$ | — | 12 |
| 469 | 469 | 15 | 11 | 488 $\frac{13}{24}$ | 16 | 23 $\frac{11}{24}$ | — | 12 |
| 470 | 470 | 15 | 10 | 489 $\frac{14}{24}$ | 16 | 22 $\frac{10}{24}$ | — | 12 |
| 471 | 471 | 15 | 9 | 490 $\frac{15}{24}$ | 16 | 21 $\frac{9}{24}$ | — | 12 |
| 472 | 472 | 15 | 8 | 491 $\frac{16}{24}$ | 16 | 20 $\frac{8}{24}$ | — | 12 |
| 473 | 473 | 15 | 7 | 492 $\frac{17}{24}$ | 16 | 19 $\frac{7}{24}$ | — | 12 |
| 474 | 474 | 15 | 6 | 493 $\frac{18}{24}$ | 16 | 18 $\frac{6}{24}$ | — | 12 |
| 475 | 475 | 15 | 5 | 494 $\frac{19}{24}$ | 16 | 17 $\frac{5}{24}$ | — | 12 |
| 476 | 476 | 15 | 4 | 495 $\frac{20}{24}$ | 16 | 16 $\frac{4}{24}$ | — | 12 |
| 477 | 477 | 15 | 3 | 496 $\frac{21}{24}$ | 16 | 15 $\frac{3}{24}$ | — | 12 |
| 478 | 478 | 15 | 2 | 497 $\frac{22}{24}$ | 16 | 14 $\frac{2}{24}$ | — | 12 |
| 479 | 479 | 15 | 1 | 498 $\frac{23}{24}$ | 16 | 13 $\frac{1}{24}$ | — | 12 |
| 480 | 480 | 15 | — | 500 | 16 | 12 | — | 12 |
| 481 | 481 | 16 | 31 | 501 $\frac{1}{24}$ | 16 | 10 $\frac{23}{24}$ | 21 $\frac{8}{24}$ | — |
| 482 | 482 | 16 | 30 | 502 $\frac{2}{24}$ | 16 | 9 $\frac{22}{24}$ | 21 $\frac{8}{24}$ | — |
| rc. | rc. | rc. | rc. | rc. | rc. | rc. | rc. | rc. |
| 491 | 491 | 16 | 21 | 511 $\frac{11}{24}$ | 16 | — $\frac{13}{24}$ | 21 $\frac{8}{24}$ | — |
| 492 | 492 | 16 | 20 | 512 $\frac{12}{24}$ | 17 | 31 $\frac{12}{24}$ | — | 10 $\frac{16}{24}$ |
| rc. | rc. | rc. | rc. | rc. | rc. | rc. | rc. | rc. |
| 512 | 512 | 16 | — | 533 $\frac{8}{24}$ | 17 | 10 $\frac{16}{24}$ | — | 10 $\frac{16}{24}$ |
| 513 | 513 | 17 | 31 | 534 $\frac{9}{24}$ | 17 | 9 $\frac{15}{24}$ | 22 $\frac{16}{24}$ | — |
| rc. | rc. | rc. | rc. | rc. | rc. | rc. | rc. | rc. |
| 522 | 522 | 17 | 22 | 543 $\frac{18}{24}$ | 17 | — $\frac{6}{24}$ | 22 $\frac{16}{24}$ | — |
| 523 | 523 | 17 | 21 | 544 $\frac{19}{24}$ | 18 | 31 $\frac{5}{24}$ | — | 9 $\frac{8}{24}$ |
| rc. | rc. | rc. | rc. | rc. | rc. | rc. | rc. | rc. |
| 544 | 544 | 17 | — | 566 $\frac{16}{24}$ | 18 | 9 $\frac{8}{24}$ | — | 9 $\frac{8}{24}$ |

| Fort- laufende Nr. der Fälle. | jetzt | | | künftig | | | künftig | |
|--|---|---|---|---|---|---|--|-----------------|
| | wenn dem Kaufmann das Pfund kostet: | und derselbe verkauft das Loth für: | so profitirt er am ganzen Pfund: | wenn dem Kaufmann das Pfund kostet: | und derselbe verkauft das Loth für: | so profitirt er am ganzen Pfund: | wird also der Käufer gegen jetzt am Pfund | |
| | | | | | | | a. | b. |
| | Pfennige | Pfennige | Pfennige | Neupfennige | Neupfennige | Neupfennige | gewinnen | verlieren |
| 706 | 706 | 23 | 30 | $735\frac{1}{24}$ | 23 | $-\frac{1}{24}$ | $30\frac{1}{24}$ | |
| 707 | 707 | 23 | 29 | $736\frac{1}{24}$ | 24 | $31\frac{1}{24}$ | | $1\frac{8}{24}$ |
| ic. | ic. | ic. | ic. | ic. | ic. | ic. | ic. | ic. |
| 736 | 736 | 23 | — | $766\frac{1}{24}$ | 24 | $1\frac{8}{24}$ | | $1\frac{8}{24}$ |
| 737 | 737 | 24 | 31 | $767\frac{1}{24}$ | 24 | $-\frac{7}{24}$ | 32 | |
| 738 | 738 | 24 | 30 | $768\frac{1}{24}$ | 25 | $31\frac{6}{24}$ | | |
| ic. | ic. | ic. | ic. | ic. | ic. | ic. | ic. | ic. |
| 767 | 767 | 24 | 1 | $798\frac{2}{24}$ | 25 | $1\frac{1}{24}$ | | |
| 768 | 768 | 24 | — | 800 | 25 | | | |
| ic. | ic. | ic. | ic. | ic. | ic. | ic. | ic. | ic. |

Sa. 768 Fälle
= 2 Zhl. 16 gr.

Sa. A.

Sa. 768 Fälle
= 2 Zhl. 20 Neuge.

Sa. B.

Aus vorstehender arithmetischen Reihe der Preisauflagsfälle, wie sie schon jetzt bestehen und künftig eintreten werden, ergiebt sich nun, wenn man solche summiert, folgendes Resultat:

1.) die Summe A. (oder der zeitherige kaufmännische Gewinn an den Preisauflagen) ist

$$= 32 \cdot \frac{31 + 0}{2} \cdot 24 = 11904 \text{ gP.} = 12400 \text{ Neupfennige.}$$

2.) die Summe B. (oder der künftige kaufmännische Gewinn an den Preisauflagen) ist

$$= 32 \cdot \frac{31 + 0}{2} [25 - 1] + 32 \cdot \frac{23 + 0}{2} \cdot 24 = 12272 \text{ Neupfennige,}$$

3.) zu C. } *folglich*
 { gewinnt der Kaufmann künftig weniger }
 { gewinnt der Käufer künftig mehr }

$$= 128 \text{ Neupfennige, in den berechneten 768 Fällen.} = 12400 - 12272$$

Um dieß noch deutlicher zu machen, wollen wir die Colonne C. recapituliren.

| Fälle. | | | Der Käufer hat künftig | | | |
|--------------|-----|-------------------|--------------------------|------------------------|-----------------------|------------------------|
| Nr. | | Anzahl derselben. | in jedem einzelnen Falle | | folglich in Summa | |
| von incl. | bis | | Gewinn Neupfennige | Verlust Neupfennige | Gewinn Neupfennige | Verlust Neupfennige |
| 1 | 30 | 30 | $1\frac{8}{24}$ | — | 40 | — |
| 31 | 32 | 2 | — | $30\frac{16}{24}$ | — | $61\frac{8}{24}$ |
| 33 | 61 | 29 | $2\frac{16}{24}$ | — | $77\frac{8}{24}$ | — |
| 62 | 64 | 3 | — | $29\frac{8}{24}$ | — | 88 |
| 65 | 92 | 28 | 4 | — | 112 | — |
| 93 | 96 | 4 | — | 28 | — | 112 |
| 97 | 122 | 26 | $5\frac{8}{24}$ | — | $138\frac{16}{24}$ | — |
| 123 | 128 | 6 | — | $26\frac{16}{24}$ | — | 160 |
| 129 | 153 | 25 | $6\frac{16}{24}$ | — | $166\frac{16}{24}$ | — |
| 154 | 160 | 7 | — | $25\frac{8}{24}$ | — | $177\frac{8}{24}$ |
| 161 | 184 | 24 | 8 | — | 192 | — |
| 185 | 192 | 8 | — | 24 | — | 192 |
| 193 | 215 | 23 | $9\frac{8}{24}$ | — | $214\frac{16}{24}$ | — |
| 216 | 224 | 9 | — | $22\frac{16}{24}$ | — | 204 |
| 225 | 245 | 21 | $10\frac{16}{24}$ | — | 224 | — |
| 246 | 256 | 11 | — | $21\frac{8}{24}$ | — | $234\frac{16}{24}$ |
| 257 | 276 | 20 | 12 | — | 240 | — |
| 277 | 288 | 12 | — | 20 | — | 240 |
| 289 | 307 | 19 | $13\frac{8}{24}$ | — | $253\frac{8}{24}$ | — |
| 308 | 320 | 13 | — | $18\frac{16}{24}$ | — | $242\frac{16}{24}$ |
| 321 | 337 | 17 | $14\frac{16}{24}$ | — | $249\frac{8}{24}$ | — |
| 338 | 352 | 15 | — | $17\frac{8}{24}$ | — | 260 |
| 353 | 368 | 16 | 16 | — | 256 | — |
| 369 | 384 | 16 | — | 16 | — | 256 |
| 385 | 399 | 15 | $17\frac{8}{24}$ | — | 260 | — |
| 400 | 416 | 17 | — | $14\frac{16}{24}$ | — | $249\frac{8}{24}$ |
| 417 | 430 | 14 | $18\frac{16}{24}$ | — | $261\frac{8}{24}$ | — |
| 431 | 448 | 18 | — | $13\frac{8}{24}$ | — | 240 |
| 449 | 460 | 12 | 20 | — | 240 | — |
| 461 | 480 | 20 | — | 12 | — | 240 |

Fälle. Der Käufer hat künftig

| Nr. von incl. | bis incl. | Anzahl derselben. | in jedem einzelnen Falle | | folglich in Summa | |
|------------------|--------------|----------------------|---------------------------------|-----------------|---------------------|-------------------|
| | | | Gewinn | Verlust | Gewinn | Verlust |
| | | | Neupfennige | Neupfennige | Neupfennige | Neupfennige |
| 481 | 491 | 11 | $21\frac{8}{24}$ | — | $234\frac{1}{4}$ | — |
| 492 | 512 | 21 | — | $10\frac{1}{2}$ | — | 224 |
| 513 | 522 | 10 | $22\frac{1}{2}$ | — | $226\frac{1}{2}$ | — |
| 523 | 544 | 22 | — | $9\frac{8}{24}$ | — | $205\frac{8}{24}$ |
| 545 | 552 | 8 | 24 | — | 192 | — |
| 553 | 576 | 24 | — | 8 | — | 192 |
| 577 | 583 | 7 | $25\frac{8}{24}$ | — | $177\frac{8}{24}$ | — |
| 584 | 608 | 25 | — | $6\frac{1}{2}$ | — | $166\frac{1}{2}$ |
| 609 | 614 | 6 | $26\frac{1}{2}$ | — | 160 | — |
| 615 | 640 | 26 | — | $5\frac{8}{24}$ | — | $138\frac{1}{2}$ |
| 641 | 645 | 5 | 28 | — | 140 | — |
| 646 | 672 | 27 | — | 4 | — | 108 |
| 673 | 675 | 3 | $29\frac{8}{24}$ | — | 88 | — |
| 676 | 704 | 29 | — | $2\frac{1}{2}$ | — | $77\frac{8}{24}$ |
| 705 | 706 | 2 | $30\frac{1}{2}$ | — | $61\frac{8}{24}$ | — |
| 707 | 736 | 30 | — | $1\frac{8}{24}$ | — | 40 |
| 737 | — | 1 | 32 | — | 32 | — |
| 738 | 768 | 31 | — | — | — | — |
| Sa. 768 | | | Sa. 4237 $\frac{8}{24}$ | | 4109 $\frac{8}{24}$ | |
| | | | Verlust ab: 4109 $\frac{8}{24}$ | | | |
| | | | bleibt Gewinn: 128 | | | |
| Während | | | | | | |

Während der Käufer schon jetzt

$\frac{15\frac{1}{2}}{32}$ Pfennig = $\frac{16\frac{7}{8}}{32}$ Neupfennig
im Durchschnitt aller denkbaren Fälle zu viel gezahlt hat, wird er künftig
hin nur

$\frac{15\frac{47}{48}}{32}$ Neupfennig
mehr entrichten, folglich
 $\frac{1}{92}$ Neupfennig
gegen jetzt durchschnittlich ersparen.

III.

Antrag.

Die erste Kammer möge in Vereinigung mit der zweiten Kammer die
hohe Staatsregierung ersuchen, zuvörderst ihre Ansicht wegen der künftigen
Eintheilung der Thaler in Groschen, und der Groschen in Pfennige, der Stände-
versammlung eröffnen, bis zum Eingang der Antwort auf diesen Antrag aber
die Beschlussnahme über das abverlangte Gutachten aussetzen.

Behner.

| | | |
|------|------|--|
| 4100 | 4237 | |
| 4000 | 4100 | |
| 3800 | 3900 | |
| 3600 | 3700 | |
| 3400 | 3500 | |
| 3200 | 3300 | |
| 3000 | 3100 | |
| 2800 | 2900 | |
| 2600 | 2700 | |
| 2400 | 2500 | |
| 2200 | 2300 | |
| 2000 | 2100 | |

X.

Dresden, am 13. Januar 1840.

Anwesend sind:

Herr Staatsminister von Zeschau,
Herr Geheimer Rath von Wietersheim,
Herr Geheimer Finanzrath von Weissenbach,

später auch

Herr Staatsminister von Nostitz-Wallwitz und
Herr Staatsminister von Könneritz.

Zu der heutigen geheimen Sitzung der ersten Kammer haben sich 34 Mitglieder versammelt, und es wird zuvörderst das über die geheime Sitzung vom 10ten dieses Monats aufgenommene Protocoll verlesen, auch, nach einigen Berichtigungen, vollzogen, hierauf aber in der Berathung über denselben Gegenstand, den Bericht der ersten und zweiten Deputation über das allerhöchste Decret vom 10. November 1839., die Einführung des 14 Thaler Münzfußes in hiesigen Landen betreffend, fortgeföhren, nachdem zuvor noch

Herr von Polenz der Kammer seinen Dank für die Berücksichtigung seiner bei der neulich bewirkten Vorschlagswahl zu der Stelle des Stellvertreters des Herrn Präsidenten, ausgesprochen hat, und von dem letztern erwähnt worden ist:

daß die Herren von Posern, von Thielau, von Leipziger und von Welck sich für heute wegen dringender Abhaltungen entschuldigt, Herr Bischof Mauermann aber bis zum 18ten dieses Monats um Urlaub gebeten habe, man auch diese Beurlaubungen genehmiget hat.

Man wendet sich heute, indem man zur

Tagesordnung

übergeht, zuerst zu dem Gesetz-Entwurfe unter I.,

die künftige Münzverfassung im Königreiche Sachsen betreffend, und es wird, da zu einer allgemeinen Berathung sich Niemand das Wort erbeten hat, zuerst

IV. Abtheilung,
als Handschrift gedruckt.

§. 1. wie er im Entwurfe lautet,
 einstimmig,

hierauf

§. 2. nach der Seite 314 ersichtlichen Fassung,
 mit 29 gegen 5 Stimmen,

nächstdem aber noch für den Fall, daß es zu einer völligen Vereinigung
 über die Annahme der veränderten Eintheilung des Thalers nicht kommen
 sollte, in der Seite 318 gegebenen Fassung

einstimmig
 angenommen. Zu

§. 3.

bemerkt

Herr Staatsminister von Zeschau: es werde vielleicht von Manchen eine
 Münze von der Grösse und dem Legirungsverhältnisse wie die hier erwähnte
 Vereinsmünze nicht für zweckmäßig gehalten werden. Die Staatsregierung
 habe auch anfänglich gewünscht, den Thaler als Vereinsmünze angenommen
 zu sehen. Da aber die süddeutschen Staaten hierauf nicht eingegangen
 seyen, vielmehr ein Münzstück wie unsere Species als Vereinsmünze in
 Vorschlag gebracht haben, was jedoch diesselts für unpassend gehalten worden;
 so sey man, da ein Anderes nicht zu erlangen gewesen, lieber auf das
 Zweithalerstück eingegangen, weil man auf eine Vereinsmünze wegen des In-
 teresse an einem gemeinschaftlichen Münzwesen, welches sich daran knüpfen
 werde, einen hohen Werth gelegt habe, und da der Thaler von der ange-
 nommenen Vereinsmünze gerade die Hälfte betrage. Hierauf wird sodann

§. 3. und ebenso

§§. 4., 5., 6., 7. und 8. des Entwurfs, jeder einzeln, ohne Abänderung

einstimmig,
 angenommen.

Zu

§. 9.

äußert
 Herr Domherr D. Schilling, wie er es für sehr wünschenswerth halte,
 daß auch Halbpennigstücke oder Heller geprägt werden möchten, damit es

möglich werde, auch Viertelgroschen zu bezahlen, den Wegfall der Bruchpfennige zu vermeiden, und auch einen noch kleinern Werth, als der des Pfennigs sey, darzustellen.

Der Referent, Herr Bürgermeister Schill, findet die Ausprägung so ganz kleiner Münzen bedenklich, glaubt, daß der Verkehr sich mit so geringen Werthgrößen nicht abgeben, in den Abgabekatastern aber die Bruchpfennige wohl lieber zum Vortheile der Pflichtigen werden in Wegfall gebracht werden.

Herr Bürgermeister Behner ist der Ansicht, daß man wenigstens der Staatsregierung die Ausführung dieser Maasregel, wenn sich künftig die Nothwendigkeit zeigen sollte, überlassen könne, und beantragt daher, nach dem Worte: „Ein-Pfennigstücke“, einzuschalten:

„und nach Befinden Halb-Pfennigstücke,“
welcher Antrag auch ausreichend unterstützt wird.

Herr Staatsminister von Zeschau erklärt die beantragte Maasregel für zu weit gehend und überflüssig. Man werde, äussert derselbe, das nicht hier wieder aufnehmen wollen, was man in andern Staaten im Laufe der Zeit, namentlich nach eingetretener Vermehrung der Geldmittel und Verringerung des Geldwerthes, abgeworfen habe. Wenn die Maasregel vorzüglich mit auf die Abgaben berechnet sey, so werde dieselbe große Schwierigkeit ins Rechnungswesen bringen und mancherlei andere Nachteile herbeiführen; und während in neuerer Zeit, um das Einschmelzen zu verhüten, schon die Pfennige sehr verkleinert werden müssen, so würden die Heller noch kleiner werden und daher sehr leicht verloren gehen. Durch diese Gründe findet sich

Herr Bürgermeister Behner bewogen, seinen Antrag zurückzunehmen; und es wird hierauf

§. 9.

sowohl in der Fassung Seite 316, als auch, unter der bei §. 2. bemerkten Voraussetzung, also eventuell, in der Blatt 318 ersichtlichen Fassung, und hierauf

§. 10.

unverändert

einstimmig

angenommen. Zu

§. 11.

glaubt

Herr Bürgermeister Gottschald, daß aus der im ersten Satze gewählten Wortstellung Zweifel entstehen könnten, und daß lieber das Wort:

„halben“ oder „doppelten“ dem Worte: „einfachen“ vorausgesetzt werden möchte.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Schönburg findet es nicht zweckmäßig, daß der Augustd'or einen höhern Werth haben solle, als 5 Thaler in Silber.

Herr Regierungsrath von Carlowitz endlich nimmt von den Bestimmungen dieses Paragraphen Gelegenheit, den Wunsch auszusprechen, die Staatsregierung möge ähnlichen Vorgängen, wie sie in letzter Zeit hinsichtlich der Louisd'ors vorgekommen seyen, nachdrücklich vorzubeugen suchen. Derselbe führt dabei an: es würde verschiedene Wege zu diesem Ziele geben; alle aber würden, seiner Ansicht nach, besondere Bedenken gegen sich haben, bis auf einen, welchen er in dem Antrage angedeutet habe, der diesem Protocolle unter IV. beigefügt ist, und welcher nunmehr von der Kammer ausreichend unterstützt wird.

Herr Bürgermeister Wehner findet aber die Annahme des Goldes in den öffentlichen Kassen um deswillen bedenklich, weil sie die letzteren leicht in großen Nachtheil bringen könne, und glaubt, daß hier nur durch eine Uebereinkunft unter sämtlichen Vereinsstaaten über den Cours der Goldmünzen geholfen werden könne, wohin aber die Regierung wohl schon von selbst streben werde.

Se. Königliche Hoheit Prinz Johann spricht sich gegen den von Carlowitzischen Antrag aus, theils aus theoretischen Gründen, indem, wenn Münzen von verschiedenem Stoffe in einem Lande in Umlauf seyen, dieselben zu einander in dem Verhältnisse stehen, wie Werthmesser und Scheidemünze, oder wie Geld und Waare, und der Staat durch seinen Stempel bloß den Gehalt, nicht den Werth der Goldmünzen garantire. Aber auch das practische Bedenken stehe dem Antrage entgegen, daß das Gold, wenn es im gemeinen Verkehr einen niedrigeren Werth habe, im Ueberflusse in die Staatskassen fließen werde.

Herr Staatsminister von Zeschau ergegnet sodann auf die Bemerkung des Herrn Bürgermeister Gottschald: daß die gewählte Wortstellung wohl kaum, sondern wohl eher die von letzterm vorgeschlagene Veränderung zu Mißverständnissen würde Veranlassung geben können.

Die Bemerkung des Herrn Fürsten von Schönburg betreffend, so sey zu bedenken, daß sich das Verhältniß des Goldwerthes zum Silberwerthe von Zeit zu Zeit sehr ändere. Man habe übrigens diese Frage zwar bei den Verhandlungen mit den übrigen Regierungen auch berührt, sey aber darüber zu keiner Vereinigung gekommen. Auch eine Anfrage bei der Preussischen Regierung

sey dahin beantwortet worden, daß man es zur Zeit bei dem Ausprägungsverhältnisse der Friedrichsd'ors bewenden lassen wolle.

Auf des Herrn von Carlowitz Antrag erwiedert der Herr Staatsminister: daß man sich durch augenblickliche Erscheinungen nicht zu dauernden gesetzlichen Maasregeln verleiten lassen dürfe, was in Sachsen allerdings schon geschehen, aber allemal großen Nachtheil gebracht habe. Der neuerliche Ueberfluß an Gold, und das Sinken desselben, sey die Folge besonderer, vorübergehender Umstände. Es werde sich aber auf die Dauer nicht mehr Gold im Lande erhalten, als der Verkehr erfordere, und man dürfe nichts thun, um dasselbe festzuhalten; denn dadurch würde um soviel Silber verdrängt, und so ein weit größeres Uebel herbeigezogen werden.

Durch die jetzige Krisis sey dem Golde nur sein richtiger Standpunct wieder angewiesen worden, und die einmal erlittenen Verluste seyen doch nicht wieder zu ersetzen. Es würde, wenn das Gold in den Staatskassen angenommen werden sollte, ein Gesetz nothwendig werden, daß auch Zahlungen aus Staatskassen in Golde zu leisten seyen, was doch seine großen Bedenken haben würde. Jenes werde aber auch nicht nöthig seyn, wenn man sich mit der Ausmünzung von Gold so mäßig als möglich halte.

Herr Geheimer Rath von Wietersheim macht darauf aufmerksam, daß in den meisten Staaten Europas nur das Silber als Werthsmesser angenommen, daß es unmöglich, dem Handelsecourse durch Kassencours Vorschriften zu machen, und gar nicht zu übersehen sey, wie sich das Verhältniß künftig gestalten werde.

Herr Graf von Hohenthal-Püchau ist der Ansicht, daß der Antrag dahin zu beschränken sey, es mögen die Preussischen und Sächsischen Louisd'ors zu 5 Thlr. 16 gr. — angenommen werden, wie dieß in Preußen schon der Fall sey. Auch bemerkt derselbe dabei, daß Preussische und Sächsische Louisd'ors sehr wenig coursiren, weil sie besser seyen, als die übrigen, und viel davon in den Kassen sich befinden.

Herr Staatsminister von Zeschau erwiedert aber hierauf, daß die Bestimmung in Preußen sich jeden Tag wieder ändern könne, und man den Louisd'or nicht zu 5 Thlr. 16 gr. — annehmen dürfe, wenn man deren nicht zu viel ins Land ziehen wolle.

Herr von Polenz macht darauf aufmerksam, daß, da es nur wenig Sächsische und Preussische Louisd'ors im Lande gebe, der Zufluß in die Staatskassen nur auf geringere sich beschränken werde.

Der Herr Referent, welcher den vom Herrn Staatsminister von Zeschau geäußerten Ansichten beitrifft, fügt noch hinzu: daß die Staatskassen das Gold nur mit Verlust wieder würden ausgeben können, das Gold aber sich schon dadurch vermindern müsse, daß man künftig mehr Silber ausprägen werde.

Herr von Carlowitz, obschon er die ihm entgegengehaltenen Gründe nicht für geeignet hält, seinen Antrag als unzulässig darzustellen, nimmt denselben gleichwohl, weil er keine Hoffnung habe, ihn angenommen zu sehen, zurück und stellt dafür einen andern, diesem Protocolle unter V. beigefügten, welcher ebenfalls unterstützt wird.

Herr Staatsminister von Zeschau erklärt, daß die Regierung mit Vergnügen noch einmal versuchen werde, mit den Vereinsregierungen ein Uebereinkommen dahin zu treffen, daß das Werthverhältniß der Louisd'ors so viel möglich den Silbermünzen zu 5 Thaler gleichgestellt und neue Münze darnach ausgeprägt werde. Was aber den von Carlowitzischen Antrag betreffe, so sey der Gegenstand schon häufig erwogen worden. Man sey aber immer zu der Ueberzeugung gekommen, daß etwas Durchgreifendes nicht zu thun, und bedenklich sey, einen Cours für die Annahme des Goldes in den Staatskassen zu bestimmen, weil die Staatskasse bei ihren Kräften einen solchen Cours zu halten unvermögend sey. Die zeitherigen dießfalligen Verluste seyen aber wohl nur dem Umstande zuzuschreiben, daß das Publicum zu wenig davon unterrichtet gewesen, daß die Louisd'ors in einigen Ländern geringer ausgeprägt seyen.

Hierauf stellt

Herr Fürst von Schönburg einen Antrag, wie er diesem Protocolle unter VI. beigefügt ist, welcher zahlreiche Unterstützung erhält, auch vom Herrn Präsidenten als zweckmäßig erkannt wird, wogegen sich derselbe aus den vom Herrn Staatsminister angeführten Gründen gegen den von Carlowitzischen Antrag erklärt.

Nachdem sich noch der Herr Referent in gleicher Weise ausgesprochen hat, wird der von Carlowitzische anderweite Antrag mit 23 gegen 10 Stimmen abgelehnt, der des Herrn Fürsten Schönburg aber einstimmig, hierauf auch §. 11. des Entwurfs, und ebenso

§§. 12., 13., 14. und 15.

jeder einzeln, ohne Abänderung,
einstimmig
angenommen, sodann aber zu dem

Gesetz-Entwurfe unter II.

das in Folge der neuen Münzverfassung festzustellende Verhältniß
der künftigen Landesmünzen ic. betreffend,
fortgegangen, bei dessen

§. 1.

sich eine längere Discussion dadurch entspinnt, daß

Se. Königl. Hoheit Prinz Johann, in der Absicht, die Verwendung
des Conventionsgeldes bis zu dessen gänzlicher Einziehung zu erleichtern, den
dem gegenwärtigen Protocolle unter VII. beigefügten Antrag übergiebt, wel-
chem auch ausreichende Unterstützung zu Theil wird.

Herr Fürst von Schönburg dagegen stellt den Antrag:

daß zwar der erste Punct des §., in der von Sr. Königl. Hoheit
dem Prinzen Johann vorgeschlagenen Maasse abgeändert, der übrige
Theil des §. aber ganz in Wegfall gebracht werden möge,

weil es ohnehin schon jetzt in Sachsen gewöhnlich sey, Rechtsgeschäfte im
21 Guldenfuße abzuschließen, die Bestimmung des §. aber auch um deswillen
bedenklich, weil darin keine Rücksicht auf Geschäfte genommen sey, die alternativ
auf das In- und Ausland abgeschlossen werden.

Auch dieser Antrag wird ausreichend unterstützt. Es äussert aber, nach-
dem schon der

Herr Referent nachzuweisen gesucht hat, daß derselbe entbehrlich sey,

Herr Staatsminister von Könneritz: daß man bei der neuen Verände-
rung beabsichtigt habe, die Nachtheile zu entfernen, welche daraus entstanden
seyen, daß man zeither zwei Münzfüße neben einander gehabt habe, und daß
daher das Gesetz auf einem einzigen Münzfuße, auch abgesehen von den
Conventionen, bestehen müsse. Die Nachtheile aber, welche Se. Königliche
Hoheit Prinz Johann durch seinen Antrag zu beseitigen Willens sey, wer-
den bei jedem Uebergange eintreten, und der Verlust werde später immer
entweder dieselbe oder eine andere Person treffen müssen; worauf jedoch

Se. Königliche Hoheit erwiedert: daß er ja Niemanden zur Annahme
des Conventionsgeldes gezwungen, sondern nur Verträge nachgelassen wissen
wolle, und daß der Letzte, welcher das Conventionsgeld bei erfolglicher Ein-
ziehung in Händen habe, keinen Verlust erleiden werde.

Herr Geheimer Rath von Wietersheim macht darauf aufmerksam: daß der Münzfuß den Werthsmesser bilde; wenn nun eine Verbindlichkeit nach einem gewissen Münzfuße bestimmt werde, so müsse auch die Möglichkeit vorhanden seyn, die bedungenen Münzen zu realisiren; mit Einziehung des Conventionsgeldes werden aber alle Münzen des in Sachsen sogenannten Conventionsfußes verschwinden.

Herr Staatsminister von Zeschau hält beide Anträge vermöge der abgeschlossenen Conventionen für unzulässig, glaubt, daß dem Antrage des Herrn Fürsten Schönburg schon durch den letzten Satz des §. abgeholfen, und durch die beantragten Abänderungen der Eintritt der Münzveränderungen zu weit hinausgeschoben werden werde. Der von Sr. Königlichen Hoheit, dem Prinzen Johann, gefürchtete Verlust werde wahrscheinlich niemals grösser werden, als er schon zeither in gleichem Falle gewesen sey. Denn die Regierung werde fortwährend möglichst dahin wirken, das Conventionsgeld einzuziehen, obschon der Zeitpunkt, wenn dieß beendigt seyn, und die Devaluierung eintreten werde, sich nicht vorausbestimmen lasse, da man hiermit so lange Anstand nehmen müsse, bis man überzeugt seyn könne, daß die Kassen im Stande seyen, das Erforderniß zu decken. Uebrigens scheine aber auch das gehegte Bedenken schon durch den Antrag der Deputation zu §. 15. Seite 77 beseitigt.

Der

Herr Referent fügt dem noch die Bemerkungen hinzu: daß, während ein Theil durch den gestellten Antrag geschützt werden solle, der andere dadurch benachtheiligt werden würde; daß, alle Ungleichheiten zu ebnen, bei einer solchen Maasregel unthunlich; und daß, als die Sache in der Deputation zur Sprache gekommen sey, man auch schon die vom Herrn Staatsminister von Zeschau aufgestellten Bedenken gehabt, und es deßhalb bei dem Antrage zu §. 15. habe bewenden lassen. Nachdem hierauf

Se. Königliche Hoheit Prinz Johann noch ergegnet hat: daß sein Vorschlag den Conventionen wohl nicht entgegenlaufen könne, indem sonst auch Dasjenige ihnen schon entgegen seyn würde, was im Entwurfe hinsichtlich der ausländischen Münzen gesagt sey, erklärt

Herr Fürst von Schönburg, daß er den zweiten Theil seines Antrages, in Berücksichtigung des dagegen Vorgebrachten, wieder fallen lassen wolle, den ersten Theil desselben aber noch immer als nothwendig betrachten müsse, und durch den letzten Satz des §. keineswegs für entbehrlich gemacht halten könne, weil man nach letzterm genöthigt seyn würde, sich eine Sorte zu bedingen, was doch immer noch zur Beschwerde gereichen würde; worauf auch

Abtrag 112/1123 Ma

Herr Domherr D. Schilling sich des von Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Johann gestellten Antrages noch annimmt.

Der Unterzeichnete bemerkt nun noch zu dem Antrage der Deputation Seite 72: daß, da bei Cessionen keine neue Stipulation eintrete, der beantragte Zusatz besser am Schlusse des §. mit den Worten angefügt werden würde:

Auch ist obiges Verbot auf Cessionen der vor Eintritt der neuen Münzverfassung im 20 Guldenfuß bestandenen Forderungen nicht mit zu beziehen; vielmehr können dergleichen Forderungen auch ferner noch, ohne Ueberrechnung in den 14 Thalerfuß, cedirt werden;

welchen Vorschlag der Herr Referent zweckmäßig findet. Es wird daher nun zuvörderst das besagte Deputations-Gutachten mit der so eben vorgeschlagenen veränderten Fassung

einstimmig

von der Kammer angenommen, dagegen der Antrag Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Johann in seinem ersten Theile

mit 20 gegen 13 Stimmen

abgelehnt, dadurch aber zugleich dessen zweiter Theil als mit gefallen betrachtet, sodann endlich der §. mit dem beschlossenen Zusatze

einstimmig

angenommen, und hiermit die heutige geheime Sitzung beschloffen, um noch zu einer kurzen öffentlichen Sitzung überzugehen, zuvor aber noch die Fortsetzung der heutigen Berathung zur Tagesordnung für die morgen zu haltende geheime Sitzung bestimmt.

Die heute angenommenen Fassungen sind diesem Protocolle unter A. und B. beigefügt,

welches niederschrieb

Ernst Gustav von Gersdorf.

Paul August Ritterstädt,

Christian Friedrich Meinhold.

S. d. I. K.

Ziegler und Klipphausen.

A.
Zu dem Gesetz-Entwurfe unter I.
Sämmtliche

§§. 1. — 15.

des Entwurfs sind ohne Abänderung, hiernächst aber noch eventuell für die §§. 2. und 9. folgende Fassung angenommen:

§. 2.

Die bisherige ——— beibehalten.

(Wie Seite 318 der Motiven.)

§. 9.

Für den Zweck ——— geprägt werden.

(Wie ebendasselbst.)

B.

Zu dem Gesetz-Entwurfe unter II.

§. 1.

Die Bierzehnthaler-Courantwährung ——— zulässig. Auch ist obiges Verbot auf Cessionen der vor Eintritt der neuen Münzverfassung im 20 Guldenfuß bestandenen Forderungen nicht mit zu beziehen; vielmehr können dergleichen Forderungen auch ferner noch, ohne Ueberrechnung in den 14 Thalerfuß, cedirt werden.

IV.

Die hohe Staatsregierung wolle den inländischen schon im Umlaufe befindlichen Goldmünzen, als den noch zu prägenden Augustd'or, einen ihrem Gehalte entsprechenden festen Cours dergestalt anweisen, daß nach solchem auch die Annahme in öffentlichen Kassen erfolge, diese Maasregel auch auf diejenigen ausländischen und insbesondere Preussischen Goldmünzen erstrecken, deren innerer Gehalt dem Gehalte der Sächsischen entspricht.

V.

Die hohe Staatsregierung wolle in Erwägung ziehen, wie dem bedenklichen Schwanken des Courses der Goldmünzen begegnet werden könne und darüber an die Ständeversammlung behufige Vorschläge gelangen lassen.

VI.

Die hohe Staatsregierung wolle sich auch ferner dahin verwenden, daß bei den nördlichen Zollstaaten auch eine Convention über die Goldwährung abgeschlossen werde, wobei darauf Rücksicht zu nehmen sey, daß die Goldstücke dem Werthe von beziehentlich 5 oder 10 Thaler in Silber thunlichst entsprechen und die so ausgeprägten Stücke in allen Kassen der Vereinsstaaten angenommen würden.

VII.

Gesetz II.

Zu §. 1.

Auf der dritten und vierten Zeile von oben Weglassung der Worte:
„nicht nur“

und

„sondern _____ zu legen.“

Statt

„Es dürfen _____ vom gedachten“
auf der vierten und fünften Zeile

„Auch dürfen von dem §. 15. erwähnten“

Zu §. 3.

Nach

„zu leisten sind“

auf der vierten Zeile, einzuschalten:

„oder nach dieser Zeit, jedoch vor dem §. 15. erwähnten Zeitpuncte contrahirt worden sind und bei denen ausdrücklich Zahlung in der oben gedachten Maasse stipulirt worden ist.“

XI.

Dresden, am 14. Januar 1840.

Anwesend sind:

Herr Staatsminister von Könneritz,

Herr Staatsminister von Zeschau,

Herr Geheimer Rath von Wietersheim,

Herr Geheimer Finanzrath von Weissenbach.

Zur heutigen geheimen Sitzung der ersten Kammer sind 38 Mitglieder versammelt, und wird in solcher, nach Verlesung, Genehmigung und Mitvollziehung des über die gestrige geheime Sitzung abgefaßten Protocolls, in der Berathung über den Bericht der ersten und zweiten Deputation über das allerhöchste Decret vom 10. November 1839., die Einführung des 14 Thalerfußes in hiesigen Landen betreffend, fortgeföhren, in welcher man gestern bei dem Gesetz-Entwurfe unter II. stehen geblieben war.

Der Referent, Herr Bürgermeister Schill, beginnt den Vortrag mit

§. 2.

welcher, da eine Erinnerung gegen selbigen nicht vorliegt, ebenso, wie

§. 3.

von der Kammer

einstimmig

angenommen wird. Zu

§. 4.

erklärt zuvörderst

Herr von Polen, daß er sich der Minderheit der Deputation anschliesse, und

Herr Regierungsrath von Carlowitz, daß er zu letzterer gehöre; wobei er noch anführt, daß es die Consequenz erfordere, in das Gesetz ein Maximum aufzunehmen, wie ein Minimum darin bestimmt sey, und daß bei Maasregeln, welche in das Mein und Dein eingreifen, durch Gesetz das Nöthige vorgeschrieben werden müsse.

Herr D. Crusius hält aber eine Bestimmung, wie die von der Minderheit der Deputation vorgeschlagene, für den Grundsätzen des Rechtes zuwiderlaufend, weil jeder Gläubiger ein Recht habe auf Wiedererstattung der gelieh-

henen Münzsorten. Er habe sich daher höchstens nur für eine mildernde Bestimmung, wie sie die Mehrheit der Deputation vorschlage, entschliessen können, da ohnehin der Fall höchst selten eintreten werde.

Herr Bürgermeister Behner stellt die Ansicht auf, daß die Gesetze nur so wenig als möglich in Privatrechte eingreifen dürfen, hier aber der Gläubiger, der nicht immer der Wohlhabendere sey, eben so gut Schaden leiden könne, wie der Schuldner. Obgleich er nun früher, um eine Meinungsverschiedenheit zu vermeiden, der Mehrheit der Deputation beigetreten sey, so sehe er sich doch nun, da die Minderheit zu weit gehen wolle, genöthiget, zum Gesetz-Entwurfe zurück zu kehren.

Herr Staatsminister von Zeschau weist zuerst den dem Gesetz-Entwurfe gemachten Vorwurf der Inconsequenz zurück, indem er darauf aufmerksam macht, daß es sich hier blos um die Differenz zwischen gewöhnlichem Conventionsgelde und den gröberem Münzsorten handle, und lediglich wegen des ersteren die schon zeither gültige Bestimmung eines gesetzlichen Courses habe aufgenommen werden müssen, welcher gewährt werden solle, wenn auch der Tagescours unter demselben stehen sollte.

Die Aufnahme eines Maximums aber habe das Bedenken gegen sich, daß sie leicht eine Erhöhung des Courses hervorrufen könnte. Das Ministerium sey eigentlich der Ansicht gewesen, es beim Entwurfe zu lassen, und habe sich nur am Ende zu Beseitigung einer Meinungsverschiedenheit mit dem Vorschlage der Mehrheit der Deputation einverstanden erklärt. Es werde aber auch immer noch zu einer solchen Bestimmung Zeit seyn, wenn sich eine dießfallige Nothwendigkeit zeige; denn allerdings sey auch die Regierung der Meinung, das Aufgeld nicht über 5 vom Hundert steigen zu lassen.

Herr Regierungsrath von Carlowitz ergegnet auf das Vorbringen des Herrn Bürgermeister Behner: es sey schon schlimm, auf den Tagescours zu recurriren, da derselbe jetzt niemals eine Wahrheit sey. Schlimmer aber werde es noch für den Schuldner seyn, wenn der Tagescours durch die jetzt in der Berathung begriffene Maasregel noch höher geschraubt werden sollte, was sehr wahrscheinlich sey. Wenn man aber ein Gesetz erlasse, wodurch der Gläubiger oder der Schuldner benachtheiligt werden könnte, so sey es Pflicht, in selbiges zugleich ein Mittel zu legen, um dieß zu verhüten.

Herr Staatsminister von Könneritz bemerkt: bei dem bevorstehenden Uebergange zu einem veränderten Münzfuße würde es eigentlich das Wichtigste seyn, zu bestimmen, daß alle im frühern Münzfuße eingegangenen Verbindlichkeiten in dem neuen zu erfüllen seyen, mit Zuschlag des höheren innern Werthes der älteren Münzen, welcher hier bei den gröberem, wie bei den geringe-

ren, 5 vom Hundert betragen würde. Allein darauf habe man nicht zurückkommen können, weil beim vorigen Landtage ein Gesetz zu Stande gekommen, wodurch von jenem Grundsatz um deswillen abgegangen worden sey, weil die geringeren Conventions-Münzsorten zu einem niedrigeren Cours, als 5 vom Hundert, zu haben gewesen, dieselben auch sehr abgeführt seyen. Bei den größeren aber sey dieß nicht der Fall; und bei ihnen bleibe daher nichts übrig als daß entweder die Sorte selbst, oder der Cours, gewährt werden müsse, und es würde unrecht seyn, den Gläubiger hierbei zu verkürzen.

Herr Seheimer Rath von Wietersheim giebt noch zu bedenken, daß der Cours der Speciesthaler kein localer, sondern ein allgemeiner europäischer sey, mit höchstens $\frac{1}{3}$ pro Cent Abweichung, daß er jedoch voraussichtlich sinken werde, weil sie nun in Sachsen nicht mehr so begehrt seyn werden, und daß, wenn ein Steigen vorkommen sollte, dasselbe nur nach und nach eintreten werde, daher von der Regierung in Zeiten darauf Rücksicht genommen werden könne.

Herr Graf von Hohenthal-Püchau und Herr von Polenz nehmen das Minoritätsgutachten nochmals in Schutz, und es führt namentlich der letztere noch an: daß eine Verordnung oft zu spät erscheinen könne, wenn durch einen zu hohen Cours bereits Schade entstanden sey, und daß die Aufnahme ins Gesetz um deswillen unbedenklich sey, weil dieser Fall demjenigen gleiche, wenn durch Buchergesetze ein Maximum der Darlehnszinsen festgesetzt werde, wodurch noch niemals ein Steigen der Darlehnszinsen veranlaßt worden sey.

Dagegen sprechen sich

Herr D. Großmann und Herr von Welck für den Gesetz-Entwurf,

Herr Bürgermeister Hübler für den Vorschlag der Mehrheit der Deputation,

der Unterzeichnete aber für den der Minderheit aus, indem er noch bemerke, daß, da sowohl der Gläubiger als der Schuldner in Folge der neuen Maasregeln in Verlust gerathen können, es recht und billig erscheine, diesem Verluste nach beiden Seiten hin durch das Gesetz gewisse Grenzen zu setzen; und daß die Bestimmung eines Maximums im Gesetze wohl darum ein Steigen des Courses nicht zur Folge haben werde, weil ja aus der vorgeschlagenen Bestimmung sogleich zu ersehen, daß nur von einem Maximum die Rede, und weil ja auch das Gesetz vom 8. Januar 1838. keine Erhöhung des Courses zur Folge gehabt habe.

Herr Domherr D. Schilling erklärt, daß er sich nunmehr durch die für das Gutachten der Minderheit der Deputation angeführten Gründe ebenfalls bewogen finde, demselben beizutreten; wogegen

Se. Königl. Hoheit Prinz Johann die Erklärung abgibt: daß er nur ungern der Mehrheit beigetreten sey, weil er es für consequent halte, es beim Tagescourse bewenden zu lassen, der nie zu hoch seyn werde; und stimme er daher nunmehr dafür, es beim Gesetz-Entwurfe zu lassen, nachdem andere Mitglieder ebenfalls vom Majoritätsgutachten zurückgegangen seyen.

Herr Staatsminister von Zeschau bemerkt hierauf: daß, wenn auch der Erfolg, den die fragliche Bestimmung für den Cours haben werde, nicht eben zu beweisen, doch auch nicht abzuleugnen sey, daß sie den erwähnten Erfolg haben könne; daß hiernächst die Buchergesetze wohl auch Einfluß auf den Zinsfuß gehabt haben, indem wohl nur durch dieselben Mancher abgehalten worden seyn möge, sich noch höhere Zinsen zu bedingen; und daß man endlich angenommen habe, es werden Gläubiger und Schuldner nach dem Erscheinen des Gesetzes ihr Verhältniß in dessen Gemäßheit unter einander zu regeln suchen, wobei nun aber durch die beantragte Bestimmung dem Schuldner leicht eine härtere Last zugezogen und das Abkommen erschwert werden könnte. Der

Herr Referent erklärt, daß er mehr für den Gesetz-Entwurf gewesen sey und sich nur darum der Mehrheit in der Deputation angeschlossen, weil er deren Vorschlag immer noch dem der Minderheit vorgezogen habe. Wenn auf die Wirkungen des Gesetzes vom 8. Januar 1838. Bezug genommen worden, so sey nicht zu vergessen, daß die Courszettel, wie schon erwähnt, zeither keine Wahrheit gewesen und daß man in Leipzig oft mehr als 27. vom Hundert Aufgeld habe zahlen müssen, wenn man Wechselzahlung gebraucht. Uebrigens sey aber, selbst zu Zeiten, wo die Species am meisten gesucht gewesen, deren Cours nie bis zu 5 vom Hundert angestiegen.

Als nun zur Fragstellung übergegangen werden soll, entspinnt sich eine kurze Discussion darüber, wie solche einzurichten, da die Meinungen der Deputationsmitglieder sich bei heutiger Berathung verschiedentlich geändert haben. Auf Vorschlag des Herrn Referenten wird aber endlich beschlossen, dergestalt zu verfahren, daß die erste Frage auf die von der Minderheit der Deputation Seite 73 vorgeschlagene Einschaltung der Worte:

„jedoch nie über 5 Procent,“ gerichtet, welche Frage jedoch mit 28 gegen 10 Stimmen verneinend beantwortet wird, wogegen sich auf die weitere Frage über die Genehmigung der, nach dem Vorschlage der Mehrheit, mit den Worten: „wenn unerwarteten Falls ——— zu bestimmen,“ ; in der Schrift auszusprechenden Ermächtigung,

19 Stimmen dafür und eben soviel dagegen erklären; weshalb die Abstimmung über diese Frage in nächster Sitzung zu wiederholen ist. Hierauf wird jedoch noch §. 4. des Entwurfs selbst mit

36 gegen 2 Stimmen,
und hierauf die

§§. 5., 6. und 7.,

auf deren jeden eine besondere Frage gerichtet wird, ingleichen für den Fall, daß die neue Eintheilung des Thalers nicht durchgehen sollte, der Wegfall des ganzen §. 7., hierauf auch

§. 8.

ohne einige Veränderung, jedoch auf den so eben bemerkten Fall der Wegfall der Seite 74 des Berichts ausgehobenen Worte, ferner zu

§. 9.

der von der Deputation Seite 74 beantragte Wegfall des Wortes:

„vertragsmäßigen“,

und mit dieser Veränderung §. 9. selbst, zugleich aber für den bei §. 7. und 8. erwähnten Fall, die Hinweglassung der Worte:

„und darin soweit nöthig anderweit regulirt werden“,

von der Kammer

einmüthig

genehmiget. Bei

§. 10.

stellt

Herr Bürgermeister Bernhardi die Anfrage: ob nicht den Gewerken die Ausbeute ferner in Speciesthalern, als worauf sie durch frühere landesherrliche Zusicherung ein jus quaesitum erlangt haben, oder doch statt deren in Rohsilber gewährt werden solle; worauf jedoch vom

Herrn Staatsminister von Teschau ergegnet wird: daß den Gewerken mit $\frac{1}{3}$ Thalerstücken wohl kaum etwas gedient seyn, man auch ihretwegen nicht von der allgemeinen Regel abgehen könne. Es solle denselben aber die Ausbeute nach dem 14 Thalerfuße mit 5 vom Hundert Zuschlag gewährt, auch können die Ausbeutethaler, wenn es der Wunsch seyn sollte, ferner als „Segen des Bergbaues“ bezeichnet werden.

Herr Bürgermeister Bernhardi ergegnet darauf: daß die Ausbeute, wenn man nicht mehr $\frac{1}{3}$ Thalerstücke schlagen wolle, wohl in Rohsilber zu gewähren, und die Gewerken zuvor darüber mit ihrer Erklärung zu hören seyn dürften, er jedoch eines ausdrücklichen Antrags hierunter sich enthalten wolle.

Nachdem sodann §. 10. des Entwurfs
 einstimmig angenommen worden, fragt zu

§. 11.

der Herr Referent an, ob nicht, da die 3procentigen Scheine jetzt nicht al
 pari stehen, daraus eine Verlegenheit für die Regierung sollte erwachsen kön-
 nen; worauf jedoch vom

Herrn Staatsminister von Zeschau erwiedert wird: daß Letzteres nicht zu
 fürchten, weil der Regierung die Bestimmung des Termines vorbehalten und
 der dermalige Cours überhaupt als eine bloß vorübergehende Erscheinung zu
 betrachten, indem ungeachtet desselben jetzt in Leipzig nicht 10,000 Thaler
 dergleichen Papiere zu haben seyen. Hierauf wird von der Kammer, nach
 dem Antrage der Deputation Seite 75, der Wegfall der Worte:

„gleichfalls lediglich,“

einstimmig

genehmigt, und sodann der §. selbst mit dieser Veränderung, ferner zu

§. 12.

die Aufnahme der ebendasselbst ausgedrückten Voraussetzung in die Schrift,
 so wie

§. 12. selbst, nicht minder

§. 13.

und dessen Wegfall in dem bei §§. 7., 8. und 9. gedachten Falle, ebenfalls,
 auf die deshalb einzeln gestellten Fragen,

einhellig
 genehmiget. Zu

§. 14.

macht Herr Staatsminister von Zeschau der Kammer folgende Mittheilungen.
 Von den sehr bedeutenden Summen, welche seit Annahme des Conventions-
 fußes an $\frac{1}{3}$, $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Stücken ausgeprägt worden seyen, werde man keine
 Belästigung zu fürchten haben, weil Alles vermieden worden sey, was eine Rück-
 fehr derselben in das Land befördern könnte. Man werde es daher nur mit $\frac{1}{8}$,
 $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Stücken zu thun haben. Von diesen seyen ausgeprägt worden:

2,742,000 Thaler in $\frac{1}{8}$.

8,406,000 = = $\frac{1}{2}$.

1,647,000 = = $\frac{1}{4}$.

Mit Einziehung und Einschmelzung der letztern habe man, und zwar schon von 1833. an, den Anfang gemacht, und solche bis in die Mitte vorigen Jahres fortgesetzt, wo höchstens noch 850,000 Thaler in Umlauf geblieben seyen, weshalb denn nunmehr unbedenklich mit deren gänzlicher Einziehung habe verfahren werden können, wobei man schon ganz die Vorschriften beobachtet habe, wie sie das Gesetz für die Folge ertheile. Mit Ablauf der Frist habe man ohngefähr 400,000 Thaler in den Kassen gehabt. Die übrigen seyen entweder im kleinen Verkehr zurückgeblieben, oder verloren, oder von anderen Münzstätten eingeschmolzen worden. Die eingegangenen Groschen würden nun vorläufig nach dem 14 Thalerfuße als Scheidemünze in Umlauf zu setzen, damit jedoch noch bis zur Entscheidung der Frage über die Eintheilung des Thalers anzustehen seyn, weil bei der Umprägung immer noch ein kleiner Gewinn bleiben würde.

Die Doppelgroschen anlangend, lasse sich aus verschiedenen Umständen muthmaassen, daß deren vielleicht noch 4 bis $4\frac{1}{2}$ Millionen in Umlauf seyn können, wornach mit deren Einziehung ohngefähr binnen 3 Jahren zu Stande zu kommen seyn würde. Man werde dieselben zunächst zu scheiden, möglichst zu hochhaltigem Silber zu machen und das Kupfer zu verkaufen haben. Wünschenswerth sey es nämlich, die Massen Silber, welche wir besitzen, zur neuen Ausprägung zu benutzen, wozu es aber, wegen der verschiedenen Legirungsverhältnisse, der Scheidung bedürfe, wobei der Verlust nicht über 4 bis 5 vom Hundert betrage.

Mit den $\frac{1}{6}$. Stücken werde man auf ähnliche Weise verfahren. Denn sie als Courant wieder auszugeben, würde Verlust bringen, da sie justirt und daher zweckmäßig zur Thalerlegirung zu verwenden seyen.

Wenn nun alle die gedachten Voraussetzungen eintreffen sollten, so werde man schneller zum Ziele kommen, als es vielleicht geschehen habe. Die neue Eintheilung des Thalers werde freilich etwas mehr Schwierigkeiten verursachen, die sich aber durch Anstrengung und mit der Zeit heben lassen werden.

Nach dieser Darlegung wird sodann S. 14., so wie zu

S. 15.

zuvörderst der Seite 77 von der Deputation vorgeschlagene Antrag in die Schrift, und hierauf

der S. 15. selbst, ingleichen

S. 16.

auf die deshalb einzeln gestellten Fragen,

einstimmig angenommen. Zu §. 17. beantragt der Herr Referent, der Deutlichkeit wegen nach den Worten: „betrifft, nach“, auf der 3. Zeile einzuschalten: „keinem höhern, als“, und nach dem Worte: „hingegen“, auf der 4. Zeile einzuschieben: „höchstens“.

Dieser Antrag wird ausreichend unterstützt, und hierauf ebenso wie §. 17. selbst, mit dieser Abänderung, einstimmig angenommen. Bei

§. 18.

bemerkt Herr Geheimer Finanzrath von Weissenbach: daß in den Motiven Seite 337 auf der drittlezten Zeile vor dem Worte: „ingleichen“, noch einzuschalten sey:

„gleichzuachten,“ was durch einen Druckfehler weggeblieben.

Herr Domherr D. Schilling hält es für unrichtig, die Bedingung einer Sorte zu untersagen, und den Schuldner zu ermächtigen, das nicht zu leisten, was er versprochen habe; wie denn auch zeither ein solches Verbot nicht bestanden. Nur im Laufe der Zeit haben die grösseren Münzsorten einen höhern Werth erhalten, obgleich sie nach dem Münzdicte den kleineren ganz gleichstehen. Es wird demselben jedoch hierauf eingehalten vom

Herrn Referenten: daß künftig die Ausbedingung einer einzelnen Sorte nicht mehr nöthig seyn werde, da auch die $\frac{1}{8}$. Thaler gestückelt werden sollen; und daß man durch eine solche Gestattung das Unwesen der Agiotage wieder hervorrufen würde; vom

Herrn Geheimen Finanzrath von Weissenbach: daß die Bestimmung des Entwurfs nur der des alten Münzdictes gleich sey, wornach keine Sorte zu einem höhern Werthe ausgegeben werden solle; vom

Herrn Geheimen Rath von Wietersheim endlich: daß man immer zu unterscheiden habe, was Werthsmesser und was Sorte sey, welcher Unterschied früher nicht so klar erkannt worden, weshalb denn auch die Bestimmungen des Münzdictes hier nicht mehr anwendbar seyen. Das Courant werde künftig der allgemeine Werthsmesser seyn, obschon durch mehre Theilstücke repräsentirt; Sorte werde es nicht mehr geben. Hierauf erbittet sich

Se. Durchlaucht Herr Fürst von Schönburg das Wort, und stellt den Antrag: es möge im 3ten Satze des Sphen Seite 326 nach dem Worte: „solchenfalls“, die Worte:

„bei Wechselln und Anweisungen,“ eingeschaltet, und dann statt der auf der 3ten Zeile des Satzes vorkommenden Worte: „Wechselln und Anweisungen,“ gesetzt werden: „solchen“;

indem derselbe bemerkt, daß nach der Fassung des Entwurfs zweifelhaft bleibe; ob die Bestimmung auch auf andere Schuldurkunden, als Wechsel und Anweisungen gehen solle, demnächst aber ein Grund, sie auch auf andere auszu dehnen, um so weniger vorhanden, als hier nur von ausländischen Münzen die Rede sey. Nun erklärt zwar

Herr Geheimer Finanzrath von Weissenbach: es sey allerdings die Meinung der Regierung gewesen, daß die fragliche Vorschrift allgemein gelten solle. Wechsel und Anweisungen seyen nur beispielsweise erwähnt worden und daher die Motiven hierzu etwas zu beschränkend gefaßt. Dennoch aber treten

Herr Regierungsrath von Carlowitz, Se. Königliche Hoheit Prinz Johann und der Herr Referent der Ansicht und dem Vorschlage des Herrn Fürsten von Schönburg, nachdem derselbe ausreichende Unterstützung erhalten hat, bey. Dagegen erhält ein Antrag des

Herrn D. Großmann, auf Beseitigung der Worte: „selbst wenn eine ausdrückliche Zusage von ihm hierunter ertheilt worden wäre,“

keine hinlängliche Unterstützung.

Der obbesagte Antrag des Herrn Fürsten von Schönburg aber wird ebenso, wie

der §. 18. selbst mit dieser Veränderung einstimmig

angenommen.

Als man nunmehr zu

§. 19. gelangt, fragt

Herr D. Crusius an: ob derselbe auch auf die Zweithalerstücke angewendet werden solle; was

Herr Geheimer Finanzrath von Weissenbach bejaht, da die letzteren §. 3. des Gesetzes unter I. ausdrücklich mit als Landesmünze bezeichnet seyen; nach welcher gegebenen Erläuterung der §. 19. und hierauf ferner

so wie der Wegfall des 2ten Satzes desselben, für den schon mehrmals erwähnten Fall, ingleichen

§. 21. von der Kammer einstimmig angenommen werden. Zu

§. 22. richtet

Herr Bürgermeister Starke an den Herrn Justizminister die Anfrage: ob nicht, wenn in Folge der neuen Münzgesetze über hypothekarisch versicherte Kapitalien zwischen Gläubiger und Schuldner ein Abkommen in Betreff des veränderten Münzfußes getroffen werde, Verordnung an die Hypothekenbehörden werde ergehen können, dergleichen Abkommen in den Hypothekenbüchern unweigerlich und unentgeltlich anzumerken.

Herr Staatsminister von Könneritz ergegnet hierauf: daß eine solche Verordnung nicht gerechtfertigt seyn werde, indem Abzahlungen jedenfalls in den Hypothekenbüchern abzuschreiben seyn, dadurch aber die Kosten nicht vermehrt werden würden, weil dann später dafür eine geringere Abschreibung eintreten werde. Auch würde eine solche Verordnung um deswillen bedenklich seyn, weil es wenigstens hinsichtlich der Patrimonialgerichte unzulässig seyn würde, ihnen ihre dießfalligen Gebühren zu entziehen. Nächstdem weist noch

Herr Bürgermeister Bernhardi darauf hin, daß die Sporteltaxe bestimme, es sollen für Cassation einer Hypothek nicht eher Kosten gefordert werden, als bis das Ganze bezahlt sey.

Hierauf erlangt auch §. 22. einstimmige

Annahme, und wird hiermit die heutige Sitzung geschlossen, für die morgen noch zu haltende geheime Sitzung aber die wiederholte Abstimmung über den Deputationsantrag zu §. 4. und die Berathung über den nun noch folgenden Gesetz-Entwurf unter III. zur Tagesordnung bestimmt.

Die heute angenommenen Fassungen sind diesem Protocolle unter C. beigefügt.

Dieses schrieb nieder

Ernst Gustav von Gersdorf. Paul August Ritterstädt,
Carl von Melsch. S. d. I. K.
Hübler.

C.

Gesetz = Entwurf unter II.

§§. 2., 3., 4., 5. und 6.

bleiben unverändert.

§. 7.

bleibt unverändert,

(fällt jedoch eventuell aus.)

§. 8.

bleibt unverändert,

(eventuell würde derselbe lauten:

„Auf das ————— hiernach der Umrechnung.“)

§. 9.

Es können jedoch die nicht auf Privatrechtstiteln zc.

(eventuell:

„Es können jedoch die nicht auf Privatrechtstiteln ————— herab-
gesetzt werden.)

§. 10.

bleibt unverändert.

§. 11.

Rücksichtlich ————— Staats- und Landrentenbrief-Schuld werden
in Sorten nach dem 20 Guldenfusse eingelöst.

§. 12.

bleibt unverändert.

§. 13.

bleibt unverändert,

(fällt aber eventuell aus.)

§§. 14., 15. und 16.

bleiben unverändert.

§. 17.

Insoweit ————— betrifft, nach keinem höhern, als dem daselbst —————
hingegen höchstens nach den mit Rücksicht zc.

§. 18.

Bei Zahlungen ————— solchenfalls bei Wechseln und Anweisungen
die Zahlung ————— zu richten, und demnach bei solchen, welche diesen
Vorschriften zc.

§. 19.

bleibt unverändert.

§. 20.

bleibt unverändert,

(eventuell:

Sämmtliche _____ in Gültigkeit.)

§§. 21. und 22.

bleiben unverändert.

XII.

Dresden, am 15. Januar 1840.

Anwesend sind:

Herr Staatsminister von Könneritz,

Herr Staatsminister von Zeschau,

Herr Geheimer Rath von Wietersheim,

Herr Geheimer Finanzrath von Weissenbach.

In heutiger geheimen Sitzung der ersten Kammer, zu welcher 40 Mitglieder versammelt sind, wird das Protocoll über die gestrige geheime Sitzung auf Vorlesen genehmigt und vollzogen, und hierauf zuvörderst die anderweite Abstimmung über den Antrag der Mehrheit der Deputation zu

§. 4. des Gesetzes, das in Folge der neuen Münzverfassung festzustellende Verhältniß der künftigen Landesmünzen *ic.* betreffend,

Seite 73 des Berichts vorgenommen, da bei der gestrigen Abstimmung hierüber die Stimmen gestanden haben; und es erklären sich dießmal

21 Stimmen gegen, und nur 18 Stimmen für den besagten Vorschlag, daher selbiger nunmehr als abgelehnt zu betrachten ist.

Man geht hierauf zu dem andern Gegenstande der für diese Sitzung bestimmten Tagesordnung,

dem Gesetz-Entwurfe unter III., wegen Bestrafung der münzpolizeilichen Uebertretungen

über, indem der Referent, Herr Bürgermeister Schill, die allgemeinen dazu gegebenen Bemerkungen der Staatsregierung vorträgt; wogegen zu einer allgemeinen Berathung über diesen Gesetz-Entwurf niemand das Wort begehrt.

Man kann daher sogleich zu

§. 1.
übergehen, bei welchem

Herr Secretair von Biedermann bemerkt, daß ihm dessen Fassung insofern bedenklich scheine, als dadurch sehr leicht ganz Unschuldige betroffen werden könnten, so z. B. wenn jemand aus dem Auslande eine Zahlung in fremden Münzsorten auf eine Forderung erhalte, zu deren Befriedigung er vielleicht auf gar keine andere Weise gelangen könne.

Dieses Bedenken, welches von mehreren Kammermitgliedern getheilt wird, führt zu verschiedenen Abänderungsvorschlägen; indem

Herr Bürgermeister Behner vorschlägt, für die Worte: „zur Zahlung“, zu setzen:

„zum Gebrauch“,

was jedoch nicht die erforderliche Unterstützung findet.

Herr von Posern dagegen bringt in Vorschlag, nach: „angeschafft werden“, zu setzen:

„um sie in Circulation zu setzen,“

und nimmt, auf Vorschlag des Herrn Referenten, in den seinigen noch die Weglassung der Worte:

„zur Zahlung“

auf; welchem Vorschlage auch ausreichende Unterstützung zu Theil wird.

Gleichwohl werden auch von mehreren Seiten Bedenken gegen diesen Vorschlag erhoben, und namentlich vom

Herrn Staatsminister von Zeschau das Stehenbleiben beim Entwurfe als das Zweckmäßigste empfohlen. Es werde nämlich sowohl bedenklich seyn, die Worte: „zur Zahlung“ wegzulassen, weil dadurch das hauptsächlichste Merkmal der Strafbarkeit wegfallen würde, als auch die von Herrn von Posern vorgeschlagene Einschaltung anzunehmen, da der Ausdruck: „Circulation“ zu unbestimmt sey, und leicht zu einer Verschärfung des Verbotes führen könnte. Uebrigens werden gewiß immer die Fälle genau erörtert werden, und die Confiscation nur dann eintreten, wenn die Absicht der Ausgabe der verbotenen Münzen hinlänglich erwiesen sey.

Auf eine Anfrage des

Herrn D. Großmann: ob es nicht in einem Falle, wie der angeführte, auch erlaubt seyn werde, das Geld an einen Banquier zu geben, um solches wieder im Auslande anzubringen, wird vom

Herrn Geheimen Rath von Bietersheim erwiedert, daß, wenn das Geld wirklich nur in der Absicht zum Banquier gegeben werde, um es wieder ins

Ausland gehen zu lassen, der im §. angedrohte Nachtheil nicht eintreten werde. Uebrigens schein man auch auf letztern ein allzu großes Gewicht zu legen, da doch hier hauptsächlich nur von Scheidemünze und nur von ausdrücklich verbotener Münze die Rede sey.

Nach diesen Erörterungen nimmt Herr von Posern seinen Antrag zurück, und es wird hierauf §. 1. des Entwurfs unverändert

einstimmig
angenommen. Auch

§. 2. findet hierauf

einstimmige
Genehmigung. Zu

§. 3. genehmigt die Kammer den gänzlichen Wegfall desselben, nach Vorschlag der

Deputation Seite 78,
einhellig,

und wird hierauf zu

§. 4. der von der Deputation Seite 79 vorgeschlagene Zusatz, so wie

der §. 4. selbst, und sodann §§. 5., 6., 7., 8., 9. und 10.,
auf deshalb einzeln gestellte Fragen,

einstimmig
angenommen. Zu

§. 11. bemerkt

Herr Geheimer Finanzrath von Weissenbach: daß beim Abdrucke des Entwurfs ein Fehler sich eingeschlichen habe, indem es statt: §§. 3. und 4. heißen müsse:

§. 4. und 5.
Mit dieser Abänderung wird sodann §. 11., und hierauf noch

§. 12. unverändert

einstimmig
angenommen.

Nachdem sodann, auf eine Anfrage des Unterzeichneten,

Herr Staatsminister von Zeschau erklärt hat: daß die Protocolle, welche in den, über das zeither berathene Decret und die demselben beigefügten drei

IV. Abtheilung,
als Handschrift gedruckt.

Gesetz-Entwürfe gehaltenen geheimen Sitzungen aufgenommen worden, unbedenklich nunmehr in der IV. Abtheilung der Landtags-Acten werden abgedruckt werden können. Auch die weitere Veröffentlichung dieser Verhandlungen müsse die Regierung selbst wünschen; doch werde deren Aufnahme in die Landtagsmittheilungen nicht füglich anders, als nach einer vorher unter Zuziehung eines Mitgliedes der Regierung vorgenommenen Prüfung erfolgen können, damit hierbei dieser oder jener Gegenstand ausgeschieden werden könne, dessen Veröffentlichung bedenklich falle.

Da man allseits hierbei Beruhigung faßt; so wird nunmehr noch zum Namensaufrufe über die drei vorliegenden Gesetz-Entwürfe verschritten, und solcher über jeden der letzteren besonders bewirkt, wobei sich denn sämtliche Mitglieder der Kammer durchgängig mit

Ja über die Annahme der besagten Entwürfe erklären.

Die heute angenommenen Fassungen sind nachstehend unter D. beigefügt.

Hierüber ist dieses Protocoll vom Unterzeichneten aufgenommen, und nachdem die auf heute anberaumte öffentliche Sitzung beendigt gewesen, in einer noch gehaltenen kurzen geheimen Sitzung verlesen, genehmigt und vollzogen worden, w. o.

Ernst Gustav von Gersdorf.
Carl von Melsch.
Hübler.

Paul August Ritterstädt,
S. d. L. K.

D.

§. 1. und 2.

bleiben unverändert.

§. 3.

fällt aus.

§. 4.

In eine _____ zu nöthigen. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln, und kann nach Ermessen des Richters statt Geld-, Gefängnißstrafe nach den §. 8. angegebenen Verhältnissen erkannt werden.

§§. 5., 6., 7., 8., 9. und 10.

bleiben unverändert.

§. 11.

Hat bei den in §§. 4. und 5. bezeichneten zc.

§. 12.

bleibt unverändert.

XIII.

Dresden, den 9. December 1839.

Anwesend waren:

die Herren Staatsminister
von Könneritz und
von Zeschau,

auch

Herr Geheimer Rath von Wietersheim,

so wie

Herr Geheimer Regierungsrath D. Merbach.

Nachdem die heutige öffentliche Sitzung zc. in eine geheime verwandelt und die Galerien geräumt worden waren zc., ging der Herr Präsident zc. in Anwesenheit von 69 Mitgliedern zc. zur

Tagesordnung,

dem zc. zu berathenden Berichte der zweiten Deputation über das allerhöchste Decret vom 10. November 1839., die Abwicklung der zinsbaren Kammer-Credit-Kassen-Schuld betreffend,

(IV. Abth. der Landtags-Acten Seite 15)

über, und verlas

der Referent, Herr Abgeordneter Kahlenbeck, nachdem er die Rednerbühne bestiegen, das genannte höchste Decret

(Seite 13 *ibid.*)

nebst dem angezogenen Deputations-Berichte.

Der Bericht und das beigefügte abfällige Gutachten fand jedoch viele Gegner und sprachen sich namentlich

die Herren Abgeordneten Sachse, Eisenstuck, D. von Mayer, Meißel, und aus dem Winkel gegen denselben und für den Vorschlag der hohen Staatsregierung aus. Sie hoben namentlich hervor, daß die Tilgungspläne bei Staatsanleihen nur das bestimmten, was der Staat zu Abzahlung seiner Schulden wenigstens thun wolle und müsse; darunter dürfe der Staat nicht gehen, wolle er nicht gegebene Zusagen brechen, wenn aber der Staat die schuldige Summe eher abzahle, als er es versprochen habe, so könne ihn daran Niemand hindern. Unrichtig sey es, wolle man behaupten, daß dadurch der Staatscredit gefährdet werde, indem der Credit dessen, der seine Schulden schneller bezahle, als er versprochen, sicher nicht sinken könne, son-

IV. Abtheilung,
als Handschrift gedruckt.

dern wachsen müsse. Etwas Anderes sey es, wenn der Staat versprochen habe nicht schneller, als er bekannt gemacht, die Schulden abzuführen, dann sey er wohl daran gebunden, allein dieser Fall trete hier nicht ein, da in dem Mangel eines Vorbehalts der schnelleren als der planmäßigen Tilgung, noch nicht das Gegentheil, ein Versprechen dieß nicht zu thun, liege. Ein passendes Seitenstück sey die Bestimmung, daß bei nothwendigen Subhastationen das Licitum in zehnjährigen Terminen bezahlt werden solle. Auch hieraus hätten einzelne Gläubiger versucht, die Behauptung abzuleiten, als ob dem Schuldner nicht gestattet sey, sein Kaufgeld schneller abzutragen, allein eine authentische Erklärung des Gesetzgebers habe verordnet, daß das, was zu Gunsten Jemandes bestimmt worden, nicht zu dessen Nachtheil ausgelegt werden dürfe, und daß daher der Schuldner, wenn er eher zahlen wolle, recht gut von der ihm gestatteten Nachsicht abgehen könne. Liege sonach eine Rechtsverletzung der Inhaber der dormalen noch nicht ausgelooften Kammer-Credit-Kassen-Scheine nicht vor, so falle auch das ganze Deputations-Gutachten, welches auf diese Annahme gebaut sey, zusammen.

Auch
 der Herr Staatsminister von Zeschau, Excellenz, tritt dem Deputations-Gutachten entgegen; ist zwar mit dem Grundsatz der Deputation, nämlich, daß nichts gethan werde, was ertheilten Zusicherungen entgegen sey, vollkommen einverstanden, hält aber die Bedenken der Deputation für unrichtig. Entstanden seyen nämlich die Kammer-Credit-Kassen-Scheine, als in den Jahren 1764. und 1765. eine große Masse Kammer-schulden unbezahlt hätten gelassen werden müssen. Diesen Gläubigern habe man dergleichen Scheine ertheilt und ihnen die Rückzahlung versprochen, ohne daß jedoch ein feststehender Tilgungsplan entworfen worden. Eine Zeit lang habe man nun jährlich dergleichen Scheine ausgelooft, allein später in den Kriegszeiten sey die Verloofung eingestellt worden, bis man im Jahre 1821. die fernere Ausloofung wieder angeordnet und bestimmt habe, daß halbjährlich 15,000 Thlr. unter Zuschlag der Zinsenersparniß, dazu verwendet werden sollen, ohne Angabe jedoch, wieviel davon auf die dreiprocentigen und wieviel auf die zweiprocentigen Kammer-Credit-Kassen-Scheine gerechnet worden. Die dießfalls später getroffene Bestimmung könne auch jederzeit wieder geändert werden, wenn nur die überhaupt gegebene Zusicherung pünctlich gehalten werde. Uebrigens sey der Vorbehalt des Vermehrens der Tilgungsmittel durchaus nicht nothwendig, um diese Operation eintreten lassen zu können, da für die Gläubiger nur die Zusicherung Werth habe, daß nicht weniger jährlich zurückgezahlt werde, als versprochen worden sey. Habe man einen Vorbehalt des Mehrens

der Tilgungsmittel hier und da gemacht, so sey dieß nur geschehen, um den Credit der Papiere zu heben. Endlich sey auch die gegenwärtig von der Staatsregierung vorgeschlagene Operation schon früher dagewesen. So z. B. seyen im Jahre 1821. zu Tilgung der alten unverloosbaren Steuerscheine jährlich 50,000 Thlr. — — ausgezahlt und diese sammt den nach und nach ersparten Zinsen der ausgelosten Scheine zu deren Verloosung verwendet worden. Im Jahre 1834. sey davon noch die Summe von 1,465,200 Thlr. — — vorhanden gewesen und auch den Inhabern dieser Scheine habe man im Jahre 1834. freigestellt, ob sie ihre Papiere gegen Obligationen der 1830er Anleihe umtauschen, oder ob sie baar bezahlt seyn wollten. Dieß sey auch geschehen, und seyen dergleichen Scheine theils umgetauscht, theils mit baarem Gelde eingelöst worden, und kein Mensch habe gemeint, daß jemandes Rechte dadurch verletzt worden.

Als Vertheidiger des Deputationsgutachtens traten dagegen auf die Herren Abgeordneten Georgi, Reiche-Eisenstuck, von Thielau, Püschel, Poppe und Nahlenbeck, wiederholen zum Theil die im Deputationsberichte enthaltenen Gründe und wollen namentlich dem Staate das Recht nicht zugestehen, von einem angenommenen und öffentlich bekannt gemachten Tilgungsplane abzugehen, weil die Gläubiger durch Ankauf von dergleichen Papieren die Zusicherungen des Staates in Bezug auf deren Tilgung acceptirt hätten und die Gläubiger an einem längern Stehenbleiben der Kapitalien oft noch mehr Antheil nähmen, als an einem schnellen Zurückzahlen. Zudem habe der Credit des sächsischen Staates lediglich daher seinen Grund, daß die Grundsätze in Bezug auf Tilgung seiner Schulden stets unerschütterlich gewesen wären, daher man auch davon nicht abweichen dürfe. Möge man doch, wenn es sonst rathlich erscheine, diejenigen dreiprocentigen Staatspapiere, bei denen man sich eine schnellere Tilgung vorbehalten, zur schnelleren Ausloosung ziehen. Endlich sey auch derjenige, welcher die gegenwärtig in Frage befangenen 16,000 Thlr. — — in den Händen habe, auf diese Weise für den Fall von Schwankungen im Cours, beim Ausbruche eines Krieges und sonst, weit besser gestellt, als wenn er dieselbe Summe in Papieren von der 1830er Anleihe besäße, weil diese letzteren Papiere in vieler Hände seyen, der Cours daher wohl bei diesen, nicht aber bei jenen, die sich vielleicht in Einer Hand befänden, dem Wechsel unterworfen bleibe.

Diesen Gründen tritt jedoch noch Se. Excellenz der Herr Staatsminister von Könneritz entgegen und behauptet, daß schon nach gewöhnlichen Rechtsgrundsätzen dem Schuldner zu jeder Zeit erlaubt sey zu zahlen, sobald eine Zahlungszeit nicht bestimmt sey.

Wie nun es sich von selbst verstehe, daß der Staat, wenn er versprochen habe, den Tilgungsfonds nicht zu erhöhen, daran eben so gebunden sey, als es ihm freistehe, selbigen zu erhöhen, wenn er sich dieß ausdrücklich vorbehalten, so müsse auch, wenn keins von beiden geschehen, dem Schuldner erlaubt seyn, zu jeder Zeit zahlen zu dürfen. Nun aber sey in vorliegendem Falle irgend ein Versprechen über einen Tilgungsplan nicht hinausgehen zu wollen, nicht vorhanden, indem die Bekanntmachung vom Jahre 1837. nur sage, es habe bei dem seit 1821. bestehenden Ausloosungsplane sein Bewenden, wodurch ebenso wenig, als durch das Avertissement vom Jahre 1821. eine Novation geschehen sey, indem das letztere nur die Bemerkung enthalte, daß mit der Verloosung wieder begonnen werden solle. Ursprünglich aber habe eine Zusicherung über die Zeit und Art der Rückzahlung gar nicht bestanden, ja es habe nicht einmal ein Gläubiger eine ungefähre Berechnung über die Dauer der Ausloosung aufstellen können, weil die Schuldsomme nicht bekannt gewesen. Endlich aber könnten sich die Gläubiger über zu schnelle Rückzahlung auch um deswillen nicht beschweren, weil, wenn die Ausloosung nicht während der Kriegsjahre sistirt worden sey, die völlige Abzahlung schon erfolgt seyn müßte.

Nach dessen Erfolg und einigen Erörterungen über die Fragstellung verschreitet der Herr Präsident zur Frage in der Art, daß er sie dahin richtet:

Tritt die Kammer dem Gutachten der Deputation, wornach der unter a. Seite 19 aufgestellte Vorschlag der Staatsregierung abgelehnt werden soll, bei?

und wird dieselbe mit 57 gegen 12 Stimmen verneint.

Dann fragt der Herr Präsident weiter:

Tritt die Kammer auch bei Punct b. Seite 20 der Ansicht der Regierung bei?

und wird dieß mit 67 gegen 2 Stimmen bejaht.

Nach Abtritt der Herren Regierungs-Commissarien wird das vorgelegene allerhöchste Decret beim Namensaufruf

mit 57 gegen 12 Stimmen angenommen,

die Sitzung darnach aber aufgehoben.

Solches hat zur Nachricht bemerkt auch vorgelesen

D. Haase, Präsident. D. Robert Schröder,

Friedrich Adolph Schlegel. Secr. d. II. Kammer.

Johann Friedrich Ploß.

XIV.

Dresden, in geheimer Sitzung der ersten Kammer,

den 23. Januar 1840.

In Anwesenheit der Herren Staatsminister

von Zschau und

von Könnert.

Die heutigen Arbeiten der Kammer begannen in geheimer Sitzung, zu welcher sich 38 Mitglieder eingefunden hatten, mit der Berathung über das allerhöchste Decret vom 10ten November vorigen Jahres, die Abwicklung der zinsbaren Kammer-Credit-Kassen-Schuld betreffend, nachdem dieses, so wie der von der zweiten Deputation darüber erstattete Bericht von dem Referenten, Herrn Bürgermeister Hübler, vorgelesen worden war.

Die Deputation hatte der Kammer den Beitritt zu dem, auf Genehmigung der beiden im höchsten Decrete unter a. und b. enthaltenen Anträge der Staatsregierung, gerichteten Beschlusse der zweiten Kammer empfohlen.

Gegen dieses Gutachten und folglich gegen die von der hohen Staatsregierung beabsichtigte sofortige Abzahlung der ganzen dreiprocentigen Kammer-Credit-Kassen-Schuld sprachen der Herr Vice-Präsident von Carlowitz, Herr D. Schilling ingleichen die Herren Bürgermeister Behner und Bernhardt, theils aus Gründen des Rechtes, theils der Politik.

In ersterer Beziehung ward die Meinung aufgestellt, daß das Avertissement von 1821., welches die letzte und bis hierher unausgesetzt befolgte Bestimmung des Tilgungsfonds für diese Schuld enthält, den Gläubigern ein Widerspruchsrecht gegen die Ueberschreitung der festgesetzten Terminezahlungen verleihe und dieß um so mehr, als man damals, bei Regulirung des Tilgungsfonds für die Steuer-Credit-Kassen-Schuld, den Vorbehalt verstärkter Abzahlungen gemacht habe, hier aber nicht.

Aus dem politischen Gesichtspuncte betrachtet, müsse es aber bedenklich erscheinen, irgend etwas zu thun, was dem Credite des Landes schaden könne; diese Wirkung aber könne jede Abweichung von den in Bezug auf Schuldentilgung gefassten Beschlüssen, jedes Schwanken bei den dießfalligen Schritten, haben, weil es das Vertrauen in die Zusicherungen der Regierung zu ändern vermöchte.

Vertheidigt ward die Regierungsvorlage von den Herren Staatsministern von Zeschau und von Könneritz, Sr. Königlichen Hoheit Prinz Johann, Herrn Geheimen Rath von Minckwitz, so wie den Herren Bürgermeistern Hübler und Schill.

Dem erhobenen rechtlichen Bedenken ward entgegengehalten, daß das Avertissement von 1821. irrigerweise als ein Tilgungsplan bezeichnet worden sey, da es doch nichts enthalte, als die Bekanntmachung der Summe, welche die Staatsregierung zu Tilgung der Kammer-Credit-Kassen-Schuld überhaupt verwenden wolle, ohne Bestimmung des Antheils der davon auf die 2- und auf die 3procentigen Scheine kommen solle, so daß kein Widerspruch auf selbiges würde haben gegründet werden können, hätte man auch den ganzen Fonds zuerst zu Tilgung der dreiprocentigen Schuld verwenden wollen; wäre aber dieß geschehen, so würde letztere jetzt ebenfalls zur gänzlichen Tilgung gelangt seyn. Wäre nicht die ursprünglich der Gläubigerschaft zugesicherte jährliche Abzahlungssumme in Folge der im Jahre 1806. eingetretenen Kriegser eignisse herabgesetzt, ja eine Reihe von Jahren hindurch alle Zahlung eingestellt worden, so würde die ganze Schuld längst getilgt seyn, folglich könne von einem Rechte auf weitere Hinausschiebung der Zahlungen keine Rede seyn. Ueberhaupt sey es wohl ein unbestreitbares Recht eines jeden Schuldners, seine Schulden, sobald er wolle, zu bezahlen, insoweit nicht eine ausdrückliche Contractsbedingung entgegenstehe, präsumirt könne eine solche nie werden.

Im vorliegenden Falle nun habe der Natur der Sache nach von einer solchen Bedingung gar nicht die Frage seyn können, denn die Kammer-Credit-Kassen-Schuld sey nicht mit freiwilligen Gläubigern contrahirt worden, sondern die dießfalligen Schuldscheine seyen zu Deckung bereits vorhandener Forderungen den Gläubigern an Zahlungsstatt gegeben worden, da man andere Zahlungsmittel nicht gehabt habe; jeder Empfänger würde lieber Geld, als Scheine, genommen und jeder es mit Danke erkannt haben, wenn man den Tilgungsfonds damals würde haben verstärken wollen. Habe nun aber

damals kein Gläubiger ein Recht auf unverstärkten Fortgang der Abzahlungen erworben, so könnten deren Nachfolger auch keins haben. Gesezt aber auch, man könnte über die Existenz eines solchen Rechtes in Zweifel seyn, so müsse doch jedes Bedenken durch den Umtausch gegen Steuerscheine, den man den Inhabern der Kammer-Credit-Kassen-Scheine anzubieten beabsichtige, gehoben werden, denn derjenige unter diesen letztern, dem daran gelegen sey, möglichst lange Gläubiger des Staates zu bleiben, komme durch den Uebertritt in die Steuerschuld in eine noch vortheilhaftere Change, indem deren gänzliche Tilgung später eintreten werde, als die der Kammer-Credit-Kassen-Schuld beim unveränderten Fortgange der zeitherigen Ausloosungen. Als ein Act der Gerechtigkeit und Billigkeit erscheine die beabsichtigte Maasregel, wenn man erwäge, erstens, daß dadurch die schnellere Abzahlung der 2procentigen Kammer-Credit-Kassen-Schuld herbeigeführt werde, welche jetzt schon getilgt seyn sollte und würde, wenn die den Gläubigern ursprünglich gegebene Zusicherung fortwährend erfüllt worden wäre, und zweitens, daß der im Jahre 1821. auf 15,000 Thlr. — — bestimmte, nunmehr ganz für die 2procentige Schuld zu verwendende Tilgungsfonds noch bei weitem die Höhe nicht erreiche, die er nach der ursprünglichen Zusicherung und nach Verhältniß des bei der Landes- theilung auf die Krone Sachsen gekommenen Antheils jener Schuld haben sollte, denn statt auf 15,000 Thlr. — — würde er auf ohngefähr 60,000 Thaler — — zu normiren gewesen seyn. Jener mindere Satz gründe sich aber keineswegs auf ein Contractsverhältniß, denn man habe die Gläubiger bei dessen Feststellung nicht gehört; sie würden daher wohl das Recht gehabt haben, auf die Erhöhung der Abschlagszahlungen bis zu dem ursprünglichen Satze zu dringen, nicht aber gegen eine Erhöhung einzuschreiten.

Eben so wenig Bedenken fanden die Vertheidiger des Deputations-Gutachtens, wenn man die beabsichtigte Maasregel von dem politischen Gesichtspunkte aus betrachtete; da es dem Credite wohl niemals schaden könne, wenn man seine Schulden früher bezahle, als man dazu verbunden sey. Den Cours der Staatspapiere könne eine verstärkte Abzahlung wohl etwas herabdrücken, dieß sey aber eine ganz andere Frage und im vorliegenden Falle könne eine solche Wirkung wohl nicht eintreten, da nur für 16,000 Thlr. — — Kammer-Credit-Kassen-Scheine im Besiz von Privatpersonen wären; dagegen könne, wie man sich überzeugt hielt, die künftige verstärkte Abzahlung der 2procentigen Schuld nur vortheilhaft auf den Stand der dießfalligen Scheine wirken, auch würde es jedenfalls einen guten Eindruck machen und dem Staate ein erhöhtes Zutrauen verschaffen, daß man dessen pecuniaires Interesse, welches durch Verwendung der durch die vorsehende Operation zu gewinnenden

Tilgungsmittel auf Abzahlung anderer 3procentiger Papiere, statt 2procentiger offenbar gefördert werden würde, gegen das Interesse der Inhaber 2procentiger Scheine in den Hintergrund treten lasse.

Ein wichtiger, für die möglichst baldige Abzahlung der Kammer-Credit-Kassen-Schuld sprechender Grund liege auch, wie bemerklich gemacht ward, in dem Umstande, daß durch die Hauptconvention mit der Krone Preußen die ausdrückliche Zusicherung ertheilt worden sey, daß diese Schuld in Münzen des 20 Guldenfußes bezahlt werden solle, man werde daher, wenn diese Münzen aus dem Verkehre zu verschwinden anfangen, genöthigt seyn, grössere Summen davon in den Staatskassen aufzuhäufen, um jene Verbindlichkeit erfüllen zu können, und darum läge es sehr im Interesse des Staates, bald von dieser Schuld befreit zu werden.

Nach Beendigung der Discussion zogen sich die Herren Staatsminister zurück, weil die Kammer beschlossen hatte, sofort mittelst Namensaufruf abzustimmen. Die Frage ward auf Genehmigung der beiden, im allerhöchsten Decrete am Schlusse unter a. und b. enthaltenen Vorschläge gerichtet und von 34 Mitgliedern bejahend, von 4 aber verneinend beantwortet.

Nachrichtlich hat solches anher bemerkt

Ernst Gustav von Gersdorf. Gustav Heinrich Frhr. von Biedermann,
Johann Herzog zu Sachsen. S. d. I. K.

Paul August Ritterstädt.

XV.

Ständische Schrift,

die Abwicklung der zinsbaren Kammer-Credit-Kassen-Schuld
betreffend.

Allerdurchlauchtigster 2c. 2c. 2c.

Nachdem die von Ew. Königlichen Majestät durch höchstes Decret vom 10. November vorigen Jahres uns vorgelegten beiden Fragen, die Abwicklung der zinsbaren Kammer-Credit-Kassen-Schuld betreffend, in geheimen Sitzungen beider Kammern berathen worden sind, so haben wir, nach reiflicher Erwägung aller dagegen aufzustellenden Zweifel, unbedenklich gefunden, unsere Zustimmung dazu zu ertheilen:

a.

daß zu Ostern 1840. mit Auslosung der noch übrigen drei procentigen Kammer-Credit-Kassen-Scheine Lit. A. à 1000 Thlr. — — verfahren, und der extraordinaire hierzu erforderliche Bedarf von 127,000 Thlr. — — zu Michaelis des nämlichen Jahres aus der Hauptstaatskasse zur Staatsschuldenkasse abgegeben,
ingleichem

b.

daß von Michaelis 1840. ab der Betrag der zeitherigen Tilgungsmittel der zinsbaren Kammer-Credit-Kassen-Schuld, so wie solche dem Avertissement vom 11. April 1821. gemäs für die Dauer der instehenden Finanzperiode bewilligt gewesen, ausschließlich der Auslosung der zwei procentigen Kammer-Credit-Kassen-Scheine zugewiesen werden möge.

Wir erneuern auch bei dieser Gelegenheit den Ausdruck der tiefsten Ehrfurcht, mit der wir beharren

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,

allerunterthänigst treuehormsamste

den 20. Februar 1840. Ständeversammlung.

XVI.

Bericht

der zweiten Deputation der zweiten Kammer
über das allerhöchste Decret, den Gesetz-Entwurf wegen
Emittirung neuer Kassenbillets betreffend.

Eingegangen am 29. Februar 1840.

(Decret, Landtags-Acten IV. Abtheil. S. 3.

Bericht der zweiten Deputation der ersten Kammer, IV. Abtheil. S. 43 flg.

Protocoll der ersten Kammer über diesen Gegenstand, vom 8. Januar 1840. IV. Ab-
theilung, S. 133 flg.)

Das obstehend erwähnte allerhöchste Decret gelangte zunächst an die erste Kammer und nachdem dort der ihm beigefügte Gesetz-Entwurf berathen worden, hat die zweite Kammer die unterzeichnete Deputation mit dessen Begutachtung beauftragt.

Der Ständeversammlung wird durch dieses allerhöchste Decret eröffnet, daß durch den bevorstehenden Uebergang zum Bierzehnthalermünzfuß eine Umwandlung der nach dem Edicte vom 1. October 1818. und dem Gesetze vom 30. Juli 1834. emittirten Kassenbillets nothwendig zu erfolgen hätte, nächst- dem wird aber auch auffer der erforderlich werdenden Umgestaltung der jetzt im Umlauf befindlichen Kassenbillets, eine Vermehrung derselben um

500,000 Thaler — —

beantragt.

Der Gesetz-Entwurf enthält nächst dem auch alle diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche im Betreff der Kassenbillets hinführo in Anwendung kommen sollen.

Die Deputation hat diese Vorlagen aufs sorgfältigste geprüft, und konnte zuvörderst darüber nicht zweifelhaft seyn, daß das Staatspapiergeld in Sachsen

auch auf diejenige Währung lauten müsse, die nach dem Decrete vom 10. November 1839., die Einführung des Bierzeuthalermünzfußes betreffend,

(Landtags-Acten I. Abtheil. 1. Bd. S. 301 fgd.)

vom 1. Januar 1841. ab, als die landesgesetzliche anzusehen ist und hat somit für sich zugleich die Vorfrage entschieden, ob die fernere Beibehaltung von Staatspapiergelde in Sachsen anzurathen seyn dürfte.

Mag es nun auch nicht verkannt werden, daß der Staat, indem derselbe Papiergeld in Circulation setzt, Verbindlichkeiten übernimmt, die unter gewissen Verhältnissen leicht drückend werden können, so stimmen doch alle Staatswirthschaftslehrer darin überein, daß die Unterlassung einer sich als nöthig herausstellenden Vermehrung der Circulationsmittel ebenso nachtheilig für die Interessen des Volkes wirke, und es kommt somit auf die richtige Erwägung der einschlagenden Verhältnisse an.

Blicken wir auf die neuen derartigen Erscheinungen in andern Staaten zurück, so ist nicht zu verkennen, daß die Emission von Repräsentativmitteln meistens in einer Art erfolgte, die auf keiner sichern Basis beruhte, indem sie die baar vorhandenen Geldmittel unverhältnißmäßig überstieg, jeder sichern Controle ermangelnd, das Nationalvermögen anscheinend zu einer solchen Höhe brachte, die alle Realitäten der Staatsangehörigen momentan künstlich steigerte, sie aber mit großen Erschütterungen des Staatscredits von dem Augenblick an auf einen realen Werth zurückführte, wo jedem das Mißverhältniß zwischen den künstlich geschaffenen und den wirklich vorhandenen Geldmitteln klar wurde.

Etwas ganz anderes ist es in unserm Staat, dessen wohlgeordneter Finanzzustand jede Sicherheit für derartige Mißgriffe gewährt, dessen Grundsätze in der Staatsverwaltung solche Bürgschaften bieten, wie sie nur immer gewünscht werden können. — Diese sind aber auch die Ursache, warum die Ausgabe von Staatspapiergeld nicht in dem Umfange erfolgte, als es sonder Zweifel ohne Gefährde für den Staat und dessen Angehörigen hätte geschehen können, da nicht zu leugnen ist, daß unsere klingenden Circulationsmittel für die seit einigen Jahren gesteigerte Industrie, so wie für den vermehrten Handelsverkehr, sich als nicht ausreichend dargestellt, und dadurch die Veranlassung gegeben haben, daß wir einem andern Staat mit seinem bei uns heimisch gewordenen Papiergeld tributair geworden sind, nicht der möglichen Nachteile gedenkend, welche die sächsischen Unterthanen bei sonstigen Ereignissen schon dadurch treffen könnten.

Indem die Deputation nun diese Ueberzeugung ausspricht, erklärt sie sich

zugleich damit einverstanden, daß die beantragte Vermehrung der Kassenbillettschuld um den fünften Theil ihres dermaligen Betrags, sonach um 500,000 Thlr. — — aus den obenangegebenen Gründen, nur als eine willkommene zu betrachten sey, und glaubt, daß während die frühern sächsischen Landstände in den Jahren 1813., 1824. und 1830. eine Herabsetzung der Kassenbillettschuld vielleicht nicht ohne guten Grund für rätlich erklärten, die jetzigen zu der erwähnten Vermehrung derselben sich besonders aufgefodert fühlen müssen.

Diese Ansicht begründet die Deputation auf die dermaligen Verhältnisse, welche bei unserm circulirenden Medium stattfinden, und kann somit nicht bezweifeln, daß die zu erwartende grössere Summe von Kassenbilletts die Frage nach diesem Papiergeld nicht im mindesten schwächen, sondern der Begehr darnach sich ausdauernd erhalten werde.

Nächstdem aber auch enthält §. 3. des Gesetz-Entwurfs die gnügende Bestimmung, daß die Ausführung dieser Angelegenheit unter ständischer Mitwirkung und Controle erfolgen soll, so wie auch mit Zuversicht erwartet werden darf, daß die Staatsregierung zur Emission der neuen Kassenbilletts nur in der Art verschreite, wie sich solche im Interesse der Nation und zur Förderung der Geldverhältnisse herausstellt.

Die schon beim letzten Landtage (Landt.-Acten IV. Abthl. S. 72) entstandene Frage, ob nämlich durch die Vermehrung der Kassenbillettschuld nicht auch eine verhältnismäßige Tilgung der verzinslichen Staatsschuld anzurathen seyn dürfte, scheint der Deputation jetzt schon zur Entscheidung noch nicht reif zu seyn, da wohl erst abgewartet werden muß, ob und wie sich die zu creirenden 3 Millionen Thaler in der Circulation erhalten werden, und ist auch die Deputation nach der im Vorstehenden ausgesprochenen Meinung nicht im mindesten zweifelhaft, daß dieß auf die erwünschteste Art geschehen werde, so glaubt sie doch auch, daß die Erfahrungen abzuwarten sind, die sich deshalb bis zur nächsten Ständeversammlung herausstellen dürften, um sodann etwaige, darauf bezügliche Anträge zu basiren.

Bevor die Deputation diese allgemeinen Bemerkungen schließt, hat sie sich noch damit einverstanden zu erklären, daß der Gesetz-Entwurf alle die Kassenbilletts betreffenden frühern Gesetze aufhebe, und nimmhero die künftig dafür geltenden Vorschriften enthalte, ausser jenen Bestimmungen, welche der Ausführungs-Berordnung angehören, oder solchen, die wegen Bestrafung der Nachahmung und Fälschung der Kassenbilletts bereits durch das neue Criminalgesetzbuch betroffen werden.

Da die Deputation sich in dem Vorstehenden mit den wesentlichen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs bereits einverstanden erklärt hat und ihr sonst bei Begutachtung der einzelnen Paragraphen 1. bis mit 14. keine Bedenken beigegeben sind, so hat sie sich auf einige Bemerkungen zu denselben in Form von Erläuterungen zu beschränken.

Zu S. 1.

Die jetzige Beschaffenheit der meisten im Umlauf befindlichen Kassenbilletts macht deren Einziehung und Umtauschung gegen neue dringend nöthig und rechtfertigt gewiß die schon beim vorigen Landtage von den Ständen ausgesprochenen Wünsche, daß bei Anfertigung neuer Kassenbilletts für eine gefälligere Form und Verwendung eines bessern Papiers Sorge getragen werden möchte.

Während eine veränderte, dem Papiergelde anderer Staaten mehr angepaßte Form der Circulation des unsrigen gewiß förderlich seyn dürfte, wird durch das dazu verwendete bessere Material in einer dauerhaften, doch nicht zu starken Papiersorte, den etwaigen Verlusten für die Inhaber von Kassenbilletts möglichst vorgebeugt.

Zu S. 2.

Die Eintheilung der neuen Kassenbilletts in Stücke
zu 1 Thaler
5
10
erscheint der Deputation eben so richtig gewählt, als die Feststellung der von jeder einzelnen Classe anzufertigenden Summen für die Verkehrsverhältnisse von Sachsen und auf Grund der gemachten Erfahrungen anderer derartiger Circulationsmittel, als vollkommen paßlich von ihr bezeichnet werden muß.

Dadurch erklärt sich die Deputation zugleich damit einverstanden, daß die bisherigen, auf 2 Thaler lautenden Kassenbilletts in Wegfall kommen, als auch daß man von der Ausgabe grösserer Abschnitte, die für die Circulation im Innern des Landes nicht recht passend erscheinen dürften, absehen möchte.

Sollte sich übrigens ein derartiger Bedarf noch herausstellen, so könnte solcher durch die Ausgabe von Schatzscheinen gedeckt werden, die, indem sie die Masse nöthiger Circulationsmittel vermehren, doch deshalb keine Vergrößerung der Schulden des Landes herbeiführen, da diese Schatzscheine nach

der Erklärung der letzten Ständeversammlung nur gegen Niederlegung einer gleich großen Summe in Silber zu emittiren sind.

Aus diesem Grunde glaubt auch die Deputation, der Kammer anempfehlen zu müssen, die der Regierung ertheilte Ermächtigung zur Ausstellung von Schatzscheinen fort dauern zu lassen.

Die Deputation hat nur schließlich den Wunsch auszusprechen, daß sowohl die Schatzscheine, als auch die einzelnen Classen der Kassenbilletts sich durch Größe und Farbe, um etwaige Verwechslungen möglichst zu vermeiden, von einander unterscheiden möchten.

Zu §. 5.

muß die Deputation allerdings den Wunsch aussprechen, daß derartige Bestimmungen, nach welchen die Zahlungen an und durch die Staatskassen in klingender Münze zu erfüllen sind, möglichst vermieden und auf Verordnungswege besonders darauf aufmerksam gemacht werde, damit die Staatsangehörigen, welche Zahlungsverbindlichkeiten an die Staatsregierung zu erfüllen haben und sich an Orten befinden, wo die Verwerthung der Kassenbilletts gegen klingende Münze nicht leicht, oder ohne einen Verlust nicht zu ermöglichen wäre, nicht in Verlust gerathen.

Daß diese Paragraphe übrigens keine gesetzliche Bestimmung enthält, die die Annahme und Ausgabe der Kassenbilletts im Privatverkehr feststellte, ist unter den obwaltenden günstigen Verhältnissen des sächsischen Staatscredits eben so richtig, als für die Circulation selbst von practischem Nutzen.

Zu §. 6.

darf sich die Deputation der Bemerkung nicht enthalten, daß die im Gesetz aufgenommene Bestimmung, es solle eine Auswechslungskasse nur in Dresden bestehen, den frühern Anträgen der Stände, auf Errichtung mehrerer Auswechslungskassen entgegen steht.

Dieser Antrag wurde durch die erschwerenden Verhältnisse gerechtfertigt, die damals und noch jetzt durch das Bestehen der alternativen, im Verkehr sich befindenden, beiden Währungen im 20 und 21 Guldenfuß herbeigeführt werden.

Indeß, da dieses die Circulation störende Verhältniß vom 1. Januar 1841. aufhört und alle Staatskassen zur Annahme aller zu machenden Leistungen, für deren vollen Betrag, in Kassenbilletts anzunehmen verpflichtet sind, so werden dadurch die bestandenen Hemmnisse hoffentlich beseitigt, und die Deputation hält es daher nicht für nöthig, die Bestimmung zur Errichtung meh-

rer Auswechslungskassen ins Gesetz aufzunehmen, um so weniger aber, da aus der Regierungsvorlage ersichtlich ist, daß wenn die Umstände es gebieten, eine zweite derartige Anstalt errichtet werden soll, welche Ermächtigung hier auszusprechen seyn dürfte.

Zu §. 13.

musste die Deputation allerdings in Betracht ziehen, ob die anberaumten Fristen zur Einziehung der sämtlichen nach dem Edict vom 1. October 1818. creirten Kassenbilletts, als solche angesehen werden können, wodurch die Besitzer derartiger Papiere für Schaden möglichst sicher gestellt werden.

Wenn nun die Staatsregierung vorerst eine Frist von 9 Monaten feststellt, während welcher die ältern Kassenbilletts noch bei allen Staatskassen angenommen werden sollen, und dieser sodann eine von 3 Monaten folgen lassen wird, binnen welcher deren Austausch noch bei den betreffenden Auswechslungskassen erfolgen soll, so glaubt die Deputation, die eben ausgesprochenen Bedenken schon dadurch zum Theil erledigt, da die lange Dauer dieser Frist jeden Besitzer solcher Papiere wohl dafür sicher stellen dürfte, daß er die Umtauschung derselben nicht übersieht.

Selbst aber für solche, die jenen Termin von 12 Monaten nicht dazu benutzen, ihre ältern Kassenbilletts gegen baar Geld oder gegen neue einzutauschen, will die Staatsregierung nach Ablauf jener Zeit eine endliche Präclusivfrist anberaumen, nach deren Ablauf aber alle aus dem Besitz von ältern Kassenbilletts herzuleitende Ansprüche erlöschen sollen.

Um die Staatsregierung von allen weitem Erörterungen und den Reclamationen saumseliger Privaten zu entheben, und um den Rechnungsabschluß über die fragliche Angelegenheit nicht auf ungewisse Zeit hinauszuschieben, schien es der Deputation nöthig, womit sich auch die Majorität der jenseitigen Kammer einverstanden erklärt hat, sodann eine völlige Präclusivfrist festzusetzen.

Im Uebrigen ist die Deputation mit diesem Gesetz-Entwurf in allen seinen Theilen vollkommen einverstanden, und empfiehlt solchen der Kammer zur Annahme.

Das vorliegende Decret hat nun aber des Kostenpunctes gar nicht erwähnt, auch sonst im Budget der laufenden Finanzperiode dafür kein Postulat gestellt. Nach der Erklärung des Herrn Regierungs-Commissar ist dieß unterblieben, weil der Bedarf für erforderliches Papier, Anschaffung der Platten &c. noch nicht mit ziemlicher Bestimmtheit zu übersehen ist, und daß die benötigten Geldmittel einstweilen vorschussweise von andern Fonds zu entnehmen seyn dürften.

Die Deputation schlägt vor:

dem hohen Finanzministerium hierzu eine ausdrückliche Ermächtigung zu ertheilen,

indem sie diese Bewilligung als eine, für den fraglichen Zweck nöthige Dispositionssumme, zu näherer Berechnung ansieht.

Dresden, den 18. Februar 1840.

Die zweite Deputation der zweiten Kammer.

Reiche = Eisenstuck.

Poppe, Referent.

Püschel.

Kahlenbeck.

von Griesen.

von Thielau.

von der Planitz.

XVII.

Dresden, den 5. März 1840.

In Anwesenheit:

der Herren Staatsminister

von Zeschau,

von Nostitz-Ballwitz

und

des Herrn Geheimen Finanzraths von Weissenbach.

Auf der heutigen Tagesordnung befand sich zuerst die Berathung des Berichts der zweiten Deputation über den Entwurf zu einem Gesetze wegen Emittirung neuer Kassenbillets an die Stelle der zeitherigen betreffend, in geheimer Sitzung

und wurde dieselbe in Anwesenheit von 67 Mitgliedern durch den vom Referenten, Herrn Abgeordneten Poppe, bewirkten Vortrag des allerhöchsten Decrets, Seite 3, Abtheil. IV. und des allgemeinen Theils des Deputationsberichts, Seite 212 ibid. eröffnet.

Bei der

allgemeinen Berathung

ergriff nun

der Herr Abgeordnete Claus das Wort, sprach sich beifällig über den Gesetz-Entwurf aus, war jedoch der Ansicht, daß die Summe der neu zu emittirenden Kassenbillets auf höher als 3,000,000 Thaler — — hätte gestellt werden können und erwartete, daß die hohe Staatsregierung kein Mittel unbenuzt lassen werde, um so viel als möglich Kassenbillets in Umlauf zu setzen.

Der Herr Staatsminister von Zeschau hielt jedoch dagegen ein, daß in keiner Angelegenheit grössere Vorsicht zu brauchen nöthig sey, als in Finanzsachen, da ein Rückschritt hierin dem Credit des Landes sehr nachtheilig werden könne. Wohl würden die künftigen sächsischen Kassenbillets ein

IV. Abtheilung,
als Handschrift gedruckt.

grösseres Feld haben, auf dem sie sich ausbreiten könnten, weil durch die abgeschlossene Münzconvention und dadurch, daß die Währung der der benachbarten Staaten gleich sey, ihnen andere Länder geöffnet worden seyen, allein man müsse auch darauf Rücksicht nehmen, daß sie in grösserer Menge zum Verkehre im Inlande benutzt werden würden, als dieß mit den zeitlichen Kassenbillets der Fall gewesen, und daß daher erst die Erfahrung werde lehren müssen, ob sie in hinreichender Anzahl vorhanden seyen, oder ein Begehre nach mehrern sich zeige.

Nachdem zur
speciellen Berathung
und zwar zu

§. 1.

übergegangen worden war, erneuerte sich dieselbe Debatte, indem die Herren Abgeordneten Georgi aus Mylau, Pexhold und Zenker der Ansicht ebenfalls beitraten, daß mit 3,000,000 Thaler — — Kassenbillets nicht auszukommen sey, und insbesondere hervorhoben, daß theils das Verhältniß zur klingenden Münze, theils die Grösse der Bewegung im Verkehre, theils die Stufe der Civilisation im Volke auf die Benutzung des Papiergeldes einwirkten. Preußen habe ohne Nachtheil den Betrag seines Papiergeldes bis auf 14,000,000 Thaler erhöht; Oestreich habe sehr viel Papiergeld und doch werde dasselbe mit Agio eingewechselt. Daß der Bedarf von Papiergeld in Sachsen groß sey, lehre die Masse des preussischen, das sich nach Sachsen gezogen habe. Vortheilhafter für den Staat werde es aber doch allemal seyn, wenn sächsisches Papiergeld anstatt des preussischen im Lande course.

Anderer Ansicht waren

die Herren Abgeordneten Schäffer, Mahlenbeck, von der Planitz, indem sie die Ueberzeugung aussprachen, daß die dormalen beabsichtigte Vermehrung des Papiergeldes vollkommen und um so mehr hinreiche, als gegenwärtig noch eine halbe Million Eisenbahnscheine in den Verkehre übergegangen seyen, die Banknoten der Leipziger Bank ebenfalls dahin übergehen würden, und endlich noch die früher der hohen Staatsregierung ertheilte Ermächtigung zu Ausgabe von Schatzscheinen fortbestehe, die letztere Art des Papiergeldes aber um so mehr zu empfehlen sey, als der Cours derselben, gleichwie bei den Frankfurter Rechneischeinen, aus dem Grunde unter allen Umständen sich gut erhalte, weil der wahre Werth derselben in Silberbarren deponirt werde.

Der Herr Staatsminister von Zeschau aber gab noch zu bedenken, daß das Papiergeld überhaupt nur ein Nothgeld sey, und zu gewissen Zeiten die Regierung allerdings in große Verlegenheiten setzen könne. Die angeführten Beispiele von Preußen und Oestreich möge man lieber nicht befolgen, da es nur zu leicht sey, sich in guten Zeiten zu Maasregeln verleiten zu lassen, die in der That nur für die Gegenwart passend wären. Im Lande könne sich übrigens nur so viel Geld erhalten, als der Verkehr ertrage und mit sich bringe, und werde daher eine zu große Masse Papiergeld bewirken, daß die klingenden Geldsorten aus dem Lande gedrängt würden.

Auf gestellte Frage wurde darauf

§. 1. einstimmig angenommen.

§. 2.

gab zu keiner Bemerkung Veranlassung und wurde

einstimmig genehmigt,

zugleich aber, da die Ermächtigung der hohen Staatsregierung zu Ausgabe von Schatzscheinen als noch fortdauernd anerkannt wurde, eine Frage darauf nicht zu richten,

einstimmig beschlossen.

Die

§§. 3. und 4.

erhielten ohne Debatte

einstimmige Genehmigung,

bei

§. 5.

aber entspann sich eine Discussion darüber, daß

der Herr Abgeordnete Zenker an den Worten:

„und nicht ausdrücklich in klingender Münze bedungen sind“

Anstoß nahm und deren Wegfall aus dem Grunde beantragte, weil, so viel die Zahlungen der Staatskassen an Privaten betreffe, es ohnehin in der Hand der Regierung liege die Zahlung, dem Contracte gemäs, in baarem Gelde und nicht in Kassenbillets zu leisten, auf der andern Seite aber, so viel die Zahlungen der Privaten an die Staatskassen anlange, die getroffene Bestimmung auf den Credit der Papiere höchst nachtheilig einwirken könne, indem es dann möglich sey, daß einmal eine in Kassenbillets geleistete Zahlung von der Staatskasse nicht angenommen werde.

Der Antrag wurde hinlänglich unterstützt, demselben auch Seiten des Herrn Abgeordneten Georgi aus Mylau beigetreten, Seiten der Herren Abgeordneten Eisenstuck, Schmidt und Meißel aber widersprochen.

Die letzteren hoben nämlich hervor, daß wenn von contractlichen Verbindlichkeiten die Rede sey, der Staat dieselben Rechte genießen müsse, wie der Privatmann, und daher auch das Recht haben müsse, baare Zahlung zu verlangen, wo ihm solche versprochen worden sey, während er baare Zahlung leisten müsse, wo er durch Contract dazu sich verbunden habe. Die Verbindlichkeit des Staates aber zu Erfüllung dieser Verpflichtung könne, ohne den Credit des Staates aufs äußerste zu gefährden, nicht abgelehnt werden, mithin müsse auch die correspondirende Berechtigung stehen bleiben.

Der Herr Staatsminister von Zeschau gab dagegen zu vernehmen, daß die Regierung eben durch diese Bestimmung den Credit der Papiere zu heben und zu erhalten geglaubt habe. Das Publicum solle sehen, daß Sachsen keiner Zwangsverbindlichkeit bedürfe, um den Kassenbilletts Absatz zu verschaffen, ja daß man sogar noch Fälle ausnehmen könne, in denen die Anwendung derselben ausgeschlossen worden. Natürlich könne es nicht in der Absicht der Regierung liegen, die Annahme der Kassenbilletts auch in solchen Fällen, wo man auf baarer Zahlung bestehen könnte, zu verweigern, weil man ja doch nicht hindern könne, daß dieselben Papiere an demselben oder dem nächsten Tage bei der Auswechselungskasse präsentirt würden, und seyen die Beamten schon früher angewiesen worden, alle Kassenbilletts nach ihrem vollen Werthe anzunehmen. Dieselbe Anweisung könne auch jetzt in der Ausführungsverordnung wiederholt werden. Wenn man gemeint habe, die Regierung könne auch ohne diese Bestimmung im Gesetze ihre Verbindlichkeiten contractmäßig in baarem Gelde realisiren, so sey dieß zwar gegründet, allein nützlicher und für den Credit des Landes vortheilhafter sey es, dieß im Gesetze selbst auszusprechen.

In dessen Folge und da sich der Herr Abgeordnete Zenker durch die Zusicherung des Herrn Staatsministers von Zeschau beruhigt fand, nahm derselbe seinen Antrag wieder zurück, wie denn auch

der Herr Referent, Namens der Deputation, den im Verichte ausgesprochenen Wunsch nunmehr für erledigt erachtete.

Der §. 5. selbst wurde sodann einstimmig angenommen.

Hier sprachen

die Herren Abgeordneten Georgi aus Mylau, Schmidt, Claus und Zenker den Wunsch aus, daß mehr als eine Auswechslungskasse im Lande errichtet, wenigstens die Kassenbeamten angewiesen werden möchten insoweit, als es der baare Kassenbestand erlaube, das bei ihnen producirte sächsische Papiergeld auszuwechslern.

Der Herr Staatsminister von Zeschau erregnete indes, daß das Verhältniß sich gewiß so gestalten werde, daß die Auswechslungskassen nicht nöthig seyn würden. Die Erfahrung gebe dieß schon an die Hand, denn seitdem ein Theil der Kassenbillets in Courantbillets umgewandelt, also mit der im Verkehre üblichen Währung gleichgestellt worden sey, habe der Verkehr bei der hiesigen Auswechslungskasse schon sehr abgenommen. Die preussischen Papiere könnten in Sachsen gar nicht und in Preußen nur in Berlin und Breslau ausgewechselt werden, und doch hätten sie sich im Lande und im Cours erhalten. Sollte aber wirklich eine Vorkehrung nothwendig werden, dann werde die Regierung schon das Ihrige thun.

Der §. 6. wurde darauf einstimmig genehmigt, welcher Fall auch bei

§. 7.

eintrat, nachdem auf eine Anfrage des Herrn Abgeordneten Eisenstuck Seiten des

Herrn Staatsministers von Zeschau erregnet worden war,

a.) daß es zwar bedenklich sey auszusprechen, daß alle falsche Kassenbillets Seiten des Staates ausgetauscht werden sollten, weil zum Theil zu schlechte Versuche von Nachahmungen vorkämen, die eigentlich niemand täuschen könnten, allein daß die Auswechslung auch der falschen Billets oft geschehen müsse, um den Credit derselben aufrecht zu erhalten; und

b.) daß allerdings die falschen Billets mit dem Zeugnisse der Behörde zugleich wieder an das Untersuchungsgericht zurück gelangten und nur erst nach beendigter Untersuchung an die Kasse wieder eingeschendet würden.

Bei

§. 8.

machte der Unterzeichnete bemerklich, wie §. 8. lediglich den Zweck habe, die Kassenbillets dem baaren Gelde gleichzustellen, gleichwohl aber die Worte:

„und es kann wegen derselben eine Vindicationsklage nicht erhoben werden“

noch darüber hinausgingen, indem schon nach römischem Rechte auch baares Geld vindicirt werden könne, sobald es mit dem Gelde des Empfängers noch nicht vermischt worden sey, dieß aber, den ausgehobenen Worten nach, bei den Kassenbillets nicht stattfinden dürfe. Da nun ein Grund nicht vorhanden sey, um die letzteren noch höher zu stellen, als das baare Geld, so schlug derselbe vor, an die Stelle der vorgedachten Worte zu setzen:

„und leiden überhaupt die über Vindication des baaren Geldes geltenden Grundsätze auch auf die Kassenbillets Anwendung.“

Der Antrag fand zahlreiche Unterstützung, auch bevorworteten denselben die Herren Abgeordneten Braun, Eisenstuck und Schmidt unter Beifügung von passenden Beispielen, als nothwendig und nützlich

und die Kammer nahm ihn sowohl, als mit dieser Veränderung den §. 8. selbst

einstimmig an.

Die

§§. 9. 10. 11. und 12.

wurden ohne Discussion einstimmig genehmigt, bei

§. 13.

aber vom Herrn Abgeordneten Schmidt beantragt,

daß die in den Motiven zu diesem §. angegebene Clausel des vorigen Gesetzes auch in das jetzige Gesetz aufgenommen werde,

dieser Antrag jedoch nicht ausreichend unterstützt, in dessen Folge §. 13. ebenso wie nachher

§. 14.,

ingleichen der Seite 218 von der Deputation gemachte Vorschlag

einstimmig angenommen wurde.

Nach Abtritt der Herren Regierungskommissarien wurde der Gesetz-Entwurf mit der beschlossenen Modification und dem Schlufsantrage nach Namensaufruf

einhellig gebilligt.

Hierüber allenthalben aber ist dieses Protocoll abgefaßt, vorgelesen, genehmigt und vorschristmäßig vollzogen worden.

So geschehen und niedergeschrieben von

D. Haase, Präsident.

D. Robert Schröder,

Graf von Ronow.

Secr. d. II. Kammer.

Döhler.

XVIII.

Dresden, den 13. März 1840.

Nach dem Schlusse der heutigen öffentlichen Sitzung blieben, der Aufforderung des Herrn Präsidenten zufolge, 28 Mitglieder zu einer geheimen Sitzung versammelt, um die Berathung der Kammer über das allerhöchste Decret vom 10. November vorigen Jahres, den Entwurf zu einem Gesetze wegen Emission neuer Kassenbillets an die Stelle der zeitherigen betreffend, zur definitiven Erledigung zu bringen.

Der in dieser Angelegenheit bestellte Referent, Herr D. Crusius, referirt zuvörderst, daß die zweite Kammer die im 8. §. jenes Gesetz-Entwurfs befindlichen Worte:

und es kann wegen derselben eine Vindicationsklage nicht erhoben werden,

mittelft einstimmigen Beschlusses in folgende umgeändert habe:

und leiden überhaupt die über Vindication des baaren Geldes geltenden Grundsätze auch auf die Kassenbillets Anwendung,

weil es Fälle giebt, wo nach dem gemeinen Rechte selbst Metallgeld vindicirt werden kann und die Absicht des Gesetzes nicht dahin gehe, den Kassenbillets mehr Recht einzuräumen, als jenem; es bemerkt derselbe ferner, daß der Herr

Finanzminister sich mit jener Abänderung, da sie die Absicht der hohen Staatsregierung nur näher bezeichne, vollkommen einverstanden erklärt habe, und rath im Namen der zweiten Deputation zum Beitritte.

Dieser erfolgte einstimmig und es liest nunmehr D. Crusius die von ihm verfasste ständische Schrift auf das oben bezeichnete allerhöchste Decret, welche gleichfalls einstimmige Genehmigung fand.

Nachrichtlich anher bemerkt, vorgelesen und mit vollzogen w. o.

Ernst Gustav von Gersdorf. Gustav Heinrich Frhr. v. Biedermann,
Carl von Melsch. S. d. I. K.
Hübler.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

am 27. März 1840.
VI
abgedruckt durch



XIX.

Ständische Schrift

auf das allerhöchste Decret vom 10. November 1839.,
den Entwurf zu einem Gesetze wegen Emittirung neuer Kassen-
billets an die Stelle der zeitherigen betreffend.

Allerdurchlauchtigster etc. etc.

Ew. Königliche Majestät haben mittelst allerhöchsten Decrets vom 10. November vorigen Jahres den Entwurf zu einem Gesetze „wegen Emittirung neuer Kassenbillets an die Stelle der zeitherigen“ uns zur Erklärung vorlegen lassen; wir haben denselben der verfassungsmäßigen Berathung in beiden ständischen Kammern unterworfen und in der Ueberzeugung, daß die Umgestaltung der nach dem Edicte vom 1. October 1818. und dem Gesetze vom 30. Juni 1834. emittirten Kassenbillets mit dem bevorstehenden Uebergange zum Bierzehnthalermünzfuße nothwendig und daß eine Vermehrung des inländischen Papiergeldes bis auf die Summe von 3 Millionen Thaler den Verkehrsverhältnissen des Landes angemessen und nützlich seyn werde, mit diesen Maasregeln unser Einverständnis und zu diesem Gesetz-Entwurfe unsere ständische Zustimmung, letztere jedoch unter einer in der Beifuge sub O. beantragten Modification des §. 8. zu erklären beschlossen, auch für unbedenklich erachtet, daß der zu unverweilter Anfertigung der neuen Kassenbillets erforderliche Kostenaufwand einstweilen vorschußweise aus andern disponibeln Fonds entnommen werde.

Indem wir Ew. Königliche Majestät von dieser unserer beistimmenden Erklärung in Kenntniß zu setzen keinen Anstand nehmen, verharren wir in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,

am 27. März 1840.

IV. Abtheilung,
als Handschrift gedruckt.

allerunterthänigst treugehorsamste
Ständeversammlung.



Beilage zur ständischen Schrift, die Kassenbillets betreffend.

Da §. 8. des Gesetzes lediglich den Zweck haben dürfte, die Kassenbillets dem baaren Gelde gleich zu stellen, letzteres aber in gewissen Fällen ausnahmsweise der Vindication unterliegen kann, so gestatten wir uns den ehrerbietigsten Antrag, daß in diesem Sphen die Worte:

„und es kann wegen derselben eine Vindicationsklage nicht erhoben werden,“

mit folgenden vertauscht werden möchten:

„und leiden überhaupt die über Vindication des baaren Geldes geltenden Grundsätze auch auf die Kassenbillets Anwendung.“

Handwritten text at the bottom right corner, possibly a date or signature.

XX.

Bericht

der zweiten Deputation der zweiten Kammer

über die Eisenbahnen.

Eingegangen am 18. April 1840.

Der zweiten Kammer der Ständeversammlung wurden von Beginn des Landtages an bis auf den heutigen Tag Petitionen von verschiedenen Korporationen des Landes übergeben, die einstimmig den Wunsch aussprechen:

Es möge die Ständeversammlung bei der hohen Staatsregierung den Antrag stellen, das Königreich Sachsen mittelst Eisenbahnlinien mit dem Süden und Norden Deutschlands in Verbindung zu setzen und die Mittel dazu durch die Staatskassen zu gewähren.

Der zweiten Deputation der zweiten Kammer ist der schwierige Auftrag geworden, über eine Angelegenheit zu berichten, die in ihren Folgen von so unberechenbarer Wichtigkeit ist, und sie leugnet nicht, daß um mit voller Klarheit in dieser Sache zu sehen, es ihr an Unterlagen fehlt, die nur durch diplomatische Verhandlungen mit den benachbarten Staaten gewährt werden können, die abzuwarten unmöglich ist, so daß sie ihre Ansichten nur auf Voraussetzungen zu gründen vermag, deren Realisation in die Hände der hohen Staatsregierung gelegt werden muß, aber auch die Ausführung etwaiger Maasregeln bedingt.

Die Deputation theilt ihren Bericht in drei Theile; in deren ersten sie die Wirkungen der Eisenbahnen im Allgemeinen und deren Interesse für Sachsen darzulegen suchen wird, in deren zweiten sie über die Wahl der Eisenbahnlinien selbst, Ansichten auszusprechen sich gestattet, und in deren dritten und letztem Theile sie über die dazu erforderlichen und zu beschaffenden Mittel ihre Meinung darlegen wird.

I. T h e i l.
Die Wirkungen der Eisenbahnen im Allgemeinen
betreffend.

Ein geistreicher Schriftsteller des Auslandes, Michael Chevalier, in seinen Briefen über den Norden von Amerika sagt im Eingange seines XXI. Briefes:

„Einer der Hauptunterscheidungsmerkmale der neueren Zeit von der alten, ist die Leichtigkeit des Reisens,“ und fährt er fort: „das Reisen war damals nur den Reichen möglich, der Nichtbemittelte war an die Scholle gebunden, auf der er lebte. Die Leichtigkeit des Reisens befördern heißt daher für die wahre Freiheit arbeiten, und jedem Gliede der menschlichen Gesellschaft die Möglichkeit verschaffen, seinen Theil zu haben an der Ausbeutung des Erdballes, der dem Menschengeschlechte zum Erbe gegeben ist.“

Die Deputation hat bei einer anderen Gelegenheit bereits ausgesprochen, daß die Erleichterung der Transportmittel eine der ersten, wo nicht die erste Quelle des Nationalreichthumes sey; der Reichthum der Nation ist aber ein doppelter: ein intellectueller und ein materieller; der erstere wie der letztere kann nur durch Austausch erlangt werden; ohne ersteren ist letzterer nicht denkbar, die Beförderung des ersteren also ein Hebel des letzteren.

Beruhet unsere Kenntnisse hauptsächlich nur auf unseren Wahrnehmungen, so müssen jene sich vermehren, wenn diese zunehmen; der Kreis der Wahrnehmungen wird aber erweitert durch die Möglichkeit der Ortsveränderung und je mehr erweitert, je leichter diese Ortsveränderung wird; mithin wird durch die Erleichterung der Ortsveränderung der intellectuelle Reichthum der Nation vermehrt. Werden sich diese Wahrnehmungen aber nicht allein auf Gegenstände speculativer Wissenschaft erstrecken, sondern insbesondere auf Gegenstände materiellen Nutzens ausgedehnt werden, werden dieselben auch alles dasjenige umfassen, was die Kraft des menschlichen Geistes, in dem Gebiete der Mechanik, Technik und dergleichen mehr, erfunden und ausgeführt hat, werden diese Wahrnehmungen dazu dienen, die Production von Werthen aller Art zu erleichtern, so wird durch die Erleichterung der Ortsveränderung auch der materielle Reichthum der Nation befördert. Eine Nation ist aber um desto reicher, je mehr sie Werthe irgend einer Art zu produciren vermag, und je wohlfeiler sie dieselben herzustellen im Stande ist; einmal indem sie im Stande ist, desto mehr Werthe, die ihr abgehen, einzutauschen, und billiger einzutauschen, als sie es ausserdem könnte, zum andern indem sie Gegenstände

zum Bereiche von Classen ihrer Angehörigen bringt, die ausserdem derselben entbehren müßten. Zu dem billigeren Ein- und Austausch gehören aber jedenfalls die Preise des Transportes.

Durch die Aneignung der großen Erfindung, den Transport auf Eisenbahnen durch Dampfkraft zu bewirken, ist jedem Lande die Möglichkeit gegeben, sich einen Strom zu schaffen, der, wenn auch nicht in der Wohlfeilheit, doch in der Sicherheit des Gebrauchs den Wassertransport ersetzen wird; namentlich in Ländern, wo die Gewässer einen großen Theil des Jahres hindurch der Schifffahrt unzugänglich sind. Für kein Land sind daher die Eisenbahnen von solcher Wichtigkeit als für Europa, namentlich aber für Deutschland, welches, an schiffbaren Strömen in seinem Innern Mangel leidend, fast lediglich auf den Chausseen, mithin auf der Achse den Transport besorgen kann.

Besteht nun der Nationalreichtum in der Masse der auszutauschenden Werthe, und hängt die Möglichkeit des Austausches von der Möglichkeit des Transportes, der Quantität des Austausches oder von der Wohlfeilheit der Producte größtentheils ab; wird die Wohlfeilheit eines Productes durch die Kosten des Transportes bedingt, so ist es gewiß, daß die Erleichterung der Transportmittel ein Zuwachs des Nationalreichtums ist. Die Eisenbahnen können den Transport der Producte wohlfeiler gewähren, als jeder andere Transportweg, mit Ausnahme des Wassers; weil unerachtet der Kostbarkeit ihrer Anlage, Lasten mit Leichtigkeit und Schnelligkeit bewegt werden können, zu denen zur Zeit eine ungemeine Anzahl an lebender Leitung und Kraft erforderlich war. Die Schnelligkeit der Beförderung hat aber hier ein großes Gewicht, weil eben die Langsamkeit des jetzigen Transportes die Verwendung der Transportkosten, auf längere Zeit, nöthig macht, wo hingegen bei den Eisenbahnen die langsamere Beförderung die Kosten des Transportes, wegen der rothen bewegenden Kraft, eher abmindert, als erhöht.

Die Eisenbahnen ermöglichen aber hauptsächlich den Transport roher Stoffe, der vorher nur in dem nächsten Umkreise möglich war, ohne daß der Werth durch die Kosten verzehrt würde; namentlich ist dieses der Fall mit den rohen Erzeugnissen der Landwirthschaft, die einen weiten Transport in der Regel gar nicht vertragen. Unstreitig werden dem Lande auf dieselbe Weise auch rohe Producte zugeführt werden können, welche den Preis einzelner eigener Erzeugnisse soweit herabdrücken können, daß der Vortheil des wohlfeilen Transportes dadurch aufgewogen zu werden scheinen könnte, allein so wahr dieses zu seyn scheint, so wenig richtig würden die daraus herzuleitenden Folgerungen wirklichen Nachtheils seyn. Denn einmal werden die einzukaufenden Producte um ebensoviel wohlfeiler,

als der Transport derselben erleichtert wird, zum andern vermehrt sich die Zahl der Consumenten in gleichem Schritte mit der grösseren Wohlfeilheit der Producte, zum dritten vermag der Verkäufer aus den Ersparnissen an den Transportpreisen, diejenigen Producte aus den entfernteren Gegenden zu erkaufen, welche in seiner nächsten Umgebung nicht so gut oder nicht so wohlfeil erzeugt werden. Auch darf nicht übersehen werden, daß der Mangel an Handarbeitern in vielen Gegenden des Landes, zu gewissen Zeiten, leicht ersetzt werden mag, indem es möglich seyn wird, sogleich Arbeiter aus entfernteren Gegenden ohne große Kosten kommen zu lassen.

Die Möglichkeit des weiten Transportes roher voluminöser Stoffe bewirkt, daß die Landwirthschaft nicht mehr unbedingt an gewisse Erzeugnisse gebunden seyn wird; und dadurch schon wird das zu tiefe Sinken der Preise anderer Producte gehindert. Die Möglichkeit des weiten Transportes wird aber eine Stetigkeit des Preises gewisser Producte herbeiführen, welche dem Grund und Boden einen festeren Preis beilegen, ihm eine sichere Rente beimessen lassen wird. Die Bodenrente wird daher nicht mehr den Schwankungen unterliegen, welche dieselbe zeither betroffen haben. Es ist nicht unbekannt, wie die Bodenrente in ganzen Provinzen, welche früher durch den Absatz über Meer eine sehr genügende zu nennen war, durch die Unmöglichkeit des Transportes ihrer Producte, nach Wegfall des gedachten Absatzes, auf die niedrigste Stufe gesunken ist; eine solche Chance kann künftig nicht mehr eintreten, und da die Ernten in dem einen Theile des Landes an und für sich schon verschieden sind, mithin in ganz Deutschland, ja ganz Europa noch verschiedener seyn müssen, so folgt, daß ein Herabsinken der Preise, wie es stattgefunden, nicht mehr erfolgen könne, sondern eine durchschnittlich höhere Bodenrente sich herausstellen muß.

Es ist aber die Erleichterung der Transportmittel nicht allein in dieser Hinsicht ein wichtiger Gegenstand, sondern auch in Hinsicht auf Zeitersparniß. „Zeit ist Geld“ ist ein altes, wohl zu beherzigendes Sprüchwort; eine einzige Stunde des Tages Zeit zu einer Arbeit gewonnen, macht 15 Tage 5 Stunden im Jahre, und zwar eigentlich, wenn wir die wirklich gewonnene Arbeitszeit berechnen, also nur 12 Stunden pro Tag, 30 Tage 5 Stunden, und welchen Werth haben 30 Tage Arbeit?

Wie wichtig in dieser Hinsicht die Eisenbahnen sind, vermag folglich nur der zu beurtheilen, der den Werth der Zeit kennt, und der aufmerksam den Erscheinungen folgt, die jede Erleichterung des Verkehrs mit sich führt, und zu deren Beobachtung giebt uns unser eignes Vaterland Gelegenheit genug.

Seit der Einführung der Chaussees war es möglich, auf denselben einen

Postverkehr zu begründen, der erst in der Hälfte, dann in dem vierten, endlich in dem sechsten Theile der Zeit dasselbe vollbringt, wie früher in dem sechsfachen. Je mehr sich die Zeit verkürzte, je mehr nahm die Frequenz des Postverkehrs zu; denn in demselben Maasse mußten mehr Personen davon Gebrauch machen können. Zeit ist Geld; wer keine Zeit hat, kann so wenig reisen, als wer kein Geld hat; da nun unter zehn Reisenden nur einer lediglich zu seinem Vergnügen reist, so hat die Zeit für neun Reisende einen gleichen Werth, wie das Geld; da nun der Gewerbetreibende, der Geschäftsmann am liebsten und am besten seine Geschäfte selbst betreibt, aber während der Reise sein Gewerbe zu Hause verlassen und Fremden überlassen muß, er dieß aber nur auf kurze Zeit kann, so ist es natürlich, daß die Reisenden um ebensoviele zunehmen mußten, als an Zeit, und ebensoviele als an wirklichem Geldaufwande erspart wurde.

Die innige Verkettung der Nationen, welche durch die zeitherige Erleichterung des Transportes bereits stattfindet, bewirkt schon jetzt, daß die Einwirkungen der socialen Verbesserungen eines Landes sofort in dem anderen fühlbar werden; und daß kein Land zurückstehen darf in der Aneignung derselben, ohne sich die tiefsten Wunden zu schlagen.

Eine Erfindung in Hinsicht auf Maschinenbau in dem einen Lande, wodurch der Fabricant im Stande ist, einen wohlfeileren Preis zu stellen, wird unstreitig in kurzer Zeit eine Rückwirkung auf die Fabrication eines anderen Landes haben, wo die Fabrication diese Erfindung sich noch nicht angeeignet hat; ist es nun ganz einerlei, ob der Preis der Waare erhöht wird durch höhere Fabricationspreise, oder durch höhere Kosten des Transportes, so ist es zweifellos, daß die Aneignung eines leichteren und schnelleren Transportmittels ein Bedingniß des Bestehens der Fabrication in demjenigen Lande ist, welches dasselbe noch nicht besitzt.

Man muß sich hüten, die Wirkungen der Eisenbahnverbindungen, nach den Erscheinungen zu beurtheilen, welche sich zur Zeit kund gethan haben; die Vereinzelung derselben läßt einen Maasstab nicht anlegen, von dem was sie leisten, kan das was sie leisten werden.

Je weiter die Eisenbahnlinien sich ausdehnen, je grösser muß der Verkehr auf denselben werden, folglich auch der Vortheil derselben für das Land, und die Rente des Unternehmens.

Allerdings ist die Erfindung, den Transport von Menschen und Sachen durch die Dampfkraft zu bewirken, noch sehr neu, und sicher daher noch großer Verbesserungen fähig, und läßt sich noch nicht übersehen, wie groß der Einfluß derselben auf die socialen Verhältnisse seyn werde; einestheils werden die

Anlagekosten können vermindert werden, je grösser die dessfalligen Erfahrungen seyn werden, anderentheils werden die Kosten des Transportes können durch neue Erfindungen in Hinsicht auf die bewegende Kraft ermäßigt werden; wie denn schon verschiedene dessfallige Versuche ein mehr oder minder günstiges Resultat gegeben haben.

Dennoch läßt sich so viel mit Gewißheit als das Resultat der jetzigen Erfahrungen herausstellen, daß diese Art des Transportes auf den Hauptlinien des europäischen Verkehrs, die jetzige früher oder später ersetzt wird, und daß sie unerachtet des bedeutenden Anlagekapitales wohlfeiler als jedes andere mit Ausschluß des Wassertransportes seyn wird.

Ist man von dem Grundsatz überzeugt, daß der Flor des Handels den Flor jedes anderen Gewerbes bedingt, da er allein den Austausch der Producte bewirkt, welcher allein die Möglichkeit des Betriebes irgend eines Gewerbes bedingt, welches nicht lediglich in der Production von Erzeugnissen der eignen persönlichen Consumption besteht, so muß man auch davon durchdrungen seyn, daß die menschliche Gesellschaft nicht gleichgültiger Zuschauer bleiben könne bei einer Erfindung die auf den Handel einen so bedeutenden Einfluß äussert; und ist der Staat der Repräsentant der menschlichen Gesellschaft in ihrer Gesammtheit, in ihren socialen Verhältnissen, so kann es nicht ausbleiben, daß derselbe einem Gegenstande seine volle Aufmerksamkeit und Würdigung schenken muß, welcher von so bedeutendem Einfluß auf den Verkehr zu werden verspricht.

Sachsen, umgeben von großen Staaten, im Mittelpuncte Deutschlands, hat mehr als jeder andere seine volle Aufmerksamkeit auf denselben zu richten, als es lediglich durch die Industrie seiner Bewohner, und durch eigenthümliche Verhältnisse begünstigt, die Stufe in der Handelswelt eingenommen hat, welche es zur Zeit behauptet. Angewiesen nach einem großen Theile seines Flächeninhaltes auf die Fabriken, nicht vermögend, seine Bedürfnisse vollständig selbst zu erzeugen, ist es so gelegen, daß die umliegenden Staaten ohne Schwierigkeit dasselbe von den großen Handelsstraßen zu isoliren vermögen.

Leipzig, eine der größten Handelsstädte Deutschlands, spielt eine Rolle in der Handelswelt, die seiner geographischen Lage wenig entspricht: beraubt jedes schiffbaren Stromes, jeder leichten Verbindung mit dem Meere, hat es dennoch seinen Einfluß auf den Handel behauptet; diese Vortheile verdankt es hauptsächlich dem Umstande, daß in den Nachbarstaaten für die Erleichterung des Verkehrs eher weniger als mehr als in Sachsen gethan worden, und ganz besonderen eigenthümlichen Verhältnissen; indes kann diese günstige Lage sich sehr bald ändern, und schon zeigen sich die Anzeichen einer Aenderung dieser Verhältnisse, da die Eisenbahnen auch anderen Städten und

Ländern die Möglichkeit einer leichten Verbindung mit dem Auslande eröffnen, welche zur Zeit ihnen zur Concurrnz mit Leipzig mangelte.

Theils Speculation, theils gefühltes Bedürfniß der Gründung einer ersten Bahnlinie im Herzen Deutschlands, rief das Unternehmen ins Leben, welches wir vor unseren Augen in der Leipzig = Dresdner Eisenbahn vollendet sehen. Vereinzelt dastehend, genügt sie weder zu richtiger Beurtheilung der Resultate, noch zur Sicherung der Nachtheile, welche die Deputation bezeichnet hat; und selbst die Verbindung derselben mit der grösseren Bahn von Berlin über Dessau und Halle nach Leipzig, wird wohl die Resultate der Rentabilität des Geschäftes erhöhen, nicht aber genügen, um Leipzig die Vortheile des Mittelpunctes des deutschen Handels zu erhalten, dazu gehört eine ununterbrochene Verbindung mit dem Süden und dem Osten Deutschlands und der angrenzenden Länder, und die Aneignung dieser Verbindung, ehe ein anderer Staat dieselbe vollendet hat.

Ist es schwierig, dem Gange des Handels einen bestimmten Weg anzuweisen, und dankt diesem Umstande Leipzig die Erhaltung seines Gewichtes in dieser Hinsicht, so folgt doch daraus, daß es eben so schwierig sey, einen Ort zum Mittelpuncte desselben wieder zu erheben, wenn er einmal aufgehört hat es zu seyn; und wenn der Handel diejenigen Wege wählt, welche die Verbindung am wohlfeilsten und schnellsten herstellen, so scheint es keinem Zweifel zu unterliegen, daß da, wo sich die Handelsstraßen aus verschiedenen Handelsgegenden kreuzen, der Mittelpunct des Handels früher oder später entstehen müsse.

Hat Leipzig, und mithin Sachsen, diese Vortheile zeither besessen, so handelt es sich jetzt darum, dieselben dem Lande zu erhalten, und den Knoten der neuen Verbindungslinie in dem Orte zu schlingen, welcher bis jetzt den Mittelpunct bildete.

Ist das Interesse des Staates zweifellos an der Erhaltung der Vortheile des Handels, welche ein Land besessen, so liegt es auch nicht fern, daß derselbe der Privat-Industrie nicht allein die Mittel zu diesem Ziele zuzulegen anheim stellen könne, insbesondere, wenn vorauszusehen ist, daß die Kräfte derselben dazu nicht ausreichen, und wenn Berührungen mit auswärtigen Staaten dabei eintreten, mit welchen Verhandlungen anzuknüpfen, nur dem Staate in einer großen Ausdehnung gelingen kann.

Hofft die Deputation, soweit es der Zweck des Berichtes möglich macht, die Wichtigkeit der Gründung von Eisenbahnen überhaupt und namentlich in Beziehung auf Sachsen dargethan zu haben, so fügt sie nur noch hinzu, daß ihrer Ansicht nach die Ueberlassung der Anlegung von Eisenbahnlinien im In-

uern des Landes, so wie zu Verbindung des Auslandes mit dem Inlande an Privatpersonen, ohne besondere Bedingungen und Rücksichten für das Interesse der Gesammtheit, Seiten des Staates nicht erfolgen könne, da aus ihrer vorstehenden Argumentation zu ersehen seyn dürfte, wie wichtig die Transportmittel für den Handel und Verkehr des ganzen Landes sind, und wird sie darauf in dem dritten Theile des Berichtes zurückkommen.

Da es eine bereits erwiesene Erfahrungssache ist, daß der Personentransport die Hauptrevenue bilde, und in der Regel sich aus selbigem eine genügende Verzinsung herausstelle, so folgt daraus, daß der Gütertransport um so wohlfeiler hergestellt werden könne, je vortheilhafter der Personenverkehr ist; ebenso wahr aber ist es, daß auf Bahnen, welche lediglich Privatgesellschaften angehören, des geringeren Ertrages wegen diesem Gütertransport weniger Aufmerksamkeit geschenkt wird; daß es daher von besonderem Interesse seyn müsse, deßhalb besondere Stipulationen eintreten zu lassen. Je mehr der Staat bei der Anlage selbst concurrirt, um so günstiger wird sich dieses Verhältniß für das Land herausstellen, weil der Staat seinen Gewinn nicht einmal in einer bloß landüblichen Verzinsung seines Anlagekapitales zu suchen hat, sondern hauptsächlich in den indirecten Nutzungen, welche der Gesammtheit gewährt werden.

Vertragen nun aber namentlich rohe und wohlfeile, daher größtentheils voluminöse oder schwere Producte keinen hohen Transportpreis, so ist es augenscheinlich, wie wichtig die Concurrenz des Staates in dieser Hinsicht ist.

Der Deputation bleibt nur noch übrig, über die Rentabilität der Eisenbahnen Einiges zu erwähnen.

Die Angaben über den Ertrag, welchen ein in die Anlage von Eisenbahnen verwendetes Kapital gewähre, sind sehr verschieden; einzelne derselben geben bedeutende Zinsen und Dividenden, andere gewähren noch nicht eine landübliche Verzinsung des Anlagekapitales; es hängt dieses zur Zeit lediglich von der Lage derselben, und von der Höhe des verwendeten Kapitales, letztere von den Terrainschwierigkeiten hauptsächlich ab; hierzu kommt, daß die jetzigen Anlagen in Deutschland ganz vereinzelt dastehen; und mithin einen bedeutenden Einfluß auf den Verkehr nicht haben können; je größere Verbindungslinien eine Eisenbahnanlage bildet, je höher muß die Rente werden, die sie abwirft.

Die Erfahrung bei der Leipzig-Dresdner Eisenbahn dürfte zu dieser Behauptung ein genügendes Anhalten geben; denn wenn dieselbe zur Zeit auf ein Anlagekapital von circa 6 Millionen ungefähr 3 Procent und dem Vernehmen nach vielleicht noch mehr abzuwerfen verspricht, so ist dieß nur dadurch

ermöglicht, daß die Anzahl der Reisenden, und die Beförderung der Güter gegen die frühere auf der Chaussee, weit über die Erwartung zugenommen hat; nun ist es aber unbestritten, daß nach Vollendung der Bahn von Berlin und Magdeburg nach Leipzig sich die Zahl der zu transportirenden Reisenden und Güter, sehr bedeutend vermehren müsse, und mit ihr die Rente des Unternehmens in gleicher Maasse steigen.

Indeß bleibt soviel gewiß, daß nicht alle Bahnen gleich hohe Zinsen abwerfen können, wie denn nur einzelne Chausseen im Lande, über ihre Unterhaltungskosten, einen Gewinn abwerfen. Dieses wird um so mehr eintreten, wenn Bahnen angelegt werden müssen, welche lediglich den Zweck haben, Verbindungen herzustellen mit den grösseren Bahnlinien, auf Tracten die an und für sich eine Rente nicht gewähren können.

Unstreitig wird durch die Vereinzelung der Unternehmungen die Herstellung dieser nicht rentirenden Tracte schwieriger, da die Privatunternehmer jedenfalls nur die lucrative Tracte zu bauen geneigt sind, und mithin die Ueberschüsse des einen Unternehmens das Deficit des anderen nicht übertragen helfen, und schon daraus geht hervor, daß der Staat ein ganz besonderes Interesse habe, im voraus die Hauptbahnlinien des Landes ins Auge zu fassen, und einzelne Unternehmungen nur dann zu gestatten, wenn dadurch der Bau der übrigen Tracte nicht zu sehr erschwert wird, und daß er früher oder später, je später mit desto grösseren Opfern, selbst wird eintreten müssen, um die Hauptverbindungslinien herzustellen, da wie oben zu zeigen versucht ist, dieses Transportmittel zweifellos dasjenige seyn wird, welches auf den Hauptverkehrslinien auch in Deutschland allgemein Eingang findet; wie denn schon jetzt in allen Ländern sich die Anzeichen dazu mehren.

Wenn schon der einträglichste Tract, der zwischen Dresden und Leipzig bereits als ein vereinzelttes Unternehmen dasteht, so dürfte doch bei der Begründung der für Sachsen wichtigsten Bahnlinien, immer noch auf eine Rentabilität des Unternehmens gerechnet werden können, welche nicht unter der landüblichen Verzinsung des Anlagekapitales bleiben wird, und zwar weil Sachsen in dem Mittelpuncte von Deutschland gelegen, die Heerstraße des Handels von Norden nach dem Süden bildet, und zur Zeit noch keine Eisenbahnverbindung in dieser Richtung stattfindet.

Sehr wichtig bleibt es daher für ganz Sachsen, daß, wenn es sich den Vortheil dieser Handelsstraßen erhalten und die Rentabilität der Eisenbahnanlagen nicht verlieren will, es zeitig genug dazuthue, sich diese Vortheile zu sichern.

IV. Abtheilung,
als Handschrift gedruckt.

II. T h e i l.

Wahl der Bahnlilien.

Es sind bei der zweiten Kammer der Ständeversammlung 32 Petitionen eingegeben worden, und zwar

- 1.) des Stadtraths zu Frankenberg,
- 2.) der Stadt Lichtenstein,
- 3.) der Stadt Löbnitz,
- 4.) der Stadt Zschopau, in zwei Petitionen,
- 5.) der Stadt Wolfenstein, in zwei Petitionen,
- 6.) der Stadt Chemnitz, in zwei Petitionen,
- 7.) des Comités der Oberlausitzer Eisenbahn,
- 8.) der Stadt Budissin,
- 9.) der Stadt Zittau,
- 10.) des Handwerkervereins zu Chemnitz,
- 11.) des Gewerbevereins zu Annaberg,
- 12.) des Gewerbevereins zu Zittau,
- 13.) der Stadt Mittweida,
- 14.) des Gewerbevereins zu Dresden,
- 15.) der Stadt Hartha, in zwei Petitionen,
- 16.) des Gewerbevereins zu Glauchau,
- 17.) der Stadt Stollberg,
- 18.) der Stadt Zwickau,
- 19.) der Commun Herrnhuth,
- 20.) des Gewerbevereins zu Großenhain,
- 21.) der Stadt Annaberg,
- 22.) der Stadt Oederan,
- 23.) der Stadt Waldheim,
- 24.) der Stadt Leipzig,
- 25.) des Gewerbevereins zu Plauen,
- 26.) der Stadt Plauen,
- 27.) der Fabricanten und Kaufleute des südlichen Theils der Oberlausitz,
- 28.) des Industrievereins für Sachsen.

Von diesen haben sich 28 für die Herstellung einer Bahn von der Lausitz an die Elbe, und von da in gerader Linie durch das Erzgebirge und Voigtland, an die Baiersche Nordgrenze, und Eine, nämlich die Stadt Mittweida,

blos für die Bahn von Riesa aus ins Gebirge; Zweie, die Stadt Plauen und der dortige Gewerbeverein, für eine Bahn von Leipzig nach Altenburg, durch das Voigtland nach Hof; Nr. 25. und 26. Eine, die Stadt Leipzig, für eine nicht näher bezeichnete Bahn, welche mittelst der Magdeburg-Leipzig-Dresdner Eisenbahn eine Eisenbahnverbindung mit Baiern herstellen soll, ausgesprochen.

Seit der Anlage der Eisenbahnlinie von Dresden nach Leipzig hat sich die Ansicht über die Gründung von Eisenbahnen auf den Haupthandelsstraßen Deutschlands, ziemlich festgesetzt; indem deren Wichtigkeit anerkannt worden ist, und fast kein deutscher Staat mehr vorhanden ist, welcher sich nicht mehr oder minder bei Anlage derselben interessirt; theils durch Anlage derselben auf Staatskosten, theils durch Unterstützung bei den Vorarbeiten, theils durch Ertheilung von Privilegien, theils durch Bestimmung gewisser Orte, welche die Bahn berühren müssen und dergleichen mehr.

Die Wichtigkeit dieses neuen Transportmittels anerkennend, hat auch die Sächsische hohe Staatsregierung in mehrfacher Hinsicht den Eisenbahnunternehmungen Unterstützung gewährt, und insbesondere ihr Augenmerk darauf gerichtet, daß durch Anlegung von Haupt-Eisenbahnlinien in andern Staaten, Sachsen nicht umgangen werden möge, und zu diesem Behuf sich mit denselben in mehr oder minder einflussreiche Verhandlungen eingelassen; deren Mittheilung soweit sie dazu geeignet waren, der Deputation mit großer Bereitwilligkeit gewährt ist.

Sachsen kann bei der Anlage von Eisenbahnen sein Augenmerk nur darauf richten, sich die Handelsstraßen zu erhalten, welche den Norden und Süden, Osten und Westen mit ihm in Verbindung setzen, und dasselbe in seiner größten Länge durchziehen, und liegt es in seinem Interesse, Leipzig zum Mittelpuncte des deutschen Eisenbahnsystems zu machen, und dem Lande so die Vortheile zu erhalten, welche der deutsche Handel, dessen Mittelpunct Leipzig war, ihm zeither gewährte.

Geht man von diesem Gesichtspuncte aus, so ist es zweifellos, daß der Anschluß an Schlesien und Böhmen auf der einen, und an Baiern auf der andern Seite, ein Haupterforderniß zu dieser Sicherung ist, und daß, betrachtet man die politischen Constellationen, eine Umgehung Sachsens mehr von seinem nördlichen Nachbar, als von seinem südlichen drohe.

Die große Bahnlinie, welche von Berlin und Magdeburg über Dessau und Halle nach Leipzig führt, bietet mehrere Anknüpfungspuncte dar, um eine Hauptbahn nach dem Süden und namentlich nach Baiern zu leiten; insbesondere ist dazu Halle geeignet, weil von dort aus, mit wahrscheinlich gerin-

gern Schwierigkeiten als von irgend einem Theile der Leipzig-Dresdner Eisenbahn aus, die Verbindung mit der von Nürnberg nach Bamberg in der Ausführung begriffenen Eisenbahn, herzustellen seyn wird.

Sollte diese Bahn, deren Wichtigkeit mehr oder minder schon jetzt in Preußen gefühlt wird, zur Ausführung kommen, so ist es nicht zu verkennen, daß Leipzig die Vortheile verlieren würde, welche es bis jetzt besessen hat, und der von dem Süden nach Magdeburg und Berlin gehende Handel für Leipzig oder für das Land verloren gehen würde.

Es würde aber auch Folge dieser Bahn seyn, daß der Handel von Schlesien und Rußland, nach Baiern und den angrenzenden Ländern, in Halle seinen Stapelplatz nehmen würde, von wo aus die Bahnen nach Cassel und Frankfurt a. M. nach Berlin, Magdeburg, Hamburg und Braunschweig sich theilen würden.

Eine, wenn auch langsamere, doch sichere Folge der Versäumnis des günstigen Augenblicks der Anlegung dieser Bahn zuvorzukommen, würde daher die seyn, daß Halle alle die Vortheile, welche zeither Leipzig genossen, größtentheils an sich ziehen würde. Schon, behauptet man, hat Preußen und Braunschweig, Preußen und Hessen, wegen Eisenbahnverbindungen von Braunschweig nach Magdeburg, von Cassel nach Halle, Unterhandlungen gepflogen, und gewiß ist es, daß Preußen zu dieser Nivelirung letzterer Straße 20,000 Thlr. — aus Staatskassen bewilligt hat.

Umstände, die die Befürchtungen der Deputation rechtfertigen, daß Sachsen bei längerer Säumnis leicht von dieser Seite umgangen werden könne, und welche sie keinen Augenblick haben zweifelhaft lassen können, daß eine Verbindung der Leipzig-Dresdner Eisenbahn mit dem Königreich Baiern von Sachsen aus auf jedem Fall herzustellen seyn werde, und, daß diese unter den gegebenen Verhältnissen die wichtigste zur Zeit ist, deren Bewerkstelligung der Regierung anzuempfehlen seyn würde.

Ob diese Bahn von Leipzig aus über Altenburg, Werdau, Reichenbach, Plauen nach Hof, oder von Riesa aus über Chemnitz und Zwickau nach Werdau, Reichenbach und Plauen zu führen seyn werde, ist eine Frage, deren Beantwortung wohl einem tiefern Eingehen in die einschlagenden Verhältnisse und dem reifern Ermessen der Regierung zu überlassen seyn wird; jedoch muß die Majorität der Deputation bemerken, daß sie der Ausführung der erstern Bahn unter der Voraussetzung den Vorzug geben würde, daß eine Verbindung der Leipzig-Höfer Bahn, mit dem Erzgebirge, von Chemnitz aus über Zwickau nach Werdau, ebenfalls, wenn auch erst nach Vollendung jener, hergestellt werde; denn eine Verbindung des Erzgebirges mit der Südbahn und

mit Leipzig und Dresden hält die Deputation jedenfalls für nothwendig und wünschenswerth; sie ist jedoch sehr zweifelhaft, ob die Bahn von Riesa bis Chemnitz im Interesse des Landes in der Art liegen könne, um zu deren Herstellung aus Staatskassen Opfer zu bringen und ob eine Bahn von Riesa aus direct durch das Erzgebirge nach Baiern, die Gefahr der Anlage einer directen Bahn von Halle dahin beseitigen sollte; im Gegentheil muß sie fürchten, daß die Umgehung Leipzigs von dieser Seite ebenfalls dadurch bewirkt werden würde, und daß die Divergirung der Bahn von Riesa über Chemnitz nach Zwickau, Reichenbach, Plauen und Hof über Baireuth nach Bamberg, von der von Halle aus über Naumburg, Saalfeld und Coburg nach Bamberg so groß seyn dürfte, daß die Anlegung letzterer immer noch vortheilhaft erscheinen könnte.

Die Minorität der Deputation ist aber der Meinung, daß die Fortleitung der Bahn von Werdau nach Chemnitz jedenfalls erfolgen müsse, wenn Opfer aus Staatskassen in bedeutendem Umfange zu rechtfertigen seyn sollten. Ist einmal die Bahn bis Chemnitz geführt, so glaubt die Minorität, daß ein Blick auf die Charte lehre, daß es dann rathamer seyn werde, mittelst einer Chemnitz-Riesauer Bahn, mit einem geringeren Umwege Dresden, um die östliche Fortsetzung der Bahn, und mit einem unbedeutenden Umweg Leipzig, um die Berliner Bahn zu erreichen, als von Werdau über Altenburg nach Leipzig längs der Grenze hin direct zu bauen, zumal überhaupt von der Altenburger Regierung ungeeignete Bedingungen gemacht würden; weshalb die Minorität darauf anträgt:

im Verein mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung zu ersuchen, diese Ansicht einer gründlichen Prüfung zu würdigen.

Was nun die Bahn betrifft, welche Schlesien und Böhmen in Verbindung mit Sachsen setzen soll, und in den Petitionen mit derjenigen bezeichnet ist, welche von der Lausitz aus an die Elbe zu führen seyn werde, so verkennt die Deputation die Wichtigkeit dieser Verbindungslinie gar nicht, im Gegentheil hält sie dafür, daß diese Bahn für die Zukunft vielleicht wichtiger werden könne, als die erstere, sobald als Seitens der Oesterreichischen Regierung die Verbindung zwischen Wien und Triest vollkommen durch Eisenbahnen hergestellt werden sollte; dessen Lage am Adriatischen Meere die Verbindung mit der Levante ungleich erleichtern würde, indes ist der Anschluß an Böhmen unter einigen Jahren kaum zu erreichen, da man dort die Ansicht hegt, in Einem Jahre und an Einem Orte ein zu großes Kapital in ein solches Unternehmen nicht auf einmal verwenden zu lassen, namentlich um nicht dem Auslande hinsichtlich des Eisens zu sehr tributair zu werden; auch ist die Gefahr

einer Umgehung nicht dringend vorhanden, um so weniger, als die Oesterreichische Regierung sich zu einem solchen Anschlusse nicht abgeneigt erklärt hat.

Ob der Anschluß Sachsens in der Lausitz oder hinter Pirna erfolgen solle, und könne, ist eine Frage, deren Beantwortung theils in das Gebiet der Technik, theils in das der Staatswirthschaftslehre einschlägt; ersteres übergehend, da der Deputation dazu alle Unterlagen mangeln, bemerkt sie, daß sie in Hinsicht auf den Vortheil des Landes nur den Anschluß in der Lausitz für vorthailhaft halten könne.

Einmal würden letztere Eisenbahnen das Königreich in einer Ausdehnung von ungefähr 11—12 Meilen, die andere nur von ungefähr 3—4 Meilen durchschneiden; zum anderen berührt die Lausitzer Bahn einen von allen schiffbaren Gewässern entblösten und armen Landestheil des Königreichs, und trifft überall auf Fabrikorte, deren Wichtigkeit nicht erst darzuthun ist; wogegen die Bahn über Pirna nach Böhmen an der Elbe hin einem Landstrich ein Communicationsmittel gewähren würde, welches derselbe in der Wasserfahrt bereits in ausgedehnter Weise besitzt, und welches derselbe um so weniger bedarf, als nicht ein Einziger Fabrikort durch selbige berührt werden würde.

Zum dritten ist die Herstellung der Verbindung Sachsens durch die Lausitz mit Böhmen zugleich die Herstellung der Verbindung Sachsens mit Schlesien; und da früher oder später ein Anschluß mit diesem Lande sehr nöthig werden dürfte, so würden die Kosten der Einen Bahn zugleich mit auf die Andere zu übertragen seyn; wogegen die Anlage einer Eisenbahn von Dresden über Pirna nach Böhmen die Anlage einer Bahn nach Schlesien nicht aufheben und den Nachtheil haben würde, letzteres Unternehmen ungleich schwieriger zu machen.

In allen Beziehungen muß daher die Deputation denjenigen Petitionen beipflichten, welche eine Verbindung Sachsens mit Baiern und mit Böhmen und Schlesien von der Lausitz aus an die Elbe, und von dort nach Baiern als wünschenswerth bezeichnet haben; jedoch die Ansicht aussprechen, daß die Verbindung Sachsens mit Baiern zu bewirken zuvörderst nöthig erscheine, und ohne Verzug Schritte geschehen müssen, diese ehebaldigst ins Werk zu setzen, daß hingegen der Anschluß an Böhmen und Schlesien Seits der hohen Staatsregierung im Auge müsse behalten werden, um sofort im Interesse des Landes diejenigen Schritte thun zu können, die erforderlich seyn würden, diesen Anschluß zu sichern.

III. T h e i l.

Die Deputation hat bis hierher zu zeigen versucht, welcher Art die Wirkungen der Eisenbahnen sind, und von welchem Einflusse namentlich für Sachsen; sie hat hiernächst darzuthun sich bemüht, wie wichtig die Richtung sey, welche diese neuen Handelsstraßen, namentlich im Anfange ihrer Entstehung nehmen, und hat, wie sie hofft, dargethan, daß nur die Alternative für Sachsen vorhanden ist, entweder jedes Opfer zu bringen, sich die Vortheile des Mittelpunctes des deutschen Handels zu erhalten, oder diese Vortheile zu verlieren, und nach und nach die Quellen seines Wohlstandes versiegen zu sehen.

Wäre die Frage allein darüber, sich grössere Vortheile zu verschaffen, als die jetzigen, so würde die Deputation unstreitig zweifelhafter in ihren Ansichten gewesen seyn, und ängstlicher die zu hoffenden künftigen Vortheile gegen die unmittelbaren Opfer der Gegenwart abzuwägen gehabt haben, es handelt sich aber jetzt um Seyn und Nichtseyn; und die hohe Staatsregierung, deren große Umsicht in ihrer Operation bekannt ist, wird darüber vollkommen einverstanden seyn, daß unbedingt ein Schritt geschehen müsse, um sich wenigstens die Vortheile zu erhalten, die Sachsen zur Zeit als Mittelpunct des deutschen Handels besitzt.

Noch vor wenig Jahren waren selbst die scharfsinnigsten Leute zweifelhaft über die Vortheile oder Nachteile dieser neuen Verbindungsmittel, und über die Möglichkeit oder Nothwendigkeit der Aneignung derselben, allein diese neue Erfindung, hier und da in einzelnen Erscheinungen am Horizonte, wie ein Meteor, auftauchend und angestaunt, hat Fuß gefaßt, wo sie erschienen, und der erste Staat, der in der größten Ausdehnung sie sich angeeignet, und die Ausbreitung derselben für eine Sache der Allgemeinheit, für Staatssache angesehen hat, ist Belgien, welches ein Netz über sein Land spannend, und aus dem Mittelpuncte die Fäden nach Ost, Süd, West und Nord ausspannen, der Industrie des Landes die Mittel gewährt hat, die dieselbe nicht mehr entbehren kann. Andere Staaten wie z. B. Baden sind diesem Beispiele gefolgt, andere haben die Sache als reine Privatsache betrachtet, und der Speculation das Feld offen gelassen, wie England, Frankreich und insbesondere Deutschland.

Indeß zeigt sich immer mehr, daß die Meinung die Oberhand gewinnt, daß der letztere Weg mehr oder minder verlassen werden müsse, schon beginnt man selbst in England bei einzelnen projectirten Bahnen, dem Gedanken Raum zu geben, daß der Staat selbst eintreten müßte; Frankreich wird in der nächsten Zeit wahrscheinlich zu diesem Grundsatz sich bekennen.

Unsere Vorfahren befanden sich in Hinsicht auf die Anlegung von Chausséen in demselben Verhältnisse, als die jetzige Generation hinsichtlich der Eisenbahnen sich befindet. Lange Zeit hat es gedauert, ehe man sich überzeugen konnte, daß zu jeder Zeit fahrbare Transportwege zu bauen, Sache des Staates sey, woran jetzt zu zweifeln niemandem mehr beiehet, sondern ist es ein anerkanntes Bedürfnis eines gut verwalteten Staates, dem Chausséebaue einen nicht unbedeutenden Theil der Einkünfte des Staates zu widmen.

Die Lage von Europa ist in Hinsicht auf den Verkehr der verschiedenen Nationen der Art, daß eine wesentliche Verbesserung in den Mitteln zur Hebung der Industrie wie ein electricischer Schlag von einem Ende des Continentes zu dem anderen fühlbar wird, und daß die Nation, welche in der Aneignung derselben zurücksteht, nur zu bald die Rückwirkung auf ihre Industrie erfahren wird; und so wird die nächste Zukunft zeigen, daß die Anlegung von Eisenbahnen mehr oder minder überall aus Staatsmitteln werde bestritten werden, daß aber bei der Gründung der Hauptbahnlinien in Sachsen wesentlich zu concurriren, eine heilige Pflicht des Sächsischen Staates sey.

Zu der Aufstellung dieser Ansicht hat die Deputation verschiedene Gründe. Sie hofft gezeigt zu haben, daß die Anlegung einer Bahn von Halle aus direct nach Baiern, wodurch Sachsen umgangen werden würde, der Todesstoß für Sachsens Handel seyn würde, und daß früher oder später der Ort, wo sich der große Eisenbahnknoten schlingt, die Vortheile an sich ziehen werde, die eine nothwendige Folge der Vereinigung von Handelsstraßen sind, und es fragt sich jetzt nur, wenn die Kammer mit diesen Ansichten der Deputation einverstanden ist, welche Maasregeln zu ergreifen seyn werden, um dieser drohenden Gefahr vorzubeugen.

Ohne Concurrency des Staates ist eine Eisenbahn von großer Bedeutung für die nächste Zeit nicht mehr auszuführen, wie solches die Petitionen derjenigen Comités von bereits projectirten Eisenbahngesellschaften bestätigen. Die Kapitalisten haben bei diesen Unternehmungen zu viel Risiko gehabt, die Verzinsung des Kapitals steht häufig noch unter dem Zinsfuße von 3 Procent, weil die Vereinzelung der Unternehmungen den wirklich zu erzielenden Gewinn zu ziehen nicht gestattet, weil die Aussichten auf Fortsetzung dieser Unternehmungen schwankend sind, so daß jetzt Privatpersonen nur noch Bahnen anlegen, deren Rentabilität außer Zweifel steht. Ist nun dem Privatmanne nicht zuzumuthen, für die Allgemeinheit sich zum Opfer zu bringen, wie denn kein Privatmann eine Chaussée anlegen wird zwischen zwei Orten, wo keine Frequenz des Transportes ist, wohl aber der Staat, der nicht allein die rentirenden, sondern auch die nicht rentirenden Strecken baut, und so die Verbin-

dungslinien durch das ganze Land gründet, so scheint auch hier, bei anerkannter Nothwendigkeit, daß etwas geschehen müsse, des Staates Pflicht zu seyn, einzutreten.

Abgesehen aber von der Nothwendigkeit, daß der Staat sich in die besonders bezeichneten Eisenbahnunternehmungen direct einmische, weil durch Privatleute allein zur Zeit die Mittel nicht können beschafft werden, darf die Frage nicht unerörtert bleiben, ob der Staat, wenn dieses auch nicht der Fall sey, sich der Concurrnz mehr oder minder entziehen dürfe.

Die Deputation ist nicht zweifelhaft, sich dafür auszusprechen, daß der Staat die Verpflichtung habe, bei diesen Unternehmungen jedenfalls in mehrfacher Hinsicht zu concurriren. Einmal sind Anlagen dieser Art von unberechenbarem Einflusse auf den Gang des Handels, und die Deputation hat gezeigt, daß durch die Richtung der Linie einer Eisenbahn der ganze Handel eine andere Wendung nehmen könne, und daß, wenn der Vortheil einer Gesellschaft damit übereinstimmte, das Land in der kürzesten Linie zu durchschneiden, der Vortheil des Staates gerade entgegengesetzte Maasnehmungen erheischen könne.

Zum zweiten sind die Anlagen so kostspielig, daß neben einer einmal begründeten Bahnlinie, eine zweite, selbst in mehr oder minder abweichender Richtung schwer sich herstellen läßt, und mithin der ersten Gesellschaft ein Monopol ertheilt wird, welches höchst nachtheilig auf das Ganze einwirken kann; denn der Staat kann die Anlegung von Eisenbahnen und mit dieser die Expropriation genehmigen und dabei der Vortheil der Actionaire vollkommen Hand in Hand mit den Vortheilen des Landes gehen, allein eben so gut kann der Vortheil der ersteren mit denen des letzteren in Widerstreit gerathen, einmal in Hinsicht auf die Richtung der Linie, zum andern in Hinsicht auf die Transportpreise. Denn zweifellos ist es, daß, wenn eine Gesellschaft den Schlüssel zu der einzigen Verbindungslinie mit dem Auslande hat, ihr Vortheil in der Erhöhung der Transportpreise bestehen könne, so lange diese nicht die Höhe erreichen, daß der Vortheil der Reisenden oder der Versendung von Gütern bei schnellerem Transport durch die Nachteile der Kosten aufgewogen wird.

Angenommen, daß eine Gesellschaft die Chaussée von Leipzig nach Dresden auf eigene Kosten gebaut hätte, und erhöbe auf dieser Straße auf die Meile — 6 gr. — Chausséegeld, so ist es zweifellos, daß, wenn diese Straße die einzige wäre, auf welcher die Verbindung zwischen Dresden und Leipzig bewirkt werden könnte, diese Abgabe einer der Allgemeinheit auferlegte Steuer seyn würde; sie würde aber selbst dann noch gleich nachtheilig wirken, wenn dadurch die Transportpreise nur so vertheuert würden, daß der Staat bei einer

landüblichen Verzinsung des Anlagekapitales, dieselben wohlfeiler hätte gewähren können; und ist es in dem Effecte ganz einerlei, ob eine Vertheuerung der Transportpreise durch die schlechte Beschaffenheit der Transportwege, oder durch eine übertriebene Höhe der Abgabe für die gute Beschaffenheit der Transportwege erfolgt.

Hat der Staat mithin ein gegründetes Interesse an der Anlage von Eisenbahnen wegen der Richtung des Handels und wegen der Transportpreise, so hat er es nicht minder in Hinsicht auf die ununterbrochene Herstellung der Verbindungslinien, im Inlande sowohl, als mit dem Auslande.

Die Kostbarkeit der Anlage der Eisenbahnen macht die höhere Rentabilität des Anlagekapitals selbst bei Strecken zweifelhaft, wo nach aller Berechnung der Wahrscheinlichkeit eine solche sich herausstellen sollte; so daß Privatgesellschaften in der Regel nur einzelne, durch die Möglichkeit wohlfeiler Bauart, durch Frequenz des Verkehrs zwischen großen Städten, besonders begünstigte Strecken zu bauen übernehmen, damit aber ist dem Interesse der Allgemeinheit nicht ausreichend entsprochen, da dieser nur durch eine ununterbrochene Verbindung mit wichtigen Aus- und Einmündungsorten des In- oder Auslandes gedient seyn kann.

So wie der Staat bei dem Chausséebaue zu Herstellung großer Verbindungslinien die Tracte bauet, welche wenig oder gar nicht rentiren, so hat er auch ein Interesse daran, daß die Eisenbahnen nicht unterbrochen werden.

Ist der Hauptzweck der Anlage derselben, dem Binnenlande ein wohlfeiles Transportmittel von und nach dem Auslande zu verschaffen, und insbesondere den Vortheil zu gewähren, soweit dieses möglich, den ein schiffbarer Fluß, oder das Meer einem anliegenden Lande gewährt, so kann dieser nur erreicht werden, wenn die Bahnlinie von dem einen Punkte bis zu dem andern ununterbrochen fortdauert. Dieß zu bewirken vermag aber nur der Staat, der indem er alle und jede Tracte bauet, die schlechten durch die guten übertragen läßt; was bei einzelnen Gesellschaften nicht der Fall ist. Neben diesen Gründen ist auch noch ein anderer nicht weniger bedeutender vorhanden, der für die Concurrnz des Staates bei diesen Unternehmungen spricht. Die Kostspieligkeit der Anlage, welche auf eine Strecke von 10 Meilen ein Kapital von 3 bis 4 Millionen erfordert, also über zehnmal mehr als die Anlage von Chausséen, macht daß bei Subscriptionen zu dergleichen Unternehmungen ein bedeutendes Kapital mobil gemacht werden und diese Mobilmachung einen mehr oder minder bedeutenden Einfluß auf den Zinsfuß der in den Gewerbsunternehmungen der Fabricanten und der Deconomie steckenden Kapitalien

ausüben muß; die grössere oder geringere Sicherheit des Unternehmens, die grössere oder geringere Ausdehnung desselben, wird über die Speculation in diesen Papieren, oder über das Börsenspiel, entscheiden, selbst die Höhe der Actien und der Einzahlung auf selbige, von großer Bedeutung hierbei seyn.

Kann schon der Staat einen großen Einfluß auf diese Verhältnisse üben, wenn er auch nicht selbst das Unternehmen aus eigenen Mitteln ausführt, indem er durch die Gesetzgebung mehr oder minder dahin arbeiten kann, so kann dennoch nicht abgeleugnet werden, daß nur bei Creirung von, einen mehr oder minder festen Cours habenden Staatspapieren, das Börsenspiel so viel als überhaupt möglich beseitigt werden mag, da dem Privatunternehmer nur solche Bedingungen gestellt werden können, welche seinen möglichen Gewinn nicht zu sehr schmälern, da niemand sein Kapital ohne irgend einen dem Risiko entsprechenden Gewinn aussetzen wird.

Will daher der Staat nicht selbst bauen, so muß er mindestens als Actionair einen so großen Antheil an dem Unternehmen haben, daß er im Stande sey, nöthigen Falls gewisse Opfer zu bringen, oder doch die Garantie des Zinsfußes übernehmen, wenn anders der Kapitalist sich Bedingungen gefallen lassen soll, die wohl das Beste der Allgemeinheit nicht aber den Privatvortheil des Actionairs berücksichtigen. Die Ungewißheit der Rentabilität veranlaßt den Kapitalisten, auf Gewinn und Verlust bei schnellem Umsatze der Papiere die Zeichnungen auf Summen zu übernehmen, welche gar nicht in seinem Besitze sind, insbesondere wenn die Einzahlungen gering sind.

Jede Schwindelei wird aber entfernt, sobald der Staat selbst sich bei dem Unternehmen betheiligt, und es kann nur die Schwankung des Courses entstehen, welcher jedes öffentliche Papier ausgesetzt seyn wird, diejenigen ausgenommen, welche durch das verderbliche Börsenspiel entstehen.

Umfaßt der Staat die Anlagen im ganzen Lande, bildet er sich einen großen Plan für die Gründung der notwendigen Hauptlinien, so kann er auch berechnen, wie viel in jedem Jahre an Kapital zu dem Unternehmen verwendet werden soll, und dadurch eine Grenze stecken, daß nicht zu bedeutende Summen dem Gewerbe entzogen werden.

Es läßt sich selbst nicht in Abrede stellen, daß der Staat im Stande sey, durch seinen Beitritt dem Unternehmen eine zweite wohlthätige Wendung zu geben.

Die Höhe der Actien und die Zeichnung auf selbige auf einmal müssen die Anlage jedes kleinen Kapitals verhindern, und dem Aermern die Gelegenheit benehmen, seine geringen Fonds darin zu placiren.

Wenn hiergegen der Staat allmählig den Bedarf zeichnen, und die Actien

zu möglichst kleinen Summen ausstellen läßt, je mehr wird es dem Armen möglich, Theil zu nehmen und in so festere Hand kommen die Papiere, ja man könnte sagen, desto nationeller wird das Unternehmen, desto leichter die Beschaffung der Mittel.

Aus diesen Gründen hält die Deputation dafür, daß der Staat verpflichtet sey, bei der Anlage der Haupt-Eisenbahnlilien des Landes zu concurriren, einmal aus Nothwendigkeit wegen des Standpunctes der Sache, zum andern, aus staatswirthschaftlichen Rücksichten.

Der sächsische Staat handelt, wenn er die Staatseinkünfte hierbei in Anspruch nimmt, und genöthigt ist, zu diesem Behufe eine Schuld zu contrahiren, wie ein umsichtiger Geschäftsmann, wie ein tüchtiger Deconom, der bei veränderten Coniuncturen voraussieht, daß sein Geschäft nicht mehr wie bisher rentiren könne, wenn er nicht ein Kapital hineinwendet, um demselben einen höheren Aufschwung zu geben, und ist in diesem Falle die Schuld kein Passivum sondern ein Activum zu nennen.

Der Fabricant, welcher eine veraltete Maschine durch eine neue ersetzt, wodurch er im Stande ist, mit anderen Fabricanten zu concurriren, bedarf dazu eines neuen Kapitals, aber sicher gewährt gerade dieses Kapital ihm die Zinsen, während das in der alten Maschine steckende offenbar ohne Verzinsung geblieben wäre; der Deconom, welcher bei niedrigem Getreidepreise seine Zugkraft oder die Industriezweige des Ackerbaues vermehrt, um mehr Getreide oder Vieh zu produciren, bedarf eines Kapitals, um diese Vermehrung zu erzielen, aber sicher gewährt ihm gerade diese neue Schuld erst die Zinsen seines ganzen Anlagekapitals, während das alte Anlagekapital ohne Verzinsung verblieben wäre.

Läßt sich bei dem Privatgeschäfte Gewinn und Verlust in Zahlen aussprechen, und kann solches bei einem Unternehmen, dessen Wirkungen auf den Handel und die Industrie eines ganzen Landes berechnet werden, nicht geschehen, so läßt sich doch so viel durch die Erfahrung von Jahrhunderten beweisen, daß die Hemmnisse des Handels oder dessen Vernichtung unstreitig auf den Wohlstand des Landes einwirken, und durch Schmälerung der Ertragsfähigkeit der Industrie desselben, dessen Wohlstand zerstören.

Daß zu den Hemmnissen des Handels eines Landes oder zu dessen Vernichtung der Mangel an den geeigneten Transportmitteln gehöre, daß die Umgehung des Landes durch Bildung neuer Handelsstraßen in den Nachbarstaaten, eine solche Vernichtung in sich schliesse, scheint zweifellos; daß Sachsen aber sich in einer solchen Lage befinde, daß ihm eine solche Umgehung drohe, glaubt die Deputation in dem zweiten Theile dieses Berichtes dargethan zu haben.

Hält die Deputation, nach allen diesen Gründen, es für Pflicht des Staats, direct bei der Anlage der Haupt-Eisenbahnlinien, welche Sachsen durchschneiden, zu concurriren, so lassen sich über die Art und Weise dieser Concurrenz verschiedene Wege auffinden, welche alle mehr oder minder geeignet sind, den Zweck erreichen zu lassen.

Einmal kann der Staat als alleiniger Unternehmer der Anlagen auftreten, und entweder eine Anleihe aufnehmen, oder sonst die Mittel schaffen, dieselbe auszuführen; wodurch die Eisenbahnlinie in die Classe der Staats-Ausgaben und Einnahmen wie die Chausseen gestellt, und mehr oder minder demselben Regime unterliegen würde.

Unstreitig ist es, daß diese Art der Ausführung des Unternehmens die bezeichneten Nachtheile des Börsenspiels gänzlich beseitigen würde, da die Zinsen fest bleiben und der Cours der Papiere nur Schwankungen unterliegt, welche eben von den öffentlichen Papieren unzertrennlich sind; indeß darf die Deputation nicht in Abrede stellen, daß der Staat, wenn der Zweck auf andere Art ohne Nachtheil für die Allgemeinheit zu erreichen ist, so wenig als möglich der Privat-Industrie den Verdienst entziehen und nur insoweit eintreten solle, als es dem Einzelnen nicht möglich ist, die Vortheile für die Allgemeinheit mit seinem Vortheile zugleich zu sichern; daß der Staat bei Contrahirung neuer Schulden Rücksicht zu nehmen habe auf die Pflichten gegen frühere Gläubiger, und daß eine Anleihe von großem Betrage in kurzer Zeit ohne höhern Zinsfuß als 3 Procent nicht zu realisiren seyn möchte, daß aber eine solche Anleihe zu $3\frac{1}{2}$ Procent Verzinsung offenbar den Cours der 3procentigen Papiere nicht unbedeutend herabdrücken würde. Zu berücksichtigen ist nicht weniger, daß der Staat gegen die Ausführungs- und Aufsichtsbeamten, deren es eine große Menge bei den Eisenbahnen bedarf, in eine andere Stellung geräth als die Privatgesellschaften, und daß zweifelsohne dieselben dem Staate mit Pension und andern Ansprüchen zur Last fallen dürften, die einen großen Theil des Ertrags früher oder später verzehren würden.

Sollte indeß dieser Weg gewählt werden, so darf nicht unberücksichtigt gelassen werden, daß das dabei zu bringende Opfer nicht so bedeutend ist, als es auf den Augenblick erscheinen könnte, da, die Rentabilität dieser Anlage zu 2 oder 3 Procent angeschlagen, nur 1 oder 2 Procent der Anleihe aus Staatskassen zu decken seyn würden; daß aber die höchste darauf zu verwendende Summe die Zinsenlast noch nicht auf den Standpunct zurückführen werde, auf welcher sie 1834. sich befand; daß diese Last durch Abzug der Schuld von Jahr zu Jahr sich abmindere, und um so schneller

abmindern werde, je weniger abzutragen ist, um das Passivum mit dem Activum ausgeglichen zu sehen. Endlich zweifelt die Deputation ihrer Seits nicht, daß das auf die angegebenen Hauptbahnlilien zu verwendende Kapital 4 Procent Zinsen reichlich gewähren werde, da diese Linien die Haupt-Handelsstraße Deutschlands und den Vereinigungspunct aller Handelsstraßen bilden würde.

Zum andern kann der Staat bei Anlegung von Eisenbahnlilien direct durch Garantie des minimi des Zinsertrages der Actien, concurriren; eine Art der Concurrnz, die auf den ersten Anblick viel Ansprechendes hat, weil dazu eine Aufnahme von Kapital nicht erforderlich ist, und nur das Fehlende des garantirten Zinsbetrages, wenn solches aus laufenden Ueberschüssen nicht zu decken seyn sollte, durch successive Anleihe geringer Summen zu übertragen seyn würde.

Indeß hat bei genauer Betrachtung der hierbei obwaltenden Verhältnisse diese Art der Concurrnz so unendlich viel Nachtheiliges, daß die Deputation sich dagegen unbedingt aussprechen muß.

Zuvörderst fragt es sich, welcher Zinsfuß soll gewählt werden, — einestheils mit Berücksichtigung der Staatsschuld, zum andern mit Berücksichtigung des Zustandekommens des Unternehmens? bei 3 Procent Verzinsung scheint das nöthige Kapital namentlich aus dem Auslande kaum mehr zu beschaffen zu seyn; zu $3\frac{1}{2}$ oder 4 Procent Garantie würde die Regierung gegen die jetzigen Staatsgläubiger in die gleiche Lage versetzt, als bei einer Anleihe zu $3\frac{1}{2}$ oder 4 Procent. Hiernächst unterscheidet sich in diesem Falle der Bürge der Zinsen auch in gar nichts von dem Erborger der Schuld selbst. Da das Actienkapital nie wieder zurückgezahlt wird, so ist es offenbar, daß der Staat, indem er die Zinsen garantirt, ganz in derselben Lage sich befindet, als wenn er auf das Unternehmen selbst einginge; ja im Gegentheil er geht einen Contract ein, der ihm allen Nachtheil, und nicht einen einzigen Vortheil sichert, da er bei glücklichem Fortgange des Unternehmens keinen Gewinn, nicht einmal zu Deckung desjenigen Zuschusses zieht, den er bei unglücklichen Ereignissen gewähren muß.

Hierzu kommt, daß er eine Controle bei dem Bau und bei dem Fortgange des Unternehmens führen müßte, die ebensowohl störend auf die Ausführung, als nachtheilig auf den Fortgang desselben wirken dürfte.

Denn das Interesse des Staates müßte eine stete Aufmerksamkeit auf die Ausgaben, bei dem Baue selbst, die unstreitig auf die Höhe der Zinsendeckung Einfluß haben werden, so wie eine stete Ueberwachung der Betriebs- und Reparaturkosten erheischen; und früher oder später würde sich das Interesse des

Staates von dem der Actionaire trennen, indem letztere an dem Fortgange des Geschäfts wenig Interesse haben würden, wenn ihnen 4 Procent Verzinsung gewiß wären.

Eine nicht unwichtige Frage ist noch die über die Dauer der Garantie; der Staat kann doch unmöglich auf ewige Zeiten eine Garantie der Zinsen und des Kapitals übernehmen, ohne die Möglichkeit dieser Verbindlichkeit quitt zu werden; insbesondere, weil 100 Jahre das Unternehmen rentirt haben könnte, ja vielleicht bedeutenden Gewinn gebracht, später aber veränderte Conjunctionen das Geschäft nicht rentabel machen könnten, wo sodann der Staat die Last der Uebertragung der Zinsen übernehmen müßte.

Nicht minder in Betracht zu ziehen ist die Ungleichheit der Höhe des zu deckenden Zinsbetrages, welchen der Staat auf sich nimmt; denn derselbe kann in einem Jahre wenig oder gar nichts, in andern eine Summe betragen, die sehr bedeutend seyn kann; und Eine Sicherheit muß der Staat haben, um übersehen zu können, wie hoch die Summe sey, welche er zu zahlen übernimmt.

Es ist nicht zu leugnen, daß sich diese Bedenken einigermaßen beseitigen lassen, obschon die Deputation nicht für den Erfolg bürgen möchte.

Zunächst müßte der Zinsfuß nicht über $3\frac{1}{2}$ Procent garantirt werden, um dem Actionair ein höheres Interesse an dem glücklichen Fortgange des Geschäfts zu geben; hiernächst müßten dem Actionair die Zinsen des Anlagekapitals bis zu 4 Procent ohne Abzug, über 4 bis 5 Procent mit Rabatt von $\frac{1}{4}$, über 5 bis 6 Procent mit Rabatt von $\frac{1}{2}$ Procent zc. überlassen werden, und bei einem noch höhern Ertrage müßte der Staatskasse der Ueberschuß ganz vindicirt werden; indes dürfte auch hier derselbe Fall eintreten, wie bei der Eisenbahn von Liverpool nach Manchester, die nicht über 10 Procent rentiren darf, insofern der Ueberschuß zu Tilgung der Actien verwendet werden soll; wo aber die Kostspieligkeit der Bauten so groß gemacht worden ist, daß nie über 10 Procent übrig bleiben.

Zum dritten kann der Staat aber einen Weg einschlagen, welcher, wie die Deputation glaubt, sowohl den Staat, als die Actionaire prospicirt, und die mannichfachen Nachtheile der Zinsengarantie nicht mit sich führt.

Die Deputation ist nämlich der Meinung, daß der Staat als Actionair selbst auftreten könne und im Voraus den Antheil bestimmen müsse, welchen er als solcher ziehen will; und diesen Antheil hat die Deputation vorliegenden Falls auf $\frac{1}{3}$ der erforderlichen Summe annehmen zu müssen geglaubt; hiernächst muß der Staat erklären, daß er so lange auf seinen Antheil an den Zinsen verzichte, als nicht die übrigen Actien 4 Procent Reinertrag gewähren, und ist dieser Verzicht gleich einer Garantie von 4 Procent, da das ganze Anlage-

kapital nur $2\frac{2}{3}$ Procent zu rentiren braucht, um 4 Procent von den übrigen $\frac{2}{3}$ des Anlagekapitals zu gewähren. Ist nun die Wahrscheinlichkeit einer Rentirung des Geschäfts zu $2\frac{2}{3}$ Procent sehr groß, und eher auf einen höhern als niedrigern Nutzen zu hoffen, so werden auch sich Kapitalisten genug finden, die ihr Geld zu diesem Unternehmen hergeben werden; im Gegentheile aber ist dem Börsenspiele dadurch vorgebeugt, daß der Staat durch diese Verzichtserklärung zuvörderst offen ausspricht, wie es zweifelhaft sey, ob das Unternehmen einen höhern Zinsertrag als 4 Procent gewähren könne; zum zweiten werden wegen des Beitritts des Staates die Zeichnungen von Leuten geschehen, die ihre Fonds dauernd darin anzulegen gesonnen sind, und stehen dem Staate hierbei Mittel genug zu Gebote, um die Zeichnung der Actien nicht in zu wenig Hände gelangen zu lassen.

Diese Art der Bethelligung hat das Gute, daß der Staat einer zu hohen Summe nicht bedarf, um das Unternehmen zu befördern, er also wahrscheinlich bei den günstigen finanziellen Verhältnissen Sachsens im Stande seyn dürfte, seinen Antheil des Anlagekapitals ohne Anleihe zu decken. Einmal kann er, wie es der Fortgang des Unternehmens mit sich bringt, einen Theil des auf ihn fallenden Aufwandes mit unzinsbaren Kassenscheinen bestreiten, einen Theil durch Ausgabe vorhandener, dem mobilen Staatsvermögen angehöriger Staatspapiere decken, einen Theil aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahme übertragen; sollte aber auch wirklich ein Theil durch Anleihe zu decken seyn, so ist die Summe so gering, daß der Staat nicht in Verlegenheit gerathen kann, den Bedarf unter günstigen Bedingungen aufnehmen zu können.

Ein anderer Vortheil dieser Art der Unterstützung des Unternehmens durch den Staat ist der, daß er übersieht, welche Opfer er bringt; er kennt das Maximum seiner Verpflichtungen im Voraus, und kann wohl ein Plus an Einnahmen nicht aber ein Plus an Ausgaben haben, als er im Voraus zu berechnen vermocht hat.

Ein dritter Vortheil ist der, daß er an dem Gewinne Theil nimmt, und bei glücklichem Fortgange des Geschäfts eine Verzinsung seines Anlagekapitals und eine Deckung seiner etwaigen früheren Verluste zu gewärtigen hat. Dabei ist endlich nicht ausgeschlossen, daß der Staat erforderlichen Falls nicht noch mehr Actien als $\frac{1}{3}$ des gesammten Anlagekapitals nehmen könne, wenn durch Privatleute die Zeichnung vollständig nicht bewirkt werden sollte; mit welchem Kapitale aber er in ganz gleiche Rechte mit allen übrigen Actionairen treten würde.

Als einen vierten Vortheil dieser Art der Betheiligung des Staates sieht die Deputation das Verhältniß an, in welches der Staat zu der Unternehmung tritt; es ist kein anderes als das der übrigen Actionairs; und die Rechte die ihm zustehen, rühren lediglich von der Grösse des von ihm gezeichneten Kapitals her; so daß er auf die Ernennung des Directorii, auf die Operationen der Gesellschaft den Einfluß übt, den jeder so hoch betheiligte Actionair üben würde; er tritt daher als Staat weniger, als als Actionair auf, und sein Interesse ist mit dem der Compagnie ganz identisch.

Indeß dürfte die Deputation nicht verkennen, daß auch diese Art der Betheiligung ihre Schattenseiten habe, wenn man dieselbe mit der eigenen Uebernahme des Baues durch den Staat vergleicht.

Hat man aus dem ersten Theile des Berichts die Ueberzeugung von den wesentlichen Einwirkungen der Eisenbahnen als Transportmittel auf den Nationalwohlstand gewinnen können, so hat man auch die Meinung sich aneignen müssen, daß der wahre Vortheil der Gesammtheit in den möglichst niedrigen Transportpreisen beruhe, und daß um diese herbeizuführen, eine Rente des Anlagekapitals müsse genügen können, welche den zu Contrahirung eines Darlehns zu gewährenden Zinsfuß nicht übersteigt, ja selbst unter demselben bleibt.

Mit einem solchen kann, des indirecten unberechenbaren Vortheils wegen wohl der Staat, nicht aber der Actionair zufrieden seyn, welcher letztere einen seinem Risiko entsprechenden Gewinn muß ziehen können, soll er sein Kapital in ein solches Unternehmen verwenden.

Hiernächst läßt es sich nicht in Abrede stellen, daß der Staat die Aussicht haben müsse, früher oder später die Privilegien einzulösen, welche er zum Vortheil des Ganzen zur Zeit einräumt, und daß er früher oder später große Opfer wird bringen müssen, um diese Einlösung zu bewirken; Opfer, die er sich ersparen kann, wenn er das kleinere der eigenen Anlage nicht scheut; oder bei der Betheiligung den Actionairen auf seine Kosten Vortheile einräumt, welche durch die endliche Ueberlassung des Eigenthums an den Staat, belohnt werden; ob in einem solchen Falle die Verzichtleistung des Staats auf den Zinsgenuß bis zur Höhe von 4 Procent der übrigen Actien genügend seyn werde, ist kaum anzunehmen, und dürfte, wollte der Staat nicht selbst bauen, diese Verzichtleistung auf 5 oder 6 Procent erhöht werden müssen, unter der Bedingung, daß der Staat unentgeltlich nach Ablauf von einer gewissen Anzahl von Jahren, Eigenthümer der Bahn werde.

Uebrigens lassen sich verschiedene Arten der Modificationen eines solchen Abkommens denken, und dürfte es genügen, auf die Nothwendigkeit einer endlichen Aufhebung von Monopolen dieser Art hingedeutet zu haben.

Gleichwie in unsren Zeiten die Abgaben von Wege = Brücken = Geleitsgeld 2c. früherer Zeit uns sehr drückend erscheinen würden, so wird der Zukunft die Abgabe der jezigen Zeit sehr hoch vorkommen, und man wird, um mit Staaten concurriren zu können, welche niedrigere Abgaben auf die Transporte haben, schwere Opfer bringen müssen, um die Monopole zu beseitigen. Inwieweit dieses in der nächsten Zukunft hinsichtlich der Leipzig = Dresdner Eisenbahn stattfinden werde, wird die Zukunft lehren; der Preussische Staat hat sich besser vorgesehen, und sich Bedingungen des Heimfalls stipulirt, die der Sächsische Staat nicht gemacht hat.

Die unterzeichnete Deputation hat sich der erhaltenen Weisung gemäs mit der ersten Deputation über diesen Gegenstand vernommen, und ist das nachstehend bei 1. 2. 4. 5. 6. 7. und 8. einhellige, bei 3. durch die Majorität der zweiten und durch sämtliche Mitglieder der ersten Deputation, gewonnene Resultat der gemeinschaftlichen Berathung in Folgendem zusammen zu fassen.

Die Deputationen halten dafür:

- 1.) daß die Verbindung des Auslandes mit Sachsen mittelst Eisenbahnen wünschenswerth und nothwendig sey;
- 2.) daß vor allem die Nothwendigkeit der Anlegung einer Eisenbahn von Sachsen aus nach Baiern, zu Vermeidung einer Umgehung Sachsens von den Nachbarstaaten aus, unzweifelhaft sey;
- 3.) daß zu diesem Ende vorzugsweise die Anlegung einer Eisenbahn von Leipzig aus über Altenburg nach Hof zweckmäßig erscheine;
- 4.) daß die Verbindung der Stadt Chemnitz mit derselben über Zwickau und Werdau, falls diese Orte ohnehin nicht von gedachter Bahn berührt werden sollten, mittelst Eisenbahn erforderlich seyn werde;
- 5.) daß die Verbindung mit Böhmen und Schlesien, mittelst einer durch die Oberlausitz führenden Eisenbahn, zu erreichen, vorzugsweise wünschenswerth erscheine, daß jedoch der Anschluß an ersteres Land, falls derselbe auf obgedachte Art zu erreichen nicht ermöglicht werden könne, auch über Pirna nicht zurückzuweisen seyn werde;
- 6.) daß zu der Herstellung dieser großen Bahnlinie der Staat die nothwendigen Vorschritte thun müsse, und
- 7.) zu Erreichung dieses Zieles beizutragen haben werde:
entweder durch eigene Uebernahme des Baues aus Staatsmitteln,
oder durch Betheiligung bei den Unternehmungen einzelner Privatgesellschaften, mittelst Zeichnung eines angemessenen Antheils von

Actien, und da nöthig unter Verzichtleistung auf den Zinsbetrag des Staatsantheils, bis die Rente der Privat-Actieninhaber den Zinsfuß von 4 Procent erreicht haben wird;

8.) daß jedoch die Ertheilung von zins- oder unzinbaren Darlehen, oder die Garantie des Zinsbetrags des auf dieselben verwendeten Kapitals unbedingt, als ungeeignet anzusehen sey.

In Folge dieser Ansichten rath die Deputation, in völliger Einstimmigkeit und Uebereinstimmung mit der ersten Deputation, an, den Beschluß zu fassen:

Die hohe Staatsregierung zu ersuchen und respective zu ermächtigen:

1.) die Verbindung des Königreichs Sachsen mit dem Königreich Baiern auf der einen, und mit Schlessien und Böhmen auf der andern Seite, durch Eisenbahnlinien, welche mit der Leipzig-Dresdner Eisenbahn in Verbindung zu setzen sind, und soweit irgend thunlich das Innere des Landes durchschneiden, herzustellen, und zu diesem Ende Privatgesellschaften zu Uebernahme desselben zu veranlassen, und nach Befinden sich dabei auf die in dem Bericht angedeutete Weise zu betheiligen; im letztern Falle aber, wenn es, ohne daß dem Unternehmen selbst Eintrag gethan wird, geschehen kann, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Eisenbahnen mit der Zeit unentgeltlich an den Staat zurückfallen;

2.) das Erzgebirge mit der zu erbauenden Eisenbahn nach Baiern, falls dasselbe ohnehin nicht davon berührt werden sollte, durch eine Zweig-Eisenbahn, unter gleichen Voraussetzungen in geeigneter Verbindung zu setzen;

3.) unverzüglich die geeigneten Maasregeln zu ergreifen, um zu verhindern, daß das Königreich Sachsen durch eine das nördliche und südliche Deutschland verbindende Eisenbahn, umgangen werde; und zwar auch auf den Fall, daß es durch Privatunternehmen zu erreichen schwierig und Gefahr im Verzuge sey, den Bau eines Theils der Bahnstrecke ganz auf Staatskosten zu übernehmen;

4.) mit den benachbarten hierbei betheiligten Staaten diejenigen Verträge abzuschließen, welche den Anschluß derselben an die sächsischen Eisenbahnen bedingen, und respective ermöglichen;

- 5.) die Expropriation, nicht allein auf diejenige Zweigbahn, welche von Chemnitz oder Zwickau nach Werdau erforderlich ist, sondern auch, dafern mit Böhmen ein Anschluß durch die Oberlausitz nicht zu ermöglichen seyn sollte, auf eine von Dresden aus an der Elbe hin über Pirna beabsichtigte Bahn auszudehnen;
- 6.) daß jedoch auf den Fall, daß die betreffenden benachbarten Regierungen den Anschluß ablehnen sollten, die Ermächtigungen als nicht geschehen betrachtet werden sollen.

Dresden, den 13. April 1840.

Die zweite Deputation der zweiten Kammer.

Reiche = Eisenstuck.

Rahlenbeck.

Frhr. von Friesen.

von Thielau, Referent.

von der Planitz.

Georgi aus Mylau.

Dr. ...
...

XXI.

B e r i c h t

der zweiten Deputation der zweiten Kammer

über das allerhöchste Decret vom 10. November 1839., die
Einführung des 14 Thaler-Münzfußes betreffend.

Eingegangen am 25. April 1840.

(Decret, Landt. Act. I. Abth. 1. Bd. S. 301.

Bericht der ersten und zweiten Deputation der ersten Kammer, IV. Abth. S. 53 fig.

Protocolle der ersten Kammer, IV. Abth. S. 149 fig.)

Das vorstehende allerhöchste Decret gelangte zunächst an die erste Kammer und wurde von dieser zur Begutachtung an ihre zweite Deputation verwiesen, welche sich jedoch zu diesem Zwecke mit der ersten Deputation vereinigt und gemeinschaftlich mit ihr, Bericht erstattet hat.

Von der zweiten Kammer wurde das allerhöchste Decret durch Beschluß vom 20. Januar d. J. gleichfalls an die zweite Deputation verwiesen, mit der Bestimmung, daß sie den Referenten zu erwählen und dann die erste Deputation zuzuziehen habe.

Die zweite Deputation hat sich diesem ihr gewordenen Auftrage im Verein mit der ersten Deputation unterzogen und übergiebt der verehrten Kammer in nachstehendem Bericht das Resultat ihrer Begutachtung.

Die Gründlichkeit anerkennend, mit welcher die erste und zweite Deputation der ersten Kammer die vorliegenden Gesetze in dem ihrer Kammer darüber erstatteten Bericht bereits begutachtet haben, wird die unterzeichnete Deputation, um Wiederholungen zu vermeiden, mehrfach in dem Falle seyn, sich auf dieses jenseitige Gutachten zu beziehen und darauf hin zu verweisen. —

Das allerhöchste Decret theilt zuvörderst der Ständeverammlung das Resultat der seit letztem Landtage von der hohen Staatsregierung fortgesetzten Bemühungen mit, den Münzwirren in Deutschland im Allgemeinen, insoweit sie dazu berufen war, und in Sachsen insbesondere ein Ziel zu setzen und da-

bei die Anträge zu berücksichtigen, welche die vorige Ständeversammlung in der ständischen Schrift vom 27. November 1837. (cf. Landt. Act. 1837, IV. Abth. S. 180) in dieser Beziehung gestellt hatte. — Es besteht dieses Resultat im Wesentlichen in der allgemeinen Münzconvention der zum Zoll- und Handelsverein gehörigen Staaten, d. d. Dresden, den 30. Juli 1838., Decretbeilage A., so wie der besonderen protocollarischen Uebereinkunft der sich zum 14 Thalerfuße bekennenden Staaten vom gleichen Tage, Decretbeilage B., endlich in den zur erstgedachten Convention gehörenden acht Separatartikeln, welche den Deputationen zur Einsicht vorgelegen haben.

Die Bestrebungen der deutschen Regierungen den zahlreichen, tief empfundenen Gebrechen, an denen schon seit Jahrhunderten das Münzwesen in Deutschland gelitten hat, abzuheben, in dieser Beziehung große und schwer zu überwindende Schwierigkeiten zu beseitigen und durch mehr oder minder belangreiche Opfer in der Gegenwart, eine bessere, gesicherte Zukunft vorzubereiten, können nicht dankbar genug erkannt werden. Man darf sich dabei nicht verbergen, daß der bisherige, segensreiche Erfolg dieser Bestrebungen sich hauptsächlich an den großen Handelsverein in Deutschland knüpft, der, wie er das Bedürfniß nach Einheit im Münzwesen in erhöhtem Grade hervorgerufen, so auch den Weg zum gemeinschaftlichen Ziele, der, wie es schien, bis dahin nicht zu besiegende Hindernisse darbot, gebahnt und vermittelt hat.

Kann man sich auch darüber nicht täuschen, daß Vollkommenes auf diesem Wege noch nicht erreicht worden ist, daß das, was bis jetzt geschehen, noch manchen Wunsch, ja manches Bedürfniß übrig läßt, so muß man dabei andrerseits doch eben ins Auge fassen was alles im Wege war, wie vielfach und gewichtig Wünsche und Interessen sich durchkreuzten und wird dann gewiß geneigt seyn, das was erreicht ist, für einen großen Vorschnitt auf der Bahn der Reform anzuerkennen. Diese Bahn steht für die vorliegende Frage ja auch ferner offen und es ist zu wünschen und zu erwarten, jeder einzelne Staat werde sie in seiner Sphäre, mit Berücksichtigung der Gesamtinteressen des gemeinsamen deutschen Vaterlandes und mit Selbstverleugnung, wo es seyn muß, rüstig verfolgen, um so zu Erreichung des gemeinsamen Zieles, einer dauernden Einheit in rationellen Grundsätzen für das Münzwesen und in deren gewissenhaftester, auch in der Form möglichst gleichmäßiger Anwendung durch ganz Deutschland, nach Kräften zu wirken.

Es läßt sich vielleicht bezweifeln, ob es in der Aufgabe der Deputation liegen möchte, speciell das zu bezeichnen, was ihr rücksichtlich der abgeschlossenen Münzconventionen noch als mangelhaft und wünschenswerth erschienen ist, im Allgemeinen und rücksichtlich Sachsens insbesondere, da sich wohl anneh-

men läßt, unsere hohe Staatsregierung werde ihrerseits dieß wohl auch erkannt, Mehreres und Vollkommneres aber, als für jetzt unerreichbar befunden haben. Darf sich dennoch die Deputation, ausser dem Ausdruck des Bedauerns im Allgemeinen, daß ein gemeinschaftlicher Werthmesser für alle Zollvereinsstaaten noch nicht hat erzielt werden können, noch einige Andeutungen rücksichtlich der abgeschlossenen Verträge erlauben, so sind es die, daß sie zuvörderst in der Dresdner Münzconvention eine bestimmte Verbindlichkeit rücksichtlich der für richtige Ausmünzungen angeordneten Controle, wie sie in der Münchener Convention Art. XII. vorgeschrieben ist, sehr vermisst hat. Ferner nicht minder eine Convention rücksichtlich des Umprägens vorhandener, nicht vollwichtiger älterer Münzen, wie sie zwar in Art. II. der Hauptconvention und Art. IV. und V. der acht Separatartikel, wenn auch da in ungenügender Weise rücksichtlich der neuen, nicht aber der ältern Münzen enthalten ist. Es ist dieß eine Lücke, die vor Allem von Sachsen schmerzlich empfunden werden wird, weil dieses durch seinen Uebergang zu dem neuen Münzfuß in der Lage ist, seine älteren abgeführten Münzen in neue vollwichtige umprägen zu müssen und bei dem Mangel an hinreichenden Circulationsmitteln im Lande, auswärtige Münzen, wenigstens in der nächsten Zeit, nicht entbehren zu können. Hieraus erwächst ihm nun der dreifache Nachtheil, daß sein neues vollwichtiges Geld, gegen das ältere geringere doch augenblicklich für Sachsen nicht zu entbehrende ausländische, namentlich Preussische, von welchem die älteren Thalerstücke durchschnittlich allein $1\frac{1}{8}$ — $1\frac{1}{3}$ $\frac{1}{8}$ weniger wiegen, als die neuen, abermals in Nachtheil kommt, daß ferner für das neue sächsische Geld die Tendenz zur Auswanderung begründet wird, und daß endlich durch das Vorhandenseyn vieler älteren geringhaltigeren Münzen im 14 Thalerfuß, dieser Fuß selbst sich durchschnittlich etwas geringer stellt, demnach der Werth der Dinge und vor Allem der Werth des rohen zu dem gemünzten Silber sich regulirt und einen fortwährenden Verlust für neue Ausmünzungen aus Rohsilber herbeiführt. Es wäre deßhalb dringend zu wünschen gewesen, es hätten die zum Thalerverbände gehörenden Staaten, namentlich Preußen, vermocht werden können, jährlich eine gewisse Summe ihrer alten geringhaltigen Münzen, vorzüglich Thaler, vertragsmäßig umzuprägen und damit wenigstens nach und nach den 14 Thalerfuß in möglichster Reinheit herzustellen. Allerdings hat Preußen rücksichtlich seiner $\frac{1}{2}$ und nicht geränderten alten $\frac{1}{8}$ Thalerstücke die fernere successive Einziehung, welche bereits begonnen hat, zugesichert, — allein rücksichtlich des ältern gröbern Courants, wo sie wegen der umlaufenden Menge am nöthigsten gewesen seyn würde, hat keine derartige Zusicherung stattgefunden. Sind dieß unverkennbar empfindliche Lücken in den abgeschlossenen Verträgen, so hat die Deputation ferner zu beklagen, daß für die Vereinsmünze ein

Münzstück — das 2 Thaler oder $3\frac{1}{2}$ Guldenstück — beliebt worden ist, welches wegen seiner Grösse unpractisch erscheint, rücksichtlich seines Kornes wesentlich verschieden ist von den übrigen Münzen der Thalerstaaten und eben wegen seiner grösseren Feinheit noch auf lange Zeit hinaus für die Schmelztiegel gesucht seyn wird, bis vielleicht späterhin die weitere Verbreitung der verbesserten Scheidemethode feinhaltiges Silber weniger gesucht erscheinen lassen wird als legirtes, während jetzt das umgekehrte Verhältniß stattfindet und wahrscheinlich noch auf längere Zeit stattfinden wird. — Fast scheint es, als haben die Vereinsregierungen selbst das Unpractische und beziehentlich Nachtheilige dieser neuen Vereinsmünze gefühlt, da die vertragsmässig davon zu prägenden Summen auffallend klein sind im Verhältniß zu dem Bedarfe an Circulationsmitteln überhaupt. Der Bericht der ersten und zweiten Deputation der ersten Kammer giebt S. 55 eine Vertheilungstabelle der bis zum 1. Januar 1842. überhaupt zu prägenden Vereinsmünzen auf die verschiedenen Vereinsstaaten und Art. 9. der Münzconvention setzt fest, daß nach Ablauf dieses Zeitraums, dafern nicht eine anderweite Vereinbarung erfolgt, innerhalb fernerer 4 Jahre eine gleiche Stückzahl nach demselben Vertheilungsmaassstabe ausgeprägt werden soll. Hiernach hat das Königreich Sachsen fernerhin jährlich 31,825 Stück 2 Thaler-Vereinsmünzen ausprägen zu lassen.

Die Deputation hat weiter zu bedauern, daß über die wichtige Frage der Eintheilung des Thalers und Groschens eine allgemeine Vereinbarung nicht zu erzielen gewesen ist, und da sie im Verfolge ihres Berichts hierauf noch zurückkommt, so hat sie diesen wesentlichen Mangel in den getroffenen Conventionen hier vorläufig nur anzudeuten.

Eine fernere Lücke in den getroffenen Vereinbarungen möchte der Mangel einer Bestimmung über das Verhältniß des umlaufenden Metallgeldes zu dem Papiergelde herausstellen. Es mag nach den sehr verschiedenen Grundsätzen, welche die Vereinsregierungen in Beziehung auf diesen Punct befolgen, gewiß eine Verständigung hierüber zu den schwierigsten Aufgaben gehören, — bezweifelt darf aber nicht werden, daß sie in die Vereinbarung über ein vollkommenes Münzsystem wesentlich mit gehört, da der Werth des umlaufenden Metallgeldes von dem Verhältniß des daneben circulirenden Papiergeldes wesentlich mit bestimmt wird.

Endlich hätte es der Deputation wünschenswerth, ja nothwendig erschienen, daß neben der Vereinbarung über die Ausmünzung von Silbergeld und Scheidemünze die Zollvereinsregierungen sich auch über die gleichmäßige Ausmünzung von Goldmünzen verständigt hätten, die ein vollkommenes Münzsystem schwerlich entbehren kann.

Die Deputation ist zwar entschieden der Ansicht, daß auch fernerhin in Deutschland die Münzeinheit sich nur auf ein Metall, das Silber, gründen möge und daß ihm gegenüber das Gold nur einen relativen, von den Verhältnissen bedingten Werth behalten müsse — sie glaubt aber, daß diese Ansicht eine Vereinbarung über die gleichmäßige Ausprägung von einer Vereinsgoldmünze nach festen Grundsätzen und in gewisser Zahl, nicht ausschließt, ja daß selbst füglich die Regierungen diese Münze zu einem bestimmten Cours in den öffentlichen Kassen würden annehmen können, ohne im öffentlichen Verkehr Jemanden zu zwingen, für Forderungen in Silbergeld Gold anzunehmen. Bei dem Wechsel, welchem der Goldwerth dem Silber gegenüber unterworfen ist, müßten freilich die Regierungen sich Veränderungen im Annahme-Cours vorbehalten — doch dürfte eine solche Veränderung nur gemeinschaftlich von allen Regierungen ausgehen.

Die Erfahrung der neuesten Zeit, wo einzelne Regierungen, den wohlfeilen Stand des Goldes benutzend, für eigene und Privatrechnung sehr ansehnliche Summen einer — durch ihre Größe für den allgemeinen Verkehr unpractischen — Goldmünze, von verschiedenem Gehalt ausgemünzt und damit dem verkehrenden Publicum kaum zu berechnenden Schaden zugefügt haben, beweist deutlich die Nothwendigkeit einer solchen Vereinbarung und die Lücke in dieser Beziehung in den stattgefundenen Conventionen.

Dies sind, wenn auch nicht die einzigen, doch die hauptsächlichsten Mängel, welche sich der Deputation in den bis jetzt abgeschlossenen Münzconventionen herausstellen. Es schließt deren Darstellung die dankbare Anerkennung dessen was geschehen, nicht aus, und nur den Wunsch spricht die Deputation wiederholt aus, es möge auf dem betretenen Wege fortgefahen und damit zur radicalen Heilung von Gebrechen gelangt werden, die schwer auf dem Volke gelastet haben, zu einer Heilung, die denen, welche sie bewirkten, den Segen lebender und künftiger Generationen sichern wird.

Nach Prüfung der Verträge, welche über das Münzwesen mit anderen deutschen Regierungen abgeschlossen worden sind, mußte die Deputation sich die Frage aufstellen, ob — ungeachtet den mehrfachen Lücken, welche sich in diesen Verträgen noch herausstellten — in hiesigen Landen zu Einführung des 14 Thalerfußes zu verschreiten sey? Die bejahende Beantwortung dieser Frage konnte kaum einem Zweifel unterliegen und die Gründe welche dafür sprechen sind so klar, bekannt und in der Natur der Verhältnisse liegend, daß die Deputation glaube deren Auseinandersetzung der geehrten Kammer ersparen zu können. Regierung und Stände haben schon bei vorigem Landtage die Nothwendigkeit des Ueberganges zu dem neuen Münzfuß anerkannt, er ist bereits

ein halb gefeslicher geworden, es sind schon nicht unbedeutende Summen in der neuen Währung ausgeprägt und damit schon seit längerer Zeit die ganze Frage nur noch zu einer Zeitfrage geworden. Auch darf nicht verkannt werden, daß wenn die abgeschlossenen Verträge auch nicht Allem entsprechen, was man beim Uebergang zu dem neuen Münzfuße nach Aussen hin gestichert und geregelt wünschen mußte, sie doch einen sehr wesentlichen Punct, die Garantie enthalten, daß in den nächsten 20 Jahren keiner der contrahirenden Staaten abermals seinen Münzfuß herabsetzen werde.

Die Deputation spricht deshalb einmüthig ihre Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines baldigen definitiven Ueberganges zum 14 Thalerfuße aus.

Das allerhöchste Decret, zu dem weiter überzugehen ist, enthält die Mittheilung, daß über die künftige Werthsabstufung des Thalers zur Zeit eine Vereinbarung zwischen den betreffenden Regierungen nicht stattgefunden hat, daß sie aber vorbehalten ist, bis zu Erklärung unserer Staatsregierung über diese Frage. Es handelt sich dabei um die dreifache Modalität, ob fernerhin der Thaler

- 1.) in 30 Groschen zu 12 Pfennigen, folglich in 360 Pfennige, wie in Preußen, oder
- 2.) in 30 Groschen zu 10 Pfennigen, folglich in 300 Pfennige, oder
- 3.) in 24 Groschen zu 12 Pfennigen, folglich in 288 Pfennige wie zeither eingetheilt werden solle?

Nur gegen den ersten dieser drei Vorschläge erklärt sich die Staatsregierung im Decrete, unter Darlegung ihrer Gründe, während sie rücksichtlich der beiden übrigen, ohne selbst eine Meinung über den einen oder den andern auszusprechen, vor Allem die Erklärung der Stände verlangt, und darauf dann Entschliessung fassen will.

So sehr nun auch gewiß die Ständeversammlung verpflichtet und bereit ist, das ihr abverlangte Gutachten abzugeben, so dankend sie es anzuerkennen hat, daß die hohe Staatsregierung bei einer so tief in das Volksleben eingreifenden Entscheidung die Berücksichtigung ständischer Wünsche und Erklärungen gewissermaassen im Voraus zusichert, so darf doch auch nicht verkannt werden, daß die Ungewißheit in welcher sich die Kammern über die Ansicht der Staatsregierung in dieser Sache befinden, ihnen deren Erörterung in mehrfacher Beziehung erschwert und ihre Verantwortlichkeit dabei erhöht.

Die Deputation ist einstimmig der Ansicht der hohen Staatsregierung, von dem Vorschlage, den Thaler in 30 Groschen à 12 Pfennige einzutheilen,

gänzlich abzusehen. Die Vortheile einer duodecimalen Eintheilung des kleinern Werthmessers, des Groschens, Vortheile die auf Anpassung an zeitherige Gewohnheit und leichtere Theilbarkeit, so wie eine Conformität mit dem was man in Preußen beliebt hat, beruhen, sind nicht groß genug um die zahlreichen tiefeingreifenden Nachteile zu überwiegen, die mit dieser Eintheilung verknüpft sind. Auch der Deputation hat die bedeutende Reduktion der Pfenninggröße sehr bedenklich erschienen, und da die hohe Staatsregierung entschieden die Absicht zu erkennen gegeben hat, auf eine derartige Abstufung nicht einzugehen, da ferner in dem allerhöchsten Decrete der Ständeversammlung eine Begutachtung dieses Vorschlags nicht abverlangt worden ist, so glaubt die unterzeichnete Deputation dem Beispiele der begutachtenden Deputation der ersten Kammer folgen und denselben in ihrem Berichte übergehen zu dürfen.

Was die beiden übrigen Vorschläge anlangt, so hat die Deputation im Voraus zu bemerken, daß eine Uebereinstimmung der Ansichten darüber, weder in ihrer eigenen noch in der zugezogenen ersten Deputation zu erreichen gewesen ist. In der unterzeichneten Deputation haben sich vier Mitglieder, also die Majorität, für die bisherige duodecimale Eintheilung des Thalers in 24 Groschen à 12 Pfennige, drei Mitglieder aber, also die Minorität, für die Abstufung in 30 Groschen à 10 Pfennige erklärt. In der ersten Deputation ist das Verhältniß umgekehrt und verschieden, indem sich aus derselben fünf Mitglieder für die decimale, zwei Mitglieder nur für die duodecimale Eintheilung ausgesprochen haben. Beide Deputationen zusammengerechnet würden acht Mitglieder, also die Majorität für die Eintheilung in 30 Groschen à 10 Pfennige und sechs, also die Minorität für 24 Groschen à 12 Pfennige seyn; da aber die Berichtserstattung über das vorliegende allerhöchste Decret, wenn auch mit Zuziehung der ersten Deputation, doch der zweiten übertragen ist, so kommt zunächst nur das Verhältniß in dieser in Frage und da ist, wie bereits erwähnt, die Majorität für Beibehaltung der duodecimalen Abstufung des Thalers und Groschens.

Die Minorität verzichtet auf ein Separatgutachten und der unterzeichnete Referent, welcher ihr angehört, wird versuchen, beide Ansichten einander gegenüber zu stellen.

Die ausführliche und erschöpfende Behandlung welche diese Frage Seiten der betreffenden Deputationen der ersten Kammer erfahren hat, und die theils in dem jenseitigen Deputationsberichte mit dem ihm beiliegenden, von der hohen Staatsregierung hinzugegebenen Aufsatze unter #, theils in dem Separatvoto zum Deputationsberichte enthalten ist, gestattet der unterzeichneten De-

putation sich dabei kürzer zu fassen, als sie es sonst thun könnte, vielmehr die geehrte Kammer auf jene Schriften und die betreffenden Protocolle der ersten Kammer zu verweisen und sich auf eine Zusammenstellung des Wesentlichen zu beschränken.

Die Deputation faßt dabei zunächst die ein neues Münzsystem betreffenden Beziehungen Sachsens zu den übrigen Zollvereinsstaaten ins Auge. Nachdem der Königlich Sächsischer Seits gemachte Vorschlag, ein reines Decimalsystem im Münzwesen dadurch herzustellen, daß man zur Münzeinheit anstatt des Thalers das $\frac{1}{2}$ Mark oder $\frac{1}{3}$ Thalerstück erhöhe und dieses in 100 Theile oder Pfennige eintheile, obgleich, namentlich von Kurhessen, unterstützt, dennoch an dem von mehreren anderen Vereinsstaaten, namentlich Preußen, erhobenen Widerspruche gescheitert war, stellte sich in den Münzconferenzen zu Dresden weiter die Frage heraus, ob nicht dennoch ein auf gleichmäßiger Eintheilung des Thalers beruhendes Münzsystem zwischen den Vereinsstaaten zu erzielen seyn möchte und sämtliche sich zur Thalerrechnung bekennende Staaten sprachen das Bedürfniß und den dringenden Wunsch einer solchen Vereinbarung aus.

Als Basis derselben wurde von ihnen die Eintheilung des Thalers in 30 Silber Groschen als nothwendig anerkannt, mit alleiniger Ausnahme von Sachsen-Coburg-Gotha, welches erklärte, bei der Duodecimaleintheilung verbleiben zu wollen, jedoch hinzusetzte, es werde, wenn das Königreich Sachsen und das Großherzogthum Weimar die Eintheilung des Thalers in 30 Groschen annehme, wohl geneigt seyn, demselben beizutreten. Unsere Staatsregierung erklärte sich definitiv weder für die frühere noch für die neue Eintheilung und behielt sich nähere Erwägung vor. Kurhessen sprach den dringenden Wunsch aus nach Vereinigung und erklärte, obgleich es bereits den 14 Thalerfuß mit der Eintheilung in 24 Groschen besitze, scheue es nicht das Opfer zu der Münzgliederung in 30 Groschen überzugehen, weil es diese Eintheilung für wesentlich vorzüglicher halte, namentlich in Anbetracht der dadurch offen erhaltenen Möglichkeit, das Decimalsystem vollkommen herzustellen und sprach die Bitte aus, Sachsen möge dem fast einstimmig geäußerten Wunsche der 14 Thalerstaaten entsprechen.

Sachsen-Weimar trat dem bei und der Bevollmächtigte gab zu Protocoll: „er müsse sich den geäußerten Ansichten aus vollster Ueberzeugung anschließen und könne beifügen, daß die Großherzogliche Regierung geneigt sey, selbst ohne daß die Krone Sachsen den gleichen Schritt thue, die Eintheilung des Thalers in 30 Silber Groschen dann anzunehmen, wenn hierunter mindestens zwischen denjenigen thüringischen Regierungen, die sich zu dem 14 Thalerfuß be-

kennen wollen, eine Einigung zu treffen sey. Noch aber wolle er nicht befürchten, daß sich das Königreich Sachsen in der That von einem Uebereinkommen in solcher Beziehung ausschließen werde. Die Gründe, welche für ein solches sprächen, schienen überwiegend zu seyn und einzelne Nachtheile und finanzielle Opfer, die deshalb gebracht werden müßten, dürften den Vortheilen gegenüber in den Hintergrund treten, die durch Einführung eines, allen Staaten, die sich zu dem 14 Thalerfusse bekennen, gemeinschaftlichen Münzsystems gewonnen würden. Die Annahme eines solchen werde allgemein erwartet und der abzuschließende Vertrag werde eine bedauerliche und wesentliche Lücke behalten und in einem für den allgemeinen, wie namentlich für den Grenzverkehr zwischen den einzelnen Staaten recht wichtigen Punkte der Münzconvention der süddeutschen Staaten nachstehen, wenn eine Vereinigung in dieser Beziehung nicht zu Stande komme.“

Sachsen-Altenburg bemerkte, indem es sich gleichfalls für die Eintheilung in 30 Groschen verwendete: „Habe man bei Eingehung der Zollvereinsverträge es als einen Punct von hoher Wichtigkeit betrachtet, sich über ein gemeinsames Münzsystem zu einigen, so habe man dabei ohne Zweifel die Vortheile mit vor Augen gehabt, welche für den Verkehr dann entspringen, wenn die Münzstücke verschiedener Staaten nicht nur in möglichst großem Kreise Umlauf finden können, sondern auch in diesem Kreise allenthalben zu gleichen Nennwerthen Geltung haben. Sey es schon sehr zu bedauern gewesen, daß die Thaler und Gulden sich nicht zu Einem Münzsysteme verschmelzen ließen, so würde es doppelt zu bedauern seyn, wenn in den Thalerländern, bei gleichem Münzfusse, verschiedene Münzsysteme bestehen sollten.“ Es widerlegt dann manche Bedenken, die man der Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen entgegenzustellen pflege und spricht sich dahin aus, daß alle Unbequemlichkeiten, welche eine Veränderung des gesetzlichen Münzfusses und Systems im Gefolge hätten, sich leichter ertragen lassen würden, wenn dadurch eine größtmögliche Einheit im Münzwesen erzielt werde.

Sämmtliche Regierungsabgeordnete vereinigten sich in dem Wunsche, daß von der Königlich Sächsischen Regierung die gegenwärtige Angelegenheit in nochmalige nähere Erwägung gezogen und da möglich eine der Ueberzeugung der Mehrheit entsprechende Entschliessung gefaßt werden möge.

Was die Eintheilung des Groschens in Pfennige anlangt, so erklärte Preußen, es könne, da es einmal die Eintheilung des Groschens in 12 Pfennige angenommen und den neuen Pfennig überall eingeführt habe, auf eine Aenderung in dieser Beziehung nicht eingehen. Es scheine aber auch die Eintheilung des Silbergroschens überhaupt kein so gewichtiger Punct zu seyn, daß

eine durchgängige Gleichförmigkeit hierin als ein entscheidendes Moment für die Annahme der Eintheilung des Thalers in 30 Silber Groschen in Betracht kommen dürfte. Wenn durch allgemeine Einführung der letztgedachten Eintheilung ein durchgängig gleiches Münzsystem in der Maasse erreicht würde, daß bis zu den Silber Groschen und halben Silber Groschen hinab überall gleichnamige und gleichwerthige Münzen in Anwendung kämen, so möchte es eben nicht darauf ankommen, ob nun auch die unterhalb des Werths von einem halben Silber Groschen zur Ausgleichung dienenden Werthzeichen gerade ganz genau übereinstimmten u. s. w. Es werde, neben einer Vereinbarung wegen allgemeiner Einführung des Thalers in 30 Silber Groschen, die weitere Eintheilung des Silber Groschens füglich der eigenen Entschliessung jedes Staates überlassen bleiben können; und wenn dann in diesem oder jenem Staate die Theilung des Silber Groschens in 10 Pfennige eingeführt würde, so würde hiernächst, sofern die Erfahrung die practische Nützlichkeit dieser Theilung bewährte, gerade eine solche Erfahrung am geeignetsten seyn, eine weitere Ausdehnung jener Maasregel auch über andere Länder vorzubereiten.

Sämmtliche zum 14 Thalerfuße sich bekennende Staaten, so lebhaft durchdrungen von dem Wunsche nach einer gleichmäßigen Eintheilung des Thalers sie auch waren, erkannten doch die gleichförmige Eintheilung des Groschens für weniger nöthig und wünschenswerth, erklärten sich jedoch, mit alleiniger Ausnahme von Preußen, eventuell vorzugsweise für die Eintheilung des Groschens in 10 Pfennige.

Aus vorstehenden, den der Deputation vorgelegenen Münzconferenzprotocollen entnommenen Mittheilungen erhellt:

- 1.) daß eine Vereinbarung über die künftige Eintheilung des Thalers in den zu dem Thalerfuße sich bekennenden Münzvereinsstaaten von einer noch zu gebenden Erklärung unserer Staatsregierung abhängt, und daß, Falls man sich Königlich Sächsischer Seits für die Eintheilung des Thalers in 30 Groschen erklärte, ein Einverständnis mit sämmtlichen Münzvereinsstaaten hierüber stattfinden würde;
- 2.) daß eine vollständige Vereinigung auch über die Eintheilung des Groschens vorerst nicht zu Stande kommen kann, weil die Krone Preußen ebenso wenig von der eingeführten Eintheilung des Silber Groschens in 12 Pfennige abgehen will, als die übrigen Staaten geneigt sind diese Eintheilung anzunehmen;

3.) daß aber begründete Hoffnung vorhanden ist, unter sämmtlichen übrigen Staaten eine Uebereinkunft auf der Grundlage der Eintheilung des Groschens in 10 Pfennige zu Stande kommen zu sehen;

4.) endlich, daß wenn Königlich Sächsischer Seits bei der Eintheilung des Thalers in 24 Groschen à 12 Pfennige beharrt wird, es sehr zweifelhaft ist, ob und welche von den übrigen Vereinsstaaten dem beitreten und ob nicht vielleicht alle, oder doch mehrere sich für die Eintheilung in 30 Silbergroschen entscheiden werden.

Nach dieser Darstellung der Sachlage nach Aussen hin, geht die Deputation zu deren weiteren Erörterung über, indem sie zunächst die Ansicht der Majorität der zweiten Deputation, für Beibehaltung des zeitherigen Duodecimalsystems darlegt. Es bezieht sich diese Majorität dabei zunächst auf die im Deputations-Berichte der ersten Kammer dargelegten Gründe und spricht sich dahin aus:

1.) Es ist zwar der Uebergang zu einem neuen Münzfuße unumgänglich nöthig, nicht aber der zu einem neuen Münzsysteme, welches die Verkehrsverhältnisse keineswegs verlangen.

2.) Es ist die althergebrachte Gewohnheit nach duodecimalen Grössen alle kleinen Werthe zu schätzen, so tief in das Volksleben übergegangen, daß eine durchgreifende Veränderung in dieser Beziehung nicht allein bedenklich, nachtheilig, unbequem, sondern auch für eine längere Zeit hinaus gänzlich unausführbar ist, wie das Beispiel mancher Gegenden in Preußen beweist, wo nach 16 Jahren das entgegengesetzte System noch nicht hat Wurzel fassen können, während man dort noch, wenigstens theilweise, d. h. für die kleinsten Werthe, das Duodecimalsystem beibehalten hat.

3.) Es ist die Vorliebe des Volkes nach duodecimalen Grössen den Werth der Dinge zu bemessen, aber auch sehr erklärlich und wohlbegründet durch deren grössere Theilbarkeit und deshalb grössere Bequemlichkeit. Schon die Römer haben nach duodecimalen Grössen gerechnet. Die Zahl 12 läßt sich mit 2. 3. 4. 6. zerlegen, die Zahl 10 nur mit 2. und 5., ein Umstand, der für die große Masse des Verkehrs, die sich nicht auf geschriebene Rechnungsweise gründet, von wesentlicher Bedeutung ist.

4.) Die höchst nachtheilige und zeitraubende Umrechnung aller Werthe, die zeither im 14 Thalerfuße bestimmt waren und auch solcher, die wenn auch zeither im 20 Guldenfuße normirt, doch ohne Agio-Zuschlag künftig nach dem 14 Thalerfuße bemessen werden, wird durch Beibe-

haltung der zeitherigen Eintheilung erspart, was vor Allem bei den Abgabensätzen von hoher Bedeutung ist, da dieselben beinahe durchgängig ohne Agio-Zuschlag in der neuen Valuta festgestellt worden sind.

5.) Es ist zu besorgen, daß eine Umrechnung kleiner Werthe stets zum Vortheile größerer Intelligenz und zum Nachtheile der ärmern Volksklassen ausfallen, und damit eine Vertheuerung der notwendigsten Lebensbedürfnisse einerseits und eine Verminderung des Arbeitswerthes andererseits eintreten wird. Es wird — so nimmt die Majorität der Deputation an — der Verkäufer stets geneigt seyn bei einer Umschätzung der Werthe die Brüche sich zu Gunsten zu rechnen und damit eine Vertheuerung der Waaren in kleinern Quantitäten eintreten zu lassen. Nach Eintritt des Zollverbands ist bereits, nach der Meinung der Majorität rücksichtlich des Zollzuschlages ein solches Verhältniß zum Nachtheil der ärmern Volksklassen erfahrungsmäßig eingetreten und es ist sehr bedenklich, ohne dringende Nothwendigkeit, die hier keineswegs vorliegt, aufs Neue dazu Veranlassung zu geben. Ferner ist es, wie die Majorität der Deputation annimmt, auf Erfahrung begründet, daß bei Umrechnung des Arbeitswerthes der Vortheil immer auf Seiten des Lohngebers ist, z. B. in dem Verhältniß zwischen Fabrikanten und Fabrikarbeitern, und wenn man die unendliche Menge der Geschäfte dieser Art erwägt, die täglich abgeschlossen werden, so muß man gerechtes und ernstes Bedenken tragen, zu einer solchen Abminderung des Arbeitswerthes Veranlassung zu geben.

6.) Eine Aenderung des Münzsystems wird den großen Nachtheil haben, wie die Erfahrung in Preußen hinreichend beweist, daß beide Systeme, das decimale und das duodecimale auf lange Zeit hinaus, neben einander bestehen werden, was dem Zwecke der vorliegenden Gesetze, Einheit und Einfachheit in das Münzwesen zu bringen, mit möglichst schneller Beseitigung der Uebergangsperiode, geradezu entgegen arbeitet und allerlei unseligen Folgen der Agiotage ein weites Feld öffnet.

7.) Der Uebergang zu der decimalen Münzeintheilung wird ferner kostspieliger seyn, insofern er weit mehr Umprägungskosten nöthig macht, als die Beibehaltung des zeitherigen Münzsystems, bei welchem ein Theil der umlaufenden Münzen, die $\frac{1}{4}$ und vielleicht auch die $\frac{1}{2}$ unbedenklich für den Nennwerth im 14 Thalersfuße fortbestehen könnten.

8.) Es ist ferner zu besorgen, daß bei Annahme des neuen Münzsystems unser Land mit fremder Scheidemünze, namentlich mit Silbergröschern

und Halben Silbergroſchen werde überführt werden, was dann eine Herabſetzung des durchſchnittlichen Münzfußes mit allen ihren Nachtheilen in ſich tragen würde.

9.) Auch iſt zu befürchten, daß die in Frage ſtehende Veränderung unſeres Werthsmeyſſers auf den Grenzverkehr mit Böhmen, der für einen großen Theil des Landes ſehr wichtig iſt, von höchſt ſtörendem Einfluß ſeyn wird, da die Rechnung nach Silbergroſchen in die böhmische Kreuzerrechnung nicht paßt. Jetzt waren 2 ggr. = 18 Kr. W. W., aber 2 Silbergroſchen ſind 14½ Kr.

10.) Da ein Uebergang von Seite Preußens zu der Eintheilung des Groſchens in 10 Pfennige wohl um ſo weniger zu erwarten iſt, als die Eintheilung des Groſchens in 12 Pfennige unverkennbare Vorzüge hat, da ſonach überhaupt keine Gleichſtellung mit unſeren mächtigſten Grenz-nachbarn rückſichtlich der Scheidemünze zu erwarten iſt, ſo muß uns dieß um ſo mehr beſtimmen an dem bei uns Beſtehenden feſtzubalten.

11.) Obgleich die Scheidemünze allerdings meiſt nur den innern Verkehr berührt, ſo iſt doch, wenn ſich ſpäter ein dringenderes Bedürfniß nach einer Gleichſtellung ergeben ſollte, eine Vereinbarung darüber durch die jetzige Beibehaltung des Duodecimalsystems nicht ausgeſchloſſen. Es ſcheint auch für uns räthlich zu ſeyn die Erfahrungen abzuwarten, welche man in anderen Ländern mit dem Decimalsysteme machen wird, wie dieß Preußen nach der oben angeführten Aeufferung ſeines Bevollmächtigten bei der Dresdner Münzconvention ſehr weiſe zu thun beabſichtigt.

Faßt die Majorität der Deputation dieſe verſchiedenen Gründe zuſammen, erwägt ſie wie unendlich nachtheilig es iſt, auf längere Zeit hinaus, eine Unſicherheit in die Abſchätzung kleinerer Werthe zu bringen und wie ſchwer die Vorſtellungsweiſe und das Begriffsvermögen des Theiles des Volkes zu ändern und zu erweitern, der vorzugsweiſe mit dieſen kleinen Werthen verkehrt, erwägt ſie ferner, daß zu einer ſolchen Aenderung zur Zeit gar keine Nothwendigkeit vorliegt, wenn dieſe Nothwendigkeit eintreten ſollte zu der Veränderung aber immer noch Zeit ſeyn würde und daß ihr neben allen Vortheilen der jetzigen Duodecimaleintheilung, neben allen dargeſtellten Nachtheilen des Decimalsystems die gerühmten Vortheile des letztern, zumal da daſſelbe nicht einmal rein beſehen ſoll, durchaus nicht in überwiegendem Grade einleuchten, iſt ſie endlich der Meinung, daß bei gleich gewichtigen Gründen für beide Systeme ſich immer für das Beſtehende zu entſcheiden ſeyn möchte, ſo kann ſie der verehrten Kammer nur rathen ſich

für Beibehaltung der zeitherigen Eintheilung des Thalers in 24 Groschen à 12 Pfennige zu erklären.

Die Minorität der zweiten Deputation, welcher die Majorität der ersten Deputation beistimmt, ist hiervon ganz verschiedener Meinung. — Nachdem seit länger als hundert Jahren, seit dem Ueberhandnehmen der Münzwirren in Deutschland und den daraus hervorgehenden Verlusten und Unbequemlichkeiten, gesprochen, geschrieben, petirt worden ist, nicht bloß um einen gemeinsamen Münzfuß, sondern auch um ein gemeinsames Münzsystem in Deutschland, nachdem die Verheißung eines gleichartigen Münzmaaß- und Gewichtssystems im 14. Artikel des Zollvereins-Vertrages gegeben und mit Freude begrüßt worden ist, nachdem ein großer Theil der deutschen Regierungen, ja man darf sagen Alle, mit denen wir rücksichtlich dieser Frage in Vertragsbeziehungen stehen, nicht bloß ihre Bereitwilligkeit zu einer Vereinbarung auch über das Münzsystem, nein selbst ihren dringenden Wunsch zu erkennen gegeben haben, die Krone Sachsen möge die Hand dazu bieten, — sollte ein solcher Vertrag scheitern, an einigen Opfern in der Gegenwart, die wir zu bringen haben würden, an Rücksichten auf augenblickliche Bequemlichkeit und Gewohnheit? — Die Minorität der zweiten und die Majorität der ersten Deputation würden es bei sich, würden es bei den deutschen Staaten, die der Entscheidung Sachsens harren, würden es bei der Zukunft nicht verantworten können, wollten sie der verehrten Kammer einen solchen Rath geben. Wenn man überhaupt der Ueberzeugung ist, das Decimalsystem sey im Vergleich zu dem Duodecimal-system mehr rationell — und die Minorität der Deputation, ja man darf, was die theoretische Seite betrifft, wohl sagen, die ganze Deputation hat diese Ueberzeugung — so ist wohl ins Auge zu fassen, daß ein Moment wie der gegenwärtige, um diese Ueberzeugung in die Praxis überzutragen, schwerlich je wiederkehren werde. Welche bessere Gelegenheit, welcher stärkerer Impuls soll je wohl wieder kommen, um Anhänglichkeit an das Alte, Rücksichten auf Gewohnheit, Bequemlichkeit und zu bringende Opfer, zu überwinden, als die Einführung eines neuen Münzfußes, wo ohnehin das Alte verlassen werden muß, wo einmal Opfer zu bringen sind, wo aber daneben der Moment ist, für das was geschaffen wird, die Ausdehnung in Raum und Zeit vertragsmäßig zu sichern? Jetzt einmal verneinend entschieden, ist die Frage entschieden auf eine weite lange Zukunft hin, es ist die Ausbildung eines gemeinschaftlichen Münzsystems in Deutschland, das Ziel langjähriger Wünsche und Bestrebungen, in ihrem Entwicklungsgange gehemmt und wir wenigstens dürfen uns dann nicht beklagen, wenn wir schon über

den engen Grenzen unseres Vaterlandes hinaus anderer Rechnungsweise, anderen Nennwerthen der Münzen begegnen.

Alle Reformen in den Münzsystemen haben schon seit langer Zeit sich nicht in der Richtung von decimaler zu duodecimaler Theilung, sondern umgekehrt nach decimaler Eintheilung hin bewegt. Während nicht ein Fall vorgekommen ist, wo ein Staat — und die Zahl derer, die decimale Münzsysteme besitzen, ist viermal grösser, als derer, welche noch an duodecimaler Eintheilung halten, — seine Decimaleintheilung für eine duodecimale aufgegeben hätte, sind mehrere Fälle des Gegentheiles bekannt, rücksichtlich welcher hier nur Frankreich, Holland, Belgien und theilweise Preussen genannt werden sollen. Man hat erkannt, daß die große Ersparniß an Zeit bei allen Rechnungsoperationen, welche das Gebaren mit decimalen Grössen gewährt, auf dem Papiere nicht allein existirt, daß auch in kleinen Geschäften nicht blos gezählt, sondern nächstdem gerechnet werden muß und daß es wohl an der Zeit sey, auch in dieser Sphäre das Licht der Theorie in die untersten Verhältnisse der Praxis dringen zu lassen. Man hat erkannt, daß, weil unser ganzes Zahlensystem ein decimales sey, man naturgemäß wohl auch die Zahlen decimal zusammenfassen und decimal in Münzwerthen herstellen müsse.

Wesentliche Vortheile, welche der Eintheilung des Thalers in 30 Groschen à 10 Pfennige zur Seite stehen, sind nach der Ansicht der Minorität der zweiten und der Majorität der ersten Deputation:

1.) Erlangung aller Elemente für ein künftiges vollständig decimales Münzsystem. Es bleibt zu diesem Zwecke für die Folge nichts weiter übrig, als daß anstatt jetzt des Thalers, das Drittelthalerstück à 100 Pfennige zur Hauptmünzeinheit erhoben werde, ein Uebergang der durch die Eintheilung des Thalers in 30 Groschen so vorbereitet ist, daß er kaum irgend eine weitere Schwierigkeit von Belang darbieten würde. Welche durchgreifende Vortheile ein solches System in mehr als einer Beziehung und namentlich durch die Ersparung aller Rechnungsoperationen für die Aufrechnung von Werthgrößen darbieten würde, bedarf kaum einer Auseinandersetzung und das Kapital an Zeit, welches der Nation hierdurch erspart werden könnte, ist unberechenbar.

2.) schon bei der Eintheilung des Thalers in 30 Silber Groschen oder 300 Pfennige findet eine wesentliche Abkürzung aller Rechnungsoperationen statt. Denn um eine gegebene Summe Pfennige zu Groschen zu erheben, bedarf es nur der Abtheilung der Zahlenstellen, wie denn z. B. 158 Pfennige = 15 Groschen 8 Pfennige betragen. Zu Erhebung einer Anzahl Groschen zu Thalern, würde es ferner nur der Division mit der Zahl 30 be-

dürfen, die offenbar weit leichter und kürzer zu bewirken ist, als die Division mit 24. In dem Aufsatze unter # ist diese Erleichterung der Rechnungsoperationen durch eine Reihe Rechnungsexempel dargelegt und es ist darauf hier Bezug zu nehmen.

3.) Uebereinstimmung des Münzsystems zwischen den Thalerstaaten. Die Münchener Münzconvention setzt für die Guldenstaaten durchgängig eine Rechnungsweise fest, den Gulden zu 60 Kreuzern. Die Convention zwischen den sich zum 14 Thalerfusse bekennenden Staaten würde eine beklagenswerthe Lücke enthalten, wenn sie keine Bestimmung über die Eintheilung des Thalers enthielte, wenn fernerhin ein Staat nach 24, der andere nach 30 Groschen rechnete. Ja, nach den weiter oben gegebenen Andeutungen könnte es wohl kommen, es würde selbst wahrscheinlich seyn, daß Sachsen in dieser Beziehung ganz allein bliebe. Es ist aber eine alte Erfahrung in Münzsachen, daß mit der Zeit der Schwächere von dem Stärkeren immer fortgezogen wird und daß alle Münzreform unvollständig ist, wenn sie nicht jede Herabsetzung gangbarer Münzzeichen Seiten der benachbarten Münzherrschaften berücksichtigt und in sich aufnimmt. Unser schwerere Groschen würde sicher mit der Zeit in Nachtheil gerathen gegen den leichteren Preussischen, wie es dem Speziesthaler im Laufe der Zeit gegen den leichten Thaler gegangen ist, und wir möchten dann bereuen, nicht zu rechter Zeit die rechten Maasregeln getroffen zu haben. Aber auch schon jetzt würde eine solche Verschiedenheit der Münzgliederung und der Rechnungsweise nachtheilig auf die Verkehrsverhältnisse mit den benachbarten Staaten wirken und es tritt mehrfach der Fall ein, daß für Geschäfte nach Preußen unsere Werthszeichen in die dort übliche Rechnungsweise umgerechnet werden müssen, um dort leichter verstanden und verglichen werden zu können.

Der Einwand, daß eine Vereinigung bis zur Scheidemünze herab ja doch nicht möglich sey, bei der Abneigung einerseits von Preußen seine Eintheilung des Groschens in 12 Pfennige aufzugeben und andererseits der übrigen Staaten diese Eintheilung anzunehmen, ist begründet, aber von wenig Belang, da offenbar die Verkehrsverhältnisse, welche sich auf die kleinste Werthsbezeichnung, die Pfennige gründen, nur von geringer Zahl und von geringer Bedeutung sind und da auch die Hoffnung nicht aufzugeben ist, Preußen werde sich, wenn auch nicht sofort, seinen Münznachbarn in dieser Beziehung anschließen. Selbst die obenangeführte Aeussereung seines Bevollmächtigten bei der Dresdner Münzconferenz scheint diese Hoffnung zu begründen.

4.) Leichtere Anpassung an die süddeutschen Münzwerte, indem
 7 Kr. netto 2 sgr.
 14 „ „ 4 „ „
 21 „ „ 6 „ „ u. s. w.

betragen, während bei der Eintheilung nach 24 Groschen erst 8 gr. ohne Bruch in Kreuzern mit 35 K. bezeichnet werden können. Bei dem lebhaftesten Verkehre, welcher nach dem Zollverbände zwischen den süddeutschen Staaten und Sachsen stattfindet, bei der von einer Gleichförmigkeit im Münzwesen zu erwartenden Zunahme dieses Verkehrs ist dieser Umstand gewiß nicht unwichtig.

5.) Uebereinstimmung des Münzsystems mit dem auf decimalen Grundlagen beruhenden Maas- und Gewichtssysteme, das nach dem uns vorliegenden allerhöchsten Decret demnächst in Sachsen eingeführt werden soll. Jemehr von Gegnern der decimalen Gliederung der Münzwerte das Nachtheilige eines verschiedenen Principis für Maasse und Gewichte und für Münzeintheilung hervorgehoben ist, umsomehr ist Werth darauf zu legen, daß nach der Absicht der hohen Staatsregierung eine solche Verschiedenheit ferner nicht stattfinden soll.

Dies sind in der Kürze die hauptsächlichsten Gründe der Minorität für die Eintheilung des Thalers in 30 Groschen à 10 Pfennige. Doch muß sich diese Minorität noch die Beleuchtung einiger der wesentlichsten Einwände der Majorität gegen diese Eintheilung, wie sie weiter oben enthalten sind, gestatten.

Was zunächst die auf Gewohnheit, Bequemlichkeit und grösserer Theilbarkeit beruhende, angebliche Vorliebe des Volkes, nach duodecimalen Grössen die kleinsten Werthe zu schätzen anbelangt, so fräge sich wohl, ob diese Vorliebe, wenn sie besteht, nicht zum großen Theile gerade aber auf dem Umstande beruht, daß unser Münzsystem zeither ein duodecimals war, und ob das Volk nicht auch für die Heranbildung einer andern Gewohnheit empfänglich seyn würde. Jedenfalls ist in Betracht zu ziehen, daß in Sachsen durch die vieljährigen Münzwirren, durch den Umstand, daß das Conventionsgeld im allgemeinen Verkehre lange schon nicht mehr für den Nennwerth, sondern mit mehr oder minder Agio, früher mit 1 Groschen pro Thaler, also — 2 gr. — für 2 gr. 1 pf., später mit 8 Pfennigen, also — 3 gr. — für — 3 gr. 1 pf. gegeben und genommen worden ist, das Volk empfänglicher und befähigter für Veränderungen im Münzwesen geworden ist, als vielleicht irgendwo. Und in der That, wer den sächsischen Landmann, den sächsischen Fabrikarbeiter kennt, dürfte sich wohl überzeugt

haben, daß er die Bedingungen zum Verständnisse des Nationelleren wohl in sich trägt und es schnell auffassen wird, wo man es ihm bietet.

Was die vergleichsweise grössere Theilbarkeit der Zahl 12. anlangt, so ist sie nicht zu leugnen, es ist aber in Betracht zu ziehen, daß dagegen der Zahl 10. ein unendlicher Vortheil zur Seite stehe, den jene nicht hat, nämlich die Theilbarkeit in Decimalbrüche. Welchen Vortheil an Zeit und Mühe die Rechnung mit Decimalbrüchen darbietet, in welchem engem Zusammenhange sie zu logischer Klarheit steht und wie sehr ihre weitere Verbreitung mit dem decimalen Münzsystem zu wünschen und zu erwarten ist, kann gewiß nicht verkannt werden.

Weiter befürchtet die Majorität der Deputation großen Nachtheil von der Umrechnung aller Werthe, die im neuen Münzfuße ohne Agio bemessen werden sollen. Daß eine solche Umrechnung mit einigem Aufwand an Zeit und Mühe verknüpft seyn wird, kann nicht in Abrede gestellt werden, es ist dieß aber ein Uebelstand ganz vorübergehender Natur und dabei zu erwägen, daß eine Umrechnung von Werthen mit Agioberücksichtigung sich dagegen weit leichter bewirken lassen wird mit Hülfe von 30 Groschen, als mit Hülfe von 24. Auch hat der Deputation das Gutachten eines der intelligentesten sächsischen Steuerbeamten vorgelegen, welcher sich mit Wärme für die decimale Eintheilung ausspricht und die großen Vortheile darlegt, welche sie auch für die künftige Abgabeberechnung durch den Umstand darbiete, daß bei dem neuen Grundsteuersysteme nicht allein die neuen Steuereinheiten bereits nach Decimalen und zwar bis zu Hunderttheilchen der Einheit fortgehen, sondern daß auch jede Einheit gerade $\frac{1}{3}$ Thaler Reinertrag repräsentirt. Es werden folglich künftig die Steuereinheiten eines Grundstücks, ohne Abtheilung ausgesprochen, dessen Reinertrag genau in neuen Pfennigen ausdrücken, und es verdient diese Uebereinstimmung der neuen Münzeintheilung mit der neuen Grundsteuerfassung gewiß wesentliche Beachtung. Das Zerfallen der Steuereinheiten nach Decimalen ist aus Berücksichtigung der großen Vortheile hervorgegangen, welche für die Aufstellung und Erhaltung der Kataster, für die künftige Berechnung und Erhebung der Steuern, so wie für alle mit Steuereinheiten unmittelbar vorzunehmenden Rechnungsoperationen in Flurbüchern, Katastern, Rechnungen, Einnahme-Manualen, Dismembrationen etc., aus der Anwendung von Decimalbrüchen, die sich hier gleichsam gebieterisch aufnöthigen, erwachsen.

Es würden aber diese wesentlichen Vortheile, Vortheile, von denen man sich in den einfachsten und complicirteren Rechnungsexempeln sofort überzeugen kann, zum Theil wieder verloren gehn, wenn wir bei der duodecimalen Münz-

eintheilung stehen bleiben und demnach eine Verschiedenheit im System für Münzgliederung und Grundsteuerberechnung hervorrufen wollten.

Ferner hat die Majorität der Deputation besorgt, es möchte eine Umrechnung kleiner Werthe zum Nachtheile der ärmeren Classen ausschlagen, es möchte damit eine Vertheuerung nothwendiger Lebensbedürfnisse und eine Abminderung des Arbeitslohnes eintreten. Die Minorität der Deputation kann diese Befürchtung keinesweges theilen, schon aus dem allgemeinen Grunde nicht, daß der Werth der Dinge nicht auf der Eintheilung der Münzen, sondern auf dem Verhältnisse von Ausgebot zu Nachfrage beruht. Dieses Verhältniß wird in letzter Instanz allemal entscheidend seyn, es wird es auch seyn rücksichtlich der etwa vorkommenden Brüche und Unebenheiten bei künftigen Umrechnungen des Werthes von Dingen und Leistungen. Allerdings ist nicht anzunehmen, daß künftig in allen Fällen nach der neuen Eintheilung genau so viel gefordert und bezahlt werden wird, als zeither nach der alten, es ist nicht anzunehmen, daß künftig jeder Arbeiter, der zeither — 6 gr. — Tagelohn bekam, künftig allemal — 7 Ngr. 5 pf. erhalten werde; er wird vielmehr in dem einen Falle nur 7, in dem andern 8 Ngr. bekommen, je nachdem gerade der Vortheil auf der Seite des Geldes, oder der Leistung ist. Es ist aber auch mit Sicherheit anzunehmen, daß wo sich ein Unterschied ergeben möchte, sey es zu Gunsten der Dinge und Leistungen, oder des Geldes, er nicht in der veränderten Münzeintheilung, sondern in ganz andern Verhältnissen seinen eigentlichen Grund haben wird, daß die Macht dieser Verhältnisse früher oder später die Veränderung doch hervorrufen würde, und daß die neue Münzeintheilung höchstens diese Wirkung beschleunigen, sie aber an sich weder hervorrufen noch unterdrücken kann. Es ist aber auch rücksichtlich der ganz vorübergehenden Störungen, die man besorgen möchte, ins Auge zu fassen, daß wir dieselben Thaler, dieselben Theilstücke bis zum $\frac{1}{2}$ Thaler, dieselbe Kupferscheidemünze als zeither fortbehalten werden; es ist zu berücksichtigen, daß der Thaler gar nicht, der Pfennig aber so unbedeutend verändert wird, daß wohl anzunehmen ist, es werde nur in sehr seltenen Fällen eine Umrechnung für Pfennigwerthe stattfinden. Der Arme wird sein Loth Kaffee, sein Päckchen Cichorie, sein Loth Tabak für dieselbe Anzahl Pfennige bekommen als zeither und der kleine Verlust von $4\frac{1}{2}$ g. wird bei der großen Concurrenz der Verkäufer meist diese treffen, nicht den Einkäufer. Die Behauptung, es habe bei Eintritt des Zollverbandes ein Aufschlag der Waarenpreise über den Betrag des Zolles hinaus, stattgefunden, ist nie erwiesen worden, er erscheint der Minorität der Deputation auch als sehr zweifelhaft und es möchten sich wohl Beweise für das Gegentheil aufstellen lassen.

Es ist ferner hervorgehoben worden, daß das decimale und das duodecimale Münzsystem zum Nachtheil und zur Unbequemlichkeit des Landes lange nebeneinander fortbestehen würden, und man hat dabei auf das Beispiel von Preußen verwiesen. Es hat aber dieser Nachtheil mehr Schein als Wahrheit für sich, denn welchen eigentlichen Schaden soll es wohl bringen, daß in der ersten Zeit Einzelne, die sich in die neue Rechnungsweise nicht sogleich finden können, den Werth der Dinge noch nach duodecimalen Grössen bemessen? Es wird damit der Uebergang weniger gewaltsam, weniger störend und der Zeit bleibt ihr Recht auszugleichen. In Preußen verliert sich erfahrungsmäßig das Nebeneinanderbestehen beider Rechnungsweisen immer mehr und es ist zu berücksichtigen, daß der Umstand, daß viele Münzstücke dort noch die Bezeichnung nach alten Groschen enthielten und daß das gesammte Ausland noch nach guten Groschen rechnete, dort wohl geeignet war, den Uebergang zu erschweren. Wie das Nebeneinanderbestehen beider Münzsysteme noch für einige Zeit Anlaß zur Agiotage geben soll, ist durchaus nicht abzusehen, da es sich ja dabei nicht um verschiedene Münzfüße handelt, sondern nur um verschiedene Gliederung. Es sind ferner die grösseren Prägungskosten bei dem Uebergange zu dem neuen Münzsysteme hervorgehoben worden. Auch diese Befürchtung kann die Minorität der Deputation nicht theilen, da die Nothwendigkeit der Umprägung des kleineren sächsischen Conventionsgeldes zunächst nicht durch das neue Münzsystem, sondern durch den Umstand begründet wird, daß künftig alle Münzen unter dem $\frac{1}{2}$ Thaler conventionsmäßig nach dem 16 Thalerfusse geprägt seyn sollen. Der Unterschied zwischen dem $13\frac{1}{2}$ zu dem 16 Thalerfusse ist so groß, daß früher oder später eine Umprägung der Münzen aus ersterem Fusse in den letzteren wohl im finanziellen Interesse des Staates liegen würde, möge man sich für die Eintheilung in 24 oder 30 entscheiden. Aber auch nicht einmal beschleunigt wird diese Nothwendigkeit durch den Uebergang zu der neuen Münzeintheilung, da die $\frac{1}{2}$ recht füglich noch eine zeitlang für $2\frac{1}{2}$ Neugroschen kursiren könnten.

Es ist weiter die Besorgniß hervorgehoben worden, daß wir bei dem neuen Münzsystem mit fremder Scheidemünze überführt werden würden. Dem ist aber entgegenzusetzen, daß vertragsmäßig diese Scheidemünzen nach dem 16 Thalerfusse geprägt werden müssen, daß demnach ein übermäßig hoher Schlagsatz und ein großer Reiz, viel Scheidemünze prägen zu lassen, gar nicht mehr stattfindet und daß ferner in den angrenzenden Ländern, namentlich in Preußen notorisch gar kein Ueberfluß, eher Mangel an Scheidemünze stattfindet. Preußen hat den Fehler einer übermäßigen geringhaltigen Scheidemünzprägung selbst so hart gebüßt, daß nicht anzunehmen ist, es werde da-

hin zurückkehren. Während es eine lange Zeit hindurch von einer Scheidemünze, die so geringhaltig war, daß sie auf $\frac{7}{8}$ ihres Nennwerthes herabgesetzt und eingeschmolzen werden mußte, unter 10,000 Thalern neu geprägtes Geld nur

| | |
|--------------|--|
| | 5,848 Thaler vollhaltiges Silbergeld, und |
| | 4,152 " Scheidemünze |
| prägen ließ, | kommen jetzt auf 10,000 Thaler Silbergeld in Preußen |
| | 9,841 Thaler vollhaltiges Geld und nur |
| | 159 " Scheidemünze. |

Eine Ueberführung hiervon liegt also ausser allen Grenzen der Wahrscheinlichkeit, man müßte denn in Preußen mit einemmale die zeitherigen Grundsätze wieder verlassen. Dem stehen aber, abgesehen von anderen Gründen, die Art. 12. und 13. der Münzconvention entgegen, durch welche die contrahirenden Staaten sich verpflichtet haben, Scheidemünzen nicht über den Bedarf des eigenen Landes zu prägen und in Summen von 100 Thalern jederzeit gegen gröberes Courant umzutauschen und es ist ferner zu berücksichtigen, daß in dem uns vorliegenden Gesetze wegen Bestrafung der münzpolizeilichen Uebertretungen wohl dafür gesorgt ist, daß nicht große Summen fremder Scheidemünze in Sachsen in Cours kommen können.

Wenn endlich die Majorität der Deputation noch auf den Grenzverkehr mit Böhmen hingewiesen und die Befürchtung ausgedrückt hat, es könne demselben ein Nachtheil aus der neuen Münztheilung erwachsen, so kann die Minorität auch diese Besorgniß nicht theilen. Kleineres sächsisches oder preussisches Courant, d. h. unter $\frac{1}{8}$ Thaler hat höchstens einzeln, nie in Menge in Böhmen circulirt und bis zum $\frac{1}{8}$. herab soll ja Alles unverändert bleiben. Der Thaler wird in Böhmen ferner 3 fl. 36 kr., das $\frac{1}{8}$. 36 kr. W. W. kosten, möge er nun preussisches oder sächsisches Gepräge tragen, ja muthmaaslich dürfte unser neues sächsisches Geld lieber genommen werden, als das ältere preussische.

Wenn ferner die Majorität der Deputation sagt, wir könnten dieselben Erfahrungen für die neue Eintheilung abwarten, die Preußen zuvor beobachtet wolle, so ist zu erinnern, daß Preußen diese Erklärung nur rücksichtlich der Abstufung des Groschens in Pfennige und auch da nur aus dem Grunde gegeben hat, weil es für diese Abstufung nun einmal die duodecimale Eintheilung beibehalten hat und alle seine kleinen Scheidemünzen umprägen lassen mußte, wollte es zu dem Decimalsystem übergehen, eine Nothwendigkeit, die in Sachsen durchaus nicht eintritt. — Rücksichtlich der Eintheilung des

Thalers in 30 Groschen liegen uns Erfahrungen bereits vor und die weitere Gliederung des Groschens in 10 Pfennige ist nöthig, wenn nicht die Pfenniggrösse bedenklich reduziert, unsere ganze jetzige Scheidemünze unbrauchbar werden soll.

Daß eine Aenderung des Münzsystemes in späterer Zeit mit weit mehr Schwierigkeiten und Kosten verknüpft seyn würde als jetzt, wo einmal neue Münzen unter dem $\frac{1}{8}$ Thaler, nach dem 16 Thalerfusse geprägt werden müssen, scheint kaum eines Beweises zu bedürfen.

Faßt die Minorität das Gesagte im Resultate kurz zusammen, so muß sie die Vortheile der Eintheilung des Thalers in 30 Groschen à 10 Pfennige für überwiegend und bleibend, alle etwa daraus erwachsenden Nachteile für vorübergehend erklären, sie muß den dringenden Wunsch ausdrücken, es möge nicht Anhänglichkeit an das Alte, dem Vorschritte der Reform im Münzsysteme hemmend in den Weg treten, es möge nicht durch untergeordnete Rücksichten eine Uebereinkunft zwischen dem grösseren Theile von Deutschland über ein gemeinschaftliches Münzsystem vereitelt werden, das schon seit langer Zeit das Ziel von Wünschen und Bestrebungen war, und wohl einiger Opfer in der Gegenwart für die Zukunft werth ist.

Die erste Kammer hat in ihrer Majorität sich für die Eintheilung des Thalers in 30 Groschen à 10 Pfennige ausgesprochen. Die Minorität der zweiten und die Majorität der ersten Deputation rathen der verehrten Kammer: diesem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten und sich für Eintheilung des Thalers in 30 Groschen à 10 Pfennige zu erklären.

Die Deputation geht nun zu den Gesetz-Entwürfen über, von denen der erste sub I. die künftige Münzverfassung im Königreiche Sachsen betrifft und in der Hauptsache sich auf die abgeschlossenen Münzconventionen stützt, der zweite, sub II., das Verhältniß der neuen Landesmünze zu der zeitherigen und zu anderen Währungen und die für den Geldverkehr daraus im Allgemeinen abzuleitenden Verbindlichkeiten regulirt und feststellt; der dritte, sub III., aber die Strafbestimmungen für münzpolizeiliche Vergehungen enthält.

Die Deputation konnte sich mit dieser Auffassung der verschiedenen Gegenstände im Allgemeinen einverstanden erklären und hat über die einzelnen Gesetz-Entwürfe nach Vernehmung mit den Königlichen Herren Commissarien Folgendes zu bemerken, indem sie diejenigen Paragraphen, über welche nichts erinnert ist, der verehrten Kammer zu unveränderter Annahme empfiehlt.

G e s e z,

die künftige Münzverfassung im Königreiche Sachsen
betreffend.

§. 1.

Hat allerdings die Deputation den Wunsch hegen müssen, den Zeitpunkt der Einführung des neuen Münzfußes so weit als irgend möglich beschleunigt zu sehen und hat sie sich nicht verbergen können, daß die längere Dauer des jetzigen transitorischen Zustandes mit sehr erheblichen Nachtheilen namentlich für den Wechsel- und Handelsverkehr verknüpft ist, so mußte ihr doch andererseits aus einer Prüfung der Verhältnisse die Ueberzeugung werden, daß es der hohen Staatsregierung nicht möglich war, einen früheren Zeitpunkt für den Uebergang festzusetzen und sie empfiehlt deshalb der verehrten Kammer die Annahme des Paragraphen.

§. 2.

Je nachdem die verehrte Kammer sich rücksichtlich der Vorfrage der Eintheilung des Thalers und Groschens entschieden haben wird, wird sie sich für die im Gesetz oder für die S. 318 der Motiven enthaltene Fassung dieses §. zu erklären haben, gegen welche der Deputation weder in dem einen, noch dem anderen Falle ein Bedenken beigegangen ist. Es beantragt jedoch die Deputation für den Fall, daß die Eintheilung des Thalers in 30 Groschen mit der Bezeichnung Neugroschen angenommen werden sollte, in der betreffenden ständischen Schrift der hohen Staatsregierung die Bitte auszudrücken,

bei den Staaten des besonderen Münzvereins, mit Ausnahme Preußens, wo es zu nichts führen würde, zu gleichmäßiger Annahme der Bezeichnung Neugroschen für die Zehnpfennigstücke hinzuwirken, damit Sachsen mit dieser Bezeichnung für die Folge nicht isolirt dastehe.

§. 3.

Die von der Deputation weiter oben ausgedrückte Ueberzeugung von der Unzweckmäßigkeit der Vereinsmünze und von dem Nachtheil, welcher rücksichtlich ihrer für die Münzherrschaften aus dem Umstande zu befürchten sey, daß sie wegen ihres Feingehaltes vorzugsweise in die Schmelztiegel wandern werde, ließ die Deputation einen Antrag an die hohe Staatsregierung: von dieser Vereinsmünze nicht über die vertragmäßige Verpflichtung hinaus ausprägen

zu lassen und das Geprägte vorzugsweise in den Kassen zurückzuhalten, als rätlich erscheinen. Die Deputation verzichtete jedoch darauf, weil ihr von dem Königlichen Herrn Commissar die Versicherung gegeben wurde, daß die bezüglichen Wünsche der Deputation für jetzt ohnehin in der Absicht der Staatsregierung lägen und weil sich dem beabsichtigten Antrage allerdings das Bedenken entgegenstellen läßt, daß man für die Zukunft vielleicht veränderten Verhältnissen damit vorgreife.

So einverstanden die Deputation mit der hohen Staatsregierung ist, wenn diese in den Motiven zu §. 3. S. 319 die Absicht ausspricht, $\frac{2}{3}$ Thalerstücke vorerst nicht ausprägen zu lassen, so wenig kann sie es jedoch seyn, in Beziehung auf die ebenfalls ausgedrückte Absicht $\frac{1}{3}$ Thalerstücke in der nächsten Zukunft nicht prägen zu lassen. Die Deputation ist der Meinung, daß die Lücke vom Thaler bis zum $\frac{1}{6}$ Thaler herab für den Bedarf und die Bequemlichkeit des Verkehrs zu groß und eine Zwischenmünze vortheilhaft und rätlich sey. Es möchte einerseits wohl bedenklich erscheinen, eine zu große Quantität ganzer Thaler ausprägen zu lassen, weil für das gröbere Courant im Allgemeinen und für unsere neuen vollwichtigen Thaler insbesondere immer vorzugsweise die Neigung zur Auswanderung sich kund geben wird und weil ferner der Bedarf an grobem Courant durch das Papiergeld größtentheils mit erfüllt wird. Andererseits würden die Prägungskosten die für kleinere Münzstücke, ganz besonders, wenn sie, wie es bei den $\frac{1}{6}$ teln verhältnismäßig geschehen muß, einzeln justirt werden müssen, stets verhältnismäßig größer sind, nicht unbedeutend seyn, wenn aller Bedarf an Theilstücken des Thalers nur in $\frac{1}{6}$ teln hergestellt werden sollte. Es wird sich allemal ein kleiner Verlust an Prägungskosten für den Staat da ergeben, wo zwei kleinere Münzstücke für eine größere Zahlung angewendet werden müssen und auch die Abnutzung an kleinen Münzstücken ist verhältnismäßig größer. Wenn hiernach die Ausprägung eines Theilstückes zwischen $\frac{1}{6}$. und $\frac{1}{3}$. Thaler wohl rätlich erscheint, so ist es jedenfalls das $\frac{1}{3}$ tel, was sich besonders dazu empfiehlt, namentlich wenn die Einteilung des Thalers in 30 Groschen angenommen wird. Es enthält dann gerade 100 Pfennige und ist jedenfalls dazu bestimmt, mit der Zeit die Münzeinheit überhaupt zu repräsentiren. Aber auch wenn die Duodecimaleinteilung des Thalers beibehalten werden sollte, bleibt das Drittel ein bequemes Münzstück und die Deputation empfiehlt deshalb der verehrten Kammer die baldige Ausprägung von $\frac{1}{3}$. Thalern bei der hohen Staatsregierung in der betreffenden ständischen Schrift zu beantragen. Allerdings wird einer solchen Ausprägung die Ausdehnung des Vertrages mit den Staaten der besonderen

Münzconvention auch auf die Thaler vorhergehen müssen, da in der Münzconvention eine Vereinbarung darüber noch vorbehalten ist.

Aus diesem Grunde enthalten die §§. 5. u. 6., deren Annahme die Deputation der Kammer empfiehlt, noch keine Bestimmungen über den Durchmesser und das Mischungsverhältniß der $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ Thalerstücken und es ist deren Bekanntmachung nach §. 7. für spätere Zeit vorbehalten.

Erschien es auch der Deputation wünschenswerth, daß das Mischungsverhältniß in dem zur Scheidemünze zu verwendenden Billon gleichfalls bekannt werde, so entsagte sie doch einem Antrage hierauf, rücksichtlich der Bemerkung des Königlichen Herrn Commissars, daß der Bekanntmachung dieses Verhältnisses, besonders im Anfange, leicht münztechnische Bedenken entgegenstehen könnten.

§. 9.

Für den Fall, daß sich die verehrte Kammer für die Beibehaltung der Duodecimaleintheilung des Thalers und Groschens entscheiden sollte, würde an die Stelle der Fassung dieses §. im Gesetz, die S. 318 der Motiven ersichtliche Fassung zur Annahme zu empfehlen seyn.

§. 11.

Die Deputation hat in dem allgemeinen Theile des vorliegenden Berichtes bereits ihr Bedauern darüber ausgesprochen, daß die abgeschlossenen Münzconventionen nicht zugleich die Ausprägung und Annahme von Goldmünzen umfaßt haben und muß sich rücksichtlich der Goldausmünzung in Sachsen dahin erklären, daß ihr die Ausprägung von Augustd'or unter den gegenwärtigen Verhältnissen wenig angemessen erscheint. Denn während einerseits unsere sächsischen Augustd'or an Gehalt wesentlich besser sind, als die meisten ausländischen, namentlich die hannoverschen und dänischen, theilen sie doch deren Schicksal oder Entwerthung, weil sie nicht wie die preussischen durch einen Kassencours gehalten werden, und weil überhaupt in den letzten Jahren in Deutschland weit mehr Pistolen, namentlich doppelte, geprägt worden sind, als der Verkehr vertragen kann. — Stehen nun der Annahme eines Kassencourses in Sachsen mehrfache aus den augenblicklichen Verhältnissen rücksichtlich der Pistolen im Allgemeinen, aus den Zahlungsverbindlichkeiten der sächsischen Staatskassen insbesondere und aus dem Zustande der umlaufenden älteren sächsischen Augustd'or fließende Be-

denken entgegen, so kann es der Deputation auch nicht rathsam erscheinen, durch neue Ausprägungen die vorhandene Menge einer Waare vermehrt zu sehen, die, weil augenblicklich weit über den Verkehrsbedarf davon existirt und weil sie wegen mangelhafter Solidität Einzelner im allgemeinen Vertrauen gelitten hat, unter ihren Werth gesunken ist, ein Sinken, was bei den sächsischen Augustd'or wegen ihres besseren Gehaltes doppelt empfindlich sich herausstellt. Die Deputation würde deshalb einen Antrag an die hohe Staatsregierung unter den gegenwärtigen Verhältnissen das Ausprägen von Augustd'or zu sistiren bei der verehrten Kammer bevorwortet haben, wenn ihr nicht durch den Königlichen Herrn Commissar befriedigende Zusicherungen in dieser Beziehung ertheilt worden wären.

Ist aber die Deputation von der Ueberzeugung durchdrungen, daß in ein vollkommenes Münzsystem Goldmünzen gehören und demnach auch gesetzliche Bestimmungen über deren Ausprägung nöthig sind, hegt die Deputation den Wunsch, daß diese Bestimmungen sich auf eine Vereinbarung unter den Münzvereinsstaaten gründen und wo möglich die Ausprägung von Goldvereinsmünzen in, den gegenseitigen Verkehrsverhältnissen und den allgemeinen Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Größen, so wie deren Annahme in den Staatskassen zu Säzen, welche dem jetzigen Geldwerthe im Verhältnisse zu dem Silberwerthe entsprechen, umfassen mögen, so kann die Deputation sich mit dem Sinne eines von der ersten Kammer beschlossenen Antrages an die hohe Staatsregierung des Inhaltes:

„Die hohe Staatsregierung wolle sich auch ferner dahin verwenden, daß bei den nördlichen Zollstaaten auch eine Convention über die Goldwährung abgeschlossen werde, wobei darauf Rücksicht zu nehmen sey, daß die Goldstücke dem Werthe von beziehentlich 5 oder 10 Thaler in Silber thunlichst entsprechen und die so ausgeprägten Stücke in allen Kassen der Vereinsstaaten angenommen würden“

im Allgemeinen einverstanden erklären. Dennoch hat es der Deputation geschienen, als sey einestheils dieser Antrag in Beziehung auf die Werthsbezeichnung, die sich rücksichtlich ihrer Anpassung an die Guldenrechnung leicht als un Zweckmäßig herausstellen könnte, etwas zu eng gefaßt und ferner als könne und müsse sogar mit dem Antrage die Ermächtigung für die hohe Staatsregierung ausgesprochen werden, an die Stelle der für jetzt zu genehmigenden Bestimmungen im §. 11. des Münzgesetzes, nach dem Abschlusse einer Convention die dann nöthigen veränderten Bestimmungen im Wege der Verordnung zu treffen. Die Deputation empfiehlt daher der Kammer neben der unveränderten Annahme des §. 11., im Verein mit der hohen ersten Kammer in der ständischen Schrift den Antrag zu stellen und resp. die Ermächtigung zu ertheilen:

die hohe Staatsregierung wolle dahin wirken, daß unter den Staaten der allgemeinen, oder mindestens unter denen des besondern Münzvereins auch eine Vereinbarung über gleichmäßige Ausprägung unter sichernder Controle, so wie über gleichmäßige Werthsgeltung der Goldmünzen zu Stande komme, für welchen Fall zugleich hiermit die Ermächtigung ertheilt werde, die dem entsprechend zu treffenden Bestimmungen, an die Stelle der im §. 11. aufgenommenen, im Wege der Verordnung zur Ausführung zu bringen.

§. 14.

Nach diesem §. und den ihm beigegebenen Motiven ist es die Absicht der hohen Staatsregierung ausser den Zweithaler- oder Vereinsmünzen und den etwa sonst noch als Gegenstand vertragsmäßiger Reciprocität anzusehenden Münzen, auch noch andere im 14 Thalerfuße ausgeprägte Münzsorten fremdherlichen Gepräges, den inländischen Münzen für alle Verhältnisse gleichzustellen, andere ausländische Münzen aber, mit Ausnahme von Scheidemünzen und Münzen deren Nennwerth dem Gehalte nicht entspricht und die gänzlich zu verbieten seyn werden, unter Bekanntmachung der äussersten Werthsgrenze, innerhalb welcher sie im gemeinen Zahlungsverkehre angerechnet werden dürfen, zu toleriren, ohne eine Zwangsverbindlichkeit für deren Annahme auszusprechen. Die Deputation hat sich hiermit einverstanden zu erklären; denn wenn gleich sie einerseits das höchst Bedenkliche und möglichen Falls Nachtheilige der Gleichstellung irgend einer fremden Münze mit den Münzen eigenen Gepräges wohl fühlt, weil stets nur eine mangelhafte Controle der gleichmäßigen Ausmünzung wird stattfinden können, wenn gleich namentlich die Deputation die durch die Münzconvention zwischen den Thalerstaaten ausgesprochene Controle keineswegs für ausreichend erachten kann, wenn gleich ferner die Deputation wohl erkennt, daß durch die Gleichstellung des fremden, theilweise schon sehr abgenutzten, Courants mit unserem neuen vollhaltigen Gelde, letzteres in Nachtheil kommt, so fühlt dagegen die Deputation, daß wir leider wenigstens für die erste Zeit Münzen fremden Gepräges nicht entbehren können, wenn nicht ein höchst drückender Mangel an Circulationsmitteln und alle daraus nothwendig hervorgehenden Verlegenheiten sich fühlbar machen sollen. Ja die Deputation muß wünschen, daß zu Vermeidung solcher Uebelstände die hohe Staatsregierung in der Gleichstellung fremdherlicher Münzen nicht zu enge Grenzen ziehen möge, da das noch nicht in ausreichender Menge ausgeprägte eigene Courant für die Verkehrsverhältnisse offenbar bei Weitem nicht ausreichend seyn wird.

Rücksichtlich der zu tolerirenden Münzen und deren Werthsfeststellung geht die Deputation von der auch im §. 17. des Gesetzes II. begründeten Voraussetzung aus, daß alle Münzen in diese Kategorie gehören werden, die nur nicht ausdrücklich verboten sind, daß demnach, auch wenn die eine oder die andere Münze in dem Verzeichniß der tolerirten fehlen sollte, daraus nicht zu schliessen seyn würde, daß sie im Zahlungsverkehre nicht gegeben oder genommen werden dürfe, sobald beide Theile darüber, wie über das Werthverhältniß einig sind.

Die für das Werthverhältniß der benannten tolerirten Münzen bekannt zu machenden Sätze sollen das Maximum ausdrücken, wozu diese Münzen gegeben und genommen werden dürfen; und es ist zu hoffen, die hohe Staatsregierung werde diese Sätze nicht zu niedrig bestimmen, um nicht auf diese Weise die eine oder andere Münze auszuschliessen.

In diesen Voraussetzungen empfiehlt die Deputation der Kammer die unveränderte Annahme des §.

II.

G e s e z,

das in Folge der neuen Münzverfassung festzustellende Verhältniß der künftigen Landesmünzen zu den zeitherigen, in gleichen zu anderen Währungen, so wie die daraus für den Geldverkehr im Allgemeinen abzuleitenden Verbindlichkeiten betreffend.

§. 1.

Die Deputation konnte sich nicht verbergen, daß die in diesem §. ausgesprochene Ausschließung des Conventionsgeldes von allen nach Eintritt des neuen Münzfußes einzugehenden Geschäften und Verbindlichkeiten, eine Prägravation für das Conventionsgeld und möglicher- ja wahrscheinlicher Weise einige Benachtheiligung Derjenigen in sich trage, die nach §. 15. gezwungen seyn sollen, für vor Eintritt der neuen Münzverfassung abgeschlossene Verbindlichkeiten noch Conventionsgeld anzunehmen. — Die Deputation fühlte wohl, daß, so lange der Staat noch Conventionsgeld circuliren läßt und daher definitive Einziehung nicht ausspricht, so lange noch Jemand in irgend einem Falle gezwungen werden kann, Conventionsgeld anzunehmen, gegen die Ausschließung dieser Währung von der Anwendbarkeit zu neuen Geschäften sich wohl gegründete Einwendungen erheben lassen. Wenn demnach die Deputation ihre Zustimmung hierzu giebt, so thut sie es zunächst in dem Gefühle der dringenden Nothwendigkeit endlich nur einen Münzfuß als alleinigen gesetzlichen Werthmesser festzu-

stellen, und die mehrfachen Nachtheile zu beseitigen, welche aus dem Nebeneinanderbestehen zweier Werthmesser ganz unverkennbar hervorgehen, sie thut es ferner in dem Gefühle, daß bei einer so tief eingreifenden Maasregel wie die Veränderung des Münzfußes aller Nachtheil in jeder Richtung hin, kaum abzuwenden und oft unter zwei Uebeln nur das kleinere zu wählen seyn wird, sie thut es endlich in der Ueberzeugung, daß ein irgend belangreiches Fallen des Conventionsgeld-Courses nicht eintreten wird. — Die fortdauernde Anwendbarkeit dieses Geldes zu allen Zahlungen an Staatskassen, die von der Regierung gegebene Zusicherung es demnächst mit dem Agio an $2\frac{7}{8}$ einzuwechseln, die nachgelassene Befugniß sich desselben auch ferner in allen Zahlungsfällen zu bedienen, wo beide Theile darüber einig sind, und endlich die von dem Königlichen Herrn Commissar der Deputation gemachten Mittheilungen über die Fortschritte, welche die Einziehung des Conventionsgeldes bereits genommen hat, berechtigen zu der sichern Hoffnung, daß weder das Conventionsgeld wesentlich gegen die neue Landesvaluta im Werthe fallen, noch daß der transitorische Zustand von irgend einer längern Dauer seyn werde.

Die Deputation empfiehlt aus diesen Rücksichten der Kammer die Annahme des §. und erklärt sich mit der ersten Kammer dahin einverstanden, daß ein aus den Motiven entlehnter Zusatz des Inhalts:

Auch ist obiges Verbot auf Cessionen der vor Eintritt der neuen Münzverfassung im 20 Guldenfuß bestehenden Forderungen nicht mit zu beziehen; vielmehr können dergleichen Forderungen auch ferner noch ohne Ueberrrechnung, in den 14 Thalerfuß, cedirt werden, am Schlusse des §. in das Gesetz mit aufgenommen werde. Sie rathet demnach der Kammer an, auch dieses Amendement zu genehmigen.

§. 2.

Nach §. 2. des Münzdicts vom 14. Mai 1763, wurde nicht alles Conventionsgeld, sondern nur das gröbere bis zum $\frac{1}{3}$ herab für Wechselzahlung erklärt; es sind aber, dieser Bestimmung entgegen, unter Connivenz der Regierung, etwa seit dem Jahre 1810. zuerst die $\frac{1}{6}$ später auch $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ für Wechselzahlung gegeben und genommen worden, und es ist damit eine der Hauptursachen der Auswanderung unseres gröberen Conventionsgeldes, der Ausbildung desselben zur Sorte, des durchschnittlichen Herabgehens unseres Münzfußes überhaupt und mancher späteren Verlegenheit begründet worden. Die Deputation ist vollkommen einverstanden mit der hohen Staatsregierung, für die Folge die Wechselzahlung nicht abermals nur aus den gröberen, sondern aus allen Münzen des 14 Thalerfußes bestehen zu lassen, und es fällt auch jeder Grund

für eine Unterscheidung weg, da auch die kleinere Münze — der $\frac{1}{8}$ Thaler — justirt werden soll. Es ist deßhalb §. 2. der Kammer zur Annahme zu empfehlen.

§. 3.

In dem Gesetz vom 8. Januar 1838. wurde bereits festgesetzt, daß für alle Zahlungen aus und an Staatskassen, ingleichen bei allen andern im Privat-, Handels- und Gewerbsverkehr vorkommenden Zahlungen die Berechtigung und Verpflichtung bestehen solle, preussisches Geld bis zum $\frac{1}{8}$ Thaler herab mit dem festen Agiosatz von $2\frac{7}{9}\%$, für Conventionsgeld zu verwenden und anzunehmen. Es wurden aber durch §. 5. desselben Gesetzes diejenigen Zahlungen und Geldleistungen davon ausgenommen, welche auf, vor Bekanntmachung desselben begründeten privatrechtlichen Verbindlichkeiten oder ausdrücklich abgeschlossenen Verträgen beruhen. Durch die allmälige Einziehung des Conventionsgeldes und die Umgestaltung des Münzfußes überhaupt, entsteht die Nothwendigkeit, diese Ausnahme aufzuheben und auch rücksichtlich dieser älteren Verbindlichkeiten eine Zwangsannahme neuer Währung zu einem festen Course auszusprechen. Die Deputation erkennt diese Nothwendigkeit an und ist ebensowohl mit dem Agiosatz von $2\frac{7}{9}\%$, insoweit keine besonders bestimmte, oder doch keine andere Sorte, als $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Thalerstücke in Frage kommt, einverstanden. Denn wenn gleich nominell zwischen der älteren und der neuen Währung ein Unterschied nicht von $2\frac{7}{9}\%$, sondern von 5% besteht, so ist zu erwägen, daß, mit Berücksichtigung des kleinern Conventionsgeldes, dieser Werthsunterschied weder in Wirklichkeit stattfindet, noch irgendwie zu erlangen ist. Wer zeither Conventionsgeld in die neue Valuta umsetzen wollte, konnte kaum ein Agio von $2\frac{7}{9}\%$ dafür erlangen, und es können sich aus diesen Rücksichten wohl Zahlende und Empfänger bei diesem Agiosatz beruhigen. Die Deputation empfiehlt die unveränderte Annahme des §.

§. 4.

Die Erfahrung, daß schon seit längerer Zeit das gröbere Conventionsgeld eine besondere Sorte bildete, welche einen höhern Cours einnahm, als das kleinere, so wie der Umstand, daß zwischen diesem gröbern Conventionsgelde und der 14 Thalerwährung effectiv ein größerer innerer Werthsunterschied, als $2\frac{7}{9}\%$ besteht, würden es nicht rechtfertigen, wenn für Verbindlichkeiten, die ausdrücklich auf gröberes Conventionsgeld lauten, gleichfalls der Agiosatz von $2\frac{7}{9}\%$ gesetzlich festgestellt würde. Es liesse sich für dieses gröbere Conventionsgeld vielleicht der Agiosatz von 5% billigen, allein, abgesehen davon, daß dadurch zwi-

schon dem grössern und dem kleinern Conventionsgelde ein Unterschied begründet würde, der weder dem wirklichen Werthsunterschiede, noch den seit langer Zeit bestehenden Coursverhältnissen entspräche, so würde man auch dadurch nichts weiter, als eine Abwicklung der in grösseren Conventionsgelde bestehenden Verbindlichkeiten in natura herbeiführen und die Zahlungspflichtigen nöthigen, sich, um diesem hohen Agiossake zu entgehen, fort und fort das erforderliche grössere Conventionsgeld aus Oesterreich kommen zu lassen. Es kann dieß weder im Interesse der Gläubiger liegen, noch des Staats, für welchen es unter den gegenwärtigen Umständen gewiß nicht ersprießlich seyn könnte, seine neue Valuta fortgehen zu lassen, um sein älteres zinsbares Conventionsgeld dafür wieder einzutauschen.

Die Deputation ist deßhalb mit dem im Gesetze enthaltenen Grundsatz, den Gläubigern für Forderungen in grösseren Conventionsgelde nur die Werths-differenz zu gewähren, welche sie im Verkehre und bei dessen Umwechslung erlangen würden, einverstanden, und bescheidet sich auch, daß für diese Werths-differenz kein zuverlässigeres Zeugniß gefunden werden mag, als der Leipziger Börsencourszettel. Da die Deputation aber durch die kürzere oder längere Ermangelung eines solchen Tagescourses keinen Gläubiger für grösseres Conventionsgeld genöthigt sehen möchte, sich mit einem Aufgelde von $2\frac{7}{8}\%$ zu begnügen, so empfiehlt sie, im Einverständniß mit dem Königlichen Herrn Commissar, auf der vierten Zeile der §. nach dem Worte „bestehenden“ einzuschalten „letzten“, dann die Worte: „in Ermangelung eines solchen Tagescourses aber, oder“ wegzulassen und dagegen nach dem Worte: „wenn“ auf der fünften Zeile das Wörtchen „aber“ einzuschalten.

Es konnte der Deputation nicht entgehen, daß mit dem Verschwinden des grösseren Conventionsgeldes aus dem allgemeinen Verkehre sich für kürzere Zeit, bei plötzlichem und schnellem Bedarf, dessen Cours wohl an der Börse zu Leipzig unverhältnißmäßig hoch würde stellen oder auch treiben lassen können und daß in einzelnen Fällen dadurch Zahlungspflichtige leicht genöthigt seyn würden, ein sehr hohes Agio für grösseres Conventionsgeld zu gewähren.

Es schien diese Erwägung für die Aufnahme eines höchsten Courses von 5% in das Gesetz zu sprechen, die auch in der ersten Kammer von mehreren ihrer Mitglieder bevorwortet, bei der Abstimmung aber ebensowenig angenommen worden ist, als eine dort in die ständische Schrift vorgeschlagene Ermächtigung der hohen Staatsregierung:

wenn unerwarteten Falls der Cours der grösseren Conventionsmünzsorten unverhältnißmäßig hoch und über 5% steigen sollte, ein Maximum des Agios im Verordnungswege zu bestimmen.

Die Deputation fühlt wohl das Gewicht der Bedenken, welche ihr von dem Königlichen Commissar, rücksichtlich der Aufnahme eines Coursmaximi in das Gesetz, mitgetheilt worden sind, Bedenken, welche sich hauptsächlich auf die dadurch, nach Ansicht der hohen Staatsregierung, wahrscheinlich eintretende Verzögerung der Abwicklung und Convertirung von Verbindlichkeiten in gröberem Conventionsgelde stützen, und verzichtet deshalb auf ihre Absicht, eine derartige Aufnahme in das Gesetz zu beantragen; — sie hält einestheils aber den Gegenstand für so wichtig und andererseits die Erfüllung der Voraussetzungen, von denen sie dabei ausgeht, für so möglich, daß sie mindestens der Kammer rathen muß, in der ständischen Schrift den Antrag an die hohe Staatsregierung und zugleich die Ermächtigung für dieselbe auszusprechen:

wenn unerwarteten Falls der Cours der gröberen Conventionsmünzen unverhältnißmäßig und bis zu einem Puncte steigen sollte, welcher das nach §. 4. zu gewährende Aufgeld auf mehr als 5 $\frac{1}{2}$ bringen würde, letzteren Cours als Maximum des Aufgeldes im Berordnungswege zu bestimmen. —

§. 7.

Für den Fall, daß sich die Kammer für Beibehaltung der Duodecimal-eintheilung des Thalers und Groschens entscheiden sollte, würde dieser §. ganz wegfallen, gleichwie im

§. 8.

die Worte: „resp.“ und „und Umwandlung“, endlich im

§. 9.

am Schlusse die Worte: „und darin soweit nöthig anderweit regulirt“.

Die erste Kammer hat sich bei diesem Paragraphen für den Wegfall des Wortes „vertragsmäßigen“ ausgesprochen, weil dieses Wort andere Erwerbstitel ausschließen würde und die Deputation rathet der Kammer, der ersten Kammer beizustimmen.

§. 11.

Da nach der Fassung dieses §. die sich anmeldenden Staatsgläubiger wohl die Meinung hegen könnten, als sollten sie demnächst ihr Kapital zurückerempfangen, was möglicherweise nicht mit den Absichten der hohen Staatsregierung übereinstimmen könnte, so rathet die Deputation, im Einverständnis mit dem Königlichen Commissar, auf der sechsten Zeile des §. nach den Worten: „wegen der“ einzuschalten „seiner Zeit“. —

Rücksichtlich des, den sich nicht anmeldenden Gläubigern am 1. April 1841. zu vergütenden Agios, stellte sich der Deputation das Bedenken heraus, daß mancher solcher Agiobetrag, namentlich für Obligationen, die sich in Depositenkästen befinden, wegen seiner Geringfügigkeit unbenutzt liegen bleiben werde und obgleich die Regierung unverkennbar durch das Anerbieten des ganzen Kapitalbetrages allen ihren Verbindlichkeiten genügt, so sprach sich doch der Wunsch aus, daß in einzelnen Fällen und wo das Agio mindestens 25 Thaler betrage, den Empfängern zinsbare sächsische Staatspapiere gewährt werden mögen. Die Deputation sah aber, in Betracht der ihr von dem Königlichen Commissar dießfalls geäußerten Bedenken, von einem bezüglichen Antrage ab und begnügte sich mit der Versicherung des gedachten Herrn Commissars, daß wo die Staatsregierung darum werde angegangen werden, sie aus den bei der Staatskasse befindlichen Beständen kleiner sächsischer Staatspapiere, in soweit derselbe ausreiche, die Agiobeträge gewähren werde. —

Rücksichtlich der, in Folge vorausgegangener planmäßiger Ausloosung, am 1. April 1841. zahlbaren Obligationen der Staats- und Landrentenbriefschuld, welche noch in Sorten nach dem 20 Guldenfuße eingelöst werden sollen, ging der Deputation das Bedenken bei, daß sich wohl mit Recht Manches gegen die Bezahlung dieser Obligationen in einer Valuta sagen lasse, für welche am Verfalltage die Verhältnisse nicht mehr die früheren seyn werden. Es konnte andererseits aber weder die Absicht der Deputation seyn, der Staatskasse durch eine andere Bestimmung irgend eine Verlegenheit zu bereiten, noch die Staatsgläubiger, durch das im Gesetz ausgesprochene Anerbieten einer Alternative, besser zu stellen, als nach §. 15. die Gläubiger von Privaten. Die erste Kammer hat aus denselben Bedenken den Wegfall der Worte „gleichfalls ledig'ich“ auf der letzten Zeile beschlossen. Es scheint aber der Deputation, als ändere dieß in der Sache wenig und sie zieht deßhalb vor der Kammer den Wegfall des ganzen Satzes vor:

„Alle am 1. April 1841. — — eingelöst“

anzurathen, da sich die Bestimmung von selbst versteht und die Regierung dann freie Hand hat, wenn es gewünscht wird und mit den Kassenbeständen verträglich ist, für diese Kapitalien die neue Valuta mit dem gesetzlichen Agio zu gewähren. Der Königliche Herr Commissar hat sich mit diesem Wegfall einverstanden erklärt.

§. 12.

Die Deputation hat sich von der Nothwendigkeit überzeugt, die in diesem §. und dem folgenden von der hohen Staatsregierung beanspruchte Ermächti-

gung zu ertheilen, da es ganz unmöglich seyn möchte für alle Fälle im Voraus zu ermessen, wo in der Folge ein Aufgeld zuzurechnen seyn werde, wo nicht, und wo durch die neue Rechnungsweise die Nothwendigkeit einer Abrundung eintreten könne, wo nicht.

Die erste Kammer hat beschlossen die Voraussetzung: „daß die in den Motiven Seite 334 in Beziehung der Ablösungssätze (welche nur Beispielsweise angeführt sind) ausgesprochenen Grundsätze auch im Allgemeinen, zu möglichster Vermeidung jeder Beeinträchtigung der ins Privatrecht übergegangenen Gebühnisse und Leistungen, zur Anwendung gebracht werden sollen,“ zu Beruhigung der Betheiligten in der ständischen Schrift aufgenommen werden sollen und die Deputation ist hiermit einverstanden. Sie hält jedoch die hier zu ertheilende Ermächtigung für so umfassend, daß sie sich verpflichtet glaubt, der Kammer anzurathen, nächstdem noch in der ständischen Schrift zu erklären und resp. zu beantragen:

„daß sie unter einer solchen Ermächtigung nur diejenigen Veränderungen begreife, die von dem Uebergange zu dem neuen Münzfuße bedingt und demnächst beendigt seyn werden, so wie, daß sie von der hohen Staatsregierung rücksichtlich der getroffenen Veränderungen eine Vorlage an die nächste Ständeversammlung erbitte.“

Mit diesen Erklärungen empfiehlt die Deputation der Kammer die Annahme des §. 12., so wie

§. 13.,

bemerkte jedoch, daß bei Beibehaltung des zeitherigen Münzsystems letzterer §. in Wegfall kommt.

§. 14.

Es ist sich bei diesem §. auf die in dem Deputationsberichte der ersten Kammer Seite 193 enthaltenen Mittheilungen des Herrn Staatsministers von Zeschau zu beziehen.

Die Deputation hätte gewünscht, es möchte auch für den Fall des Ueberganges zu dem neuen Münzsysteme in der Absicht der hohen Staatsregierung gelegen haben, wenigstens einen Theil der Conventions- $\frac{1}{2}$ Stücken nach deren Auswechslung für den Nennwerth, also für $2\frac{1}{2}$ Neugroschen wieder in Umlauf zu setzen, weil durch diese wenn auch nur temporaire Maasregel jener Uebergang sicher wesentlich erleichtert werden würde.

Die Deputation ist der Ansicht, daß es bei diesem Uebergange weit weniger darauf ankommen könne, möglichst schnell dem Volke die Werkzeuge für

Bemessung der Werthe nach den zeitherigen duodecimalen Münzgrößen zu entziehen und damit der Gewohnheit gewissermaßen Zwang anzuthun, als vielmehr den Uebergang durch die zeitweilige Beibehaltung der zeitherigen Münzgrößen, neben den neu zu schaffenden, zu erleichtern, wenn auch vielleicht etwas zu verzögern. In Preußen hat man das letztere System befolgt, man hat, neben den Silbergröscheln, noch die alten $\frac{1}{2}$. Thaler coursiren lassen ohne Nachtheil, als vielleicht den, daß hin und wieder die Dinge noch danach bemessen worden sind, aber mit dem wesentlichen Erfolg, daß das neue Münzsystem ohne Widerwillen und Störung langsameren aber leichteren Eingang gefunden hat und nun dort die $\frac{1}{2}$., die entbehrlich geworden sind, eingezogen werden können.

Wenn die Deputation sich eines bezüglichen Antrages enthält, so geschieht es in der Ueberzeugung, die hohe Staatsregierung werde diesen wichtigen Punct auch ohne solchen im Auge behalten, und wenn nicht gewichtige Bedenken entgegenstehen, von der ihr im vorliegenden §. ertheilten Ermächtigung, Münzen im 20 Guldenfuß, nach dem Nennwerthe im 14 Thalerfuß, in Umlauf zu setzen, rücksichtlich eines Theiles der $\frac{1}{2}$. seiner Zeit Gebrauch machen.

Das festgesetzte Minimum der Einlösungsfrist entspricht dem Art. 12. der Münzconvention. Es möchte aber zu wünschen seyn, daß die hohe Staatsregierung seiner Zeit etwas weitere Fristen stelle.

Die Deputation rathet zu unveränderter Annahme des §.

§. 15.

Die Deputation hat sich bereits in ihrer Begutachtung des §. 1. des vorliegenden Gesetzes über das dem §. 15. zu Grunde liegende Princip ausgesprochen und muß, wie sie dort die Annahme des §. empfohlen, es auch hier thun. Es konnte weder angemessen noch rathlich erscheinen, eine Zwangsverbindlichkeit für die Annahme von Conventionsgeld, wie sie jetzt besteht, auch für die Folge rücksichtlich aller Zahlungen fortdauern zu lassen, noch sie gänzlich aufzuheben. Die hohe Staatsregierung will diese Zwangsverbindlichkeit nur für Zahlungen bestehen lassen, die schon vor Eintritt der neuen Münzverfassung im 20 Guldenfuß normirt worden sind, alles Uebrige aber nach §. 17. der freien Vereinbarung überlassen und wenn gleich die Deputation keineswegs verkennt, daß aus diesen Bestimmungen möglicherweise einige Benachtheiligung der Zahlungsempfänger hervorgehen könne, so glaubt sie aus den zu §. 1. ausgesprochenen Gründen, doch nicht an Belang und Dauer dieser Nachtheile und rathet der Kammer die unveränderte Annahme des §.

Für den Fall aber, daß die Erwartung der Deputation, Conventionsgeld werde nicht bedeutend im Course fallen, nicht in Erfüllung gehen sollte und zu Beruhigung der Vertheiligten, hält sie den von der ersten Kammer beschlossenen Antrag an die hohe Staatsregierung in der Schrift:

„Wenn sich ein bedenkliches Fallen des Courses des Conventionsgeldes zeigen sollte, im Verwaltungswege die zu dessen Erhaltung nöthigen Maasregeln zu ergreifen,“
für ganz sachgemäß und rathet zu dessen Annahme.

S. 17.

Es wird in diesem Paragraphen festgesetzt, daß, insofern beide Theile darüber einig sind, auch in anderen als den in den §§. 15. und 16. festgesetzten Zahlungsfällen, sich des Conventionsgeldes $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{8}$ mit $2\frac{7}{8}$ % des gröberen nach den mit Berücksichtigung des Leipziger Börsencourses bekannt zu machenden Werthsätzen, so wie jeder andern nicht ausdrücklich verbotenen Geldsorte als Zahlungsmittel für Courantwährung im 14 Thalerfusse bedient werden möge. Von der ersten Kammer ist beschlossen worden, zu größerer Deutlichkeit auf der dritten Zeile nach den Worten „betrifft, nach“ einzuschalten „keinem höhern als“, so wie nach dem Worte: „hingegen“ auf der vierten Zeile beizufügen: „höchstens“ und die Deputation kann sich mit diesen Zusätzen einverstanden erklären. Zu dem §. selbst hat sie jedoch zu bemerken, wie sie es bei Wechselln und Anweisungen, selbst für den Fall, daß die dabei zunächst in Frage kommenden beiden Theile, nämlich der Aussteller und der Bezogene, darüber einig seyn sollten, durchaus nicht für rathsam erachten kann, zu gestatten, daß sich irgend einer, nicht die Courantwährung im 14 Thalerfuß selbst repräsentirenden Sorte, als Zahlungsmittel für Courantwährung bedient werde; sie ist vielmehr der Ansicht, daß bei Wechselln und Anweisungen alle Sorten als Zahlungsmittel für Courantwährung ausgeschlossen werden müssen. Die hohe Staatsregierung hat zwar analog den Verordnungen vom 2. Februar und vom 2. April 1838., im §. 18. des vorliegenden Gesetzes die Bestimmung aufgenommen, daß Wechsel und Anweisungen nicht auf mehrere Sorten alternativ lauten dürfen, sie will jedoch gestatten, daß sich einer einzigen benannten Sorte nach dem Leipziger Börsencours, als Zahlungsmittel für Courantwährung möge bedient werden und dagegen muß sich die Deputation entschieden erklären, weil es ihr im Princip nicht minder unrichtig, in der Praxis nicht weniger nachtheilig zu seyn scheint.

Die eigenthümlichen Verhältnisse des Leipziger Places, welche ihm zu den Messen für den Waarenverkehr immer große Massen leicht transportabeln und

mit Nutzen für die Einkäufer auszugebenden Goldes zuführen und der in den zeitherigen beklagenswerthen Münzverhältnissen Sachsens begründete Mangel an eigenen Circulationsmitteln in Silber, führten ganz naturgemäs zeither in Leipzig zu der von den Wechselhäusern ergriffenen Aushülfe, Sorten, namentlich Louisd'ors, für Wechselzahlungen in der Landeswährung, zu verwenden, um den Opfern zu entgehen, welche die Herbeischaffung der, diese Landeswährung gesetzlich repräsentirenden Zahlungsmittel fort und fort erheischt haben würde. Die meisten Wechselhäuser Leipzigs zeigten ihren Geschäftsfreunden an, daß sie sich nur in Wechselzahlung oder Sorten nach Cours oder Wechselzahlung in Sorten nach Cours ferner beziehen lassen könnten und begründeten damit in Leipzig in der That eine neue, die zeitherige gesetzliche Wechselzahlung verdrängende Wechsel-Waluta: „Wechselzahlung in Sorten nach Cours.“ Weil aber diese neue Waluta gar keinen bestimmten Gehalt hatte und auf relativen und veränderlichen Verhältnissen beruhete, wechselte auch ihr Werth und fiel immer mehr. Während Louisd'ors und andere Sorten zu immer höheren Coursen in dem Leipziger Börsencourszettel notirt wurden, fiel der Wechselkurs auf Leipzig an ausländischen Börsen immer tiefer, mußte im eigenen Lande immer größeres Aufgeld gezahlt werden, um für Wechselzahlung in Sorten nach Cours wirkliche Wechselzahlung einzutauschen. Die Nachteile dieses Verhältnisses traten im Allgemeinen und selbst für den Leipziger Platz immer deutlicher hervor, so daß die hohe Staatsregierung sich veranlaßt sah, durch die Verordnungen vom 2. Februar und 2. April 1838. einzuschreiten, die Zurückführung der Leipziger Börsencoursnotiz auf die gesetzliche Landeswährung anzuordnen und auszusprechen, daß alle auf eine bestimmte Währung gestellte Wechsel und Anweisungen des Zusatzes „oder Sorten nach Cours,“ oder „in Sorten nach Cours“ oder einer einzigen Sorte, wie z. B. — „oder Louisd'ors nach Cours“ ohngeachtet — auffer dem Falle specieller Vereinigung zwischen dem Zahler und Empfänger des Geldes — in der vorgeschriebenen Währung zu zahlen wären.

Das half für einige Zeit. Aber da mit einer solchen Verordnung die Umstände, aus welchen das Uebel hervorgegangen war, an sich nicht beseitigt werden konnten, da sich zu diesen Umständen noch die Calamität der Ueberführung von ganz Deutschland mit Louisd'ors gesellte, so sah man sich bald nach dem früheren bequemem Auskunftsmittel und danach um, ob sich nicht in den angezogenen Verordnungen Lücken finden ließen, durch welche hindurch zu schlüpfen wäre. — Sie fanden sich und man schrieb nun in Wechsel und Anweisungen anstatt: „Thaler Wechselzahlung oder Louisd'ors nach Cours“ — Thaler Wechselzahlung in Louisd'ors nach Cours, oder „Thaler

Wechselzahlung oder Sorten nach Cours, in Folge Uebereinkunft und ausdrücklichen Auftrags" oder man trassirte im 24 Guldenfusse und fügte da hinzu „oder Sorten nach Cours“. Auf die eine oder andere Weise wird nun in neuerer Zeit abermals der Zweck der erwähnten Verordnungen vereitelt, es hat sich wieder, neben der gesetzlichen Landeswährung, eine Valuta Louisd'ors nach Cours für Wechselzahlungen gebildet und abermals muß das Conventionsgeld gegen diese Valuta mit $\frac{3}{8}$ — $\frac{1}{2}$ % Aufgeld, zuweilen wohl noch höher bezahlt werden.

Die Deputation ist der Meinung, daß die Gesetzgebung möglichst darauf Bedacht nehmen müsse, rücksichtlich der neuen Landeswährung diesen Uebelstand nicht abermals eintreten zu lassen. Daß es ein Uebelstand wirklich ist, daß die Unsicherheit der Wechselvaluta Nachteile im Allgemeinen und für Leipzig als Wechselplatz insbesondere in sich trägt, wird keines Beweises bedürfen; es wird dieß selbst von denen nicht in Abrede gestellt, die sich dieses Auskunftsmittels bedienen und nur angeben, es sey für Leipzig nicht zu entbehren, wegen der angeführten besonderen Verhältnisse. Die Deputation vermag das Letztere nicht zuzugeben; sie verbirgt sich zwar nicht, daß periodisch und vielleicht besonders im Anfange die Beschaffung der nöthigen Summen gesetzlicher Landeswährung in inländischen oder denselben gleichgestellten ausländischen Silberforten, mit einigen Opfern verknüpft seyn könne; sie hält aber diese Nachteile für nicht beachtenswerth im Vergleich zu den Vortheilen der Herstellung einer sichern und reinen Wechselvaluta.

So wenig die Deputation hat bevortworten können, daß, wie es nach dem Münzdicte von 1763. der Fall war, die Wechselzahlung ausschließlich aus den gröbern Sorten des Münzfußes bestehe und demnach durchschnittlich etwas besser sey, als dieser Münzfuß, so wenig kann sie andererseits zugeben, daß als Wechselzahlung für 14 Thaler Courantwährung, irgend eine Sorte nach dem Leipziger Börsencours solle bezahlt und demnach der innere Werth dieser Währung in irgend einem Falle von der Notiz im Börsencourszettel solle abhängig gemacht werden können. Es würde dieß aber offenbar der Fall seyn, wenn die §. 17. nachgelassene Uebereinkunft auch auf Wechsel und Anweisungen angewendet und die rücksichtlich derselben in §. 18. gemachte Ausnahme nicht noch etwas erweitert würde. Denn während es z. B. nicht gestattet wäre künftig in „Thaler sächsisches Courant oder Louisd'ors nach Cours“ zu trassiren, würde es doch erlaubt seyn in: „Thaler sächsisches Courant in Louisdors nach Cours“ zu ziehen, was zu demselben Resultate führen würde, daß der Inhaber des Wechsels für die 14 Thaler Courantwährung, eine Sorte nicht in zum Voraus zu bemessender Stückzahl, sondern nach dem

Leipziger Börsencourszettel am Verfalltage empfangen und daß für alle Zwischenhaber sich dieselbe Ungewißheit herausstellen würde. Im Allgemeinen müßte aber hieraus der Nachtheil einer neben der Landeswährung nach dem 14 Thalerfuß sich abermals herausbildenden Wechselvaluta — Louisdor's nach Cours — erwachsen und es würde immer wieder von relativen und localen Verhältnissen abhängen, durch hohen Cours der Louisdor's gegen Sorten oder auswärtige Valuten, diese neue Wechselwährung von der gesetzlichen weit zu entfernen und letztere aufs Neue zur Sorte zu machen. Dieß wird unausbleiblich eintreten, so wie es gestattet wird für Wechselverbindlichkeiten in Thalern — mit oder ohne ausdrückliche Bezeichnung sächsisches Courant — irgend ein anderes Zahlungsmittel nicht nach einem im Voraus festgestellten im Wechsel ausgedrückten, sondern nach einem am Verfalltage erst an der Börse zu Leipzig zu bestimmenden Werthmaasse zu gewähren. Es muß dieß gerade bei den oben berührten eigenthümlichen Verhältnissen in Leipzig dahin führen, daß künftig — wie es jetzt schon wieder beinahe ohne Ausnahme geschieht — Wechsel nur in Louisdor's nach Cours bezahlt werden, für die eigene Landeswährung noch ein Aufgeld zu vergüten und nie in Leipzig für das Vorhandenseyn einer den Verhältnissen irgend angemessenen Quantität Silbercourant gesorgt ist. An keinem Wechselplatze des Auslandes besteht ein solches Verhältniß; in der Regel lauten Wechsel und Anweisungen auf andere Plätze stets auf die Landeswährung oder, wenn sie ja auf eine andere Valuta bestimmt werden, doch nach einem festen, sofort im Documente ausgedrückten Werthmaasse.

Aus diesen Erwägungen rathet die Deputation der Kammer zu §. 17. noch einen Zusatz am Schlusse zu beantragen, des Inhaltes:

„Wechsel und Anweisungen dürfen aber nur auf eine nach Stückzahl, oder nach einem in diesen Documenten ausgedrückten festen Courantwerthe, bestimmte Sorte gerichtet werden. Die Bestimmung mehrerer Sorten alternativ, so wie rücksichtlich irgend eines Zahlungsmittels die Beziehung auf den Cours am Verfalltage, ist nicht gestattet und es ist, selbst wenn ein anderes Uebereinkommen, in dem Wechsel oder der Anweisung ausgedrückt wäre, auch der beigefügten Alternative, ohngeachtet, der Zahlungspflichtige schlechterdings in derjenigen Sorte zu zahlen verpflichtet, welche die Währung repräsentirt in welcher der Werthsbetrag selbst ausgedrückt ist.“

§. 18.

Die Bestimmung, daß nicht einzelne Münztheilstücke im 14 Thalerfuße für Zahlungen sollen stipulirt werden dürfen, ist zu Verhütung von Agiotage

und eines verschiedenen Werthes der Münztheilstücke unter sich nöthig und die Deputation ist damit sowohl, als auch mit der für ausländische Silber- und Vereinsmünzen, ingleichen für Goldmünzen gestatteten Ausnahme einverstanden. Nur um über die Bedeutung des Wortes „Sorte“, das allerdings zuweilen in verschiedenem Sinne gebraucht wird, keinen Zweifel übrig zu lassen, schlägt die Deputation der Kammer folgende veränderte Fassung der ersten beiden Sätze des §. vor, mit welchen sich die Königlichen Commissarien einverstanden erklärt haben:

„Bei Zahlungen die im 14 Thalerfusse zu leisten sind, soll es lediglich der Convenienz des Schuldners überlassen seyn, in welchen inländischen- oder gleichgestellten Courant- Haupt- oder Theilmünzen dieses Fusses er seine Verbindlichkeit erfüllen will und es kann derselbe, selbst wenn eine ausdrückliche Zusage von ihm hierunter ertheilt worden wäre, zu Gewährung bestimmter einzelner Münzstücke dieses Fusses nicht angehalten werden.

Bei Zahlungen hingegen, die auf Gold- ingleichen auf ausländische Silbermünzen, denen in solcher Beziehung die Vereinsmünzen i. e. 2 Thaler- oder $3\frac{1}{2}$ Guldenstücke gleichgeachtet sind, lauten, bleibt es noch ferner gestattet, eine gewisse besondere Gattung von Münzstücken sich auszubedingen.“

In dieser Fassung empfiehlt die Deputation der Kammer die Annahme des §., von welchem der letzte Satz, für den Fall, daß die Kammer den vorgeschlagenen Zusatz zu §. 17. genehmigt hat, wegfallen müßte.

§. 19.

Die Deputation ist mit der Bestimmung dieses §. einverstanden. Allein da sie der Ansicht ist, es werde Niemand den kaufmännischen Geldverkehr, wo Geld für Geld gesucht wird, zu dem gemeinen Zahlungsverkehr zählen und da es der Deputation scheint, als müßten, wenn eine einzelne Ausnahme im Gesetz aufgenommen werde, mit demselben Rechte noch mehrere darin Platz finden, was andererseits Bedenken gegen sich haben würde; so schlägt die Deputation der Kammer die Weglassung des zweiten Satzes dieses §. von: „diese Vorschrift“ bis „keine Anwendung“ vor, empfiehlt aber übrigens den §. zu unveränderter Annahme.

§. 20.

Für den Fall der Beibehaltung der zeitherigen Münzeintheilung würde der zweite Theil dieses §. wegfallen müssen.

III.

Gesetz

wegen Bestrafung der münzpolizeilichen Uebertretungen.

§. 2.

Es schien der Deputation, als könne das auffer dem Verluste des Eingebachten noch auf den vierfachen Betrag des Nennwerthes festgesetzte Strafmaas in einzelnen Fällen, die mehr die Natur des Conates an sich trügen, oder auch da, wo es sich um ansehnliche Summen handelte, sehr hart treffen und man beabsichtigte deshalb eine Relativität der Strafe vom einfachen bis zu dem vierfachen Betrage zu beantragen. Auf die Bemerkung des Königlichen Commissars jedoch, daß die Staatsregierung nur ausländische Scheidemünzen und solche Münzen, deren Nennwerth ihrem innern Gehalte nicht entspricht, ausdrücklich zu verbieten beabsichtige und aus der von der Deputation anerkannten Erwägung, daß eine Milde in Beziehung auf solche Münzen großen Nachtheil bringen könnte, verzichtete man auf den Antrag.

Eine besondere Berücksichtigung schien der Deputation aber noch der gewerbmäßige Betrieb des Einbringens verbotener Münzen zu erfordern und sie empfiehlt der Kammer deshalb zu dem veränderten Paragraphen noch einen Zusatz zu genehmigen, des Inhalts:

„Personen, welche diese Vergehung gewerbmäßig betreiben, sind nach Art. 299. des Criminalgesetzbuchs zu bestrafen.“

§. 3.

Die erste Kammer hat auf den Rath ihrer Deputationen den Wegfall dieses §. beantragt, weil, wenn er wörtlich angewendet werde, sehr bedauerliche Unannehmlichkeiten und Härten daraus entstehen könnten und weil, auch ohne diese Bestimmung derjenige, welcher verbotenes Geld bei sich habe, zum Nachweis dessen, was er damit machen wolle, angehalten werden könne.

Die Deputation ist hiermit allenthalben einverstanden und rathet der verehrten Kammer sich gleichfalls für den Wegfall dieses §. zu erklären.

§. 4.

Die erste Kammer hat nach dem Vorschlag ihrer Deputationen und im Einverständniß mit den Königlichen Commissarien zu diesem §. einen Zusatz angenommen, des Inhalts:

„Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln und kann nach Ermessen des Richters statt Geld- Gefängnißstrafe nach den §. 8. angegebenen Verhältnissen erkannt werden.“

Die Deputation ist hiermit einverstanden, und hat nur zu bemerken, daß in dem Zusatz bei der Beziehung auf §. 8. nicht der Plural, sondern der Singular hätte gebraucht werden müssen, da in §. 8. nur von einem Verhältnisse die Rede ist.

Es empfiehlt die Deputation der Kammer die unveränderte Annahme des §. und die Genehmigung des von der ersten Kammer beschlossenen Zusatzes mit der kleinen Abänderung, daß anstatt:

„nach den §. 8. angegebenen Verhältnissen“ gesetzt werden möge:

„nach dem §. 8. angegebenen Verhältnisse.“

§. 6.

Wenn die Kammer den Wegfall des §. 3. genehmigt hat, müßte in diesem §. anstatt §. 2. 4. 5. gesetzt werden: „§. 2. 3. und 4.“

§. 8.

Hat sich die Kammer für Beibehaltung der duodecimalen Münzeintheilung entschieden, so wird in diesem §. anstatt 20 Neugroschen zu setzen seyn: „16 Groschen“.

§. 9.

Die Deputation ist der Ansicht das dem Denuncianten zugedachte Drittheil von confiscirten Summen und eingehenden Geldstrafen analog den Bestimmungen im Lotto- und Lotterie-Gesetze vom 4. December 1837. jedoch mit Ausschluß der Schulkasse, lieber der Ortsarmenkasse zufallen zu lassen und rathet deßhalb der Kammer zu beantragen, daß auf der dritten Zeile des §. nach den Worten: „das dritte Drittheil aber“ gesetzt werden möge:

„der Armenkasse des Orts, an welchem der Uebertreter wohnt, oder bei Ausländern da wo die Untersuchung geführt worden ist, zufallen.“

§. 11.

Es ist bei der Berathung dieses §. in der ersten Kammer der Druckfehler im Gesetzes-Entwurfe gerügt worden, daß statt §. 3. und 4. es heißen müsse: §. 4. und 5., und mit dieser Veränderung ist von der ersten Kammer der §. angenommen worden. Genehmigt aber die verehrte Kammer den auch von der ersten beantragten Wegfall des §. 3. aus dem Gesetz, so wird dann die ursprünglich irrige Anziehung der §. 3. und 4. zur richtigen und es ist der Kammer die unveränderte Annahme des §., jedoch

für den Fall, daß die Kammer sich für den beantragten Zusatz zu S. 2. erklärt haben sollte, auch hier mit dem Zusatz zu empfehlen:

„Dasselbe finde statt, wenn nach S. 2. diese Vergehungen gewerbmäßig betrieben worden sind.“

Die Deputation rathet der Kammer:
die Annahme der drei Gesetz-Entwürfe unter Berücksichtigung der Anträge.

Schließlich ist noch zweier Petitionen zu gedenken, welche in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand bei der zweiten Kammer eingegangen und der unterzeichneten Deputation überwiesen worden sind.

Die erste geht von einer Anzahl Kaufleute und Fabricanten in Zittau, August Christian Erner und Consorten aus und enthält das Schlussetitulum:

„Eine hohe Kammer wolle bei der bevorstehenden Berathung über die Einführung des 14 Thalerfußes die baldige Beseitigung des 20 Guldenfußes und die definitive Einführung des 14 Thalerfußes als alleinigen Münzfußes mittelst der von uns vorgeschlagenen Maasregeln zu bevorworten und sich für Beibehaltung der zeitherigen Eintheilung des Thalers in 24 Groschen und des Groschens in 12 Pfennige und somit auch für Beibehaltung der bisherigen Scheidemünze zu verwenden, hochgeneigtest geruhen.“

Was den ersten Theil des Gesuches, die definitive Einführung des 14 Thalerfußes unter baldiger Beseitigung des 20 Guldenfußes anlangt, so wird demselben durch die berathenen Gesetze entsprochen und es hat sich die Deputation, wie in vorstehendem Berichte bereits erwähnt, für einen frühern Zeitpunkt zu dieser Einführung nicht erklären können.

Die von den Petenten vorgeschlagene Maasregel, das eingezogene Conventionsgeld durch eine Art von Papiergeld oder Schatzscheine nach dem 14 Thalerfuß zu ersetzen, konnte die Deputation eben so wenig bevorworten, als die von ihnen gewünschte baldige Notiz des Leipziger Wechselcourses im 14 Thalerfuß. Die Emission von circa 4 Millionen Thaler, als so viel muthmaaslich die umlaufende Menge Conventionsgeldes noch betragen werde, in Schatzscheinen, würde nach der Ansicht der Deputation eine sehr bedenkliche Operation seyn, geradezu geeignet den Mangel an Circulationsmitteln hervorzurufen, den Petenten damit beseitigen wollten und die Noti-

IXX
 rung des Leipziger Börsencourses in einer anderen als der Landeswährung, würde weder zweckmäßig, noch den Gesetzen entsprechend seyn.

Was die von Petenten gewünschte Beibehaltung der Duodecimaleintheilung des Thalers und Groschens anlangt, so ist diese Frage von der Deputation in vorstehendem Bericht sorgfamer Erwägung unterworfen worden und es haben die Petenten neue Gründe dafür nicht angeführt, so daß die Deputation glaubt, die nochmalige Erörterung dieser Angelegenheit hier übergehen zu dürfen. Die Deputation schlägt der Kammer vor, den Petenten zu erkennen zu geben:

daß ihrem Wunsche nach baldiger definitiver Einführung des 14 Thaler Münzfußes unter Beseitigung des 20 Guldenfußes, demnächst durch Erlassung der bezüglichlichen Gesetze werde entsprochen werden, so wie, daß ihre Ansichten über die Eintheilung des Thalers und Groschens sorgfältig erwogen worden sind.

Die zweite Petition ist von dem zweiten Mädchenlehrer zu Zschopau, Constantin Glade, und empfiehlt der Kammer ein ausführlich entwickeltes System der Maße, Gewichte und Münzen — das Zwölfersystem genannt — zu Benutzung bei der bevorstehenden Erlassung neuer Gesetze über diese Materien.

Die Deputation verkennet nicht, daß in dem betreffenden Aufsatze manches Schätzbare enthalten sey, sie kann aber so durchgreifende Veränderungen als Petent beantragt, Veränderungen, die auf einer Umwandlung unsers ganzen Zahlensystems beruhen würden, nicht bevorworten, selbst wenn sie durchgängig von dem Werthe des nach der Ansicht des Petenten an die Stelle zu Setzenden, überzeugt wäre, was sie nicht ist. Die Deputation trägt deshalb darauf an, über den ihr zugewiesenen das Münzsystem betreffenden Theil der Petition, zur Tagesordnung überzugehen.

Dresden, den 23. April 1840.

Die zweite Deputation der zweiten Kammer.

Reiche: Eisenstuck.

Kahlenbeck.

Frhr. von Friesen.

von Thielau.

von der Planitz.

Georgi aus Mylau, Referent.

XXII.

Dresden, den 1. Mai 1840.

Anwesend waren:

die Herren Staatsminister

von Könneritz,

von Zschau und

Mostiz und Jänkendorf,

so wie

der Herr Geheime Rath von Wietersheim und

der Herr Geheime Finanzrath von Weissenbach.

In Anwesenheit von 59 Mitgliedern der zweiten Kammer erfolgte heute in geheimer Sitzung

die Berathung des Berichts der zweiten Deputation über das allerhöchste Decret vom 10. November 1839., die Einführung des 14 Thaler-Münzfußes betreffend,

welcher unter No. XXI. in der IV. Abtheilung der Landtags-Acten als Handschrift gedruckt worden, und leitete der Herr Referent, Abgeordneter Georgi aus Mylau, die Verhandlung mit dem Verlesen des Berichts, soweit derselbe die Frage betrifft:

Berichtigungen.

| | | | | |
|-----------|----------|----------|--------------------------|----------------------------|
| Seite 259 | Zeile 11 | von oben | ist statt: „Art. II.“ | zu lesen: Art. XI. |
| „ | „ 14 | „ unten | „ demnach | „ danach |
| „ 268 | „ 15 | „ „ | „ heben | „ haben |
| „ | „ 9 | „ „ | „ allerlei | „ allen |
| „ 272 | „ 17 | „ oben | „ schwerere | „ schwererer |
| „ 273 | „ 12 | „ unten | „ aber | „ eben |
| „ 276 | „ 5 | „ „ | „ Schlagsatz | „ Schlagsatz |
| „ 281 | „ 8 | „ „ | „ oder | „ der |
| „ 284 | „ 7 | „ „ | „ daher | „ dessen |
| „ | „ 3 | „ „ | „ demnach | „ dennoch |
| „ 285 | „ 15 | „ | „ muß das Komma nach: | „ Ueberrechnung wegfallen. |
| „ 287 | „ 10 | „ oben | „ ist statt: „zinsbares“ | „ zu lesen: gröberes |
| „ | „ 18 | „ unten | „ der §.“ | „ des §. |
| „ 296 | „ 7 | „ oben | „ welchen | „ welcher |

IV. Mittheilung,
als Handschrift gedruckt.

ob man bei der zeitherigen Eintheilung des Thalers in 24 Groschen à 12 Pfennige verbleiben, oder zu der anderen Eintheilung desselben in 30 Groschen à 10 Pfennige übergehen solle?
ein.

Nach dessen Erfolg ergriff der Herr Staatsminister von Zeschau das Wort und erklärte, wie die Regierung es überall für ihre Pflicht halte, mit einer bestimmten Ansicht hervorzutreten, allein in der vorliegenden Frage habe sie dieß, in Anerkennniß der Wichtigkeit derselben, nicht thun wollen. Zwar glaube die Regierung, daß eine künftig veränderte Thaler- und Groscheneintheilung bei allen Rechnungsbehörden und sonst nicht unbedeutende Schwierigkeiten verursachen werde, jedoch würden sich diese, wenn die Einrichtung nur sonst zweckmäßig erscheine, schon besiegen lassen.

Die Frage, welche man vorzugsweise von den Kammern beantwortet zu sehen wünsche, sey die:

ob durch die neue Thaler- und Groschen-Theilung voraussichtlich dem gemeinen Verkehre ein Nachtheil zugefügt werde?
und habe man geglaubt, daß die Kammern, welche aus allen Ständen und aus allen Theilen des Landes zusammengesetzt seyen, hierüber ein Gutachten am besten würden abgeben können.

Das Ministerium werde sich aber eben deßhalb, weil nur ein Gutachten abgegeben werden solle, einer besonderen Theilnahme an der Discussion enthalten.

Hiernach entspann sich nun über das Gutachten der Majorität der berichterstattenden Deputation,
welche es bei der zeitherigen Verfassung bewenden lassen wollte,
und über den Vorschlag der Minorität,
die zu Annahme der Thalertheilung von 30 Groschen à 10 Pfennige rieth,

eine längere Debatte, an welcher die Herren Abgeordneten Vice-Präsident Reiche-Eisenstuck, Eisenstuck, aus dem Winkel, Klinger, Zenker und Kahlenbeck im Interesse der Majorität, die Herren Abgeordneten Georgi aus Mylau, Scholze, D. Plakmann, D. von Mayer, von der Planitz, Schmidt, Sachse, Hensel, von Thielau, von Leipziger und Kölbinger im Interesse der Minorität Antheil nahmen.

Die Ersteren, die Vertheidiger der duodecimalen Eintheilung, verkannten zwar nicht, daß das Decimalsystem in rationeller Hinsicht manches für sich habe, allein sie hielten doch dafür, daß die Nachteile desselben, welche na-

mentlich die Armeren besonders in der Uebergangsperiode fühlen würden, von den Vortheilen nicht überwogen werden könnten.

Sey aber der reelle Nutzen einer neuen Einrichtung zweifelhaft, so müsse man es lieber beim Alten lassen.

Hierzu komme noch, daß auch das Decimalsystem in seiner Reinheit nicht einmal erreicht werde, daß man nicht die Zehn, sondern die Dreißig zur Einheit machen wolle.

Sachsen liege eingezwängt zwischen zwei großen Reichen, die ein gleiches Münzsystem nicht hätten, auch nicht annähmen, denn auch Preußen wolle sich von seiner Eintheilung der Silber Groschen in 12 Pfennige nicht trennen. Die anderen Staaten, deren Anschluß an Sachsen man vielleicht erwarten könne, seyen aber von zu geringem Umfange und Bedeutung, als daß dieß eine Entschädigung seyn könne, zumal wenn man berücksichtige, daß diese Staaten jedenfalls auch bei der zeitherigen Eintheilung verbleiben würden, wenn Sachsen dabei stehen bleibe.

Der Grenzverkehr mit Böhmen werde aber dadurch sehr benachtheiligt, daß zwar unsere zeitherigen Scheidemünzen zu den österreichischen in einem Verhältnisse stünden, welches sich ohne Bruchrechnung lösen lasse, die neuen Scheidemünzen aber allemal Bruchrechnungen erfordern würden.

Zwar verkenne man die Erleichterung des Rechnungswesens durch die neue Einrichtung nicht, aber sie nütze doch nur vorzugsweise dem grösseren Geschäftsmann. Der kleinere aber werde bei der duodecimalen Eintheilung, namentlich in Bezug auf Kopfrechnungen, weit mehr Vortheile durch die mehrere Theilbarkeit der 12 haben.

Bewähre sich das Decimalsystem in andern Staaten, dann könne man ja dasselbe noch späterhin im Lande einführen. Vor der Hand aber könne man aufs Ungewisse hin nicht anrathen, die verderblichen Münzwirren herbeizuführen, von denen man im voraus nicht wisse, wie sie enden würden, zumal sich irgend ein Bedürfnis im Lande nach jenem neuen Münzsysteme nicht gezeigt habe.

Nächst dem lehre auch die Erfahrung von Preußen und Frankreich, daß durch ein neues Münzsystem das alte in das Volk übergegangene nicht sofort verdrängt werde, sondern beide neben einander fortgingen, der Nutzen des neuen daher nicht erlangt werde.

Nicht zu übersehen sey ferner auch die durch das Umprägen der Scheidemünze entstehende Ausgabe für den Staat, die erspart werde, wenn man bei der duodecimalen Eintheilung stehen bleibe und unsere jetzige Scheidemünze wieder nach dem 14 Thalerfuße ausbebe.

Endlich widerstreite auch die Veränderung des Münzsystems der Volksgewohnheit, und wollte man im Lande Mann für Mann abstimmen lassen, so werde sich gewiß die bei weitem grössere Mehrzahl der Staatsbürger für die Beibehaltung der zeitherigen Einrichtung entscheiden.

Diesen Gründen wurde jedoch von der anderen Seite entgegengesetzt:

Sobald man zugebe, daß das Decimalsystem rationeller sey als das duodecimale, so könne man auch dessen Einführung nicht entgegen seyn, da sich gegenwärtig dazu Gelegenheit finde, eine solche aber wohl selten, wenigstens in den nächsten 50 oder 100 Jahren wohl nicht wiederkehren möchte.

Der Nutzen der decimalen Eintheilung bedürfe keines Beweises, er springe selbst den Gegnern derselben in die Augen, und die kleinen Unbequemlichkeiten, die sich bei der Einführung in der Uebergangsperiode zeigen würden, seyen doch in der That nicht geeignet, dem schon seit dem sogenannten heiligen Kriege im deutschen Vaterlande immer lauter ausgesprochenen Wunsche nach einem gemeinschaftlichen Münz- Maas- und Gewichtssysteme entgegenzutreten.

Wenn auch das Decimalsystem dormalen noch nicht in seiner Reinheit eingeführt werde, indem man nicht das $\frac{1}{3}$ Thalerstück zu 10 Groschen zur Einheit erhebe, sondern erst in 30 Groschen die Einheit erhalte, so geschehe doch nichts, was das reine Decimalsystem hindere, ja man brauche sogar, wenn man einmal den $\frac{1}{3}$ Thaler zur Einheit mache, nicht einmal eine Umprägung der Thalerstücke vorzunehmen, weil es gar nichts schade, wenn Stücken zu drei und sechs Einheiten vorhanden seyen, diese vielmehr dann ganz in die Rechnung passen würden. Unwahr sey es, wenn man behaupte, Sachsen werde dann auch mit seinem Münzsysteme nicht mit Preußen harmoniren, denn dort bestehe schon längst die Theilung des Thalers in 30 Groschen, was die Hauptsache in Bezug auf den Verkehr zwischen zwei Ländern sey. Daß Preußen die Scheidemünze nicht nach dem Decimalsysteme getheilt habe, darauf komme weniger an.

Wir könnten die preussische Groschentheilung nicht annehmen, weil sie nicht rationell sey, Preußen aber werde wenigstens vor der Hand und aus Rücksichten darauf, daß es sein Münzsystem erst vor wenigen Jahren geändert habe, abgehalten, die Theilung nach zehn Pfennigen anzunehmen, obwohl es gar nicht ausgeschlossen sey, daß Preußen doch am Ende noch später dem rationellen Systeme auch hierbei noch beitrete.

Ausser allem Zweifel sey aber, daß wenn Sachsen das Decimalsystem nicht annehme, es weder mit Oestreich noch mit Preußen harmonire, auch, wie es wohl seyn könne, noch von den thüringischen Staaten verlassen werde, und am Ende mit seinem alten Münzsysteme ganz isolirt dastehe.

Der Grenzverkehr mit Böhmen könne ebenfalls durch die vorgeschlagene neue Einrichtung nicht leiden, da die böhmischen Dreikreuzerstücke gerade den Betrag von 10 Pfennigen, also eines künftigen Neugroschen ausmachten.

Die dem Deputationsberichte der ersten Kammer beiliegenden Rechnungen gäben übrigens zur Gnüge an die Hand, daß ganz besonders auch die geringeren, namentlich die Kopfrechnungen durch das vorgeschlagene System außerordentlich viel Vortheile erlangen würden.

Ferner sey es theils unwahr, daß in Preußen die alte Duodecimalberechnung in Bezug auf die Groschen noch neben der decimalen zu 30 Silbergrößen bestehe, da jetzt überall nur nach Silbergrößen gerechnet werde, die einzelnen Ausnahmen bei Courszetteln zc. wegen der Beziehungen zum Auslande stattfänden, wo die Theilung noch nach 24 Groschen bestehe, theils gebe der Umstand, daß noch eine geraume Zeit auch die ältere Rechnung nebenher Platz gefunden, den Beweis, daß der Uebergang gar nicht plötzlich, ganz unvermerkt und daher ohne alle besondere Störung vor sich gehen könne.

In Frankreich werde vollständig nach dem Decimalsysteme gerechnet. Nur weil man die geringste Münze, die Centimes, zu niedrig gestellt, habe sich der Verkehr mehr an die zunächstfolgende Münze, den Sous, gehalten, der jedoch ebenfalls in das Decimalsystem vollkommen passe.

Auch wenn man zum Decimalsysteme nicht übergehe und nur die Münzen in den 14 Thalerfuß umwandle, müßten auch die Scheidemünzen umgeprägt werden, weil sie für die künftige Währung zu gut seyen und ihr Gehalt zu Einschmelzungen verleiten würde, mithin finde eine Ersparniß durch das Beharren auf dem jetzigen Systeme nicht statt, im Gegentheil würden unsere dermaligen $\frac{1}{2}$ Stück für die 14 Thalerwährung nach der alten Eintheilung zu gut, dagegen aber gerade passend seyn, um einstweilen noch als Stücke zu $2\frac{1}{2}$ Neugroschen ausgegeben zu werden.

Die Volksgewohnheit könne und dürfe man unter allen Umständen nicht soweit beachten, daß man deßhalb eine gute Einrichtung unausgeführt lassen wollte; im Gegentheil aber sey in unserm Volke so viel Intelligenz vorhanden, daß es sich gewiß bald in das neue Münzsystem finden und mit ihm vertraut machen werde, wiewohl nicht zu erwarten stehe, daß der auf der niedrigsten Stufe der Bildung stehende Mann sich im Voraus eine Ansicht über den Vortheil oder Nachtheil der vorgeschlagenen Einrichtung zu bilden im Stande seyn sollte.

Endlich wies man noch darauf hin, daß durch eine schnellere Rechnung viel Zeit erspart werde, diese aber das wichtigste Kapital der Menschen sey, daß ferner das Maas- und Gewichtssystem nach denselben Grundsätzen regu-

lirt werden solle, und auch hiermit eine Uebereinstimmung dringend nöthig sey, ferner dasselbe System schon bei den Steuereinheiten beim neuen Grundsteuer-system angewendet werde, also auch hier die decadische Eintheilung der Münzen äusserst vortheilhaft erscheine, endlich auch schon alte Völker, z. B. die Indier, mit demselben Münzsysteme vorangegangen wären.

Darauf replicirten jedoch die Vertheidiger des Duodecimal-systems, daß es nicht so unbedingt wahr sey, daß die Zeit die Stelle eines wichtigen Kapitals vertrete, indem es noch sehr darauf ankomme, wie nünmehr die gewonnene Zeit angewendet werde, daß ferner das Maas- und Gewichtsystem noch nicht berathen sey und man daher noch nicht wisse, was aus demselben werde, daß ebenso der Einfluß des Münzsystems auf das neue Grundsteuer-system höchst geringfügig sey, da die Einheiten nur an die Stelle der jetzigen Schockzahl treten würden, und endlich auch andere kluge alte Völker, wie z. B. die Römer, nach der duodecimalen Eintheilung ihre Münzen gerichtet hätten.

Nach dem nun eintretenden Schluß der Debatte gelangte der Herr Präsident zur Fragstellung, welche er mittelst Namensaufruf bewerkstelligen ließ und lehnte die Kammer das Gutachten der Majorität der Deputation:

„sich für Beibehaltung der zeitherigen Eintheilung des Thalers in 24 Groschen à 12 Pfennige zu erklären“

mit 33 gegen 24 Stimmen ab, wodurch zugleich das Gutachten der Minorität:

dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten und sich für Eintheilung des Thalers in 30 Groschen à 10 Pfennige zu erklären, nach der vorher erfolgten Beistimmung der Kammer, für angenommen zu erachten war.

Hier hob der Herr Präsident die Sitzung auf und lud die Kammer zu Fortsetzung der heutigen Berathung zu morgen wieder ein.

Dies ist getreu niedergeschrieben auch vorgelesen, genehmigt und vorschriftmäßig vollzogen worden.

Wie oben von

D. Haase, Präsident.

D. Robert Schröder,

D. Plakmann.

Secr. d. II. K.

Gottlieb Scholze.

Das Protokoll der Sitzung der II. Kammer vom 27. März 1847 ist genehmigt und vorschriftmäßig vollzogen worden.

XXIII.

Dresden, den 2. Mai 1840.

Anwesend waren:

die Herren Staatsminister

von Könneritz,

von Zschau,

Mostiz und Jänckendorf und

von Mostiz-Wallwitz, so wie

der Herr Geheime Rath von Wietersheim und

der Herr Geheime Finanzrath von Weissenbach.

In der heutigen geheimen Sitzung der zweiten Kammer, an welcher 58 Mitglieder Theil nahmen, gelangte man, nachdem gestern die Vorfrage über die künftige Thaler- und Groschen-Eintheilung entschieden worden, zu der speciellen Berathung der das Münzwesen betreffenden Gesetz-Entwürfe, und bestieg der Herr Referent, Abgeordneter Georgi aus Mylau, um selbige vorzutragen, die Rednerbühne.

Bevor derselbe jedoch hierzu verschrift, erhob sich der Herr Staatsminister von Zschau, um noch im Allgemeinen über die Aeufferungen im Deputationsberichte in Betreff der abgeschlossenen Münzconvention Einiges zu bemerken.

Es sey nämlich nicht zu verkennen, äusserte derselbe, daß die Deputation der Regierung darüber, daß in der abgeschlossenen Münzconvention manche Gegenstände nicht berührt worden, die nothwendig und nützlich geschienen, Vorwürfe mache, jedoch seyen diese in der That unbegründet, weil es ein äusserst schwieriges Geschäft gewesen, eine solche Verhandlung und Uebereinkunft mit so vielen Regierungen zu Stande zu bringen.

Noch nie habe eine Münzconvention existirt, welche solche Garantien darbiete, als die gegenwärtige, wie denn überhaupt Sachsen noch nie in conventionellen Beziehungen dieser Art gestanden habe. Zwar habe man in Sachsen stets von Conventionsgelde gesprochen, allein jene Uebereinkunft sey damals zwischen Baiern und Oestreich abgeschlossen worden, und Sachsen habe nur erklärt, daß es sich ebenfalls nach jener Convention richten werde. Diese Erklärung sey nicht einmal von den andern Staaten acceptirt worden, mithin habe man auch davon einseitig wieder abgehen können. —

Wohl sey es wahr, daß über die Grenze der Abführung der einzelnen nach dem 14 Thalerfusse auszurägenden Münzen eine Bestimmung nicht getroffen worden sey, allein das komme nur daher, daß, dem Wunsche der Regierung entgegen, die Verhandlungen zu einem dießfalligen Resultate nicht geführt hätten. Ueberhaupt sey es noch zweifelhaft, ob eine Convention über diesen Punct recht zweckmäßig sey, denn ohne eine solche könne man, wenn man bemerke, daß unsere Münzen verschwänden, und abgeführte ausländische Stücken an ihre Stelle träten, thun, was man solchenfalls für zweckmäßig halte.

Von Goldmünzen habe es sich eigentlich hier nicht gehandelt, sondern lediglich von der Einführung des 14 Thalermünzfusses, jedoch werde die Regierung den Versuch machen und sehen, ob auch über diesen Gegenstand zu einer Vereinigung zu gelangen sey. Indes werde es schwierig seyn, auch am Ende nicht den gehofften Erfolg haben, weil alle Maasregeln unzureichend wären, den Schwankungen in den Preisen der Goldmünzen vorzubeugen, da Gold überhaupt weniger Geld als Waare sey.

Eine Vereinigung über ein Verhältniß des baaren Geldes zum Papiergelde sey undenkbar, da sich kein Staat in dieser Hinsicht binden lassen werde, dieser Gegenstand jedem Staate selbst überlassen bleiben müsse, und sehr bedenklich seyn werde, wenn ein Staat sich zu Annahme des Papiergeldes des andern Staates verpflichten sollte.

Auch der Regierung habe es wünschenswerth geschienen, daß man eine andere Münze, als das Zweithalerstück, zur Vereinsmünze erheben möge. Namentlich habe sie das Einthalerstück dazu vorgeschlagen, allein die süddeutschen Staaten seyen darauf nicht eingegangen und so habe man sich denn zu dem Zweithalerstück gezwungen gesehen, da man eine Vereinsmünze aus anderen Rücksichten durchaus zu Stande zu bringen wünschen müssen. Die Regierung habe dieß nämlich aus dem Grunde für dringend erforderlich gehalten, weil sie daran andere Bestimmungen, namentlich über die Legirungsverhältnisse und über die Abführungsgrenze, knüpfen können. Endlich sey die Regierung selbst nicht gemeint, mehr von dieser Münze ausprägen zu lassen, als wozu sie sich verpflichtet habe.

Nunmehr konnte der Herr Referent zum Vortrage des Gesetz-Entwurfs unter

I.
die künftige Münzverfassung im Königreiche Sachsen betreffend,
übergehen und verlas derselbe nicht nur jeden Paragraphen des Gesetz-Ent-

wurfs, sondern auch die dazu gehörigen Motiven nebst dem Berichte der Deputation, worauf

§. 1. ohne Debatte unverändert und einstimmig angenommen wurde.

Nach Vortrag von §. 2. sprach sich

der Herr Abgeordnete Jenker gegen die Benennung „Neugroschen“ aus und meinte, wenn man einmal gut gefunden habe, die Sache, die preussischen Silbergroschen, anzunehmen, man sich auch bequemen könne, den Namen mit in den Kauf zu nehmen.

Die Herren Abgeordneten Schmidt und Eisenstuck waren aber der Ansicht, daß der Name „Neugroschen“ um deswillen besser erscheine, weil niemand wünschen könne, daß unsere Neugroschen mit den preussischen Silbergroschen, deren Gehalt nicht sonderlich sey, verwechselt würden.

Der Herr Staatsminister von Jeschau setzte dem noch hinzu, daß man auch späterhin, wenn unsere jetzigen Groschen gänzlich verschwunden seyn würden, das Wörtchen „neu“ sehr bald wieder wegfallen lassen könne, in dessen Folge wir wieder zu „Groschen“ gelangen würden.

Gegen den von der Deputation vorgeschlagenen Antrag erklärte sich der genannte Herr Staatsminister ebenfalls, indem er zwar die Zusicherung abgab, daß man diese Benennung den übrigen Regierungen vorschlagen wolle, allein von dem Erfolg irgend etwas nicht abhängig gemacht werden könne, da bei den übrigen Regierungen, namentlich den thüringischen, zum Theil der Umstand einen gewichtigen Einfluß ausüben möchte, daß mitten unter ihnen Theile des preussischen Gebietes lägen, in denen natürlich die Silbergroschen schon längst Platz ergriffen hätten.

Wie nun unter diesen Umständen die Mitglieder der Deputation ihren Antrag wieder fallen ließen, so wurde auch

§. 2. selbst unverändert und einstimmig genehmigt, eventuell auch und für den Fall, daß das Duodecimalsystem im Lande noch fort gelten sollte,

die in den Motiven Seite 318 ersichtliche Fassung gegen 3 Stimmen angenommen.

Zu §. 3.

trat

IV. Abtheilung,
als Handschrift gedruckt.

der Herr Abgeordnete Zenker dem Antrage der Deputation bei, weil er vermuthete, daß unsere Einthalerstücke nach Hamburg sich ziehen würden, worauf der Herr Staatsminister von Zeschau zu vernehmen gab, daß auch die Regierung die Absicht habe, $\frac{1}{3}$. Stücke auszuprägen, daß sie sich jedoch damit nicht zunächst zu beschäftigen gedenke, weil noch weit notwendiger sey, dem Lande so viel baares Geld als möglich in die Hände zu geben. Die Ausprägung der Thalerstücke erfordere denselben Zeitaufwand, wie die der $\frac{1}{3}$. Stücke, und daher müßten vorerst die Thaler geprägt werden, weil man damit den Werth der geprägten Münzen verdreifache. Sodann müßten auch Theilstücke dieser Thaler geprägt werden und dazu eigne sich für den gewöhnlichen Verkehr besser das $\frac{1}{6}$. Stück. Ferner sey dringend nöthig, namentlich wenn zum Decimalsystem übergegangen werde, dem Lande Scheidemünze zu verschaffen, damit die älteren Münzen möglichst schnell von den neueren verdrängt und diese letzteren in den Verkehr gebracht würden.

Darnach wurde

§. 3. einstimmig angenommen, dem vorgeschlagenen Antrage der Deputation aber gegen 1 Stimme beigetreten.

Sodann wurden

§§. 4. 5. 6. 7. und 8. ohne Debatte einstimmig gebilligt, auch §. 9.

in der Fassung des Entwurfs, einstimmig, eventuell aber auch, wie §. 2., nach der in den Motiven Seite 318 angegebenen Fassung, gegen 1 Stimme genehmigt.

Bei

§. 10.

fragte der Herr Abgeordnete Scholze an, ob denn künftig auch von den ärmeren Leuten, deren Steuern nicht den Betrag eines $\frac{1}{3}$. Thalers erreichten, diese in Scheidemünze gezahlt und von den Localeinnehmern ebenso an die Recepturbehörden abgeliefert werden dürften? was

der Herr Staatsminister von Zeschau unter dem Bemerken bejahete, daß ohnehin nicht zu viel Scheidemünze werde geprägt werden, und die Behörden

schon zeither die Anweisung erhalten hätten, dergleichen Zahlungen nicht zurückzuweisen; worauf §. 10. unverändert einhellig genehmigt wurde.

Nach Vortrag von §. 11. erinnerte

der Herr Referent, daß in dem von der Deputation vorgeschlagenen Antrage eine kleine Dunkelheit in der Fassung durch Versetzung einiger Worte gehoben werden müsse, indem nämlich die Worte:

„der Goldmünzen“ von der 4ten und 5ten Zeile weg und auf die 3te Zeile hinter das Wort „Ausprägung“ versetzt,

auf der 4ten Zeile aber vor die Worte „gleichmäßige Werthegung“ das Wort:

„deren“ eingeschaltet werden müsse.

Der Herr Abgeordnete Puttrich wünschte zu wissen, aus welchem Grunde man die sächsischen Goldmünzen „Augustd'or“ zu nennen beabsichtige, da man sie doch überall nach dem Namen des Regenten benenne, worauf

der Herr Staatsminister von Zschau ergegnete, daß man erst vorschlagen wolle, denselben den Namen „Fünfthalerstück“ zu geben, daß man jedoch davon wegen des Cours = Agio wieder abgegangen sey, und lieber den zeitherigen Namen „Augustd'or“ beibehalten habe, zumal diese Benennung auch mit dem Namen Seiner Majestät des Königs sich recht wohl vertrage.

Es wurde sodann auf gestellte Frage

§. 11. des Gesetzes = Entwurfs einstimmig angenommen, und dem Antrage der Deputation, wie derselbe vom Herrn Referenten so eben verbessert worden, an der Stelle des Antrags der ersten Kammer einstimmig beigetreten.

Endlich wurde auch noch den

§§. 12. 13. 14. und 15.

einhellig, und ohne daß bei §. 14. auf die dort erwähnten Voraussetzungen ein besonderer Antrag gestellt worden wäre,

Zustimmung ertheilt.

Sodann ging man über zu dem Gesetzes = Entwurfe unter

II.

das in Folge der neuen Münzverfassung festzustellende Verhältniß der

künftigen Landesmünzen zu den zeitherigen, ingleichen zu anderen Währungen, so wie die daraus für den Geldverkehr im Allgemeinen abzuleitenden Verbindlichkeiten betreffend, und wurde sofort

§. 1.

nebst dem von der ersten Kammer beschlossenen Zusätze, so wie

§. 2.

ohne Debatte einstimmig angenommen.

Bei

§. 3.

bemerkte
der Herr Abgeordnete aus dem Winckel, daß es nach Einführung des 14 Thalerfußes werde nöthig werden, die jetzt im 20 Guldenfuß bestellten Hypotheken umzuschreiben, und daß dadurch Kosten entstehen würden, deren Bezahlung man nicht füglich dem einen oder anderen der Theilhaftigen ansinnen könne.

Dem setzte

der Herr Staatsminister von Körneritz jedoch entgegen, daß diese Umschreibung an und für sich gar nicht nöthig werde. Stöße aber jemand den Agiobetrag des schuldigen Kapitals ab, so bedürfe es nur einer Anzeige an die Hypothekenbehörde. Eine Kassation der Hypothek wegen dieses abgezahlten Agiobetrages allein werde kaum jemand verlangen. Geschehe es doch, dann würden freilich die dadurch entstehenden Kosten bezahlt werden müssen.

Hiernach wurde

§. 3. unverändert einstimmig genehmigt.

Gleichfalls unanım gebilligt wurden

§. 4.

mit der von der Deputation Seite 287 vorgeschlagenen Veränderung, ebenso wie der Seite 288 ersichtliche Antrag der Deputation,

ferner die

§§. 5. 6. 7. und 8.,

wogegen man, für den Fall der Beibehaltung des Duodecimalsystems, damit einverstanden war,

daß §. 7. wegfallen und im §. 8. die Worte „resp.“ und „und Umwandlung“ ausfallen müssen.

Eben so genehmigte man einhellig

§. 9.

mit der von der ersten Kammer beschlossenen Veränderung,

§. 10.

unverändert,

§. 11.

unter der beantragten Einschaltung der Worte:

„seiner Zeit“

hinter den Worten „wegen der“ Zeile 6 des Entwurfs, und

unter Wegfall des letzten Satzes:

„Alle am 1. April ————— eingelöst“,

§. 12.

mit dem von der ersten Kammer angenommenen, und dem von der diesseitigen Deputation noch vorgeschlagenen Antrage in die Schrift und

§. 13.

unverändert.

Einverstanden war jedoch die Kammer auch hier, daß beim Fortbestehen des Duodecimalsystems aus §. 9. die Worte:

„und darin, soweit nöthig, anderweit regulirt“

§. 13. aber ganz werde ausfallen müssen.

Nach Vortrag von

§. 14.

eröffnete

der Herr Staatsminister von Zeschau, daß man wohl die $\frac{1}{2}$. Stücke künftig vielleicht in der neuen Währung wieder ausgeben könne, allein vor der Hand könne es noch nicht geschehen, und zwar aus Gründen des Rechts. Die Regierung sey verpflichtet, die Rechte der jetzigen Inhaber des Conventionsgeldes zu beachten. Es müßten daher auch die $\frac{1}{2}$. Stücke, ehe man ihnen einen andern Werth beilegen könne, völlig eingezogen werden. Dieß könne aber nur langsam und in längeren Fristen, auch dann erst geschehen, wenn man so viel Mittel in den Staatskassen habe, um sie einzulösen zu können. Das Ministerium wünsche die Beschleunigung dieses Geschäftes selbst, und deshalb habe es auch längst die eingegangenen $\frac{1}{2}$. Stücken zurückbehalten und lasse sie feigern; allein sie könne und werde nichts unternehmen, was dem guten Ruf des Landes und der Regierung schaden könne, womit auch die Deputation vollständig einverstanden war.

Sodann entstand noch der Austausch einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Herrn Abgeordneten Zenker und dem Herrn Referenten über die im Deputationsberichte ausgesprochenen Motiven, welche der erstere für andere Stellen des Berichts widersprechend hielt, indessen wurde

§. 14. einstimmig angenommen.

Einhellige Zustimmung erhielten ferner

§. 15. mit dem Seite 292 des Berichts ersichtlichen Antrage der ersten Kammer in die Schrift, und

§. 16. unverändert, wogegen

§. 17. eine längere Debatte veranlaßte.

Zuvörderst erhob sich

der Herr Geheime Rath von Wietersheim gegen den von der Deputation vorgeschlagenen Antrag, indem er zwar die gute Absicht der Deputation ebenso wie das Ungebührliche und Nachtheilige des zeitherigen Verfahrens der Leipziger Banquiers anerkannte, gleichwohl aber den Vorschlag der Deputation für rechtlich unzulässig und unausführbar erklärte.

Das Geld selbst habe eine doppelte Natur, indem es theils Werthsmesser, theils Zahlungsmittel sey. Der Staat bestimme nun die Währung und erhebe solche zum allgemeinen Werthsmesser. Goldmünzen und ausländische Silbermünzen seyen aber Sorten, also Waaren, und diese müßten geschätzt werden nach dem allgemeinen Werthsmesser. Keineswegs könne aber der Staat bestimmen, welcher Zahlungsmittel sich die Privaten unter einander bedienen wollten.

Nun sey es zwar richtig, daß durch Wechsel und Anweisungen, welche alternative Zahlungsmittel zuließen, die Banquiers Bevortheilungen der Wechselinhaber herbeigeführt hätten, indem sie dann bei der Zahlung allemal diejenige Geldsorte gewählt hätten, welche im Cours am höchsten notirt gewesen, allein dem sey dadurch abgeholfen worden, daß diese alternative Bestimmung untersagt worden sey, jedoch zu verbieten, daß wenn Geschäftsleute z. B. ihr Geschäft gegenseitig in Louisd'ors abschließen, sie diese Sorte auch in dem Wechsel wirklich benennen, stehe dem Staate nicht zu.

Uebrigens helfe auch der Vorschlag der Deputation nichts, denn wenn ein Wechsel z. B. auf eine bestimmte Stückzahl Louisd'ors ausgestellt, oder der Werth eines Louisd'or gleich mit angegeben sey, so erlange er dadurch keine Festigkeit, im Gegentheile bleibe es ganz dasselbe, nur daß zeither der Werth der Louisd'ors am Verfalltage die Norm abgegeben, nun aber der Werth, den dieselben am Tage der Ausstellung des Papiers gehabt, entscheide, wozu noch komme, daß ersteren Falls der letzte Inhaber in Louisd'ors gewiß so viel bekomme, als die verschriebene Summe am Verfalltage in Louisd'ors betrage, letztern Falls aber derjenige, welcher den Wechsel zur Zahlung präsentire, in dem Falle weit weniger nach dem gesetzlichen Werthmesser erhalten würde, wenn die verschriebene Sorte von Zeit der Ausstellung des Papiers bis zum Verfalltage im Werthe gesunken wäre.

Ein solches Papier würde nicht beliebt seyn, auch eine Aehnlichkeit mit dem verderblichen Spiele in Staatspapieren haben.

Am besten würde es seyn, man überlasse der Regierung durch ein andres Mittel dem gerügten Uebelstande zu begegnen.

Dem sekte der Herr Staatsminister von Könneritz hinzu:

Die Haupttendenz, welche man beim Uebergange zum 14 Thalerfusse im Auge gehabt, sey gewesen, das Schwanken des Werthmessers und das Agiotiren zu verhindern.

Diese Tendenz sey verwirklicht worden, durch §. 1. dieses Gesetzes, wornach alle Verbindlichkeiten nur noch im 14 Thalermünzfusse, mit alleiniger Ausnahme von Gold- und ausländischen Silbermünzen, eingegangen werden dürfen, und durch §. 18., worin das Verbot enthalten sey, die Zahlungen alternativ zu stipuliren. Dieselbe Währung, die jemand versprochen habe, müsse er auch leisten. Daraus folge, daß Wechsel, welche auf

... Thlr. Wechselzahlung (Courant) oder Gold nach Cours, lauten, insofern ungültig seyen, als sie nur in Courant realisirt werden dürften, während Wechsel

... Thlr. Courant in Gold nach Cours um deswillen zu Recht beständig wären und in Gold honorirt werden könnten und müßten, als ja hier lediglich Gold versprochen worden sey, der Beisatz „... Thlr. Courant“ aber nur die Stelle des Werthmessers vertrete.

Der Vorschlag der Deputation würde daher lediglich zu Erschwerung der Handelsgeschäfte gereichen, und diese dürfe man nicht herbeiführen, zumal im Gegentheil zu Erleichterung des Handels und Geldverkehrs sich bisweilen besondere Bestimmungen rechtfertigen ließen.

Endlich würde auch der Vorschlag der Deputation nicht zu §. 17., sondern eher zu §. 1. passen, denn die in dem vorliegenden Paragraphen genannten „beiden Theile“ seyen keineswegs der Aussteller des Wechsels und der Bezogene, sondern der letzte Inhaber des Wechsels und derjenige, der ihn einlöst; aus welchem Grunde auch die in den Wechselbriefen zu Umgehung der zeitherigen Vorschrift schon gebrauchte Formel:

„..... Thlr. Courant oder Sorten nach Cours, in Folge Uebereinkunft und ausdrücklichen Auftrags“

keineswegs ausreichend sey.

Der Herr Staatsminister von Zeschau aber wies darauf hin, daß die vorliegende Frage künftig, nach Einführung des 14 Thalerfußes, nicht mehr so wichtig seyn werde, daß ferner das zeitherige Verfahren der Banquiers zwar nicht zu billigen, wohl aber auch nicht zu verkennen sey, daß in der Zeit des Ueberganges von einer zur anderen Geldwährung und während anderer obwaltenden Geldverhältnisse eine dergleichen Aushülfe wohl nöthig gewesen seyn möge.

Alle drei Herren Staatsminister und resp. Königlichen Commissarien waren aber darin einverstanden, daß der Hauptfehler des zeitherigen Verfahrens darin liege, daß die Courszettel nicht den wahren Stand des Courses angäben, sondern daß gewisse Interessen die unrichtigen Angaben einwirkten.

Diesem Uebelstande abzuhelfen, werde sich die Regierung angelegen seyn lassen.

Der Herr Referent sowohl, als der Herr Abgeordnete Zenker verwendeten sich für Annahme des Vorschlags der Deputation, und waren der Ueberzeugung, daß sich für Papiere der von der Deputation vorgeschlagenen Art schon Nehmer finden würden, und daß, je stringenter die gesetzlichen Bestimmungen seyen, desto mehr Leipzig als Wechselplatz gewinnen werde.

Uebrigens konnten sich die genannten Herren Abgeordneten nicht damit vereinigen, daß in einem Falle, wenn

..... Thlr. Courant

verschrieben worden, der Betrag in Gold gezahlt werden könne, und daß dies auch dann nicht stattfinden dürfe, wenn
 ... Ehr. Courant in Louisd'ors
 verschrieben worden, weil doch hier eigentlich
 ... Ehr. Courant
 gezahlt werden solle, und man dem Zahler nur frei stelle, auch in Gold nach Cours Zahlung zu leisten.

Dies könne man aber nicht billigen, denn niemals dürfe man den inneren Werth der Landeswährung von den Börsennotirungen abhängig machen.

Nachdem nun noch
 die Herren Abgeordneten Schmidt, Klinger und Braun, so wie der Herr Staatsminister von Könneritz sich über das Befugniß des Staates wucherlichen Geschäften, namentlich den kaufmännischen entgegenzutreten ausgesprochen hatten, gelangte der Herr Präsident zur Abstimmung und wurde dabei

§. 17. mit den von der ersten Kammer beliebten Veränderungen einstimmig angenommen,
 der Vorschlag der Deputation Seite 295 des Berichts aber mit 37 gegen 16 Stimmen abgelehnt.

§. 18.

Hier hatte die erste Kammer beschlossen, in dem dritten Abschnitte hinter dem Worte „solchenfalls“ einzuschalten
 „bei Wechselfn und Anweisungen“
 und dann späterhin Zeile 3 an die Stelle derselben Worte zu setzen:
 „solchen“.

Der Herr Referent bemerkte dieß noch besonders, weil es im Deputationsberichte aus Versehen nicht angegeben worden.

Ein Zweifel des Herrn Abgeordneten Schmidt wurde durch den Herrn Staatsminister von Könneritz sofort beseitigt, und es nahm die Kammer die ersten zwei Sätze des Paragraphen in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung, den dritten Satz aber in Berücksichtigung des Beschlusses der ersten Kammer, jedoch in folgender von dem Herrn Referenten vorgeschlagenen Fassung:

IV. Abtheilung,
 als Handschrift gedruckt.

„Bei Wechselln und Anweisungen ist die Zahlung ausschließlich auf
 _____ und demnach bei solchen, welche diesen Vorschriften gemäs
 _____ ausgedrückt ist.“

einhellig an.

§. 19.

veranlaßte keine Bemerkung und wurde derselbe, jedoch unter Wegfall des
 letzten Satzes von den Worten: „Diese Vorschrift _____ keine An-
 wendung“ dem Deputationsgutachten gemäs, ebenso wie

§§. 20., 21. und 22.

einstimmig angenommen.

Die Kammer war jedoch auch hier damit einverstanden, daß bei Bei-
 behaltung des Duodecimalsystems der zweite Satz von §. 20. ganz weg-
 fallen, ferner in diesem Gesetze die fortlaufenden Paragraphennummern be-
 hufsig geändert und das Citat in §. 3. und 22. damit in Einklang ge-
 bracht werden müsse.

Hiernächst verschrift man zu Berathung des Gesetz-Entwurfs unter

III.

wegen Bestrafung der münzpolizeilichen Uebertretungen,
 und wurde dabei

§. 1.

unverändert,

§. 2.

mit dem von der Deputation vorgeschlagenen Zusätze
 einstimmig angenommen,

§. 3.

einstimmig in Wegfall gebracht,

§. 4.

aber sammt dem von der ersten Kammer beschlossenen Zusätze, und der von
 der diesseitigen Deputation vorgeschlagenen Veränderung desselben,

§. 5.

unverändert,

§. 6.

mit Veränderung der angezogenen §§. 2. 4. 5. in „2. 3. und 4.“

§§. 7. und 8.
 unverändert,

§. 9.
 mit der von der Deputation vorgeschlagenen Abänderung,

§. 10.
 unverändert,

§. 11.
 aber, nachdem die unrichtigen Paragraphenzahlen durch den beschlossenen Wegfall von §. 3. richtig geworden, unverändert, jedoch mit dem von der Deputation vorgeschlagenen Zusätze, und

§. 12.
 unverändert,
 einhellig genehmigt.

Einverstanden war hierbei die Kammer,

daß in §. 8., dafern das Duodecimalsystem beibehalten wird, anstatt
 „20 Neugroschen“
 gesetzt werden muß:

„16 Groschen“.

In Bezug auf die begutachteten Petitionen
 August Christian Erner's und Consorten zu Zittau, und
 Constantin Glade's zu Zschöppau
 erhob die Kammer die Vorschläge der Deputation
 einstimmig zu ihren Beschlüssen.

Hierauf gelangte man zur Abstimmung mittelst Namensaufrufs
 und genehmigte die Kammer

die drei berathenen Gesetz-Entwürfe mit den beschlossenen Modifi-
 cationen und Anträgen,
 nach Abtritt der Herren Regierungs-Commissarien
 mit 43 Stimmen gegen 9.

Hiermit beendigte sich die heutige Berathung und hob der Herr Präsident die Sitzung auf.

Dies hat dem Vorgange gemäß niedergeschrieben, auch auf Vorlesen und Genehmigung der Kammer mit vollzogen,

D. Haase, Präsident.

Graf von Konow.

L. G. Schmidt.

D. Robert Schröder,

S. d. H. R.

XXIV.

Dresden, den 13. Mai 1840.

Im Beiseyn

des Herrn Staatsministers von Teschau.

In einer zum Anfange der heutigen Kammerarbeiten gehaltenen geheimen Sitzung, welcher 34 Mitglieder beiwohnten, berichtete Herr Bürgermeister Schill im Auftrage der vereinigten ersten und zweiten Deputation von der Rednerbühne aus mündlich über den Erfolg, welchen die Berathung über das allerhöchste Decret vom 10. November vorigen Jahres, die Einführung des 14 Thalerfußes betreffend, und über die demselben beigefügten Gesetz-Entwürfe in der zweiten Kammer gehabt hatte.

Es bemerkte der Herr Referent zur Einleitung seines Vortrags, daß die jenseitige Kammer zwar in den meisten Puncten den Beschlüssen der diesseitigen Kammer beigetreten sey, doch aber einige nicht erhebliche Modificationen einiger derselben, so wie einige in die Schrift zu bringende Anträge beliebt habe.

Die dadurch herbeigeführten und aus der Protocolls-Beilage sub # zu ersiehenden Differenzen betreffen die Paragraphen 3. und 11. des ersten der dem Decrete beigefügten Gesetz-Entwürfe, dann §§. 4. 11. 12. 18. und 19. des zweiten, so wie die §§. 2. 4. 6. 9. und 11. des dritten Gesetz-Entwurfs.

Nach kurzen Discussionen, die sich bei einigen dieser Puncte entspan-

nen, trat die Kammer mittelst einzeln gefasster, insgesamt einstimmiger Beschlüsse, allen Beschlüssen der zweiten Kammer bei.

In Verhoffung eines solchen, den Vorschlägen der Deputation völlig conformen Resultats, hatte der Herr Referent die abzulassende Schrift bereits gefertigt und las solche vor. Sie fand

einstimmige Genehmigung und soll nunmehr der zweiten Kammer mitgetheilt werden.

Nachrichtlich anher bemerkt, vorgelesen und genehmigt wie oben,

Ernst Gustav von Gersdorf. Gustav Heinrich Frhr. v. Biedermann,

D. Friedrich Adolph Schilling. S. d. I. K.

D. Christian Gottlob Leberecht Großmann.

#.

I. Gesetz

§. 3. Die erste Kammer hatte sich bei der Zusicherung beruhigt: daß wenn sich ein Bedürfnis zeige, 1/2 Stücke geschlagen werden sollten; die zweite Kammer erkannte die sofortige Ausprägung als nothwendig und beschloß:

die baldige Ausprägung von 1/2 Thalerstücken bei der hohen Staatsregierung zu beantragen, und deshalb mit den übrigen contrahirenden Staaten eine Vereinbarung zu treffen.

Dürfte beizutreten seyn, da der Bedarf dieses grössern Theilstücks da seyn mag.

Zu §. 11. Ist von der ersten Kammer folgendem Antrage beigestimmt worden:

die hohe Staatsregierung wolle sich auch ferner dahin verwenden, daß bei den nördlichen Zollstaaten auch eine Conventien über die Goldwährung abgeschlossen werde, wobei darauf Rücksicht zu nehmen sey, daß die Goldstücke dem Werthe von beziehendlich 5 oder 10 Thlr. — in Silber thunlichst entsprechen und die so ausgeprägten Stücke in allen Kassen der Vereinsstaaten angenommen würden.

würden.

Die zweite Kammer, im Wesentlichen mit dem Sinne einverstanden, hat ihm jedoch folgende Fassung gegeben:

die hohe Staatsregierung wolle dahin wirken, daß unter den Staaten des allgemeinen oder mindestens unter denen des besondern Münzvereins auch eine Vereinbarung über gleichmäßige Ausprägung der Goldmünzen unter sichernder Controle, so wie über deren gleichmäßige Werthsgeltung zu Stande komme, für welchen Fall zugleich hiermit die Ermächtigung ertheilt werde, die dem entsprechend zu treffenden Bestimmungen an die Stelle der in §. 11. aufgenommenen, im Wege der Verordnung zur Ausführung zu bringen.

Man hat diese Abänderung für nöthig gehalten, weil eines Theils die in dem erstern aufgenommene Werthsbezeichnung sich leicht rücksichtlich ihrer Anpassung an die Guldenrechnung als un Zweckmäßig darstellen könnte, und weil andern Theils die Ertheilung der in letztern ausgesprochenen Ermächtigung nicht zu umgehen sey. Auch hier wird beizutreten seyn.

II. Gesetz.

Zu §. 4. Hier ist eine kleine Veränderung beschlossen worden: daß nämlich auf der vierten Zeile des Paragraphen vor dem Worte: „öffentlichen“ das Wörtchen „letzten“ und auf der 5. Zeile nach dem Wörtchen „wenn“

noch „aber“ eingeschalten werde; dagegen auf der 4. und 5. Zeile die Worte: „in Ermangelung eines solchen Tagescourses aber oder“ in Wegfall kommen sollen.

Der §. würde daher lauten:
Ist eine Zahlung in gröbern Conventionsmünzsorten als der §. 3. erwähnten zu erfüllen, so hat, wenn solche in natura nicht gewährt werden, die Werthsausgleichung nach dem zur Verfallzeit an der Börse zu Leipzig bestehenden letzten öffentlichen Tagescourse, wenn aber dieser weniger als $2\frac{7}{8}$ % beträgt, jedenfalls nach dem §. 3. bestimmten Agiosätze stattzufinden.

Man hat hierdurch eine Nöthigung des Gläubigers, sich mit $2\frac{7}{8}$ %.

Aufgeld für gröbere Münzsorten zu begnügen in dem Fall, wenn während kürzerer oder längerer Zeit deren Cours nicht notiret worden, vermeiden wollen; anderer Seits hat man für einen solchen Fall aber auch für nöthig befunden, den Schuldner gegen Zahlung einer zu hohen Agiovergütung zu schützen und des Behufs den von der diesseitigen Majorität der Bericht erstattenden Deputationen vorgeschlagenen, in der Kammer aber abgeworfenen Antrag und die darin liegende Ermächtigung für die Staatsregierung wieder aufgenommen, indem man beschloffen, in der ständischen Schrift den Antrag und die Ermächtigung niederzulegen:

wenn unerwarteten Falls der Cours der gröbern Münzsorten unverhältnißmäßig und bis zu einem Punkte steigen sollte, welcher das nach §. 4. zu gewährende Aufgeld auf mehr als 5 % bringen würde, letzteren Cours als Maximum des Aufgeldes im Verordnungswege zu bestimmen.

Denkt man sich, daß der Cours der gröbern Münzsorten auf den Courszetteln nicht mehr erscheine, weil diese Münzsorten nur schwer oder überhaupt gar nicht mehr in größern Summen zu erlangen, — ein Fall, der kaum zu erwarten, so lange Oesterreich nach seinem jetzigen Münzfuße prägt — so könnte allerdings in der letzten Zeit vor dem Verschwinden des Courses vom Courszettel eine sehr bedeutende Steigerung des letztern noch stattfinden; der, wenn er die Werthsdifferenz gegen Geld im 14 Thalerfuß überstiege, für den Schuldner drückend werden könnte, wo jedoch anderer Seits auch dem Gläubiger wehe geschehen würde, wenn er sich mit $2\frac{7}{8}$ % begnügen sollte, während er im Auslande vielleicht dieselben Münzsorten zur Zahlung gebrauchte und sie theuer kaufen müßte.

Die Gründe, die gegen diesen Antrag sprechen, haben zwar bei der ersten Kammer prävalirt; durch die Abänderung des §., die zweckmäßig erscheint, wird aber der frühere Gesichtspunct ebenfalls verändert, und bei Zustimmung zu der Abänderung des §. scheint der Antrag nöthig zu seyn.

§. 11. Das schon bei der Berathung in der ersten Kammer aufgestellte Bedenken, daß diejenigen Staatsgläubiger, welche die Umschreibung der Schuldscheine in Geld nach dem 14 Thalerfuß nicht wünschen, der Meinung seyn könnten, die Rückzahlung solle sofort erfolgen, hat veranlaßt, auf der 6ten Zeile hinter den Worten:

wegen der“
noch die Worte:

in seiner Zeit“

einzuschieben, wodurch die Absicht der hohen Staatsregierung, die Bestimmung der Rückzahlungszeit sich vorzubehalten, deutlicher ausgedrückt wird, welcher Einschaltung beizutreten.

Ferner hat man beschlossen, den letzten Satz des §. Seite 324.

„Alle am 1. April 1841. ————— eingelöset“

völlig in Wegfall zu bringen; was zur Folge hat, daß die §. 15. enthaltenen Bestimmungen auch hier eintreten; die erste Kammer konnte sich mit der zu bindenden Bestimmung dieses Satzes nach dem Entwurfe schon nicht einverstehen, und beantragte deshalb den Wegfall der Worte:

„gleichfalls lediglich“.

Da es unbedenklich ist, die Staatsschulden ebenfalls nach §. 15. zu behandeln, und hierbei es immer in der Hand der Staatsregierung bleiben wird, die Wünsche der einzelnen Empfänger, so weit thunlich zu beachten, so wird auch hier der zweiten Kammer beizustimmen seyn.

§. 12. Außer dem von der ersten Kammer hierbei beschlossenen Antrage, welchem die zweite Kammer beigetreten, hat letztere bei der umfassenden Ermächtigung, die dieser §. enthält, noch folgendem Antrag ihren Beifall geschenkt:

man möge in der ständischen Schrift erklären und beantragen, daß sie unter einer solchen Ermächtigung nur diejenigen Veränderungen begreife, die von dem Uebergange zu dem neuen Münzfuße bedingt und demnächst beendigt seyn werden, so wie, daß sie von der hohen Staatsregierung rücksichtlich der getroffenen Veränderungen eine Vorlage an die nächste Ständeversammlung erbitte.

Die Worte:

„demnächst beendigt seyn werden“, scheinen nicht ganz deutlich, es soll wohl heißen:

„daß man nur die Ermächtigung zu solchen Veränderungen auf die Uebergangsperiode beschränke“.

Jedoch dürfte, da es sich nur um eine Redactionsveränderung handelt, unbedingt beizutreten seyn.

§. 18. Hier hat man folgende Fassung angenommen:

Bei Zahlungen, die im 14 Thalerfuß zu leisten sind, soll es lediglich der Convenienz des Schuldners überlassen seyn, in welchen inländischen oder gleichgestellten Courant- Haupt- oder Theilmünzen dieses Fußes er seine Verbindlichkeiten erfüllen will, und es kann der-

selbe, selbst wenn eine ausdrückliche Zusage von ihm hierunter ertheilt worden wäre, zu Gewährung bestimmter einzelner Münzstücke dieses Fußes nicht angehalten werden.

Bei Zahlungen hingegen die auf Gold, ingleichen auf ausländische Silbermünzen, denen in solcher Beziehung die Vereinsmünzen i. e. 2 Thaler- oder $3\frac{1}{2}$ Guldenstücke gleich geachtet sind, lautet, bleibt es noch ferner gestattet, eine gewisse besondere Gattung von Münzstücken sich auszubedingen.

Bei Wechseln und Anweisungen ist die Zahlung ausschließlich auf eine einzige benannte Sorte und nicht alternativ auf mehrere zugleich zu richten und demnach bei solchen, welche ———— ausgedrückt ist.

Die Veränderungen gegen den §. und Beschluß der ersten Kammer bestehen sonach nur darin, daß statt des auf der 3ten Zeile des §. Seite 325 gebrauchten Wortes:

„Courantsorten“

gesetzt ist:

„Courant- Haupt- und Theilmünzen“,

ferner statt der Worte Zeile 2 Seite 326

„einer bestimmten einzelnen Münzsorte“

„bestimmter einzelner Münzstücke dieses Fußes“

Die Fassung des zweiten Satzes Seite 326 ist völlig ungeändert, ohne jedoch die darin enthaltene Bestimmung zu ändern.

Der 3te Satz ist die Fassung der ersten Kammer.

Wird beizutreten seyn.

§. 19. hat die zweite Kammer den Wegfall des zweiten Satzes Seite 326

„diese Vorschrift leidet jedoch ———— Anwendung“

beschlossen, weil, wenn diese Ausnahme aufgenommen würde, noch mehrere (z. B. die Meßzahlung) ausgedrückt werden müßten, und niemand den kaufmännischen Geldverkehr zu dem gemeinen Zahlungsverkehr zählen werde. —

Beizustimmen.

III. Gesetz.

§. 2. Ist folgender Zusatz beantragt worden:

„Personen, welche diese Vergehung gewerbmäßig betreiben, sind nach §. 299. des Criminalgesetzbuchs zu bestrafen.“

IV. Abtheilung,
als Handschrift gedruckt.

Letzteres spricht 2 Jahre Gefängniß; und im Wiederholungsfall Arbeitshausstrafe bis 2 Jahre aus.

§. 4. statt:

„nach den §. 8. angegebenen Verhältnissen“

besser: nach dem

„Verhältnisse“.

§. 6. Veränderung der Citate, durch Wegfall §. 3. veranlaßt, statt

§. 2. 4. 5.

nun

2. 3. 4.

§. 9. Die zweite Kammer hat beschlossen, dem Denuncianten keinen Straftheil zukommen zu lassen, sondern das diesem zugedacht gewesene $\frac{1}{3}$. der Ortsarmenkasse jedes Orts zuzuweisen, hiernach soll auf der 3ten Zeile des §. nach den Worten:

„das dritte Drittel aber“

gesetzt werden:

„der Armenkasse des Orts, an welchem der Uebertreter wohnt und bei Ausländern da, wo die Untersuchung geführt worden ist, zufallen.“

Endlich

§. 11. soll in Folge des Zusazes §. 2. beigefügt werden:

„Dasselbe findet statt, wenn nach §. 2. diese Vergehungen gewerbemäßig betrieben worden sind.“

XXV.

B e r i c h t

der dritten Deputation der ersten Kammer,
die Eisenbahnen betreffend.

Eingegangen am 10. Juni 1840.

Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer, Landt.-Act. Abth.
IV. S. 229.

Die zahlreichen Petitionen, welche im Laufe des gegenwärtigen Landtages, in Bezug auf die Anlegung neuer Eisenbahnen innerhalb des Königreichs Sachsen, von verschiedenen Körperschaften des Landes bei der Ständeverammlung eingegangen, sind zuerst bei der zweiten Kammer, nach vorheriger Begutachtung durch deren zweite Deputation, in Berathung gekommen. Nachdem aber bei dieser Berathung verschiedene an die Staatsregierung zu bringende Anträge beschlossen worden, und die Sache so an die erste Kammer gelangt ist, hat diese die Berichtserstattung darüber der unterzeichneten Deputation übertragen, welche die Ergebnisse ihrer sorgfältigen Erwägungen über diesen Gegenstand, bei welchen sie sich sowohl mit der zweiten Deputation vernommen, als auch zuletzt königliche Commissarien mit zuzuziehen, nicht unterlassen hat, der Kammer nunmehr in Folgendem zur Beschlußnahme vorlegt. Es hat ihr aber angemessen geschienen, sich bei diesem ihren Gutachten an den Gang zu halten, welchen der jenseitige Deputationsbericht genommen hat, sich auch auf den Inhalt des letztern, soweit sie sich damit zu vereinigen vermocht, kürzlich zu beziehen, um die Kammer nicht mit unnützen Wiederholungen zu ermüden.

In dem

1sten Theile

ihres Berichtes handelt die jenseitige Deputation von den Wirkungen der Eisenbahnen im Allgemeinen, und zählt hier die Vortheile auf, welche man sich von den Eisenbahnen für Handel und Gewerbe zu versprechen habe.

IV. Abth. itung,
als Handschrift gedruckt.

Nun kann zwar die unterzeichnete Deputation nicht allen zum Erweis dieser Vortheile dort aufgestellten Behauptungen und Schlüssen beitreten; sie vermag nicht in die unbedingten Lobpreisungen der Eisenbahnen, welche jener Bericht enthält, mit einzustimmen; denn sie kann sich auch die Nachtheile nicht verhehlen, welche zugleich aus der Einführung der Eisenbahnen für den Staat, wie für einzelne Staatsbürger und Körperschaften, in mehrfacher Hinsicht hervorgehen. Gleichwohl aber muß sie der jenseitigen Deputation darin beipslichten, daß nach dem heutigen Stande der Civilisation ein einzelnes Land nicht zurückbleiben könne, wenn in den Ländern, von welchen es umgeben ist, Eisenbahnsysteme entstehen und sich unter einander zu verbinden anfangen; und daß Dieß ganz vorzüglich von Sachsen gelte, wegen seiner Lage in dem Mittelpuncte Deutschlands, wegen seiner eigenthümlichen Gewerbsverhältnisse, und wegen der großen Leichtigkeit, mit welcher es von den grösseren Nachbarländern aus durch Eisenbahnlinien ganz umgangen und von dem großen europäischen Handelszuge ausgeschlossen werden könnte.

Möchte daher auch jemand noch zweifeln, ob, an und für sich betrachtet, die Vortheile oder die Nachtheile der Eisenbahnen überwiegend seyen, so kann doch die Deputation nicht umhin, der Ansicht beizutreten, daß es unter den gegebenen Umständen, und da man dergleichen fast in allen deutschen Staaten Anstalten trifft, sich bei der Anlage von Eisenbahnen auf den Haupthandelsstraßen zu betheiligen, zur unabweisbaren Nothwendigkeit geworden sey, mit möglichster Beschleunigung auch diesseits Das zu thun, was des Landes Wohlfahrt fordert, und sich den geringeren Nachtheilen, welche die Eisenbahnen neben den vielen Vortheilen, die sie gewähren, wohl ebenfalls mit sich bringen, zu unterwerfen, um die weit grösseren Nachtheile, welche die obbezeichnete Umgehung für das Land haben würde, nach Kräften abzuwenden.

Auch würde es in der That ein völlig fruchtloses Beginnen seyn, wollte man versuchen, der Weiterverbreitung einer solchen Erfindung Schranken zu setzen, zumal von einem so beschränkten Standpuncte aus, wie ihn ein kleines Land, wie das unsrige, darbietet. Wo dann die Macht nichts mehr vermag, da muß die Klugheit sich in's Mittel schlagen, und des Vorhandenen, was einmal sich nicht mehr wegtilgen läßt, sich bemächtigen, um daraus für das Ganze den bestmöglichen Vortheil zu ziehen, und Das, was bei jeder solchen Veränderung, bei jedem Uebergange von dem zeitherigen, zu einem neuen Zustande, viele Einzelne nothwendig verlieren müssen, durch Das, was das Ganze dabei gewinnt, wieder auszugleichen.

Und ist dieß nicht der Gang, welchen, wie die Geschichte lehrt, alle große, einflußreiche Erfindungen genommen haben? — Sollte es also mit der Erfindung der Eisenbahnen anders seyn? —

Durch diese Andeutungen glaubt sich die Deputation vollständig gerechtfertigt zu haben, wenn sie sich mit dem Hauptergebnisse vollkommen einverstanden erklärt, welches die jenseitige Deputation aus ihrer Darstellung gezogen hat:

daß nämlich Sachsen in dem allgemeinen Bestreben, große Handelsverbindungen durch Eisenbahnen herzustellen, schlechterdings nicht zurückbleiben dürfe, ja daß es ganz vorzüglich Ursache habe, alle seine Kräfte aufzubieten, um sich auch für die Zukunft in dem in Deutschland sich bildenden Eisenbahnsysteme den Standpunct zu sichern, den es zeither in der Handelswelt eingenommen hat.

Die Deputation kann aber auch nicht umhin, aus den im jenseitigen Berichte angeführten Gründen, sich damit völlig einverstanden zu erklären:

daß der Staat ein unzweifelhaftes, höchstwichtiges Interesse bei dieser Sache habe;

daß derselbe die weitere Ausbildung und Ausführung eines für das Land möglichst vortheilbringenden Eisenbahnsystems nicht mehr der Privatindustrie allein überlassen dürfe, sondern sich selbst dabei durch die ihm zu Gebote stehenden Mittel theilhaben müsse;

daß derselbe hierbei zugleich, sowohl seinen Einfluß nach aussen hin zu benutzen, als auch im Innern, im Verhältniß zu etwanigen Privatunternehmern, diejenigen Vorkehrungen zu treffen habe, welche die Verhältnisse zum Auslande und das Wohl des Ganzen erforderlich machen; und

daß endlich durchaus keine Zeit mehr zu versäumen sey, die nöthigen Vorschritte von Seiten des Staates zu thun, um dem Lande die bezeichneten Vorthelle zu sichern.

Wenn sich die jenseitige Deputation am Schlusse des ersten Theiles ihres Berichts noch über die Ertragsfähigkeit der Eisenbahnen verbreitet hat; so scheint es zwar der unterzeichneten Deputation, als ob alle Wahrscheinlichkeitsberechnungen, welche man bisher in dieser Beziehung aufgestellt hat, noch auf sehr schwankenden Grundlagen beruhten. Namentlich ist dabei wohl auf Zerstörungen, welche ein möglicherweise ausbrechender Krieg den Eisenbahnen bringen könnte, gar keine Rücksicht genommen. Konnte dieß nun auch nichtfügig geschehen; weil der Fall eines Krieges ein so außerordentlicher, und dessen Folgen so wenig vorauszusehen sind, daß es

ganz unthunlich erscheint, ihn bei einer Wahrscheinlichkeitsberechnung mit zu berücksichtigen: so ist doch auch die Möglichkeit eines solchen Falles, und daß er jede Vorausberechnung mit Einem Schlage zu nichte machen könne, gar nicht in Abrede zu stellen. Ferner fragt es sich, ob man bei den aufgestellten Ertragsberechnungen auch auf die Abnutzung, auf die Kosten, welche insonderheit die von Zeit zu Zeit nöthig werdende Erneuerung des Oberbaues verursachen wird, genugsame Rücksicht genommen habe, und ob es, wenn man dieß auch gethan hat, zu einer solchen Berechnung, bei der kurzen Dauer des Bestehens der Eisenbahnen, nicht noch zu sehr an sicheren Erfahrungen fehle.

Jedoch alle diese Bedenken können, nach der Ansicht der Deputation, Das nicht entkräften, was sie oben über die Nothwendigkeit geäußert hat, in der Eisenbahnangelegenheit baldmöglichst thätig einzuschreiten.

Denn eines Theils würde es ihr durchaus unweise und unzulässig erscheinen, sich durch die Furcht vor einem möglichen Kriege, welche doch, Gott Lob! dormalen noch sehr fern zu liegen scheint, abhalten zu lassen von Dem, was die gegenwärtigen Verhältnisse dringend erheischen, und wovon man sich so bedeutende Vortheile für die Zeiten des Friedens versprechen darf. Ist man aber darüber mit der Deputation, wie sie für gewiß annehmen darf, einverstanden, so glaubt sie auch andern Theils, daß die Eisenbahnen mindestens so viel Ertrag gewähren werden, daß die Opfer, welche der Staat zu ihrer vortheilhaftesten Herstellung möglicherweise zu bringen haben möchte, nicht in Betracht kommen dürften gegen die Nachtheile, welche dadurch abgewehrt, gegen die Vortheile, welche dadurch errungen werden sollen.

Sonach glaubt die Deputation nunmehr unbedenklich zu dem

2ten Theile

des jenseitigen Berichtes übergehen zu können, welcher von der Wahl der Bahnlilien handelt.

Hier schlagen nun, wie auch im jenseitigen Berichte S. 238 fig. erwähnt ist, vorzugsweise die bei der Ständerversammlung eingegangenen, die Anlegung von Eisenbahnen betreffenden, Petitionen ein, welche, nächst dem allgemeinen Antrage, daß der Staat sich der Eisenbahnangelegenheit annehmen möge, sämmtlich auch gewisse Bahnlilien, mehr oder weniger genau, bezeichnet haben, deren Anlegung man für vorzüglich nothwendig halte. Zu Dem, was der jenseitige Bericht darüber enthält, ist nur noch nachträglich zu bemerken: daß die eine der unter 6.) aufgeführten Petitionen von der erzgebirgischen Eisen-

bahngesellschaft herrührt, und daß, ausser den dort genannten, noch zwei dergleichen Petitionen, die eine (29.) vom Stadtrathe zu Lommatsch, die andere (30.) von dem Stadtrathe und den Stadtverordneten zu Löbau, eingegangen sind, von denen die erstere sich dem Antrage der in dem besagten Berichte erwähnten 28 Petitionen angeschlossen hat, während die andere sich über die Nothwendigkeit einer Bahn von Zittau nach Dresden, und von da durch das Erzgebirge und Voigtland an die bairische Nordgrenze, ausspricht, zugleich aber darauf anträgt, daß diese Bahn nicht allein die Stadt Löbau berühren, sondern auf dortigem Platze auch ein Bahnhof errichtet werden möge.

Die Deputation ist nun der Ansicht, daß, obschon der Inhalt jener Petitionen nicht unerwogen bleiben dürfte, dennoch Sonderinteressen, die einander oft geradehin entgegenstehen, in einer Angelegenheit, wie die vorliegende, niemals den Ausschlag geben können. Hier können nur allgemeine, höhere Rücksichten entscheiden.

Man hat sich zu fragen: auf welche Weise wird sich der allgemeinste Nutzen erreichen lassen? — Die Beantwortung dieser Frage hängt aber wiederum, besonders bei der eigenthümlichen Lage Sachsens, größtentheils von der Art ab, wie man sich über die vorliegende Angelegenheit mit den betheiligten auswärtigen Regierungen zu vereinigen vermögen wird.

Die jenseitige Deputation hat nun wohl in ihrem Berichte Seite 239 überzeugend dargethan, daß, von jenem allgemeinen Gesichtspuncte aus, Sachsen sein Augenmerk dahin richten müsse, von der Leipzig-Dresdner Eisenbahn aus einen Anschluß, auf der einen Seite an Baiern, auf der andern an Böhmen und Schlesien, zu Stande zu bringen, und hierdurch Das zu erreichen, daß Leipzig ferner der Mittelpunkt des deutschen Handels bleibe, demnächst aber noch den Zweck zu verfolgen, daß die zu erbauenden Eisenbahnen Sachsen in seiner größten Länge durchziehen.

Fragt es sich nun weiter, welchen Zug diese Eisenbahnen, um die bezeichneten Zwecke zu erreichen, von der Leipzig-Dresdner Bahn aus zu nehmen haben werden; so ist

a.) was die Bahn nach Baiern anlangt, die jenseitige Deputation wie S. 240 ihres Berichts ausweisen, getheilte Meinung hierüber gewesen. Die Mehrheit hat sich für eine Bahn von Leipzig aus über Altenburg, Werdau, Reichenbach und Plauen nach Hof, aus den dort von ihr angeführten Gründen,

und unter der Voraussetzung erklärt, daß eine Verbindung derselben mit dem Erzgebirge, durch eine von Werdau aus über Zwickau nach Chemnitz führende Zweigbahn, wenn auch erst nach Vollendung der Hauptbahn, hergestellt werde. Die Minderheit der Deputation hat jenen ihrerseits S. 241 Gründe entgegen gestellt, aus welchen sie es für rathamer hält, zumal wenn von der Altenburger Regierung ungeeignete Bedingungen gemacht würden, die nach Baiern führende Bahn von Riesa aus nach Chemnitz zu legen. Dieselbe hat auch ebendasselbst darauf angetragen, daß diese Ansicht der Staatsregierung zur gründlichen Prüfung empfohlen werden möge; es ist aber hierauf bei der Berathung in der Kammer keine besondere Frage gestellt worden.

Die unterzeichnete Deputation ist über diesen Gegenstand der Ansicht: daß es allerdings sehr wünschenswerth seyn würde, die nach Baiern führende Eisenbahn auf dem von der Minderheit der jenseitigen Deputation empfohlenen Wege hergestellt zu sehen, weil sie dann das Inland in einer grösseren Länge durchschneiden würde, als auf dem andern Wege. Sie kann dieß aber auch nur wünschenswerth finden unter der unerläßlichen Voraussetzung einer vollkommenen Sicherheit darüber, daß nicht nebenher eine Eisenbahn von Preussen aus nach Baiern zu Stande komme, durch welche Sachsen umgangen werden würde. Denn sollte Dieß zu befürchten seyn, dann würde sich die Deputation weit eher dafür erklären müssen, daß man jenen geringeren Vortheil, der mit einer Bahn von Riesa nach Chemnitz verbunden wäre, aufgeben müsse, um nicht des grösseren Vortheiles verlustig zu gehen, welchen die von der Mehrheit der jenseitigen Deputation vorgeschlagene Bahn für Sachsen erwarten läßt, indem vermittelt derselben der große Handelsverkehr zwischen dem Norden und Süden Deutschlands noch ferner durch Sachsen geleitet, und namentlich Leipzig die Stellung, welche es zeither in diesem Verkehre eingenommen hat, erhalten werden würde.

Für die Verbindung des Erzgebirges, und namentlich der Stadt Chemnitz mit dem fraglichen Eisenbahnsysteme, würde dann, — was auch die unterzeichnete Deputation als ein unerläßliches Erforderniß erkennt, — durch die von der Mehrheit der jenseitigen Deputation erwähnte Zweigbahn von Werdau ab, zu sorgen seyn. Der Verkehr, welcher zwischen jenen Gegenden und Schlesiens und Böhmen stattfindet, würde, insoweit die Eisenbahnen dazu benutzt werden sollen, allerdings einen den Entfernungen nach nicht unbeträchtlichen Umweg zu nehmen haben. Allein auch diese Rücksicht muß nach dem Dafürhalten der Deputation den obangedeuteten allgemeineren Rücksichten weichen, und selbst der Nachtheil für das Erzgebirge wird wenigstens geringer

erscheinen, wenn man bedenkt, wie sehr die Entfernungen durch die Eisenbahnen selbst zusammenschwinden.

Es bliebe übrigens, sollten die Nachteile dieses Umweges zu groß seyn, auch noch die Möglichkeit übrig, nächst der von Leipzig nach Altenburg führenden Bahn, auch noch die von Riesa nach Chemnitz zu bauen; da wenigstens die Staatsregierung bei der Berathung in der zweiten Kammer sich hiergegen nicht erklärt hat: und es würde dafür vielleicht die Bahn von Chemnitz nach Werdau wegfallen können. Allein die Deputation kann allerdings nicht verhehlen, wie es ihr scheint, als würde eine Chemnitz-Riesaer Bahn neben einer von Leipzig über Altenburg nach Hof führenden nicht süglich bestehen können; zumal da, — wie wenigstens die Deputation annehmen zu müssen glaubt, — bei ersterer eine Theilnahme des Staates, wenn solche der letzteren schon zugewendet worden wäre, nicht auch noch würde eintreten können.

So viel endlich noch die ungeeigneten Bedingungen betrifft, welche die Minderheit der jenseitigen Deputation von der Altenburgischen Regierung gefürchtet zu haben scheint; so hat die unterzeichnete Deputation aus den Mittheilungen, welche die hohe Staatsregierung über die dießfalligen Verhandlungen gemacht hat, etwas nicht entnehmen können, was zu jener Besorgniß Anlaß geben könnte, als das Verlangen, der künftige Actienverein solle sich verpflichten, die Bahn in der unmittelbaren Nähe der Residenzstadt Altenburg vorbei zu führen, ohne daß wegen des hiermit etwa verbundenen Mehraufwandes dem Herzogthum oder den dortigen Actionairs irgend eine extraordinaire Belastung angesonnen werden dürfe. Ob diese Bedingung eine zu harte zu nennen sey, vermag die unterzeichnete Deputation, in Mangel genauerer Bekanntschaft mit den dortigen örtlichen Verhältnissen, nicht zu beurtheilen. Sie hat nur noch zu bemerken: daß, obschon die Stadt Altenburg keineswegs außer der geraden Richtung der fraglichen Bahnlinie liegen dürfte, doch das dortige Terrain bei der Berathung in der zweiten Kammer von Mitgliedern derselben ein „ungünstiges“ genannt worden ist. So viel aber scheint angenommen werden zu dürfen, daß, wenn auch dieses Terrain einige Erschwerungen darbieten sollte, die letzteren wohl nicht so groß seyn können, daß man sich dadurch abhalten lassen dürfte, mit der fraglichen Bahn über Altenburg zu gehen, wenn sich einmal ergeben sollte, daß es nicht möglich sey, dieselbe mehr durch das Innere des Landes zu legen, ohne sich der obangedeuteten Gefahr der Umgehung auszusetzen.

Ueber die Bahn, welche Sachsen mit Böhmen und Schlessien in Verbindung setzen soll, hat sich die jenseitige Deputation S. 242 einstimmig dafür ausgesprochen, daß sie, dafern es nur technisch ausführbar sey, nur den Anschluß in der Lausitz, im Gegensatze zu dem ebenfalls in Vorschlag gekommenen hinter Pirna, für vortheilhaft halten könne.

Die Mehrheit der unterzeichneten Deputation tritt dieser Ansicht, aus den dort dafür angeführten Gründen, vollkommen bei, und glaubt nur noch als einen Grund mehr hinzufügen zu dürfen, daß die Elbgegend von Dresden bis an die Böhmishe Grenze sich, ausser der gewöhnlichen Schifffahrt, auch noch der Dampfschifffahrt als eines besondern Transportmittels erfreut. Doch ist sie allerdings zugleich des Dafürhaltens, daß, wenn entweder die Bahn durch die Lausitz zu große technische Schwierigkeiten darbieten, oder der Anschluß an Böhmen durchaus nicht anders, als über Pirna zu erreichen seyn sollte, alsdann auch dieser letztere zur Ausführung zu bringen seyn würde.

Der unterzeichnete Referent dagegen glaubt, daß, ebenfalls die technische Ausführbarkeit vorausgesetzt, der Bahn über Pirna der Vorzug zu geben seyn werde: theils im Interesse der Staatskasse, welche, sofern der Staat sich bei dem Unternehmen selbst theilhaben soll, bei dieser kürzeren Strecke einen geringern Aufwand haben würde; theils weil überhaupt wegen des geringern Aufwandes das Zustandekommen dieser Bahn leichter seyn wird; theils endlich, weil man dem Vernehmen nach auch von Seiten Böhmens diesem Bahnzuge geneigter seyn soll, als dem nach der Lausitz.

Da es aber bei beiden, hier unter a. und b. abgehandelten, Puncten vor Allem darauf ankommt, wie die diesseitige Regierung mit den theilhaftigen auswärtigen überein zu kommen vermögen wird; so hält die Deputation in ihrer Gesamtheit dafür,

daß der hohen Staatsregierung hierin ganz freie Hand zu lassen, und dieselbe nur zu ersuchen seyn werde, bei Fortsetzung der deshalb bereits eingeleiteten Unterhandlungen möglichst dahin zu trachten, daß durch die mit den fremden Regierungen zu treffenden Uebereinkünfte zugleich die von der Ständeversammlung in dieser Beziehung ausgesprochenen Wünsche in Erfüllung gebracht werden.

S. 241. flg. hat sich die Deputation der zweiten Kammer auch noch darüber ausgesprochen: daß, obschon die Bahn nach Böhmen mit der Zeit vielleicht wichtiger werden könne, als die nach Baiern, dennoch der Anschluß an Böhmen nicht sobald zu erreichen seyn werde, auch die Gefahr einer Umgehung

bei der ersteren weniger dringend sey, als bei der letztern; weshalb es denn zuvörderst nöthig scheine, ohne Verzug die nöthigen Schritte zu thun, um die Verbindung Sachsens mit Baiern ehebaldigst ins Werk zu setzen. Und auch diese Ansicht theilt die unterzeichnete Deputation auf das Vollständigste.

Dieselbe kann nunmehr zum

3ten Theile

des jenseitigen Berichtes übergehen, in soweit sich derselbe über die Art und Weise ausspricht, wie der Staat an der Ausführung der für nothwendig erklärten neuen Eisenbahnen selbst Antheil zu nehmen haben werde; da man sich dafür, daß Dieß unter den vorwaltenden Umständen geschehen müsse, bereits oben erklärt hat, welche Behauptung S. 243 flg. des osterwähnten Berichtes noch mit neuen Gründen unterstützt wird.

Für die Betheiligung des Staates bei diesen Unternehmungen hat die jenseitige Deputation drei verschiedene Wege als möglich angegeben, nämlich:

1.) könne der Staat als alleiniger Unternehmer der Anlagen auftreten, und entweder eine Anleihe aufnehmen, oder sonst die Mittel zur Ausführung schaffen;

2.) könne derselbe direct durch Garantie des Minimums des Zinsertrages der Actien concurriren;

3.) könne er als Actionair dabei auftreten und im Voraus den Antheil bestimmen, welchen er als solcher nehmen wolle, zugleich aber erklären, daß er so lange auf seinen Antheil an den Zinsen verzichte, als nicht die übrigen Actien 4 Procent Reinertrag gewähren.

Um nun zuerst von dem zweiten dieser drei Wege zu sprechen; so ist die unterzeichnete Deputation, aus den von der jenseitigen S. 250 flg. angeführten Gründen, ganz mit Dem einverstanden, was letztere S. 255 unter 8. hierüber geäußert hat: daß nämlich dieser Weg nicht einzuschlagen sey.

Schwer dagegen ist ihr die Wahl zwischen den beiden anderen, unter 1. und 3. angegebenen, Wegen geworden; da, wie aus der Darstellung der jenseitigen Deputation S. 249 und 251 hervorgeht, jeder derselben seine Vorzüge, aber auch seine Nachteile hat. Am Ende ist sie aber doch zu der Ansicht gelangt, daß der dritte Weg den Vorzug vor dem ersten insoweit verdiene, daß man diesen nur als letztes Mittel einzuschlagen habe, wenn sich zeige, daß auf jenem das Werk nicht vollständig zur Ausführung zu bringen sey.

Die Gründe für diese Ansicht fand die Deputation darin, daß der Staat bei Einschlagung jenes dritten Weges nicht so großer Mittel bedarf, keinem so großen Wagnisse sich unterzieht, als wenn er das ganze Unternehmen auf seine Rechnung ausführen wollte; während er doch immer einen Antheil an dem zu hoffenden Gewinne, und einen Einfluß auf den Gang des ganzen Unternehmens behält; wozu noch kommt, daß die dabei erforderlichen zahlreichen Beamten nicht in das Verhältniß von Staatsdienern treten, was im Falle des eigenen Unternehmens wohl eine unausbleibliche Folge seyn würde.

Das vermochte aber die Deputation nicht zu verkennen, daß dennoch Fälle eintreten können, wo es rathsam erscheinen möchte, auch auf eigene Rechnung des Staates zu bauen: wenn nämlich zu einer Bahnstrecke nicht genug Actienunternehmer sich finden sollten, deren Herstellung doch als wünschenswerth, ja vielleicht sogar als dringend notwendig sich darstellt, um eine Verbindungslinie zu vervollständigen, und dadurch vielleicht dem Baue einer Bahn im Auslande vorzubeugen. Jedoch würde auch selbst in einem solchen Falle für den Staat die Möglichkeit nicht abgeschnitten seyn, die Bahn in der Folge noch an eine Actiengesellschaft, an welcher er nach Befinden ebenfalls einen Antheil behalten könnte, zu überlassen.

Dann aber, wenn von Seiten des Staates der Weg der Zeichnung eines Theiles von Actien eingeschlagen wird, scheint zwar der Deputation das S. 251. des jenseitigen Berichts vorgeschlagene Drittheil, so wie das Zugeständniß einer Vorausnahme von 4 Procent Zinsen an die Privatactieninhaber, aus den dort angegebenen Gründen das angemessene Verhältniß zu seyn. Gleichwohl aber muß sie es auch für sehr rathlich erachten, hierbei in Voraus darauf Bedacht zu nehmen, ein solches Verhältniß mit der Zeit wieder aufzulösen, und die anfänglich zur Ausführung des Unternehmens verwendeten Gelder aus demselben wieder herausziehen zu können. Der angemessene Zeitpunkt hierzu würde der Deputation derjenige zu seyn scheinen, wo das Unternehmen ausser 4 Procent Zinsen auf sämtliche (auch die dem Staate gehörigen,) Actien, noch eine Dividende von 1 bis 2 Procent gewährte. Dann würde hoffentlich der Staat die ihm gehörigen Actien mit einigem Gewinne verkaufen, und dadurch theils der im Anfange gehaltenen Zinseinbuße wieder in Etwas beikommen können, theils vor ferneren dergleichen Einbußen, im Fall der Ertrag der Bahn sich später wieder verringern sollte, und zugleich vor dem möglichen Verluste des Kapitals sich sichern, welcher ihn, mit der ganzen Actiengesellschaft, z. B. dann treffen könnte, wenn ein ausbrechender Krieg die Bahn zerstörte.

Wenn endlich die jenseitige Deputation S. 253 flg. ihres Berichtes noch darauf hingewiesen hat, wie wünschenswerth es sey, daß es dem Staate gelingen möge, die, einzelnen Actiengesellschaften in Beziehung auf Eisenbahnen verliehenen Privilegien mit der Zeit wieder einzulösen; so muß die unterzeichnete Deputation auch mit diesem Wunsche übereinstimmen: und wenn es vor der Hand dahin gestellt bleiben kann, ob und wann die Erfüllung dieses Wunsches bei der Leipzig-Dresdner Eisenbahngesellschaft noch zu ermöglichen seyn werde; so würde wenigstens bei Ertheilung neuer dergleichen Concessionen diesem Puncte eine sorgfältige Berücksichtigung zu widmen seyn.

Die Deputation ist jedoch der Ansicht, daß auch in dem, was hier von der Vertheiligung des Staates bei der weiteren Anlage von Eisenbahnen, und von dem wünschenswerthen Heimfalle dieser Bahnen an den Staat, gesagt worden ist, die ständische Erklärung keine so bindende und beschränkende seyn, keine so fest bestimmten Bedingungen enthalten dürfe, daß die Staatsregierung sich dadurch am Ende vielleicht an dem Abschlusse dieser oder jener Uebereinkunft behindert sehen könnte, durch welche allein Das zu Stande zu bringen wäre, was das Wohl des Ganzen unter den gegebenen Umständen nothwendig erheischt. Vielmehr wird man hierin ganz der Staatsregierung vertrauen müssen, daß sie bei den dießfalls einzuleitenden Unterhandlungen und zu ergreifenden Maasregeln den größtmöglichsten Vortheil des Staates stets im Auge behalten, und die Wünsche der Ständeversammlung in Erfüllung zu bringen suchen werde, soweit es möglich seyn wird, dieß durch Uebereinkunft mit den theilhaftigen auswärtigen Staaten, und bezüglich mit den deßhalb zusammentretenden Actiengesellschaften, zu erlangen, ohne dabei die oben bezeichneten Hauptzwecke des Unternehmens zu gefährden.

Unter Zugrundelegung der bisher dargelegten Ansichten hat nun die Deputation ihr Gutachten noch über die von der zweiten Kammer bei ihrer Berathung über die vorliegende Frage beschlossenen, an die Staatsregierung zu richtenden Anträge abzugeben, welche zugleich verschiedene Ermächtigungen für letztere enthalten.

Diese Anträge sind folgende:

1.

„Die Verbindung des Königreichs Sachsen mit dem Königreiche Baiern auf der einen und mit Schlesien und Böhmen auf der andern Seite, durch Eisenbahnlinien, welche mit der Leipzig-Dresdner Eisenbahn in Verbindung zu setzen sind, und, soweit irgend thunlich, das Innere des Landes durchschneiden, herzustellen, und

zu diesem Ende Privatgesellschaften zu Uebernahme desselben zu veranlassen, und nach Befinden sich dabei auf die in dem Berichte angedeutete Weise zu betheiligen, im letzteren Falle aber, wenn es, ohne daß dem Unternehmer selbst Eintrag gethan wird, geschehen kann, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Eisenbahnen mit der Zeit unentgeltlich an den Staat zurückfallen."

Nach den oben von ihr entwickelten Ansichten ist die unterzeichnete Deputation mit diesem Antrage im Allgemeinen zwar einverstanden, muß aber wünschen, darin:

- a.) die Art der Betheiligung des Staates näher bezeichnet, und
- b.) zugleich darauf hingedeutet zu sehen, daß, wo möglich, eine Wiederauflösung dieses einzugehenden Verhältnisses vorzuziehen sey.

Stimmt man hierin der Deputation bei; so würde in obigem Antrage zu a. statt der Worte:

„auf die im Berichte angedeutete Weise,“
zu setzen seyn:

durch einen im Voraus zu bestimmenden Antheil an der Actienzeichnung, und Verzichtleistung auf seine Zinsen, bis die übrigen Actien 4 Procent Reinertrag gewähren;

zu b. aber nach den Worten:

„Bedacht zu nehmen, daß,“
noch einzuschalten seyn:

dieses Verhältniß zu einem schicklichen Zeitpunkte wieder aufgelöst, und;

daher denn die Deputation diese Abänderungen zur Annahme empfiehlt.

Wenn die zweite Kammer ferner zu beantragen beschlossen hat,

2.

„das Erzgebirge mit der zu erbauenden Eisenbahn nach Baiern, falls dasselbe ohnehin nicht davon berührt werden sollte, durch eine Zweigeisenbahn, unter gleichen Voraussetzungen, in geeignete Verbindung zu setzen;“

so kann die Deputation den Beitritt hierzu unbedingt anempfehlen.

Was dagegen einen fernern Antrag betrifft, nämlich

3.

„unverzüglich die geeigneten Maasregeln zu ergreifen, um zu verhindern, daß das Königreich Sachsen durch eine das nördliche und südliche Deutschland verbindende Eisenbahn umgangen werde; und zwar auch auf den Fall, daß es durch Privatunternehmen zu erreichen schwierig, und Gefahr im Verzuge sey, den Bau eines Theiles der Bahnstrecke ganz auf Staatskosten zu übernehmen;“

so ist die Deputation zwar mit dem ersten Theile dieses Antrags, bis zu den Worten: „umgangen werde“, vollkommen einverstanden.

Den andern Theil aber hält sie für anwendbar nicht blos auf die nach Baiern, sondern auch auf die nach Böhmen und Schlesien zu führende Eisenbahn, obschon sie allerdings glaubt, daß der gedachte Fall bei der Bahn nach Baiern am leichtesten werde eintreten können. Hiernach muß sie aber doch für angemessen erachten, diesem, zugleich eine Ermächtigung in sich schliessenden Antrage eine allgemeinere Fassung zu geben, und solchen deshalb zugleich von dem vorhergehenden, blos von der Eisenbahn nach Baiern handelnden, Satze zu trennen, dergestalt, daß letzterer mit den Worten: „umgangen werde,“ schliesse, und dann statt der folgenden gesetzt werde:

3 b.

auf den Fall, daß die Ausführung einer der bezeichneten Eisenbahnen durch Privatunternehmen zu schwierig werden, und Gefahr im Verzuge seyn sollte, den Bau einzelner Theile der Bahnstrecken auch ganz auf Staatskosten zu übernehmen.

Der folgende Antrag:

4.

„mit den benachbarten hierbei theilhaftigen Staaten diejenigen Verträge abzuschließen, welche den Anschluß derselben an die sächsischen Eisenbahnen bedingen, und respective ermöglichen,“

dürfte wiederum unverändert zu genehmigen seyn. Gegen den Antrag:

5.

„die Expropriation nicht allein auf diejenige Zweigbahn, welche von

Chemnitz oder Zwickau nach Werdau erforderlich ist, sondern auch, dafern mit Böhmen ein Anschluß durch die Oberlausitz nicht zu ermöglichen seyn sollte, auf eine von Dresden aus an der Elbe hin über Pirna beabsichtigte Bahn auszudehnen,“

hat zuvörderst die gesammte Deputation zu erinnern: daß
a.) über die Expropriation für eine Bahn von Dresden über Pirna nach Böhmen hier um deswillen etwas nicht bestimmt zu werden braucht, weil darüber schon durch das Gesetz vom 3. Juli 1835. §. 1. (Ges. und Verordn.-Bl. von 1835. S. 371) Verfügung getroffen worden ist, indem es dort heißt:

„einer mit Unserer Genehmigung von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn.“

Hiernächst dürfte auch

b.) der Zusatz: „an der Elbe“, theils überflüssig, theils zu beschränkend seyn; da diese Bahn von Dresden bis Pirna ohne Zweifel im Elbthale hingehen würde, von letztem Orte aus aber möglicherweise auch einen andern Zug nehmen könnte, als durch das Elbthal.

Endlich würde auch

c.) der unterzeichnete Referent, in Folge seiner oben zum 2ten Theile des Berichtes dargelegten Ansicht, die Weglassung der Worte:

„dafern mit Böhmen ein Anschluß durch die Oberlausitz nicht zu ermöglichen seyn sollte,“

und dafür die bloße Einschaltung der Worte:

nach Befinden,
beantragen müssen.

Um nun alle diese Erinnerungen zu beseitigen, schlägt die Deputation vor, aus dem Antrage unter 5. auf der ersten Zeile S. 256 die Worte:

„nicht allein,“

und sodann auf der zweiten und folgenden Zeilen die Worte:

„sondern auch ————— beabsichtigte Bahn“,

in Wegfall zu bringen.

Endlich bei dem Antrage unter

6.

„daß jedoch auf den Fall, daß die betreffenden benachbarten Regierungen den Anschluß ablehnen sollten, die Ermächtigungen als nicht geschehen betrachtet werden sollen,“

ist bei der Berathung in der zweiten Kammer auf Antrag des Herrn Staatsministers des Innern, noch ein Zusatz folgenden Inhalts angenommen worden:

„In Bezug auf den Bau einer Eisenbahn von Leipzig nach Altenburg bewendet es indeß bei gedachter Ermächtigung auch für den Fall, daß die Bairische Regierung den Anschluß ablehnt.“

Nun hat zwar auch die unterzeichnete Deputation die hier in Frage befangene Bahnlinie bereits oben für so wichtig erklärt, daß sie nicht zweifelhaft darüber ist, daß, wenn auch die Unterhandlungen mit der Bairischen Regierung noch nicht ganz zu dem erwünschten Ende gebracht seyn sollten, es dennoch vielleicht zweckmäßig erscheinen könnte, diese Bahn Sächsischerseits immer in Angriff zu nehmen, um dadurch Baiern um so eher zum Anschlusse zu vermögen, und der ostberegten Umgehung vorzubeugen.

Dagegen aber würde es ihr nicht billigenwerth erscheinen, wenn man den besagten Bau dennoch beginnen wollte, ob man gleich von Seiten Baierns den Anschluß bereits entschieden abgelehnt hätte; und es ist dieß, nach den Aeusserungen der Herren Commissarien gegen die Deputation, selbst nicht die Absicht der Staatsregierung.

Hiernach muß also die erstere beantragen, obigen Zusatz dahin abzuändern, daß am Schlusse für die Worte: „den Anschluß ablehnt“, gesetzt werde:

sich über den Anschluß noch nicht bestimmt erklärt haben sollte.

Mit diesen Veränderungen und bezüglichlichen Zusätzen glaubt die Deputation der Kammer den Beitritt zu den von der zweiten Kammer gefassten Beschlüssen anrathen zu können; und damit werden zugleich die sämtlichen oberwähnten Petitionen als erlediget zu betrachten seyn, auf welche es auch einer besonderen Bescheidung der Petenten weiter nicht bedürfen wird.

Dresden, am 10. Juni 1840.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Ernst Gustav von Gersdorf.

Heinrich LXIII. Fürst Reuß.

Curt Robert Frhr. von Welck.

Paul August Ritterstädt, Referent.

Curt Ernst von Posern.

ist die Verantwortung in der Hinsicht, dass die Regierung die Verantwortung für die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten zu übernehmen hat. In Bezug auf die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten ist die Verantwortung der Regierung zu betonen. Die Regierung ist verpflichtet, die Interessen der Bevölkerung zu wahren und die öffentliche Ordnung zu erhalten.

Die Verantwortung der Regierung ist nicht nur in der Hinsicht der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten zu betrachten, sondern auch in der Hinsicht der Verantwortung für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung. Die Regierung ist verpflichtet, die Interessen der Bevölkerung zu wahren und die öffentliche Ordnung zu erhalten. Die Verantwortung der Regierung ist nicht nur in der Hinsicht der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten zu betrachten, sondern auch in der Hinsicht der Verantwortung für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung.

Die Verantwortung der Regierung ist nicht nur in der Hinsicht der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten zu betrachten, sondern auch in der Hinsicht der Verantwortung für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung. Die Regierung ist verpflichtet, die Interessen der Bevölkerung zu wahren und die öffentliche Ordnung zu erhalten. Die Verantwortung der Regierung ist nicht nur in der Hinsicht der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten zu betrachten, sondern auch in der Hinsicht der Verantwortung für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung.

Die Verantwortung der Regierung ist nicht nur in der Hinsicht der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten zu betrachten, sondern auch in der Hinsicht der Verantwortung für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung. Die Regierung ist verpflichtet, die Interessen der Bevölkerung zu wahren und die öffentliche Ordnung zu erhalten. Die Verantwortung der Regierung ist nicht nur in der Hinsicht der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten zu betrachten, sondern auch in der Hinsicht der Verantwortung für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung.

Die Verantwortung der Regierung ist nicht nur in der Hinsicht der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten zu betrachten, sondern auch in der Hinsicht der Verantwortung für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung. Die Regierung ist verpflichtet, die Interessen der Bevölkerung zu wahren und die öffentliche Ordnung zu erhalten. Die Verantwortung der Regierung ist nicht nur in der Hinsicht der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten zu betrachten, sondern auch in der Hinsicht der Verantwortung für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung.

Die dritte Generation der ersten Generation

Erstausgabe von 1840

Dr. Robert Friedrich von Bielefeld

Dr. August Wilhelm von Bielefeld

Dr. Carl von Bielefeld

Dr. Carl von Bielefeld

Dr. Carl von Bielefeld

⁴⁸
M. Pass. F. 118.

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

27. Juni 1971

20. Feb. 2001

SACHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0027938



